

Ministerial-Blatt

f ü r

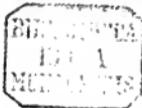
die gesammte innere Verwaltung

in den

Königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.



16^{ter} Jahrgang.

1855.



(Mit einem chronologischen und Sach-Register.)

Berlin. 1855.

Im Verlage des Königl. Zeitungskomtoirs.

g. n. 19.

Allgemeine Uebersicht des Inhalts.

Jahrgang 1855.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

- I. **Organisations-Sachen.**
 - A. Behörden und Beamte. 1. 17. 41. 65. 85. 113. 129. 145. 173. 193.
 - B. Geschäftsgang und Ressortverhältnisse. 115. 129. 147. 176. 225.
 - C. Staatshaushalt, Etats, Kassen- und Rechnungswesen. 18. 130. 147. 175.
- II. **Kirchliche Angelegenheiten.** 1. 42. 89. 116. 193. 229.
- III. **Unterrichts-Angelegenheiten.** 19. 43. 66. 130. 148. 194.
- IV. **Medizinal-Verwaltung, Medizinal- und Sanitäts-Polizei.** 20. 132.
- V. **Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.** 2. 21. 45. 68. 92. 117. 133. 155. 177. 196. 231.
- VI. **Polizei-Verwaltung.**
 - A. Im Allgemeinen. 4. 45. 136. 161. 183.
 - B. Schutzmannschaft und Gendarmrie. 71. 118. 137. 161. 187.
 - C. Gewerbe-Polizei. 5.
 - D. Angelegenheiten der Presse, Zeitschriften und Buchhandel. 28. 138.
 - E. Ordnung- und Sitten-Polizei. 210.
 - F. Pass- und Fremden-Polizei. 4. 93. 119. 138.
 - G. Polizei gegen Unglücksfälle. 27. 120.
 - H. Strom- und Schiffahrts-Polizei. 93. 210.
 - J. Veterinair-Polizei. 47. 76. 121.
 - K. Gefängnißwesen. Straf- und Besserungs-Anstalten. 72. 162. 211.
- VII. **Landwirthschaftliche Angelegenheiten.** 37. 82. 139. 168. 192. 219.
- VIII. **Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.** 6. 28. 47. 76. 95. 122. 139. 164. 187. 213.

- IX. Landstraßen und Chauffeen.** 11. 34. 62. 79. 125. 166. 214. 250.
X. Eisenbahnen. 11. 81. 189. 214. 248.
XI. Bergwerks- und Hütten-Wesen. 12. 35. 104. 191. 217.
XII. General-Postverwaltung. 104. 124. 216.
XIII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben. 12. 35. 62. 107. 127. 142. 167.
191. 218. 251.
XIV. Domainen- und Forst-Verwaltung. 12. 36.
XV. Militair-Angelegenheiten. 13. 39. 83. 108. 128. 172.
XVI. Ordens- und Gnaden-Sachen. 112.
-

Verichtigungen.

Im Register zum Jahrgange 1854 ist zu sehen:
S. 16 Sp. 2 v. u. 258 statt 250

Im Jahrgange 1855 des Ministerial-Blatts:
S. 117 Zeile 11 v. u. 17 statt 7
" 135 " 21 v. u. 30. Mai statt 30. März

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung
in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 1.

Berlin, den 31. Januar 1855.

16^{ter} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

- 1) Bescheid an die königliche Regierung zu N., die Zahlung des Gnaden-Monats an die Hinterbliebenen verstorbenen Pensionairs betreffend, vom 16. Januar 1855.

— — Mit Bezug auf die Anfrage in dem Berichte vom 22. November v. J. wird übrigens der königlichen Regierung zugleich eröffnet, daß den Wittwen und Deszendenten eines verstorbenen Pensionairs die Pension des letzteren für den Gnaden-Monat ohne Rücksicht darauf, ob sie sich bei demselben aufhalten haben oder nicht, zu gewähren ist.

Berlin, den 16. Januar 1855.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Sinteldey.**

II. Kirchliche Angelegenheiten.

- 2) Verfügung an das königliche General-Kommando und das königliche Ober-Präsidium der Provinz N., die Entlassung der im Militair-Dienste befindlichen evangelischen Theologen betreffend, vom 11. Dezember 1854.

Dem königlichen General-Kommando und dem königlichen Ober-Präsidium erwidern wir ergebens auf die Anfrage in dem gefälligen Berichte vom 8. November d. J., daß unsererseits ein Bedenken dagegen nicht obwalset, die bereits im Dienst befindlichen evangelischen Theologen am 1. Januar k. J. zu entlassen, auch wenn die Dienstzeit, zu welcher sie nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet waren, zu dem bezeichneten Termine noch nicht ganz abgelaufen ist.

Da die betreffenden Dienstpflichtigen aber für den Fall, daß sie bis zum 25ten Lebensjahre die Bedingungen des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 15. September d. J. (Minist.-Bl. 1854 S. 199) nicht erfüllen sollten, zur gänzlichen Ableistung ihrer Dienstpflicht wieder herangezogen werden müßten, so werden sie hierauf aufmerksam Minist.-Bl. 1855.

zu machen, und es wird ihnen zu überlassen sein, ob sie nach Maßgabe der am 1. Januar f. J. bereits abfol-
virten Dienstzeit es nicht vorziehen, dieselbe ein für allemal ganz zu beendigen.
Berlin, den 11. December 1854.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.

Der Kriegs-Minister.

**3) Cirkular-Verfügung an das königliche Regierungs-Präsidium zu N. und abschriftlich zur
Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige königliche Regierungs-Präsidien,
die bedingte Befreiung der evangelischen Geistlichen von der Bestellung ihrer Pferde bei
Mobilmachungen, vom 18. Januar 1855.**

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat mir mit einer Vorstellung des Vassors N. zu N.
zugleich die Verfügung der dortigen königlichen Regierung vom 2. November v. J. mitgetheilt, durch welche
Letztere den u. N. auf dessen Reklamation gegen die Bestellung seiner Pferde bei der Aushebung zur Komplettirung
der Artillerie- und Kavallerie-Regimenter des N. Kreises ablehnend beschieden hat.

Da nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 zu 2 und 3 nur die
Dienstpferde der Beamten und Vorkahalter von der Verpflichtung zur Bestellung ihrer Pferde bei eintretender
Mobilmachung ausgenommen sind, alle übrigen Pferde aber sowohl Luxus- als Arbeit-Pferde ohne jeden Unterschied
der Besitzer, so weit es der Bedarf für die Armee nöthig macht, herzugeben werden müssen, so ist es zwar nicht
zulässig, die evangelischen Geistlichen von der Verpflichtung zur Bestellung ihrer Pferde bei einer Mobilmachung
der Armee allgemein zu entbinden; es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß diejenigen Geistlichen, welche wegen
Verrichtung kirchlicher Amtshandlungen auf einem oder mehreren Filialen, oder zur Beaufsichtigung der ihnen
untergebenen Schulen zur Pferdehaltung genöthigt sind, sich in Betreff solcher Pferde in derselben Lage befinden,
wie die Beamten rücksichtlich ihrer Dienstpferde.

Die königliche Regierung zu N. hat auch in ihrem dem u. N. ertheilten Bescheide schon selbst anerkannt,
daß es im öffentlichen, insbesondere im kirchlichen Interesse wünschenswerth erscheine, daß den Geistlichen die
Pferde, welche sie zur Verrichtung ihrer Filialen halten, bei den Aushebungen für die Armee belassen würden.

Im Einverständniß mit dieser Auffassung, so wie mit Rücksicht auf die Aeußerung des Herrn Ministers der
geistlichen u. Angelegenheiten über diesen Gegenstand, nehme ich nicht Anstand, das königliche Regierungs-Präsidium
hierdurch ausdrücklich zu veranlassen, schon jetzt den Landräthen rücksichtlich der Aushebung der Pferde im Falle
einer Mobilmachung eine besondere Berücksichtigung derjenigen Geistlichen, welche wegen Verrichtung kirchlicher
Amtshandlungen zur Haltung von Pferden genöthigt sind, dahin zu empfehlen, daß dergleichen Pferde von der
Aushebung freigelassen werden. Berlin, den 18. Januar 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

**4) Cirkular-Verfügung, Maßregeln zur Erhaltung der Stadtmauern, Thürme, Wälle u.
betreffend, vom 5. November 1854.**

In der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 20. Juni 1830 (Gr.-Samml. S. 113) und der dazu ergangenen
Ministerial-Instruktion vom 31. Oktober 1830 (Annalen XIV. 775) sind nähere Anordnungen wegen Erhaltung
der Stadtmauern, Thore, Thürme, Wälle und anderer zum Verschlusse sowohl, als zur Vertheidigung der
Städte bestimmten Anlagen in polizeilicher, militärischer und finanzieller Beziehung, auch mit Berücksichtigung ihres
Werthes als Denkmale der Baukunst oder als historische Monumente (Nr. 4. 6. und folg. der Ministerial-In-
struktion vom 31. Oktober 1830), getroffen.

Die königliche Regierung wird darauf aufmerksam gemacht, daß diesen fernernhin sorgfältig zu beobachtenden
besonderen Vorschriften in Ansehung der zum Verschlusse sowohl als zur Vertheidigung der Städte bestimmten

Anlagen die allgemeine Bestimmung im §. 50. Nr. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. hinzugesetzt ist, wonach

zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven, die Genehmigung der Regierung erforderlich ist.

Demgemäß hat die königliche Regierung, außer Beachtung der speziellen Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordnung vom 20. Juni 1830 und der Ministerial-Instruktion vom 31. October 1830, überhaupt eine strenge Aufsicht wegen Erhaltung aller im §. 50. Nr. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. aufgeführten Sachen zu üben.

Zu diesem Zweck wird es sich empfehlen, daß die königliche Regierung, insofern es nicht schon geschehen, sich eine möglichst vollständige Uebersicht der in den Städten des Departements vorhandenen, der öffentlichen Aufsicht unterliegenden Gegenstände, die einen besondern wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, verschafft, und dazu namentlich auch die Lagerbücher, welche nach §. 71. der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. über alle Theile des Vermögens der Stadtgemeinde und die darin vorkommenden Veränderungen zu führen sind, angemessen einrichten und verwenden läßt.

Die durch den unterzeichneten Minister der geistlichen u. Angelegenheiten (zunächst als Versuch in zwei Regierungs-Bezirken) eingeleitete Inventarisirung der im Staate vorhandenen Kunstdenkmäler wird in Zukunft die vorstehend bezeichnete Uebersicht auch weiter zu fördern geeignet sein.

Ferner wird die königliche Regierung darauf zu sehen haben, daß die auf möglichst Conservirung jener Sachen gerichtete Absicht des Gesetzes, namentlich in Ansehung älterer Bauwerke nicht durch Vernachlässigung rechtzeitiger Reparaturen in dem ursprünglichen Styl, vereitelt werde, und nöthigenfalls seitens der königlichen Regierung auch bei Prüfung der ihr nach §. 66. der Städte-Ordnung einzureichenden städtischen Etats und der ihr nach §. 78. zuzuhenden Ergänzung derselben die geeignete Einwirkung wegen Beschaffung der Mittel stattfinden könne.

Nicht minder ist es jedoch wünschenswerth, die im Privatbesitz befindlichen Baulanlagen, welche den Städten oder gauen Gemeinden einen geschichtlichen Charakter verleihen, oder auch nur als vereinzelt Beiträge zur allgemeinen kunsthistorischen Haltung zu betrachten sind, — mögen sie einen speziell künstlerischen Werth haben oder nicht, erhalten zu sehen. Dahin gehören ganze Bauwerke der Vorzeit, wie einzelne Theile derselben, als: Erker, Freitreppen und andere Vorlagen, deren Anlage bei Neubauten nicht mehr stattfinden, wesentlich aber dazu beitragen, in den Städten die uniforme Mächtigkeith moderner bürgerlicher Architektur zu entfernen; massive Dachfenster, thurmähnliche Bauten, hohe mittelalterliche Dachgiebel im Nothbau, welche abzuführen, mit Kalkputz zu überziehen und zu modernisiren öfter Neigung vorwaltet, um den Häusern ein vermeintlich schöneres Ansehen zu geben; Ruinen auf Anhöhen, die oft um geringen Gewinn an Material abgebrochen werden, selbst Holzarchitekturen des Mittelalters und dergleichen.

Die Veränderung oder gar die Beseitigung derartiger Anlagen, welche die monumentale Geschichte des Landes bilden und mindestens nach dieser Richtung hin von Werth sind, möglichst zu verhindern, wird Aufgabe der Local-Polizei sein.

In dies nicht innerhalb der polizeilichen Befugnisse zu erreichen, so wird so viel als möglich auf die Besitzer einzuwirken und erforderlichen Falles auch wohl eine Beihilfe zur Erhaltung zu beantragen sein.

Was endlich die Erhaltung städtischer Urfunden und Archive betrifft, so wird die königliche Regierung auf die entsprechenden Bestimmungen des in v. Kämpf Annalen (XVI. 666) abgedruckten Circular-Reskripts vom 3. März 1832 verweisen. Berlin, den 5. November 1854.

An
die königlichen Regierungen in den sechs östlichen Provinzen. (excl. Straßburg.)

Abchrift vorstehender Verfügung erhält die königliche Regierung, um dem darin ausgesprochenen Zwecke, so weit dieselbe nach den dort bestehenden Bestimmungen erreichbar ist, ebenfalls Vorstuh zu leisten und insbesondere auch der Erhaltung der bezeichneten, im Privatbesitz befindlichen Bauwerke ihre Fürsorge zuzuwenden.
Berlin, den 5. November 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.

Der Minister der geistlichen, Unter-
richts u. Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

v. d. Heydt.

v. Raumer.

An sämtliche übrige königliche Regierungen.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

- 5) Erlaß an die königliche Regierung zu N., die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der ländlichen Polizei-Verwaltung betr., vom 9. Dezbr. 1854.

Was die *ic.* hinsichtlich der Verpflichtung zur Tragung der Kosten der ländlichen Polizei-Verwaltung ausführt, beruht auf einer unrichtigen Auffassung der zeitigen Lage der Gesetzgebung. Durch Art. 42. der Verfassung-Urkunde ist in dieser Beziehung nichts geändert, weil nach Art. 114 es bis zur Emanation, d. h., nach der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, bis zu deren Einführung, bei den bisherigen Bestimmungen in Betreff der Polizei-Verwaltung verbleiben soll, und nach diesen bisherigen Bestimmungen außer Zweifel ist, daß der Regel nach die Kosten der Polizei-Verwaltung derjenige zu tragen hat, welchem das Recht der letzteren zusteht. Diese Regel besteht noch in voller Kraft, und die *ic.* hat dieselbe bei Ihrer Verwaltung zur Anwendung zu bringen, zumal es gar nicht in der Absicht der Staats-Regierung liegt, sie im Wege der Gesetzgebung anzuheben.

Wenn das Circular-Nr. 6 vom 6. Mai 1850 (Minist.-Bl. S. 188) davon eine Ausnahme macht, so geschieht dies nur für bestimmte Gattungen von Kosten der Polizei-Verwaltung, und es liegt darin ein Anerkennung jener Regel für die nicht in diese Kategorie gehörigen Kosten. Das Nr. 6 vom 6. Mai 1850 hat überdies nur einen transitorischen Charakter, so daß die Fortdauer seiner Bestimmungen nach legislativer Regelung der Kommunal- und ländlichen Polizei-Verfassung der Erwägung zu unterziehen ist. Berlin, den 9. Dezbr. 1854.

Der Justiz-Minister.
Simon.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage. **Sorn.**

- 6) Circular-Erlaß an sämtliche Königl. Militär-Behörden, betreffend die den Polizei-Behörden zu machenden Mittheilungen über gerichtliche Bestrafungen, welche gegen Militär-Personen während ihrer militärischen Dienstzeit verhängt worden sind, vom 9. Januar 1855.

Im Anschluß an den Erlaß vom 14. September 1854 (Minist.-Bl. S. 175) bestimme ich, daß die in demselben den Militär-Behörden vorgeschriebenen Mittheilungen an die Orts-Polizei-Behörden mit Ausnahme derjenigen Städte, welche einem landrätlichen Kreise nicht angehören, unter der Adresse des betreffenden Landraths-Amtes zu bewirken sind. Berlin, den 9. Januar 1855.

Der Kriegs-Minister. Graf **v. Waldersee.**

B. Paß- und Fremden-Polizei.

- 7) Circular-Erlaß an sämtliche königliche Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, eine Ergänzung des Verzeichnisses der zur Ausstellung von Paßkarten in den deutschen Staaten beauftragten Behörden betreffend, vom 12. Januar 1855.

Die königliche Regierung wird mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 20. September 1853 (Minist.-Bl. S. 235) und die darin in Bezug genommenen früheren Reskripte in Beziehung auf den Beitritt verschiedener Staaten zu dem Paßkarten-Verein hierdurch, zur weiteren Veranlassung benachrichtigt, daß zufolge der weitern Mittheilungen des königlichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten

- 1) von Seiten Lübecks auch dem Amte Travemünde, und
- 2) von der königlich hannoverschen Regierung noch dem Kommunion-Bergamte Goslar die Befugniß zur Ausfertigung von Paßkarten ertheilt werden ist. Berlin, den 12. Januar 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

C. Gewerbe-Polizei.

S) Cirkular-Verfügung an sämtliche königliche Regierungen, bezüglich auf die Bemessung der Strafe bei dem Zusammentreffen einer Gewerbe-Polizei- und Gewerbe-Steuer-Kontravention, vom 7. Dezember 1854.

Das königliche Ober-Tribunal hat in dem in der Untersuchungssache wider einen Victualienhändler ergangenen Erkenntnis vom 6. Oktober d. J. (Nul. a.), dessen Veröffentlichung durch das Justiz-Ministerial-Blatt Seitens des Herrn Justiz-Ministers bereits angeordnet worden ist, den Grundsatz ausgesprochen, daß wenn bei einer Uebertretung des §. 177 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 eine Gewerbe-Polizei-Kontravention mit einer Gewerbe-Steuer-Kontravention konkurriert, die zu erkennende Gesamtsstrafe höher sein muß, als die durch das geringste Vergehen — im betreffenden Falle die Steuerdefraudation — verwirkte Strafe.

Die königliche Regierung wird auf dieses Erkenntnis aufmerksam gemacht. Berlin, den 7. Decbr. 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.
v. d. Soden.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage. v. Hincfeldey.

a.

In der Untersuchungssache wider den Victualienhändler N. auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft, hat das königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 6. Oktober 1854, an welcher Zehrl genommen haben etc. etc. nach vorgängiger, — statgebader mündlicher Verhandlung und nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts, in Erwägung:

daß der Angeklagte ohne Konzession und ohne vorherige Entrichtung der Gewerbesteuer das Schankgewerbe betrieben und daher nach dem Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835 und 21. Juni 1844, welche nach §. 55. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in Kraft geblieben sind, so wie nach §. 39 b des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 eine Gewerbe-Polizei-Kontravention und zugleich eine Gewerbesteuer-Kontravention drangen; daß dieß Vergehen nach §. 177. der Gewerbe-Ordnung zu ahnden sind, weil die Strafbestimmungen dießes Gesetzes nach §. 55. l. c. auch auf den nicht konzeffionirten Schankbetrieb Anwendung finden und durch die Einführung des Strafgesetzbuches nach Artikel 11. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 nicht außer Kraft gesetzt sind; daß auch der im §. 55. des Strafgesetzbuches aufgestellte allgemeine Grundsatz, daß bei der Uebertretung mehrerer Vergehen das Strafgesetz zur Anwendung kommt, welches die schwerere Strafe androht, nicht zur Anwendung kommen kann, weil der §. 177. der Gewerbe-Ordnung für den Fall des Zusammentreffens einer Gewerbe-Polizei-Kontravention und einer Gewerbesteuer-Kontravention ausdrücklich bestimmt, daß neben der Strafe für die Gewerbe-Polizei-Kontravention nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt, aber darauf bei Bemessung der Strafe Rücksicht genommen werden soll;

daß demnach beide Vergehen zu bestrafen sind und die zu erkennende Strafe höher sein muß, als die durch das geringste Vergehen — hier die Steuerdefraudation — verwirkte Strafe;

daß die Strafe für eine Gewerbesteuer-Kontravention dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleichkommt — §. 30b des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 — und diese Strafe bei der Bemessung der Strafe in Gemäßheit des §. 177. der Gewerbe-Ordnung, insofern dieselbe das im §. 177. cit. bestimmte Strafmaß nicht übersteigt, zum Grunde gelegt werden muß, nicht allein, weil eine Gewerbesteuer-Defraudation, wenn dieselbe mit einer Gewerbe-Polizei-Kontravention gerügt wird, nicht mit einer geländeren Strafe belegt werden kann, als wenn dieselbe den obliegenden Gehorsam der Untersuchung bildet, sondern auch, weil nach §. 176. lb. in dem Falle, wenn eine geringere Gewerbe-Polizei-Kontravention — der Gewerbe-Betrieb ohne vorgängiger Anzeige — zur Kugel kommt und das Vergehen eine Steuerdefraudationsstrafe nach sich zieht, auf die in jenem Gesetze bestimmte Gewerbe-Polizei-Kontraventionsstrafe nicht, sondern nur auf die Steuerstrafe zu erkennen ist;

daß mitbin unter die verwirkte Steuerstrafe bei Anwendung des §. 177. l. c. nicht herabzugraben war, daß diese bei dem jährlichen Gewerbesteuerlohe von 12 Thalern auf 48 Thaler zu arbiträren war und der Appellationsrichter daher, wenn derselbe nur auf eine Geldbuße von 5 Thalern erkannt, jenes Vergeh durch unrichtige Auslegung und Anwendung verurtheilt hat;

daß jedoch die Geldbuße im vorliegenden Falle nur auf 48 Thaler zu bestimmen ist, weil der erste Richter die Sache so angethan aufzuheben hat, die seiner Meinung nach anwendbare Steuerstrafe von 32 Thalern nicht zu überschreiten und die Staatsanwaltschaft hiergegen nichts erinnert, vielmehr sich damit einverstanden erklärt hat; für Recht erkannt: daß das Erkenntnis des Criminal-Senats des königlichen Kammergerichts vom 29. Mai 1854 zu verurtheilen und das Erkenntnis des königlichen Stadtgerichts hierseits vom 25. März 1854 dahin abzuändern, daß der Angeklagte wegen unbefugten Schankbetriebes mit einer Geldbuße von 48 Thalern, welcher im Unerwünschensfalle eine sechs-wöchentliche Gefängnißstrafe substituirt wird, zu belegen, und die Akten der Untersuchung zu tragen gehalten. Von Rechts Wegen. Berlin, den 6. Oktober 1854.

V. Handel, Gewerbe und Baugeschäfte.

9) Nachtrag zu dem Reglement vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzeffionirten Personen etc., vom 19. Januar 1855.

§. 1. Die Bestimmung sub h. §. 2 des Reglements vom 6. September 1853 (Minist.-Bl. S. 201) tritt vom 1. Mai d. J. ab außer Kraft. In den nach diesem Zeitpunkte abzuschließenden Verträgen über die Beförderung von Auswanderern darf die Selbstbeförderung während der Seezeit den Auswanderern nicht weiter überlassen werden, vielmehr haben die Unternehmer in allen Fällen die Lieferung und Zubereitung der Lebensmittel während der Seezeit und während zweier Tage nach Ankunft des Schiffes im Ausschiffungshafen kontraktmäßig zu übernehmen.

§. 2. Die Auswanderungs-Unternehmer, resp. die zur selbstständigen Ausfertigung von Beförderungs-Verträgen befugten Agenten haben sich in den, mit den Auswanderern abzuschließenden Verträgen ausdrücklich dazu zu verpflichten, den Kapitäns derjenigen, von ihnen expedirten Schiffe, auf welchen sich preussische Auswanderer befinden, nicht mehr, als die Hälfte der Fracht vor Antritt der Seezeit zahlen zu lassen, die Zahlung des Restes aber erst am Bestimmungsorte fällig, und von der Bedingung abhängig zu machen, daß dort in einer, nicht unter drei Tagen zu bestimmenden, den Auswanderern in den mit ihnen abzuschließenden Verträgen besonnt zu machenden Frist von der Ankunft des Schiffes ab, keine begründeten Ansprüche oder Beschwerden der Passagiere geltend gemacht werden. Dasjenige Handlungsbüro, auf welches der Rest der Passagier-Gelder angewiesen wird, ist bei Expedition jedes Schiffes dem Preussischen Konsul des Bestimmungsorts brieflich zu bezeichnen.

Berlin, den 19. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

10) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst, die Verwendung arsenikhaltiger Farben zum Bedrucken von Papeten betreffend, vom 29. Dezember 1854.

Durch die Cirkular-Verfügungen vom 3. Januar 1848 (Minist.-Bl. S. 45) und 2. März 1851 (Minist.-Bl. S. 37) ist die Anwendung von Arsenik enthaltenden Farben zum Färben und Bedrucken von Papier oder anderer Stoffe verboten, desgleichen den Fabrikanten und Händlern unterzagt, dergleichen Gegenstände auf ihren Lagern zu halten.

Diese Anordnung hat zu Anträgen Veranlassung gegeben, Ausnahmen von jenem Verbote dahin nachzu lassen, daß den Papetenfabrikanten gestattet werde, arsenikhaltige Farben bei solchen Papeten anzuwenden zu dürfen, welche lediglich zum Vertriebe im Auslande bestimmt seien. Es ist für die Zulassung dieser beschränkten Verwendung jener Farben geltend gemacht, daß im Auslande, wo der Handel mit arsenikhaltigen Papeten nicht verboten ist, der Absatz preussischer Fabrikate und die Konkurrenz mit auswärtigen Fabriken nur dann möglich sei, wenn ganze Assortiments dargeboten und bezogen werden könnten, unter denen die mit arsenikhaltigen Farben bedruckten Papeten, als dem Geschmack des Publikums besonders zusagend, nicht fehlen dürften.

Bei der Prüfung dieser Anträge ist zur Erwägung gezogen, daß für die Gesundheit der mit Verfertigung solcher Papeten beschäftigten Personen Nachteile seither nicht hervorgetreten sind. In Anerkennung ferner, daß das bestehende Verbot den auswärtigen Vertrieb der in Preußen gefertigten Papeten allerdings erheblich beschränkt und dadurch die inländische Papeten-Fabrikation in dem Absatze ihrer Erzeugnisse nach dem Auslande wesentlich beeinträchtigt werden mag, wollen wir daher die Königliche Regierung hierdurch ermächtigen, denselben Papeten-Fabrikanten Ihres Verwaltungs-Bezirks, welche bei Ihr darum nachsuchen, unter folgenden Bedingungen die Verwendung arsenikhaltiger Farben zum Bedrucken von Papeten versuchsweise und unter Vorbehalt des Widerrufs zu gestatten:

- 1) Die mit arsenikhaltigen Farben bedruckten Papeten dürfen nur nach dem Auslande abgesetzt werden.
- 2) Diese Papeten sind stets in einem, von dem gewöhnlichen Verkaufslager absonderten Räume aufzubewahren.

- 3) Der Fabrikant hat über die Verfertigung und den Debit dieser Zapeten ein besonderes Buch zu führen, welches der Polizei-Behörde auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen ist.

Die Uebertretung dieser Bedingungen hat die Zurücknahme der ertheilten Erlaubniß zur Folge.

Die königliche Regierung hat hiernach hinsichtlich der im vorigen Bezirke befindlichen Zapeten-Fabriken das Erforderliche zu veranlassen und dahin zu sehen, daß die vorkommenden Bedingungen überall erfüllt werden, auch die Polizei-Behörden deren genaue Befolgung durch von Zeit zu Zeit anzustellende Revisionen genügend überwachen.

Berlin, den 29. Dezember 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten
v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten
v. Haumer.

11) Circular-Verfügung an sämmtliche königliche Regierungen (mit Ausnahme der zu Sigmaringen) und an das königliche Polizei-Präsidium hierselbst, die Unzulässigkeit der Verwendung von Gusseisen zu Dampfketten betreffend, vom 19. Januar 1855.

Die Vorschrift im §. 12 des Regulativs vom 6. September 1848, (Gesetz-Sammlung S. 321) wonach die Verwendung von Gusseisen zu den Wandungen der Dampfketten unteragt, es jedoch gestattet ist, sich des Gusseisens zu Siederöhren bis zu einem inneren Durchmesser von 18 Zollen zu bedienen, ist mitunter so ausgelegt worden, daß es hiernach gestattet sei, auch einzelne Theile der Kesselwandungen, namentlich die Mannloch-Verschlässe und Dampfdoms aus Gusseisen herzustellen, sofern der innere Durchmesser 18 Zoll nicht übersteige. Es ist hierfür geltend gemacht, daß, wenn nach dem Regulativ vom 6. September 1848 innerhalb dieser Grenzen die Verwendung des Gusseisens zu den der Einwirkung des Feuers ausgesetzten Siederöhren gestattet sei, dies um so mehr von den bezeichneten dem Feuer nicht ausgesetzten Theilen geltend müsse. In Beziehung auf die Dampfdoms ist insbesondere angeführt worden, daß aus der Anwendung schmiede-eiserner Dampfdoms eine Gefahr entstehen könnte, weil die Anschlußflanschen getrieben werden müssen, die getriebenen Stellen aber vorzugsweise und viel mehr dem Verrosen ausgesetzt seien, als gusseiserner Flanschen.

Diese Auslegung entspricht der Bestimmung im §. 12 des Regulativs vom 6. September 1848 nicht. Denn da hiernach die Verwendung von Gusseisen zu den Wandungen der Dampfketten unbedingt unteragt ist, die Mannloch-Verschlässe sowohl wie die Dampfdoms aber unzweifelhaft einen Theil der Kesselwandungen ausmachen, so ist deren Verwendung aus Gusseisen ohne Unterschied der Abmessungen unter allen Umständen unzulässig. Auch ist nach den Statt gefundenen technischen Erörterungen ein Bedürfniß zur Abänderung dieser Bestimmungen nicht anzuerkennen. Denn, wenn es auch richtig ist, daß das Schmiede-Eisen dem Rothen mehr unterworfen ist und stärker davon angegriffen wird, als Gusseisen, so findet dies doch nicht in dem Grade statt, daß daraus eine Gefahr für die Anwendung der aus Schmiede-Eisen getriebenen Dampfdoms hergeleitet werden könnte.

Da nach den bisherigen Erfahrungen das Gusseisen überhaupt kein geeignetes Material ist, um zur Verfertigung der Wandungen und solcher Theile der Dampfketten, welche einen Druck auszuhalten haben, verwendet zu werden, gegenwärtig auch ein Bedürfniß zur Anwendung gusseiserner Siederöhren nicht vorhanden ist, so habe ich durch die Bekanntmachung vom heutigen Tage (Anlage a.) welche in einem der nächststehenden Stücke der Gesetz-Sammlung abgedruckt werden wird, und in welcher diejenigen Abänderungen und Ergänzungen des Regulativs vom 6. September 1848, welche sich seit Erlass desselben als notwendig ergeben haben, zusammengestellt sind, unter Aufhebung der bezüglichen Ausnahme im §. 12. des Regulativs vom 6. September 1848 bestimmt, daß fortan die Verwendung von Gusseisen zu Dampfketten ohne alle Ausnahme unteragt ist, demnach nicht nur die Kesselwandungen, Dampfdoms und Mannloch-Verschlässe, sondern auch Siederöhren ohne Unterschied der Abmessungen nicht aus Gusseisen hergestellt werden dürfen.

Die königliche Regierung hat diese Bekanntmachung durch die Amtsblätter und sonst in geeigneter Weise zur Kenntniß des beteiligten Publikums zu bringen und bei Ertheilung der Konzessionen für Dampfketten-Anlagen hiernach zu verfahren. Berlin, den 19. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend.

Da sich das Bedürfnis ergeben hat, die Bestimmungen des Regulativs vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend (Bes.-Samml. 1848 S. 321) in einigen Punkten abzuändern und zu ergänzen, so wird hierdurch Folgendes bestimmt.

Zu §. 6.

Die Anwendung der nach Art der Lokomotto-Kessel gebauten Röhrenkessel ist gestattet.

Zu §. 11.

Die sogenannten Feder-Barometer sind als Vorrichtungen, welche den fluchtfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angeben, nicht zu achten.

Zu §. 12.

In die Stelle dieses hierdurch aufgehobenen Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

Die Verwendung von Ventilen zu den Wandungen der Dampfkessel, wozu auch die Dampfboome, Mannloch-Verschlässe und Feuerdröden zu rechnen sind, sowie zu den Siederdröden und deren Verschlässen ist ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen untersagt.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt; es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerdröden bis zu einem inneren Durchmesser von vier Zollen zu bedienen.

Zu §. 13. 1.

Die Bestimmung, daß bei Dampfkesseln von anderer als cylindrischer Form die Stärke des Blechs dem Fertiger des Kessels überlassen bleibt, derselbe aber dafür zu sorgen hat, daß die Wandstärke des Kessels mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stichtbolzen, dem druckfähigsten Dampfdruck entsprechend, bestimmt werde, findet auch auf Feuerdröden von anderer als cylindrischer Form Anwendung.

Berlin, den 19. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

12) Circular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Polizeipräsidium hieselbst, wegen des Verfahrens bei Einlegung von Rekursen gegen Resolute, die Zulässigkeit gewerblicher Anlagen betreffend, vom 18. Januar 1855.

Zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens bei Einlegung von Rekursen gegen die Resolute, welche nach §. 32. der Gewerbe-Ordnung in Bezug auf die Zulässigkeit der im §. 27. bezeichneten gewerblichen Anlagen etc. gehen, wird hiernach Folgendes angeordnet:

1) Von jeder Rekurs-Anmeldung ist dem Gegner sofort Kenntniß zu geben.

2) Die zur Rechtfertigung des Rekurses eingereichte Schrift, oder die zur Begründung desselben aufzunehmene Verhandlung ist dem Gegner abschüsslich mit der Aufforderung zuzufertigen, binnen einer bestimmten, in jedem Falle besonders festzusetzenden Frist die etwa anzubringende Gegenausführung einzureichen. Diese Frist ist, insbesondere wenn der Rekurs ohne Verurteilung auf neue Thatsachen eingelegt werden, zur Vermeidung abschließlicher Verzögerung der Sache möglichst kurz zu bemessen; sie darf keinesfalls den Zeitraum von 4 Wochen übersteigen oder darüber hinaus verlängert werden, sofern eine weitere Frist nicht von dem Unternehmer selbst nachgesucht wird.

3) Da vielfach gegen die Vorschriften der §§. 33. und 34. der Gewerbe-Ordnung geübelt wird, wonach die Anmeldung und Rechtfertigung des Rekurses bei der Polizei-Obrigkeit resp. bei dem Landrathe erfolgen muß, so sind die Bethiligten hierauf bei Publikation des Resoluts mit der Bedeutung aufmerksam zu machen, daß sie es sich selbst beizumessen haben würden, wenn bei Nichtbeachtung jener Vorschriften ihrer Beschwerde keine Folge gegeben wird, resp. der Inhalt der Rechtfertigungsschrift unberücksichtigt bleibt.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 18. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

13) Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, die Frage, wer unter dem im §. 8. des Regulativs vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken erwähnten „mit Vollmacht versehenen Vertreter des Fabrikherrn“ zu verstehen sei, und das Verfahren gegen freiwillig erscheinende und sich dem Verfahren unterwerfende Kontravenienten betreffend, vom 23. November 1854.

Der Fabrikbesitzer S. zu M. wurde auf den Antrag des Polizei-Anwalts vor das Polizeigericht gestellt, unter der Beschuldigung, den Vorschriften der §§. 2. und 4. des Gesetzes vom 16. Mai 1853 zuwider, mehrere Kinder vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre täglich mehr als sechs Stunden in seiner Fabrik, und ein Kind unter sechzehn Jahren überhaupt dajelbst beschäftigt zu haben, ohne sich von dessen Vater oder Vormund das Arbeitsbuch einhändigen zu lassen. S. bestritt die der Beschuldigung zu Grunde liegenden Thatsachen nicht, führte aber zur Vertheidigung an, daß nach §. 8. des Regulativs vom 9. März 1839, zu welchem das Gesetz vom 16. Mai 1853 nur eine Ergänzung sei, die Verantwortlichkeit für Uebertretungen der vorliegenden Art den Fabrikherrn nicht unbedingt, sondern ihn oder seinen mit Vollmacht versehenen Stellvertreter treffe, daß er in der Person des Karl F., seines Werkmeisters, einen solchen Stellvertreter habe, dem er zur Anstellung der Arbeiter, so wie zur Leitung der Beschäftigung derselben Vollmacht ertheilt habe, und daß durch diesen auch alle Arbeiter angestellt worden seien. Der Polizei-Richter legte dem Beschuldigten den beschaffigen Beweis auf und erachtete denselben demnach durch die Zeugenvernehmung für erbracht. Vor dem Polizei-Richter war zugleich, jedoch ohne Vorladung und ohne daß jetzt oder später irgend Anträge gegen ihn genommen wären, auch der Werkmeister Karl F. erschienen und hatte erklärt, daß er von dem Beschuldigten die fragliche Vollmacht erhalten, die gebachten jugendlichen Arbeiter angenommen und beschäftigt habe und sich wegen der dadurch begangenen Uebertretung dem Urtheilsprüche des Polizeigerichts freiwillig unterwerfe. Der Polizei-Richter sprach demnach den S. frei und verurtheilte den F. mit Anwendung der erwähnten Gesetze, zur Geldbuße von neun Thalern event. fünf Tagen Gefängniß und zu den Kosten.

In dem Urtheil wird ausgeführt: Das Gesetz vom 16. Mai 1853 verweise auf den §. 8. des Regulativs vom 9. März 1839; das letztere wolle entweder den Fabrikherrn oder dessen Stellvertreter bestrafe wissen; hier falle die Uebertretung dem Werkmeister F. als Stellvertreter allein zur Last, und dieser sei freiwillig erschienen und habe sich zu der Uebertretung bekannt.

Von Seiten des Polizei-Anwalts wurde gegen dies Erkenntniß der Kassations-Rekurs ergriffen, und derselbe in Betreff des S. auf Verlegung des §. 8. des Regulativs vom 9. März 1838, in Ansehung des F. oder auf Verletzung der Artikel 1. 145. und 153. der Kriminal-Prozessordnung, so wie auf Machtüberschreitung gegründet. Der Vorschrift des §. 8. lege der Polizei-Richter einen unrichtigen Sinn bei. Diese Gesellschaft habe nur den Fall vor Augen, wo nach den eigenthümlichen Verhältnissen die Leitung oder Beaufsichtigung einer Fabrikanlage dem Eigentümer entzogen sei, wie z. B. im Falle seiner Minderjährigkeit, oder, wenn der Eigentümer von dem Etablissement entfernt, dessen Leitung einem Stellvertreter anvertraue, während er selbst der Verwaltung fremd bleibe und daher von Zurechnung in jener Beziehung nicht die Rede sein könne. Ein solches Verhältniß wolle hier nicht ob, da der ic. S. das fragliche Etablissement selbst leite. Die deshalb begründete Verantwortlichkeit desselben falle durch Verwendung eines Werkmeisters für den erwähnten Zweck nicht weg. Der Begriff der Stellvertreter im §. 8. a. a. D. sei hiernach ein in dieser Art beschränkter, sonst würde man das Gesetz selbst durch Bestellung von Personen, welche die Arbeiter engagierten, im Wesentlichen illusorisch machen können, und zu einer Schließung von Fabriken, in Betreff welcher solche Uebertretung dreimal statgefunden, gar nicht gelangen können. Denn die Vollmacht würde sich jedesmal auf einen anderen Arbeiter übertragen lassen. Was den ic. F. betreffe, so habe derselbe auf sein freiwilliges Erscheinen und auf seine Erklärung allein nicht abgeurtheilt werden dürfen, und in dieser Hinsicht verlege daher das angefochtene Urtheil die citirten Gesetze. Der Antrag geht auf Vernechtung des Urtheils seinem ganzen Inhalte nach, und in der Sache selbst auf Verurtheilung des S. zur Geldbuße von neun Thalern auf Grund der §§. 2. und 4. des Gesetzes vom 16. Mai 1853. Die Beschuldigten haben nicht geantwortet.

Urtheil.

In Erwägung, daß aus der Verbindung der §§. 7. und 8. des Regulativs vom 9. März 1839 in Uebereinstimmung mit dem Zwecke der hier und in dem Gesetze vom 16. Mai 1853 getroffenen ergänzenden Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Fabrik-Arbeiter klar hervorgeht, daß der im §. 8. des Regulativs Minist.-Bl. 1855.

bezeichnete, mit Vollmacht versehenen Vertreter des Fabrikherrn nur derjenige ist, welcher den mit der Leistung des Etablissements nicht selbst besetzten Fabrikherrn als solchen vertritt, und daß dieser Begriff des Vertreters Personen, welche der selbstleitende Fabrikherr für die Geschäfte des Etablissements und dessen Einrichtungen verwendet, nicht umfaßt;

daß mithin durch Annahme des entgegengesetzten Grundsatzes und Freisprechung des Z., obwohl festgestellt war, daß derselbe, am Orte des Etablissements wohnend, die seagliche Fabrik selbst leite, der Polizei-Richter den §. 8. des erwähnten Regulative falsch ausgelegt hat;

daß der Artikel 147. der Kriminal-Processordnung, welcher es zuläßt, daß vor den Polizeigerichten die Parteien ohne Vorladung auf eine einfache Benachrichtigung freiwillig erscheinen können, keinesweges eine Beschränkung des dem öffentlichen Ministerium zustehenden Rechts der Verfolgung und der Initiative bei demselben enthält, vielmehr seiner Fassung nach lediglich eine Abkürzung und Vereinfachung des Verfahrens in dem Falle bezweckt, wenn die von dem öffentlichen Ministerium ermittelten Kontravenienten auf dessen bloße Benachrichtigung vor dem Polizei-Richter erscheinen;

daß aus den Verhandlungen in der vorliegenden Sache vor dem Polizeigericht weder hervorgeht, daß der Werkmeister H. auf eine Benachrichtigung des Polizei-Anwalts vor dem Polizei-Richter erschienen ist, noch daß der Polizei-Anwalt irgend welche Anträge in Betreff des H. vor Gericht genommen hat;

daß mithin der Polizei-Richter, indem er unter diesen Umständen den freiwillig erschienenen H. in Betreff der fraglichen Uebertretung aburtheilt, seine Macht überschreitet und die Artikel 1. und 145. der Kriminal-Processordnung verletzt hat;

Zur Sache selbst:

Zu Erwägung, daß der Fabrikant Z. durch die Verhandlungen vor dem Polizei-Richter der ihm zur Last gelegten Uebertretung überführt ist, in Betreff des H. aber der Polizei-Richter mit einer Beschuldigung wegen Uebertretung nicht befaßt war;

Aus diesen Gründen

vernichtet das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung — das Urtheil des Königlichen Polizeigerichts zu M. vom 3. August 1854, verordnet die Beichreibung des gegenwärtigen Urtheils am Rande des vernichteten, und in der Sache selbst aus den angeführten Gründen, und nach Einsicht des §. 8. des Regulative vom 9. März 1839 und des Artikels 162. der Kriminal-Processordnung verurtheilt das Königliche Ober-Tribunal den Beschuldigten Z. zu einer Geldbuße von neun Thalern, im Unvermögensfalle zu sechs Tagen Gefängniß, und in die Kosten, und erklärt in Betreff des H. das Polizeigericht mit der Beschuldigung gesegwidriger Beschäftigung jugendlicher Arbeiter nicht befaßt.

(Unterschrift.)

14) Cirkular=Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen incl. Sigmaringen, an die Königliche Ministerial=Bau-Kommission und an das Königliche Polizei=Präsidentium hieselbst, die Uniform der bei den Provinzial=Behörden angestellten Ober=Bau=Inspektoren und der Titular=Bauräthe betreffend, vom 19. Januar 1855.

Im Verfolg der Verfügung vom 15. September v. J. (Minist.-Bl. S. 176), betreffend das Reglement für die Uniformirung der Staats-Bau-Beamten wird der Königlichen Regierung hieneben zur Ergänzung des Reglements eine Abschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 18. v. M. und J., (Anl. a.) bezüglich der Abzeichen an den Uniformen der Ober-Bau-Inspektoren und der Titular-Bauräthe, nebst einem colorirten und einem nicht colorirten Exemplar der dazu gehörigen Zeichnung übersandt, um die betreffenden Beamten des dortigen Ressorts davon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 19. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Seydt.

Auf Ihren Bericht vom 8. d. M. will Ich, unter Rückgabe der Anlagen, das von Mir unterm 3. Juli d. J. bestätigte Reglement für die Uniformirung der im Ressort der Staats-Verwaltung fungirenden Beamten hierdurch dahin ergänzen, daß die bei den Provinzial-Behörden angestellten Ober-Bau-Inspektoren und die Linien-Bauräthe die Uniform der Bau-Inspektoren mit Roletten an den Knagen und zu derselben zwei Kante-Épaulettes (ohne Franzen) mit goldenem Felde und dem Wappenschilder zu tragen haben. Charlottenburg, den 18. Dezember 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Seydl.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

VI. Landstraßen und Chaussees.

15) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Nachricht an sämtliche übrige Königliche Regierungen, die Dienstkleidung und das Abzeichen der bei den Prämiens-Aktien-Chaussees angestellten Chaussee-Aufsesser und Wärter betreffend, vom 2. Januar 1855.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 28. November v. J. erwidere ich, daß die bei den Prämiens-Aktien-ic. Chaussees angestellten Chaussee-Aufsesser und Wärter die für die Chaussee-Aufsesser der Staats-Chaussees bestimmte Dienstkleidung tragen können, jedoch mit der Maßgabe, daß dabei Knöpfe mit dem königlichen Wappenschilder nicht in Anwendung kommen dürfen.

Ebenso können diese Aufsesser und Wärter das für die Königlichen Chaussee-Aufsesser bestimmte Abzeichen an der Dienstmütze, jedoch ohne die königliche Krone, tragen. Berlin, den 2. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Seydl.

VII. Eisenbahnen.

16) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß über die Verpflichtung der Eisenbahn-Gesellschaften, die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachteile in der Benutzung ihrer Grundstücke zu sichern, der Rechtsweg unzulässig sei, vom 7. Oktober 1854.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Döppeln erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Weuthen unabhängigen Prozeßsache ic. ic. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Derjenige Theil des Klage-Antrages, gegen welchen der von der königl. Regierung zu Döppeln am 21. März v. J. erhobene Kompetenz-Konflikt gerichtet ist, geht dahin: die Verklagte zur Ausföhrung einer, zum Schutze des Grundstücks der Klägerin gegen Schnee- und Regenwasser geeigneten Vorfluths-Anlage zu verurtheilen, welche nach der Meinung der Klägerin durch den Bau der der Verklagten gehörigen, durch die Feldmark E. führenden Pferde-Eisenbahn nöthig geworden ist. Nach §. 14. des Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838 sind die Eisenbahn-Gesellschaften allerdings zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche die Regierung an Wegen, Ueberfahrten, Treppen, Einfriedigungen, Bewässerungs- oder Vorfluths-Anlagen u. s. w. nöthig findet, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachteile in der Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden. Diese Verpflichtung der Eisenbahn-Gesellschaften ist aber — sofern sie nicht auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gegründet wird — durch das Gesetz von der Kognition und Festsetzung der Regierung abhängig gemacht und deshalb der Rechtsweg darüber ausgeschlossen. Dies ist in dem Erkenntniße des unterzeichneten

Gerichtshofes vom 26. Juni 1853 (Minist.-Bl. S. 287) näher ausgeführt. Da nun der Antrag der Klägerin, gegen welchen die Regierung den Kompetenz-Konflikt erhoben hat, nicht auf einen speziellen privatrechtlichen Titel, sondern lediglich auf die allgemeine Verpflichtung der Verklagten, Schäden von dem Grundstücke der Klägerin abzuwenden, gegründet ist, so mußte jenen Grundrügen zufolge der Rechtsweg über diesen Antrag für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für gerechtfertigt erachtet werden. Berlin, den 7. October 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

VIII. Bergwerks- und Hüttenwesen.

- 17) Allerhöchster Erlaß, die Bergbaufreiheit hinsichtlich des Goldbergbaus in einigen Kreisen des Regierungs-Bezirks Liegnitz betreffend, vom 30. November 1854.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 20. November d. J., daß die Bergbaufreiheit, welche durch Meinen Erlaß vom 5. Dezember 1842 hinsichtlich des Goldbergbaues innerhalb der laudrächlichen Kreise Goldberg, Jauer, Liegnitz und Löwenberg suspendirt worden ist, wieder hergestellt werde, und veranlasse Sie, diese Meiner Bestimmung durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. November 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Seyd l.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

IX. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

- 18) Verfügung an den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu Königsberg, die Befreiung der Remonte-Pferde vom Chausseegelde betreffend, vom 31. Dezember 1854.

Mit Bezug auf den Bericht vom 18. d. M. werden Ew. rc. angewiesen, anzuordnen, daß alle einem Königlichen Remonte-Depot angehörenden Pferde, wenn dieselben für unmittelbare Rechnung des Staates und durch eigne Leute der Remonte-Depot-Verwaltung transportirt werden, dergleichen die zu dem Transporte dienenden Besitzpferde, auf Vorzeigung einer Bescheinigung der betreffenden Depot-Verwaltung über die Zahl und die Eigenschaft der Pferde als einem Remonte-Depot angehörig, bei sämtlichen Chausseegeldbefehlen auf den Staatstraßen Ihres Verwaltungsbezirks auf Grund der Bestimmung unter Nr. 5. der Vorschriften des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 über die Befreiungen von Entrichtung des Chausseegeldes freigelassen werden.

Berlin, den 31. Dezember 1854.

Der Finanz-Minister.

X. Domainen- und Forstverwaltung.

- 19) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen (ausschließlich derer zu Aachen und Trier), die rechtzeitige Einziehung zahlbarer Ablösungs-Kapitalien betreffend, vom 23. Dezember 1854.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die Einzahlung von Ablösungs-Kapitalien sich häufig weit über den stipulierten Zahlungs-Termin hinaus verzögert. Um den dadurch entstehenden materiellen wie formellen Uebelständen nach Möglichkeit abzuhelfen, wird die Königliche Regierung im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer angewiesen, für Einziehung von Kapitalien, deren Zahlung in Folge eines bestätigten Ablösungs-Resesses statt zu finden hat und im Fälligkeitstermine nicht geleistet worden ist, sofort ohne allen Verzug und nachdrücklich erforderlichen Falls im Wege der exekutivischen Beitreibung zu sorgen. Die Königliche Regierung hat zu

diesem Behufe dergleichen Zahlungs-Termine sorgfältig zu kontrolliren, um nach erfolgtem Ablaufe derselben unter-
weilt die nöthigen Anordnungen treffen zu können.

Hinsichtlich derjenigen Ablösungs-Kapitalien dagegen, welche nicht auf Grund besätzigter Bezüge gezahlt werden
müssen, nach deren Zahlung vielmehr einseitige Ablösungs-Urkunden ertheilt werden (§. 40 der Verordnung vom
30. Juni 1834. Gef.-Samml. S. 96) hat es bei dem bisherigen Verfahren dahin sein Bewenden, daß dieselben
nicht eher bei dem Veräußerungs-Fonds zum Coll.-Einkommen gestellt werden dürfen, als bis sie wirklich einge-
zahlt werden, daß demgemäß bis zur erfolgten Einzahlung des Kapitals die desfallige Rente forzuverheben ist, und
bei der betreffenden Receptor zum Coll.-Einkommen stehen bleiben muß. Berlin, den 23. Dezember 1854.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

XI. Militair-Angelegenheiten.

20) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß
die Ansprüche der bei Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde zugezogenen Taxatoren an Diäten
und Reisekosten vom Rechtswege nicht ausgeschlossen sind, vom 7. Oktober 1854.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem König-
lichen Kreisgericht daselbst anhängigen Prozeßsache ic. x. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der
Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-
Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Bei der im Jahr 1850 stattgefundenen Mobilmachung der Armes waren im Kreise Insterburg Artillerie-
pferde zu stellen, zu deren Taxation der Kläger, Gutbesitzer L., nach Insterburg geladen ist und an dem Gerichtshof
Theil genommen hat. Ueber die ihm hiefür gebührenden Diäten und Reisekosten will er bereits im Jahre 1850
dem Landrathsamt eine Liquidation eingereicht haben, von deren Verbleib weiter nichts bekannt ist; eine mit der
Klage übergebene Verfügung der Regierung zu Gumbinnen vom 2. Juni 1853 sagt bloß, daß seit nach so langer
Zeit, und nachdem die ganze Angelegenheit durch Zusammenstellung und Anweisung sämtlicher Liquidationen ab-
gewickelt worden, keine Veranlassung genommen werden könne, die Anweisung der in Rede stehenden Liquidation
beim Ministerium in Antrag zu bringen. Daran hat der Gutbesitzer L. den Rechtsweg getreten; er fordert für
die 3 Meilen hin und zurück 3 Thaler Reisekosten und für 3 Tage Abwesenheit 6 Thaler Diäten, in Summa
9 Thaler.

Die Regierung zu Gumbinnen hat sich auf die Klage nicht eingelassen, sondern den Kompetenz-Konflikt er-
hoben, weil nach dem Reglement vom 28. September 1836 (Amtsblatt v. 1837 S. 441 ff.) die bei Abschätzung
der Mobilmachungs-Pferde zugezogenen Kommissarien eine bei dem Ministerium des Innern zu liquidirende Ent-
schädigung erhalten, hieraus aber folge, daß diese Behörde allein darüber zu befinden habe, und die richterliche
Kognition ausgeschlossen sei.

Der Konflikt kann indeß für begründet nicht anerkannt werden. Das Reglement sagt unter Nr. 6., bei der
Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde seien drei aus dem Civilstande zu ernennende Taxatoren zuzuziehen:

„welche Letztere während der Zeit, daß sie zu diesem Geschäft von Hause abwesend sind, soweit als nöthig,
eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds erhalten, welche durch die Civil-Kommissarien bei der König-
lichen Regierung und demnachst weiter bei dem Königlichen Ministerio des Innern und der Polizei zu liqui-
diren ist.“

Im folgenden Absatze wird bloß noch eine besonders sorgfältige Auswahl umsichtiger und unparteiischer Männer
zu Taxatoren empfohlen.

In dieser Bestimmung ist nichts enthalten, was den Rechtsweg über die Remuneration für ein Geschäft, wie
das vorliegende, ausschließt, und anderweite gesetzliche Bestimmungen, welche den Konflikt als begründet erscheinen
liefern, sind nicht aufzufinden. Gegen dessen Rechtfertigung spricht vielmehr, daß für den Fall, wo Beamte als
Sachverständige zugezogen werden, durch die Allerhöchste Ordre vom 18. Oktober 1834 (Jahrbücher Band 44
S. 381) ausdrücklich bestimmt worden, daß über die Festsetzung ihrer Gehühren, Diäten oder Zulagen zwischen
der seltzenden Behörde und dem Beamten kein Prozeß stattfinden, sondern gegen das Festsetzungs-Decret nur der

Refus an die vorgesetzte Behörde und die Bitte um Allerhöchste Entscheidung zulässig sei. Diese Anordnung geht offenbar davon aus, daß in anderen Fällen der Rechtsweg nicht werde verpflegt werden können; in die Kategorie von Beamten können aber die zur Abschätzung von Mobilmachungs-Pferden aus dem Etwilstande zugezogenen Exaratoren keinesweges gezählt werden.

In Ermangelung irgend einer gesetzlichen Bestimmung, welche dem eingeleiteten gerichtlichen Verfahren entgegenstände, hat daher, wie gesehen, der Rechtsweg über die von dem Kläger verlangten Däten und Reiskosten zugelassen werden müssen. Berlin, den 7. October 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

21) Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Köln, die Zahlungen der im Felde stehenden Offiziere, Beamten zc. an die in der Heimath zurückgebliebenen Familien betreffend, vom 30. Dezember 1854.

Nach §. 431. und 433. des Allerhöchsten vollzogenen Geld-Verpflegungs-Reglements für die Armee im Kriege vom 8. Juni d. J. ist von den Truppentheilen schon im Frieden für jeden Ort oder Kreis eine geeignete Kasse zu designiren, durch welche die Zahlungen der im Felde stehenden Offiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften an die in der Heimath zurückgebliebenen Familien erfolgen sollen. Nach einer Mittheilung der Königlichen Intendantur des 8. Armeekorps haben die zu letztem gehörigen Truppentheile der Dietzahl nach zu besagten Zwecke Militär-Kassen bestimmt, indessen ist von einigen Truppentheilen der Wunsch ausgesprochen, daß Civil-Behörden und Regierungs-Hauptstellen resp. deren Spezial-Kassen sich den Funktionen der Familien-Zahlungsstellen unterziehen möchten.

Indem wir nachstehend einen Auszug aus dem bezogenen Allerhöchsten Reglement in Betreff der Familien-Zahlungen und Zahlungsstellen mittheilen (Anlage a.), werden sämtliche Königliche Steuerkassen hierdurch angewiesen, eventuelles Falltes dergleichen Zahlungen auf Requisition der Truppentheile zu übernehmen und zu leisten.

Die Herren Landräthe und Bürgermeister haben ebenfalls den Requisitionen der Truppentheile zu gedachtem Zwecke zu entsprechen und die Zahlungs-Geschäfte bereitwillig zu vermitteln.

Köln, den 30. Dezember 1854.

Königliche Regierung.

a.

Auszug aus dem Allerhöchsten Geld-Verpflegungs-Reglement für die Armee im Kriege, vom 8. Juni 1854.

§. 421.

Familienzahlungen sind diejenigen Theile des Dienstinkommens der im Felde stehenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, Beamten und Unterbeamten, welche diese ihren in der Heimath zurückgebliebenen Familien durch Vermittelung Königlicher Kassen zukommen lassen.

Zur Ausföhrung der Familienzahlungen werden dem Anweiser Gehaltsabzüge gemacht. Diese Abzüge können entweder monatlich regelmäßig in gleichen Beträgen gemacht werden und sind dann in laufende Familienzahlungen, oder sie können unregelmäßig und in ungleichen Beträgen erfolgen, und sind dann einmalige Familienzahlungen.

§. 426.

Beim Eintritte des mobilen Zustandes hat der Vorgesetzte alle Personen, welche Familienzahlungen leisten wollen, zur schriftlichen Erklärung darüber anzufragen:

a. ob und in welcher Höhe (monatlich) und von welchem Zeitpunkt an, die Familienzahlungen eingeleitet zu seyn wünschen;

b. an welchem Orte und gegen wessen Quittung die Zahlungen erfolgen sollen.

Entschließt sich Jemand erst später zu Familienzahlungen oder wünscht er in der angemeldeten Zahlung eine Veränderung vorzunehmen, so ist dazu ebenfalls ein schriftlicher Antrag in Beziehung auf die Fragen a. und b. notwendig.

Auf Grund der Erklärungen und Anträge werden bei der Gehalts- und Löhnungsabgabe die Abzüge gemacht, veranbert und eingestell.

§. 428.

Truppentheile und Administrationen fertigen auf Grund der Erklärungen und Anträge eine befristigte Nachweisung der Monatsabzüge, in welcher die Fragen zu a und b (§. 426) genau beantwortet sind und senden solche den Zeit-Bezirksämtern in zweifacher Ausfertigung zu, bezeichnen ihnen aber zugleich die Militär- oder Civil-Behörde, welche die Funktion einer Familienzahlungsstelle übernehmen hat.

Das eine Exemplar der Nachweisung behält die Intendantur zu ihrem eigenen Verbruche, das andere fertigt sie der General-Kriegs-Kasse zu und macht ihr dabei die Familienzahlstellen bekannt.

Ein drittes Exemplar der Nachweisung haben Truppenheile und Administrationen ihrer Familienzahlstellen unmittelbar zu übersenden.

§. 431.

Die Auszahlung für Truppenheile und Administrationen an die Empfänger erfolgt durch Vermittlung der General-Kriegs-Kasse von einer schon im Frieden dazu zu bestimmenden Familienzahlungs-Kasse und zwar monatlich postnumerando.

§. 432.

Für Offiziere, Beamte und Unterbeamte bei den höheren Kommandobehörden geschieht die Auszahlung im gewöhnlichen Wege durch die General-Kriegs-Kasse und durch die Reglerungs-Hauptkasse und deren Spezialkassen ebenfalls monatlich postnumerando.

Kann in einzelnen Fällen die Auszahlung für Truppenheile und Administrationen durch Familienzahlstellen nicht stattfinden, so erfolgt dieselbe auch im gewöhnlichen Wege.

§. 433.

In Garnisonorten ist eine jurisdiktorische Militärbehörde, und bleibt eine solche nicht jurisdiktorisch, eine Civilbehörde zur Familienzahlungsstelle zu bestimmen. In andern Orten und auf dem Lande werden die Funktionen der Familienzahlungsstellen durch Magistrate und Kommunen, oder durch eine Civilkasse des Orts ausgeübt. Es ist Sache der Truppenheile und Administrationen, für jeden Ort oder Kreis eine geeignete Familienzahlungsstelle zu ermitteln.

§. 434.

Obne Antrag des Anweisers werden die Familienzahlungen eingestellt, wenn der Anweiser a) im Rapport seines Truppenheils oder seiner Administration in Abgang gebracht wird, b) in Gefangenschaft geräth, c) vermisst wird, d) demobil gemacht wird oder e) ohne Gehalt deurlaubt wird. Beim Vermissten kann jedoch die Familienzahlung noch an höchstens 4 Wochen fortgesetzt werden.

§. 435.

Dagegen dauert die Familienzahlung fort, wenn der Anweiser a) abkommandirt ist, b) in Lazareth verpflegt wird, c) mit militärem oder fremdem Arrest bestraft ist.

Für abkommandirte und lazarethranke Offiziere, Beamte und Unterbeamte wird der Abzug zu Familienzahlungen von derselben Kasse auf Grund des Solddahs gemacht, welche denselben die Kompetenz ausübt.

Lazarethranke Unteroffiziere und Mannschaften erhalten vom Lazareth die Krankenentlohnung ohne Abzug. Damit für lazarethranke, arreirte und vermisste Unteroffiziere und Mannschaften die Familienzahlungen nicht unterbrochen werden, haben Truppenheile und Administrationen für dieselben die Familienzahlungen, (für Vermisste höchstens vier Wochen lang) extraordinair zu liquidiren. Es dürfen jedoch in dieser Zeit von den Unteroffizieren und Mannschaften keine Erdübungen in den Familienzahlungen vorgenommen, es darf auch keine neue Zahlung für sie eingeleitet werden.

§. 436.

Die nach dem vorstehenden Paragraphen eintretende extraordinäre Liquidirung von Familienzahlungen bedt auf, wenn der Anweiser a) im Rapport des Truppenheils oder der Administration in Abgang kommt, b) vier Wochen lang vermisst ist, c) von seinem Truppenheile oder seiner Administration wieder gelöst wird, der Abzug also wieder von der Lösung gemacht werden kann.

§. 437.

Von einer jeden Veränderung in den Familienzahlungen, sie möge auf Antrag des Anweisers erfolgen oder ohne Antrag notwendig werden, haben Truppenheile und Administrationen, zur Vermeidung von Uebersetzungen, die Feld-Intendanturen, vor Allem aber die Familienzahlungsstellen vorkündlich zu benachrichtigen.

Andereits sind aber auch die Familienzahlungsstellen verpflichtet, die Zahlung einzustellen oder deshalb ungeläumt anzufahren, wenn sich eine begründete Veranlassung dazu, von welcher Seite es sei, darbietet.

Die Anzeigen über notwendige Veränderungen ohne Antrag in den Familienzahlungen der Offiziere, Beamten und Unterbeamten bei den höheren Kommandobehörden und aller andern Personen, deren Familienzahlungen im gewöhnlichen Wege geleistet werden, sind vom Vorgesetzten an die Feld-Intendanturen zu machen.

Die Feld-Intendanturen haben von allen ihnen zugedehnten Nachrichten, welche Veränderungen in den Familienzahlungen bedingen, diese mögen durch Familienzahlungsstellen oder im gewöhnlichen Wege erfolgen, der General-Kriegs-Kasse sofort Mittheilung zu machen.

§. 438.

Obst in der Familie, für welche die Familienzahlung bestimmt ist, eine Veränderung vor, die weitere Bestimmungen über Fortzahlung oder Einstellung erforderlich macht, so hat die Familienzahlungsstelle dafür zu sorgen, daß der Familienvater davon zu seiner weiteren Einschließung in Kenntniß gesetzt werde.

Wenn im Fall des Todes der Ehegattin uneheliche Kinder vorhanden sind, so wird zu deren Unterhalt die Familienzahlung für Rechnung des Anweisers so lange fortgesetzt, bis darüber von dem letztern anderwärtig bestimmt ist.

Veränderungen in Familien, welche ihre Zahlungen nicht durch Familienzahlungsstellen, sondern im gewöhnlichen Wege erhalten können dem Familienvater nur durch die Angehörigen gemeldet werden; wenn indessen durch Veränderungen eine anderweitige Bestimmung über die Fortzahlung der Familienzahlung notwendig wird, so hat die zahlende Kasse zu deren Berührung im geeigneten Wege Veranlassung zu geben.

§. 439.

Verlassen Familien, zur Erleichterung ihrer Lage, den Ort der Familienzahlungsstelle, so wird auf den Antrag des Empfängers die Familienzahlung von der General-Kriegs-Kasse bei der Familienzahlungsstelle des neuen Wohnortes zahlbar gemacht.

§. 440.

Die Auszahlung an die Empfänger geschieht gegen deren bescheinigte Danksagung. Die Bescheinigung ist unter Beibringung des Amtsbriefes von einer Behörde des Aufenthaltsortes oder von einem Beamten, welcher ein eigenes Dienstzeugniß führt, oder von einem Prediger, der sich zu seinen Ausfertigungen des Kirchenregels bebühen darf, dahin auszufertigen:

daß der (die) von Person bekannte Aussteller (Ausstellerin) der Danksagung diese eigenhändig unterschrieben oder unterkreuzt habe und sich am Orte wohnhaft befinde.

§. 441.

Die Familienabzugsstellen beginnen mit den Familienabzügen auf Grund der ihnen nach §. 438 zugegangenen Nachweisungen, und fähren mit der monatlichen Zahlung fort, bis auf Grund der eingehenden Nachrichten die Veranlassung zu einer Einstellung oder sonstigen Veränderung vorliegt.

Mit den Familienabzügen, welche im gewöhnlichen Wege erfolgen, findet ein gleiches Verfahren statt.

§. 442.

Die Familienabzugsstellen haben die bescheinigten Danksagungen der Empfänger in eine monatliche Designation zusammenzustellen und solche mit den Danksagungen im Wege der Abrechnung der General-Kriegskasse zu überreichen.

22) Bekanntmachung, betreffend die Wiederverleihung der aberkannten Hohenzollernschen Denkmünze, der Kriegsdenkstätte u., vom 19. Januar 1855.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen,

daß in mehreren Fällen, in welchen Militair-Personen in Folge gerichtlicher Bestrafung mit Unterfügung der Ausübung der bürgerlichen Ehren-Rechte auf Zeit, der Hohenzollernschen Denkmünze verlustig geworden, nach Ablauf der Strafzeit von den Militair-Behörden die Wieder-Aushändigung der gedachten Denkmünze bei der Königlich General-Ordens-Kommission beantragt worden ist.

Anscheinend beruhen diese Anträge auf der Voraussetzung, daß die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 18. März 1839 (Militair-Gej.-Samml., Band II. Seite 125),

nach welcher hinsichtlich der dem Militair-Verbande noch angehörenden Individuen mit der Allerhöchste belästigten Zurückverfügung in die 1ste Klasse des Soldatenstandes die Befugniß wieder hergestellt sein soll, das National-Militair-Abzeichen und die National-Koradar, desgleichen die diesseitigen und fremden Kriegsdenkstätten und Dienstauszzeichnungen wieder anzulegen, auch auf die gedachten Fälle Anwendung finde. Diese Voraussetzung ist jedoch nicht richtig.

Es unterliegt zwar nach den Bestimmungen über die Verleihung der Hohenzollernschen Denkmünze keinem Bedenken, daß die in jener Allerhöchsten Kabinetts-Ordre ausgesprochene Befugniß zur Wiederanlegung der dort erwähnten Ehrenzeichen auch auf die gedachte Denkmünze auszudehnen ist. Die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 18. März 1839 erstreckt sich aber nur auf die Fälle, in welchen von des Königs Majestät die Rehabilitirung ausgesprochen wird und findet mithin in denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchen in Folge eines die zeitliche Unterfügung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aussprechenden und damit die Veretzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes nach sich ziehenden Erkenntnisses, nach Ablauf der Strafzeit der Rücktritt in die 1ste Klasse des Soldatenstandes von selbst erfolgt.

In diesen Fällen ist mit dem Rücktritt in die 1ste Klasse des Soldatenstandes, wie der §. 22. des Allgemeinen Strafgesetzbuches außer Zweifel stellt, die Befugniß zur Wiederanlegung der Ehrenzeichen, deren die Verurtheilten in Folge des gerichtlichen Spruchs von Rechts wegen verlustig geworden, nicht verbunden.

Bielmehr bleibt in jedem derartigen Falle die Befugniß zur Wiedererlangung der Ehrenzeichen, welche der Verurtheilte in Folge des gegen ihn ergangenen Erkenntnisses verloren hat, von der besonders nachzuweisenden Allerhöchsten Genehmigung abhängig.

Die Königlich Militair-Behörden ermangele ich nicht, hierauf aufmerksam zu machen.

Berlin, den 19. Januar 1855.

Der Kriegs-Minister. Graf Waldersee.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komptoirs hierseibst.

Druck durch J. H. Starcke (Barronsen-Str. Nr. 29.)

welcher zugleich mit dem Originalbuche für Berlin beauftragt ist.
Aufgegeben zu Berlin am 24. Februar 1855.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 2.

Berlin, den 28. Februar 1855.

16^{ter} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

- 23) Allerhöchster Erlaß, eine Veränderung im Personal der Mitglieder des Disziplinar-Hofes für nicht richterliche Beamte betreffend, vom 21. Februar 1855.

Ministerial-Blatt 1853, S. 113.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 13. d. M. will Ich dem Vorschlage gemäß an Stelle des verstorbenen Geheimen Ober-Justiz-Raths von Alvensleben den Geheimen Justiz-Rath Knauff zum Mitgliede des Disziplinarhofes für die Dienstübergehen der nicht richterlichen Beamten für die laufende Geschäfts-Periode hierdurch ernennen. Berlin, den 21. Februar 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. Mantuffel. v. d. Seydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.
Graf Waldersee. Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten: v. Mantuffel.

An das Staats-Ministerium.

- 24) Bescheid an die königliche Regierung zu N., die Diäten und Reisekosten der Polizei-Räthe betreffend, vom 4. Februar 1855.

Da nach §. 6. der Rangordnung vom 7. Februar 1817 die Polizei-Räthe vor den Assessoren rangiren, letztere aber nach §. 5 l. c. zur fünften Rangklasse gehören, so sind auch die Polizei-Räthe als zu dieser Klasse gehörig anzusehen.

Die ic. wird demnach auf den Bericht vom 30. Dezember v. J. hierdurch autorisirt, dem Polizeirath N. die Reisekosten für die genannte Vernehmungreise nach den für die fünfte Rangklasse mit bestimmten Sätzen zu Ia und 2a der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Juni 1848 zahlen zu lassen.

Berlin, den 4. Februar 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

25) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen (mit Ausschluß der zu Merseburg, Königsberg, Düsseldorf, Köln und Breslau) die Verpflichtung der Kreisbau-Beamten zum Halten der Ortschaft-Sammlung betreffend, vom 19. Februar 1855.

(Ministerial-Blatt 1854. S. 241.)

In der Anlage (a) erhält die Königliche Regierung eine Abschrift der an die Königliche Regierung zu N. unterm 8. November v. J. erlassenen Verfügung, die Verpflichtung der Kreis-Baubeamten zum Halten der Ortschaft-Sammlung betreffend, zur Kenntnisnahme und Nachachtung. Berlin, den 19. Februar 1855.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. III. Abtheilung. v. Viebahn.

a.

Auf den Bericht vom 20. Juli d. J. wird der Königlichen Regierung erwidert, daß die Kreis-Baubeamten nicht angehalten werden können, die Ortschaft-Sammlung aus eigenen Mitteln sich anzuschaffen, da die Allerhöchste Verordnung vom 27. Oktober 1810 sie nicht als solche bezeichnet, welchen diese Verpflichtung obliegt. Dagegen ist schon früher wiederholt anerkannt, daß sie zu den, §. 5. der gedachten Verordnung aus a. erwähnten unteren Staatsbehörden gehören, für welche die Ortschaftsammlung aus den dazu bestimmten Bureau-Fonds anzuschaffen ist, und da die Kreis-Baubeamten-Stellen mit besonderen Bureau-Fonds nicht dotirt sind, diese Beamten vielmehr bloß Schreib- und Zeichen-Materialien-Vergütung beziehen, so sind die König. Regierungen wiederholt — wie die Regierung in Breslau schon durch das in Abschrift beigefugte Verdict der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 1. Dezember 1818 — ermächtigt worden, für die Kreis-Baubeamten ihres Bezirkes den Präsumtions-Betrag für die Ortschaft-Sammlung aus dem Extraordinarium ihrer Hauptkasse zu beschließen und es ist auch in neuerer Zeit viele Ausgab. von mehreren Regierungen aus dem für ihre Ortschaftsbedürfnisse bestimmten Fonds besprochen worden.

Der Königlichen Regierung bleibt überlassen, wenn sich in Ihrem Bezirke das Bedürfnis dazu geltend gemacht hat, in gleicher Art zu verfahren. Berlin, den 8. November 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung. v. Pommer-Esche.

An die Königliche Regierung zu N.

II. Staats-Haushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen.

26) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktoren, betreffend die Absendung Königlicher Kassengelder mit der Post, vom 27. Januar 1855.

Nach §. 60 des Regulativs über das Postarwesen vom 18. Dezember 1824 (Ortschaft-Sammlung Seite 233) ist für die sichere Aufrechterhaltung der mit den Posten ankommenen Pakete und Gelder, wenn solche nicht am folgenden Tage nach Bestellung der Adresse von der Post abgeholt werden, ein besonderes Postkammer- oder Lagergeld zu entrichten, welches sowohl für portofähige, als für portofreie, an Königliche Behörden eingehende Sendungen zur Erhebung kommt.

Die unbedingte Anwendung dieser Vorschrift auf Geldsendungen an Königliche Behörden hat, wie mir von dem Herrn Minister für Handel &c. mitgetheilt worden, in einzelnen Fällen zu Weiterungen geführt, weil der Geschäfteverkehr bei Königlichen Behörden und Kassen an Sonn- und Festtagen in der Regel ruht und an diesen Tagen die Tages zuvor angekommenen Gelder von der Post nicht abgeholt werden, mithin nach der gesetzlichen Bestimmung der Zahlung von Lagergeld unterliegen, welches bisher auf Requisition der betreffenden Behörden niedergestellt worden ist.

Bei der inzwischen angeordneten strengeren Feier der Sonn- und Festtage ist zur Befreiung der einzelnen beschaffigen Anträge seitens der Postverwaltung die Bestimmung getroffen worden, daß bei Erhebung von Packkassengeld Sonntage und Festtage künftighin außer Berechnung gelassen werden sollen.

Um jedoch bei längerer Lagerung von Geldern die der Postverwaltung obliegende Verpflichtung zur Garantie nicht zu erschweren, was insbesondere noch deshalb von Wichtigkeit ist, weil an Sonn- und Festtagen ein geringeres Personal als an Wochentagen im Dienste beschäftigt ist, veranlasse ich die Königliche Regierung, die

sämmtlichen Ihr untergeordneten Kassen dahin zu instruiren, daß sie, so weit irgend thunlich, Gelder, welche mit der Post befördert werden sollen, so absenden, daß solche nicht an Sonn- und Festtagen bei den Postanstalten zu lagern brauchen. Berlin, den 27. Januar 1855.

Der Finanz-Minister.

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

27) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien, die Prüfung und Anstellung der Laubstumm- Lehrer betreffend, vom 10. Februar 1855.

Indem ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium Abschrift der unter dem 22. Juni 1831 an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hieselbst in Beziehung auf die Prüfung und Anstellung der Laubstumm- Lehrer erlassenen Verfügung (A) zur Kenntnissnahme und Berücksichtigung in vorkommenden Fällen in Anschlusse mittheile, bestimme ich zugleich, daß solche Lehrer nur dann zur Prüfung vorgeschlagen werden können, wenn dieselben zu einer bestimmten Stelle in Aussicht genommen sind. Der General-Inspektor des Laubstummwesens Sägerer wird bei diesen Prüfungen stets mitwirken und behalte ich mir in jedem einzelnen Falle Bestimmung darüber vor, ob die gedachte Prüfung in Berlin oder bei der betreffenden Provinzial-Laubstumm-Schule stattfinden soll. Berlin, den 10. Februar 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Haumer.**

a.

Auf den Bericht des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums vom 7. d. M. wird Demselben hierdurch eröffnet, daß die Aufgabe bei der Prüfung des Kandidaten N. sein wird, zu ermitteln:

1) ob derselbe mit der Theorie und Literatur des Laubstumm-Unterrichts hinreichend bekannt;

2) ob er der Praxis derselben bei Schülern von jedem Alter und Bildungsgrade mächtig; endlich

3) ob er Seminaristen über Theorie und Praxis dieses Unterrichts zu belehren im Stande ist.

Diernach ist der Director N. entweder näher zu instruiren, oder zur Einreichung eines Entwurfs für solche Prüfung zu veranlassen.

Weber 1. wird eine schriftliche Arbeit auch Licht geben können, und 2. enthalten die Schemata der bisherigen Prüfungen schon das Erforderliche; und ad 3 würde vielleicht ein Vortrag vor den Zöglingen des hiesigen Seminars von dem N. zu halten sein. Berlin, den 22. Juni 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenh. Unterrichts-Abtheilung. Nicolovins.
An das Königliche Provinzial-Schul-Collegium.

28) Bekanntmachung wegen der Befähigung der Realschule in Burg zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse an die Kandidaten des Baufachs, vom 7. Februar 1855.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. Juli d. J. (Minist.-Bl. S. 127) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Burg nach deren Reorganisation als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die angefertigten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hienach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Kurse der Sekunda und Prima vollendet und der Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktoratium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 7. Februar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.

v. d. Seydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Haumer.

IV. Medizinal-Wesen.

29) Circular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Erlangung der Qualifikation als Departements-Thierarzt betreffend, vom 7. Februar 1855.

Die Qualifikation zur Anstellung als Departements-Thierarzt hat bisher von den Kreis-Thierärzten nur durch einjährige Dienstleistung als Repetitoren an der hiesigen königlichen Thierarznei-Schule erworben werden können. Inzwischen hat die Erfahrung gelehrt, daß der allfällige Wechsel der Repetitoren mit dem Interesse der genannten Anstalt nicht wohl vereinbar ist. Ich finde mich daher veranlaßt, diese Einrichtung, soweit dieselbe die Ausbildung von Departements-Thierärzten bezweckt, hiermit aufzuheben und hinsichtlich der Erwerbung der Qualifikation als Departements-Thierarzt folgende Bestimmungen zu treffen:

1) Nur Kreis-Thierärzte, welche als solche mindestens fünf Jahre lang fungirt, sich in sittlicher und politischer Hinsicht tadellos geführt und durch ihre amtliche Wirksamkeit, sowie durch ihre Leistungen als praktische Thierärzte die vollkommene Zufriedenheit der Aufsichtsbehörde und das Vertrauen des Publikums erworben haben, werden zur Erlangung der Qualifikation als Departements-Thierarzt zugelassen.

2) Die Gesuche um Zulassung sind an die vorgelegte königliche Regierung zu richten und dem Landrath desjenigen Kreises, in welchem der Kandidat wohnt, zur Weiterbeförderung einzureichen.

3) Der Landrath hat bei Einreichung des Gesuchs sein Gutachten in den zu 1 bemerkten Beziehungen abzugeben und zu diesem Zweck erforderlichenfalls bei den betreffenden Ortsbehörden Erkundigung einzuziehen, auch, wenn der Kandidat für zwei oder mehrere Kreise angestellt ist, mit den betreffenden andern Landrathen sich zu benehmen.

4) Die königliche Regierung überreicht das Gesuch, wenn sie es für zulässig erachtet, mit dem Berichte des Landraths unter Beifügung ihres Gutachtens dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zur Beschlußnahme über die Zulassung des Kandidaten. Derselbe wird nur nach Maßgabe des vorhandenen Prüfungs-Materials und mit Berücksichtigung des Bedürfnisses zur Besetzung der Departements-Thierarztstellen verfügt werden.

5) Nach erfolgter Zulassung werden dem Kandidaten von dem technischen Direktor der königlichen Thierarzneischule durch Vermittelung des betreffenden Landraths gerichtliche Akten, in welchem ein thierärztliches Superarbitrium erfordert worden, zugesertigt, um letzteres binnen einer vom Tage nach dem Empfang der Akten zu berechnenden vierwöchentlichen Frist auszuarbeiten. In der Regel hat der Kandidat drei solcher Superarbitria abzuschaffen. Doch kann ihm, wenn die beiden ersten als „sehr gut“ anerkannt sind, das dritte erlassen werden. Auch ist es dem Kandidaten gestattet, ein von ihm in seiner Eigenschaft als Kreis-Thierarzt ausgearbeitetes veterinair-polizeiliches oder veterinair-gerichtliches Gutachten einzureichen, welches, wenn es probemäßig befunden wird, die Stelle des dritten Superarbitriums vertritt.

6) Die Probe-Arbeiten hat der Kandidat mit der eidstattlichen Versicherung, daß er sie allein und ohne fremde Beihilfe angefertigt habe, durch den betreffenden Landrath dem technischen Direktor der königlichen Thierarznei-Schule einzuliefern. Der Landrath beschneidet den Tag der Zustellung der Akten an den Kandidaten und der Ablieferung der Probearbeiten. Sind letztere nach Ablauf der bestimmten Frist bei dem Landrath eingegangen, so gelten sie nicht mehr als Probearbeiten.

7) Wird ein Superarbitrium „mittelmäßig“ befunden, so kann der Kandidat nach 3 Monaten anderweit Akten zur Ausarbeitung eines Superarbitriums erhalten. Werden zwei Superarbitria „mittelmäßig“ oder wird auch nur eines „schlecht“ befunden, so wird der Kandidat auf mindestens ein Jahr zurückgewiesen. Die Wiederholung der Prüfung ist nur einmal zulässig.

8) Die Probe-Arbeiten werden von dem technischen Direktor der königlichen Thierarzneischule mit den von dem Lehrerkollegium derselben zu ertheilenden Censuren dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten eingereicht. Der Kandidat wird hiernächst, wenn die Arbeiten befriedigend ausgefallen sind, zur Abhaltung eines mündlichen Colloquiums mit dem technischen Direktor und zwei Lehrern der königlichen Thierarznei-Schule über wichtige veterinair-polizeiliche oder gerichtliche Gegenstände und zur Theilnahme an den Staatsprüfungen für Thierärzte erster Klasse, welche jährlich einmal nach dem Schluß des Wintersemesters stattfinden, hieherüberufen.

Die Prüfungs-Abchnitte, an welchen der Kandidat als Examinator Theil nehmen soll, werden von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten jedesmal bestimmt. Reisefosten und Diäten werden dem Kandidaten nicht bewilligt. Ein Antheil an den Prüfungsgebühren steht ihm nicht zu.

9) Nach Beendigung des mündlichen Prüfungs-Abschnitts (ad 8) berichtet der technische Direktor der Königl. Thierarznei-Schule über den Anfall und über die zu ertheilende Gesamt-Censur. Auch die mündliche Prüfung darf nur einmal wiederholt werden. Ist sie „schlecht“ ausgefallen, so muß auch die schriftliche Prüfung wiederholt werden, wenn der Kandidat dabei beharrt, die Qualifikation als Departements-Thierarzt erwerben zu wollen.

10) Nach befriedigendem Ausfall der ganzen Prüfung wird das Befähigungs-Zeugniß unter Angabe der Gesamtcensur ausgefertigt und dem Kandidaten durch die vorgeordnete königliche Regierung zugestellt.

11) An Prüfungsgebühren sind 12 Thlr. zu entrichten, wovon 6 Thlr. bei Zusehung der Akten eingezogen, und 6 Thlr. von dem Kandidaten bei seinem Eintreffen hieselbst zur mündlichen Prüfung an die Kasse der Thierarznei-Schule eingezahlt werden. Berlin, den 7. Februar 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Haumer.

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

30) Cirkular-Erlaß an sämtliche königliche Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen) die für einzelne Mitglieder der kreisständischen Kommissionen zur Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen in Anspruch genommenen Diäten und Reisekosten betreffend, vom 8. Februar 1855.

Nachdem die in Bezug auf die Frage,

ob den Mitgliedern der von den Kreis-Vertretungen zur Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen nach §. 14 c. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählenden Kommissionen für die Wahrnehmung dieser Geschäfte Diäten und Reisekosten zu bewilligen seien,

mittels Verfügung vom 10. Juni v. J. erforderlichen Berichte eingegangen sind und aus ihnen eine Uebersicht der in den einzelnen Regierungs-Bezirken jeither obgewalteten Praxis gewonnen worden ist, wird der königlichen Regierung Folgendes eröffnet.

Zunächst sind, wie dies in dem Erlasse vom 24. Juli 1830 (Annalen XIV. 526) als Grundlag hingestellt, Entschädigungen der gedachten Art aus Staatsfonds bisher nirgend bewilligt und einzelne dahin gerichtete Anträge von den königlichen Regierungen überall zurückgewiesen worden. Hierbei muß es lediglich erwenden, da der §. 34 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, sowie der §. 21 der Instruktion wegen Veranlagung der klassifizierten Einkommensteuer auf die Mitglieder der Kreis-Kommissionen zur Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen nicht anwendbar sind, das Gesetz auch im §. 14 ebensowenig bestimmt hat, daß den von der Kreis-Vertretung zu wählenden Mitgliedern jener Kommissionen Diäten und Reisekosten bewilligt werden sollen, als den Mitgliedern der früher auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 17. Januar 1830 (Ges.-Samm. S. 19) Befuß der Theilnahme an der Veranlagung der Klassensteuer und der Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden gebildeten kreisständischen Kommissionen Diäten und Reisekosten bewilligt worden sind, indem die Theilnahme der gedachten Mitglieder an der Veranlagung der Steuer und der Begutachtung der Reklamationen als ein Zugeständnis betrachtet werden ist, um bei der Klassensteuer im Interesse der Steuerpflichtigen eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Verteilung der Steuer durch Mitwirkung von Personen herbeizuführen, welche neben den Veranlagungs-Behörden stehen und die Verhältnisse der Steuerpflichtigen kennen. Das Gesetz vom 1. Mai 1851 hat in Bezug auf Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen diesen Gesichtspunkt nicht verlassen und es muß daher an dem Grundsätze, Diäten und Reisekosten dieser Art aus Staats-Fonds nicht zu zahlen, auch ferner festgehalten werden.

Die Bewilligung von Diäten und Reisekosten aus Kreis-Kommunal-Fonds ist ebenfalls als ein allgemeines Bedürfnis nicht hervorgetreten, vielmehr haben in der bei weitem größeren Zahl der landrätlichen Kreise die zur Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen designirten Kreistags-Mitglieder ihre Funktion als eine unentgeltliche betrachtet, und viele der königlichen Regierungen bringen darauf, die Mitwirkung der Kreisstände bei dem in Rede stehenden Geschäft auch weiterhin lediglich als Ehrensache zu behandeln und den Kreisständen zu überlassen,

die Kommissionen aus solchen Mitgliedern zusammenzusetzen, welche sich dem Auftrage ohne Anspruch auf Diäten und Fuhrkosten zu unterziehen geneigt sind. Auch hat eine richtige Auffassung der Sache in dieser Beziehung sich vielfach dadurch kundgegeben, daß da, wo Entschädigungen eingeführt sind, einzelne Kreisstage-Mitglieder freiwillig darauf verzichteten oder den Betrag zu einem wohlthätigen Zwecke bestimmt haben.

In einzelnen Kreisen ist eine Entschädigung nur für städtische und ländliche Abgeordnete angesetzt und diese von den betreffenden Ständen aufgebracht worden. Ein solches Verfahren ist schon in der Verfügung des Ministers des Innern vom 23. Juni 1828 (Annalen XII. 435) als zur Nachahmung nicht geeignet bezeichnet worden, und ist dies noch weniger seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 1. Mai 1851, da die einzelnen Abgeordneten zur Kommission für Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen nicht ihren Stand (etwa die Städte oder die Landgemeinden) vertreten, sondern ein den ganzen Kreis interessirendes Geschäft besorgen.

In andern Kreisen, jedoch sehr vereinzelt, ist es eingeführt, die unerlässlich nothwendig werdenden Entschädigungen als Nebenkosten der Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer zu betrachten und aus den 4 pCt. Gebührenden zu entnehmen, welche der §. 15. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 den Lokal-Erhebern, resp. den Gemeinden für die Erhebung und Veranlagung ansetzt. Auch diese Einrichtung läßt sich nicht billigen, da die fragliche Entschädigung mit den Kosten der Erhebung und der Veranlagung der Steuer, den Auslagen für Papier, Druck-Formulare etc. nichts gemein hat und den Veranlagungsbehörden wie den Empfängern der Steuer die Remuneration für ihr oft schwieriges und mühseliges Geschäft in unflathafter Weise verkümmert.

Sie nach kann, wo eine Entschädigung wirklich nicht zu vermeiden sein sollte, äussersten Falles nur auf den Kreis-Kommunal-Fonds zurückgegangen werden und es sind dabei folgende Gesichtspunkte festzuhalten.

Wenn die Vertreter der Kreise, also die Kreisstände (§. 3 der Kreis-Ordnungen) im Interesse der betreffenden Kreise oder in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht Ausschüsse bestellen und Kommissionen entsenden, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die daraus etwa entstehenden Kosten der Kreis-Korporation zur Last fallen. Die Kreis-Stände sind also auch berechtigt, in den gesetzlichen Formen über die Art und Weise, wie diese Kosten gedeckt werden sollen, Beschlüsse zu fassen.

Die Abgeordneten der Kreis-Verammlung werden ihre Funktionen freilich noch wie vor als eine Ehrensache zu betrachten haben. Indessen kann ihnen, wie dies bereits in dem Erlaße vom 23. Juni 1828 hervorgehoben ist, nicht zugemuthet werden, bare Auslagen an Reise- und Zehrungskosten aus eignen Mitteln zu tragen, wenn die Erfüllung des Auftrages eine Reise nöthig macht, oder die gewählten Personen in der Lage sind, sich von dem Betriebe eines gewissen bestimmten Geschäfts nähren zu müssen. Solche Personen, wenn ihre Wahl zu Kreisstage-Kommissionen nicht zu vermeiden ist, können daher ihre Auslagen entweder liquidiren oder es sind ihnen dieselben in der Form von Diäten und Reisekosten zuzubilligen, wobei die Sätze zum Grunde gelegt werden können, welche das Regulativ vom 25. April 1836 (Ges.-Samml. S. 18) in §. 3 für die Schiedsrichter, Kreis-Verordneten und andern Sachverhältnissen in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten ausgeworfen hat.

Die in Rede stehende Entschädigung ist da, wo sie entweder bereits besteht, oder wo sie künftig sich nöthig machen möchte, den Abgeordneten der Kreisstage in Klassensteuer-Reklamationen-Angelegenheiten nicht ein für allemal durch einen Beschluß zu bewilligen, weil ein solcher Beschluß die mißbräuchliche Wirkung zur Folge haben würde, daß das Geschäft aufhörte, im Allgemeinen als eine Ehrensache betrachtet zu werden. Im Gegentheil ist jedesmal der Spezial-Fall ins Auge zu fassen und bei jeder einzelnen Wahl von Kommissionen die Entschädigung denjenigen unter ihnen, welche eine solche, bei Abgabe ihrer Erklärung über die Annahme der Wahl in Anspruch nehmen, gleich im Beschlusse zu bewilligen und festzusetzen. Die Landräthe, als Vorsitzende der Kreisstage, sind dafür verantwortlich zu machen, daß nicht durch oberflächliche Behandlung dieses Punktes den Kreisen ohne dringenden Noth Kosten angebürdet werden, und die Königlichen Regierungen werden bei der ihnen zu stehenden Bestätigung der Kreisstage-Beschlüsse, bei Prüfung der Kreis-Kassen-Stats und sonst gelegentlich davon Ueberzeugung zu nehmen haben, daß in dieser Beziehung keine Mißbräuche einschleichen. Am wenigsten würde es sich empfehlen, eine derartige Belastung der Kreise neu einzuführen in Kreisen, wo es der Umfiacht der Landräthe und dem richtigen Takte der Stände bisher gelungen ist und künftig noch gelingen möchte, die Wahl auf Personen zu lenken, die in der Lage sind, eine Entschädigung für Dienste, welche sie dem öffentlichen Weien leisten, weder zu bedürfen noch in Anspruch zu nehmen. Endlich versteht es sich von selbst, daß Bewilligungen, welche über das Bedürfnis, d. h. über die wirklich entstehenden Auslagen hinausgehen und den Charakter der Remuneration annehmen würden, ausgeschlossen sind, und nach den Grundsätzen der Verordnungen von 1841 und 1842 über die Befugniß der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen, zu behandeln sind. Sollten die Kreisstände irgendwo das Unerlässliche, die baren Auslagen, auf Kreis-Kommunal-Fonds nicht übernehmen wollen und eine entsprechende

Belehrung darüber ohne Erfolg bleiben, so ist ein derartiger Spezialfall zur Kenntniß der Ministerien zu bringen und deren weitere Bestimmung einzubehalten.

Die Königliche Regierung wird angewiesen, hiernach in Zukunft so zu verfahren.

Berlin, den 8. Februar 1855.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

31) Circular-Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen, (einschließlich der zu Sigma- ringen) und an das Königliche Polizei-Polizeipräsidium zu Berlin, die Ausführung des Ver- trages vom 15. Juli 1851 über die Aufnahme von Ausgewiesenen betreffend, vom 11. Februar 1855.

Die Königliche Regierung ist durch die Circular-Verfügung vom 6. Juni v. J. von der Absicht in Kenntniß gesetzt worden, Commissarien der bei dem Vertrage über die Aufnahme von Ausgewiesenen vom 15. Juli 1851 beteiligten Regierungen, zur Verabreichung über mehrere der Auslegung und Ausführung dieses Vertrages betreffende Fragen zusammentreten zu lassen.

Diese Konferenz hat stattgefunden, und es sind die in derselben gefaßten Beschlüsse in dem Schluß-Protokolle d. d. Eisenach den 25. Juli v. J. zusammengestellt worden.

Nachdem nunmehr die zustimmenden Erklärungen sämtlicher beteiligten Regierungen zu diesen auch Preu- ßischer Seits genehmigten Beschlüssen eingegangen sind, empfängt die Königliche Regierung hieneben (Anl. a.) Abschrift des gedachten Protokolls mit der Veranlassung, die darin enthaltenen Festsetzungen bei Anwendung des Vertrages sich zur Nichtsichrur dienen zu lassen.

Was insbesondere die Bestimmung unter 1. des Protokolls betrifft, so wird hierdurch angeordnet:

- 1) daß Entlassungs-Urkunden, welche von Preussischen Unterthanen Behufs der Auswanderung in einen andern deutschen Staat nachgesucht werden, nicht eher zu erteilen sind, als bis der Extrahent die Zusicherung seiner Aufnahme in jenen Staat nachgewiesen hat; (§. 18 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preussischer Unterthan vom 31. Dezember 1842.)
- 2) daß von der erfolgten Naturalisation eines Angehörigen eines andern kontrahirenden Staats der bisherigen Heimaths-Behörde des Naturalisirten Nachricht zu geben ist.

Daß Angehörige dieser Staaten und der deutschen Bundesstaaten überhaupt erst dann naturalisirt werden dürfen, wenn sie sich über die Entlassung aus dem bisherigen Unterthanen-Verhältnisse angewiesen haben, ist durch die Cir- cular-Verfügung vom 9. März 1852 (Minist.-Bl. S. 47) vorgeschrieben worden.

Schließlich bemerke ich noch, daß das Schluß-Protokoll, in welchem die bei der Konferenz vertretenen Re- gierungen in margine aufgeführt sind, eine Uebersicht derjenigen Staaten genährt, welche bei dem Gotthar Ver- trage theilhaftig sind, daß diesen Staaten aber noch Nassau und Waldeck hinzuzutreten, welche zwar bei der Kon- ferenz nicht vertreten gewesen sind, ihre Zustimmung zu den gefaßten Beschlüssen aber nachträglich erklärt haben, und daß endlich auch Sr. Majestät der König der Niederlande und Großherzog von Luxemburg in Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg dem Vertrage theilhaftig ist.

Die Bestimmungen des letztern und der Schluß-Protokolle vom 15. Juli 1851 und vom 25. Juli 1854 sind hienach auf die Gebiete sämtlicher deutschen Bundesstaaten mit Ausnahme von Oesterreich, Pommern und Lauenburg, Lichtenstein und Lübeck Anwendung. Berlin, den 11. Februar 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

a.

Verhandelt Eisenach den 25. Juli 1854.

Gegenwärtig
für Preußen der Geheim- Ober-Regierungsrath Franz;
der Geheim- Legationsrath Hellwig;
für Baden der Legationsrath Koenig;

für Sachsen der Geheime Rath und Direktor Koflischäcker;
 für Hannover der Geheime Regierungsrath Benning;
 für Würtemberg der Regierungsrath Müller;
 für Baden der Ministerialrath v. Dulak;
 für Kurpfalz der Regierungsrath von Silernberg;
 für das Großherzogthum Preußen der Geheime Rath Freiherr v. Stark;
 für Sachsen-Weimar der Geheime Regierungsrath Schmitz;
 für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz der Ministerialrath Dr. Brandt;
 für Oldenburg der Ministerialrath Buchholz;
 für Sachsen-Meinungen der Staatsrath Dr. Oberländer;
 für Sachsen-Altenburg der Regierungs-Präsident Schubert;
 für Sachsen-Coburg-Gotha der Ministerialrath Brüdner;
 für Braunschweig der Kreisdirector v. Hohnhorst;
 für Anhalt-Drissa-Cöthen der Ministerialrath Waltherr;
 für Anhalt-Bernburg der Regierungsrath Zachariae;
 für Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und jüngerer Linie der Geheime Regierungsrath Schmitz;
 für Schaumburg-Lippe der Regierungsrath v. Campe;
 für Lippe der Regierungsrath Helmmann;
 für Preußen-Pommern der Regierungsrath Brenner;
 für Frankfurt der Senator Dr. v. Dven;
 für Bremen der Senator Dr. Diersch;
 für Hamburg der Senator Dr. Gostler.

Nachdem die nebenzeichneten Bevollmächtigten im Auftrage ihrer resp. Regierungen Befuß der Revision des Vertrages über die Aufnahme von Ausgewiesenen d. 4. Geßb. den 15. Juli 1851 insonnengetreten waren, sind in Beziehung auf die Auslegung nach Ausräumung dieses Vertrages mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgende Beschlüsse einstimmig gefaßt worden:

1.
 Zu §. 1. des Vertrages. Die Versammlung hält dafür, daß es in dem Zwecke des Vertrages liege, und dem Interesse der durch denselben verbundenen Staaten entspreche, die Zahl der Primaaliosen soviel als möglich zu vermindern, insbesondere aber dem Ueberzuge von Staatsangehörigen in den Zustand der Primaaliosität vorzuziehen. Sie spricht daher den Wunsch aus: daß in demjenigen kontrahirenden Staate, deren innere Gesetzgebung kein Hinderniß entgegenstellt, die Erlaubniß zur Auswanderung in einen andern weltlichen Staat nicht eher ertheilt werde, als bis die Aufnahme in dem letztern zugestimmt worden ist; ingleichen, daß von der wirklich erfolgten Aufnahme zum Unterthan die betreffende Besörde des primaaliosigen Staats in Kenntniß gesetzt werde.
2.
 Zu §. 1. u. 2. Wenn Gebietsheile von dem einen der Vereinigten Staaten an den andern abgetreten worden sind, so wird der abgetretene Theil in Beziehung auf alle, eine Uebernahmepflicht begründenden Thatfachen und Verhältnisse so angesehen, als ob derselbe dem Staate, an welchen er abgetreten worden, immer angehört habe.
3.
 Zu §. 4. Zur Beseitigung der bei Auslegung des §. 4. des Vertrages angetretenen Zweifel wird bestimmt:
 a. daß, wenn es sich um die Uebernahme von Kindern nach zurückgelegtem 21ten Jahre handelt, die Uebernahmepflicht nicht nach §. 4., sondern nach den Vorschriften der §§. 1., 2. und 6. zu beurtheilen ist;
 b. daß, wenn in Beziehung auf Kinder unter 21 Jahren die Uebernahmepflicht durch Anerkenntniß oder schiedsrichterlichen Anspruchs 15. 13. festgestellt worden ist, diese Feststellung auch dann maßgebend bleibt, wenn das betreffende Individuum nach zurückgelegtem 21ten Jahre, für sich betrachtet, von dem übernehmenden Staate auf Grund des §. 2. oder des §. 1b. in einen andern Staat zurückgewiesen werden könnte, wogegen
 c. jene Feststellung dann außer Wirksamkeit tritt, wenn der übernehmende Staat die Aufnahme in einen andern Staat auf Grund des §. 1a. zu fordern berechtigt ist; endlich
 d. daß die Vorschriften des §. 4. auf solche Fälle überhaupt nicht zu beziehen sei, in welchen Kinder vor zurückgelegtem 21ten Lebensjahre für sich die Unterthanenschaft in einem Staate erworben haben.
4.
 Zu §. 6. Es wird allseitig anerkannt, daß Personen, welche in Gemäßheit des §. 6. beibehalten werden müssen, nicht nur nicht ausgewiesen, sondern auch nicht durch sonstiges Verfahren einem andern Vereinigten Staate zugehoben werden dürfen.
5.
 Zu §. 8. Wenn die Uebernahme eines Ausgewiesenen Befuß des Durchtransportes auf Grund des §. 8. unter b gefordert wird, so hal die ausweisende Besörde durch Verbringung einer Annahmeh-Zusicherung der Besörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates oder durch eine der im §. 8. unter a gedachten Legitimationen den Nachweis zu führen, daß der Transport dem hinterlegenden Staate wirklich angehöre.
 In Ermangelung dieses Nachweises kann die Annahme und der Durchtransport der Ausgewiesenen verweigert werden.

6.

Zu §. 8. Ist der Paß — Wanderbuch — auf einen bestimmten Zeitraum nicht ausgefüllt, so ist derselbe in Bezug auf die Vorchrift unter lit. a. als fortwährend gültig anzusehen.

7.

Zu §§. 8. u. 11. Auf Transporte von Personen aus einem Vereinsstaate in einen zu den kontrahirenden Staaten nicht gehörigen Staat findet die Vorchrift des §. 8. ebensovienig Anwendung, als ob solche Personen, welche ein Vereinsstaat aus einem Theile seines Gebiets in einen andern durch das Gebiet eines Vereinsstaates transportiren läßt.

8.

- Zu §. 10. Es wird für zweckmäßig erachtet, daß
- in benannten Fällen, in welchen von einer Polizeibehörde gegen die Vorchrift des §. 10. verstoßen worden, wonach Ausgewiesene nur dann, wenn keine Gefahr zu besorgen ist, mittelst beschränkter Reisepässe nach dem Bestimmungs-Orte dirigirt werden dürfen, der jener Behörde vorgelegten Inhabz zur Küge Mitbreitung gemacht, ingleichen
 - in allen Fällen der Ausweisung mittelst beschränkter Pässe die Behörde des Bestimmungs-Ortes durch die ausweisende Behörde von der Zuweisung benachrichtigt werde.

9.

Zu §. 12. Die Berufung auf schiebsrichterliche Entscheidung ist nicht nur bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Uebernahme eines Auszuweisenden, sondern bei allen zwischen den einzelnen Vereinsstaaten entstandenen Differenzen über die aus dem Vertrage entpringenden Rechte und Verbindlichkeiten zulässig.

10.

Zu §. 13. Zur Befestigung der gegen die Auslegung des §. 13. mehrfach erhobenen Zweifel wird in Uebereinstimmung mit den bereits ergangenen schiebsrichterlichen Aussprüchen alleseitig anerkannt, daß unter den Worten „Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit“ nichts weiter als Fälle beschränkter Uebernahme-Verbindlichkeit zu verstehen seien.

11.

Zu §§. 13. u. 15. Für die sich dem Vertrage nachträglich anschließenden Staaten tritt an die Stelle des im §. 13. bezeichneten Tages der in der Beitritts-Erklärung bezeichnete Termin mit dem im §. 13. angeführten rechtlichen Wirkungen.

12.

Auf Auslieferungen, welche zufolge Antrags oder vertragmäßiger Verpflichtung bewirkt werden, finden die Bestimmungen dieses Vertrages keine Anwendung.

13.

Die Bestimmung des §. 1. des Schluß-Protokolls vom 15. Juli 1851 bezieht, daß Angehörige der Vereinsstaaten nur gegen Weidung eines Konsentes der Heimathsbehörde getraut werden sollen. Da nun von den Preussischen Unterthanen, welche sich im Auslande verheirathen wollen, keine Ehe-Konsente, sondern nur Atteste des Inhalts beigebracht werden: daß nach der Preussischen Gesetzgebung Preussische Unterthanen zur Abchtigung einer Ehe im Auslande der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfen, und daß daher insoweit der Verechthigung des Inhabers ein gleichliches Bedenken nicht entgegenstehe,

so wird von den Preussischen Kommissarien, dem ausgeprochenen Wunsche zufolge, die Erklärung abgegeben, daß eigentliche Trauungs-Konsente von Preussischen Behörden nicht ertheilt werden können, weil die Preussischen Gesetze derartige Konsente nicht vorgeschrieben haben, daß aber jene Atteste bezüglich der Anerkennung der Gültigkeit der Ehe und der vertragmäßigen Verpflichtung zur Aufnahme der Ehefrau und der in der Ehe erzeugten Kinder die selbstb. Wirkung äußern, als wenn sie die ausdrückliche Erlaubnis zur Eingehung der Ehe enthielten. Hiernach werden die Preussischen Atteste des gedachten Inhalts alleseitig als genügend erachtet, um auf den Grund derselben in den andern Vereinsstaaten die Eingehung der Ehe geschehen zu lassen.

14.

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, insoweit es noch nicht geschehen, den übrigen Regierungen diejenigen Anordnungen mitzutheilen, welche ihrerseits in Gemäßheit der Bestimmung in No. 1 des Schluß-Protokolls vom 15. Juli 1851 getroffen worden sind.

Geschehen wie oben.

32) Cirkular-Befugung an sämtliche Königliche Regierungen, (mit Ausschluß der zu Sigmaringen) und an das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst, mit dem Formular der für einzelne Personen zum Zwecke der Befestigung eines einwöchigen Aufenthalts in einem andern Vereins-Staate auszustellenden Uebernahme-Scheine, vom 12. Februar 1855.

Durch die Cirkular-Befugung vom 17. Dezember 1852 (Minist.-Bl. S. 317) ist der Königlichen Regierung ein den Bestimmungen des Vertrages wegen Uebernahme von Ausgewiesenen vom 15. Juli 1851 entsprechendes, mit den bei diesem Vertrage beteiligten Regierungen vereinbartes Formular für Heimathscheine zugewertigt, und Minist.-Bl. 1855.

zugleich die Mittheilung eines Formulars für Uebnahmscheine vorbehalten worden, welche solchen Personen, Behufs der Aufenthaltsgestaltung in einem andern Vereinsstaate zu ertheilen sein werden, die, ohne Unterthanen zu sein, vermöge ihres längern Aufenthalts, ihrer Verheirathung oder ihrer Geburt im Lande, nach §. 2. des Vertrages übernommen oder beibehalten werden müssen.

Dieses Formular ist bei Gelegenheit der Konferenz von Kommissarien der beteiligten Regierungen, deren Beschlüsse der königlichen Regierung durch die obige Circular-Befugung vom gestrigen Tage mitgetheilt worden ist, festgestellt worden. Sie empfängt dasselbe nunmehr in der Anlage (a), um davon in vorkommenden Fällen Gebrauch zu machen.

Dreierartige Uebnahmscheine werden also auch die einem Vereinsstaate auf Grund des §. 2. angehörenden Ausländer Behufs ihrer Zulassung in Preußen hinzubringen haben, damit nicht in Folge ihres fortgesetzten Aufenthalts die Verpflichtung des andern Staates erlösche und auf den diesseitigen übergehe.

Endlich kann noch der Fall eintreten, daß Unterthanen, welche die Entlassungs-Urkunde erhalten, die Absicht der Auswanderung aber auszuführen nicht vermocht haben, und welche daher nach §. 1. des Vertrages zurückgenommen werden müssen, in einem der Vereinsstaaten Unterkommen und Erwerb finden. Diesen können weder Heimathscheine ertheilt werden, noch findet das anliegende Formular der Uebnahmscheine auf sie Anwendung. Es werden ihnen vielmehr Uebnahmscheine zu ertheilen sein, deren Inhalt mit dem der Heimathscheine gleichlautend ist, nur daß darin nicht die Eigenschaft als derzeitiger, sondern die Eigenschaft als vormaliger Unterthan zu bescheinigen ist. Ein Formular für diese Scheine ist beigelegt. (b.)

Schließlich bemerke ich noch in Beziehung auf die für Unterthanen bestimmten Heimathscheine, daß es in der obgedachten Konferenz für zulässig und der Vereinbarung über das Formular derselben nicht widersprechend erachtet worden ist, wenn in die Heimathscheine auch die Ehefrau und Kinder des Inhabers mit aufgenommen werden, oder wenn die Mitnahme derselben gefordert wird.

Im Falle einer solchen Anforderung wird nach den Worten:

die Eigenschaft als Preusse besitz,
hinzuzufügen sein:
und seine Ehefrau (Vor- und Geburts-Name) und seine Kinder (Vornamen und Alter derselben) diese Eigenschaft theilen.

Berlin, den 12. Februar 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

a.

Uebnahmschein.

Die unterzeichnete Regierung bescheinigt hierdurch, daß der N. N. (Name, Stand) welcher in N. geboren und Jahre alt ist, nach den Bestimmungen des §. 2. des Vertrages wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebnahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851, obwohl er nicht diesseitiger Unterthan ist, dennoch Preussischer Seite beibehalten, beziehungsweise übernommen werden muß.

Damit demjenigen der Aufenthalt in den andern bei diesem Vertrage beteiligten Staaten bewilligt werde, verpflichtet sich die unterzeichnete Regierung aus diesem Aufenthalte, auch wenn er fünf Jahre fortgesetzt werden sollte, eine Uebnahmschein nicht herauszugeben, diesen Aufenthalt vielmehr während eines fünfjährigen Zeitraums, vom Tage der Ausstellung dieses Scheines an gerechnet, ebenso anzusehen, als ob derselbe auf Preussischem Gebiete stattgefunden hätte.

Auf den Fall der Verheirathung des Inhabers im Auslande ist dieser Uebnahmschein nicht zu beziehen.

den ten

Königlich Preussische Regierung.

b.

Uebnahmschein.

Von der unterzeichneten Regierung wird dem (Name, Stand und Wohnort) geborenen und Jahre alt, zum Zwecke des Aufenthalts in den Staaten hierdurch bescheinigt, daß derselbe, und zwar durch Abkündigung, Naturalisation, Verheirathung, Legitimation die Eigenschaft als Preusse bis zu der untern erfolgten Entlassung befallen hat, und daß auf denselben die Bestimmungen des §. 1. b. des Vertrages wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebnahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 Anwendung finden.

den ten

Königlich Preussische Regierung.

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Polizei gegen Unglücksfälle.

33) Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Magdeburg, die Blasfchen Sicherheits-Apparate für Dampffessel betreffend, vom 23. Januar 1855.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß gegenwärtig die patentirten sogenannten Blasfchen Sicherheits-Apparate für Dampffessel im hiesigen Bezirk benutzt werden. Die Konstruktion derselben ist im Wesentlichen die, daß ein unten offenes Steigerrohr bis zum niedrigsten Wasserstande im Kessel hinunterreicht, während oben am Nothe eine Lokomotiv-Pfeife und darunter ein aus leicht schmelzbarem Metall gefertigter Pfropfen angebracht ist. So lange das Wasser die Steigeröhre füllt, bleibt die Temperatur oben im Nothe niedrig, sinkt jedoch der Wasserstand im Kessel tiefer, so dringt der Dampf in das Noth ein, schmilzt den Pfropfen, dringt so in die Pfeife und giebt durch ein weithin schallendes gellendes Pfeifen den Wassermangel zu erkennen, welcher als die wesentlichste Ursache der zerstörenden Kessel-Explosionen betrachtet werden kann. Nach vielfach angestellten Versuchen haben sich die Blasfchen Apparate vor andern derartigen Vorrichtungen als zuverlässig bewährt und ist daher die Verbreitung dieser Apparate dringend zu empfehlen, vorausgesetzt, daß dieselben richtig angebracht und behandelt werden.

Um in der letzten wichtigeren Beziehung das polizeiliche Interesse sicher zu stellen, machen wir darauf aufmerksam, daß die Anbringung dieses Apparats der polizeilichen Genehmigung unterliegt und bestimmen, daß der Eigenthümer den Apparat nicht eher in Betrieb nehmen darf, bis er auf ein von einem Baubeamten ausgefertigtes Attest darüber, daß

- 1) die untere Einmündung des Steigerrohrs mindestens zwei Zoll, und wenn der Apparat an der Stelle der höchsten Wallungen des Wassers angebracht ist, drei Zoll über den Schluß der höchsten Feuerzüge sich befindet;
- 2) der Apparat so besetzt ist, daß das Steigerrohr nicht willkürlich weiter hinunter geschoben werden kann;
- 3) daß der Hebel, mit welchem das Steigerrohr dicht unter dem Pfropfen verschlossen werden kann, dergestalt im geöffneten Zustande besetzt ist, daß er vom Feizer nicht willkürlich bewegt werden kann;
- 4) daß der Apparat bei einem deshalb anzustellenden ersten Versuche prompt funktioniert hat,

die polizeiliche Genehmigung erhalte, welche in diesem Falle zu erteilen wir die Herren Lanbräthe und die Magistrate hieburch autorisiren.

Was die Behandlung des Apparats betrifft, so empfehlen wir folgende Vorsichtsmaßregeln:

a. Da der Apparat nur den Zweck hat, den Augenblick anzuzeigen, wenn die Gefahr naht, so kann er weder die gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichen des Wasserstandes erheben, noch darf deren sorgfältige Beobachtung verläßt werden. Vielmehr ist das Pfeifen des Apparats als ein Beweis zu betrachten, daß der Feizer seine Schuldigkeit bereits vernachlässigt habe. Es ist daher ganz angemessen, denselben in einem solchen Falle mit einer gelinden Strafe zu belegen.

b. Es ist dabei aber andererseits mit großer Strenge darauf zu halten, daß der Feizer nicht etwa, um jener Strafe zu entgehen, die Steigeröhren verschließt, tiefer in den Kessel schiebt, oder endlich einen Bleispfropfen, welcher nicht schmilzt, anstatt des aus Bleimischung gefertigten, einsetzt. Diefelbst ist die Unversicherheit des Apparats, und des ad 3 gedachten Hebelverschlusses, sowie die Nothwendigkeit des Pfropfens vom Eigenthümer oder dem Aufsichtsbearbeiter zu prüfen, und ein etwaiger Betrug Seitens des Feizers aufs Strengste zu strafen.

c. Die Sicherheitspfropfen sind, auch wenn sie sonst im Handel vorkommen sollten, nur direkt vom Patentträger zu beziehen und wird es zweckmäßig sein, bei jeder neuen Ordnung versuchsweise einen der Pfropfen in siedendes Wasser zu legen, worin er schmelzen muß.

d. Bevor die Pfeife hell ertönt, pflegt der Apparat in Folge der eintretenden Dämpfe zu zittern; hierauf wird ein Knacken hörbar, welches vom Schmelzen des Pfropfens herührt, ferner ertönt ein deutliches Zischen, bis dieses sich zum gellenden Pfeifen ankündigt.

Dahleich diese Funktionen rasch auf einander folgen, so sind doch die Feizer anzuweisen, auch schon auf jene Vorzeichen zu achten.

e. Sobald der Apparat pfeift, oder auch nur jene Vorzeichen sich bemerklich machen, sind zunächst die Feuerthüren aufzumachen, sodann ist die Wasserpumpe in Bewegung zu setzen und nun endlich nach Schließung des Fe-

bels (wozu der Verschluß des Hebels zu öffnen ist) ein neuer Pfropfen einzusetzen und der Hebel wieder zu öffnen und zu fixiren. Magdeburg, den 23. Januar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

B. Presse, Zeitschriften und Buchhandel.

34) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., daß Schriftsteller, welche eine Zeitschrift im Selbstverlage herausgeben, der Buchhändler-Konzession nicht bedürfen, vom 8. Februar 1855.

Der jüdische Religionslehrer N. hat sich unterm 28. v. M. mit einer Vorstellung an mich gewendet, in der er über die Verfügung der zc. vom 13. v. M., nach welcher ihm die Genehmigung zum Selbstvertrieb einer von ihm herauszugebenden Zeitschrift nicht eher ertheilt werden soll, als bis er von der zuständigen Prüfungs-Kommission den Nachweis seiner Befähigung zum Gewerbebetrieb eines Buchhändlers geführt haben werde, Beschwerde führt.

Es ist augenfällig, daß zwischen dem Gewerbe eines Buchhändlers und dem Vertrieb eines einzelnen Zeitungsblattes ein wesentlicher Unterschied obwaltet, und da der §. 1. des Preßgesetzes ausdrücklich das Buchhändlergewerbe und das eines Verkäufers von Zeitungen als zwei gesonderte und von einander verschiedene auführt, von denen nur das erstere an die Bedingung der vor einer Prüfungs-Kommission darzulegenden technischen Qualifikation geknüpft ist, so ist nicht abzusehen, weshalb derjenige, welcher eine Zeitung im Selbstverlage herausgeben will, hierzu der Konzession als Buchhändler bedürfnis soll.

Von dem Beschwerdeführer kann hiernach die vorgängige Prüfung als Buchhändler nicht verlangt werden, und es ist demselben, wenn sonstige gesetzliche Hinderungsgründe nicht entgegenstehen, Behufs Herausgabe des betreffenden Blattes die Konzession als Zeitungsvorkäufer zu ertheilen.

Die zc. wolle hiernach das Weitere veranlassen, und den Beschwerdeführer bescheiden, event. Bericht erstatten. Berlin, den 8. Februar 1854.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. **Sinckeldeb.**

VII. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

35) Cirkular-Erlaß an Sämmtliche Königliche Regierungen (einschließlich der zu Sigmaringen) das Verfahren bei Verteilung von Stipendien und Freistellen bei dem Königlichen Gewerbe-Institut betreffend, vom 5. März 1855.

Als das Königliche Gewerbe-Institut begründet wurde, um dem Mangel an theoretisch und praktisch ausgebildeten Technikern abzuhelfen, mußte darauf Bedacht genommen werden, den Besuch desselben in angemessener Weise zu erleichtern, weil eine besondere Empfänglichkeit für technische Studien bei denjenigen, welchen die Mittel zur Erlangung einer anderweitigen Lebensstellung geboten waren, sich damals weniger voraussetzen ließ. Aus diesem Grunde ist nicht allein der Unterricht am Gewerbe-Institut unentgeltlich ertheilt, sondern viele Zöglinge der Anstalt sind auch mit Stipendien unterstützt worden.

Das Regulative für das Königliche Gewerbe-Institut vom 5. Juni 1850 hat es hierbei vorläufig bewenden lassen, nach §. 11 l. c. soll der Unterricht unentgeltlich sein, und der §. 12 gestattet jeder der Königlichen Regierungen, jährlich einen Bewerber zur Aufnahme in das Institut mit einem Staats-Stipendium in Vorschlag zu bringen.

Seit jener Zeit haben sich indessen die Verhältnisse nicht unwesentlich geändert. Die Gesuche um Aufnahme in die Anstalt sind in den letzten Jahren so zahlreich erfolgt, daß es, bei der durch die dormaligen Räumlichkeiten bedingten Beschränkung der Schüler-Zahl nicht möglich gewesen wäre, sämtliche Bewerber, welche ohne Unterstützung aus Staatsmitteln aufgenommen zu werden wünschten, zu berücksichtigen, wenn auch Stipendiaten über-

haupt nicht zugelassen worden wären. Um daher eine schädliche Ueberfüllung der einzelnen Klassen zu vermeiden, und qualifizirten Bewerbern die Anstalt zugänglicher zu machen, wird eine Trennung der Klassen in Parallel-Cours zum 1. October d. J. vorbereitet. Es hat aber auch in Erwägung gezogen werden müssen, ob noch Veranlassung vorhanden sei, die bisher den Zöglingen gewährten Begünstigungen in gleichem Umfange fortzusetzen zu lassen.

Was zunächst die Stipendien anlangt, so besteht von denselben beiden Motiven, welche bei deren Bewilligung früher maßgebend gewesen sind, besonders tüchtigen, aber bedürftigen jungen Leuten den Besuch des Gewerbe-Instituts möglich zu machen, und bei Anderen den Sinn für technische Studien anzuregen, das Erhere noch fort. Wie bei anderen höheren Bildungsanstalten wird man auch bei dem Gewerbe-Institut sich die Mittel erhalten müssen, aufzukommende Talente, die sonst vielleicht verkümmern würden, im allgemeinen Interesse zu unterstützen; es erscheint indessen aus diesem Gesichtspunkte allein nicht gerechtfertigt, fast der Hälfte der Zöglinge, welche bisher aufgenommen werden konnten, Staats-Stipendien zu verleihen. Einer äußeren Anregung zu technischen Studien auf dem angegebenen Wege bedarf es überdies jetzt weniger als früher, weil die wachsende Stellung der einheimischen Industrie eine genügende Zahl talentvoller junger Leute bestimmt, sich ihr zu widmen, und mit ihrem Aufschwunge zugleich die Uebersetzung unter den Industriellen kaum gewonnen hat, daß die Leitung eines Fabrikgeschäftes nicht mehr vorzugsweise eine kaufmännische sein könne und daß sie ihren Söhnen ihr Geschäft nur dann mit Aussicht auf Erfolg hinterlassen können, wenn diese sich eine höhere technische Ausbildung erworben haben. Da außerdem die von Ehedl.lichen Stipendien nach den testamentarischen Bestimmungen des Stifteres vorzugsweise Söhnen aus den höheren Ständen, welche das Gewerbe-Institut besuchen, zuzuwenden sind, so ist um so weniger Grund vorhanden, die Bewilligung von Staats-Stipendien in dem bisherigen Umfange fortbauern zu lassen.

Mit Rücksicht auf die angeführten Umstände ist die Zahl der Stipendien schon seit einigen Jahren faktisch durch größere Strenge bei der Auswahl der Bewerber vermindert worden. Um jedoch in dieser Beziehung zu einer festen Regel zu gelangen, wird der §. 12 des Regulativs vom 6. Juni 1850 hiedurch aufgehoben, und es kommen hat dessen in Zukunft folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Für jeden Regierungsbezirk besteht ein Stipendium bei dem königlichen Gewerbe-Institut. Dasselbe beträgt 200 Thlr. jährlich. Reise-Unterstützungen werden den Stipendiaten weder beim Eintritt in die Anstalt, noch für die Rückreise gewährt.

2) Bei Erledigung eines Regierungs-Stipendiums hat mir die betreffende königliche Regierung einen Kandidaten zu demselben in Vorschlag zu bringen. Wird das Stipendium diesem verliehen, so bleibt er vom Zeitpunkt der Bewilligung bis zur Beendigung seines Cursus am Gewerbe-Institut im Genuß desselben, es sei denn, daß ihm dasselbe aus besonderen Gründen schon vorher entzogen würde.

3) Für die Zeit, während welcher ein, von einer Regierung vorgeschlagener Kandidat das ihm bewilligte Stipendium bezieht, ist von dieser ein anderer Stipendiat nicht in Vorschlag zu bringen. Die Zahl aller Regierungs-Stipendien wird also künftighin 26 nicht übersteigen.

4) Von der bevorstehenden Erledigung eines Stipendiums wird die betreffende königliche Regierung im Monat Mai desjenigen Jahres in Kenntniß gesetzt, in welchem ihr betreffende Stipendiat voraussichtlich seinen Cursus am Gewerbe-Institut beendigen wird, oder bei unerwartet eintretender Vakanz, unmittelbar nach deren Eintritt. Die königliche Regierung erläßt dann eine Aufforderung zur Bewerbung um das erledigte Stipendium in dem Amtsblatt ihres Bezirkes.

5) Zur Begründung des Gesuchs um ein Regierungs-Stipendium hat der Bewerber, wenn derselbe noch nicht Schüler des Gewerbe-Instituts ist, der königlichen Regierung folgende Zeugnisse einzureichen:

- a. einen Geburtschein;
- b. ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerkes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institut besitze;
- c. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Real-Schule oder einem Gymnasium;
- d. die über seine praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;
- e. ein Führungs-Attest;
- f. ein Zeugniß der Ortsbehörde über seine Bedürftigkeit;
- g. die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Abweisung seiner Militair-Pflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Ist der Bewerber bereits Höfling des Gewerbe-Instituts, so bedarf es der Einreichung der Zeugnisse zu a. c. d. und e. nicht.

6) Bei der Prüfung der eingehenden Bewerbungen ist davon auszugehen, daß nur solchen jungen Leuten Stipendien verliehen werden können, welche durch ihre bisherigen Leistungen und ihr Talent die Erwartung erregen, daß sie künftig in ihrem Gewerbe Nütziges leisten werden und welche durch ihr sittliches Verhalten einer Unterstützung würdig und solcher nach ihren Verhältnissen durchaus bedürftig sind.

Bewerber, die mit einem Zeugniß der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule versehen sind und den übrigen Bedingungen der Aufnahme in das Gewerbe-Institut genügen, haben vor andern Bewerbern den Vorzug. Unter Mehreren entscheidet der Grad der in ihrem Zeugnisse ausgedrückten Befähigung.

Bewerber, welche ein Zeugniß der Reife nicht besitzen oder nur das Prädikat „hinreichend besanden“ bei der Prüfung erworben haben, sind, da die im §. 12 D. des Regulatorius enthaltene Bestimmung fernehin keine Anwendung findet, nicht zu berücksichtigen.

Von früheren Gymnasialisten und Realschülern ist der Nachweis, daß sie die nöthige Uebung im Freihand- und Einarzeigen erworben haben und ein Ordnamant nach Gyps zu zeichnen, sowie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind, noch besonders zu verlangen.

7) Mit dem Antrag auf Verleihung eines Stipendiums sind mir von der königlichen Regierung alle eingegangenen Gesuche um dasselbe einzureichen.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen in Zukunft mit der Maßgabe zur Anwendung, daß schon im laufenden Jahre aus demjenigen Regierungs-Beyrath, aus welchem zum 1. Oktober vorigen Jahres ein Stipendiat in die III. Klasse des Gewerbe-Instituts auf den Antrag der betreffenden königlichen Regierung aufgenommen worden ist, kein Stipendiat zu präsentieren ist. Diejenigen Regierungen, bei welchen Bewerbungen um ein Stipendium in diesem Jahre zulässig sind, werden hiervon im Monat Mai d. J. benachrichtigt werden.

Was sodann die Uneigentlichkeit des Unterrichts am Gewerbe-Institut anlangt, so fehlt es zunächst an einer genügenden Veranlassung, Ausländer und Hospitanten, welche nach §. 8. des Regulatorius vom 5. Juni 1850 mit Genehmigung des Direktors der Anstalt an deren Unterricht Theil nehmen können, von der Entrichtung eines Honorars zu befreien. Aber auch rücksichtlich der inländischen Höflinge, welche den vollständigen Cursum des Gewerbe-Instituts durchmachen wollen, empfiehlt es sich, eine Aenderung einzutreten zu lassen, da es sich nicht rechtfertigen läßt, die Uneigentlichkeit des Unterrichts als Regel festzuhalten, während jungen Leuten, welche für den Besuch des Gewerbe-Instituts vollständig vorbereitet und zur Zahlung eines Honorars bereit und im Stande sind, wegen Mangels an Raum und zur Vermeidung der Ueberfüllung der Anstalt die Aufnahme versagt werden muß. Mit der hierdurch bedingten veränderten Einrichtung wird sich eine billige Berücksichtigung besonterer Verhältnisse in dazu geeigneten Fällen auch künftig immer noch vereinigen lassen.

Es würde keinem Bedenken unterliegen, die Uneigentlichkeit des Unterrichts für Alle, welche sich an demselben betheiligen — mit Ausnahme der Stipendiaten und der bereits aufgenommenen Höflinge — schon mit dem Beginn des nächsten Cursums anzuhängen. Ich will indeß, wiewohl ich die Entrichtung des Honorars zur Regel zu machen beabsichtige, nicht unberücksichtigt lassen, daß eine Anzahl junger Leute in der Vorbereitung für die Aufnahme in das Institut begriffen und darzu mehr oder weniger vorgeschritten ist; daß in der Wahl des Ganges der Ausbildung für das Gewerbe die derzeit rücksichtlich der Stipendiaten und des Unterrichts im Institute bestehenden Einrichtungen öfters maßgebend gewesen sein können und daß eine gleichzeitige Beschränkung, resp. Aufhebung derselben Verlegenheiten mit sich führen könnte. Um diesen Möglichkeit zu begegnen, will ich nicht allein den Zeitpunkt, mit welchem Unterrichts-Honorar zu zahlen ist, hinausrücken, sondern auch, bis auf Weiteres, jeder der königlichen Regierungen überlassen, für ihren Bezirk einen Bewerber vorzuschlagen, welcher für den Unterricht im Institute kein Honorar zu zahlen hat. Es werden demnach, bis auf Weiteres, neben den Regierungen-Stipendiaten auch 26 Unterrichts-Freizüster besetzen.

Ich bestimme daher, unter Aufhebung des §. 11 des Regulatorius vom 5. Juni 1850 hierdurch Folgendes:

- 1) Für den Besuch des vollständigen Cursums einer Klasse des Gewerbe-Instituts ist vom 1. Oktober 1856 ab ein Honorar von 40 Thlr. jährlich in Quartaleten praenumerando an die Klasse des Gewerbe-Instituts zu entrichten.
- 2) Hospitanten zahlen für jede Vorlesung, zu welcher sie zugelassen werden, ein Honorar von $\frac{1}{2}$ Thlr. pro Semester für jede wöchentliche Stunde.
- 3) Uneigentlichen Unterricht im Gewerbe-Institut erhalten:

- a. diejenigen, welche vor dem 1. Oktober 1856 in die Anstalt aufgenommen sind;
- b. die Stipendiaten;
- c. diejenigen, welchen auf den Antrag der königlichen Regierungen Unterrichts-Freistellen bewilligt werden;
- d. diejenigen, welche der Direktor des Gewerbe-Institut wegen nachgewiesener Bedürftigkeit von der Einrichtung des Honorars entbindet.

4) In Beziehung auf die Anmeldung und Begründung der Anträge auf Verleihung einer Unterrichts-Freistelle (Nr. 3. lit. c.) finden die, oben in Betreff der Stipendien gegebenen Bestimmungen Nr. 2 bis 7 ebenfalls Anwendung. Berlin, den 5. März 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Seydt.

36) Dienst-Anweisung für den Fabriken-Inspektor des Regierungs-Bezirks Arnberg, vom 20. Dezember 1854.

§. 1. Der Fabriken-Inspektor hat die Hauptaufgabe, die genaue und allseitige Beobachtung der über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ergangenen Bestimmungen zu überwachen. Er hat sich zu diesem Zwecke mit den gewerblichen Anlagern des Regierungs-Bezirktes nach den örtlichen und persönlichen Beziehungen genau bekannt zu machen und die Bedürfnisse der arbeitenden Klassen sowohl, als auch des Gewerbe-Betriebes für die dem Gesetze vom 16. Mai 1853 unterliegenden Anstalten in ihrem ganzen Umfange zu erforschen. Es wird vorbehalten, den Wirkungskreis des Fabriken-Inspektors zu erweitern und denselben nach Gelegenheit besondere Aufträge zu erteilen.

§. 2. Der Fabriken-Inspektor hat zum unmittelbaren Vorgesetzten die königliche Regierung, welche ihm Instruktion, wie einzelne Aufträge erteilt und die Kreise und Gemeinden bestimmt, innerhalb deren er sein Amt zu nächst auszuüben hat.

§. 3. Dem Fabriken-Inspektor kommen überall, so weit es sich um die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 1853 und des Regulativs vom 9. März 1839 handelt, alle amtlichen Befugnisse der Orts-Polizei-Behörden zu.

§. 4. Die Ortsbehörden sind verpflichtet, dem Fabriken-Inspektor bei Ausübung seines Amtes die möglichste Unterstützung zu gewähren, namentlich auf seine Requisition:

- 1) ein Verzeichniß der dem Gesetze unterliegenden gewerblichen Anstalten des Polizei-Bezirktes;
- 2) die Verzeichnisse über die im §. 7. des Gesetzes vom 16. Mai 1853 vorgeschriebenen Anmeldungen der Arbeitgeber und über die Ausfertigung der Arbeitsbücher;
- 3) sämtliche, die Verichtigung dieser Verzeichnisse, die Ausfertigung der Arbeitsbücher und die über etwa vorgekommene Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 16. Mai 1853 verhandelten Akten;
- 4) das Verzeichniß und die Duplikate der Handwerks-Lehrverträge (§§. 149., 158 der Allg. Gewerbe-Ordnung) vorzulegen;
- 5) über eine etwa gemäß §. 3. des Regulativs vom 9. März 1839 (§. 5. des Arbeitsbuches) gestattete zeitweise Verlängerung der Arbeitszeit Mittheilung zu machen, auch
- 6) die von ihm bei der Befichtigung der gewerblichen Anstalten für nöthig erklärte Beweise zu leisten und seine Requisitionen hinsichtlich der Ermittlung des Alters jugendlicher Arbeiter, der Unterzeichnung von Gewerkschwestern, ihres Unterrichts, der Verhältnisse ihrer Eltern und Arbeitgeber und über alle, mit der Beschäftigung derselben in Verbindung stehenden Umstände zu genügen.

§. 5. Der Fabriken-Inspektor ist zugleich bestimmt, als Organ der königlichen Regierung die Orts-Polizei-behörden in der Ausführung der, die Beschäftigung jugendlicher Fabrik-Arbeiter betreffenden Bestimmungen zu beaufsichtigen. Er hat die, in dieser Beziehung bemerkten Unregelmäßigkeiten, namentlich alles dasjenige, was mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 1853 und des Regulativs vom 9. März 1839 nicht im Einklange steht oder die dadurch verfolgten Zwecke stört oder beeinträchtigt, der königlichen Regierung unter Darstellung des Sachverhältnisses mit Anführung von Beweismitteln anzuzeigen und die, zur Abstellung der bemerkten Mißbräuche geeigneten Vorschläge zu machen.

§. 6. Die Besitzer gewerblicher Anstalten sind verpflichtet, dem Fabriken-Inspektor Behufs der auf Grund des Gesetzes vom 16. Mai pr. auszuführenden amtlichen Revision dieser Anstalten zu jeder Zeit, namentlich auch bei Nacht, den Zutritt zu allen Fabrikräumen zu gestatten und dürfen diesen aus dem Grunde, weil angeblich jugendliche Arbeiter in der Anstalt nicht beschäftigt werden, nicht verweigern. Dies gilt nicht nur von den Hauptanstalten, sondern auch von den etwa am Orte oder auswärts bestehenden Werkstätten zur Vornahme besonderer gewerblicher Verrichtungen.

§. 7. Der Fabriken-Inspektor hat sich hinsichtlich der, unter der Aufsicht der Königlichen Bergbehörden stehenden Berg-, Stütten- und Hochwerke mit den Königlichen Bergbehörden des Bezirks in Verbindung zu setzen.

§. 8. Der Fabriken-Inspektor ist verpflichtet, die ihm bei Ausübung seines Amtes bekannt werdenden Fabrikations-Methoden und den Gebrauch der Maschinen und Werkzeuge, die Bezugs- und Abfuhrwege für Kohlenstoffe und Waaren, so wie ähnliche Verhältnisse geheim zu halten.

§. 9. Bei seiner Ankunft in einem Orte hat der Fabriken-Inspektor das von der Orts-Polizeibehörde zu führende Anmeldeverzeichnis über die jugendlichen Arbeiter, unter dessen letzter Nummer und mit Nennung der Zahl der angemeldet Vorgefundenen zu viduieren.

§. 10. Derselbe hat demnach zu prüfen, ob bei der Ausfertigung der Arbeitsbücher für jugendliche Fabrik-Arbeiter vorschriftsmäßig verfahren und etwa vorgekommene Uebertretungen der ergangenen Bestimmungen richtig behandelt worden sind.

§. 11. Nachdem der Fabriken-Inspektor aus den in §. 9. erwähnten und ihm sonst zugänglichen Angaben die Zahl der angemeldeten jugendlichen Arbeiter ermittelt hat, vergleicht er diese mit der in der betreffenden gewerblichen Anstalt vorhandenen Anzahl der dem Gesetze unterliegenden jugendlichen Arbeiter. Er fordert die Einsicht der nach §. 7. des Regulativs vom 9. März 1839 von dem Arbeitsherrn zu führenden Liste, sowie der Arbeitsbücher und becheinigt jene nach gemommener Ueberzeugung von der Richtigkeit oder registriert die ermittelten Abweichungen. In die Arbeitsbücher werden, soweit sich dazu besondere Veranlassung ergibt, die Erinnerungen bezüglich der einzelnen jugendlichen Arbeiter eingetragen.

§. 12. Stellte sich die Zusammenstellung der, die jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen nicht an passender Stelle im Arbeitslokal ausgehängt finden, so ist dem Mangel abzuhelfen.

§. 13. Die wirkliche Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter ist mit Rücksicht auf die in §§. 3., 4. und 5. des Regulativs vom 9. März 1839 und §§. 4., 5., 6., des Gesetzes vom 16. Mai 1853 (§§. 5—8 des Arbeitsbuches) enthaltenen Bestimmungen zu ermitteln, und der Anhang eines Arbeitsbuchendzettels zum Inhalte für die Revision durch die Ortsbehörde zu veranlassen. Ebenso ist dafür zu sorgen, daß ein Verzeichnis der (in jedem Arbeits-Namen) beschäftigten jugendlichen Arbeiter angeschlagen werde.

§. 14. Ein besonderes Augenmerk hat der Fabriken-Inspektor auf die gesunde und gefahrlose Einrichtung der Arbeitswerkstätten, sowohl in dautlicher Beziehung, als auch in Beziehung auf die Verrichtung der Arbeiten zu richten. Es ist hier darauf zu sehen, daß die Arbeitsräume gut zugänglich, wetterfest, im Verhältnis zu den darin beschäftigten Arbeitern nicht zu beengt, gut zu lüften und so eingerichtet seien, daß die jugendlichen Arbeiter vor schädlichen Einflüssen der Kälte, Hitze oder der Ausdünstungen möglichst bewahrt, daß Gefahr bringende Vorrichtungen (Zahnräder, Hebel, Wellen, Riemen u. s. w.) in der den jugendlichen Arbeitern erreichbaren Höhe, so weit es sich thun läßt, bedeckt oder verwarnt werden. Gegen Gefahren, welche sonst noch aus dem Betriebe selbst entspringen, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

§. 15. Gleiche Aufmerksamkeit ist der Art der von jugendlichen Arbeitern geforderten Beschäftigung hinsichtlich ihrer Zuträglichkeit für das jugendliche Alter zu widmen und hat der Fabriken-Inspektor, namentlich wenn jugendliche Arbeiter

a. in Räumen, in welchen durch den Betrieb Staub aufgeregt oder sich sonst schädliche Stoffe vorfinden;

b. oder mit giftigen Stoffen;

c. oder endlich in dauernd gebückter Stellung,

ohne die nötigen Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter beschäftigt gefunden werden, auf Abhülfe hinzuwirken.

§. 16. Der Fabriken-Inspektor hat sich ferner über die in jeder Anstalt herrschende Zucht, Behandlung und Verwendung der jugendlichen Arbeiter zu unterrichten, damit den besonderen Gefahren, welche nach der Natur der Verhältnisse solchen Arbeitern in sittlicher Beziehung drohen, wirksam entgegen getreten werden könne. Er hat namentlich darauf zu achten,

- a. ob und bei welchen Arbeiten jugendliche Arbeiter mit Erwachsenen zusammen beschäftigt sind;
- b. ob insbesondere Mädchen unter 16 Jahren mit Knaben oder Männern in denselben Räumen arbeiten;
- c. ob für die Einnahme der Mahlzeiten außer den Arbeiterzimmern geeignete Lokalen vorhanden sind, und dabei für gehörige Aufsicht über Zucht und Sitte gesorgt ist;
- d. ob der Arbeitslohn dem jugendlichen Arbeiter oder seinen Eltern oder Vormündern ausgezahlt wird;
- e. ob die jugendlichen Arbeiter außerhalb der Wohnung der Eltern übernachten und hierbei die vorgeschriebenen Anordnungen beobachtet sind;
- f. ob endlich zur Sicherung der Sittlichkeit der jugendlichen Arbeiter bei ihrem Wege von und zu der Fabrik sich besondere Maasregeln (verschiedene Ansaugs- und Entlassungszeit für die verschiedenen Geschlechter etc.) als notwendig erwiesen haben. Werden diese deshalb getroffenen Anordnungen nicht befolgt, so hat er davon der Königlichen Regierung Anzeige zu erstatten.

§. 17. Der Fabriken-Inspektor ist befugt, die etwa vorhandenen Fabrik-, sowie die Nachhülfs- und Fortbildungsschulen zu besuchen, um über die Einrichtung derselben eine Ansicht zu gewinnen und vorgefundene Uebelstände anzuzeigen.

§. 18. Finden sich in Fabriken jugendliche Arbeiter beschäftigt, die augenscheinlich das gesetzliche Maas von Schulkenntnissen nicht haben, so sind deren Namen, Verhufs der weiteren Schritte, der Schul-Aufsichts-Behörde anzuzeigen.

§. 19. Auch hat der Fabriken-Inspektor durch Rücksprache mit den Seelsorgern zu ermitteln, ob die jugendlichen Fabrikarbeiter gemäß §. 6. des Regulativs vom 9. März 1839 regelmäßig zu dem Katechumenen- und Konfirmanden-Unterrichte aus der Arbeit entlassen werden.

§. 20. Es muß des Fabriken-Inspektors besondere Sorge sein, in Gemeinschaft mit den Ortsbehörden auf die Einrichtung von Nachhülfs- und Fortbildungsschulen für die in Fabriken beschäftigten jugendlichen Arbeiter hinzuwirken, auch die für die ganze Zukunft des Arbeiterlandes segensreichen, mit wenig Mitteln erreichbaren Unterweisungen der heranwachsenden weiblichen Fabrikjugend in Führung des Haushaltes und weiblichen Beschäftigungen möglichst überall einzuführen.

§. 21. Die dem Fabriken-Inspektor durch die Ortsbehörde und anderweit zugegangenen Notizen sind zwar der nächste Anhalt für die vorzunehmenden Revisionen, derselbe hat aber auch selbstständig alle Gewerbe-Anstalten, in welchen er die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter vermuthet, der Revision zu unterwerfen und etwa vorgefundene Uebertretungen anzuzeigen.

§. 22. Der Fabriken-Inspektor hat nach Maassgabe seiner Mahenemungen bei den auszuführenden Revisionen und nach Rücksprache mit den Ortsbehörden und anderen kundigen Personen, der vorgesetzten Regierung darüber zu berichten, ob die Ausdehnung der Fabrikation eines Ortes, die häufige Verwendung jugendlicher Arbeiter im Fabrikbetriebe, die Art dieses Betriebes und das Verhalten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Einsetzung ständlicher Kommissionen zur Unterstüzung der Aufsicht über die Ansführung der die jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen erfordern, und welche Personen sich zu Mitgliedern dieser Organe eignen.

§. 23. Der Fabriken-Inspektor wird seine Aufgabe durch persönliche und mündliche Einwirkung zu erfüllen streben. Wo schriftliche Verfügungen nöthig werden, hat er dieselben zum weiteren Verfolge der Orts-Polizeibehörde mitzutheilen. Er führt als Kommissarius der Königlichen Regierung das Kommissions-Diegel derselben. Der Fabriken-Inspektor hat über den Befund der Revision der dem Gesetze unterliegenden Anstalten jedes Ortes, nach dem ihm mitgetheilten Schema, sofort der vorgesetzten Regierung Bericht zu erstatten und demselben nöthigenfalls besondere Bemerkungen und Vorschläge beizufügen.

§. 24. Der Fabriken-Inspektor hat über seine Reisen und Revisionen ein allmonatlich vorzulegendes Journal zu führen, in welchem die besuchte Orte und revidirten Anstalten nach dem Datum des stattgehabten Besuchs zu verzeichnen sind. Jede, dem Gesetze unterliegende Anstalt ist von dem Fabriken-Inspektor, so oft es ihm zur Erfüllung seiner Aufgabe nöthig erscheint, mindestens aber einmal jährlich zu besuchen. Am Schlusse jedes Kalenderjahres wird derselbe der Königlichen Regierung einen Jahres-Bericht erstatten, in welchem die Ergebnisse seiner Ermittlungen in städtischer, polizeilicher und gewerblicher Beziehung, sowie die Ergebnisse seiner Wirksamkeit zusammengestellt und Vorschläge für die Verbesserung der vorgefundenen Uebelstände vorgetragen werden.

Arnsberg, den 20. Dezember 1854.

Königliche Regierung.

VIII. Landstraßen und Chaussees.

37) Circular-Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen und an die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hieselbst, die Verwendung des Erlöses aus dem Verkaufe der Abgänge bei dem Beschneiden der Pappeln an den Staats-Chaussees betr., vom 26. Januar 1855.

Bei dem Kröpfen, Beschneiden oder Stutzen der Pappeln an den Staats-Chaussees zur Abhilfe begründeter Beschwerden der Adjacenten, gehen aus dem Verkaufe des Holzabfalls nicht unbedeutende Erträge ein, welche in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 3. Mai 1848 (Min. Bl. S. 204) im Laufe des Jahres gesammelt und am Schlusse desselben mit den extraordinairern, dem Chaussee-Fonds zustehenden Einnahmen aus dem Verkaufe unbrauchbarer Chaussee-Geräthschaften und Holzmaterialien an die General-Staats-Kasse abzuführen sein würden.

Es erscheint indes angemessener, rücksichtlich jener Erträge das durch die Circular-Verfügung vom 4. Juli 1853 (Minist.-Bl. S. 183) angeordnete Verfahren eintreten zu lassen und dieselben, nach Abzug der Kosten des Abkröpfens der Zweige, sowie der Bekanntmachung, in gleicher Weise zu den Kosten neuer Anpflanzungen an den Chaussees zu verwenden, wie dies hinsichtlich des Erlöses aus dem Verkaufe der, Behufs Umwandlung der Baumpflanzungen an den Staats-Chaussees oder aus andern Gründen ausgerodeten Bäume nach Maßgabe des letztgedachten Erlasses geschieht.

Die Königliche Regierung wird daher angewiesen, hiernach in Betreff der in Rede stehenden Erträge in Zukunft zu verfahren. Berlin, den 26. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

38) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., und afschriftlich zur Nachricht und Nachsicht an sämtliche übrige Königliche Regierungen, mit Ausnahme derjenigen zu Eöln, Aachen, Coblenz, Trier und Sigmaringen, das zum Chausseebau von den Grundstücken der Adjacenten zu entnehmende Stein-Material betreffend, vom 22. Februar 1855.

Auf den Bericht vom 18. Dezember v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß der Ansicht des Bergamts-Directors N., wonach ein wesentliches Kriterium für die Kategorie der Feldsteine darin zu finden sein soll, daß dergleichen Steine ohne erhebliche Veränderung der Oberfläche des Bodens gewonnen werden können, nach dem anliegenden Gutachten der Abtheilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen vom 5. d. M. (Anlage a.) nicht beizutreten ist. Wie darin näher dargelegt ist, sind unter Feldsteinen im Sinne der Verordnung vom 11. Juni 1825 (Ges.-Samm. S. 152) alle diejenigen Steine zu verstehen, welche in einer losen Masse liegen, also auch in gleicher Art, wie Sand und Kies zu gewinnen sind. Nach dieser Ansicht hat die Königliche Regierung, soweit dies nicht schon bisher geschehen, bei Anwendung der Verordnung vom 11. Juni 1825 zu verfahren.

Dagegen, daß bei entstehenden Rechtsstreitigkeiten das Recht des Staats zur Entnahme des Chaussee-Unterhaltungsmaterials auch auf §. 18. Titel II. Artikel 15 des Allgemeinen Landrechts Bezug genommen werde, findet sich Nichts zu erinnern. Berlin, den 22. Februar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

a.

Die Annahme des Bergamts-Directors N., und mit ihm des Oberbergamts zu N., wonach ein wesentliches Kriterium für die „Feldsteine“ darin zu finden sein soll, daß dergleichen Steine ohne erhebliche Veränderung der Oberfläche des Bodens gewonnen werden können, ist dieselbe als richtig nicht anzuerkennen, indem auch diejenigen Feldsteine, welche unzwiselfelt als solche angesehen werden, wie namentlich die nordischen Granitblöcke, in der ganzen norddeutschen Ebene, im Gemenge mit Kies und Sand nicht bloß an der Oberfläche, sondern oft in aufsehender Tiefe gefunden werden, mithin nicht ohne eine Veränderung der Bodenhöhe zu gewinnen sind.

Rur darin besteht zwischen diesem Vorkommen und den Quarzen in der Gegend von Voltern und Reddinghausen ein Unterschied, daß letztere keine von der Ferne her angeschwemmte Kollstücke, sondern unzwiselfelt an der Stelle, wo man sie gegenwärtig findet, entstanden sind, wobei es gleichgültig, ob man den Sand, welcher sie einschließt, als einen verwo-

leten (aufgelösten) Sandstein betrachten, oder annehmen will, daß ursprünglich nur so viel bindende Quarzsubstanz vorhanden war, um die Quarzfacellen zu bilden, während die übrige Sandmasse in dem losen Zustande, in dem sie sich abgelagert, geblieben ist.

Die V. Abtheilung ist insofern der Ansicht, daß es bei der vorliegenden Frage auf eine solche, lediglich geneigliche Unterscheidung nicht ankommt, man sich vielmehr an die Thatfache wird halten können, daß die Quarzstücke, eben so wie alle anderen Feldspine, in einer losen Masse liegen, also auch in gleicher Art wie Sand und Kies zu gewinnen sind.

Berlin, den 5. Februar 1855.

Salley.

IX. Bergwerks- und Hüttenwesen.

- 39) Cirkular-Erlaß an sämtliche königliche Regierungen, die Konkurrenz der Bergbehörden bei der polizeilichen Beaufsichtigung des Steinbruchbetriebes betreffend, vom 15. Dezember 1854.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche darüber erhoben worden, in wie weit die Behörden bei der polizeilichen Beaufsichtigung des Steinbruchbetriebes zu konkurriren verpflichtet seien, wird hierdurch der königlichen Regierung eröffnet, daß diese Aufsicht nur insoweit zum Ressort der Bergbehörden gehört, als die Berechtigung zum Steinbruchbetrieb nach den ordentlichen Berg-Ordnungen nicht dem Oberflächen-Eigentümer zusteht, sondern Gegenstand des Berg-Regals ist und mithin im Wege der Auktion und Verleihung besonders erworben werden muß. Insofern wird auch in den Fällen, wo die Berechtigung zum Steinbruchbetrieb dem Oberflächen-Eigentümer zusteht, und also die Aufsicht von der Ortsbehörde zu führen ist, die letztere der technischen Kenntnisse nicht überall entbehren, und deshalb die Aufsicht nur dann mit Erfolg führen können, wenn ihr von der Bergbehörde die erforderliche technische Hülfe gewährt wird.

Die Bergbehörden sind daher von mir, dem Handels-Minister, angewiesen worden, dafür Sorge zu tragen, daß auf jedesmaliges Ersuchen der Polizei-Behörden die Bergbeamten auch bei Untersuchung der Zulässigkeit solcher Steinbrüche, welche nicht dem Bergregal angehören, ihren sachkundigen Rath und Beistand bereitwillig eintreten lassen. Berlin, den 15. Dezember 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

X. Verwaltung der Staats- Steuern und Abgaben.

- 40) Cirkular-Verfügung an sämtliche königliche Regierungen und Vorstände der Bezirks-Kommissionen, die Frage: ob Personen im Laufe des Jahres nachträglich zur Klassensteuer Einkommensteuer veranlagt werden dürfen, betreffend, vom 9. Februar 1855.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob ein Klassensteuerpflichtiger, dem durch Anfall einer Erbschaft oder sonst ein einkommensteuerpflichtiges Einkommen zufällt, wegen dieses Zuwachses zu seinem bisherigen Einkommen im Laufe des Jahres aus der Klassen- zur Einkommensteuer übergeführt werden dürfe?

Zur Beseitigung dieser Zweifel kann nur auf die Vorschriften im 3ten Abkapitel des §. 36. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 verwiesen werden, nach welcher durch Ab- und Zugänge am Einkommen während des Veranlagungsjahres an der einmal veranlagten Steuer nichts geändert werden darf, indem dieser Vorbericht zufolge nicht nur jede Erhöhung der festgestellten Einkommensteuer wegen etwaiger Zugänge zu dem veranschlagten Einkommen während des Veranlagungsjahres, sondern auch jede nachträgliche Heranziehung eines bei der Klassensteuer definitiv veranlagten Steuerpflichtigen zur Klassensteuer ausgeschlossen ist, wie es denn für die Klassensteuer sowohl als für die Gewerbesteuer von jeher als Grundprinzip bestanden hat, daß nach erfolgter Feststellung der Steuer-

Rollen durch die Königliche Regierung für das Veranlagungsjahr eine Steuererhöhung wegen Zunahme des Vermögens, beziehungsweise des Gervereumfanges nicht eintreten dürfe.

Dagegen müssen solche Personen, welche bis dahin weder zur Einkommensteuer, noch zur Klassensteuer herangezogen worden, allerdings im Laufe des Jahres und zwar von dem Zeitpunkt ab zur Besteuerung gezogen werden, mit welchem in Folge der in ihren Verhältnissen eingetretenen Veränderung die gesetzlichen Bedingungen der Steuerpflicht überhaupt zuerst eintreten.

Hinsichtlich der Klassensteuer ist derartigen Fällen vorgesehen durch die Vorschriften im §. 3. zu 1 und 2 der Instruktion vom 19. Juni 1851 (Minist.-Bl. S. 149) über die Behandlung der die gedachte Steuer betreffenden Zu- und Abgänge u. s. w., hinsichtlich der klassifizirten Einkommensteuer durch die Vorschriften im §. 2. zu 4. der denselben Gegenstand für diese Steuerform betreffenden Instruktion vom 24. September 1851 (Minist.-Bl. S. 239.) Mit den der zuletzt gedachten Vorschrift in Klammern beigefügten Worten „Tod der Eltern, des Mannes u. s. w.“ haben nur des Beispiels wegen einige der hierher gehörigen Fälle hervorgehoben werden sollen. Unrichtig ist es aber, wenn hieraus von dem Vorsitzenden einer Einschätzungskommission die Auffassung abgeleitet worden, daß — außer den Fällen zu 1 bis 3 des §. 2 der fraglichen Instruktion — nur solche Personen im Laufe des Jahres nachträglich zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt werden dürften, welche zur Zeit der Veranlagung noch nicht selbstständig, mit ihrem etwaigen besondern Einkommen vielmehr bei dem Einkommen derselben Person, zu deren Haushalt sie damals gehörten, besteuert waren und nunmehr erst im Laufe des Jahres — durch den Tod des Familienhauptes (Vaters, Eheannes &c.) — zur Selbstständigkeit und zu einem besondern zu besteuern Einkommen gelangen. Es gehören vielmehr auch alle diejenigen Fälle hierher,

in welchen das Einkommen von Einwohnern mahl- und schachtsteuerpflichtiger Städte, welche beim Beginn des Veranlagungsjahres zwar schon selbstständig, aber noch nicht in dem Besitze eines Einkommens von mehr als 1000 Thlr. waren und deshalb zur Einkommensteuer nicht herangezogen werden konnten, im Laufe des Jahres durch Erbschaft, Gehaltsvermehrung oder sonst eine zur Kenntniß des Vorsitzenden der Einschätzungskommission gelangende Vermehrung bis über den Betrag von 1000 Thlr. erfährt.

Diese Personen müssen ebenso wie diejenigen, welche erst nach beendeter Veranlagung zur Selbstständigkeit und zu einem besondern zu besteuern Einkommen gelangen, im Laufe des Jahres und zwar von dem 1. des auf den Eintritt der Einkommensvermehrung bis über den Betrag von 1000 Thlr. (Gehaltsverhöhung u. s. w.) folgenden Monats ab auf dem in den §§. 3 und 4 der bezeichneten Instruktion vorgezeichneten Wege zur klassifizirten Einkommensteuer herangezogen werden. Zur Sicherstellung eines überall gleichmäßigen Verfahrens in der fraglichen Beziehung hat die Königliche Regierung dem Vorstehenden entsprechend die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen des dortigen Bezirkes mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Berlin, den 9. Februar 1855.

Der Finanz-Minister.

XI. Domänen- und Forstverwaltung.

41) Cirkular-Befugung an sämtliche Königliche Regierungen, wegen rechtzeitiger Einreichung der Domänen- und Forst-Bau-Pläne, vom 26. Januar 1855.

Bedarfs einer dem allseitigen Bedürfnisse möglichst entsprechenden Disposition über die für die gesammten Domänen- und resp. Forst-Bau-Ausgaben jährlich durch den Staatshaushalts-Etat festzusetzenden Beträge, in welchen die etatsmäßigen Bau-Fonds der einzelnen Regierungen mit begriffen sind, und zur Vermeidung durchaus unzulässiger Ueberschreitungen derselben, ist es notwendig, daß noch rechtzeitig vor Beginn jedes Rechnungsjahres die für die verschiedenen Regierungs-Bezirke im Einzelnen und im Ganzen nothwendigen Bau-Ausgaben vollständig übersehen werden.

Dies kann aber nur geschehen, wenn der, in den Cirkular-Befugungen vom 3. und 24. Mai 1837 auf den 1. September des vorhergehenden Jahres festgesetzte Termin zur Einreichung der Domänen- und Forst-Baupläne pünktlich inne gehalten wird, was namentlich in den lektverflohenen Jahren von mehreren Königlichen Regierungen in einer nicht zu billigen Weise verabsäumt worden ist. Zur Vermeidung der dadurch herbeigeführten Uebelstände fordere ich daher die Königliche Regierung auf, künftig unter allen Umständen die Domänen- und Forst-

Baupläne (erstere, soweit dergleichen nach den bisherigen Bestimmungen überhaupt zu fertigen sind) pünktlich zu dem vorzubeachtenden Termine einzureichen.

Dabei mache ich dieselben noch besonders zur Pflicht, dahin zu wirken, daß die Anfertigung und Revision der Anschläge über die, in die Baupläne aufzunehmenden, Bauten rechtzeitig erfolge, und nicht, wie es bisher oft der Fall gewesen ist, zur Ungewißheit verzögert werde. Bauten, über welche bis zur Aufstellung der betreffenden Baupläne die Anschläge noch nicht gefertigt, von dem Herrn Regierungs-Baurathe noch nicht revidirt, und, wenn sie nach den bestehenden Bestimmungen der Super-Revision unterliegen, diese noch nicht passirt haben, sind künftig in diese Baupläne gar nicht aufzunehmen, sondern wenn sie dringend erscheinen, mit dem wahrcheinlichen Kosten-Betrage und unter Angabe der Umstände, welche ihre Ausführung in dem Jahre, für welches der Bauplan gefertigt ist, nöthig machen, in einer mit dem Plane einzureichenden besonderen Nachweisung zu verzeichnen.

Da nach dem Entwurf zum Staatshaushalts-Etat der gesammte Domainen-Baufonds pro 1855 wieder wie in den letzten Jahren auf 180,000 Thlr. bestimmt ist, an denselben aber in diesem Jahre sehr bedeutende Anforderungen gemacht werden, so sehe ich mich zugleich veranlaßt, die Bestimmungen der Circular-Beschlüssen vom 4. Juni 1846 und 26. August 1852 (Minist.-Bl. S. 332) in Erinnerung zu bringen, nach welchen die Bau-Ausführungen auf den Domainen, soweit die Kosten derselben der Staatskasse zur Last fallen, ohne vorgängige beiderseitige spezielle Genehmigung nicht weiter, als auf das durchaus Nothwendige und auf die Erfüllung der dem Fiskus kontraktlich obliegenden Bauverpflichtungen ausgedehnt sind. Namentlich ist zu baulichen Meliorationen, wozu den Pächtern nicht bereits bindende Zusicherungen ertheilt sind, in diesem Jahre keine Kostenbewilligung in Antrag zu bringen, es müßten dann ganz besonders dringende Gründe vorliegen.

Berlin, den 26. Januar 1855.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingg.

XII. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

42) Erlaß an die königliche General-Kommission zu N., und abschriftlich zur Kenntnisaufnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige königliche General-Kommissionen und landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilungen, das Verfahren bei Lösung eingetragener und durch Vermittelung der Rentenbanken abgelösten Realkassen betreffend, vom 27. Februar 1855.

Der königlichen General-Kommission wird auf die Berichte vom 18. September v. J. und 22. Januar d. J. betreffend die Ablösung der Erbpachts-Berechtigungen des Vorwerks N., nach erfolgtem Einvernehmen mit dem Herrn Justiz-Minister folgendes eröffnet.

Zu Gemäßheit der §§. 5—7 des Hypotheken-Gesetzes vom 24. Mai 1853 hat der Hypotheken-Richter den Requisitionen der Auseinanderseßungsbehörde nur dann zu genügen, wenn die zur Begründung des Antrages nöthigen Urkunden dem Gesuche beifügt sind, und wenn sich nicht aus dem Hypothekentuche Anstände bei der nachgesuchten Eintragung oder Lösung ergeben. Die General-Kommission muß daher der Requisition wegen Lösung eingetragener und durch Vermittelung der Rentenbank abgelöster Realkassen, sofern über die erfolgte Eintragung ein förmliches Hypotheken-Instrument ausgestellt worden ist und Art das abgelöste Recht seiner Natur nach zu Gunsten eines Dritten verfügt werden konnte, nicht allein den Reß, sondern auch das Hypotheken-Instrument beifügen. Kann das Letztere nicht beschafft werden, so tritt an seine Stelle das darüber nach ergangenen Aufgebote erlassene rechtskräftige Präliminons-Urteil.

cf. §. 18. des Rentenbank-Gesetzes;

§§. 244, 273—283, Tit. II. Allg. Hypotheken-Ordn.;

§. 35 des Gesetzes vom 24. Mai 1853.

Dieses Urteil muß entweder von dem Realberechtigten oder von dem Besitzer des verpfändeten Grundstücks bei dem Prozeß-Richter erbracht werden. Die General-Kommission selbst ist dazu nicht ermächtigt; sie kann nur die betreffende Partei anhalten, einen entsprechenden Antrag bei dem Prozeß-Richter zu stellen, und ihr sodann das Präliminons-Urteil zur Benutzung zu überreichen.

§§. 115—118 Lit. 51. Zbl. I. Abg. Gerichts-Ordn.

Zustiz-Ministerial-Versetz vom 27. Juni 1842 (Zust.-Minist.-Blatt pro 1842 S. 254.)

Da nun über die abgelösten Erbpächtersberechtigungen, welche auf den abgetrennten Parzellen zu Gunsten des Vorwerkes resp. des jedesmaligen Besitzers des Vorwerkes N. eingetragen stehen, förmliche Hypotheken-Instrumente ausgefertigt worden sind und diese Berechtigungen unbedenklich, wenigstens unbeschadet der Ansprüche der Hypothekengläubiger des Vorwerkes, cedirt werden konnten; so ergiebt sich aus dem Vorstehenden, daß der Löschung der Berechtigungen die Amortisation der verloren gegangenen Hypotheken-Dokumente durch den Prozeß-Richter auf den Antrag der dazu gesetzlich befähigten Partei vorzugehen muß.

Wenn die Königliche General-Kommission vermeint, daß ihr kein ausreichendes Mittel zu Gebote stehe, von der Partei die Anbringung des Amortisationsantrages bei dem Prozeß-Richter zu erzwingen, so befindet Sie Sich in einem Irrthum, welcher von wesentlichem Einflusse auf das Ablösungsverfahren selbst ist. Die Vorlegung des über eine eingetragene Real-Last ausgefertigten Hypotheken-Dokuments bildet nämlich, sofern über die Last zu Gunsten eines Dritten verfügt werden kann, nicht allein ein formelles Erforderniß für die vom Hypotheken-Richter zu bewirkende Löschung; sondern diese Produktion ist ebenso unerheblich zur Feststellung der Legitimation des Berechtigten bei dem Auseinandersetzungs-Geschäfte. Die Königliche General-Kommission darf deshalb den Refes nicht eher bestätigen und jedenfalls dem Berechtigten die Abfindung nicht eher ausschütten, als bis er sich durch Heibringung des über seine Berechtigung lautenden Hypotheken-Instrumentes oder des das letztere amortisirenden Präklusions-Urtheils legitimirt hat. Hierin liegt aber gewiß ein genügender Anreiz für den Berechtigten, den Anweisungen der Auseinandersetzungsbehörde zur Extrahirung des Amortisations-Verfahrens Folge zu leisten.

Nachdem sich die Königliche General-Kommission im vorliegenden Falle des naturgemäßen Mittels, die Sache zum Austrage zu bringen, bebogen hat, wird sie den Versuch zu machen haben, die theilhaftige Partei zu dem Amortisations-Antrage zu bewegen und es event. den Besitzern der verpflichteten Grundstücke überlassen müssen, den Berechtigten im Wege der Klage zur Beschaffung der vermischten Dokumente oder ihrer Amortisation anzuhalten.

Berlin, den 27. Februar 1855.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Rantekuffel.

43) Erlaß an die Königlichen Regierungen in den sechs östlichen Provinzen (mit Ausnahme der zu Estland), die Vertheilung der dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden, in Folge der Gesetze vom 2. März 1850 regulirten Amortisations-Renten bei Dismembractionen betreffend, vom 13. März 1855.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 8. Juli v. J. (Minist.-Bl. S. 147) ist die Königliche Regierung veranlaßt worden, bei Befestigung von Abgaben-Regulirungs-Plänen, welche durch Zerstückelung von Grundstücken notwendig werden, den Grundst. zu beachten daß die Vertheilung der auf dismembrierten Grundstücken etwa für die Rentenbanken haftenden Renten stets in vollen Silbergrößen zu erfolgen habe.

Die Gründe, welche diese Anordnung herbeigeführt haben, greifen in welchem Umfange auch bei den dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden, in Folge der Gesetze vom 2. März 1850 regulirten Amortisations-Renten Platz. Die Königliche Regierung wird deshalb angewiesen, auch bezüglich der Domainen-Amortisations-Renten die Cirkular-Verfügung vom 8. Juli v. J. zu beobachten.

Berlin, den 13. März 1855.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Rantekuffel.

XIII. Militair-Angelegenheiten.

44) Cirkular-Befugung an sämmtliche obere Provinzial-Militair- und Civilbehörden, das Verfahren bei Beurtheilung der Dienstpflichtigkeit der in andern Aushebungsbezirken bereits zur Lösung gekommenen, aber zurückgestellt gewesenen Individuen, vom 3. Februar 1855.

Der am 25. Januar 1831 zu M. geborene Militairpflichtige S., welcher im Jahre 1852, als dem ersten seines militairdienstpflichtigen Alters, in seinem Geburtsorte, und im Jahre 1853 in Berlin bei der Musterung als zu schwach zurückgestellt worden ist, hat auch im Jahre 1854 bei der hiesigen Erfas-Aushebung konfirmirt und ist wegen Schwäche der allgemeinen Erfas-Reserve Seitens der hiesigen Departements-Erfas-Kommission überwiesen worden.

Diese Entscheidung ist durch den hiesigen Militair-Kommissarius, Geheimen Regierungsrath N. dem Landrathsamte zu M. unterm 15. November pr. in der durch §. 41 der Erfas-Instruktion vom 13. April 1825 vorgeschriebenen Art mitgetheilt worden und hat dem letzteren zu der Bemerkung Veranlassung gegeben, daß der S. bei der Aushebung im Kreise M. pro 1852 wegen hoher Lösungsnnummer überschießend geblieben sei, und daß daher die ihm hier in Berlin zu Theil gewordene Entscheidung nicht zur Geltung gebracht werden könne.

Das qu. Landrathsamt hat sich dabei auf die bei Gelegenheit eines andern, den Militairpflichtigen W. betreffenden Falles ergangene Entscheidung der Departements-Erfas-Kommission des Regierungsbezirks M. vom 6. September 1851 mit dem Bemerken berufen, daß die darin ausgesprochene Ansicht von den obren Provinzial-Verhören laut Marginal-Verfekt vom 9. Oktober v. J. getheilt worden sei.

Wir finden uns, nachdem die Sache durch den N. dem Ministerio des Innern vorgetragen worden, veranlaßt, dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidenten Folgendes ergehen zu eröffnen:

1) Die Heranziehung des Militairpflichtigen S. zur Musterung in Berlin war, obgleich derselbe in seiner Primath disponibel war, nach Inhalt der Bestimmungen der §§. 1 und 4 der Erfas-Instruktion vom 13. April 1825 gerechtfertigt, ebenso ist seine Verweisung zur allgemeinen Erfas-Reserve im 3. Jahre seiner Bestellung bei vorhandener Körperchwäche nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 23. April 1844 und des Passus 1 der Befugung der Ministerien des Innern und des Krieges vom 18. Mai 1844 gefällig begründet.

2) Die Befugung des Ministeriums des Innern vom 28. April 1829 (Annal. S. 415), welche auch Seitens des Kriegs-Ministeriums unterm 19. Mai 1829 sämmtlichen General-Kommandos mitgetheilt worden ist, befaßt nur, daß j. B. ein Militairpflichtiger aus der Altersklasse des Jahres 1832, welcher pro 1852 im Kreise A. mit der Loosnummer 200 disponibel geblieben ist, im Jahre 1853 im Kreise B. nicht unmittelbar hinter der Loosnummer 200 (der Altersklasse pro 1832) rangirt, sondern daß derselbe im Kreise B. — selbst wenn in demselben in der Altersklasse des Jahres 1832 j. B. bis auf Nr. 500 zurückgegangen wäre, — der Bedeutung seiner im Kreise A. empfangenen Loosnummer nach disponibel bleibt, und erst dann in B. zur Aushebung herangezogen werden kann, wenn hier auf die Disponibeln des Jahres 1852 (also auf die Nr. 501 der Altersklasse des Jahres 1832) zurückgegangen worden müßte.

Das Wort „dort,“ welches in der Befugung des Ministeriums des Innern vom 28. April 1829 gebraucht ist, wendet die Departements-Erfas-Kommission in H. und M. — um bei dem obigen Beispiele stehen zu bleiben — auf den Kreis A. an, während es sich unzweifelhaft auf den Kreis B. bezieht.

Die Interpretation der qu. Befugung in dem Sinne, welchen die gedachte Departements-Erfas-Kommission, sowie das königliche General-Kommando und das königliche Ober-Präsidentum derselben geben, würde die nachtheiligsten Folgen haben, indem, wie auch der Geheime Regierungsrath N. in seinem Berichte an das Ministerium des Innern richtig bemerkt, es dadurch nur zu leicht kommen könnte, daß disponible Militairpflichtige bei den gewöhnlichen Aushebungen nur um deshalb frei bleiben könnten, weil man im Moment, wo über sie zu entscheiden ist, nicht weiß, ob in ihrer Primath auf ihre Loosnummer zurückgegangen wird oder nicht.

Das königliche General-Kommando und das königliche Ober-Präsidentum ersuchen wir ergehen, die Erfas-Kommissionen der Provinz dem Vorstehenden entsprechend gefällig zu instruiren, da aus den Verhandlungen her-

vorgeht, daß die irrtümliche Auffassung der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 18. April 1829 nicht vereinzelt besteht. Berlin, den 3. Februar 1855.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

Der Kriegs-Minister.

Graf Waldersee.

45) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen, die Unterstützung der Familien der Offiziere und Mannschaften von Truppenteilen betreffend, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen bereits in Kantonnements-Quartiere gerückt sind, oder ihre Garnison noch späterhin verlassen müssen, vom 4. Januar 1855.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. November v. J. (Anl. a.) unter Anderem zu bestimmen geruht, daß jeder Familie der zur Kategorie der Unteroffiziere und Mannschaften zu zählenden Militärs derjenigen Truppenteile, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen bereits in Kantonnements-Quartiere gerückt sind, oder welche ihre Garnison noch späterhin verlassen müssen, auf die Dauer der Trennung der Familienväter von ihnen in der Garnison zurückbleibenden Familien, für jeden der fünf Wintermonate vom November bis März einschließlich, die Geldverrägung für $\frac{1}{2}$ Kloster hartes Knüppelholz gewährt werden soll, in so weit diesen Familien nicht gestattet werden kann, in den Staatsforsten an bestimmten Tagen in der Woche Ross- und Ferkelholz zu sammeln.

In dem wir die Königliche Regierung hieron beabsichtigen, beauftragen wir Dieselbe, bei Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmungen in derselben Weise zu verfahren, wie dies durch die Cirkular-Verfügung vom 11. Mai 1848 vorgeschrieben worden ist. Berlin, den 4. Januar 1855.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.

v. Bodelschwingh.

a.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag genehmige Ich, daß den Familien der Offiziere und Mannschaften derjenigen Truppenteile, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen bereits in Kantonnements-Quartiere gerückt sind, oder welche ihre Garnison noch späterhin verlassen müssen, folgende Unterstützung auf die Dauer der Trennung der Familienväter von ihnen in der Garnison zurückbleibenden Familien gewährt werde:

1) den Frauen (oder den mutterlosen Kindern einer Familie zusammen) der Militärs, vom Hauptmann und Rittermeister zweiter Klasse abwärts bis zum Bataillonschreiber einschließlich, der halbe Servis des Mannes oder Vaters, mit Ausschluß des Serviszuwusses; diese Kompetenz kann jedoch in den Fällen, wo bestimmungsmäßig eine Mietpächterschuldigung zu zahlen ist, nur von dem Zeitpunkt ab bewilligt werden, mit welchem die Mietpächterschuldigung aufhört;

2) den Frauen und Kindern der Unteroffiziere und Soldaten der ganze Frauen- und Kinder-Servis; 3) jeder Familie derjenigen Militärs, welche zur Kategorie der Unteroffiziere und Mannschaften zu zählen sind, für jeden der fünf Wintermonate, vom November bis März einschließlich, die Geldverrägung für $\frac{1}{2}$ Kloster hartes Knüppelholz, insofern diesen Familien nicht gestattet werden kann, in den Staatsforsten an bestimmten Tagen in der Woche Ross- und Ferkelholz zu sammeln; endlich ist

4) den zu 3. gedachten Familien, soweit sie es wünschen, auch Kommißbrot gegen Bezahlung von $\frac{1}{2}$ Egr. pro Stück und zwar bis zu monatlich 4 schepfändigen Broden für jede Frau und 2 schepfändigen Broden für jedes Kind unter 14 Jahren zu verabreichen.

Ich überlasse Ihnen, die hiernach erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Weslau, den 21. November 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf Waldersee.

An
die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hieselbst.

Druck durch J. F. Starke (Charlotten-Str. Nr. 29.)
welcher zugleich mit dem Ergänzblatte für Berlin beauftragt ist.
Ausgegeben zu Berlin am 29. März 1855.

Ministerial-Blatt

für

Die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 3.

Berlin, den 31. März 1855.

16^{ter} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

46) Circular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, Provinzial-Steuer-Direktionen u., die Behandlung der in ihren Aemtern unabkömmlichen Civil-Beamten im Falle einer Mobilmachung betreffend, vom 22. Dezember 1854.

Der königlichen Regierung wird anbei (a.) ein Exemplar der von dem Herrn Kriegs-Minister in Gemeinschaft mit dem unterzeichneten Minister des Innern an die königlichen General-Kommandos und Ober-Präsidenten erlassenen Verfügung vom 24. v. M., betreffend das in Bezug auf künftige Mobilmachungen der Armee wegen Anmeldung der in ihren Civil-Aemtern unabkömmlichen Beamten zu beobachtende Verfahren, zur Kenntnissnahme und Nachachtung mitgetheilt. Berlin, den 22. Dezember 1854.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

a.

Dem königlichen General-Kommando und dem königlichen Ober-Präsidenten stellen wir die wegen Erweiterung des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 22. Januar 1851, betreffend die Behandlung der Civil-Beamten im Falle einer Mobilmachung unterm 10. Juni c. ergangenen Allerhöchste Kabinetts-Ordre in der anliegenden Abschrift zur weiteren gefälligen Veranlassung des Erforderlichen in den vorstehenden Referats ergebens mit.

Dies von mir, dem Kriegs-Minister, unterm 30. Mai c. darüber erforderlichen Gutachten: welcher Militär-Behörde die Auenbediensteten-Artisten für die im Falle einer Mobilmachung vom Militärdienst zurückzustellenden Beamten einzureichen sind, haben kein Resultat ergeben, insem die königlichen General-Kommandos in ziemlich gleich getheilten Stimmen sich theils für die direkte Mittelstellung der qu. Artisten an sie, theils für die Einreichung derselben an die Infanterie-Brigaden, theils für die an die Landwehr-Bataillone ausgesprochen haben. Wir müssen dem erstern Verfahren, der direkten Mittelstellung der qu. Artisten an die königlichen General-Kommandos den Vorzug geben, und ordnen dasselbe hiermit allgemein an, weil einerseits dadurch die sämtlichen Militär-Instanzen eine Uebersicht von den Reklamationen erhalten und in den Stand gesetzt werden, erforderlichen Falls in Bezug auf die Offiziere Ausgleichungen eintreten zu lassen, andererseits weil dadurch auch dem Interesse der Civil-Behörden am meisten gedient wird, insem nur hierdurch die Sicherheit erlangt werden kann, daß die bezüglichen Mittelstellungen auch den richtigen Landwehr-Behörden zugehen. Die Reklamationen für Garde-Minist. - Bl. 1855.

6

Manuskripten sind jedoch nicht allein an das General-Kommando desjenigen Provinzial-Armee-Korps, in dessen Bezirk sich der Betreffende aufhält, sondern gleichzeitig auch an das General-Kommando des Garde-Korps zu richten.

Klammationen im Augenblicke der Mobilmachung können prinzipiell keine Berücksichtigung finden. Zur möglichsten Beseitigung derselben haben die Civil-Beörden halbjährlich Nachträge hinsichtlich der vorgekommenen Veränderungen den General-Kommandos mitzutheilen und diese die ausgesellten Klammations-Erken danach zu vervollständigen resp. zu berichtigen. Im Falle aber bemoch die Klammationen eines Civil-Beamten im Augenblicke der Mobilmachung durch besonders dringende Umstände geboten sein sollte, so ist, wenn davon ein Landwehr-Artillerie- oder Landwehr-Pionier-Offizier betroffen wird, außer dem betreffenden Königlichen General-Kommando, auch der Königlichen General-Inspektion der Artillerie, resp. der des Ingenieur-Korps direkte Mittheilung zu machen.

Die betreffenden Herrn Verwaltung-Chefs haben sich mit diesen Anordnungen einverstanden erklärt und werden demnach das Erforderliche in ihren Ressorts veranlassen.

Schließlich bemerken wir nur noch, daß, insoweit die Unentbehrlichkeits-Atteste, dem früheren Verfahren gemäß, imittheilend den Landwehr-Bataillonen bereits überreicht worden sind, wie dies namentlich in dem Ressort der Hofverwaltung geschehen ist, von Seiten der Civil-Beörden es diesmal einer nochmaligen Klammation bei den General-Kommandos nicht bedarf. Berlin, den 24. November 1854.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Kriegs-Minister. Graf v. Waldersee.

In
sämmliche Königliche General-Kommandos und Ober-Präsidien.

47) Verfügung an das Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin, das Dienst-Einkommen zum Militärdienst einberufener Civil-Beamten betreffend, vom 6. März 1855.

Dem ic. eröffne ich auf die Anfrage in dem Berichte vom 18. Januar d. J., daß die bei der Zusammenziehung der Landwehr zu außerordentlichen Zwecken zum Militärdienste einberufenen Civil-Beamten, welche Offizierbesoldung beziehen, wenn ihnen in dem ersten Monate, vom Tage ihres Eintreffens beim Regimente ab, nach §. 210. des Reglements über die Geldversorgung der Truppen im Frieden, an Stelle des Soldes Diäten gezahlt werden, das Civilgehalt neben diesen Diäten ungeführt zu belassen, dagegen eine Freyzulage aus Civilfonds während dieser Zeit nicht zu gewähren ist. Berlin, den 6. März 1855.

Der Finanz-Minister.

II. Kirchliche Angelegenheiten.

48) Bekanntmachung des Königlichen Konfessoriums für die Provinz Sachsen, das Verfahren der Geistlichen bei der Trauung solcher Personen, welche vor der Ehe Kinder mit einander erzeugt haben, betreffend, vom 26. Januar 1855.

Mehrfache Mittheilungen von Gerichts-Behörden haben ergeben, daß frühere Erlasse über das Verfahren der Geistlichen bei der Trauung solcher Personen, welche vor der Ehe Kinder mit einander erzeugt haben, oft nicht gehörig befolgt werden. Diese Bestimmungen sind dahin ergangen:

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts §. 596. Thl. II. Tit. 2., nach welcher unehelich erzeugte Kinder durch die zwischen dem Schwängerer und der Geschwächten vollzogene Ehe die Rechte ehelicher Kinder erlangen, insofern noch häufig zu Rechtsstreiten Veranlassung giebt, als bei Eingebung der Ehe selten festgestellt wird, ob die schon vorhandenen Kinder von dem nummehrigen Ehemann auch wirklich erzeugt worden. Gerade dieser Umstand ist aber höchst wesentlich und für das Wohl der Kinder von solcher Wichtigkeit, daß, so lange nicht das Gesetz selbst den Weg vorschreibt, der zur Bestimmung der in Rede stehenden Ungewißheit führt, von dem eine solche Ehe einsegnenden Geistlichen das Interesse der vor derselben erzeugten Kinder wahrgenommen werden muß.

Die Geistlichen haben daher, so oft eine raueperson sich verheirathet, welche bereits außer der Ehe von ihr geborene Kinder hat, den Bräutigam v. der Trauung darüber zu Protokoll zu vernehmen, ob er diese Kinder, oder welche von ihnen, als i ihm erzeugt anerkenne. Die desfallsige Vernehmung hat der Geistliche sodann dem betreffen en Vormundschaftsgerichte der Kinder oder, falls

sie majorenn sind, ihrem persönlichen Richter mitzutheilen, und endlich daß und wie dies geschehen, nachdrücklich in dem Kirchenbuche hinter der eingetragenen Copulation zu vermerken.

Hierbei ist die geistliche Vorkhrist nicht außer Acht zu lassen, nach welcher Personen, die nicht schreiben und Geschriebenes lesen, oder welche nur ihren Namen schreiben können, bedufs rechtsverbindlicher Vollziehung der Verhandlung eines Schreibebefehls bedürfen.

Die Geistlichen haben daher in solchen Fällen einen geeigneten glaubhaften Mann zuzuziehen, welcher die Handzeichen des Erklärenden zu bescheinigen und durch seine Unterchrift zu bekätigen hat, daß die Verhandlung in seiner Gegenwart vorgelesen und von dem Erklärenden ausdrücklich genehmigt sei.

Indem wir diese Vorschriften den evangelischen Herren Geistlichen der Provinz in Erinnerung bringen, fordern wir sie zur Beachtung und Befolgung derselben hiedurch auf.

Magdeburg, den 26. Januar 1855.

Königliches Konsistorium für die Provinz Sachsen.

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

45) Instruktion des königlichen Provinzial-Schul-Kollegii von Schlesien, für die Lehrerinnen-Prüfungen an den Seminaren, vom 3. Februar 1855.

§. 1. In jedem Jahre wird, wenn sich Kandidatinnen dazu melden, in den königlichen Schullehrer-Seminaren unter dem Vorstehe eines Kommissarius des königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums eine Lehrerinnen-Prüfung gehalten, zu welcher die Kandidatinnen die Erlaubnis der Zulassung bei dem königlichen Provinzial-Schul-Kollegium nachsuchen haben.

§. 2. Diese Prüfung wird für die Kandidatinnen katholischer Konfession in Breslau stets in der zweiten vollen Woche des Monats Februar; für die Kandidatinnen evangelischer Konfession in Bunzlau in der Woche vor dem Sonntage Judica; in Münsterberg in der Woche nach dem dritten Sonntage p. Trinit.; in Steinau nach Michaelis, welche Termine alljährlich durch die Amtsblätter der königlichen Regierungen öffentlich bekannt gemacht werden, statfinden.

§. 3. Die Kandidatinnen haben an dem durch das Amtsblatt oder auf sonst entsprechendem Wege bekannt zu machenden Tage zu bestimmter Stunde an dem jedesmal zu bestimmenden Orte sich zu melden, nachdem sie vier Wochen früher die erforderlichen Zeugnisse an das königliche Provinzial-Schul-Kollegium eingekendet haben. Diese Zeugnisse sind: 1) das Taufzeugniß; 2) der Konfirmationschein; 3) die Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß die Kandidatin dem Lehrberufe sich widmen dürfe; 4) ein amtliches Zeugniß über ihr kirchliches Verhalten von dem betreffenden Pfarrer, und über ihre Unbescholtenheit von der Polizei-Behörde des Ortes; 5) ein Lebenslauf, in welchem die Art der Vorbildung für den Lehrberuf genau anzugeben ist.

§. 4. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche, welche letztere wieder in Abhaltung einer Lehrprobe und in Ableistung der wissenschaftlichen Prüfung besteht.

§. 5. Die schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht und Klausur gehalten. Die Kandidatinnen bearbeiten ein deutsches Thema, pädagogischen Inhalts, sie liefern einen französischen Aufsatz (entweder eine Uebersetzung aus dem Deutschen oder eine freie Arbeit) von einem Inhalt, dessen Auswahl dem betreffenden Examinator überlassen bleibt; sie lösen zwei oder drei Aufgaben aus der Größenteche (aus der Arithmetik oder aus der Berechnung der Körper und Flächen) und fertigen eine Probechrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern an. — Die beiden Aufsätze sind am Morgen, — die Berechnungen und die Probechrift am Nachmittage des ersten Prüfungstages zu fertigen.

§. 6. Der zweite Prüfungstag ist zur Abhaltung der Lehrproben, zu welchen die Aufgaben am Schlusse der schriftlichen Prüfung ertheilt werden, und zur mündlichen theoretischen Prüfung bestimmt. Jede Kandidatin hat eine Lehrprobe über ein religiöses Thema, über ein Lesestück oder über einen geschichtlichen, erb- oder naturkundlichen Gegenstand, oder auch über eine Rechnungsaufgabe zu halten.

§. 7. Die wissenschaftliche Prüfung, welche auf Abhaltung der Lehrproben folgt, verbreitet sich 1) über die Religionstheorie (Katechismus und biblische Geschichte), 2) über die deutsche Sprache und Literatur, 3) über fran-

idische Sprache, 4) über Größenlehre, 5) über Weltkunde (Erd- und Naturkunde und Geschichte) und 6) über Schulfunde.

§. 8. In der Religionsehre haben die Kandidatinnen nachzuweisen: Genaue Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte und Bibelkunde — Verständniß und sichere Einprägung des Katechismus — die evangelischen Kandidatinnen noch einen Vorrath kirchlicher Kenntniser, deren Melodien ihnen auch bekannt sein müssen, und derjenigen Bibelstellen, welche zur Erklärung des lutherischen Katechismus dienen.

§. 9. In der deutschen Sprache: Richtige Auffassung des Verwas für den deutschen Aufsatz, logische Disposition, geläufige und correcte Darstellung der Gedanken, Bekanntschaft mit der Sprachlehre, wie weit solche für den Elementarunterricht Erforderniß ist, richtiges Verständniß, ausdrucksvolles Lesen und angemessene Behandlung eines vorgelegten Lesestückes, Kunde von den vorzüglichsten deutschen Dichtern und ihren Hauptwerken, besonders von den für die weibliche Jugend empfehlenswerthen Schriften und deren Inhalt.

§. 10. In der französischen Sprache: In der schriftlichen Arbeit besonders grammatische Richtigkeit, geläufiges Uebersetzen und grammatisches Erklären irgend eines Lesestückes, das nach Umständen auch bei geschloffenem Buche ins Französische mündlich zurückübersetzt werden kann.

§. 11. In der Größenlehre ist zu fordern: Richtige Lösung der schriftlichen Aufgaben mit Darlegung und Begründung des Verfahrens, für die mündliche Prüfung Uebung in den Operationen des Elementarrechnens und Angabe der Gründe für das eingeschlagene Verfahren; auf Fertigkeit im mündlichen Rechnen ist ein besonderes Gewicht zu legen. Das Wichtigste aus der Lehre von den Linien, Winkeln, Figuren und Körpern, in wie weit es zur Raumberechnung erforderlich ist und Anwendung beim Zeichnen findet, ist gleichfalls zum Gegenstande der Prüfung zu machen.

§. 12. In der Weltkunde wird erwartet: Genügende Bekanntschaft mit der Vaterlandskunde in geographischer, naturkundlicher und geschichtlicher Beziehung, Kenntniß des Wichtigsten aus der allgemeinen Erdkunde und Geschichte, Uebung in der zusammenhängenden Darstellung einzelner merkwürdiger Begebenheiten; einzelner geographischer Verhältnisse, einzelner hervorragender Repräsentanten aus dem Pflanzen- und Thierreiche.

§. 13. Da bei der Prüfung über die einzelnen Unterrichtsweige die dahin einschlagenden methodischen Kenntnisse der Kandidatinnen mit zu erfordern sind, so hat die Prüfung aus der Schulfunde nur noch die Bekanntschaft mit den allgemeinen didaktischen und Erziehungs-Grundsätzen, besonders aber die Einsicht in das zu erfordern, was ein gedeihliches Unterrichts-Verfahren bedingt.

§. 14. Nach abgehaltener wissenschaftlicher Prüfung tritt die Examinations-Kommission sofort zur Festsetzung der Prüfungsergebnisse, und zur Ausfüllung eines Schemas zusammen, welches folgende Rubriken enthält:

1) Laufende Nr. — 2) Name der Examinandin — 3) Personalien derselben — 4) Ausfall der Prüfung in der Religionsehre — 5) und 6) in der deutschen Sprache (schriftlich — mündlich) — 7) in der französischen Sprache — 8) in der Größenlehre — 9) in der Weltkunde — 10) in der Schulfunde — 11) Ausfall der Lehrprobe — 12) Gesamt-Resultat.

§. 15. Das Gesamt-Resultat ist nicht durch Zeugniß-Nummern, sondern nur durch die Prädikate: *recht gut* — *gut* — *genügend* bezeichnen, auszubringen. Welche Kandidatin letzteres Prädikat nicht erworben hat, der kann auch die Befugniß: „die Stelle einer Lehrerin zu bekleiden“ noch nicht zugesprochen, und ein Prüfungs-Zeugniß nicht ertheilt werden.

§. 16. Die Prüfungs-Zeugnisse für die Kandidatinnen sind auf einem Stempelhogen von 15 Sgr. auszustellen. Außerdem hat jede Kandidatin für die Prüfung zwei Thaler zu entrichten. An dem Gesamt-Betrage dieser Prüfungs-Gebühren participiren die Examinatoren zu gleichen Theilen, nachdem zunächst die etwa nöthigen Gratifikationen für Schreibereien und daare Anzeigen in Abzug genommen sind.

§. 17. Die Prüfungs-Verhandlung sammt dem Censuren-Verzeichnisse ist in duplo an den vorstehenden Kommissarius zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Breslau, den 3. Februar 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für Schlesien.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

50) Befcheid an die Königliche Regierung zu N. über die Frage, welche Landes-Polizeibehörde in Fällen, wo der Ort der Aufgreifung eines Bettlers und der Ort, in welchem er seine Strafe verbüßt hat, verschiedenen Land-Armenverbänden angehören, die Dauer der Detention in der Korrekptions-Anstalt festzusetzen habe? vom 4. März 1855.

Wenn durch das in dem Berichte der Königlichen Regierung vom 27. Dezember v. J. bezogene Reskript vom 8. August 1844 an die Regierung zu Erier (Min. Vl. S. 227) festgesetzt worden ist, daß die Landes-Polizeibehörde desjenigen Bezirks, in welchem ein zu detinirender Landstreicher oder Bettler seine Strafe abbüßt hat, die Dauer der Detention in der Korrekptions-Anstalt zu bestimmen habe, so ist dabei der nur ausnahmsweise vorkommende Fall, daß der Ort der Aufgreifung und der Ort der Strafvollstreckung verschiedenen Land-Armenverbänden angehören, nicht vorausgesetzt worden. Es ist vielmehr in den gedachten Reskripte nur der von der Regierung zu Erier beregte Zweifel beseitigt, ob ein in der Provinz Sachsen ortsbefähigtes, in der Rheinprovinz wegen Landstreichens bestraftes Individuum auch die Korrekptionshaft in der letztgedachten Provinz zu verbüßen habe, oder zu diesem Zwecke in die heimathliche Provinz zu schaffen sei.

Für solche Fälle nun, in denen die Grenzen der Jurisdiktionsbezirke mit denen der Land-Armenverbände nicht zusammenfallen, vielmehr der Ort der Aufgreifung eines Bettlers und der Ort, in welchem er seine Strafe verbüßt hat, verschiedenen Land-Armenverbänden angehören, ist durch die Cirkular-Verfügung vom 19. Juli 1853 (Minist.-Vl. S. 166) mit Allerhöchster Genehmigung bestimmt worden, daß bei der Frage

in welcher Korrekptions-Anstalt die Besserungshaft zu vollstrecken sei?

der Aufgreifungsort maßgebend sein soll.

Nach demselben Grundsatze muß auch die Frage

welche Landes-Polizeibehörde in derartigen Fällen die Dauer der Einsperzung festzusetzen habe?

beurtheilt werden, indem diese Festsetzung derjenigen Landes-Polizeibehörde gebührt, unter welcher die Korrekptions-Anstalt steht, in der die Detention stattfindet.

Hieraus folgt, daß gegen solche Bettler und Landstreicher, welche in den, in dem Berichte der Königlichen Regierung bezeichneten, zum Kurmärkischen Land-Armenverbände gehörigen, jedoch der Jurisdiktion des Kreisgerichts zu Stettin untergebenen Dörfern aufgefunden sind, ihre Strafe im Kreisgerichts-Gefängniß zu Stettin verbüßt haben, demnachst aber an die Arbeitsanstalt zu Prenzlau abgeliefert werden müssen, die Dauer der Korrekptionshaft von der sächsischen Landarmen-Direktion der Kurmark in Gemäßheit der §§. 15. und 48. des Reglements vom 14. Januar 1848 (Ges.-Samml. S. 27) festzusetzen ist.

Eine Abschrift dieser Verfügung ist der sächsischen Landarmen-Direktion der Kurmark unter dem heutigen Datum mitgetheilt worden. Berlin, den 4. März 1855.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Sinfeldes.**

V. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

51) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Regierungen der sechs östlichen Provinzen, die gesetzliche Begründung der Fortdauer der gutsherrlichen Polizei-Gewalt betreffend, vom 15. Februar 1855.

Es sind neuerdings Zweifel über die gesetzliche Begründung der Fortdauer der gutsherrlichen Polizeigewalt zu meiner Kenntniß gelangt, welche mich veranlassen, der Königlichen Regierung in dem Nachfolgenden den rechtlichen Standpunkt näher zu bezeichnen, von welchem aus die Königliche Staats-Regierung bisher der Ansicht gewesen ist und hierbei auch ferner verbleiben wird, daß die Fortdauer der gutsherrlichen Polizeigewalt, nach der jetzigen Gesetzgebung in dieser Beziehung, vollständig rechtlich begründet ist.

Die rechtliche Lage der Sache ist nämlich diese: Der Art. 42 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850 spricht die Aufhebung der Gerichtsherrlichkeit, der gutherrlichen Polizei und obrigkeitlichen Gewalt zwar aus; er behält die Ausübung dieser Aufhebung aber besondern Gesetzen vor, und ebendeshalb soll es nach Art. 114 der Verfassungs-Urkunde bis zur Emanation der neuen Gemeinde-Ordnung bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung verbleiben, so wie andererseits, nach Art. 110, alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit bleiben sollen.

Jene besondern „organischen“ Gesetze sind, was die Polizei-Verwaltung anbetrifft, die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 und das Gesetz über die Polizei-Verwaltung von demselben Tage. Sie sprechen zur Ausführung der in Art. 42 bestimmten Aufhebung der gutherrlichen Polizeigewalt das Nähere über die Ausübung der Orts-Polizei im Namen des Königs durch Gemeinde- oder königliche Beamte aus (§. 58. 114. 126. 135. der Gemeinde-Ordnung, §. 1. 2. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung). Dieser Anspruch soll aber nach §. 156. der Gemeinde-Ordnung, der mit dem Art. 110 der Verfassungs-Urkunde, worin die bestehenden Behörden bis zur Ausführung, nicht bloß bis zur Emanation der organischen Gesetze, aufrecht erhalten werden, übereinstimmt, erst mit der Bekanntmachung durch das Amtsblatt über die beendigte Einführung der Gemeinde-Ordnung in einem Orte in Wirksamkeit treten, wie dies auch in der Instruktion vom 23. März 1850 zur Einführung der Gemeinde-Ordnung §. XII. (Minist.-Bl. 1850 S. 62) noch besonders bemerkt worden ist.

Bis zu diesem letztgedachten Zeitpunkt der erfolgten Einführung der Gemeinde-Ordnung bestand also die gutherrliche Polizeigewalt, die Guts herrlichkeit, geseßlich wie thatsächlich fort.

Nun ist aber bekanntlich die Gemeinde-Ordnung von 1850 in den östlichen Provinzen, mit Ausnahme weniger Orte, nicht eingeführt worden (Minist.-Bl. 1853 S. 116) und bereits durch die Allerhöchste Verordnung vom 19. Juni 1852 (Gef.-Samm. 1852 S. 388) die Einführung der weiteren Einführung derselben befohlen worden.

Durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 endlich ist die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 aufgehoben und es sind gleichzeitig dadurch die früheren Gesetze und Verordnungen über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, soweit sie mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nicht im Widerspruche stehen und durch die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits beseitigt waren, wieder in Kraft gesetzt worden.

So lange nun Art. 42 der Verfassungs-Urkunde besteht, besteht allerdings auch der Anspruch, daß die gutherrliche Polizeigewalt aufgehoben sei, und ebenso war am 24. Mai 1853 die Beseitigung derselben und die Ausübung der Orts-Polizei durch Gemeinde-Beamte oder königliche Beamte im Namen des Königs durch die Gemeinde-Ordnung und das Polizeigesetz vom 11. März 1850 ausgesprochen. Allein Beides ist eben nur ein bloßer Anspruch, der noch nicht in gesetzliche Wirksamkeit getreten war und ist; denn neben jenem Anspruch des Art. 42 besteht auch seine fernere Bestimmung, daß die Ausführung dieses Anspruchs besondern Gesetzen vorbehalten bleibe, und besteht die Bestimmung der Art. 110 und 114, daß es bis zur Emanation der neuen Gemeinde-Ordnung bei den bestehenden Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung und bis zur Ausübung der organischen Gesetze bei den bestehenden Behörden verbleibe. Andererseits bestand am 24. Mai 1853 neben den obgedachten Ansprüchen der Gemeinde-Ordnung und des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 auch sowohl die Bestimmung des §. 156. der Gemeinde-Ordnung, daß sie erst mit der Bekanntmachung ihrer Einführung jeden einzelnen Ortes in Kraft trete, als auch die Bestimmung des §. 1. des Polizei-Gesetzes, daß die Orts-Polizei von den nach der Vorschriften der Gemeinde-Ordnung dazu bestimmten Beamten im Namen des Königs geführt werde, also die gesetzliche Voraussetzung des Vorhandenseins von nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung dazu bestimmten Beamten, fort. Aus diesen beiden Momenten folgt, einerseits, daß, indem die gutherrliche Polizeigewalt nach dem Obigen am 24. Mai 1853 thatsächlich und geseßlich fortbestand, geseßlich namentlich auch nach dem Art. 42. 110. 114 der Verfassungs-Urkunde und §. 156. der Gemeinde-Ordnung und §. 1. des Polizei-Gesetzes vom 11. März 1850, sie durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 nicht erst wieder eingeführt ist und gar nicht erst wieder einzuführen war, auch, wenn man dennoch eine Nothwendigkeit ihrer Wiedereinführung annehmen wollte, diese den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nicht zuwider liefe, andererseits, daß am 24. Mai 1853 die gutherrliche Polizeigewalt auch durch die Gemeinde-Ordnung und das Polizeigesetz vom 11. März 1850 rechtlich, so wenig wie thatsächlich, beseitigt war und es also auch, gegenüber diesen beiden Gesetzen, ihrer Wiedereinführung gar nicht bedurfte und dieselbe, auch ihnen gegenüber, gar nicht erfolgt ist, weil sie auch ihnen gegenüber noch fortbestand.

Hiernoch steht die Gesetzmäßigkeit des Fortbestandes der gutsherlichen Polizeigewalt, wenn man alle dabei maassgebenden gesetzlichen Bestimmungen in Betracht zieht, außer allem Zweifel. Die Staats-Regierung hat dies auch seit Emanation der Verfassungs-Urkunde stets und ohne irgend eine Ausnahme anerkannt, namentlich aber auch noch durch den vorigen Kammer vorgelegten Gesetz-Entwurf über die Polizei-Verfassung in den 6 östlichen Provinzen kund gegeben.

Die Königliche Regierung hat vorkommenden Falls die vorsehende Ausführung bei ihrem Verfahren zur Nichtschur zu nehmen. Berlin, den 15. Februar 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

B. Veterinair-Polizei.

52) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Ober-Präsidenten (excl. Schlesien), die Ueberwachung der Viehmärkte durch approbirte Thierärzte in veterinair-polizeilicher Beziehung betreff., vom 6. März 1855.

Durch den Erlaß vom 12. Mai 1853 (Minist.-Bl. S. 132) ist der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien unter Modifikationen der an sämtliche Regierungen ergangenen Cirkular-Verfügung vom 21. April 1848 ermächtigt worden, diejenigen Kommunen, welchen die Abhaltung von Viehmärkten erlaubt ist, auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265 ff.) anzuhalten, diese Märkte durch approbirte Thierärzte überwachen zu lassen. Diese Einrichtung ist seitdem in der Provinz Schlesien ins Leben getreten und hat sich bewährt. Ein gleiches Verfahren in den übrigen Provinzen erscheint in sanitäts- und veterinair-polizeilichem Interesse nothwendig und um so weniger bedenklich, als die damit verbundenen Kosten nicht bedeutend sind und durch die Vortheile überwoogen werden, welche den Kommunen aus der Abhaltung der Viehmärkte erwachsen.

Es. zc. ersuchen wir daher ergeben, sich in der Ihrer Leitung anvertrauten Provinz die thierärztliche Ueberwachung der Viehmärkte auf Kosten der betreffenden Kommunen eintreten zu lassen und demgemäß die Regierungen mit Instruktion gefälligst versehen zu wollen. Berlin, den 6. März 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Haumer.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

VI. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

53) Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen (mit Ausnahme derjenigen in Sigmaringen) und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, die Stempelung und Ausreichung von Normal-Gewichten für die im Verkehr vorkommenden ausländischen Goldmünzen betreffend, vom 3. März 1855.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich, daß die Königliche Normal-Maßungs-Kommission von mir ermächtigt worden ist, von denjenigen, im Verkehr vorkommenden ausländischen Goldmünzen, deren Schwere in völlig unzweifelhafter Weise gesetzlich festgestellt ist, Normal-Gewichte, welche außer der Bezeichnung der Münze, mit der Angabe ihres Zell-Gewichtes in Preussischen Granen oder Assen versehen sein müssen, zu stampeln und auszugeben. Berlin, den 3. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

54) Circular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen (mit Einschluß der zu Sigmaringen), die Beförderung von Auswanderern über französische Häfen betreffend, vom 14. März 1855.

Nachdem die Kaiserlich Französische Regierung in dem Dekrete vom 15. Januar d. J. Bestimmungen getroffen hat, welche eine geregelte Beförderung von Auswanderern über französische Häfen sicher zu stellen geeignet sind, ermächtigt sich die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf die in dem Circular-Erlasse vom 6. September 1853 (Minist.-Bl. S. 201) vorbehaltene weitere Mittheilung nunmehr, Auswanderer-Unternehmern und Agenten Konzessionen zur direkten Beförderung von Emigranten aus französischen Häfen nach transatlantischen Häfen beziehungsweise zur Vermittelung dieser Beförderung zu ertheilen. Für die Verleihung solcher Konzessionen sind die Bestimmungen des Circular-Erlasses und des Reglements vom 6. September 1853, sowie die das letztere ergänzenden Anordnungen maassgebend. Berlin, den 14. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

55) Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, betreffend die bei Konzessionirung von Dampfmaschinen und sonstigen mit Feuerung verbundenen Anlagen im Interesse der Nachbar-Grundstücke zu treffenden Einrichtungen, vom 7. März 1855.

Um den Beschwerden wegen Belästigung durch den Rauch gewerblicher Anlagen wirksam vorzubeugen, wird die Königliche Regierung in Verfolg der Circular-Verfügung vom 17. Juni 1853 (Minist.-Bl. S. 147) hierdurch angewiesen, bei allen gewerblichen, mit größeren Feuerungen versehenen Anlagen, zu denen nach §. 27. der Gewerbe-Ordnung die Genehmigung derselben erforderlich ist, nicht bloß im Falle ihrer Neu-Einrichtung, sondern auch dann, wenn wegen Veränderung der Betriebsstätte nach §. 36. ibid. Ihre Genehmigung nachgesucht werden muß, in die zu ertheilende Genehmigung überall die in jener Verfügung vorgeschriebene Bedingung wegen Einrichtung der Feuerungs-Anlage dahin aufzunehmen:

daß Unternehmer verpflichtet sei, durch Einrichtung der Feuerungs-Anlage oder dabei anzuwendende mechanische Vorrichtungen, wie durch Anwendung geeigneten Brennmaterials und durch sorgsame Bewartung auf eine möglichst vollständige Verbrennung des Rauchs hinzuwirken, daß Unternehmer auch, falls sich ergebe, daß die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Belästigungen oder Beschädigungen der benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. zu verhüten, gehalten bleibe, solche Änderungen in der Feuerungs-Anlage und in dem Betriebe, wie in der Wahl des Feuerungsmaterials vorzunehmen, welche zur Befreiung der Belästigungen und Beschädigungen besser geeignet sind.

Außer dem im §. 27. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Anlagen, bei denen durch die dafür erforderliche landespolizeiliche Genehmigung auf die Erreichung jenes Zweckes hingewirkt werden kann, kommen aber noch viele andere gewerbliche Anlagen in Betracht, welche mit größeren Feuerungen betrieben werden, und durch den dadurch verursachten Rauch das Publikum und die Nachbarschaft in hohem Grade belästigen können und erfahrungsmäßig häufig belästigen, wie z. B. die Bädereien. Da nach den bestehenden kaupolizeilichen Vorschriften den Orts-Polizei-Behörden sowohl von der Anlegung als von der Abänderung derartiger Feuerungen Behufs des Bau-Konfenses Anzeige zu machen ist, so erhalten dieselben hierdurch Gelegenheit, zu prüfen, ob von jenen Feuerungen eine erhebliche Belästigung des Publikums und der Nachbarschaft zu erwarten sei. In diesem Falle ist dem in Rede stehenden Uebelstande wirksam entgegenzutreten. Es ist daher die besondere Aufmerksamkeit der Orts-Polizei-Behörden auf diesen Gegenstand zu richten und ihnen die Anweisung zu ertheilen, in den vorbezeichneten Fällen die Vermeidung lästigen Rauchs durch die gebachten Feuerungs-Anlagen bei Ertheilung des Bau-Konfenses durch die geeigneten Verfügungen sicher zu stellen. Sofern in Bezug auf die Einholung dieses Bau-Konfenses die bestehenden Vorschriften ungenügend sein sollten, ist deren Ergänzung auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. Seite 265) einzuleiten.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen. Berlin, den 7. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

56) Verfügun an die Königl. Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnissnahme und Nachachtung an sämtliche übrige Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, betreffend die Aufstellung und den Gebrauch von beweglichen Dampfesseln, vom 13. März 1855.

Die von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 17. September v. J. zur Sprache gebrachte Frage: welche Verordnungen bei der Aufstellung und dem Gebrauche von beweglichen Dampfesseln zu vorübergehenden Zwecken zu erlassen seien,

ist bereits durch die zeitweise Aufstellung solcher beweglicher kleinerer Dampfmaschinen — der s. g. Lokomobilen — zur Verrichtung ländlicher Arbeiten, zur Wasserhebung oder zu den Zwecken des Bergbaues in Ausübung gekommen. Es wird der Königl. Regierung hierüber Folgendes eröffnet:

Die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung §§. 27. ff. finden auf die Aufstellung dieser Lokomobilen nicht Anwendung, da dieselben sich auf dauernde gewerbliche Anlagen mit fester Betriebsstätte beziehen, und in Bezug auf die Errichtung von Dampfmaschinen zc. einen fortdauernden Betrieb des Kessels an einer bestimmten Stelle voraussetzen. Auch treffen die Rücksichten auf das Interesse der Besitzer und Bewohner der benachbarten Grundstücke, denen durch das vorgeschriebene Publikations- und Konzeptions-Verfahren Gelegenheit gegeben werden soll, die ihrerseits beorgten Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen zur Erörterung zu bringen, bei denen die Stelle wechselnd, kleineren Dampfmaschinen ihrer Bestimmung und ihrem Gebrauche nach nicht in gleichem Maße zu, und es würde deren Anwendung in den meisten Fällen, zum großen Nachtheile der dabei betheiligten Gewerbe, überhaupt verhindert werden, wenn man solche bei jedem Stellenwechsel von dem obigen Verfahren abhängig machen wollte. Es wird nur darauf ankommen, nach Maßgabe des Regulativs vom 6. September 1848 (Seri.-Samm. S. 321) für die gehörige, sichere Konstruktion der Dampfessel Sorge zu tragen und durch angemessene polizeiliche Anordnungen in Betreff der Benützung der s. g. Lokomobilen einer Gefährdung und erheblichen Belästigung der Nachbarschaft vorzubeugen. Demgemäß ist von der Anwendung der §§. 27. ff. der Gewerbe-Ordnung in Bezug auf die Lokomobilen abzusehen und deren Zulassung, Aufstellung und Betrieb durch eine besondere polizeiliche Verordnung auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 (Seri.-Samm. S. 265) von der Königl. Regierung nach den folgenden Grundfögen zu regeln. Zunächst ist vorzuschreiben, daß die vorgängige Genehmigung der Königl. lichen Regierung erforderlich sei, bevor eine solche Lokomobile in Gebrauch genommen werden dürfe. Den diesfälligen Anträgen sind die im §. 1. unter II. des Regulativs vom 6. September 1848 angegebene Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen. In Betreff der Reichhaltigkeit der Dampfessel, der Sicherheitsvorrichtungen und der vorzunehmenden Untersuchung sind die, für stehende Dampfessel gegebenen Bestimmungen der §§. 6, 8 bis 13 und §. 15. in Anwendung zu bringen.

Ferner wird, da die Lokomobilen umhergeführt werden und an weit von einander entfernten Orten in Betrieb gesetzt werden können, der betretende Dampfessel zur Feststellung der Identität mit demjenigen, auf welchen die Genehmigung sich bezieht, mit der Bezeichnung des Namens und Wohnorts des Fabrikanten, was mit einer fortlaufenden Fabriknummer in dauerhafter und leicht erkennbarer Weise versehen werden müssen.

In Bezug auf die Aufstellung der Lokomobilen und deren Betrieb auf einer bestimmten Stelle sind die Vorschriften der §§. 3. und 4. des Regulativs zu beobachten. Sodann kommen die feuerpolizeilichen Rücksichten in Betracht.

Zur Verhütung von Bränden durch Lokomobilen ist dahin zu sehen, daß an denselben überall geeignete Vorrichtungen angebracht werden, durch welche dem Verwehen glühender Kohlenstücke möglichst vorgebeugt wird; zu dem Ende werden auch, wie bei den Lokomotiven, verschließbare Aschkasten anzubringen sein. Im Uebrigen haben bei den zu ertheilenden Vorschriften die für die Städte, resp. das platt Land des dortigen Regierungs-Besirkes, hinsichtlich der Entfernung neuer Feuerungs-Anlagen von Gebäuden je nach ihrer verschiedenen Bauart bestehenden Bestimmungen zum Anhalt zu dienen, und es ist etwa nur bei einer erhöhten Lage des Aufstellungs-Ortes das Maß der Entfernung angemessen zu erweitern.

Soweit es endlich auf Verhütung der Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch ankommt, würde die Vorschrift genügen, daß der Schornstein der Feuerung die Höhe der in geringerer Entfernung als 50 Fuß vom Aufstellungsorte belegenen Wohngebäude um 5 Fuß überragen müsse, von welcher Bedingung indessen Abstand zu nehmen ist, sofern die Besitzer der, in solcher Nähe befindlichen Häuser sich damit einverstanden erklären.

Minist.-Bl. 1855.

Bei der Anwendung fahrbarer Dampfspeisen darf von den feuerpolizeilichen Rücksichten Abstand genommen werden, da die Ueberwachung durch die Feuerlösch-Mannschaften genügt, um einen Brand durch die Kesselfeuerung zu verhindern.

Die Prüfung und Genehmigung des Dampfkessels wird, wie vorbemerkt, der königlichen Regierung selbst vorbehalten, die polizeiliche Kontrolle in Betreff der Aufstellung und des Betriebs der Lokomobilen aber nicht, wie die königliche Regierung vor schlägt, den Landräthen, sondern den Orts-Polizei-Behörden zu übertragen sein, da andernfalls theils eine wirksame Kontrolle nicht gesichert, theils der Zweck bei Aufstellung von Lokomobilen durch den mit der Einwirkung einer entfernten Behörde verbundenen Verzug nicht selten vereitelt werden würde, während der Weg der Beschwerde den Beteiligten unbenommen bleibt. Glaubt die königliche Regierung annehmen zu müssen, daß besondere örtliche Verhältnisse zu berücksichtigen seien, so bleibt ihr überlassen, in dieser Beziehung das Weitere vorzusehen. Im Uebrigen wird abzuwarten sein, ob der, hiernach geregelte, Gebrauch solcher mobiler Dampfkessel noch weitere Bestimmungen als nothwendig herausstellen wird. Es werden darüber erst Erfahrungen gesammelt werden müssen, und mag die königliche Regierung, wenn Sie dazu Anlaß zu haben glaubt, zu weiterer Beschlußnahme berichten.

Eine Abschrift der von der königlichen Regierung zu erlassenden Verordnung ist einzureichen.

Berlin, den 13. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

57) Cirkular-Versügnung an sämmtliche königliche Regierungen (mit Ausnahme der zu Sigmaringen) und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Aufstellung kleinerer Dampfkessel unterhalb oder innerhalb bewohnter Räume betreffend, vom 4. April 1855.

Eine kürzlich vorgekommene Dampfkessel-Explosion, bei welcher mehrere Menschen das Leben verloren haben, hat zu einer näheren Erörterung der Frage Veranlassung gegeben, ob die nach §. 3. des Regulativs vom 6. September 1848 gestattete Aufstellung kleinerer Dampfkessel unterhalb oder innerhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, für die Folge gänzlich zu unterlagen sei. Nachdem ich hierüber die gütachtlichen Äußerungen der technischen Deputation für Gewerbe und der technischen Bau-Deputation eingesehen habe, vermag ich die Ausdehnung des in der allegirten gesetzlichen Bestimmung enthaltenen Verbots auf solche Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche nur 50 Quadratfuß oder darunter beträgt, nicht für angemessen zu erachten. Dagegen erachtet es nothwendig, bei der Anlage solcher Kessel, welche gesetzlich unterhalb oder innerhalb bewohnter Räume aufgestellt werden dürfen, Vorkehrungen zu treffen, durch welche bei einer etwa plötzlich eintretenden Störung in der Wirksamkeit der Speisevorrichtungen der Heizer in dem Stand gesetzt wird, die Einwirkung des Feuers auf den Kessel möglichst schnell zu hemmen.

Zu diesem Behufe ist in den eben bezeichneten Fällen für die Folge in den zu ertheilenden Konzessionen stets die Bedingung zu stellen, daß

1) durch irgend eine zweckdienliche Vorrichtung — etwa zum Kippen des Kessels — der Kessel sofort der Einwirkung des Feuers möglichst entzogen, und daß

2) durch Anbringung von Klappen oder Schiebern, die Möglichkeit gegeben werde, in entscheidenden Momenten den Zutritt der Luft zur Feuerung abzuschließen. Berlin, den 4. April 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

58) Erlaß an den königlichen Regierungs-Präsidenten zu N., die Rang-Verhältnisse der Ober-Bau-Inspektoren betreffend, vom 14. Februar 1855.

Es w. erwidern wir auf die Anfröge in dem gefälligen Berichte vom 2. Oktober v. J., daß die Ober-Bau-Inspektoren mit den Regierungs-Äffessoren rangiren, und zwar nach dem Datum ihrer Befällung als Bau-Inspektoren. Falls den Ober-Bau-Inspektoren, resp. Bau-Inspektoren der Charakter als Baurath verliehen wird, rangiren sie vor den Äffessoren.

In Betreff der Uniformen der Ober-Bau-Inspektoren ist inzwischen unterm 19. Januar c. (Minist.-Bl. S. 10) besondere Verfügung an die königlichen Regierungen ergangen. Berlin, den 14. Februar 1855.

Der Minister f. Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
v. d. Seydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

59) Bescheid an die königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Nachricht an die sämtlichen übrigen königlichen Regierungen und die königliche Ministerial-Bau-Kommission, wegen des von den Bauführern an der Dienstmütze zu tragenden Abzeichens,
 vom 12. März 1855.

(Minist.-Bl. 1854 S. 1.)

Der königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 14. v. M., daß die Bauführer, sobald sie als solche, oder aber als Feldmesser vereidigt sind, zum Tragen der Dienstmütze mit dem Abzeichen für die Bau-Beamten, und zwar mit der Krone, berechtigt sind. Berlin, den 12. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

60) Circular-Verfügung an sämtliche königliche Regierungen, anderweite Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, betreffend,
 vom 18. März 1855.

Nachdem in Folge der eingetretenen anderweiten Organisation der Bau-Verwaltung eine Modifikation der unterm 17. August 1849 der königlichen Regierung mitgetheilten Vorschriften für die Ausbildung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, und für die königliche Bau-Akademie hieselbst nothwendig geworden, erhält dieselbe ein Druck-Exemplar der neuen Vorschriften vom 18. März c. (A. und B.), um solche durch Abdruck in ihrem Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 18. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

A.

Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

Stufen der Ausbildung.

§. 1. Diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienst widmen, haben zwei Prüfungen zu bestehen: a. die Bauführer-Prüfung, und b. die Baumeister-Prüfung.

Die Legiere befähigt, je nach ihrem Ausfalle, entweder zur Bekleidung jeder Baubeamten-Stelle, oder aber nur zu der Stelle eines Bau-Inspektor resp. der eines Kreis-Baumeisters (vergl. §. 18.).

Neben diesen Prüfungen für die Baubeamten findet eine Prüfung für Privat-Baumeister statt.

Prüfungs-Behörde.

§. 2. Die königliche technische Bau-Deputation bildet die Prüfungs-Behörde; dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt jedoch vorbehalten, derselben zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverständige beizugeben.

Diese Behörde ordnet auf desfallige Gesuche der Kandidaten die Prüfungen an und erteilt die Zeugnisse.

1) Prüfungen für den Staatsdienst.

§. 3. Die Ausbildung zu den Prüfungen für den Staatsdienst erfolgt durch vorbereitende Beschäftigungen in der Bau-Verwaltung und durch systematische Studien, welche nach einer vorgeschriebenen Reihenfolge mit einander abwechseln.

a. Bauführer-Prüfung.

§. 4. Der Bauführer-Prüfung geht eine Revision der erforderlichen Nachweise und Arbeiten voran, durch welche vorgehen werden muß, daß der Kandidat mit hinreichendem Erfolge bemüht gewesen ist, sich vorchriftsmäßig auszubilden. Nachweise, welche dafür erforderlich.

§. 5. Der Bauführer werden will, hat folgende schriftliche, nicht kempferpflichtige Nachweise beizubringen: a. über die Reihe des Abganges zur Universität; b. über eine mindestens einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren

Baumeisern, welche die für die Preussischen Baumeister oder Privat-Baumeister vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der Beschäftigung, welche in Bureau- und Zeichen-Arbeiten, in der Zeichnen- oder Bau-Ausführung und an Feldmesser-Arbeiten bestehen können, näher angegeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zwecke der Bau-Ansicherungen vorkommen, praktisch mitgemacht hat. Wenn der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, wird dieser Nachweis nicht gefordert; c. über eine zweijährige Studienzeit, und zwar sofern der Kandidat nicht ausnahmsweise von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von diesem Erfordernisse dispensirt worden, durch die regelmäßige Benutzung des auf der königlichen Bau-Akademie zu Berlin in dem zweijährigen Lehrgange für Bauhüter erworbenen Unterricht; in der Konstruktions- und Linear-, Architektur- und Ornament-Zeichnen, im Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau und im Maschinenbau, sowie d. eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes. Die unter a. h. und d. bezeichneten Schriftsätze, welche von dem Kandidaten bei dem Direktorium der Bau-Akademie zum Zwecke der Aufnahme in diese Anstalt einzureichen sind (vergl. Vorschriften für die königliche Bau-Akademie S. 12), werden nach erfolgter Immatrikulation von dem Direktorium an die königliche technische Bau-Deputation abgegeben, um dieselbe hinsichtlich ihrer Zulänglichkeit revidirt, und, wenn dagegen nicht zu erinnern ist, zu den Prüfungs-Akten der Kandidaten genommen zu werden. Werden die Nachweise nicht genügend befunden, so erhält der Kandidat dieselben zur Hervorbringung gleich zurück.

§. 6. Ferner sind folgende Arbeiten einzureichen: a. eine Situations-Zeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situations-Zeichnung muß wichtige Anlagen und Terrain-Zeichnung, und bei einem Maßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemessenem Maßstabe beschränkt werden. Für den Fall, daß der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert; b. eine Zeichnung von einem Gebäude und einer Maschine mit einigen Details. Die letztere muß gezeichnet sein; c. vier Blätter Bau-Konstruktions-Zeichnungen für Wäuer-, Steinweg-, Zimmer- oder Tischler-Arbeiten; d. zwei Blätter Bau-Zeichnungen, von denen Eins nach einem der wichtigsten Pläne eines neuvertheilten Gebäudes gezeichnet sein muß; e. Andere aber Detail-Zeichnungen von Thüren, Fenstern, Giebeln etc. in größerem Maßstabe aufzutragen, enthalten muß; e. sechs Blätter Architektur- und Ornament-Zeichnungen aus dem Gebiete der antiken Baukunst und des in dieser Aufassung durchgebildeten Baustyles, von denen mindestens zwei Blätter auf Tonpapier gezeichnet sein müssen; f. eine perspektivische, im großen Maßstab aufzutragene gezeichnete Zeichnung, aus welcher ersichtlich ist, daß der Kandidat mit den Regeln der Linearperspektive und der perspektivischen Schalten-Konstruktion sich vertraut gemacht habe; g. zwei Blätter Maschinen-Zeichnungen, von denen Eins Maschinen-Details, das Andere eine von ten auf Waßeln gebräuchlichen Drosselmaschinen enthalten muß; h. drei Entwürfe zu kleinen Gebäuden von den in §. 8. erwähnten Gattungen. Dieselben müssen in Grundrissen, Walfentlagen, Durchschnitten, Ansichten und Detail-Zeichnungen ausgearbeitet sein. Die Maßstäbe zu diesen Zeichnungen dürfen hinsichtlich

der Grundrisse und Walfentlagen nicht kleiner als $\frac{1}{16}$
 - Ansichten und Durchschnitte " " " $\frac{1}{32}$
 - Detail-Zeichnungen " " " $\frac{1}{64}$

der vertikalen Länge angemessen werden. Die Entwürfe sind, insofern bei denselben Maßstab angenommen, nach einem, in antiker Aufassung durchgebildeten Baustyl auszuarbeiten; i. ein Kostenanschlag nebst Erläuterungsbücher zu einem kleinen Wohngebäude, von dem Kandidaten selbst verfaßt und geschrieben, auch mit seiner Namens-Unterschrift versehen.

Das Format der Zeichnungen zu c., d., e., f. und g. muß 24 bis 26 Zoll hoch und 18 bis 20 Zoll breit sein; das zu h. kann kleiner, und zwar bis zu 18 Zoll Höhe und 12 Zoll Breite genommen werden.

Bei allen gezeichneten Zeichen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittemer Theile sich beziehen, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer Kohlfarbe gestattet.

Die sämtlichen einzureichenden Zeichnungen müssen von dem Kandidaten mit Beschriftung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausfertigung in der Regel unterweiser von dem bestelligten Lehrer der königlichen Bau-Akademie zu Berlin, oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namensunterschrift beglaubigt werden. Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig, ohne fremde Beihülfe, gefertigt habe, versehen werden.

Weltung zur Prüfung.

§. 7. Das Gesuch um Zulassung zu der Bauhüter-Prüfung ist, mit Bezugnahme auf die bei dem Direktorium der Bau-Akademie früher eingereichten Nachweise (S. 5. a. h. und d.), unter Beifügung des Zeugnisses der Akademie (S. 5. c.) und der Arbeiten (S. 6.) frühestens einen Monat vor Ablauf der zwei Jahre nach beendeter praktischer Lehrzeit (S. 5. b.) entweder am Schluß des Lehrganges der Bau-Akademie bis zum 1. Oktober, oder am Schluß des Winter-Erntefest bis zum 1. April, bei der königlichen technischen Bau-Deputation anzubringen.

Für diejenigen Kandidaten, deren Nachweise und Arbeiten für genügend erachtet werden, erfolgt die Ansetzung des Prüfungs-Termins in der Regel nach der Reihenfolge der Präsentation der Gesuche, bis die ganze Zahl der als vollständig anzunehmenden Weltungen erschöpft ist und danach die Prüfungs-Periode begrenzt ist.

Gesuche, welche nach dem 1. Oktober oder 1. April angebracht, oder auf unvollständige oder mangelhafte Nachweise und Arbeiten gestützt sind, können in derselben Prüfungs-Periode nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, sofern die Zahl der zu Prüfenden überhaupt nicht zu groß ist, oder die Mängel in den Nachweisen und Arbeiten von der Art sind, daß

fic innerhalb der Periode noch ergänzt oder verbessert werden können; andern Falls müssen solche Gesuche wenigstens auf sechs Monate zurückgewiesen werden.

Klausur-Arbeiten.

§. 8. Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen unter Klausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Zeichnungen zur Ansicht anzulegen.

Die Klausur-Aufgaben beziehen sich auf Gebäude der folgenden Gattungen: a. Häuser- und Schloßenträuer, auch Fortifikationshäuser nebst Zubehör; b. Elementarschulen, Pfarrhäuser, kleine Dorfkirchen und Kapellen; c. kleine Landhäuser, Weinberge- und Gartenhäuser; d. Wohnhäuser für die Familien von Handwerkern oder Manufaktur- und Fabrik-Arbeitern; e. Pächter-, Verwalter-, Gärtner- und Tagelöhner-Häuser für größere Landwirthe; f. Bauerhäuser verschiedener Art, nach den Gewohnheiten und Bedürfnissen in verschiedenen Gegenden; g. Scheunen, Viehhäute, Getreideböden, Remisen, Schuppen, Keller, Bad- und Wolkhäuser, Fischgruben u.; h. Schmieden, kleine Gießhäuser und Öfen; i. Gleiseisen und Halbvermeiren.

Sobald die Klausur-Aufgabe dem Kandidaten bedingt, muß dieselbe nach einem, in seiner Auffassung durchgeübten Baustyle bearbeitet werden; dabei dürfen bei allen gezeichneten Zeichnungen, welche nicht auf bloße Charakterisirung durch schnittliche Theile sich beziehen, nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Kopierpapier ist jedoch außerdem das Auflegen einer eigenen Lichtfarbe gestattet.

Nach Empfang der Klausur-Aufgabe hat der Kandidat am ersten Tage eine Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfs in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf, und diese am Schluß der Dienststunden dem Ausschlußbeamten einzuhandeln.

Die Beurtheilung der Klausur-Arbeit findet im Plenum der königlichen technischen Bau-Deputation statt. Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dadurch die Prüfung abgebrochen und dem Kandidaten wird die abermalige Prüfung frühestens nach sechs Monaten gestattet.

Mündliche Prüfung.

§. 9. Die mündliche Prüfung erfolgt unter dem Vorstehe eines, für jeden Termin besonders ernannten Mitgliedes der königlichen technischen Bau-Deputation, dauert in der Regel zwei Tage und erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Landbaukunst.
 - a. die einfachen Konstruktionen der wichtigeren Baugewerke;
 - b. Projektionslehre in Anwendung auf Schnitt der Gewölbe u., so wie auf Schalen-Konstruktion und Perspektive;
 - c. die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Vogenstellungen nebst den bezüglichen Details der Gesimse, so wie der Thüren, Fenster u. s. w.;
 - d. die Konstruktion und Einrichtung der am häufigsten vorkommenden einfachen Wohnhäuser, Kirchschiffs- und anderer Gebäude;
 - e. die gewöhnlichen Bau-Materialien hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung, — das Besondere ein einfacher Gebäude.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

- a. Die Lehre von den Hindrungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Weiden, der Ufer-Schälungen und anderer Ufer-Befestigungen, so wie der Vermaltungen gegen Hochwasser, der Anlage kleiner Bau-Ärten und Mühlengrängen;
- b. allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdbearbeiten, deren Anordnung und Ausführung, von den verschiedenen Arten der Wegebefestigungen, die dazu verwendbaren Materialien, Anordnung der Längen- und Quersprofile und der Wasser-Ableitungen, so wie Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

3. Maschinenbau.

Kenntniß der Maschinentheile und der einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Pflanzmaschinen und Geräte, ferner im Allgemeinen der Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

- a. Algebra und niedere Analysis nebst Lehre von den Logarithmen;
- b. Geometrie mit Einschluß der Stereometrie;
- c. Scherwindter Geometrie;
- d. ebene und sphärische Trigonometrie, und die Elemente der Curvenlehre, namentlich Regelquadrant und Cycloide, Uebung im Buchstaben- und Zahlenrechnen, im Gebrauch der Logarithmentafeln und Gelängigkeit in der Handhabung der Methoden der besondern Geometrie.

5. Angewandte Mathematik.

- a. Die Lehre vom Feldmessen und Niveliren nebst Kenntniß der üblichen Instrumente, insofern der Kandidat nicht bereits die Feldmesser-Prüfung bestanden hat;
- b. die Elemente der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper, Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Konstruktionen des Maschens der Weibung, der Kräfte u.

Die Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrläge, sondern es werden auch vorzugsweise besondere Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, als Aufgaben gestellt, deren Aufstellung und Behandlung zugleich beurtheilt wird, inwiefern der Kandidat in die zu Grunde liegenden Lehrläge eingedrungen ist.

6. Naturwissenschaften.

Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die Bau-Konstruktionen und Bau-Materialien vorkommenden Erscheinungen.

Prüfungs-Zeugnis.

§. 10. Im Laufe der mündlichen Prüfung hat jeder Examinator über den Ausfall der von ihm abgebotenen Prüfung eine schriftliche Censur unter Benennung eines der Prädikate 1) vorzüglich gut, 2) sehr gut, 3) gut, 4) ziemlich gut (hinreichend), 5) mäßig (oder b) ungenügend, abzugeben. Der Vorstehende hält über den Ausfall der Prüfung im Plenum der Königl. technischen Bau-Deputation am nächsten Sitzungstage Vortrag.

Stimmen die einzelnen Censuren im Wesentlichen mit der aus dem Gesamteinbrud der Prüfung gewonnenen Meinung des Vorstehenden überein, so wird dem Kandidaten, mit Berücksichtigung der Urtheile über die eingereichten Zeichnungen und die schriftl. Arbeit, unter dem Datum des Sitzungsstages zuwetter: a. das Zeugnis ausgestellt, daß er als Bauführer befähigt sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat: „mit Auszeichnung“ beigefügt werden kann, oder es wird ihm eröffnet: b. daß er nicht befähigt sei. Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorstehenden nicht überein, so wird über das Weiteren der Königl. technischen Bau-Deputation Beschluß gefaßt. Wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht befähigt ist, so kann ein obernächster Termin frühestens nach sechs Monaten anberaumt werden.

Wiederholung der Prüfung.

§. 11. Die Prüfung kann nicht öfter, als einmal wiederholt werden.

Verfaßnis und Unterbrechung der angelegten Prüfung.

§. 12. Wenn der Kandidat verhindert ist, in dem zu seiner Prüfung angelegten Termine zu erscheinen, oder den selben bis zum Schlusse abzuwarten, so hat er deshalb unter Vorbringung glaubwürdiger Nachweise über die Verhinderungsgründe zu berichten. Die Ansetzung neuer Termine kann in solchen Fällen während der laufenden Periode nicht erfolgen.

Wenn der begonnene Prüfungs-Termin vor dem Schlusse von dem Kandidaten verlassen wird, und sich zugleich ergiebt, daß eine der bis dahin abgegebenen Censuren ungenügend lautet, so wird derselbe als nicht befähigt angesehen; es kann derselbe demzufolge die Prüfung nur noch einmal wiederholen (§. 11.).

Prämien.

§. 13. Am Schlusse der mit dem 1. October beginnenden Prüfungs-Periode werden diejenigen, welche in den im Laufe des vorhergehenden Jahres stattgehabten Bauführer-Prüfungen sich genügend ausgezeichnet haben, von der Königl. technischen Bau-Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ertheilung von Preis-Preallien empfohlen, auch mit Veranschlagung derselben den zwei Bestbehabenden Prämien je zu 300 Thirn. zu dem Zwecke einer Studienreise zuerkannt.

Vor dem Austritte dieser Reife hat der Prämiierte über die zu wählende Richtung und beabachtigte Dauer an die Königl. technische Bau-Deputation zu berichten und empfängt von derselben nöthigenfalls nähere Instruktion.

Die Reife muß von der Zeit der Prüfung an innerhalb 4 Jahren ausgeführt werden, widrigenfalls über die Prämie anderweitig verfügt wird. Die Dauer der Reife kann auf die zur Vorbereitung für die Baumeister-Prüfung erforderliche Zeit (§. 14.) angedrängt werden, sofern der Prämiierte bei der Meldung zu jener Prüfung sich darüber ausweist, daß er die Reife mit gutem Erfolge zu seiner Ausbildung im Laufe benützt hat.

b. Baumeister-Prüfung.

§. 14. Um Baumeister zu werden, hat sich der Bauführer bei der Königl. technischen Bau-Deputation zu melden und dabei folgende nicht stempfpflichtige Nachweise beizubringen: a. über eine zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Baumeistern, welche die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt haben. Von dieser Zeit müssen mindestens 12 Monate dem Dienste auf Baustellen gewidmet sein; die übrige Zeit kann auf Beschäftigung mit Bureau- oder solchen Feldmeister-Arbeiten, welche zu Bau-Ansührungen erfordert werden, verwendet sein; b. über gehörige Einarbeitung und Verewähnung in Feldmeister-Arbeiten, soweit diese bei Bau-Anlagen vorkommen; c. über eine mindestens zweijährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung.

In den Nachweisen zu a. sind die Bau-Ansührungen und die Zeitabschnitte derselben namentlich anzugeben. Derselben werden von den Baumeistern, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat, ausgestellt und von denselben technisch vorgezeichnet beglaubigt.

Der Nachweis zu b. wird durch das beglaubigte Zeugnis eines Baumeisters geföhrt.

Der Nachweis zu c. wird durch ein Zeugnis der Königl. Bau-Akademie zu Berlin, oder durch Zeugnisse ähnlicher, dem Zwecke nach veränderter Lehranstalten Deutschlands, durch Zeugnisse einzelner Lehrer solcher Anstalten, oder durch Zeugnisse geprüfter preussischer Baumeister geführt, und muß im Allgemeinen dargeben, daß der Kandidat mindestens zwei Jahre dem Studium des Bauwesens gewidmet hat. Die von einzelnen Lehrern oder Baumeistern ausgestellten Zeugnisse müssen von der vorgelegten Behörde derselben beglaubigt sein. Sofern die Anbeidung nicht auf der Königl. Bau-Akademie zu Berlin stattgefunden hat, ist zugleich eine nähere Darlegung über den Bildungsengang und die benutzten Bildungsmittel einzurichten.

Eine bestimmte Reihenfolge der praktischen Thätigkeit und der Studienzeit wird nicht gefordert. Die Ertheilung der §. 15. erwähnten Probe-Aufgaben kann demnach frühestens 4 Jahre nach bestandener Bauführer-Prüfung erfolgen.

Probe-Aufgaben.

§. 15. Werden diese Nachweise (§. 14.) ausreiehend befunden, so erteilt die Prüfungs-Behörde dem Kandidaten Aufgaben zu ausgearbeiteten, die Hauptleistungen des Bauwesens umfassenden Entwürfen. Die Anfertigung und Abgabe der Probe-Arbeiten muß spätestens 2 Jahre nach ihrer Ertheilung erfolgen. Wier dieser Zeitraum nicht inne gehalten, so steht es der Prüfungs-Behörde zu, die Zulassung zu der Prüfung von der Lösung neu zu erstellender Probe-Arbeiten abhängig zu stellen.

Sämtliche Zeichnungen der Probe-Arbeiten müssen mit der von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig ohne fremde Beihilfe gefertigt habe, versehen sein.

Klausur-Arbeiten.

§. 16. Nach erfolgter Einreichung und Annahme der Probe-Arbeiten, welche jederzeit erfolgen kann, wird in der Regel in den Zeiträumen zwischen den in §. 7. gedachten Prüfungs-Perioden der Termin zur Baumeister-Prüfung angelegt. Wenn die Probe-Arbeiten nicht angenommen sind, so werden sie dem Kandidaten mit der Beilage: dieselben zu verbessern, unvorbereitet, oder neue Aufgaben zu lösen, zurückgegeben.

Die Prüfung beginnt mit einer unter Klausur aufzuführenden Probe-Arbeit aus dem Gebiete des Land- und Schönbau's, und einer solchen aus dem Gebiete des Wasser-, Maschinen-, Eisenbahn-, oder Wegebau's. In jeder dieser Arbeiten wird eine Woche Zeit gemährt. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Probe-Arbeiten zur Ansicht auszuliegen.

Bei Ausarbeitung einer Skizze zu der Klausur-Arbeit seitens des Kandidaten und bei Beurtheilung der Arbeiten seitens der Prüfungs-Behörde findet das am Schlusse des §. 8. angegebene Verfahren statt.

Mündliche Prüfung.

§. 17. Bei der mündlichen Prüfung, welche in der Regel 2 bis 3 Tage dauert, kommt es darauf an: den Umfang und das Maas der von dem Kandidaten in allen Richtungen des Bauwesens erlangten theoretischen und praktischen Kenntnisse, so wie seine natürlichen Anlagen und den Grad seiner Urtheilskraft und Gewandtheit in der Benutzung des Erlernen zu erschöpfen. Dieselbe erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Land- und Schönbau.

- Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunstperiode;
- Bau-Construtionslehre in Anwendung auf ausgezeichnete und schwierige Bau-Anlagen;
- Schönbau in Anwendung auf alle Arten von Parks- und öffentlichen Gebäuden und von Städte-Anlagen;
- Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Bau's.

2. Wasser- und Wegebau,

die Wasser-, Brücken- und Wegebaukunst in ihrem ganzen Umfange.

3. Maschinenlehre und Maschinenbau,

in dem Umfange, in welchem dieselben in dem Bauwesen zur Anwendung kommen, daher Kenntniß der Maschinen-Details, der Wasser- und anderweitigen Hebungs-Maschinen, der Dampfmaschinen, der Lokomotiven und des Eisenbahn-Betriebs-Materials überhaupt; ferner der Mühlen, Maschinen zum Verarbeiten der Bau-Materialien etc. in ihrer Zusammenfassung und den einzelnen Theilen.

4. Eisenbahnbau,

in seinem ganzen Umfange, einschließlicly der eisenbahnen Geographie.

5. Reine Mathematik,

und zwar höhere Analysis mit Anwendung auf Kurvenlehre, Funktionen, Wahrscheinlichkeits-Rechnung, Geodäsie.

6. Angewandte Mathematik,

und zwar die Dynamik in ihrem gesammten, das Bauwesen in allen seinen Richtungen berührenden Umfange.

7. Naturwissenschaften,

und zwar: Kryptognose und Geognose, Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenschaften, ihrer systematischen Ordnung und den Verhältnissen ihres Vorkommens.

Prüfungs-Zeugniß.

§. 18. In dem unter dem Datum des betreffenden Vortrags-Tages auszustellenden Zeugnisse sind die nach Maßgabe des §. 15. festzusetzenden Ergebnisse der Prüfung in den Hauptfächern anzugeben und außerdem ist auszusprechen, ob der Geprüfte qualifiairt sei:

A. für die Verwaltung jeder Staats-Bauämtern-Stelle

oder

B. nur für die Verwaltung einer Bau-Inspektor-Stelle und zwar a. einer solchen, mit welcher vorzugsweise Land- und Schönbau, oder b. einer solchen, mit welcher vorzugsweise Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau verbunden ist,

oder endlich

C. nur für die Verwaltung einer Kreis-Baumeister-Stelle.

Das Zeugniß zu A. erfolgt bei guter Ausbildung in beiden Hauptrichtungen, oder bei besonders hervorragender in Einer dieser Richtungen und dabei doch auch hinreichender in der andern; zu B. bei guter Ausbildung in der einen Richtung und hinreichender in der andern; zu C. bei einer Ausbildung, die mindestens für die Verwaltung einer Kreis-Baumeister-Stelle in beiden Richtungen hinreicht.

Für diejenigen, welche nur in der Beschränkung zu B. oder zu C. in der Prüfung bestanden sind, wird frühstens nach sechs Monaten eine einmalige Ergänzungs-Prüfung, welche auf die Erlangung des Zeugnisses zu A. resp. zu B. gerichtet sein kann, gehalten.

Kandidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, werden zu der, nur einmal zu gehaltenden Wiederholung derselben frühstens nach einer Frist von sechs Monaten zugelassen.

Verfaumniß und Unterbrechung der angelegten Prüfung.

§. 19. In Fällen der Verfaumniß und Unterbrechung eines Termines zur Baumeister-Prüfung sind die Bestimmungen ad §. 12. maßgebend.

Prämien.

§. 20. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten befolgt sich vor, für Kandidaten, welche bei Ablegung der Baumeister-Prüfung eine besondere Befähigung darthun, Prämien zum Zweck einer größeren Studiareise zu bewilligen, welche innerhalb zweier Jahre nach abgelegter Baumeister-Prüfung ausgeführt werden muß.

2) Privat-Baumeister-Prüfung.

§. 21. Um zur Prüfung als Privat-Baumeister zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise beizubringen: a. darüber, daß der Kandidat das Handwerk eines Bauers, oder eines Zimmermanns, oder eines Steinmetz (Steinbauers) praktisch erlernt und die für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks geübt vorgezeichnete Meister-Prüfung bestanden hat; b. über eine mindestens dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes.

Der Nachweis zu a. wird durch die Vorlegung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Meister geführt, welches dem Kandidaten zum anderweitigen Gebrauch zurückgegeben wird.

Ueber die dreijährige Studienzeit ist der Nachweis zu b. in derselben Art zu führen, wie dies für die Baumeister-Prüfung bestimmt ist.

Probe-Aufgabe.

§. 22. Werben jene Nachweise ausreichend befunden, so wird dem Kandidaten eine ausgedehnte Probe-Aufgabe aus dem Gebiete des Land- und Schönbauers ertheilt, welche derselbe spätestens innerhalb zwei Jahren zu bearbeiten und mit der auf jeder Zeichnung gezeichneten Versicherung an Eidesstatt, daß er solche eigenhändig ohne fremde Beihilfe gefertigt habe, einzureichen hat.

Klausur-Arbeit.

§. 23. Wird die mit dem Anmeldeungs-Gesuche einzureichende Probe-Arbeit genügend befunden, so erfolgt die Ansetzung des Prüfungs-Termines und die Ertheilung der Klausur-Arbeit aus dem Gebiete des Land- und Schönbauers, zu deren Bearbeitung eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Probe-Arbeiten zur Ansicht auszuliegen.

Hinsichtlich der Anfertigung einer Skizze zur Bearbeitung der Klausur-Aufgabe seitens der Kandidaten, und der Beurteilung der Arbeit seitens der Prüfungs-Behörde findet das am Schlusse des §. 8. angegebene Verfahren statt.

Mündliche Prüfung.

§. 24. Die mündliche Prüfung der Privat-Baumeister erstreckt sich auf die in §. 17. zu 1. für die Baumeister gestellten Anforderungen, jedoch nur in dem Umfange, wie solche für die Verwaltung einer Kreis-Baumeister-Stelle gefordert werden; ferner auf die Dynamit in ihrer Anwendung auf Konstruktionen des Landbauers.

Hierbei wird auf die diesen Anforderungen unmittelbar zu Grunde liegenden Kenntnisse, welche anderweitig bei der Bauführer-Prüfung gefordert werden, nach Bedürfnis zurückgegangen werden.

Die mündliche Prüfung der Privat-Baumeister dauert in der Regel 2 Tage und kann mit dem auf Land- und Schönbau bezüglichen Theile der Baumeister-Prüfungen gleichzeitig vorgenommen werden, sofern die Prüfungs-Behörde dies für angemessen erachtet.

Prüfungs-Zeugniß.

§. 25. Wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfung bestanden ist, so wird ihm das Zeugniß ausgestellt, daß er als „Privat-Baumeister“ befähigt sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „ausgezeichnet“ beigelegt werden kann. In Fällen der Wiederholung, Versäumnis oder Unterbrechung der Prüfung sind die Bestimmungen der §§. 11. und 12. maßgebend.

Prüfungs-Gebühren.

§. 26. Die Kandidaten, welche sich zur Bauführer-, Baumeister- oder Privat-Baumeister-Prüfung melden, entrichten für jede Prüfung eine Gebühr von 10 Thln. bei dem Rekannten der Bau-Akademie-Kasse, vor ihrer Zulassung zur Klausur-Arbeit.

Wenn ein Kandidat nach Empfangnahme der Klausur-Aufgabe von dem Beginne oder der Fortsetzung der Prüfung absteht und demnach die zur abermaligen Meldung ihm anberaumte Frist verstreicht, oder wenn er in der Prüfung nicht besteht, so muß bei Wiederholung derselben die Gebühr nochmals gezahlt werden.

Die in §. 18. ad B. und C. vorgesehene Ergänzungs-Prüfungen gelten als Wiederholungen.

§. 27. Diejenigen, welche schon vor Publikation dieser Verordnungen Bewußt Erlangung ihrer Schulbildung in eine solche Realchule eingetreten sind, deren Abgangs-Zeugniß nach den darüber erlassenen Bestimmungen freier für die Aufnahme in die Königliche Bau-Akademie und die Bauführer-Prüfung als genügend angenommen werden, werden auf Grund des Nachweises über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse der betreffenden Realchule ausnahmsweise noch bis zu dem Michaelis 1855 (einschließlich) dringenden Lehrjahrs zur Aufnahme in die Königliche Bau-Akademie und demnach auch zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

Transitorische Bestimmungen.

§. 28. Denjenigen, welche bis einschließlich Oktober 1834, unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen, auf der königlichen Bau-Akademie aufgenommen sind, bleibt es freigestellt, die Bauführer-Prüfung entweder nach dem bisherigen Modus, oder unter nachträglicher Erfüllung der in §§. 5. und 6. gestellten Bedingungen nach dem neuen Modus abzulegen, wobei das früher zur Aufnahme auf die Bau-Akademie erforderliche praktische Uebungsjahr als bezahlt, und die bereits verwendete Studienzeit mit anzurechnen werden sollen.

§. 29. Solche, welche die bisherige Bauführer-Prüfung bereits abgelegt haben, bedürfen Bewußt der Zulassung zur Baumeister-Prüfung nur der im §. 14. geforderten Nachweise.

§. 30. Bauführer, welchen die Probe-Arbeiten zur Baumeister-Prüfung nach dem selbigen Modus bereits ertheilt sind, resp. bis dahin, daß diese neuen Bestimmungen in Geltung treten, noch ertheilt werden, können auch die Baumeister-Prüfung nach dem selbigen Modus ablegen.

§. 31. Wird die Prüfung nur in der Einen der selber zulässigen Hauptprüfungen abgelegt und bestanden, so wird damit nur die Befähigung zur Anstellung als Kreis-Baumeister erlangt.

§. 32. Derjenigen, welche die Probe-Arbeiten zur Baumeister-Prüfung nach den Bestimmungen, die vor dem Jahre 1831 bestanden, resp. im Jahre 1831 erlassen sind, erhalten haben, können auch die Prüfung nach den betreffenden Bestimmungen ablegen.

Allgemeine Bestimmungen in Betreff: der Bauführer.

§. 33. Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 10.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt, und bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will, — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der königlichen Ministerial-Bau-Kommission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Dienstfeld getheilt hat.

§. 34. Nach erfolgter Vereidigung sind die Bauführer zur speziellen Leitung von Bau-Ausführungen unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters befugt. Ihre Angaben in Bezug auf Maß und Zapf haben hierbei öffentlichen Glauben.

der Baumeister.

§. 35. Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 18.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

§. 36. Die Baumeister (§. 35.) sind berechtigt, die Anfertigung von Bau-Plänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen selbstständig zu betreiben. Sie sind zur Bekleidung der Staats-Baubeamten-Stellen nach Maßgabe der in der abgelegten Prüfung erworbenen Qualifikation, so wie zur Anstellung im Kommunal-Baubienste befähigt.

der Privat-Baumeister.

§. 37. Derjenigen, welche die Privat-Baumeister-Prüfung abgelegt haben, erhalten durch das Prüfungs-Zeugnis (§. 25.) die Befugnis, das Prädikat: Privat-Baumeister zu führen. Sie sind berechtigt, die Anfertigung von Bau-Plänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen, jedoch nur für die Gegenstände des Landbaues, selbstständig zu betreiben. Zur Anstellung im Staatsdienste sind sie nicht befähigt, und zur Bekleidung eines Kommunal-Bau-Amtes nur insoweit, als mit diesem nicht die Fortzung von umfangreichen Wege- und Wasserbau-Geschäften verbunden ist.

der Feldmesser-Arbeiten.

§. 38. Bauführern, Baumeistern und Privat-Baumeistern steht die Ausführung von Feldmesser-Arbeiten nur insoweit zu, als solche zur Ausübung ihrer Berufs-Geschäfte im Laufe unmittelbar gehören.

des Betriebs von Bau-Handwerken.

§. 39. Bau-Handwerke dürfen Baumeister oder Privat-Baumeister nur insoweit selbstständig betreiben, als sie die Meister-Prüfung für das betreffende Handwerk abgelegt haben.
Berlin, den 18. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Seydt.

B.

Vorschriften für die königliche Bau-Akademie zu Berlin.

Bestimmung der Anstalt.

§. 1. Die königliche Bau-Akademie ist bestimmt, denen, welche sich zu Baubeamteten für den Staatsdienst oder zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, dazu die erforderliche Gelegenheit zu gewähren.

Oberer Leitung und Direktorium.

§. 2. Die Bau-Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die spezielle Leitung führt ein Direktorium; dasselbe besteht aus einem, vom Minister ernannten Direktor, als ausführendem Vorsitzenden, und zwei Mitgliedern der königlichen technischen Bau-Deputation, die für alle zu kollegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Direktor zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß sie die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits, und für Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau andererseits vertreten.

Dem Direktorium sind ein Mendant und ein Haus-Inspektor untergeordnet, welche zugleich die Geschäfte der Bibliothek und des Sekretariats besorgen.

Zur Verachtung über den Lehrplan und zur Erdoerung anderer, den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse wird der Direktor die beistehenden Lehrer der Anstalt, so oft als nötig, in der Regel aber jährlich einmal berufen.

Kuratorium.

§. 3. Die königliche technische Bau-Deputation bildet das Kuratorium der Bau-Akademie und wirkt als solches mit bei eimaniger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Bestimmung des Lehrplans, so wie bei Anstellung der Lehrer und Verwollständigung der Lehrmittel.

Minist.-Bl. 1855.

Ordentlicher Unterricht.

§. 4. Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Lehrvorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu erteilen, von dem Minister für Pandeit, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf die Vor schläge des Directoriums ange stellt. Die besaßfälligen Berichte werden durch die königliche technische Bau-Deputation mit deren Gutachten an den Minister befördert.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 5. Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, so wie jedem Professor oder Lehrer einer anderen höhern Lehr-Anstalt von dem Directorium gehalten werden, Vorträge über dierher gebörige Gegenstände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu erteilen. Auf Beförderung deraariger Vorträge, soll, so weit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerüchsigt werden.

Allgemeiner Lehrplan des ordentlichen Unterrichts.

§. 6. Die Bau-Akademie umfaßt zwei Lehrgänge je zu 2 Jahren, von denen der Erste für die Anbildung zum Bauführer, der Zweite für die zum Baumeister bestimmt ist.

Der Unterricht jedes Lehrganges beginnt mit dem October jeden Jahres und erstreckt sich auf die in dem nachfolgenden allgemeinen Lehrplane näher bezeichneten Gegenstände, deren Kenntniß und Uebung bei den bezüglichen Prüfungen (vergl. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung dierseitigen, welche sich dem Aufsatze widmen, §§ 8 und 17.) gefordert wird.

Die vor Beginn des Unterrichts halbjährig bekannt zu machenden speziellen Bezeichnisse der Unterrichtsstunden werden in solcher Reihenfolge festgesetzt, daß die Ziele des allgemeinen Lehrplanes erreicht werden können.

Erster Lehrgang:

1. Landbaukunst nebst Linear-Architektur und Ornament-Zeichnen.

§. 7. Der I. Lehrgang für künftige Bauführer umfaßt: a. Bau-Konstruktionslehre mit Zeichnen-Uebungen; b. Projektionslehre in Anwendung auf Steinbau der Gewölbe, Schatten-Konstruktion und Perspective (mit Zeichnen-Uebungen); c. die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogeneinfüllungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, so wie der Thürren, Fenster u. f. w. (mit Zeichnen-Uebungen); d. die Einrichtung und Konstruktion einfacher Gebäude, Anfangs mit Uebung der Darstellungs-Methoden von Grundrissen, Profilen, Arcaden und Detail-Zeichnungen, später mit Uebung im Entwerfen von Gebäuden nach gegebenen Programmen; e. landwirthschaftliche Baukunst (mit Uebungen im Entwerfen); f. die gewöhnlichen Baumaterialien, Vorausschlagen, — Ausführung u. f. w.; g. Ornamentzeichnen nach Vortegeldämmern und Gyps. Anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

Elemente des Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau's, namentlich das Fundamenten unter Wasser, der Bau gewöhnlicher Brücken, Ueberführungen, Bermalungen, Stauwehren und Mühlengraben, die Anordnung und Ausführung der Längen- und Querprofile der Straßen und Eisenbahndämme und deren Befestigung.

3. Maschinenbau.

Die Maschinenlehre und die einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräte, ferner die Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampf-Maschinen.

4. Reine Mathematik.

Ebene Trigonometrie, Stereometrie, beschreibende Geometrie, scharfsichtige Trigonometrie und Elemente der Curvenlehre (mit Uebung im Zahlenrechnen, so wie im Gebrauch der Logarithmen).

5. Angewandte Mathematik.

a. Gestalt fester Körper und deren Anwendung auf die Bestimmung der Festigkeit der Bau-Materialien, Hydrostatik, Aerostatik mit Bezug auf Baukunst und Maschinenwesen (mit Uebungen im praktischen Rechnen);
b. Helmetessen und Niveliren unter Anwendung der üblichen Instrumente (mit Exkursionen)

6. Naturwissenschaften.

a. Physik in Bezug auf Wärme, Licht, Electricität und Magnetismus;
b. Chemie in Bezug auf die einfachsten Stoffe und deren Verbindung mit einander, sofern dieselben auf Bau-Materialien von Einfluß sind.

Zweiter Lehrgang:

1. Landbaukunst nebst Architektur, Ornament- und freiem Handzeichnen.

§. 8. Der II. Lehrgang für künftige Baumeister umfaßt: a. Bau-Konstruktionslehre in Verbindung auf ausgedehnte Gebäude, einschließlich der Feuerungs-Anlagen; b. Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Renaissance; c. die wichtigsten Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden der jetzigen Zeit, so wie Städte-Anlagen (mit Uebung im Zeichnen und Entwerfen); d. Entwerfen öffentlicher Gebäude; e. Ornamente und Decorationen nach den Grundrissen der Festonik zu entwerfen und in ausgeführten Methoden zu zeichnen; f. freies Handzeichnen.

2. Wasser- und Eisenbahnbau.

a. Allgemeine Wasserbaukunst (Vortrag mit Uebung im Entwerfen und Vorausschlagen von Wasserbauwerken);
b. Eisenbahnbaukunst (Vortrag mit Uebungen im Entwerfen und Vorausschlagen).

3) Maschinenbau.

Maschinenlehre und Maschinenbau (Vortrag mit Exkursionen und mit Uebungen im Entwerfen, Berechnen und Vorausschlagen von Maschinen).

Vortrag mit Exkursionen.

4. Höhere Geodäsie.

Anlage und Betrieb der elektromagnetischen Telegraphen.

5. Telegraphie.

6. Mathematik.

n. Differential- und Integral-Rechnung;

b. Variablenrechnung, angewendet auf die Theorie der Zuverlässigkeit von Beobachtungen und Versuchen;

c. Analytische Dynamik in Anwendung auf Baukunst und Maschinenlehre.

7. Naturwissenschaften und Technologie.

a. Dytognose und Orognoie, Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und ihrer systematischen Ordnung;

b. bauwissenschaftliche Technologie.

§. 9. Bei allem Unterricht wird besonders auf selbstständige Thätigkeit der Studirenden hingewirkt. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden wird bis auf 36 bestimmt.

Ferien.

§. 10. Ferien treten ein: vom 20. März bis zum 1. April und vom 15. August bis zum 8. Oktober; außerdem zu Weihnachten, Oftern und Pfingsten jedesmal 6 Tage.

Aufnahme der Studirenden.

§. 11. Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Immatrikulation, auf vorgängige schriftliche Anmeldung bei dem Direktor, in der Regel bis zum 8. Oktober jeden Jahres.

Studirende, welche keine der vorgeschriebenen Staatsprüfungen ablegen wollen, können auch zum April jeden Jahres immatrikulirt werden.

Bedingungen der Aufnahme.

§. 12. Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

1. von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen: a. ein Zeugniß der Reife des Abganges zur Universität; b. der Nachweis über eine mindestens einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche die für die preussischen Baumeister oder Privat-Baumeister vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der Feldmäßigung, welche in Büreau- und Zeichen-Arbeiten, in der Theilnahme an Bau-Ausführungen und in Feldmesser-Arbeiten bestehen können, näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zweck von Bau-Ausführungen vorkommen, praktisch mitgemacht hat. — Wenn der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, wird dieser Nachweis nicht gefordert. c. Eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes. d. Einlage auf der Schule gefestigte freie Handzeichnungen und eine während der praktischen Lehrzeit (b.) gefertigte Copie nach einer, von einem neuern Meister professionellischen Architekturzeichnung. Die letztere muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten Entwürfe von Schinkel oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen Entwürfe zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Handschrift eines geprüften Baumeisters beglaubigt werden. Die zu a. b. c. erwähnten Schriftstücke werden nach erfolgter Immatrikulation von dem Direktorium an die königliche technische Bau-Deputation abgegeben, die Zeichnungen zu d. aber dem Studirenden wieder zugehellt.

II. Von denjenigen, welche die Prüfung als Privat-Baumeister ablegen wollen: der Nachweis, daß der Kandidat das Handwerk eines Maurers oder eines Zimmermanns oder eines Steinmetzen (Steinbauers) praktisch erlernt und die für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks gesetzlich vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden hat. Derselbe wird dem Studirenden nach erfolgter Immatrikulation wieder eingehändigt.

Transitorische Befreiung.

§. 13. Diejenigen, welche schon vor Publikation dieser Vorschriften Befuß Erlangung ihrer Schulbildung in eine solche Realstufe eingetreten sind, deren Abgangs-Zeugniß nach den hierüber ergangenen Bestimmungen selber für die Aufnahme in die Bau-Akademie als genügend angenommen werden, werden auf Grund der Nachweis über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse der betreffenden Realstufe ausnahmsweise noch bis zu dem Mikroskop 1858 (einschließlich) beginnenden Lehrjahre zur Aufnahme in die Bau-Akademie und demnach auch zur Baukörper-Prüfung zugelassen.

Zulassung von Ausländern.

§. 11. Ausländer, welche die Staatsprüfungen (§. 12. 1.) nicht ablegen wollen, haben bei der Meldung zur Aufnahme nachzuweisen, daß sie hinreichende Kenntniße und Übung im Zeichnen besitzen, um den Unterricht der Bau-Akademie mit gutem Erfolge benutzen zu können.

Matrikel.

§. 15. Die Matrikel wird auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung einer Gebühr von zehn Thalern erteilt. Dieselbe wird zunächst auf sechs Jahre angehellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Direktor verlängert werden. Am Anfang jedes Semesters erhält jeder immatrikulirte Studirende eine Erkennungskarte, welche für das nachfolgende Schuljahr erneuert werden muß.

Substituten.

§. 16. Außerdem kann der Direktor Jedem die Theilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten. Solche Teilnehmer werden als Substituten betrachtet, und erhalten auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung von 1 Thlr. eine für ein halbes Jahr gültige Erlaubnißkarte.

Rechnungen zu dem Unterrichte.

§. 17. Die Rechnungen der Studirenden zu dem Unterrichte, so wie die Zahlungen des Honorars, erfolgen halbjährlich bei dem Rektanten der Bau-Akademie-Kasse.

Anmelde-Bogen.

§. 18. Der Immatrikulations-Erhalt von dem Rektanten einen gedruckten, mit dem Namen des Ersteren und der Nummer der Matricul bezichneten Anmelde-Bogen, in dessen erste Kolonne der Inhaber alle Lehrstunden, welche er zu besuchen wünscht, unter Angabe der Nummer des Unterrichtsvorlesnisses und mit namentlicher Bezeichnung des Lehrers selbst einzuschreiben hat. Es erfolgt sodann die Eingabung des Honorars bei der Bau-Akademie-Kasse gegen Quittung des Rektanten und des Kontrolleurs in der zweiten Kolonne, und hiernächst die Rechnung bei den betheiligten Lehrern, welche darüber in der dritten und vierten Kolonne das Nöthige vermerken und den Namen des Studirenden in ihre Listen eintragen. Die Annahme des eingetragenen Unterrichts erhält erst durch diese Bemerkte Bestätigung.

§. 19. Kein Lehrer ist befugt, die Rechnung eines Studirenden anzunehmen oder die Benutzung des Unterrichts zu gestatten, bevor die vorgeschriebene Quittung der Kasse ausgehellt ist.

§. 20. In die fünfte Kolonne des Anmeldebogens sind die Zeugnisse der Lehrer einzutragen; sie müssen mit deutlicher Angabe des Datums ausgehellt werden.

§. 21. Kein Inhaber eines Anmelde-Bogens darf in denselben, außer dem im §. 18. Bestimmten, etwas schreiben, Geschriebenes darin ändern oder unleserlich machen.

§. 22. Jeder Inhaber eines Anmelde-Bogens ist verpflichtet, denselben sorgfältig zu bewahren und bei Nachzahlung von Benefizien (§§. 26. bis 28.) oder Zeugnissen (§. 34.) vorzuliegen. Verzußt der Anmelde-Bogen bei Nachzahlung des Honorars, resp. Vorenthaltung des Zeugnisses der Bau-Akademie zur Folge.

§. 23. Die Anmelde-Bogen werden bei Ertheilung von Zeugnissen und Bewilligung von Benefizien von dem Direktor der Akademie benützt.

Honorar.

§. 24. Das im Anfange jeden Semesters vorausanzahlende Honorar für jeden Lehrvortrag bei der Bau-Akademie beträgt halbjährlich drei Viertheil-Zehner für jede wöchentlich ertheilte Lehrstunde. (Es beträgt also das halbjährliche Honorar für einen Lehrvortrag von wöchentlich 6 Stunden 4½ Zhr.)

Die Privat-Lehrer setzen den Betrag des Honorars für ihre Lehrvorträge unter Einsverständnis des Direktors fest, wovon der letztere der Kasse die erforderliche Mittelstellung macht.

§. 25. Das für den Unterricht der Privat-Lehrer einzuzahlte Honorar wird denselben am Schluß des Semesters nach Abzug einer Rektanten-Gebühr von 3 pCt. ausgezahlt.

Stundung des Honorars,

§. 26. Von dem Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer müssen 25 pCt. unter allen Umständen eingezahlt werden; die übrigen 75 pCt. dürfen ausnahmsweise unter den in §§. 27 folg. angegebenen Bedingungen solchen, auf der Bau-Akademie immatrikulierten, dem preussischen Staate angehörigen Studirenden gestundet werden, welche

a. vorübergehendes Zahlungs-Unvermögen nachweisen, oder

b. in Folge nachgewiesener Armut zum Zwecke ihres Studiums auf der Bau-Akademie Stipendien beziehen, oder aus kaiserlichen Fonds wenigstens mit einem Betrage von 30 Zhrn. pro Semester unterstützt werden. Anderen Studirenden wird eine Stundung des Honorars nicht gewährt.

bis zu sechs Wochen,

§. 27. Wenn ein Studirender vorübergehendes Zahlungs-Unvermögen (§. 26. zu a.) nachweist, so ist der Direktor der Akademie befugt, die Einzahlung von 75 Prozent des Honorars für den Unterricht auf eine Frist von 6 Wochen gegen Ausstellung des nachstolgenden Reverses zu stunden:

Für den Unterricht der Lehrer bei der Königl. Bau-Akademie in Berlin Fern

find mir 75 Prozent des Honorars mit Zhr. Sgr. Pf. geschrieben
gestundet worden. Ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses höchstens bis zum
ten dieses Jahres an die Bau-Akademie-Kasse zu zahlen, und verzichte andern Falls
ausdrücklich auf das Recht der Fortbenutzung des gestundeten Unterrichts, so wie auf den Anspruch der Rück-
erstattung der bereits eingezahlten 25 Prozent des Honorars.

Berlin, den ten

Der Studirende
aus

Ueber diese Stundung ist in der sechsten Kolonne des Anmelde-Bogens das Nöthige zu vermerken.

Ist nach Ablauf der Frist das gestundete Honorar nicht eingezahlt worden, so wird dem Studirenden die weitere Benutzung des Unterrichts untersagt, und sowohl der Kasse als auch den betheiligten Lehrern davon Kenntniß gegeben.

auf längere Zeit.

§. 28. Bei nachgewiesener Armut (§. 26. zu b.) ist der Direktor der Akademie befugt, die fraglichen 75 Prozent des Honorars auf länger als 6 Wochen bis zur Anstellung oder diätarischen Befähigung des Studirenden, längstens aber auf 6 Jahre, zu stunden.

Zur Begründung eines hierauf gerichteten Gesuches ist die Beibringung 1) eines Armutss-Zeugnisses, 2) eines Attestes der Behörde, welche das Stipendium oder die Unterstützung bewilligt, erforderlich.

Das Erstere (zu 1.) kann, wenn die Eltern der Studierenden noch am Leben sind, aber, wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrat des Wohnorts oder dem Amtsvorgesetzten des Paters angeestellt sein.

Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschafts-Behörde. In dem Zeugnisse folgende Punkte enthalten sein: a. Name der Vater- und Mutter und des Alters der Studierenden; b. Amt, Stand und Wohnort der Eltern, and bei Waisen der Vormünder; c. Zahl der etwaigen verstorbenen und unverstorbenen Geschwister, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien; d. die von den Eltern oder Vormündern abzugebende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Summe sie auskommen und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studierenden jährlich zugesichert worden; e. die bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögens-Verhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähren können.

In dem zweiten Atteste (zu 2.) muß der Betrag des Stipendiums oder der Studien-Unterstützung bestimmt angegeben sein.

Wird die Stundung bewilligt, so hat der Studierende hierüber den nachfolgenden Revers auszustellen:

Für den Unterricht der Lehrer bei der königlichen Bau-Academie in Berlin, Fern

sind mir auf Grund beigebrachten Bedürftigkeits-Zeugnisses 75 Prozent des Honorars mit Ihre
 Sgt. Pf., geschrieben gestundet worden.

Ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses nach meiner Anstellung oder bilärischen Beschäftigung oder nach Verbesserung meiner Vermögens-Umstände, oder, wenn keiner dieser Fälle eintreten sollte, das nächste nach 6 Jahren, also bis zum ten an den Rentanten der Bau-Academie-Kasse zu zahlen.

Berlin, den ten 18

Der Studierende

In der sechsten Spalte des Anmelde-Bogens ist hierüber das Nöthige zu vermerken.

§. 29. Demjenigen Studierenden, welcher in Ansehung des Mißes oder des fälligen Betragens sich den Tadel der Lehrer oder des Directoriums der Academie zuzieht, oder durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu andern nicht notwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge, wird die Stundung des Honorars nicht gewährt.

Einziehung gestundeten Honorars.

§. 30. Zur Einziehung der für den Unterricht gestundeten Honorare (nöthigenfalls im Wege Rechtsens) ist nur der Rentant der Bau-Academie-Kasse legitimirt.

Erlaß des Honorars.

§. 31. Das Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer, mit Ausschluß der nach §. 26. unter allen Umständen einzuzahlenden Räte, wird nur in besonderen Fällen auf Antrag des Directoriums der Academie von dem Minister erlassen werden.

Ein solcher Antrag darf von dem Directorium in der Regel nur gestellt werden, wenn der beauftragte Studierende dem Preussischen Staat angehört, wenigstens 1 Jahr lang an der Bau-Academie immatriculirt ist, und nach dem Zeugnisse der Lehrer seinen Studien mit vorzüglichem Fleiße und entsprechendem Erfolge obgelegen hat.

Rückzahlung des Honorars.

§. 32. Wenn eine Vorlesung nicht zu Stunde gekommen oder innerhalb der ersten 3 Monate des Semesters abgebrochen, oder aber auf eine andere, als die angefordigte Zeit verlegt ist, so wird das dafür eingezahlte Honorar juräde-erkaltet und das gestundete Honorar unter Rückgabe des Reverses erlassen; doch muß der Betrag in den ersten 4 Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückzahlung erlischt.

Die von dem Directorium etwa angeordnete Stellvertretung eines ordentlichen Lehrers durch einen Andern, sowie die Verhinderung des Studierenden, an einem bereits bezahlten Unterrichts-Zeile zu nehmen, begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung des Honorars.

§. 33. Der Besuch von Lehrstunden, zu welchen die Meldung in der unter §. 18. vorgeschriebenen Art nicht erfolgt ist, kann nur in den ersten 14 Tagen nach dem Beginne des Unterrichts gestattet werden.

Der Lehrstunden über diesen Zeitraum hinaus ohne vorchriftsmäßige Anmeldung besucht, ist zur Entziehung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden soll. Auch bleibt dem Directorium vorbehalten, denselben nach Befinden der Umstände von der Theilnahme an dem Unterrichte auf der Bau-Academie ganz auszuschließen.

Zeugnisse für die Studierenden.

§. 34. Auf Verlangen werden den Studierenden über die regelmäÙige Benutzung des Unterrichts nach den Bescheinigungen der Lehrer von dem Directorium Zeugnisse ausgestellt.

Berlin, den 18. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VII. Landstraßen und Chaussees.

61) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnignahme und entsprechender Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, wegen Einführung von Borrichtungen zur Verhinderung von Beschädigungen der Kunststraßen durch Pflugschleppen und andere Ackergeräthe, vom 11. März 1855.

Nach dem Berichte der Königlichen Regierung vom 16. November v. J. ist es nicht zu verkennen, daß die in dem vortigen Bezirke üblichen Pflugschleppen, bei der Benutzung auf Chaussees, den letztern erhebliche Nachtheile zufügen, indem sie, da ihre Schenkel bei der Fortbewegung mit der Straßenlinie Winkel bilden, unter dem Drucke des Pfluges und anderer darauf gelegter Lasten die obere Steinlage bei der Ausführung von Bahnverstärkungen aufreißen. Es erscheint daher nothwendig, auf Beseitigung dieser Beschädigungen und auf die Anwendung unschädlicher Borrichtungen, wie insbesondere passender Hinterräder oder Schlitzen zum Transport der Pflüge und anderer Wirtschaftsgeräte auf den Kunststraßen, durch geeignete Vorschriften hinzuwirken, wozu die Königliche Regierung auf Grund des §. 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 unabweisbar befugt ist.

Nach Benehmen mit dem Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten veranlaßt die Königliche Regierung demgemäß, die mit Rücksicht auf die Verhältnisse ihres Bezirkes erforderlichen Anordnungen zu treffen. Da es indessen in manchen Gegenden, in welchen die qu. Schleppen allgemein eingeführt sind, unausführbar sein würde, dieselben sofort in der nöthigen Zahl durch andere Borrichtungen zu ersetzen, wozu das Material vielleicht nicht vorräthig ist, so wird es sich empfehlen, eine Frist festzusetzen, bevor die Verordnungen, nach deren Veröffentlichung, dergestalt in Wirksamkeit tritt, daß Konventionen-Straßen verhängt werden. Auch werden rüdsichtlich der an Stelle der Schleppen einzuführenden Borrichtungen keine zu hohen Anforderungen zu machen sein, damit den Landwirthten dadurch keine fühlbaren neuen Wirtschafts-Ausgaben auferlegt werden.

Berlin, den 11. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Seydt.

VIII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

62) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, Maaßregeln zur Erreichung richtiger Resultate bei Volkszählungen betreffend, vom 6. März 1855.

(Min.-Bl. 1846 S. 119, 1852 S. 282.)

Die letzte allgemeine Aufnahme der Bevölkerung des Preussischen Staats hat für einzelne Städte oder Kreise Resultate ergeben, welche theils von dem Verhältnisse, welches zwischen den Erträgen dieser letzten Zählung und den der früheren Zählung und im Allgemeinen sich herausgestellt hat, theils von den Resultaten der früheren Zählung in den betreffenden einzelnen Städten und Kreisen so auffallend abweichen, daß es für Erreichung eines möglichst sichern Erfolges der nächsten Zählung von Interesse ist, dieser Erscheinung näher zu treten. Es wird zu dem Ende darauf ankommen, daß die Königliche Regierung selbst aus den betreffenden bei ihr vorhandenen Materialien durch vergleichende Zusammenstellungen ermittelt, in welchen Städten oder Kreisen in dieser Beziehung ganz besonders auffallende Resultate sich ergeben haben, daß sie die Ursachen dieser Erscheinung aufzuklären sucht, und, wenn sie in der Ausführungsart der für das Zählungsgeschäft ergangenen Vorschriften liegen, die geeigneten Maaßregeln vorbereitet trifft, um den in dieser Beziehung erkannten Mängeln wo möglich Abhilfe zu verschaffen. Insbesondere aber sind auch die Landräthe auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen und anzusprechen, durch Aufstellung vergleichender Uebersichten von den in den bedeutendern Orten ihres Kreises bei der letzten Zählung ermittelten Bevölkerungszahlen, soweit dazu Materialien vorliegen, sich über das Verhältniß, in welchem Vermehrungen oder Verminderungen der Bevölkerung einzelner Ortlichkeiten stattgefunden haben, zu unterrichten und da, wo sich hierbei besonders auffallende Resultate ergeben, der nächsten Zählung vorzugsweise ihre Aufmerksamkeit zu widmen, auch, sofern dies schon jetzt zweckmäßig ersieht, die geeigneten Maaßregeln zur Erreichung eines möglichst richtigen Erfolges zu treffen. Vergleichende Uebersichten dieser Art werden der Königlichen Regierung und den Landräthen nicht nur die Orte erkennbar machen, welche in dieser Beziehung besondere Beach-

tung verdienen, sondern auch einen Maßstab für die Beurtheilung der Resultate der nächsten Zählung an die Hand geben.

Es weniger wol bezweifeln, daß die königliche Regierung die Wichtigkeit, welche eine richtige Volkszählung nicht nur in finanzieller, sondern auch in mancher andern Beziehung hat, in ihrem oödem Umfange würdigt, um so mehr vertrauen wir darauf, daß Diefelbe, insbesondere Deren mit der Bearbeitung des statistischen Departements betrautes Mitglied, dem Gegenstande die Aufmerksamkeit und Thätigkeit schenken werde, welche die Erheblichkeit der Sache erfordert. Berlin, den 6. März 1855.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.

v. Rodelschwingh.

63) Cirkular-Verfügung an sämtliche königliche Regierungen, die zwischen den Staaten des Zollvereins und Belgien wegen gegenseitiger Behandlung der Fabrikanten und Handelstreifenden getroffene Vereinbarung betreffend, vom 3. März 1855.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 24. Dezember 1853 (Minist. Bl. 1854 S. 17) ist die königliche Regierung mit Rücksicht darauf, daß der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und Belgien vom 1. September 1844 und die Additional-Konvention vom 18. Februar 1852 mit dem Ablauf des Jahres 1853 außer Kraft getreten sind, angewiesen worden, Belgische Fabrikanten und Gewerbetreibende, beziehungsweise deren Reisedienere, welche in dem diesseitigen Staatsgebiete umherreisend Waarenankäufe machen oder Bestellungen aufsuchen wollen, bei diesem Verkehre nach denselben Regeln, wie andre nicht begünstigte Ausländer zu behandeln und die Gewerbebesitzer zu dem fraglichen Verkehre zum Satze von 12 Thlern. zu ertheilen.

Unter dem 2. Januar d. J. ist im Namen aller Zollvereins-Staaten, mit Ausnahme von Hannover, mit dem Königreiche Belgien ein Anverweil vom 1. Januar d. J. ab in Wirksamkeit tretende protokolllarische Vereinbarung in Betreff der gegenseitigen Behandlung der fraglichen Gewerbetreibenden abgeschlossen worden.

Hiernach sollen

- 1) die, Preußen oder einem anderen der bezeichneten Zollvereins-Staaten angehörigen, Fabrikanten und Handelstreifenden, sowie deren Reisende in Belgien und
- 2) die dem Königreiche Belgien angehörigen Fabrikanten und Handelstreifenden, sowie deren Reisende in Preußen und den anderen bezeichneten Zollvereins-Staaten,

gegen Erlegung einer Abgabe, welche in jedem der Zollvereins-Staaten höchstens 5 Thlr. 10 Sgr. jährlich, einschließlich der Steuerzuschläge, in Belgien 20 Francs jährlich, einschließlich der Steuerzuschläge, betragen darf, für ihr Gewerbe umherziehend Anläufe machen, und, unter oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren, Bestellungen suchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handelstreifende in seiner Heimath die dort geübliche Gewerbesteuer zahlt oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat und sich hierüber ansehwilt.

Die diesseitigen Gewerbetreibenden und deren Reisedienere, welche von der gedachten Befugniß im Königreich Belgien Gebrauch machen wollen, haben sich mit einem Zeugnisse nach demjenigen Muster zu versehen, welches durch das über die Ausführung des Artikels 18. der Zollvereins-Verträge von 1833 unter dem 2. September 1834 (Annalen S. 830) erlassene Cirkular in der Beilage A. für die Gewerbetreibenden selbst, in der Beilage B. für die Reisedienere vorgeschrieben ist und sich mit diesem Zeugnisse bei dem betreffenden Orts-Bürgermeister in königliche Belgien, Behufs Erlangung eines Patents nach dem unter 1. anliegenden Muster gegen Zahlung der Abgabe von 20 Francs für das Jahr, zu melden.

Die dem Königreiche Belgien angehörigen Gewerbetreibenden und deren Reisedienere, welche durch ein, von einem belgischen Einwohner der direkten Steuern nach dem unter 2. angeschlossenen Muster ausgestelltes Zeugniß sich ausweisen, sind für das diesseitige Gebiet mit einem Gewerbeschein nach dem in der Beilage C. des Cirkulars vom 2. September 1834 angeordneten Muster zu versehen, welcher aber nicht steuerfrei, sondern gegen Zahlung von 5 Thlr. 10 Sgr. Steuer für das Kalenderjahr zu ertheilen ist. Ein Zuschlag zu diesem Steuerbetrage ist nirgends zu erheben.

Da nach der getroffenen Verabredung die ermäßigte Steuer schon vom 1. Januar d. J. Anwendung finden soll, so ist für den Fall, daß an Belgische Gewerbetreibende oder deren Reisedienere für das laufende Jahr bereits Gewerbebesitzer zum Satze von 12 Thlr. ertheilt sind, auf den Antrag der Betheiligten das Mehrerobene zu

erkennen, wenn dieselben sich darüber ausweisen, daß sie nach der Uebereinkunft vom 2. Januar d. J. auf Zulassung zum Gewerbebetriebe gegen den ermäßigten Steuerfuß Anspruch gehabt hätten.

Die Königliche Regierung hat die Beteiligten durch ihr Amtsblatt auf die eingangs erwähnte Vereinbarung und auf dasjenige aufmerksam zu machen, was von dieselbigen Gewerbetreibenden, Behufs Erlangung von Gewerbescheinen für das Königreich Belgien gegen die ermäßigte Steuer von 20 Francs zu beobachten ist, desgleichen die betreffenden Unter-Behörden dem Vorstehenden gemäß mit Anweisung zu versehen. *Berlin, den 3. März 1855.*

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Finanz-Minister.

Province de
Commune de

Royaume de Belgique.

Nr. 1.

Certificat de patente. Valable pour l'année mil huit cent...

Le Receveur des Contributions directes, etc. ou bureau de certifie, que le Sieur N. demeurant à _____ est imposé sous le No. _____ au rôle des patentes de la commune de _____ ou a fait sa déclaration de patentes*) aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de _____

en son propre nom*), ou sous la raison sociale de _____

Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N. _____ pour obtenir la patente nécessaire dans les Etats du Zollverein, en suite des mesures arrêtées de commun accord au protocole du 2. Janvier 1855.

Fait à _____ le _____ 18 _____ (Sceau.)

Le Receveur.

Signalement et signature du patenté.

*) Biffer, selon le cas, l'une des deux formules.

Royaume de Belgique.
(Armoiries.)

Nr. 2.

Province de
Commune de

Patente valable pour l'année mil huit cent... délivrée en suite des mesures arrêtées de commun accord au protocole du 2. Janvier 1855.

L'administration communale de _____ vu l'acte de légitimation produit par le Sr. N. demeurant à _____ lequel lui a été délivré par l'autorité compétente à _____ (Etat du Zollverein) le _____ dernier constatant que le dit Sieur N. _____ y est patenté comme exerçant la profession de _____

Vu en outre le récépissé délivré en date du _____ No. _____ par le Receveur du bureau de constatant que le dit Sieur N. _____ a acquitté vingt froues comme droit de patente fixé par le protocole du 2. Janvier 1855.

Délivré au dit Sieur N. _____ la présente patente pour l'autoriser à se livrer en Belgique, aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionnée ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toute fois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises, celles-ci devant être transportées à leur destination par l'entremise d'uo tiers.

Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte, ou suivant le cas, pour le maison de commerce qu'il représente.

Fait à _____ le _____ 18 _____ (Sceau.)

Le Bourgmestre.

Signalement et signature du patenté.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hiersehb.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29.)
welcher zugleich mit dem Spezialrechte für Berlin beauftragt ist.
Ausgegeben in Berlin am 26. April 1855.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 4.

Berlin, den 30. April 1855.

16^{ter} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

- 64) Allerhöchster Erlaß, eine Veränderung im Personal der Mitglieder des Disziplinarhofes für nicht richterliche Beamte betreffend, vom 16. April 1855.

(Minist.-Bl. 1853. S. 113.)

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 11. d. Mts. will Ich den zum Präsidenten des Landgerichts in Aachen ernannten Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Scherer von den Geschäften des Disziplinarhofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten hiermit entbinden, und an seiner Stelle den Geheimen Regierungsrath von Münchhausen zum Mitgliede des Disziplinarhofes für die laufende Geschäftsperiode hierdurch erneuen. Potsdam, den 16. April 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.
Graf v. Waldersee.

An das Staats-Ministerium.

- 65) Verfügung an den königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln, das Dienst-Einkommen suspendirter Beamten betreffend, vom 15. Februar 1855.

(Minist.-Bl. 1854. S. 126.)

Ex. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 23. v. M., daß vom Amte suspendirte Beamte, so lange dieselben nur das nach Abzug der dauernden Pensionsbeiträge zu berechnende halbe Gehalt beziehen, den Mietzins für die Dienstwohnung bloß zur Hälfte zu entrichten haben, während aus ihrer Gehaltshälfte der volle Betrag der Wittwenkassenbeiträge zu entnehmen ist, und es ihnen obliegt, die Staats- und Kommunal-Abgaben selbst zu berichtigen. Berlin, den 15. Februar 1855.

Der General-Direktor der Steuern.

- 66) Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers an sämtliche Gerichtsbehörden, die Zahlung des Dienst-Einkommens an suspendierte Beamte betreffend, vom 24. März 1855.

Zur Befestigung der Bedenken, welche bei Ausführung der im §. 48. des Gesetzes vom 7. Mai 1851 und im §. 51. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 ertheilten Vorschriften in Betreff der Zahlung des Dienst-Einkommens an suspendierte Beamte entstanden sind, ist in der allgemeinen Verfügung vom 9. August 1853 (Minist.-Bl. S. 229.) unter Nr. 2. angeordnet worden:

daß, wenn die Suspension eines Beamten im Laufe eines Monats eintritt, der Zeitpunkt, von welchem ab die Hälfte des Dienst-Einkommens des suspendirten Beamten einbehalten wird, auf den ersten Tag des nächstfolgenden Monats zu bestimmen sei.

Diese Anordnung bezieht sich, wie den Gerichts-Behörden hiermit eröffnet wird, nur auf solche Beamte, welchen ihr Dienst-Einkommen praenumerando gewährt wird, und hat lediglich den Zweck, eine ins Aletliche gehende Rückforderung schon gezahlter Gehaltstheile zu vermeiden. Auf Diätarien kann daher jene Bestimmung nur insoweit angewendet werden, als ihnen die bewilligten Diäten ausnahmsweise vorausgezahlt werden. Soweit dagegen eine Vorausbezahlung der Diäten nicht stattfindet, ist im Falle der Suspension eines diätarisch beschäftigten Beamten die Hälfte der Diäten bereits von dem Tage ab, an welchem die Suspension erfolgt ist, einzubehalten. Berlin, den 24. März 1855.

Der Justiz-Minister. **Simon.**

II. Unterrichts-Angelegenheiten.

- 67) Erlaß, den Lehr- und Lektions-Plan und die Verhältnisse der Elementar-Schulen betr., vom 28. März 1855.

Von dem für die mehrklassigen Elementar- und Mittelschulen der Stadt Berlin durch die hiesige städtische Schul-Deputation, im Anschluß an die unter dem 3. Oktober v. J. (Minist.-Bl. S. 220.) veröffentlichten Grundzüge für die einklassige Elementarschule und nach Maßgabe derselben, ausgearbeiteten Lehr- und Lektions-Plan, welchen das königliche Provinzial-Schul-Collegium mittelst Bericht vom 10. d. Mt. mir vorgelegt hat, habe ich nähere Kenntniß genommen.

Durch denselben hat die Anordnung des Regulativs vom 3. Oktober 1854, daß die für die einklassige Elementar-Schule vorgeschriebenen Grundzüge, so weit sie Charakter, Richtung und Wesen des Elementar-Unterrichts angehen, überall unverändert auch auf die mehrklassigen Schulen Anwendung finden, da sie für die dem Umfang nach zu erweiternden Lektions-Pläne auch diesen Schulen Grundlage und Anhalt zu bieten geeignet sind, ihre Ausföhrung und die thatsächliche Befestigung ihrer Nichtigkeit gesunden.

Je weniger bei dem in Rede stehenden Lehrplan für die hiesigen mehrklassigen Schulen Gelegenheit und Veranlassung geboten sein konnte, die Grundzüge der drei Regulative, was die Behandlung und die letzten Zwecke des Elementar-Unterrichts betrifft, des Weiteren auseinanderzusetzen, um so mehr ist zu erwarten, daß in den hier bestehenden Lehrer-Konferenzen die Regulative selbst, sowie die aus ihnen sich ergebenden Folgerungen, nachhaltig zum Gegenstand eingehender Besprechung und bearbeitender Anleitung und Uebung gemacht werden. Die Aufsichts-Organe der Schulen aber werden es sich angelegen sein lassen, in der Ausföhrung des auf Grundlage der Regulative ausgearbeiteten Lehr- und Lektions-Plans für die hiesigen Schulen die in den Regulativen selbst dargelegte Richtung einer gesunden, verständigen und christlichen Volksbildung immer nicht zum Leben und zur Föderung zu bringen. Berlin, den 28. März 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Haumer.**

An das königliche Provinzial-Schul-Collegium hier.

Abchrift vorsehenden Erlasses erhält die Königliche Regierung mit folgendem Bemerkten:

Die bis jetzt in Erledigung meiner Circular-Versfügungen vom 6. October v. J. mir zugegangenen Berichte der Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien und Königlichen Regierungen geben zunächst dafür übereinstimmend Zeugniß, wie es an der Zeit und wohlgethan war, durch die drei Regulativen vom 1. 2. und 3. October v. J. auf amtlichem Wege das als Aufgabe und Ziel der Volksbildung, so weit Seminar und Elementar-Schule bei ihr theilhaftig sind, festzustellen, was im Hinblick auf die wahren Bedürfnisse der Volksbildung und im Gegensatz gegen eine irrführende Richtung seit länger als einem Jahrzehnt unter richtiger Anleitung der Behörden in den besseren Schulen und Seminarien bereits theilwächtig angestrebt und größtentheils erreicht gewesen ist.

Außerdem bürgen die in großer Zahl mir aus den verschiedensten Kreisen der Bevölkerung zugegangenen Äußerungen, die eingehenden und zusammenfassenden Besprechungen, welche die Regulative in den ersten pädagogischen Zeitschriften gefunden haben, sowie die hervorretenden bedeutenden Ansätze einer neuen pädagogischen und didaktischen Literatur dafür, daß die in den Regulativen niedergelegten Anschauungen und Grundsätze Wurzel gefaßt und sich der hierher gehörigen Gebiete des geistigen Lebens zu bemächtigen angefangen haben.

Die theils aus Unkenntniß der bestehenden Verhältnisse und bisherigen Leistungen der Schulen, theils aus dem bestimmten und bewussten Gegensatz gegen eine christliche und gesunde Volksbildung hervorgegangenen Angriffe auf die Regulative haben die große Bedeutung, daß durch sie die Gefahren klarer zum Bewußtsein gebracht werden, welche dem geistigen Leben der Nation bereitet würden, wenn eine Richtung zur Geltung gelangte, welche an die Stelle der heiligsten geistigen Güter des Volkes hohle Negationen, an die Stelle seiner konkreteren Eigenthümlichkeiten inhaltslose Abstraktionen zu setzen, und statt der Macht des Christenthums das Prinzip der Nützlichkeit und des Realismus für die Volksbildung maßgebend zu machen, auch jetzt noch versucht.

Diesen Angriffen ist Seitens der Behörden und der Lehrer nichts entgegenzusetzen nöthig, als die größte Energie und Treue in der Ausführung der Regulative.

Wenn von einzelnen Provinzial-Schul-Kollegien und Regierungen bemerkt worden ist, wie die in den Regulativen hinsichtlich der Seminar-Präparanden und der Elementarschul-Bildung gestellten Anforderungen die bisherigen Leistungen der betreffenden Anstalten, namentlich was die sichere Aneignung, das volle Verhältniß des Unterrichtsstoffes und die Ausbildung im klaren Denken, Sprechen und Niederschreiben angeht, erheblich übersteigen und schwerlich in der nächsten Zeit erfüllt werden könnten; so darf ich in der umsichtigen Leitung der Behörden und der treuen Hingabe der Lehrer die Bürgschaft erkliden, daß die vorhandenen Schwierigkeiten baldmöglichst überwunden und ein Sporn sein werden, immer tiefer in das Wesen der Regulative einzudringen und ihre Absichten für eine tüchtige Volksbildung verwirklichen zu helfen. Eine angemessene Vermittelung des Uebermaßes für die Lehrer wünschenswerthen Verständnisses findet sich in einem Ansatze des ersten diesjährigen Festes des Schulblattes der evangelischen Seminarien Schlesien, auf welchen ich ebenso, wie auf die von dem Provinzial-Schulrath Vorkmann auf Grund der Regulative bearbeitete Schullunde hierdurch aufmerksam mache.

Bei dieser Gelegenheit, wo erneuerte Anforderungen an die Elementar-Lehrer für eine geeignete Ausübung ihres Berufes gemacht werden, ist es mir erfreulich, darauf hinweisen zu können, von welchem Erfolge die durch meinen Circular-Erlass vom 6. März 1852 (Minist.-Bl. S. 42.) angeordnete Regulierung der zu gering dotirten Schullehrer-Stellen schon bis jetzt begleitet gewesen ist. Als Beispiele, auch für solche Bezirke, in welchen das Regulierungs-Gesetz noch weniger vorgeschritten ist, mögen folgende Angaben dienen:

An dauernden jährlichen Zuschüssen für Verbesserung der Schullehrer-Besoldungen sind seit jener Zeit regulirt worden: im Regierungs-Bezirk Bromberg 14779 Zhlr.; im Regierungs-Bezirk Stettin 7162 Zhlr.; im Regierungs-Bezirk Merseburg 5863 Zhlr.; im Regierungs-Bezirk Arnberg 6376 Zhlr.; im Regierungs-Bezirk Posen 10659 Zhlr.; im Regierungs-Bezirk Posen 7193 Zhlr.; im Regierungs-Bezirk Minden 7752 Zhlr.; im Regierungs-Bezirk Düsseldorf 7035 Zhlr.; im Regierungs-Bezirk Aachen 5589 Zhlr. Die Mittel werden theils von den Verpflichteten mehr aufgebracht, theils aus Staatsfonds als Zuschuß geliefert.

Es ist zu erwarten, daß auf dem eingeschlagenen Wege in nicht langer Zeit den Klagen über die äufere Lage der Elementar-Schullehrer, so weit solche als wirklich begründet anzuerkennen sind, Abhilfe gewährt sein wird.

Bei der Wichtigkeit des den Elementar-Lehrern anvertrauten Berufes und im Vertrauen auf ihre Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue enthalte ich mich gern, die Erwartung auszusprechen, daß es dieser der Verbesserung ihrer äußeren Lage zugewendeten Fürsorge bedürfe, um sie zu erhöhter und fruchtbarer Erfüllung ihrer Pflichten zu veranlassen.

Von der umsichtigen und nachhaltigen Thätigkeit der Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien und Königlichen

Regierungen, namentlich von der persönlichen Einwirkung der Departements-Schulräthe erwarte ich aber, daß die zur Ausführung der drei Regulative eingeleiteten Vorbereitungen möglichst beschleunigt und die Grundzüge der Regulative selbst überall baldigst eine lebensvolle Wirklichkeit werden. Berlin, den 28. März 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. **v. Haumer.**

An
sämmliche königliche Provinzial-Schul-Kollegien und sämmliche königliche Regierungen.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

68) Bescheid an den Magistrat zu N., die Wählbarkeit zu unbesoldeten Aemtern in der Gemeinde-Verwaltung betreffend, vom 14. April 1855.

Dem Magistrat zu N. eröffne ich auf die von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung eingereichte und von dem Magistrat unterstützte Vorstellung vom 6. November v. J., daß ich, nachdem ich über das Sachverhältniß Bericht erfordert habe, die Beschwerde wegen Nichtbefähigung der Wahl des Kreisgerichts-Deputirten E. zum Beigeordneten der Stadt für begründet nicht erachten kann.

Der ic. E. ist, wenn er nicht in N. selbst, sondern in dem Dorfe K. wohnt, nicht Einwohner der Stadt N. im Sinne des §. 3. der Städte-Ordnung; es mangelt ihm also die erste Eigenschaft, welche nach §. 5. l. c. erforderlich ist, um Bürger einer Stadt zu sein und damit das Recht zu haben zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeinde-Verwaltung. Daß er ein in der sächsischen Feldmark gelegenes Grundstück besitze, ist nicht geeignet, dieses Erforderniß des Bürgerrechts zu ersetzen. Was aber die Bestimmung des §. 8. des Gesetzes vom 11. Juli 1822, auf Grund deren der E. zu den sächsischen Lasten herangezogen ist, anlangt, so hat dieselbe — wie unter Anderem in den Reskripten vom 28. April und 29. Juli 1838 (von Kamph Annalen Band 22, S. 387 und 689) und vom 5. März 1841 (Minist. Bl. S. 57) näher ausgeführt worden ist — lediglich die Bedeutung, daß der Beamte hinsichtlich seines Dienst-Einkommens zu den Steuern derjenigen Stadt beitragen muß, wo die Behörde, welcher er angehört, ihren Sitz hat, während die gedachte Bestimmung weder auf die Besteuerung des anderweiten Einkommens, noch auf sonstige Verhältnisse irgend einen Einfluß hat.

Bei dieser Sachlage muß ich die Beschwerde hiermit zurückweisen. Berlin, den 14. April 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

69) Erkenntniß des königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß Streitigkeiten über die Verbindlichkeit, zu den kirchlichen Bedürfnissen einer Gemeinde beizusteuern, dem Rechtswege nicht unterworfen sind, das Prozeß-Verfahren aber zulässig ist, wenn die Partei behauptet, vermöge ihrer Eigenschaft als Staatsbeamter von der Parochie ihres Wohnorts eximirt und demgemäß von der Beitrags-Pflicht zu den Parochial-Lasten befreit zu sein, vom 17. Februar 1855.

Auf den von der königlichen Regierung zu Minden erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem königlichen Appellationsgericht zu Paderborn anhängigen Prozeßsache ic. c. erkennt der königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache insofern, als der Anspruch auf Befreiung von der Kirchen-Defizitsteuer aus der Eigenschaft des Klägers als Staatsbeamter und aus dem §. 283 Th. II. Tit. 11 des Allg. Landrechts abgeleitet worden, für zulässig, im Uebrigen aber für unzulässig zu erachten. Von Rechte wegen.

G r ü n d e.

Der Bauführer N., welcher bei dem Bau der Westphälischen Staats-Eisenbahn beschäftigt und temporair in W. stationirt war, ist von dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde zu P., zu deren Parochie W. gehört, zur Kirchen-Defizit-Steuer mit herangezogen worden. Er hält sich zur Beitrags-Leistung für die kirchlichen Bedürfnisse dieser Gemeinde nicht verpflichtet, indem er

- 1) nach den Bestimmungen der Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rhein-Provinz vom 5. März 1835 nicht zu den Gemeinde-Mitgliedern zu gehören behauptet, denen diese die Verbindlichkeit zur Aufbringung der kirchlichen Bedürfnisse auflege, und
- 2) sich darauf beruft, daß er nach §. 283 Th. II. Tit. 11 des Allg. Landrechts vermöge seiner Eigenschaft als Staatsbeamter von der Parochie seines dormaligen Wohnorts exempt und folgerweise auch von der Beitrags-Pflicht zu den Parochial-Lasten befreit sei.

Er ist daher unterm 9. Februar 1853 gegen das Presbyterium auf Erstattung des von ihm beigetriebenen Beitrages von 1 Zhr. 24 Sgr. 10 Pf. nebst 12 Sgr. 6 Pf. Exekutions-Kosten klagbar geworden und hat ein obgleiches Urtheil des königlichen Kreisgerichts zu W. erstritten. Nachdem das Presbyterium gegen dieses Urtheil Rekurs eingelegt und das königliche Appellationsgericht zu Paderborn den letzteren eingeleitet hatte, ist von der königlichen Regierung zu Minden mittelst Beschlusses vom 7. Oktober 1853 der Kompetenz-Konflikt erhoben worden.

Derselbe muß auch, soweit die Klage auf die oben zu 1. erwähnte Behauptung gestützt wird, für begründet erachtet werden. Diese Behauptung ist nichts Anderes, als daß die Verbindlichkeit, zu den kirchlichen Bedürfnissen der Gemeinde zu P. beizutragen, an sich bestritten wird, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, von denen diese Verbindlichkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen abhängig sei. Ueber einen solchen Streit findet allerdings, wie die königliche Regierung ausführt und auch das königliche Appellationsgericht zu Paderborn als richtig anerkennend, ein Prozeß nicht statt. Denn nach §§. 36. 41. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Ges.-Samm. C. 473) finden die in den §§. 78. 79. Th. II. Tit. 14. des Allg. Landrechts enthaltenen Vorschriften in Betreff der Zulässigkeit des Rechtsweges über die Verpflichtung zur Entrichtung allgemeiner Anlagen auch auf solche Abgaben und Leistungen Anwendung, welche vermöge allgemeiner gesetzlicher Verbindlichkeit an die unter Obhut und Aufsicht der Regierungen stehenden öffentlichen Anstalten und Korporationen, insbesondere an Kommunen, Kirchen und öffentliche Schulen zu entrichten sind. Die eben gedachten §§. 78. 79. schließen aber den Rechtsweg über jene Verpflichtung, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn auf Grund des Vertrages, des Privilegiums oder der Verjährung eine Exemption behauptet wird, unbedingt aus. Es fällt mithin die Frage: ob in Bezug auf den Kläger die Voraussetzungen vorhanden seien, welche an sich nach der Kirchen-Ordnung die Verpflichtung zur Entrichtung der Kirchen-Defizitsteuer bedingen? — lediglich der administrativen Entscheidung, und nicht der richterlichen Kognition anheim.

Es liegt hier aber, sofern der Kläger, wie oben zu 2. erwähnt, unter Berufung auf §. 283. Th. II. Tit. 11. des Allg. Landrechts vermöge seiner Eigenschaft als Staatsbeamter die Exemption von der Parochie und die Befreiung von den aus dem Parochial-Verbande stehenden Abgaben und Leistungen behauptet, der Ausnahmefall des §. 79. Th. II. Tit. 14. vor. Jener §. 283. lautet:

„Sämmtliche zum Civilstande gehörige königliche, in wirklichen Diensten stehende, oder Titulatur-Räthe, und andere Bediente, sind der Regel nach von der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts ausgenommen.“

Diese Bestimmung macht zu Gunsten der Staatsbeamten ausdrücklich eine Ausnahme von der gesetzlichen Vorschrift, daß der Wohnsitz innerhalb des Kirchspiels die Einsparung zu der Parochial-Kirche und die Theilnahme an den aus dem Parochial-Verbande stehenden Abgaben und Lasten begründe, und charakterisirt sich hiernach im Sinne des §. 7. Th. II. Tit. 13. des Allg. Landrechts als ein den Staatsbeamten ertheiltes Privilegium. Wenn nun nach §. 79. Th. II. Tit. 14. derjenige, welcher auf Grund eines Privilegiums die Befreiung von einer Abgabe behauptet, darüber rechtlich geüret werden soll, so darf dem Kläger, soweit er seinen Anspruch auf Befreiung von der Kirchen-Defizitsteuer aus seiner Eigenschaft als Staatsbeamter und aus dem obigen §. 283. Th. II. Tit. 11. herleitet, das rechtliche Gehör nicht versagt werden. Berlin, den 17. Februar 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

70) Circular-Erlaß an sämtliche königliche Regierungen, ausschließlich der zu Sigmaringen, die Verpflichtung in Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen-Verbänden über die Verpflichtung zur Armen-Pflege betreffend, vom 10. April 1855.

Obgleich durch das Circular-Reskript vom 29. Januar 1850 (Minist.-Bl. S. 10.) vorgeschrieben worden, daß Entscheidungen der königlichen Regierungen, welche Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen-Verbänden über die Verpflichtung zur Armen-Pflege zum Gegenstande haben, in der Form von Resoluten erlassen werden sollen, gegen welche hiernächst

nur der Rechtsweg zulässig ist, so kommen doch fortwährend Beschwerden über Verfügungen vor, durch welche, obwohl sie in Resolut.-Form nicht abgefaßt sind, Armen-Verbände zu der von ihnen verweigerten Fürsorge verpflichtet oder mit ihnen gegen einen andern Armen-Verband auf Uebernahme dieser Fürsorge gerichteten Ansprüchen zurückgewiesen werden.

Ich setze mich dadurch veranlaßt, die Königlichen Regierungen auf jene Bestimmung aufs Neue aufmerksam zu machen und zu deren Beachtung aufzufordern.

Daß es in solchen Fällen der Abfassung eines Resoluts nicht bedürfe, in welchen ein Armen-Verband zur Unterstüßung eines in seinem Bereiche befindlichen hilfsbedürftigen Individuums, insbesondere auf Grund der §§. 26 und 29 des Armengesetzes, einstweilen angehalten werden muß, ist schon in der gedachten Circular-Verfügung bemerkt worden. Da aber auch in solchen Fällen die Weigerung des Armen-Verbandes mehrtheils auf der Annahme der Verpflichtung eines andern Verbandes beruht, so ist hinzugefügt worden, daß derartige Verfügungen mit dem Vorbehalt zu erlassen sind, daß dem Armen-Verbande freistehe, auf förmliche Entscheidung der Regierung über den gegen einen andern Armen-Verband etwas erhobenen oder zu erhebenden Anspruch anzutragen.

Dieser Vorbehalt, welcher nöthig ist, damit der angemessene Armen-Verband die Anordnungen der Regierung nicht für die im Verwaltungswege getroffene schließliche Entscheidung erachte, und damit nutzlose Beschwerden bei dem Ministerium des Innern vermieden werden, ist in sehr vielen derartigen Beschwerdefällen vermist worden. Die Königliche Regierung wolle daher Sorge tragen, daß den Armen-Verbänden vorkommenden Falles auch hierunter die gehörige Belehrung zu Theil werde. Berlin, den 10. April 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

71) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß gegen Anordnungen der Behörden über die Gewährung von Natural-Quartier für Militär-Pferde der Rechtsweg nicht gestattet sei, vom 3. Februar 1855.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Stettin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Stettin anhängigen Prozeßsache zc. zc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht, daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Stadt Stettin wurde im Juni v. J. von der dortigen Regierung aufgefordert, die erforderlichen Stallräume für die Pferde der vier Batterien zu beschaffen, welche zu den im Juli beginnenden nöthwendentlichen Schießübungen zu Stettin einzutreten, und von denen zwei Batterien demnächst dort in Garnison verbleiben würden; da die Stadt jedoch sich dessen weigerte, so ließ die Regierung die Pferde durch den Landrath mietweise unterbringen und die dadurch mit 523 Thaler 4 Sgr. entstandenen Kosten exekutionij von der Stadt einzulien. Letztere fordert nun in dem vorliegenden Prozeß die Ersatzung dieser Summe nebst Zinsen, indem sie behauptet, zur Tragung jener ihr ungemutheten Einquartierungslast, bei dem Mangel bequartierungsfähiger Räume, nicht verpflichtet gewesen zu sein.

Die Regierung hat den Kompetenz-Konflikt erhoben, den zwar die Klägerin für unbegründet, die beteiligten Gerichtsbehörden aber für begründet halten, und der dies auch in der That ist, weniglich nicht alle von der Regierung zu seiner Rechtfertigung angeführten Gründe zutreffend sind. Dies letztere gilt namentlich von der in dem Beschlusse der Regierung enthaltenen Bezugnahme auf das Geheiß vom 11. Mai 1842, welche um deßhalb hier nicht paßt, weil die Verfügung, durch welche der Stadt die Unterbringung der ermarcteten Artilleriepferde anbefohlen wurde, nicht zu den polizeilichen gerechnet werden kann, auf welche allein jenes Geheiß und die darin vorgeschriebenen Beschränkungen des Rechtsweges sich beziehen, sondern vielmehr einen Akt der Servis- und Kommunalverwaltung darstellt.

Dagegen hat die Regierung vollkommen Recht, wenn sie die Aufsetzung der Einquartierungslast als eine seitens des Staats ausgeübte Bekrümmerung betrachtet und sich zur Rechtfertigung des Kompetenz-Konfliktes auf den §. 78 Lit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts beruft, nach welchem über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allge-

meiner, aus dem Besteuerungsrecht des Staats (§§. 2 und 3 a. a. D.) hergeleiteter Anlagen in der Regel kein Prozeß stattfinden soll. Denn wengleich die Verpflichtung zur Uebernahme von Natural-Einquartierung in ihrer äußeren Erscheinung von der zur Entrichtung der Steuern abweicht, die in der Regel auf ein unmittelbares Hergehen von Geld oder anderer fungibler Sachen hinausläuft, während bei jener nur die Gewährung der unentgeltlichen Benutzung gewisser Räume und Sachen gefordert wird; so ist doch, da auch diese Benutzung einen Geldwerth hat, der bei den nicht mit Natural-Einquartierung belegten in der Gestalt des zu zahlenden Servises hervortritt, die innere Uebereinstimmung beider Arten von Lasten nicht zu verkennen, — eine Ansicht, die auch aus dem Allgemeinen Regulativ über das Servis- und Einquartierungs-Wesen vom 17. März 1810 und aus dem §. 10 des Gesetzes über die Einrichtung des Abgaben-Wesens vom 30. Mai 1820 unzweideutig hervorleuchtet. Dies vorausgesetzt, folgt die Unstatthaftigkeit des vorliegenden Prozeßes, der die Gerichte in die Lage bringen würde, über die Verpflichtung der klagenden Stadt zur Tragung jener ihr angekommenen Einquartierungslast zu entscheiden, aus dem angeführten §. 78 a. a. D. des Allgemeinen Landrechts, da keiner der im §. 79 ebendasselbst bezeichneten Ausnahmefälle hier vorliegt, und Klägerin namentlich ihre behauptete Freiheit von jener Verpflichtung auf keines der in den §§. 4 bis 8 a. a. D. bezeichneten Fundamente des Vertrages, Privilegiums oder der Verjährung gründet.

Die Berufung des Magistrats auf den §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842, welcher Entschädigungs-Klagen zuläßt, wenn Jemand durch polizeiliche Verfügung zu Anspörungen aus seinem Vermögen genöthigt werden war, ist hier am unrechten Ort, weil, wie schon bemerkt, das Gesetz vom 11. Mai 1842 auf den vorliegenden Fall überhaupt nicht anwendbar ist, indem hier nicht von einer der klagenden Stadt aus polizeilichen Gründen auferlegten Verpflichtung, sondern von einer ihr auferlegten steuerlichen Last die Rede ist, deren Wesen und Zweck eben in einer Aufopferung aus dem Privat-Vermögen besteht, und deren Wirkung bereitet werden würde, wenn dem Besteuereten die Anstellung einer Entschädigungs-Klage dagegen gestattet wäre. Berlin, den 3. Februar 1855.
Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Schußmannschaft und Gendarmarie.

72) Allerhöchster Erlaß, die Erlangung der Anstellungs-Berechtigung Seitens der Schußmänner und Wachtmeyster der Berliner Schußmannschaft betreffend, vom 4. April 1855.

Auf Ihren Bericht vom 13. März d. J. bin Ich, hinsichtlich der Erlangung der Anstellungs-Berechtigung von Seiten der Schußmänner und Wachtmeyster der Berliner Schußmannschaft, damit einverstanden, daß

I. den vor dem Erlaß Meiner Ordre vom 22. März 1852 in der Berliner Schußmannschaft angestellten Schußmännern und Wachtmeystern

- a. wenn sie nicht im Militair gedient haben, nach zwölfjährigem gut geleisteten Dienste in der Schußmannschaft,
- b. wenn sie im Militair gedient haben, nach einer zwölfjährigen Gesamt-Dienstzeit, worunter jedoch eine neunjährige in der Berliner Schußmannschaft, oder eine ebenso lange als Unteroffizier und Schußmann, unter fortdauernd guter Führung, enthalten sein muß, die Anstellungs-Berechtigung der zwölf Jahre gedient habenden Unteroffiziere, den für die Armee geltenden Bestimmungen entsprechend, beilegt wird, und

II. den nach dem 22. März 1852, in Gemäßheit des Erlasses vom 22. März 1852, unter den für die Anstellung bei der Gendarmarie vorgeschriebenen Bedingungen, in die Berliner Schußmannschaft eingestellten Schußmännern und Wachtmeystern, unter der Bedingung einer zwölfjährigen Gesamt-Dienstzeit, worunter eine neunjährige in der Schußmannschaft, oder eine ebenso lange als Unteroffizier und Schußmann, mit fortdauernd guter Führung enthalten sein muß, ebenfalls die Anstellungs-Berechtigung der zwölf Jahre gedient habenden Unteroffiziere zuzugestehen ist. Charlottenburg, den 4. April 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen. Graf Waldersee.

An die Minister des Innern und des Krieges.

73) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an sämtliche übrige Königliche Regierungen und an das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst, den Einkauf der Ehefrauen der Gendarmen in die Wittwen-Kasse und die Entrichtung der Beiträge zu derselben betreffend, vom 18. April 1855.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 20. Februar d. J. erklären wir uns damit einverstanden, daß die Vermittlung des Einkaufs der Ehefrauen der Gendarmen-Wachmeister und Gendarmen in die Allgemeine Wittwen-Versorgungs-Anstalt der Regierungs-Haupt-Kasse nicht zu übertragen, daß derselbe vielmehr entweder den Interessenten selbst zu überlassen oder aber wie bisher durch die betreffende Gendarmerie-Behörde zu besorgen ist.

Was dagegen die Einziehung und Abführung der von den Wachmeistern und Gendarmen zu entrichtenden halbjährlichen Wittwen-Kassen-Beiträge betrifft, so hat sich dieser die Regierungs-Haupt-Kasse zu unterziehen. Um den Betheiligten in Entrichtung dieser Beiträge eine Erleichterung zu gewähren, ist von dem Herrn Commandeur der Gendarmerie gewünscht worden, daß dieselben in monatlichen Raten von den Besoldungen der Wachmeister und Gendarmen inne behalten werden möchten.

Die Königliche Regierung veranlassen wir daher, ihre Haupt-Kasse hierauf mit Anweisung zu versehen.
Berlin, den 18. April 1855.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

B. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

74) Circular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen (excl. der zu Danzig, Cöslin, Stralsund, Erfurt, Arnberg) wegen rechtzeitiger Einreichung der Bau-Pläne und Kosten-Anschläge im Ressort der Verwaltung der Straf-Anstalten vom 30. März 1855.

Es ist häufig der Fall eingetreten, daß Seitens der Königlichen Regierungen Anträge in Betreff größerer Bau-Ausführungen bei den zu meinem Ressort gehörigen Straf- u. Anstalten so spät formirt worden sind, daß die dazu erforderlichen Geldmittel auch für das folgende Jahr nicht mehr disponibel gemacht werden konnten.

Um den dadurch entstehenden Uebelständen und Verlegenheiten abzuwehren, wird der Königlichen Regierung eröffnet, daß die Anmelbungen für alle dergleichen Bauten bis spätestens den 1. Juni jeden Jahres, unter Darstellung ihrer Nothwendigkeit und unter Beifügung der Kostenanschläge hier eingezangen sein müssen. Es wird dann, wenn die Begründung des betreffenden Baues auch diesseits anerkannt werden muß, versucht werden, die erforderliche Kostensumme durch den Staatshaushalts-Etat für das folgende Jahr disponibel zu machen.

Später eingehende Anträge können für das folgende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Es sind zu diesen Bau-Ausführungen alle diejenigen zu rechnen, deren Kosten-Beiträge aus dem etatsmäßigen Bau-Fonds der Anstalt nicht bestritten werden können. Berlin, den 30. März 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

75) Circular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst, Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 11. April 1854 über die Beschäftigung von Strafgefangenen außerhalb der Anstalt enthaltend, vom 21. April 1855.

Nachdem seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 11. April 1854, die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt betreffend, diese Beschäftigung in mehreren Straf-Anstalten versuchsweise zur Ausführung gekommen ist, werden nach Maßgabe der gewonnenen Erfahrungen in Beziehung auf diejenigen Strafgefangenen, welche sich in den von dem Ministerium des Innern ressortirenden Anstalten befinden, zur allgemeinen Ausführung des Gesetzes vom 11. April 1854 die nachstehenden näheren Bestimmungen getroffen:

1) Eine Beschäftigung von Strafgefangenen außerhalb der Anstalt kann ebensowohl auf den Grundstücken, welche den Anstalten eigenthümlich zugehören oder von denselben erpachtet sind, als auch in der Weise erfolgen, daß dieselben für Rechnung des Staats, oder Korporationen, oder dritter Personen mit Außen-Arbeiten, sei es beim Landwirthschafts-Betriebe, oder bei andern öffentlichen Arbeiten, wie namentlich bei Straßen-, Deich- und Uferbauten, bei Landes-Meliorationen u., beschäftigt werden.

2) Eine Beschäftigung mit dergleichen Arbeiten für Rechnung des Staats, Korporationen, oder dritter Personen ist in denjenigen Fällen zu unterlassen, wo dadurch freien Arbeitern derselben Gegend zu begründeten Beschwerden über Entziehung ausreichender Gelegenheit, Arbeit und Verdienst zu finden, Anlaß gegeben werden würde. Wo hierüber Zweifel bestehen, haben sich die Anstalts-Directionen vor Einleitung der Beschäftigung zuvorberst mit den städtischen Polizei-Behörden, resp. dem Landrath des Kreises, in Kommunikation zu setzen.

Auch sind in den nächsten Umgebungen größerer Städte solche Beschäftigungen der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt möglichst zu vermeiden, welche es nach der Lage des Arbeitsplatzes notwendig machen würden, größere Abtheilungen von Strafgefangenen jeden Morgen und Abend durch besonders belebte Theile der Stadt transportiren zu lassen.

3) Als leitende Gesichtspunkte bei der Beschäftigung von Strafgefangenen mit Außen-Arbeiten sind im Allgemeinen folgende festzuhalten:

- a. die mit dergleichen Arbeiten beschäftigten Strafgefangenen müssen stets getrennt von freien Arbeitern gehalten werden;
- b. dieselben dürfen niemals ohne Aufsicht eines Beamten gelassen werden;
- c. bei Leitung der Beschäftigung ist darauf zu achten, daß die Gefangenen mit voller Anstrengung ihrer Kräfte arbeiten müssen;
- d. ihre Kost darf nicht rechtlicher und besser sein, als zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Kräfte unumgänglich notwendig ist.

4) Weibliche Gefangene bleiben von der Beschäftigung mit Außen-Arbeiten in der Regel ganz ausgeschlossen, es wäre denn, daß die vorgesetzte Regierung unter besondern Verhältnissen zu einzelnen Ausnahmen hiervon ihre ausdrückliche Genehmigung erteilt hätte.

Aber auch in Betreff der mit dergleichen Arbeiten zu beschäftigenden männlichen Gefangenen haben die Directionen bei der Auswahl mit besonderer Vorsicht zu verfahren, und insbesondere alle solche Gefangenen nur im Innern der Anstalt zu beschäftigen, bei denen mit Grund zu bezorgen ist, daß ihnen die Beschäftigung außerhalb der Anstalt zu Muth-Ver suchen oder groben Unordnungen Anlaß geben dürfte.

Dasselbe gilt in der Regel auch von solchen Sträfingen, welche an dem Orte, wo die Beschäftigung erfolgen soll, oder in dessen nächsten Umgebungen ihre Heimath haben, oder bei denen nach ihren früheren Lebensverhältnissen diese Art von Arbeiten eine besondere Schärfung der Strafe enthalten würde. Gefangene, welche sich bei ihrer Beschäftigung außerhalb schlecht führen oder durch Trägheit zur Unzufriedenheit Veranlassung geben, sind unbeschadet der durch ihr Betragen etwa verwirkten Disciplinar-Strafe, nach Bewandtniß der Umstände, zeitweise oder für immer von den Arbeiten außerhalb der Anstalt auszuschließen.

5) Damit es sich leicht, eine den nöthigen Erfolg versprechende Beaufsichtigung eintreten zu lassen, dürfen Gefangene nur in größeren Abtheilungen mit auswärtigen Arbeiten beschäftigt werden. Eine Anzahl von 20 Gefangenen ist in dieser Hinsicht in der Regel als die geringste Zahl anzusehen.

Einzelne Gefangene ohne Beaufsichtigung eines Beamten an dritte Personen zur Ausführung von auswärtigen Arbeiten zu überlassen, ist unzulässig.

6) So wie die Strafgefangenen schon im Allgemeinen den Bestimmungen des bestehenden Reglements auch während ihrer Beschäftigung außerhalb der Anstalt unterworfen bleiben, so bleiben diese Bestimmungen namentlich auch für die Bekleidung und Bekleidung solcher Gefangenen in Gültigkeit. Dies schließt jedoch nicht aus, daß bei Arbeiten im Wasser oder bei sehr kaltem Wetter zum Schutze der Gesundheit der Gefangenen auch andere als die gewöhnlichen Bekleidungsstücke, wie unter Umständen z. B. Wasserfelle, Stiefeldecken, Handschuh, Ohrenklappen, Leibbinden aus alten Lagedecken mit einem Bezug von Zwilch angefertigt, verabreicht werden können.

Bei der Beschaffung von dergleichen außerordentlichen Bekleidungs-Gegenständen ist jedoch auf Kosten-Ersparniß thunlichst Bedacht zu nehmen, auch in allen Fällen, wo für die Anstalts-Kasse hierdurch ein namhafter Aufwand entsteht, in besondere Erwägung zu ziehen, ob im fiskalischen Interesse eine derartige Beschäftigung nicht besser ganz aufzugeben sein wird.

7) Soweit als möglich sind zur Beschäftigung außerhalb der Anstalt solche Arbeiten zu wählen, welche es

zulässig machen, daß die Gefangenen jeden Abend nach der Anstalt zurückgeführt werden können. Ist dies wegen Entfernung des Arbeitsplatzes nicht ausführbar, so müssen dergleichen Arbeiter- Detachements wenigstens an Vorabende eines jeden Sonn- und Festtages nach der Anstalt zurückkehren, um dochselbst an dem geordneten Gottesdienste theilnehmen zu können. Bei noch größerer Entfernung des Arbeitsplatzes von der Anstalt, wo auch selbst eine derartige, allmähentlich einmal eintretende Rückkehr der Gefangenen nach der Anstalt nicht ohne Benützung besonderer Transportmittel ins Werk zu sehen sein, oder eine unverhältnismäßigen Theil der gewöhnlichen Arbeitszeit in Anspruch nehmen würde, hat sich die Direction an die Geistlichen, resp. Kirchendebörden, der benachbarten Orte zu dem Zwecke zu wenden, daß jeden Sonn- und Festtag entweder drei Gefangenen der Eintritt in eine der zunächst gelegenen Kirchen zu einer gottesdienstlichen Feier gestattet oder von einem der benachbarten Geistlichen in der Nähe des Arbeitsplatzes an geeigneter Stelle ein besonderer Gottesdienst veranstaltet werde. Außerdem ist in allen den Fällen, wo die außerhalb der Anstalt beschäftigten Gefangenen nicht jeden Abend nach der Anstalt zurückkehren, von den zugeordneten Aufsichtsbeamten streng darauf zu achten, daß die nach dem Reglement vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Morgens- und Abend- Gebete ordnungsmäßig gehalten werden.

8) Die außerhalb der Anstalt beschäftigten Strafgefangenen müssen von Aufsehern in hinreichender Stärke begleitet, und bei den durch sie auszuführenden Arbeiten unausgesetzt überwacht werden. Dieselben sind mit Seiten-gewehren, und wo dies nach Lage der Verhältnisse im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich erscheint, auch mit Schußwaffen zu versehen, und es ist den Gefangenen in geeigneter Weise ausdrücklich bekannt zu machen, daß die Aufseher im Falle eines Fluchtversuchs oder eines thätlichen Widerstandes von ihren Waffen Gebrauch zu machen befugt sind.

Wo das bei der Anstalt angestellte Aufsichts- Personal nicht ausreichend ist, um aus denselben die nöthige Zahl Aufseher zur Bewachung der außerhalb der Anstalt beschäftigten Gefangenen zu entnehmen, müssen nach Maßgabe der diesbezüglichen bestehenden allgemeinen Vorschriften Hülf's-Aufseher angeworben werden, wobei jedoch dem pflichtmäßigen Ermessen der Directionen überlassen bleibt, ob die solchergestalt anzunehmenden Hülf's-Aufseher den außerhalb beschäftigten Arbeiter-Abtheilungen beizugeben oder besser beim Aufsiehendienste im Inneren der Anstalt zu verwenden sein werden.

In Fällen, wo die Gefangenen auch des Nachts außerhalb der Anstalt bleiben, ist streng darauf Bedacht zu nehmen, dergleichen Arbeiter-Abtheilungen nur besonders zuverlässige Aufseher beizugeben. Auch kann bei größerer Bau-Anführungen, zumal wenn die Beschäftigung in so großer Entfernung erfolgt, daß die Gefangenen selbst an den Sonn- und Feiertagen nicht in die Anstalt zurückkehren können, die Leitung des Ganzen einem Ober-Beamten übertragen werden.

Inwiefern in dergleichen Fällen, wo Strafgefangene in großer Zahl und an entlegenen Arbeitsstellen zur Beschäftigung im Freien konzentriert werden sollen, zur Bewachung derselben außerdem auch noch die Ueberweisung eines Militair-Kommandos gehörigen Ortes zu erbitten sein wird, muß der besonderen Erwägung der königlichen Regierung in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben.

9) Bei Beschäftigung mit Außenarbeiten für Rechnung von Korporationen oder dritter Personen müssen mit dem Arbeitsgeber über die von demselben zu übernehmenden Verpflichtungen und die sonstigen dabei zu berücksichtigenden Modalitäten nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse die nöthigen Verabredungen schriftlich vorher festgestellt werden und es bedarf zur Abschließung eines solchen Abkommens in den Fällen der besonderen Genehmigung der vorgesetzten Regierung, wo einem und demselben Arbeitsgeber mehr als 50 Gefangene zur Beschäftigung überlassen oder eine Anzahl Gefangener in so großer Entfernung von der Anstalt beschäftigt werden sollen, daß auch an Sonn- und Festtagen ihre regelmäßige Rückkehr nach der Anstalt nicht ausführbar ist. Bei den mit dem Arbeitsgeber zu treffenden Verabredungen ist besonders auf Folgendes zu achten:

- a. Das Arbeitslohn, welches stets an die Kasse der Anstalt zu zahlen ist, muß theils wegen des fiskalischen Interesses, theils zur Vermeidung einer Herabdrückung des Arbeitslohns für freie Arbeiter so hoch bemessen werden, daß es unter Berücksichtigung etwaiger Nebenleistungen des Arbeitsgebers hinter den ortsüblichen Lohnsätzen nicht zurücksteht;
- b. In Fällen, wo der Arbeitsgeber die Verpflegung der Gefangenen übernimmt, muß durch geeignete Stipulationen Vorseege getroffen werden, daß diese Verpflegung nicht anders als nach den für die Verpflegung in der Anstalt bestehenden Vorschriften erfolgt. Diesen Vorschriften entsprechend können bei ausserordentlichen Arbeiten besondere Extra-Zulagen an Brod und Bier gewährt werden; auch wird es zweckmäßig sein, in Gemäßheit des schon in einzelnen Straf-Anstalten bestehenden Verfahrens unter Wegfall von $\frac{1}{2}$ Pfund

Brod des Abends noch eine warme Suppe gewähren zu lassen, wogegen die Verabreichung von Branntwein oder ähnlichen geistigen Getränken als unzulässig auszuschließen ist;

- c. In Fällen, wo die Rückkehr der Gefangenen in die Anstalt für die Nachtzeit wegen zu großer Entfernung des Arbeitsplatzes nicht möglich ist, muß außerdem dafür gesorgt werden, daß die Arbeitgeber zur nöthigen Unterbringung der Gefangenen wohlveranschlagbare und gegen nachtheilige Einflüsse der Witterung hinreichend geschützte Schlafräume zur Disposition stellen, auch in Beziehung auf die zur Beaufsichtigung der Gefangenen bestellten Anstaltsbeamten, wo dies im Interesse derselben nach den örtlichen Verhältnissen wünschenswerth erscheint, die Beschäftigung derselben und jedenfalls die Gewährung einer verhältnismäßigen diätetischen Zulage übernehmen, welche letztere jedoch der Beamte demnächst nicht unmittelbar durch den Arbeitgeber, sondern aus der Anstalts-Kasse zu empfangen hat.

Wenn in einzelnen Fällen, wo die Beschäftigung der Strafgefangenen, z. B. bei großen Landes-Modifikationen u., in sehr weiter Entfernung von bewohnten Orten erfolgen soll, die nächtliche Unterbringung der Gefangenen in festen Gebäuden nicht zu ermöglichen ist, so wird dieselbe ausnahmsweise zwar in besonders aufzurichtenden Holz-Paraden erfolgen können, jedoch müssen die Maßregeln zur nächtlichen Bewachung der Gefangenen in solchen Fällen stets mit ganz besonderer Vorsicht geordnet werden.

10) Von dem mit dem Arbeitgeber bedungenen Arbeitslohn ist den Gefangenen ein verhältnismäßiger Betrag als Verdienst-Antheil gut zu schreiben, welcher nach den Bestimmungen des Circular-Rescripts vom 31. Januar 1834 (Annalen XVIII.) festzusetzen ist. Bei Akkord-Arbeiten ist dieser Verdienst-Antheil in der Art zu berechnen, daß eine Leistung, für welche nach Maßgabe des Contratts eine Zahlung von der Höhe des ortsüblichen Tagelohns zu gewähren ist, als Pensum, weitere Leistungen aber als Ueber-Pensum betrachtet werden, und es tritt dann zu dem Verdienst-Antheil, welcher nach dem vorstehenden Grundsatz von dem Tages-Pensum zu gewähren ist, noch ein besonderer Verdienst-Antheil von dem Ueber-Pensum. In Betreff dieser Verdienst-Antheile bleiben die allgemeinen Vorschriften des Reglements vom 4. November 1835 in Anwendung, mit der Einschränkung jedoch, daß sich die Gefangenen aus der ihnen zur Disposition stehenden Hälfte desselben, so lange sie außerhalb der Anstalt untergebracht sind, keine andern Genuß-Artikel als Brod und Schnupftabak kaufen dürfen. Dagegen kann bei besonders anstrengenden Arbeiten zur Stärkung der Kräfte der Gefangenen die Einrichtung getroffen werden, daß aus den Verdienst-Antheilen derselben jedem Gefangenen wöchentlich $\frac{1}{4}$ Pfund Fleisch, welches nach Befinden auf zwei Tage zu vertheilen ist, verabreicht wird.

11) Bei Bau-Ausführungen, welche von Seiten des Staats und für Rechnung desselben angeordnet und geleitet werden, bleiben die vorstehenden Grundsätze im Allgemeinen dieselben. Nur hat dann die Direction die nöthigen Einrichtungen und Anordnungen mit dem den Bau leitenden königlichen Beamten zu verabreden, um das Unterkommen, die Verpflegung und Beaufsichtigung der Gefangenen so zu ordnen, daß alseitig der Zweck erfüllt, sowie das Interesse der Betheliligten und die Disciplin gewahrt bleibt.

12) Wo bei größeren Bau-Ausführungen die Beschäftigung außerhalb der Anstalt nicht bloß Einnahmen, sondern auch selbstständige Ausgaben für die Anstalt zur Folge hat, kann über sämtliche Einnahmen und Ausgaben eine gehörig geordnete besondere Rechnung geführt werden, dergestalt, daß in die Haupt-Rechnung der Anstalt nur der durch die Special-Rechnung zu jussizirende reine Ueberschuß aufzunehmen ist.

13) Die vorstehenden Bestimmungen gelten zunächst nur für die zu Zuchthausstrafe oder Strafarbeit verurtheilten Gefangenen, finden aber auch auf die zu bloßer Gefängnißstrafe oder Einsperrung in ein Arbeitshaus verurtheilten Gefangenen, soweit dieselben in den von dem Ministerium des Innern resortirenden Anstalten ihre Strafe verbüßen, analoge Anwendung, jedoch mit der Modifikation, daß dergleichen Gefangene in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 11. April 1834 nur in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise außerhalb der Anstalt beschäftigt werden dürfen und hierbei von Zuchthaus-Sträflingen möglichst abgefordert gehalten werden müssen.

14) Was endlich die zu polizeilicher Gefängnißstrafe (§. 334 des Straf-Gesetzbuchs) verurtheilten Personen, welche nach §. 7 des Gesetzes vom 11. April 1834, ohne überhaupt erst in eine Gefangen-Anstalt eingeschlossen zu werden, Verhörs-Verbündung ihrer Strafe zu geeigneten Arbeiten sollen angehalten werden können, soweit sie zur Ertragung der Verpflegungskosten in dem Gefängniß nicht im Stande sind, so ist bereits durch die diesseitige Circular-Verfügung vom 29. April 1834 anordnet worden, daß die Ausführung dieser Vorkehrung lediglich den Regierungen überlassen bleibe, und es muß dies auch ferner um so mehr für genügend betrachtet werden, als die Regierungen nach §. 14 des Gesetzes vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und andern Wald-Produkten betreffend, bereits Veranlassung gehabt haben, wegen der an Stelle von Gefängnißstrafen zu leistenden Arbeiten

nähere Bestimmungen zu erlassen und in denselben für die nunmehr zur Ausführung des §. 7 des Gesetzes vom 11. April 1854 etwa noch erforderlichen Bestimmungen der sicherste Anhalt zu finden sein wird.

Die königliche Regierung wird aufgefordert, sich nach dem Vorstehenden überall gehörig zu achten, auch den betreffenden Anstalts-Directionen ihres Bezirks eine Abschrift dieser Verfügung zur Kenntnissnahme und resp. um danach zu verfahren, mitzutheilen. Berlin, den 21. April 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

C. Veterinair-Polizei.

76) Circular-Erlass an sämtliche königliche Regierungen und an das königliche Polizei-Präsidium hieselbst, das Verfahren der Thierärzte bei Untersuchung roth- und wurmkranker Pferde betreffend, vom 20. April 1855.

Um die Verbreitung der Roth- und Wurm-Krankheit unter den Pferden möglichst zu beschränken, ist für zweckmäßig erachtet worden, im Anschluß an die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. August 1835 (Ges.-Samml. 1835, S. 239 ff.) und durch dieselbe genehmigte Regulativ, die sanitätpolizeilichen Vorschriften bei anstehenden Krankheiten betreffend, den Thierärzten ein gleichmäßiges und gründliches Verfahren bei der Untersuchung solcher Pferde, welche mit der Roth- und Wurm-Krankheit behaftet oder derselben verdächtig sind, an die Hand zu geben.

Die königliche Regierung hat deshalb die Befolgung nachstehender Bestimmungen den Kreis-Thierärzten und Thierärzten Ihres Departements zur Pflicht zu machen.

1) Die Thierärzte haben solche Pferde, welche mit roth- und wurmkranken Pferden in Berührung gekommen und dadurch verdächtig geworden sind, wiederholt und so oft zu untersuchen, bis die Krankheit offenbar geworden, oder die Gesundheit der Thiere außer Zweifel gesetzt ist.

2) Die Untersuchungen müssen möglichst bei Sonnenlicht und mit Hilfe eines Spiegels zur helleren Beleuchtung der höheren Theile der Nasenhöhle vorgenommen werden.

3) Die Thierärzte haben ein Verzeichniß aller nach obiger Bestimmung von ihnen untersuchten Pferde anzulegen und in demselben, außer dem allgemeinen Zustande des Pferdes, insbesondere die Beschaffenheit der Nasenschleimhaut und der Ausflüsse aus derselben, der Ganaschendrüsen und der Haut genau anzugeben.

4) Bei jeder folgenden Untersuchung eines Pferdes sind die seit der letzten Untersuchung eingetretenen Veränderungen in dem Zustande desselben in die betreffenden Rubriken einzutragen.

5) Nach den Ergebnissen dieser Liste ist entweder die Absperrung resp. Lödtung der betreffenden Thiere anzuordnen oder, wenn diese aufgehört haben, verdächtig zu sein, die freie Disposition dem Eigenthümer zu gestatten.

Die königliche Regierung hat sich durch von Zeit zu Zeit zu veranlassende Revisionen der von den Thierärzten geführten Listen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die vorstehenden Anordnungen Seitens der Kreis-Thierärzte befolgt worden sind. Berlin, den 20. April 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

V. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

77) Circular-Erlass an sämtliche königliche Regierungen, einschließlich der zu Sigmaringen, weitere Abänderungen der reglementsmäßigen Bedingungen für die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konfessionirten Personen betreffend, vom 23. April 1855.

Nachdem in der unterm 3. März d. J. für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika erlassenen, im National-Intelligencer vom 24. März d. J. abgedruckten Akte zur Regulirung des Transports von Passagieren

in Dampfschiffen und andern Fahrzeugen Bestimmungen getroffen worden sind, welche geeignet erscheinen, eine humane Behandlung der Auswanderer Seitens der Kapitäne und der Schiffmannschaft, sowie eine zureichende Verpflegung derselben während der Seereise sicher zu stellen, nehme ich, in Uebereinstimmung mit den mir zugegangenen Gutachten der betreffenden königlichen Konsulate keinen Anstand, im Interesse einer Erleichterung der Beförderung von Auswanderern durch die im Inlande koncessionirten Unternehmer und Agenten die Vorchrift im § 2 des der königlichen Regierung mittelst Verfügung vom 19. Januar v. (Minist.-Bl. S. 6) mitgetheilten Nachtrags von demselben Tage zu dem Realemeu vom 6. September 1853 bis auf Weiteres außer Kraft zu setzen. Indem ich der königlichen Regierung anbei ... Exemplare jener Akte in deutscher Uebersetzung (Anl. a.) zur geeigneten weiteren Verbreitung überlassend, veranlasse ich Dieselbe, den Inhalt dieser Verfügung durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 23. April 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

a.

Das Emigranten-Passagier-Gesetz.

Eine Akte zu Regulierung des Transportes von Passagieren in Dampfschiffen und andern Fahrzeugen.

Es wird hiermit von dem im Könige verammelten Senat und dem Hause der Repräsentanten der Vereinigten Staaten von Amerika verordnet, daß kein Kapitän irgend eines Schiffes, das ganz oder zum Theil Eigenthum eines Bürgers der Vereinigten Staaten, oder irgend eines andern Bürgers eines fremden Landes, in irgend einem fremden Hafen oder Ort, der nicht zu einem an die Vereinigten Staaten grenzenden Gebiet gehört, in ein solches Schiff eine größere Anzahl von Passagieren aufnehmen soll, als auf je zwei Lonnen seines Gehaltes einen Passagier, Kinder unter einem Jahre nicht mitgerechnet, oder zwei Kinder über einem und unter acht Jahren als ein Passagier betradigt. Die für die Passagiere bestimmten Räumlichkeiten, die nicht zu Anspeicherung von Waaren oder Passagiergeräth bestimmt sind, müssen folgendermaßen für die Passagiere bemessen werden. Auf dem Hauptdeck, Hinterdeck oder Plattformen, so wie in den Deckhäusern, falls welche vorhanden, muß ein Passagier auf je 10 Fuß Flächeninhalt des Decks kommen, wenn die Höhe oder Entfernung zwischen den Deck oder der Plattform nicht weniger als 6 Fuß beträgt; im untern Deck, das kein Mitteldeck ist, müssen auf jeden Passagier 15 Fuß Flächeninhalt kommen, vorausgesetzt daß die Entfernung zwischen den Deck nicht unter 6 Fuß beträgt; kein Passagier, der nach den Vereinigten Staaten gebracht werden soll, darf in einem Deck untergebracht werden, das nicht mindestens die vorerwähnte Höhe hat. Wenn irgend ein Schiffsmeyer eines Schiffes innerhalb der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten eine größere Anzahl Passagiere auf einem Schiffe einschiffi, als der Lonnengehalt desselben gestattet, mit der Absicht, sie nach irgend einem andern fremden Hafen — die eines an die Vereinigten Staaten grenzenden Gebietes ausgenommen — zu bringen, oder wenn die Raumverhältnisse für die Passagiere nicht nach dem Gesetze bemessen sind, so soll er eines Vergehens schuldig erkannt und auf Ueberführung desselben vor ein Circuit- oder District-Court der Vereinigten Staaten für jeden dem Gesetze nach unzulässigen Passagier, oder jeden zu engem Passagierraum um 50 Doll. bestrast und nach Ermessen des erkennenden Richters zu einer Gefängnißstrafe von nicht über 60 Tagen verurtheilt werden.

Sollte es jedoch für die Sicherheit des Schiffes, oder dessen Einrichtung notwendig sein, einen Theil des Gargos oder Kabine, oder andere Aestikel, in dem gewöhnlich für Passagiere bestimmten Raume unterzubringen, so können die Passagiere in eigens hierzu gebaueten Kammern oder Betschlägen, die sich an der äußeren Oberfläche des Schiffes befinden und dem Wasser nicht zugänglich sind und eben so leicht wie die Deck oder Plattformen gereinigt werden mögen, untergebracht werden. Diese auf solche Weise hergestellten Passagierräume dürfen indes nicht als ein Theil des den Passagieren gesetzlich bewilligten Flächenraumes betradigt, sondern müssen davon abgerechnet werden. In allen Fällen, wo solche Betschläge hergestellt werden, muß die obere Fläche derselben als das Deck oder die Plattform betradigt und von ihr aus die vorgeschriebene Entfernung vermisst werden. Ferner wird verordnet, daß in den für die Passagiere bestimmten Räumen ein Spital für dieselben und zwar abgetheilt von den Schlafstätten hergestellt werde, das, wenn es benutzt wird, zu dem den Passagieren bewilligten Raume gerechnet werden darf; dasselbe darf jedoch nicht mehr als 100 Fuß Flächeninhalt auf dem Deck einnehmen. Ferner ist verordnet, daß auf Zweideckern, wo die Höhe der Decke 7½ Fuß oder mehr beträgt, für jeden Passagier nur 14 Fuß Flächenraum erforderlich.

§ 11 a n. 2. Kein solches Schiff darf mehr als zwei Reihen Schlafstätten haben und der Zwischenraum zwischen dem untersten Theile derselben und dem Deck oder Plattform soll nicht geringer 9 Zoll sein. Die Schlafstätten müssen gut konstruirt, parallel mit den Schiffseiten und von einander durch Wandungen, durch die man gewöhnlich Schlafstätten zu trennen pflegt, abgetheilt sein. Die Schlafstätten sollen wenigstens 6 Fuß lang und 2 Fuß breit sein und jede nur von einem Passagier besetzt werden. Doppelte Schlafstellen müssen die doppelten Dimensionen der einfachen haben. Solche dürfen von nicht mehr als zwei Frauen, oder einer Frau und zwei Kindern unter dem Alter von 8 Jahren, oder von Mann und Frau, oder von einem Manne und seinen 2 unter 8 Jahren alten Kindern, oder von 2 Männern derselben Familie besetzt werden. Für jede Verletzung einer dieser Bestimmungen soll der Schiffsmeyer und die Eigner des Schiffes für jeden Passagier in ein Strafmaß von 5 Doll. verurtheilt und diese Strafmaß in jedem Hafen, in dem ein solches Schiff landen oder von dem es abgehen mag, von den Vereinigten Staaten-Behörden beigetrieben werden.

Section 3. Alle, ob zu den Vereinigten Staaten oder andern Ländern gehörenden, Schiffe, welche 50 oder mehr Passagiere regelmäßig aufnehmen können (die Gaiien-Passagiere nicht inbegriffen), sollen auf ihren Reisen zwischen den Vereinigten Staaten und Europa am oberen Deck eine Bedachung für den Aufgang aus dem Brückendeck haben, die so konstruirt sein muß, daß eine Thür oder Fenster jederzeit der Ventilation halber offen gelassen werden kann. Alle Schiffe, die 150 Passagiere oder mehr führen können und im Transporth solcher Passagiere bestritten sind, sollen 2 solche Bedachungen oder Pausen haben und die Höhe soll mit einem Geländer von Holz oder starken Eisen versehen sein.

Section 4. Jedes solche Schiff, das mehr als hundert Passagiere führen kann, muß wenigstens mit zwei Ventilatoren versehen sein (sollt eine Verstopfung des Apparats).

Section 5. Jedes Schiff, das mehr als 50 Passagiere führen kann, muß zu deren Gebrauch zum wenigsten einen gehörig bedachten Feuer- oder Kochherd, der für je 200 Passagiere 4 Fuß lang und 1½ Fuß breit sein muß, haben, und in dieser Weise soll für eine größere oder kleinere Anzahl Passagiere Sorge getragen werden. Diese Bestimmungen sollen jedoch das Recht, zwischen den Decks Anordnungen zu treffen, nicht beeinträchtigen.

Section 6. Alle solche Schiffe müssen für ihre Passagiere, unter Deck gut verwahrt, folgende Provisionen für jeden einzelnen Passagier mit sich führen: Zum mindesten 20 Pfd. unedlsten 20 Pfd. unedlsten Schiffsweizen, 15 Pfd. Biskuits, 10 Pfd. Weizenmehl, 15 Pfd. Erbsen und Bohnen, 20 Pfd. Kartoffel, eine Pint Essig, 60 Gallonen süßes Wasser, 10 Pfd. geätztes Schmelzeis, und 10 Pfd. geätztes Rindfleisch oder Knochen, alles von guter Qualität. Die Quantität genannter Artikel kann vermehrt oder ein Artikel durch den andern substituirt werden; wo Kartoffel nicht zu billigen Preisen zu haben sind, können 5 Pfd. derselben durch je 1 Pfd. der andern Artikel substituirt werden. Die Kapitane der besagten Schiffe sollen jedem Passagier jede Woche wenigstens den zehnten Theil der vorgenannten Provisionen — von dem Tage der Abfahrt an gerechnet — und täglich mindestens drei Quart Wasser verabfolgen. Sind die Passagiere eines solchen Schiffes nicht regelmäßig verproviantirt und zu irgend einer Zeit während ihrer Reise auf kurze Reisen geschickt worden, so soll der Meister oder Eigner eines solchen Schiffes jedem Passagier, der auf kurze Reisen geschickt wurde, für jeden Tag, an dem er mit kurzer Reize vorlieb nehmen mußte, die Summe von drei Dollars bezahlen, welche Gelder vor jeder Circuit- oder District-Court der Vereinigten Staaten eingelagert werden können. Es soll ferner der Kapitane oder Schiffmeister jedes solchen Schiffes seinen Passagieren ihre Lebensmittel täglich und ordentlich gefodert zu bestimmen und vorher bekannt gemachten Stunden abliefern — falls der Kapitane oder Schiffmeister eines solchen Schiffes absichtlich vernachlässigt, diese Lebensmittel gefodert zu verabfolgen, so soll er eines Vergehens schuldig erkannt und nach Ueberführung vor einer Vereinigten Staaten Circuit- oder District-Court zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 1000 Doll. und Gefängnißhaft von nicht länger als einem Jahre verurtheilt werden, wobei es nebenbei den Passagieren, die Schaden gelitten haben, unbenommen bleibt, ihre Ansprüche auf dem Civilwege geltend zu machen.

Section 7. Der Kapitane jedes solchen Schiffes ist berechtigt, unter seinen Passagieren gute Disziplin und Reinlichkeit aufrecht zu erhalten. Zu diesem Behufe sollen solche Schiffsregeln, wie er sie für zweckmäßig halten mag, an einem den Passagieren zugänglichen Plage des Schiffes angeschlagen sein und dieselben während der Reise zur allgemeinen Einsicht dort bleiben. Es ist die Pflicht des Kapitäns, die von den Passagieren benutzten Räumlichkeiten in einem reinlichen, geübten Zustande zu erhalten und die Eigner solcher Schiffe haben die Decke, so wie alle zum Aufenthalt der Passagiere bestimmten Räume so konstruirt zu lassen, daß dieselben vollständig geremigt werden können. Ferner sollen sie für den ausdieseligen Gebrauch von je 100 Passagieren einen fideren, zweckmäßigen Abtritt herstellen. Wenn das Wetter den Passagieren nicht erlaubt, mit ihren Betten zur Lüftung aus das Deck zu kommen, so ist es die Pflicht des Kapitäns, die Passagierräume mit Hiorfall oder einem andern gleich wirksamen Mittel reinigen zu lassen.

Section 8. Der Schiffmeister oder Eigner solcher Schiffe, der den in der 3., 4. und 5. Section vorgeschriebenen Bestimmungen bezüglich des bedekten Eingangs zu den Passagierräumen, Ventil-Kanalen oder Kochherden nicht entspricht, soll für jede einzelne Verletzung oder Vernachlässigung dieser Bestimmung 20 Doll. und für jede Verletzung der Bestimmungen der 7. Section dieses Gesetzes die Summe von 50 Doll. als Strafzahl an die Vereinigten Staaten bezahlen, welche Strafzahl vor jeder Vereinigten Staaten Circuit- oder District-Court eingelagert werden können.

Section 9. Jeder Zollkollektor in irgend einem Hafen der Vereinigten Staaten, in dem ein solches Schiff ankommt, oder von dem es abgehen mag, soll einen oder mehrere Zoll-Inspektoren ernennen, welche jedes solche Schiff zu untersuchen, und über dessen getreuliche Ausbrüfung schriftlich an ihn zu berichten haben.

Section 10. Alle Bestimmungen dieser Akte, welche auf den Raub, der den Passagieren in solchen Schiffen gebührt, Bezug haben, erstrecken sich auch auf alle jene Räume, welche in Schiffen, die zum Theil oder ganz durch Dampf getrieben werden, den Zwischenbords-Passagieren angewiesen zu werden pflegen.

Section 11. Alle Schiffe, welche von irgend einem Hafen der Vereinigten Staaten nach einem Hafen im süßen Meere oder dem Atlantischen Ocean segeln, sollen mit Ausnahme der Bestimmungen über Lebensmittel und Wasser allen den in dieser Akte erwähnten Bestimmungen bezüglich der Verpflegung von Passagieren in Kaufschiffen unterworfen sein. Die Eigenthümer oder Schiffmeister aller solcher Schiffe sollen jedoch den Passagieren unter allen Umständen die vorrührte tägliche Ration Wasser, sowie eine geübte, gute, ordentliche Kost verabreichen und für jede Verletzung dieser Bestimmungen der in der 6. Section dieser Akte ausgesprochenen Strafe unterworfen sein.

Section 12. Jeder Kapitane oder Schiffmeister eines solchen Schiffes soll unmittelbar nach der Ankunft seines Schiffes in irgend einem der Häfen der Vereinigten Staaten oder deren Territorien von dem immer einem fremden Hafen gleichzeitig mit der Ablieferung seines Manifestes oder Anzeige der Ankunft seines Schiffes eine Liste seiner manifestirten Passagiere an den Kollektor des betreffenden Districtes abliefern; in dieser Liste muß das Alter, Geschlecht und Verwundung der Passagiere, das Land, aus welchem sie kommen, so wie das ihrer Bestimmung und der Platz, den sie auf dem Schiff

eingenommen, angegeben sein. In dieser Liste muß ferner bemerkt sein, ob und wie viel Passagiere auf der Reife geforden. Diese Liste muß in vertheilten Weile wie das Manifest des Cargo beschwoeren werden, und jeder Verletzung der Bestimmungen dieser Section unterliegt denselben Strafen, die für eine Verweigerung oder Vernachlässigung der Ablieferung des Cargo-Manifestes festgesetzt sind.

Section 13. Alle Zollkollektoren haben vierteljährig Abkrisen der ihnen eingehändigen Passagierlisten an den Staats-Sekretair der Vereinigten Staaten einzulenden, der seinerseits bei jeder Sitzung des Kongresses an seinen hierüber Bericht zu erstatten hat.

Section 14. Falls sich auf einem solchen Schiffe während der Reife ein Todesfall unter den Passagieren (Kajüten-Passagiere ausgenommen) ereignet, so soll der Schiffmeister, Kapitain, Eigener oder Konsigne einer solchen Schiffes besitzend 24 Stunden nach Ablieferung der Passagierliste an den Zollkollektor bemerken für jeden Passagier über 5 Jahre alt, der während der Reife eines natürlichen Todes geforden ist, die Summe von 10 Doll. bezahlen. Der betragte Kollektor dagegen soll die unter dieser Bestimmung eingegangenen Geider nach ihm zukommener Weisung des Schafsekretairs der Kommission des betreffenden Staates, — in dessen Jurisdiction ein solches Schiff angekommen — die zur Unterstüßung und Vorsoorge für kranke Einwanberer ernannt ist, auszahlen. Sollte mehr als eine Kommission die Auszahlung solcher Geider beanpruchen, so steht dem Schafsekretair zu, zu entscheiden, wer zum Empfang der Geider berechtigt ist. Nie jedoch sollen an irgend einen Ausfuß, Kommission oder Gesellschaft zu Unterstüßung irgend einer besonderen Klasse von Einwanberern wie Einwanderer von einer gewissen Nation oder religiösem Bekenntnis solche Geider ausgefolgt werden. Wenn der Schiffmeister, Kapitain, Eigener oder Konsigne eines solchen Schiffes vernachlässigt, innerhalb der betragten Zeit die so verfallene Summe oder Summen zu bezahlen, so sollen er oder sie außer der Summe von 10 Doll. für jeden verstorbenen Passagier noch 50 Doll. für jeden einzelnen Fall Strafe bezahlen und das hierfür entfallende Geld soll in derselben Weile, wie in dieser Section vorgeschrieben, vertheilt werden.

Section 15. Der Betrag der verschiedenen, durch die vorgehenden Sectionen festgesetzten Strafbestimmungen soll auf den Schiffen, welche die Bestimmungen verletzen, als Hypothek beschlagnahmt sein und vertheilt in jeder Vereinigten Staaten Circuit- oder District-Court, innerhalb deren Jurisdiction sie ankommen, dafür belangt werden.

Section 16. Alle Schiffe, welche von der Amerikanischen Kolonisations-Society oder der Kolonisations-Gesellschaft irgend eines Staates nach den Kolonien an der Westküste von Afrika gesandt werden, sind denselben Bestimmungen dieser Akte unterworfen.

Section 17. Der Zoll-Kollektor soll nach Anankt eines solchen Schiffes in seinem Hafen dasselbe unteruchen und an den Schafsekretair über die Zeit der Abfahrt, Daner der Reife, Ventilation, Passagierzahl, die Räumlichkeiten derselben auf dem Schiffe, deren Rob, Geburtsstand, Zahl der Todesfälle, Alter und Geschlecht der Verstorbenen, so wie seine Ansicht über die Ursachen der Sterblichkeit und, wenn keine vorhanden, welche Vorsichtsmaßregeln zu Verhütung derselben beizutragen, zu berichten.

Section 18. Diese Akte soll für die Schiffe, welche von an der östlichen Seite dieses Kontinents gelegenen Häfen der Vereinigten Staaten abgehn, 30 Tage, und für die Schiffe, welche von den an der westlichen Seite dieses Kontinents gelegenen Vereinigten Staaten Häfen oder von europäischen Häfen abgehn, 60 Tage, und für Schiffe, die von andern Theilen der Welt abgehn, 6 Monate nach Beschäftigung vertheilen in Kraft treten.

Section 19. Alle andern Akten und Bestimmungen, welche mit den vorerwähnten Bestimmungen dieser Akte in Widerspruch stehen, sind hienmit widerrufen. Dem Schafsekretair steht es nach seinem Ermessen frei, alle Verfügungen wegen Verletzungen der Bestimmungen dieser Akte einzustellen, oder ausgesprochene Strafen ganz zu erlassen oder zu modifiziren.

Zu diesem Befehle werden alle Bestimmungen der Akte vom 30. August 1832, Beförderung von Passagieren in Dampfschiffen betreffend, in soweit sie mit der gegenwärtigen Section im Widerspruch stehen, widerrufen. Diese Schiffe unterliegen bei ihrer Anankt oder Abfahrt in oder von Häfen der Vereinigten Staaten gleichfalls der Unteruchung der Zollbehörden.

VI. Landstraßen und Chaussees.

78) Circular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen, einschließlich der zu Sigmaringen, die Herstellung und Unterhaltung der vom Staate durch Prämien unterstützten Kreis-, Gemeindeg- und Aktien-Chaussees betreffend, vom 5. Mai 1855.

In meinen Circular-Verfügungen vom 22. März und 21. December v. J. (Minib.-Bl. S. 58. 265) habe ich bereits wiederholt darauf hingewiesen, wie nothwendig es sei, daß die von den Kreisen, Gemeinden und Aktien-Gesellschaften beschlossenen und vom Staate durch Gewährung von Prämien unterstützten Chausseebauten in einer solchen, den Bestand sichernden Weile angelegt und fortdauernd in gutem Stande erhalten werden. Mit Bezug hierauf finde ich mich veranlaßt, hinsichtlich der Projekte für verfallenen Chausseebauten die nachfolgenden näheren Anweisungen zu ertheilen, welche gleich bei Aufstellung des Bau-Projektes streng zu beachten sind.

- 1) Für das Planum empfiehlt sich, wenn die Anlage eines besetzten Sommerweges beabsichtigt wird, eine Kronenbreite von mindestens 28 Fuß, ohne Sommerweg eine Kronenbreite von mindestens 26 Fuß; im ersten Falle ist die Steinbahn auf 14, im letzten Fall auf 16 Fuß Breite anzunehmen. Wo besondere Umstände für eine Beschränkung der Breite sprechen, ist solche mindestens auf 24 Fuß anzunehmen.
- 2) Die Stärke der Steinbahn muß im besetzten Zustande im Mittel bei gutem und dauerhaftem Materiale mindestens 8 Zoll, bei minder gutem Material 12 Zoll betragen.
- 3) Die Steigungen dürfen im Flachlande nicht 6 und im Gebirge nicht 8 Zoll pro laufende Ruthe übersteigen.
- 4) Die Gräben sind mit 2 Fuß Tiefe, 2 Fuß Sohlenbreite und mit $1\frac{1}{2}$ füssiger Böschung, in den Abträgen mit 2 Fuß breitem Banette neben dem Graben anzulegen.
- 5) In Betreff der Bauart sind die für die Staats-Chausséen bestehenden Bestimmungen in ihrem ganzen Umfange maßgebend.

Die Gestaltang von einzelnen Ausnahmen, welche, wie dies bei Gebirgsstraßen vorkommen kann, durch die örtlichen Verhältnisse dringend geboten werden, ist vor Ausarbeitung des Entwurfs besonders zu motiviren und zu beantragen.

Bau-Projekte, in welchen ohne zuvor eingeholte Genehmigung die vorsehenden Bestimmungen nicht berücksichtigt sind, werden zur Super-Revision und Feststellung nicht zugelassen, sondern zur vorchriftsmäßigen Umarbeitung zurückgegeben werden.

Im Interesse einer Verminderung der Arbeit und der Kosten ist ferner das Zerstückeln der Projekte in einzelne Sectionen thunlichst zu vermeiden. Eine Strecke bis zu 3 Meilen kann unbedenklich in einen Anschlag zusammengefaßt werden, aus welchem, — wenn es verlangt wird — für die einzelnen beteiligten Gemeinden oder Korporationen Extrakte anzufertigen sind.

Es ist zu erwarten, daß die Beteiligigten die Nothwendigkeit einer strengen Durchführung dieser die Dauerhaftigkeit der ersten Anlage bezweckenden Anordnungen selbst einsehen werden, es wird sie dahin schon die einfache Betrachtung führen, daß, je solider der Bau ausgeführt ist, desto leichter die Unterhaltung wird, und daß sich eine etwaige Mehrausgabe an Anlage-Capital durch Ersparnisse an der Unterhaltung reichlich bezahlt macht. Die Königliche Regierung aber hat dafür einzustehen, daß das Projekt so, wie es bei der Super-Revision festgesetzt worden, auch wirklich zur Ausführung gelange. Nicht minder hat die Königliche Regierung dafür Sorge zu tragen, daß die in Rede stehenden Chausséen auch fortwährend in einem ordnungsmäßigen, den Anforderungen entsprechenden Zustande erhalten werden, in welcher Hinsicht die für die Staats-Chausséen geltenden Vorschriften gleichmäßig zur Anwendung zu bringen sind.

In beiden Beziehungen ist dem königlichen Kreis-Baubeamten, wie dies schon in der Circular-Versügung vom 22. März v. J. angeordnet ist, eine unangeseigte und sorgfältige Kontrolle, von deren Handhabung sich die Regierungs-Bauräthe und Ober-Bau-Inspektoren auf ihren Dienstkreisen zu überzeugen haben, wiederholt zur Pflicht zu machen, und jede Verlässniß auf das Strengste zu rügen. Gegen die Unternehmer ist, wenn sie ihrer Schuldigkeit zur Unterhaltung auf eine an sie mit kurzer Frist zu erlassenden Aufforderung nicht nachkommen, unmaßstäblich mit exekutivischen Maßregeln vorzugehen.

Um die Ausführung der letztern zu erleichtern, müssen in den Beschlüssen der Kreise und Gemeinden spezielle Festsetzungen darüber enthalten sein, auf welchem Wege die Mittel zur Unterhaltung, wenn diese aus den Einnahmen an Chauffeezoll nicht zu bestreiten sind, aufgebracht werden sollen; von den Aktiengesellschaften aber muß nicht nur von vorn herein ein dem Ermessen der königlichen Regierung unterliegendes Kapital als Reserve-Fonds hinterlegt werden, sondern es ist auch in der Regel darauf zu halten, daß die dauernde tüchtige Unterhaltung durch Uebernahme der subsidialen Unterhaltungs-Verpflichtung Seitens der beteiligten Kreise oder Gemeinden gesichert werde.

Von der Erfüllung der obigen Bedingungen werde ich künftighin die Zusage der Staats-Prämie abhängig machen; auch muß, bevor die bewilligten Prämien zur Zahlung angewiesen werden, in dem Atteste des Kreis-Baubeamten, daß der Bau der Chauffee, resp. der Strecke von einer Meile so weit vorgeschritten sei, daß Solches mit der Staats-Prämie beendet werden könne, zugleich psichtmäßig bescheinigt werden, daß die betreffende Strecke, den durch die Superrevision festgestellten Plänen und Anschlägen gemäß, solide und tüchtig ausgebaut worden, und daß sich auch diejenigen Strecken, für welche die Prämie bereits gezahlt ist, in gutem Zustande befinden.

Bei den großen Anforderungen, welche wegen der ausgedehnten Prämien-Bauten dormalen an die dafür zur Disposition stehenden Fonds gemacht werden, kann übrigens die Zahlung der bewilligten Prämien nur successive

nach Maßgabe der jedesmaligen Lage der Fonds erfolgen, so daß bestimmte Zulagen hinsichtlich der Termine für die Prämien-Zahlung im Voraus nicht ertheilt werden können.

Die Königliche Regierung hat die Theilseitigen bei dem Vorgehen mit den eingeleiteten Prämien-Bauten in Zeiten hierauf aufmerksam zu machen, damit dieselben, namentlich in solchen Fällen, in denen es sich, bei einem raschen Vordrängen der Bau-Ausführung, um bedeutende Beträge handelt, sich darnach einrichten und eventuell für die einstweilige anderweitige Beschaffung der demnächst durch die Prämien zu deckenden Geldmittel Fürsorge treffen.

Berlin, den 5. Mai 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

VI. Eisenbahnen.

79) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß der Anspruch auf Schadenersatz, welchen ein Grundeigentümer erhebt, weil ihm in Folge der Verfassung von Schutz-Anlagen Seitens der Eisenbahn-Verwaltung Erschwerungen in der Wirtschaftsführung entstehen, im Wege des Prozeßes geltend gemacht werden kann, vom 16. Dezember 1854.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Marienwerder erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu S. anhängigen Prozeßsache n. n. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Mittergutsbesitzer W., dessen Gut von der Ostbahn durchschnitten wird, ist mit den ihm durch das Expropriations-Resolvt der Regierung zu Marienwerder vom 8. Dezember 1852 zugesprochenen Entschädigungen nicht zufrieden und hat seine weiter gehenden Ansprüche in einer am 1. November 1853 beim Kreisgericht zu S. gegen den Fiskus, in Vertretung der Ostbahn-Direktion, angestellten Klage geltend gemacht. Gegen einen der sieben Punkte, in welche sein Klage-Antrag zerfällt, hat die Regierung zu Marienwerder mittels Venar-Beschlusses vom 10. Februar d. J. den Kompetenz-Konflikt erhoben. Dieser eine Klagepunkt geht dahin, den Fiskus zu verurtheilen, daß er entweder die ganze Bahn, soweit sie durch die Feldmark P. führt, mit Ausnahme einer näher bezeichneten Strecke, mit einem Zaun bewähre, oder dem Kläger die Kosten einer solchen Bewährung von 5 Thalern 20 Gr. 10 Pf. für den laufenden Fuß bezahle, oder dem Kläger die Kosten der Unterhaltung von vier Hüßbüchsen, einschließlich der für dieselben erforderlichen Wohnung, vergüte. In der schriftlichen Gegenerklärung des Klägers über den Kompetenz-Konflikt ist dieser Antrag dahin abgeändert worden, den Verklagten zu verurtheilen, daß er dem Kläger die Kosten der Unterhaltung von vier Hüßbüchsen, einschließlich der für dieselben erforderlichen Wohnung, bezahle, wenn er es nicht vorgehen sollte, statt dessen die Kosten der Bewährung der Bahn mit einem Zaun zu bezahlen, oder er die Bewährung selbst auszuführen. Dieser abgeänderte Klage-Antrag ist der Regierung zu Marienwerder mitgetheilt worden, worauf dieselbe erklärt hat, daß sie denselben geachtet bei dem erhobenen Kompetenz-Konflikt beharre. Derselbe wird von beiden theilseitigen Gerichten mit Recht für unbegründet erachtet.

Zuvörderst ist zu bemerken, daß nur der abgeänderte Klage-Antrag, obwohl die Abänderung nach geschehener Cessation des Rechtsverfahrens erfolgt ist, den Gegenstand der Beurtheilung bilden kann. Denn der Kläger hat seinen ursprünglichen Klage-Antrag fallen lassen, und die Regierung hat ihren Kompetenz-Konflikt ausdrücklich auch gegen den abgeänderten Antrag gerichtet.

Nach § 14 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 — welches der Kabinetts-Ordre vom 14. Juni 1848 (Ges.-Samm. C. 154) zufolge auch auf die Ostbahn Anwendung findet — sind die Eisenbahn-Verwaltungen, außer der Geld-Entschädigung, zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche die Regierung an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einsriedigungen u. s. f. nöthig findet, damit die benachbarten Grundeigentümer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden. In einem Präcedenzfalle, worauf die Regierung sich beruft, hat der unterzeichnete Gerichtshof angenommen, daß der Anspruch auf Ausführung

einer solchen Anlage, wenn derselbe nicht etwa auf einen speziellen Rechtstitel gegründet wird, nur im Verwaltungsverfahren verfolgt werden könne.

Diesem Grundsatze gemäß würde auch im vorliegenden Falle der Rechtsweg unsstatthaft sein, wenn — wie es in jenem Präcedenzfalle geschehen war — der Klage-Antrag auf die Ausführung der vom Kläger gewünschten Einfriedigung der Bahn, oder — was dem gleich steht — auf Bezahlung der Einfriedigungskosten gerichtet wäre. So liegt aber die Sache hier nicht. Der Kläger fordert vielmehr die Kosten von vier Hülfsstieten.

Nur hierzu will er den Fiskus verurtheilt wissen. Er sügt zwar die Erklärung hinzu, daß er — wenn der verklagte Fiskus es vorziehen sollte, anstatt dessen die Bahn nach des Klägers Wünsche einzufriedigen oder ihm die Kosten der Einfriedigung zu bezahlen — sich auch damit begnügen würde. In diesem Zusatze liegt aber nicht eine Erweiterung, sondern lediglich eine Beschränkung des Klage-Antrages, indem der Kläger die beiden Alternativen, mit denen er sich begnügen will, in das Verlangen des Fiskus gestellt hat, ohne darüber eine richterliche Entscheidung zu begehren. Der einzige vom Kläger der richterlichen Kognition überwiesene Antrag ist mithin der, den Fiskus zur Bezahlung der Kosten für vier Hülfsstieten zu verurtheilen, deren Annahme der Kläger, in Folge der Durchschneidung seiner Grundstücke durch die Eisenbahn, für nöthig hält. Dieser auf Erlass für eine vermeintlich notwendige Vermehrung der Wirtschaftskosten gerichtete Antrag kann nur als eine Entschädigungsforderung aufgefaßt werden, über welche nach §. 11 des Eisenbahn-Gesetzes der Rechtsweg zulässig ist. Die Regierung ist zwar der Ansicht, daß außer den Anträgen auf Einrichtung von Anlagen, wie sie im §. 14 a. a. D. bezeichnet sind, auch daran geknüpfte eventuelle Anträge auf Schaden-Erlass oder Vergütung angeleglicher Wirtschaftserschwernisse vom Rechtwege ausgeschlossen seien. Diese Ansicht ist aber — abgesehen davon, daß der Antrag des Klägers nicht ein eventueller Antrag ist — durch kein Gesetz begründet. Nach §. 14 des Eisenbahn-Gesetzes ist nur ein Antrag auf Ausführung der darin bezeichneten Schutz-Anlagen vom Rechtwege ausgeschlossen. Wenn aber, wie im vorliegenden Falle, nur Entschädigung für die Nachtheile gefordert wird, die aus dem Mangel der von der Regierung verordneten Schutz-Anlage entstehen, so kann der Rechtsweg über eine solche Forderung nicht für unzulässig erachtet werden.

Der Herr Handelsminister hat zur Unterstützung des Kompetenz-Konflikts noch darauf hingewiesen, daß der gedachte Antrag des Klägers nur den Zweck habe, die von ihm gewünschte Einfriedigung der Bahn auf einem Umwege zu erreichen. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Voraussetzung richtig ist. Auf keinen Fall aber läßt sich daraus folgern, daß der an und für sich prozeßfähige Klage-Antrag um jener Tendenz willen vom Rechtwege auszuschließen sei.

Aus vorstehenden Gründen mußte der erhobene Kompetenz-Konflikt verworfen werden.

Berlin, den 16. Dezember 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

VIII. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

- 80) Bescheid an die königliche General-Kommission zu N., den Einfluß der notwendigen Substation auf das Verfahren über die Verwendung von Rentenbriefen betreffend, vom 13. März 1855.

Der königlichen General-Kommission wird auf den Bericht vom 29. Januar d. J. hiermit eröffnet, daß das Ministerium in Uebereinstimmung mit der Majorität des Kollegii der Meinung ist, daß die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörde zur Leitung des Verfahrens über die Verwendung von Rentenbriefen durch die Einleitung einer notwendigen Substation über das berechnigte Gut nicht aufgehoben wird.

Der einzige triftige Grund für die entgegengesetzte Ansicht würde, beim Mangel einer dafür sprechenden ausdrücklichen Vorschrift, in der Voraussetzung zu finden sein, daß die Rentenbriefe ein Zubehör des berechtigten Gutes bilden und daher, wenn der Adjudikations-Bescheid nicht etwas Anderes bestimmt, mit dem Zuschlage von Rechts wegen auf den Käufer übergehen. Diese Voraussetzung ist aber nach der überzeugenden Ausführung des königlichen Ober-Tribunals in dem Urtheil vom 21. Dezember v. J. in Sachen des Rittergutsbesizers N. wider N.

welches der Königlichen General-Kommission kürzlich zugegangen ist, unrichtig und damit fallen alle aus der Vertinenz-Qualität der Rentenbriefe gezogenen Folgerungen zusammen. Die Rentenbriefe gehören zu dem Kapital-Vermögen des Eigenthümers der durch sie abgelteten Berechtigungen zur Zeit der Ablösung; sie nehmen an den Schicksalen des Gutes, dessen Zubehör die abgelösten Berechtigungen waren, nicht ohne Weiteres Theil; sie bleiben aber denjenigen, welche als Real-Berechtigter oder Hypotheken-Gläubiger auf die abgelösten Berechtigungen Ansprüche hatten, so lange verhaftet, bis diese Ansprüche im gesetzlichen Wege unter der Aufsicht und durch Vermittelung der Auseinandersetzungs-Vehöde befriedigt sind. Als selbstständige Kapitalien eignen sich die Rentenbriefe gar nicht zur Subhastation.

Es ergibt sich hieraus zugleich, daß der Gang des Verwendungs-Verfahrens durch den Eintritt der Subhastation des früher berechtigten Gutes keine Störung erleiden darf, indem bei Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt jede Gefahr einer Kollision mit der Thätigkeit des Subhastations-Richters schwindet. Denn der Möglichteit, daß ein Hypotheken-Gläubiger seine Befriedigung zweimal und zwar aus den Kaufserben und aus den Rentenbriefen nachsucht, wird vorgebeugt, wenn die Zahlung an den Gläubiger nur gegen Aushändigung, resp. Vorlegung des Hypotheken-Instrumentes und Ausstellung löschungsfähiger Mitlung geleistet und die Löschung des getilgten vollen oder Theilbetrages der Schuld im Hypothekenbuche mit Genehmigung des Eigenthümers des mit der Hypothek beschwerten Grundstücks sofort veranlaßt wird. Berlin, den 13. März 1855.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. **Wanteuffel**.

- 81) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Ober-Präsidenten, die Einsammlung von Notizen aus dem Bereich der Landgesül-Verwaltung betreffend, vom 7. April 1855.

Aus den Jahresberichten der Gesül-Vorsteher ist ersehen worden, daß die Ermittlung über die von Königlichen Landbeschlüssen tragend gewordenen Stuten und davon gefallenen Fohlen bisher sehr unvollständig Statt gefunden hat. Erw. ic. werden daher erbeten ersucht, gefälligst durch die Regierungen und Landraths-Aemter Ihres Verwaltungs-Bereichs auf eine sorgsamere und genauere Beschaffung der betreffenden Notizen einzuwirken, damit das Ministerium eine möglichst genaue Kenntniß von diesen Ergebnissen des Landgesül-Betriebes erhalte.

Berlin, den 7. April 1855.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. **Wanteuffel**.

IX. Militär-Angelegenheiten.

- 82) Erlaß an sämtliche Königliche General-Kommandos und General-Inspektionen ic., die Ermittlung und Ueberweisung versorgungsberechtigter Militär-Perionen betreffend, vom 30. März 1855.

Um der von den Civil-Behörden wiederholt zur Sprache gebrachten Schwierigkeit in Betreff der Auffindung von Inhabern des Civilversorgungs-Scheins und von 12 Jahre gedient habenden Unteroffizieren zur Anstellung in den diesen Kategorien nach den Allerhöchsten Vorschriften ganz oder zum Theil vorbehaltenen Civilstellen, so weit dies durch die Art des Geschäftsbetriebes möglich ist, abzuhelfen, ist die beigebrachte Instruktion (a) entworfen worden, nach welcher von jetzt ab bei der Eingabe und der Nachweisung der versorgungs- resp. anstellungs-berechtigten, nach im Dienst befindlichen oder bereits ausgeschiedenen Militär-Perionen zu verfahren ist, und sieht das Kriegs-Ministerium zum 1. Januar 1857 den Berichten der Königlichen General-Kommandos über die bei Anwendung dieser Instruktion gemachten Erfahrungen entgegen. Berlin, den 30. März 1855.

Kriegs-Ministerium. Graf **Waldersee**.

a.

Instruktion

Zweck: Ermittlung und Ueberweisung der versorgungsberechtigten Militär-Personen.

Die Truppendeile der Garde und Linie incl. Artillerie und Pioniere, so wie die Landwehrbataillone reichen künftighin- und Zugangs-Nachweisungen der 12 Jahre (darunter 9 Jahre als Awanerite) gebient habenden Unteroffiziere, so weitwie- selbst ihre Wünsche in Bezug auf ihre berechnigte Anstellung ausgesprochen haben, am 1. Januar jeden Jahres außerdem Inanspruchnahme an die General-Kommandos ein. —

Von den General-Kommandos werden die vorsehend bezeichneten Individuen eventualiter den Civil-Behörden namhaft gemacht, und zwar:

- a. den Ministerien und Central-Behörden incl. Ministerial-Bau-Direktion,
 - b. den Regierungen,
 - c. den General-Kommissionen,
 - d. den Rentenbank-Direktionen,
 - e. dem Polizei-Präsidium in Berlin,
 - f. den Provinzial-Steuer-Direktionen,
 - g. den Ober-Post-Direktionen,
 - h. den Direktionen der Staats-Eisenbahnen,
 - i. den Ober-Vergämtern,
 - k. den Appellations-Gerichten,
 - l. den Ratsorien der Universitäten,
 - m. den Konsularen,
 - n. den Provinzial-Schul-Kollegien,
- oder nach etwa getroffener Uebereinkunft der General-Kommandos mit den vorsehend von a. bis n. bezeichneten Behörden auch an die den letzteren untergeordneten Behörden,
- o. den Intendanturen.

Wenn von den anstehenden Behörden Requisitionen an die General-Kommandos zur Ermittlung von anstellungsberechtigten Unteroffizieren oder von Inhabern des Civil-Versorgungs-Scheins ergeben, so haben die General-Kommandos die Verpflichtung, dieselben nachzuweisen, so lange sie unverfugt sind, mögen sie noch einem der beiden Aufgebote der Landwehr angehören, oder aus jedem Militär-Verhältnis ausgeschieden sein. Zweck der Kontrolle durch die Ober-Rechnungs-Kammer ist es notwendig, daß die Requisitionen durch die General-Kommandos selbst beantwortet werden.

Den Landwehr-Batalionen liegt es ob, die etwaigen Anträge noch nicht versorgter Berechtigter zu prüfen und nach Maßgabe der Sachlage entweder zu erledigen oder auf dem Inanspruchnahme den General-Kommandos vorzulegen.

Damit das Geschäft der Nachweisung der nicht mehr in Reich und Glied stehenden Berechtigten den Landwehr-Batalionen möglichst erleichtert werde, ist den Entlassungsscheinen der 12 Jahre (darunter 9 Jahre als Awanerite) gebient habenden Unteroffiziere, ebenso wie den Civilversorgungsscheinen der Halb- und Ganz-Invaliden das hier Folgende wörtlich hinzuzufügen:

„Die Notizung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und } (von dem betreffenden Truppenteil anzufüllen.)
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und }

Inhaber hat:

- 1) die Notizung zu seiner Anstellung bei einer Civil-Behörde, wenn eine solche nicht schon bei dem Truppenteile, von welchem er ausgeschieden, erfolgt ist, direkt selbst zu beantragen und das Ergebnis dem Landwehr-Batalion seines Bezirks sofort zu melden.
- 2) so lange, als ihm noch keine Anstellung zu Theil geworden, und er eine solche wünscht, die Anzeige hiervon bei dem Landwehr-Batalion, in dessen Bezirk er sich aufhält, jährlich am 1. Dezember zu erneuern.
- 3) dem ad 2. bezeichneten Landwehr-Batalion jeden dauernden Wechsel seines Aufenthaltsortes, auch nach seinem Ausscheiden aus jedem Militär-Verhältnis, bis zu wirklich erfolgter Anstellung zu melden.

Unterläßt dies der Inhaber, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Bezug auf die Versorgung im Civil als abgefunden betrachtet wird.

Endlich hat derselbe, sobald er eine Anstellung erhalten, denjenigen Behörden, bei welchen er etwa (sonst noch) notirt ist, sofort Anzeige zu machen.

Ministerial-Blatt

für

Die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 5.

Berlin, den 31. Mai 1855.

16^{ter} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

- 83) Bescheid an die königliche Regierung zu N., die Entrichtung der Wittwenkassen-Beiträge aus dem Gehalte vom Amte suspendirter Beamten betreffend, vom 16. April 1855.

Der königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 16. v. M., betreffend die Frage, ob bei der Amtes-Suspension eines Beamten, welcher während derselben die Hälfte seines Gehalts zu beziehen hat, die von ihm zu entrichtenden Wittwenkassen-Beiträge vorweg von dem ganzen Gehalte abzuziehen sind, dergestalt, daß der Beamte alsdann die Hälfte des Ueberrestes vom Gehalt gezahlt erhält, oder ob das Gehalt zunächst zu theilen und der Beitrag zur Wittwen-Kasse von der dem Beamten zuzehenden Hälfte abzuziehen ist, hierdurch eröffnet, daß in dem gleichen Fällen nach der durch das Minist.-Bl. (S. 305) veröffentlichten Verfügung vom 14. October 1843 zu verfahren ist, deren Fortbehalten neben der Vorschrift des §. 51. der Verordnung vom 21. Juli 1852, welcher §. überdies im ersten betreffenden Absatz nicht Neues enthält, unbedenklich ist.

Berlin, den 16. April 1855.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingb.

- 84) Erkenntniß des königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß gegen Beamte aus Handlungen oder Aeußerungen bei Ausübung ihres Amtes eine Injurien-Klage nur dann angestellt werden kann, wenn in den Handlungen oder Aeußerungen eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse zu finden ist, vom 16. Dezember 1854.

Auf den von der königlichen Regierung zu Eigniß erhobenen Konflikt in der bei dem königlichen Kreis-gericht zu P. abhängigen Prozeßsache ic. ic. erkennt der königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Minist.-Bl. 1855.

Konflikte für Recht: das der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechtis wegen.

Sünde.

Kläger beantragte, den verklagten Landrath wegen Verleumdung zu bestrafen, weil derselbe in einem an das Ortsgericht zu S. erlassenen Dekrete, in welchem er der Ehefrau des Klägers auf Grund des §. 21. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 den Betrieb des Kramhandels untersagte, wahrheitswidrig ausgesprochen habe, daß er, Kläger, wegen eines aus ehrlösen Gesinnungen geflossenen Verbrechens bestraft worden sei.

Nach vor dem Termin zur Beantwortung dieser Klage erhob die Regierung zu Liegnitz auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar d. J. den Konflikt, über welchen demüthlich der Kläger sich schriftlich, der Verklagte aber nicht geäußert hat, und den das Kreisgericht für unbegründet, das Appellationsgericht zu Breslau und die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern dagegen für begründet erachten. Diese letztere Ansicht ist als richtig anzuerkennen.

Dem die hier allein zu entscheidende Frage, ob dem verklagten Landrath wegen jener von ihm an die Ehefrau des Klägers, unter Bezugnahme auf den §. 21. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, erlassenen Verfügung eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse, und namentlich eine Verleumdung des Klägers zur Last falle, ist nach Lage der Sache unbedenklich zu verneinen.

Der gebachte §. 21. der Gewerbe-Ordnung bestimmt:

„Aber wegen eines von ehrlöser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betruges verurtheilt worden, bedarf zum Beginn eines jeden selbstständigen Gewerbe-Betriebes, derjenige aber, welchem der Betrieb eines bestimmten Gewerbes durch richterliches Erkenntniß untersagt ist, zum Beginn des selbstständigen Betriebes eines andern verwandten Gewerbes, der besondere Erlaubniß der Polizei Obrigkeit des Orts. Diese Erlaubniß ist zu versagen, wenn nach der Eigentümlichkeit des Gewerbe-Betriebes und nach der Persönlichkeit des Antragenden ein Mißbrauch zu beforgen ist, oder durch den beabsichtigten Gewerbe-Betrieb der Zweck des Straferkenntnisses vereitelt werden würde. Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf die Ehefrauen solcher Personen, ihre noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder ic.“

Auf Grund dieser gesetzlichen Vorschrift hat der verklagte Landrath amtlich die Erlaubniß zum Betriebe des Kramhandels mit Spezereiwaaaren zu S. der Ehefrau des Klägers verweigert, weil gegen den Letzteren, wie die Regierung ansührt und der Kläger in seiner schriftlichen Erklärung selbst nicht bestritten hat, vorlag: daß er nicht nur bereits disziplinarisch wegen unerlaubter Entfernung aus seinem Amte mit Dienstentlassung, sondern auch schon mehrmals durch Erkenntnisse des Schwurgerichts zu J. und des Kreisgerichts zu S. und zwar:

- 1) im Jahre 1830 wegen Aufrubr-Versuchs mit 50 Thalern Geldbuße oder zweimonatlichem Gefängniß,
- 2) im Jahre 1851 wegen Verleumdung eines öffentlichen Beamten bei Ausübung des Amtes mit 4 Wochen Gefängniß,
- 3) im Jahre 1853 wegen öffentlicher Schmähungen der Einrichtungen des Staats mit 20 Thalern Geldbuße oder einwöchentlichem Gefängniß

bestraft worden war. Mag sich nun vielleicht auch, wie Kläger es thut, behaupten lassen, daß keines dieser Verbrechen jener in dem §. 21. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Kategorie angehöre, und die Verfügun des verklagten Landraths daher unrichtig sei, ebaldie die Regierung, welche hierüber zunächst zu entscheiden hat, dieselbe, auf die Beschwerde der verehrlichen W. darüber, für richtig erklärt hat: so ist doch keinesweges in dem, wenn auch vielleicht irigen Urtheil des Landraths hierüber eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse, und namentlich eine von ihm gegen den Kläger verübte Ehrenkränkung oder Verleumdung zu erkennen, da überhaupt derartige dienstliche Urtheile von Seiten eines Beamten nach §. 154. des Strafgesetzbuchs nur insfern strafbar sind, als aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen dieselbe erfolgt, die Absicht zu beleidigen hervorgeht, was hier durchaus nicht der Fall ist.

Wenn Kläger das Gegentheil aus dem Umstande folgern zu können vermeint, daß gesetzlich nicht der Landrath, sondern die Orts-Polizeibehörde über die Gestattung oder Versagung des Gewerbe-Betriebes zu entscheiden, und Verklagter daher unbefugt in die Sache sich gemischt habe, so ist, abgesehen davon, daß die Nichtigkeit dieser letzteren Behauptung nur im Beschwerdewege bei der vorgesetzten Dienstbehörde festgestellt werden könnte, jedenfalls einleuchtend, daß aus der von Kläger behaupteten Thatfache an sich noch keinesweges auf die Absicht des Verklagten, den Kläger beleidigen zu wollen, geschlossen werden kann.

Auch dasjenige, was der Kläger sonst noch in seiner Gegenerklärung wider das Verfahren des verklagten

Landraths und dessen Entscheidung über das Konzessionsgesuch seiner Frau ausführt, ist höchstens geeignet, die Beschwerde der letzteren zu begründen, nicht aber die Angemessenheit des von der Regierung eingelegten Konflikts zu widerlegen. Berlin, den 16. December 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

85) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte denselben Gegenstand betreffend, vom 3. Februar 1855.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu L. anhängigen Prozeßsache u. u. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für den Grundet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Am 10. Mai 1853 hielt der preussische Amtmann A. eine Versammlung der Gemeinde-Berordneten von A. in der Wohnung des dortigen Vorstehers G. ab. Während der Verhandlung kam der bei dem Schlächter F. zu L. als Lehrling in Dienst stehende Sohn des Klägers, Namens Carl P., in die Stube und wurde von dem Vorsteher G. zugelassen. Der Amtmann fragte den G., was der Junge wolle, und erhielt von diesem die Auskunft, daß es der Lehrling des Schlächters F. sei und Kälber kaufen wolle. Da G. die fernere Frage, ob er denn Kälber zu verkaufen habe, verneinte, wandte sich der Amtmann mit derselben Frage: „was er wolle“, an den eingetretenen jungen Menschen, und erhielt zur Antwort: „das haben Sie ja gehört!“ Auf die ihm hierdurch ertheilte Weisung, die Versammlung zu verlassen, erwiderte der Carl P.: „das kann ich halten wie ich will.“ Auf diese anerkannt ungeziemende Aeußerung hat der Amtmann dem Lehrling P., der noch immer mit bedecktem Haupte da stand, die Mütze vom Kopfe geschlagen, soll ihn auch sonst noch angefaßt, durchgeschüttelt, auf die Schulter geschlagen und einen Schlingel genannt haben.

Dieses Verfalls halber ist der Vater des minderjährigen Lehrlings P., Schlächter Heinrich P. zu S., gegen den Amtmann A. mit einer Injurienklage aufgetreten, und der letztere nach erfolgter Verweisaufnahme zu 3 Thalern Strafe verurtheilt.

Nachdem er von diesem Erkenntniß appellirt, hat die Regierung zu Minden den Konflikt erhoben, weil in dem Benehmen des Amtmanns A. wenn solches auch keinesweges zu billigen sei, dennoch keine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung der Amtsbesugnisse gefunden werden könne, auch der A., dessen Benehmen bereits disziplinarisch gehandelt werden, durch die gerichtliche Verfolgung in die Gefahr komme, doppelt bestraft zu werden.

Die hier gedachte disziplinarische Ahndung ist erfolgt, nachdem das Kreisgericht zu L., welches in dem Benehmen des Amtmanns A. keine Absicht zu delictigen erkennen konnte, den Kläger per decretum zurückgewiesen hatte. Nachdem später auf Anweisung des vorgesetzten Obergerichts die Klage eingeleitet worden war, ist indess die oben gedachte Verurtheilung zu 3 Thalern Strafe erfolgt, und ungewisselhaft wurde das gerichtliche Verfahren durch die disziplinarische Ahndung nicht ausgeschlossen, da das Gesetz vom 21. Juli 1852 das Disziplinar-Verfahren von dem gerichtlichen völlig getrennt hält und dafür eigne, ganz für sich bestehende Strafen und Inzuzien angeordnet hat.

Dagegen kann in dem Benehmen des Amtmanns A. keine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung der Amtsbesugnisse gefunden werden, da der Carl P. die ihm ertheilte Weisung, sich aus der Versammlung der Gemeinde-Berordneten zu entfernen, nicht befolgte, und die Art und Weise, wie dieser Befehl ausgeführt worden, nicht geeignet ist, ein gerichtliches Einschreiten zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen hat, wie geziehen, der Konflikt als begründet anerkannt werden müssen.

Berlin, den 3. Februar 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

86) Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte denselben Gegenstand betreffend, vom 3. Februar 1855.

Auf den von der Königl. Regierung zu Minden erhobenen Konflikt in der bei dem Königl. Kreisgericht zu L. anhängigen Prozesfsache n. n. r. erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Konflikt daher für un gegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Kläger beantragte bei dem Kreisgericht zu L. die gesetzliche Befragung des Verklagten wegen Beleidigungen, die derselbe ihm in dem öffentlichen Termin zugesügt habe, welchen Verklagter als Amtmann den 1. November 1853 in der Gemeinde B. zur Aufnahme des Personenauslaues, Behufs Veranlagung der Klassensteuer, abgehalten hatte. Kläger, der bei dieser Gelegenheit Einwendungen gegen das steuerpflichtige Alter seiner Dienstmagd und gegen den zu niedrig angenommenen Betrag seiner Schulden gemacht hatte, behauptet:

Verklagter habe ihn in Folge dessen wiederholt „einen Großmaul, einen großmäuligen Kerl“ genannt, „den er (der Amtmann) in das Spriehhaus werfen einstecken lassen“, und ferner:

Verklagter habe ihn, nachdem er (Kläger) den Laufschein der Magd herbeigekehrt habe und bei seiner Rückkehr ins Zimmer die Thür durch den Zugwind stark zugeworfen sei, einen „Heiden“ geschimpft, dem nächst aber bei den Schultern gepackt und mit Wacht mehrere Schritte weit zur Thür hinausgeschleusen.

Verklagter, der jede Beleidigung in Abrede stellte, und seinerseits behauptete, daß Kläger sich in dem Termin ungebührlich benommen habe, gestand nur zu, gegen den Kläger in Bezug auf das heilige Zuschlagen der Thür geäußert zu haben: „er komme ja herein wie ein Heide;“ auch stellte er nicht in Abrede, den Kläger wegen seines Benehmens zulezt zur Thür hinausgeschoben zu haben.

Nach Vernehmung der beiderseits vorgeschlagenen Zeugen erkannte das Kreisgericht den Verklagten für schuldig, den Kläger öffentlich beleidigt zu haben, und verurtheilte ihn in eine Geldbuße von 20 Thalern. Beide Theile appellirten gegen dieses Erkenntniß, die Regierung zu Minden aber erhob nach dem Gesetze vom 13. Februar v. J. den Konflikt, indem sie ausführte: dem verklagten Amtmann falle keine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse und namentlich keine Ehrenkränkung zur Last. Die Äußerungen, deren er sich in dem Termin gegen den Kläger bedient habe, stellten sich als eine Zurechtweisung dar, die scharf und bezügend, dem ungebührlichen Betragen des Klägers gegenüber, am rechten Orte gewesen sei; nicht minder sei der verklagte Amtmann befugt gewesen, zur Aufrechthaltung seiner Autorität den Kläger zur Thür hinauszuschleusen, als er sein freies Benehmen fortgesetzt und das Amtszimmer auf geschehene Anfordderung nicht sofort verlassen habe.

Diese Ansicht der Regierung ist von dem Minister des Innern nicht gebilligt worden. In dem Schreiben an den unterzeichneten Gerichtshof vom 25. August v. J. sagt derselbe:

daß seinerseits zwar eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse, und eine solche, welche Rüge verdiene und erhalten werde, angenommen, auch die Annahme der Regierung, als seien die zum Gegenstande der Klage gemachten Schimpfworte, als in amtlichen Zurechtweisungen gebraucht, am rechten Orte gewesen, nicht ge billigt werde; daß jene Ueberschreitung aber als eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete nicht betrachtet werden könne, da Verklagter durch das ungezogene Benehmen des Klägers gereizt sei, und dies ihm um so mehr zu Statten komme, als er dadurch vor den übrigen Eingeseffenen kompromittirt wurde. Der Konflikt kann jedoch für begründet nicht erachtet werden, da die nach §. 3. des Gesetzes vom 13. Februar

v. J. hier zu entscheidende Frage: ob dem verklagten Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbe fugnisse zur Last falle?

nach Lage der Akten bejaht werden muß.

Denn wenn auch die Behauptung des verklagten Amtmanns, daß der Kläger ihm gegenüber in jenem Ter mine sich ungebührlich betragen habe, nach dem Ergebnisse der gerichtlichen erfolgten Beweisaufnahme nicht füglich zu bezweifeln ist, so kann doch eben so wenig andererseits nach diesem Ergebnisse, da von den Zeugen die dem Verklagten in der Klage schuldiggegebenen Schimpfworte und Thätlichkeiten gegen den Kläger besträtigt worden sind, in Abrede gestellt werden, daß Verklagter bei dem Vorfalle keinesweges, wie die Regierung meint, innerhalb der Grenzen einer dem Kläger zu ertheilenden Zurechtweisung verblieben ist, sondern vielmehr seine amtliche Befugnisse

überschritten hat, was auch von seinem obersten Dienstvorgesetzten, dem Minister des Innern, ausdrücklich anerkannt wird.

Dies aber vorausgesetzt, muß die fernere Frage, ob diese Amtsüberschreitung des Verklagten zur gerichtlichen Verfolgung sich eigne, bejaht werden, da die exorbitanten Handlungen des Verklagten unter dem Begriff gemeinrechtlich strafbarer Injurien fallen, zu deren rechtlicher Beurtheilung gesetzlich die Gerichte kompetent sind, und deren Verfolgung bei den letzteren dem Kläger daher nicht gewehrt werden kann. Berlin, den 3. Februar 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

II. Kirchliche Angelegenheiten.

87) Statut für das Dom-Kandidaten-Stift in Berlin, vom 22. November 1853.

§. 1. Bei der Domkirche in Berlin wird in Stelle des bisherigen Dom-Kandidaten-Alumnats und mit Verwendung der Mittel desselben ein Konvikts von Kandidaten der Theologie, unter dem Namen „Dom-Kandidaten-Stift“ errichtet. —

§. 2. Der Zweck desselben ist: a. seelsorgerische Thätigkeit der Mitglieder als Pastoral-Gehülfen durch häusliche Seelsorge, Besuch der geistlich Nothleidenden, der Kranken und Sterbenden, durch Armenpflege, verbunden mit Besuch, Anschauung und Predigt; b. möglichstes Eingreifen in die Wirklichkeit der inneren Mission, mit geeignetem Anschluß an die bestehenden christlichen Vereine; c. Bildung eines Pastoral-Seminars für wissenschaftliche sowohl, als für praktische Theologie, besonders in Anknüpfung an die Erfahrungen, welche die Konviktuale bei der zu a. und b. bezeichneten Thätigkeit machen; — d. Erlangung einer praktischen kirchlichen Auszubildung durch Reisen.

§. 3. Zur Erreichung und zur Erleichterung in der Erfüllung dieser Aufgaben und zur Heiligung des gesammten Lebens der Mitglieder werden die Vereinigung derselben in Einer Wohnung, gemeinschaftliche Mahlzeiten, gemeinsames Gebet und Lesen der heiligen Schrift dienen.

§. 4. Das Dom-Kandidaten-Stift besteht vorläufig aus einer Genossenschaft von eiss bis zwölf Kandidaten der Theologie, von denen einer die Stelle des Inspektors einnimmt, zwei ihm als Adjunkten beigelegt und einer oder auch zwei auf Reisen ausgesandt werden.

Beim Zuwachs der Mittel und nach erfolgter innerer Ausbildung der Anstalt kann derselben eine größere Ausdehnung gegeben, namentlich erwogen werden, ob und in welcher Art dieselbe mit dem freitlich-Institute für Studirende auf hiesiger Universität in Verbindung zu setzen ist, und ob Kandidaten gegen Zahlung zugelassen sein werden. Es ist demgemäß die durch diese Statuten festgesetzte Gestalt des Konvikts nur als Einleitung zu einer künftigen auszubildenden größeren Anstalt zu betrachten.

§. 5. Der Anstalt ist zunächst ein Ephorus, welcher mit Allerhöchster königlicher Genehmigung auf den Vorschlag des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe aus den ordentlichen Predigern der Hof- und Domkirche ernannt wird, vorgelegt. —

Ihm sind ein Inspektor und zwei Adjunkten aus der Zahl der Konviktuale (§. 4.), welche in der Regel die akademische Würde eines Licentiaten der Theologie erworben haben müssen, beigegeben.

Das Amt des Ephorus und das des Inspektors und der beiden Adjunkten wird nach besonderen Instructionen verwaltet.

§. 6. Die innere Einrichtung des Stifts und die Beschäftigung der Konviktuale ist folgende:

a. Die Kandidaten, welche in das Stift aufgenommen werden, müssen ihr erstes Examen nach der Universität gut bestanden haben. Wegen ihrer Zulassung melden sie sich unter Beifügung des Universitäts-Zeugnisses, des Zeugnisses pro licentia concionandi und eines Sittenzugnisses bei dem Ephorus.

b. Jeder Konviktual verbleibt mindestens ein Jahr im Stift. Wer ohne Erlaubniß früher ausscheidet, der hat die Kosten, welche auf seine Ausbildung und seinen Unterhalt in der Anstalt verwendet worden sind, für die Dauer seines Aufenthaltes nach dem Jahres-Betrage von 200 Thln. entweder sogleich, oder falls er untermittelt ist, nach dem Antritte eines mit Besoldung versehenen Amtes zu erstatten, und hierüber bei seinem Eintritt einen Revers auszustellen. Der Verwaltungsrath kann den Aufenthalt des Einzelnen auf zwei Jahre verlängern. Wer

nach länger bleiben will, kann dazu die Erlaubniß nur dann erhalten, wenn er die Kosten seines Unterhaltes nach einem näher zu bestimmenden Maße selbst trägt und sich dennoch allen Regeln des Cistis unterwerft. Auf den Inspektor und die Adjunkten finden diese Beschränkungen keine Anwendung.

c. Neben den im Cistis gemeinsam zu treibenden theologischen Studien und Uebungen haben sich die Konviktuale dem Privatstudium ernstlich zu widmen und besonders die zu schriftlichen Anarbeitungen dem Ephorus gegebenen Thematia fleißig zu bearbeiten. Kollegien an der Universität darf der Konviktuale nur mit Erlaubniß des Ephorus auf Gutachten des Inspektors und der Adjunkten besuchen.

d. Die Konviktuale haben nach einer bestimmten Haus-Ordnung zu leben.

e. Der Ephorus leitet sie zu praktischer Thätigkeit in der Gemeinde an. Zunächst soll nur die Dom-Gemeinde in Berlin der Gegenstand derselben sein.

Die Armenpflege hat in der Thätigkeit der Konviktuale eine wichtige Stelle anzusprechen. Die Art wie sie sich dabei am Besten zu betheiligen und ihre Thätigkeit mit der bereits vorhandenen geordneten Armenpflege in der Dom-Gemeinde in Verbindung zu setzen haben, muß der weiteren Entwicklung der Anstalt anheimgegeben werden.

Eine weitere Aufgabe für sie ist der Hausbesuch, nicht bloß bei Kranken, sondern auch bei Gesunden. Es sollen dabei in zweckmäßiger Vertheilung alle Familien der Dom-Gemeinde aus den unteren Klassen an die Reihe kommen.

Zu diesen Besuchen werden die Konviktuale im Anfange vom Ephorus oder Inspektor oder einem der Adjunkten begleitet, und erst später allein entsendet.

Bei dieser Seelsorge ist darauf Bedacht zu nehmen, dem Hausgottesdienste dadurch einzuführen, daß die Besuchs-tragten ihn erst selbst in den Familien halten, dann die Hausväter dazu anleiten, oder auch solche Gottesdienste in dazu geeigneten kleinen Lokalen in verschiedenen Stadttheilen für diejenigen abhalten, welche in ihren Wohnungen es dazu nicht bringen können.

Ein großes Arbeitsfeld, wenn von der Dom-Gemeinde noch Zeit und Kraft übrig bleibt, bietet das Armenhaus auf dem Alexander-Platz mit seinen Kranken und Detinirten dar.

Das Engagen in die Thätigkeit freier Vereine für die innere Mission kann nicht gleich Anfangs in den Plan des Konvikts aufgenommen werden. Es muß dies der weiteren Entwicklung überlassen bleiben.

§. 7. Die Mitglieder des Cistis empfangen von der Anstalt unentgeltlich Wohnung, Heizung, Erleuchtung, und vollständige Verpflegung, außerdem an Geld-Beihilfe sähelich:

der Inspektor	150 Thlr.
der erste Adjunkt	130 „
der zweite Adjunkt	100 „
die zwei Priester-Stipendiaten auf ein Jahr je	500 „
die sieben Konviktuale je	70 „

§. 8. Die Anstalt ist der Aufsicht des königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Evangelischen Ober-Kirchenraths unterworfen.

Zunächst ist derselben ein Verwaltungsrath vorgefetzt, der aus den Mitgliedern des Dom-Ministeriums zu Berlin und einem durch den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten zu ernennenden Mitgliede, so wie: einem von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath aus seiner Mitte gewählten Mitgliede dieses Kollegiums besteht.

Dem vorgefetzten Minister und dem Evangelischen Ober-Kirchenrath ist ein vom Ephorus zu erstellender Jahresbericht, welcher alle wichtigen innen und außen Angelegenheiten der Anstalt berührt, einzureichen. — Der Etat des Instituts wird vom Minister festgesetzt. —

Der Verwaltungsrath repräsentirt die Anstalt in ihren äußeren Angelegenheiten, kontrollirt die Vermögens-Verwaltung, bewilligt außerordentliche Ausgaben; in soweit sie aus den Mitteln des Instituts entnommen werden können, beschließt auf den Vorschlag des Ephorus über die Ernennung des Inspektors und dessen Befähigung, in gleichen über die Annahme des Einkommens und des Dieners, verleiht in gleicher Art die Konviktuale-Stellen und die Reise-Stipendien, für deren Verwilligung jedoch die Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths in Antrag zu bringen ist, entscheidet über die angekehrtere Verleihung oder die etwa notwendige Entziehung des Benefiziums der Konviktuale und nimmt die Rechnung ab, welche dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten zur Revision und Charge, insofern diese nicht von der Ober-Rechnungs-Kammer in Anspruch genommen wird, einzureichen ist. — Auch die Entwerfung des dem Minister einzureichenden Etats geht von ihm aus. —

§. 9. Für die von den Konviktuallen zu unternehmenden wissenschaftlichen Reisen wird unter Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths Plan und Route vorgeschrieben und werden dem Reisenden die zu verfolgenden Fragen mitgeteilt. Die von ihnen erstatteten Berichte werden dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe mitgeteilt.

§. 10. Die Revision und Abänderung des gegenwärtigen Statuts bleibt den Umständen nach vorbehalten. Poredam, den 22. November 1853.

Friedrich Wilhelm.
v. Kaumer.

Einige Erläuterungen zu dem Statut und der Haus-Ordnung für das Dom-Kandidaten-Stift.

Zu dem Statut §. 6b. wird bemerkt: Die Aufnahme und Entlassung der Mitglieder geschieht um die Zeit des 1. April und des 1. Oktober.

Ein Aufenthalt von einem Jahre oder länger in dem Stifte berechtigt nicht zu Ansprüchen auf eine Anstellung nach dem Austritte. Doch wird der Verwaltungsrath gern die Hand dazu bieten, daß solche Kandidaten, welche sich als brauchbar und tüchtig erweisen, und denen der Aufenthalt in dem Stifte eine schätzbare Förderung gewährt hat, möglichst bald nach ihrem Abgange in eine anderweitige kirchliche Thätigkeit übergehen. Uebrigens ist es der Wunsch des Synodus, daß die Verbindung desselben mit den Mitgliedern des Stifts auch nach dieser Zeit durch getragenen schriftlichen und, soviel es angeht, mündlichen Verkehr, stets lebendig unterhalten werde.

Zu demselben §. e. heißt es u. A.: Da die Königliche Oberpfarr- und Dom-Kirche keine räumlich abgegränzte Pfarodie besitzt, sondern ihre Gemeindeglieder über die Stadt mit den Vorstädten zerstreut wohnen, so ist jedem Dom-Kandidaten ein bestimmtes Gebiet zugewiesen, welches den Sprung für seine Seelsorge bei den Armen und Kranken der Gemeinde bildet. Die zu Ende des Jahres 1851 hatte ein Herr circa 70-100 Familien zu besuchen.

Zu §. 7. findet sich die Bestimmung, daß ein etwaiger Nebenverdienst durch Privatunterricht unzulässig ist, dagegen wird bemerkt, daß sämtliche Sätze der Gehalts (mit Ausnahme der Reisependien) um 30 Thlr., jedoch auf weiträumliche Weise, erhöht worden sind.

Zu §. 8.: Der Epchorus des Stifts ist der Herr Hof- und Domprediger Dr. Hoffmann, General-Superintendent der Kurmark. Der Verwaltungsrath besteht aus den übrigen Mitgliedern des Ministerii der Königl. Oberpfarr- und Domsirke: dem Herrn Oberproprediger Dr. Strauss und den Herren Hof- und Dompredigern Dr. Snetzlage und v. Pengelnberg; dem Herrn Geheimen Ober-Regierungs-Rath Einentrauch, als Mitglied des Ministerii der geistlichen u. Angelegenheiten, welcher den Vorsitz führt, und dem Herrn Ober-Konfistorial-Rath Dr. v. Wülker, als Mitglied des Evangelischen Ober-Kirchenraths.

Was die Aufgabe und Thätigkeit der Konviktuallen anlangt, so heißt es in den Erläuterungen zu §§. 2. und 3. der Haus-Ordnung: Das Dom-Kandidaten-Stift soll nicht eine Ergänzung für die Unvorbereitungen sein, sondern eine Vorbereitung auf das geistliche Amt durch gleichmäßig vertheilte wissenschaftliche und praktische Arbeiten. Darum werden nicht Vorlesungen in dem Stifte gehalten, sondern neben der gelobten Thätigkeit der Einzelnen nur Vorträge und Disputationen angeht. Die bescheidenste Stelle unter ihnen nehmen die täglichen ergetischen Uebungen ein, in welchen unter Leitung des Inspektors und der Adjunkten an drei Tagen der Woche Stüde aus dem Alten und an drei Tagen Stüde aus dem Neuen Testamente von den Kandidaten dergestalt interpretirt werden, daß abwechselnd je einer die grammatisch-historische und praktische Erklärung giebt, alle andern aber stätigen Antheil dabei nehmen, und jeder Abschnitt auch in homiletischer, katechetischer, liturgischer und pastoralischer Beziehung besprochen wird. Ferner werden in einer Stunde wöchentlich das Kirchenrecht und die Kirchengesetze, Verordnungen u. der preussischen Monarchie zum Gegenstande von Vorträgen und Disputationen gemacht. An Stelle des sonst vermisstwerdlichen pädagogischen Publicismus an einem Schullehrer-Seminar ist ein von dem Director des Königl. Seminars für Staatsstudien zu Berlin geleiteter, dreimonatlicher Jahrs dauernder Kursus eingerichtet, welcher in zweikündigen Vorträgen und Referaten, sowie vornehmlich wöchentlichen Vorträgen, resp. Unterrichten in den mit dem Königl. Seminar verbundenen Schulanstalten besteht. Zu anderweitiger katechetischer Uebung ist vielfältige Gelegenheit in den Katecheten bei der Dom-Gemeinde geboten. Die pastoralen Konferenzen behandeln sowohl einzelne Fälle als die Grundzüge der Seelsorge und der Amtsführung überhaupt. Predigten werden von den Mitgliedern in geregelter Reihenfolge in den Wochen-Gottesdiensten der Dom-Gemeinde gehalten, deren vorläufig zwei bestehen und die in der Folge nach Bedürfniß bedeutend vermehrt werden sollen. Für Erweiterung der Kenntnisse im oessentlichen und hymnologischen Gebiete geben die täglichen Haus-Gottesdienste Veranlassung. Gemeinliche homiletische, kirchengeschichtliche, dogmatische u., auch kirchenmusikalische Uebungen sind bisher freier Vereinigung überlassen und werden weiterer Entwicklung anheimgegeben. Die Abemata zu den schriftlichen Ausarbeitungen, deren in der Regel drei jährlich anzufertigen sind, werden aus dem gemessenen Gebiete der Theologie, mit Rücksicht auf praktische Beziehungen, gewöhlich und bezwecken, daß der Kandidat wenigstens in einem Jahre selbstständig wissenschaftliche und eigene Arbeit erlange. Abgleich mit allem vielen Beschäftigungen die Zeit der Stiftsgenossen ausgefüllt ist, so wird es doch solchen Kandidaten, welche nur das erste Examen bestanden haben, im Falle sie nicht bedeutende Lücken ihrer Kenntnisse ausfüllen müssen, ermöglicht werden, sich während ihres Aufenthalts in dem Stifte auf das zweite Examen vorzubereiten, resp. dasselbe zu absolviren.

Betreffend die konfessionelle Stellung der Anstalt heißt es §. 5. der Haus-Ordnung: Da geistliche Seelsorgerische Arbeit nur auf lebendigen Glauben ruhen kann, der lebendige Glaube aber seinen Inhalt bekennt, so kann Niemand in

das Stift aufgenommen werden, der sich nicht offen und wahr zur evangelischen Wahrheit, wie sie die heilige Schrift verkündet, bekennt. Um aber einen Maßstab dieses Bekenntnisses zu geben, wird bei jedem Konstitutionen vorausgesetzt, daß er dem Inhalt der größeren ökonomischen Glaubens-Bekanntnisse und den positiven Artikeln (1. bis 22. der Augsburgerischen Konfession) von Prezen beifolgt. Da die Dem.-Gemeinde eine unierte ist, so wird gleichfalls erfordert, daß der Eintretende zur Union auf dem genannten Bekenntnisgrunde sich halte. —

Hierzu findet sich in den Erklärungen noch die Erklärung: Hier ist nur das Minimum des Bekenntnisses anagegeben, das von jedem Eintretenden verlangt wird. Es versteht sich von selbst, daß sich die Mitglieder an das iusteriße oder reformirte Bekenntniß auf dem gemeinsamen Boden der Augsburgerischen Konfession halten können.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

88) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämtliche übrige Königliche Regierungen, ausschließlich der zu Sigmaringen, das Verfahren bei Pensionirung der Kommunal-Beamten betreffend, vom 3. Mai 1855.

Auf den Bericht vom 7. März cr., betreffend die Pensionirung des Stadtdieners N. zu N., eröffne ich der Königlichen Regierung, daß Dieselbe über die Angelegenheit selbst zu entscheiden hat.

Die Königliche Regierung ist zwar der Ansicht, daß in der Sache in Gemäßheit des, nach §. 95. des Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 456) für die Pensionirung mittelbarer Staatsbedienen in Kraft befindlichen, Gesetzes vom 29. März 1844 zu entscheiden sei, da nach §. 65. der Städte-Ordnung den Regierungen nur die Entscheidung über die Pensions-Ansprüche städtischer Beamten in streitigen Fällen zusteht, nicht aber über die Einwendungen derselben gegen die Pensionirung selbst.

Dieser Ansicht kann ich jedoch nicht beitreten, bin vielmehr der Meinung, daß durch §. 65. a. a. D. die früheren Vorschriften über das Verfahren bei Pensionirung der Kommunal-Beamten aufgehoben sind.

Allerdings befaßt der erste Satz des dritten Absatzes des §. 65., daß die Regierungen in streitigen Fällen über die „Pensionsansprüche“ zu entscheiden haben. Daß aber das Gesetz unter diesem Ausdruck nicht bloß die Festsetzung der Pension versteht, sondern daß den Regierungen die Entscheidung über die Pensionirung überhaupt übertragen ist, geht unzweifelhaft aus dem folgenden Satze des Absatzes hervor, wo von einer Beschlusnahme der Regierungen über die Thatsache der „Dienstunsfähigkeit“ die Rede ist, und wo gegen den Beschlus, soweit derselbe sich nicht eben auf die Thatsache der Dienstunsfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Dienstinkommens als Gehalt anzunehmen sei, die Berufung auf richterliche Entscheidung für zulässig erklärt werden ist.

Nach §. 65. der Städte-Ordnung ist daher die gesetzliche Lage der Sache so, daß über die Pensionirung der Kommunal-Beamten die Regierungen zu entscheiden haben, und gegen deren Beschlus die Beschwerden im geordneten Instanzenwege (§. 76. a. a. D.), so wie, in den obenbezeichneten Fällen, der Rechtsweg statifindet.

Kommunal-Beamte jedoch, welche vor dem Zeitpunkt, mit dem die Pensions-Berechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunsfähig geworden, können nach §§. 95. und 93. des Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche in diesem Gesetz für die Disziplinar-Untersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden; hier findet der §. 65. der Städte-Ordnung, der eben nur von der Pensionirung handelt, keine Anwendung, da ohne Pensionszahlung von einer Pensionirung nicht die Rede sein kann. Wird es jedoch für angemessen gefunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zuzuliehe würde, so findet nach §. 93. des Disziplinar-Gesetzes das für Pensionirungen vorgeschriebene Verfahren Anwendung, mithin dasjenige Verfahren, welches der, die früher in Geltung gewesenenen Bestimmungen abändernde, §. 65. der Städte-Ordnung vorschreibt.

In gleicher Weise können auf Lebenszeit angestellte nicht pensionberechtigte Kommunal-Beamte nur unter Beobachtung der Formen, welche für die Disziplinar-Untersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden; es sei denn, daß man denselben dergestalt Pension, welche ihnen zuzuliehe würde, wenn sie pensionberechtigt wären, bewilligen, man sie also wie pensionberechtigte Beamte behandeln will; für welchen letzteren Fall über ihre Versetzung in den Ruhestand nach denjenigen Vorschriften, welche für pensionberechtigte Beamte in Geltung sind (mithin nach §. 65. der Städte-Ordnung) zu befinden ist — wie dies, dem Grundsatze nach, bereits durch den Erlas vom 16. Januar 1848 (Minist.-Bl. 1848. S. 1) ausgesprochen worden.

Mit Rücksicht darauf, daß der §. 60. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 ähnliche Vorschriften ent-

enthält, als der §. 65. der Städte-Ordnung, werden obige Bestimmungen im Wesentlichen auch da zur Anwendung zu bringen sein, wo die gedachte Gemeinde-Ordnung Geltung hat. Berlin, den 3. Mai 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Paß- und Fremden-Polizei.

- 89) Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Ertheilung von Wanderbüchern an militairpflichtige Handwerker betreffend, vom 1. Mai 1855.

Es ist bei dem Ministerio des Innern zur Sprache gebracht worden, daß die im Hinblick auf §. 10. der Erlaß-Instruktion vom 13. April 1825 (Annal. S. 494)

wonach wandernde Handwerker in der Heimath ersaßpflichtig bleiben, ergangene ministerielle Anordnung vom 16. Dezember 1825, (Annal. S. 1122)

daß die Wanderbücher militairpflichtiger Handwerker mit dem Wisa der heimathlichen Kreis-Ersaß-Kommissionen versehen werden sollen, häufig unbefolgt bleiben.

Dies veranlaßt mich, der Königlichen Regierung die gedachte Anordnung mit der Anweisung in Erinnerung zu bringen, die Befolgung des Cirkular-Erlasses vom 16. Dezember 1825 in der fraglichen Beziehung den Polizei-Behörden ihres Bezirks erneuert einzuschärfen. Berlin, den 1. Mai 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

B. Strom- und Schifffahrts-Polizei.

- 90) Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschifffahrt auf dem Rhein und auf der Mosel vom 24. Mai 1844, vom 4. September 1854.

(Minist.-Bl. 1852. S. 170.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u., verordnen auf den Antrag Unserer Minister der auswärtigen Angelegenheiten, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Justiz und des Innern, zur Abänderung der Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschifffahrt auf dem Rheine und auf der Mosel vom 24. Mai 1844 (Gesetz-Sammlung für 1844, S. 267) was folgt:

Art. I.

Die §§. 16, 17, 18 und 23 der Verordnung vom 24. Mai 1844 treten außer Kraft und es treten an ihre Stelle nachstehende Bestimmungen:

§. 16.

Diese Untersuchung wird von Kommissionen bewirkt werden, welche aus vereidigten Sachverständigen, nach Maßgabe der von Unserm Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu treffenden Bestimmungen bestehen sollen. Die Kommissionen haben die Untersuchung nach Anleitung und Berücksichtigung der im §. 13. gedachten Instruktion zu bewirken.

§. 17.

Die preuß. Rhein- und Mosel-Dampfschiffe unterliegen, bevor sie überhaupt in den Dienst genommen werden dürfen, und, wenn sie den letztern bereits versehen haben, vor dem Beginn der Fahrten jeden neuen Jahres einer Untersuchung.

Minist.-Bl. 1855.

§. 18.

Bevohr dieser Untersuchung hat der Führer an die für den Hafen des Schiffes niedergesetzte Kommission acht Tage vor der beabsichtigten Abfahrt die Anzeige zu machen, daß das Schiff zur Fahrt in Bereitschaft gestellt sei. Der Dienst des Schiffes darf durch die Untersuchung nicht behindert werden, es möchten denn Anzeichen eines Gefahrs drohenden Mangels vorliegen.

§. 23.

Die für die Untersuchungen, einschließlic der Kosten für die Ausfertigung des Erlaubnißscheines (§. 22.) zu entrichtenden Gebühren werden von Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgesetzt.

Dieselben sind für die ordentliche Untersuchung (§. 17. und 18.) in allen Fällen und für die außerordentliche Untersuchung (§. 19.) in dem Falle, wenn sich Mängel an dem Schiffe oder an der Maschine, oder in dem Betriebe der Letzteren ergeben haben, von dem Schiffseigenthümer zu zahlen; in anderen Fällen werden die Gebühren für die außerordentliche Untersuchung von der Regierung angewiesen.

Art. II.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insezel.
Gegeben Putebus, den 4. September 1854.

Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. Simons.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: von Pommer. Esche.
Für den Minister des Innern: von Manteuffel.

91) Bestimmungen, die den Rhein und die Mosel befahrenden preuß. Dampfschiffe betreffend,
vom 27. März 1855.

§. 1.

Die ordentlichen und außerordentlichen Untersuchungen der Rhein-Dampfschiffe erfolgen durch diejenigen Schiffs-Untersuchungs-Kommissionen, welche für den Rhein, auf den Grund der Intention vom 27. September 1834 (Annalen S. 854.) bestehen, unter Hinzutritt des Königl. Rheinschiffahrt-Inspectors, welcher in Behinderungsfällen durch die betreffenden Königl. Wasserbau-Inspectoren vertreten wird, und diejenigen der Mosel-Dampfschiffe durch die auf Grund der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Juni 1838 (Annalen S. 455.) errichtete Schiffs-Untersuchungs-Kommission zu Trier, unter Hinzutritt des dortigen Königl. Wasser-Baumeisters.

Die Untersuchung der Kessel und Maschine der Rhein- und Mosel-Dampfschiffe ist durch den Königl. Rheinschiffahrt-Inspector, beziehungsweise durch den Königl. Wasser-Baumeister zu Trier zu bewirken.

Die Prüfung des Schiffkörpers der Dampfschiffe erfolgt durch die übrigen Mitglieder der Schiffs-Untersuchungs-Kommissionen.

§. 2.

Für jede ordentliche oder außerordentliche Untersuchung eines Rhein- oder Mosel-Dampfschiffes, mit Einschluß der Kosten für Ausfertigung des Erlaubnißscheines (§. 22. der Verordnung vom 24. Mai 1844) sind

A. für die Revision des Schiffkörpers diejenigen Gebühren-Beträge zu erheben, welche bisher auf Grund des §. 21. der Instruktion vom 27. September 1834, beziehungsweise des §. 19. der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Juni 1838 erhoben worden sind, und alten in Betreff der Verwendung dieser Gebühren die in §. 22. beziehungsweise in §. 20. daselbst getroffenen Bestimmungen.

B. für Untersuchung der Kessel und Maschinen

- a. eines Dampfboots 1 Thlr.,
- b. eines Dampfschiffes mit einem Kessel 2 Thlr.,
- c. eines Dampfschiffes mit zwei Kesseln 3 Thlr.,
- d. eines Dampfschiffes mit mehr als zwei Kesseln 4 Thlr.

zu erheben.

Die Erhebung der Gebühren zu Litt. B. erfolgt durch die Schiffs-Untersuchungs-Kommissionen, welche die selben denjenigen König. Beamten, welche die Untersuchung der Maschine und Kessel ausgeführt haben, auszuführen haben. Berlin, den 27. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. D. Seydt.

92) Bekanntmachung des Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz, denselben Gegenstand betr., vom 26. April 1855.

Indem ich die (vorstehende) Allerhöchste Verordnung vom 4. September 1854 und die hierauf erlassenen Ministerial-Bestimmungen vom 27. März 1855 hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich gleichzeitig bekannt.

§. a.

Zur Ausführung der Untersuchungen der Rhein- und Mosel-Dampfschiffe ist den Sachverständigen eine besondere Instruktion ertheilt, welche nach §. 13. der Verordnung vom 24. Mai 1844 jedem Dampfschiff-Führer zur Aufbewahrung im Schiffe ausgehändigt worden ist, oder noch ausgehändigt werden wird.

§. b.

Das Formlar zu dem Zeugnisse, welches die Kommission nach §. 22. der Verordnung vom 24. Mai 1844 für den Fall auszufüllen hat, wenn nach der erfolgten Untersuchung eines Dampfschiffes sich keine der Sicherheit gefährlichen Mängel vorgefunden haben, und welches der Führer des Dampfschiffes bis zur nächsten Untersuchung in der Haupt-Kajüte des Dampfschiffes auszuhängen verpflichtet ist, soll nachstehende Fassung erhalten.

„Die unterzeichnete Kommission hat am ten das Dampfschiff geführt von untersucht und den Schiffkörper, die Maschine und den Dampfessel desselben in dauerhaftem Zustande gefunden, so daß dem Gebrauche des genannten Dampfschiffes in Rücksicht auf die Sicherheit nichts entgegen steht. N. N., den ten
Die technische Kommission zur Untersuchung der Dampfschiffe.“

Cottbus, den 26. April 1855.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz.

V. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

93) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen, das Verfahren bei Prüfung und Stempelung der bei Brücken-Waagen gebräuchlichen Gewichtsstücke betreffend, vom 22. Mai 1855.

Bei Erlaß der Instruktion vom 20. Juli 1853 (Minist.-Bl. S. 169) über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Waagen ist der Grundsatß leidend gewesen, daß für die bei den Brückenwaagen zu gebrauchenden verjüngten Gegengewichte soviel als möglich die im gewöhnlichen Verkehre schon üblichen Gewichte mit der Bezeichnung ihrer wirklichen Schwere beizubehalten seien. Demnach dient bei der Decimal-Waage das als solches bezeichnete Pfundstück zugleich als Gegengewicht für eine 10 Pfd. schwere Last und die Gegengewichte für geringere Belastungen von 5, 2, 1 Pfd. sind gemäß §. 25. der gedachten Instruktion mit der decimalen Bezeichnung ihrer wirklichen Schwere 0,5, 0,2 und 0,1 Pfd. zu versehen. Derartige Gewichtsstücke, in cylindrischer Form aus Messing gefertigt, sind den gemäß §. 26. den sämtlichen Eichungs-Kommissionen überlieferten Normalgewichtsstücken beigelegt; dagegen haben die in jenen Normalgewichtsstücken enthaltenen kleineren Ausgleichungsgewichte, welche nach Lothens zählen, die im §. 25. vorgeschriebene Scheibenform, und zwar für das Preussische Handels-Gewicht mit sechsseitiger Basis und der Decimal-Bezeichnung 1,6, 0,8, 0,4, 0,2 und 0,1 Pr. Loth; für die Zoll-Gewichte aber mit kreisrunder Basis und der Bezeichnung 1,5, 1,0, 0,5 0,3, und 0,1 Z.-Loth.

Obgleich im §. 26. der Instruktion darauf hingewiesen ist, daß die den Eichungs-Kommissionen mitgetheilten Probe-Gewichte zur Herbeiführung möglicher Uebereinstimmung in Form und Bezeichnung als Normen zu dienen haben, so ist dies doch nicht überall beachtet worden. Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß mitunter vieredrige Zinn- und Bleistücke, theils in Blechförmchen ausgegossen, theils ohne dieselben, von Eichungs-Behörden nicht bloß gerichtet, sondern auch auf Bestellung neu geliefert, daß roh abgehauene Stücke Bandriren, faum an den Ranten nothdürftig befeilt, als verjüngte Gegengewichte ausgegeben und ohne Anstand gestempelt worden sind. Ebenso willkürlich ist bei der Bezeichnung der verjüngten Gewichte verfahren, indem dieselben häufig mit der Bezeichnung der zu wägenden Last statt der eigenen Schwere versehen worden sind. Auf der anderen Seite ist mehrfach der Wunsch geäußert, daß gestattet werden möchte, die kleineren Proportional-Gewichtsstücke von 0,5 bis 0,1 Pfund Schwere des bequemen Gebrauches wegen ebenso wie die Lothstücke in Scheibenform und nicht nur aus Messing, sondern auch aus Eisen herzustellen.

Um in dieser Beziehung eine Gleichmäßigkeit herbeizuführen, und zur Beseitigung ähnlicher Mißbräuche, sende ich mich veranlaßt, unter Bezugnahme auf die Vorschriften in den §§. 25. und 26. der Instruktion vom 20. Juli 1853 Folgendes zu bestimmen:

1) Gewichte aus Blei, Zinn und ähnlichen weichen Metallmischungen sind schon nach §. 43. der Instruktion für die Eichungs-Behörden vom 14. Dezember 1816 von der Eichung ausgeschlossen und dürfen daher selbstredend auch zum Gebrauche für Brückenwaagen nicht gestempelt werden.

2) Die als decimale Bruchtheile des Pfundes zu bezeichnenden Gegengewichte müssen entweder die cylindrische oder die Form flacher Scheiben haben. Scheibenförmige Gewichte dieser Art können nicht nur aus Messing, sondern auch aus Guß- oder Schmiedeeisen angefertigt werden; es muß jedoch in allen Fällen die Grundfläche der Scheibe für das Preussische Handels-Gewicht die Gestalt eines regelmäßigen Sechsecks, für das Zoll-Gewicht die eines Kreises haben.

3) Bezüglich der kleineren Ausleihungs-Gewichte, welche nach Lothen zählen, verwendet es bei den im §. 25. der Instruktion gegebenen Vorschriften, wonach dieselben ausschließlich aus Messing in Gestalt flacher Scheiben herzustellen sind, und zwar für das Preussische Handels-Gewicht mit sechseckiger, für das Zoll-Gewicht aber mit kreisrunder Basis.

4) Die numerische Bezeichnung der zu 2. und 3. genannten Gegengewichte darf nicht anders als in der im §. 25. vorgeschriebenen Weise, nämlich der wirklichen Schwere des Gewichtes entsprechend, geschehen. Dagegen ist die Bezeichnung mit dem Gewichte der zu wägenden Last unter allen Umständen unzulässig.

Die königliche Regierung veranlasse ich, die Eichungs-Behörden ihres Bezirkes hiernach mit Anweisung zu versehen und ihnen die genaueste Befolgung der vorstehenden Vorschriften zur Pflicht zu machen. Zugleich sind dieselben anzuweisen, falls ihnen Gewichtsstücke zur Stempelung vorgelegt werden sollten, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dessenungeachtet aber mit dem Stempel einer Eichungs-Behörde versehen sind, dieselben durch Kassirung des darauf befindlichen Stempels für den Verkehr unbrauchbar zu machen, und davon der, der Eichungs-Behörde, welche die Stempelung bewirkt hat, vorgelegten Regierung Anzeige zu machen, damit die, bei den Eichungs-Behörden angestellten Mechaniker, welche sich solche Pflichtenverletzungen haben zu Schulden kommen lassen, zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden können. Berlin, den 22. Mai 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

94) Cirkular-Verfügung an sämtliche königliche Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen), die Einfindung jährlicher Nachweisungen der zum selbstständigen Betriebe eines Handwerks berechtigten Meister betreffend, vom 16. Mai 1855.

Während nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung zum Beginn des selbstständigen Betriebes eines Handwerks, mit wenigen im §. 45 fg. bezeichneten Ausnahmen, nur Dispositionsfähigkeit, ein fester Wohnsitz im Inlande und die Anmeldung bei der Kommunal-Behörde erforderlich war, bedarf es jetzt nach §. 23. und §. 35. der Verordnung vom 9. Februar 1849 zur selbstständigen Ausübung der bei weitem größten Mehrzahl von Handwerken der Zurechtlegung einer dreijährigen Lehrlings- und gleich langen Gesellenzeit, des 24. Lebensjahres und einer Meister-Prüfung. Es ist von Interesse, nähere Kenntniß davon zu erhalten, ob und inwiefern diese die Etablierung eines selbstständigen Handwerks-Betriebes erschwerende Bestimmung auf die Zahl der Handwerks-

Meister in den einzelnen Landestheilen einen Einfluß gehabt hat und künftighin ausüben wird. Die Königliche Regierung hat daher für die einzelnen Kreise ihres Verwaltungs-Bezirks nach dem beifolgenden Formular (Anl. a.) eine Nachweisung der am 31. Dezember 1848 vorhanden gewesenem im §. 23. der Verordnung vom 9. Februar 1849 bezeichneten Handwerks-Meister zu entwerfen und künftighin alljährlich und zwar zunächst für das laufende Jahr eine gleiche Nachweisung aufzustellen und spätestens bis zum 1. März einzureichen. — Der Nachweisung pro 1854 ist die pro 1848 beizufügen. Für diejenigen Städte, welche einen besondern Stadtkreis bilden, ist eine besondere Nachweisung aufzustellen. Berlin, den 16. Mai 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

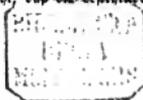
Nachweisung der im Jahre ^a im Regierungs-Bezirk vorhanden gewesenem im §. 23. der Verordnung vom 9. Februar 1849 aufgeführten Handwerks-Meister.
Abgeschlossen am 31. Dezember 18

Kreis	Müller.	Wälder.	Konbiloer und Pfefferküchler.	Gerber.	Leberbereiter.	Schneidner.	Fegamentier.	Seid- und Wandstoffmacher.	Handschuhmacher und Stricker.	Küchener.	u. s. w.	Bemerkungen.

- 1) Diejenigen Städte, welche außerhalb des Kreisverbandes stehen, sowie diejenigen, welche einen Kreis für sich bilden, sind besonders aufzuführen.
- 2) Die einzelnen Kolonnen sind aufzusummern, die Summen mit denen des vergangenen Jahres zu vergleichen und das Mehr resp. Weniger besonders auszuwerfen.

95) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich an sämtliche übrige Königliche Regierungen, einschließlich der zu Sigmaringen, die Verminderung des Schreibwerks im Ressort der Bau-Verwaltung betreffend, vom 6. Mai 1855.

In dem Berichte vom 28. April v. J. hat die Königliche Regierung dasjenige Schreibwerk in der Verwaltung des Bauwesens näher bezeichnet, welches ihrer Ansicht nach durch die betreffenden Sachen selbst, bei gehöriger Behandlung derselben nicht geboten werde, vielmehr sich ohne Nachtheil für diese vermeiden lasse, oder doch für dieselben nicht von wesentlichem Nutzen sei. — Wenn ich in meiner Verfügung vom 3. Mai 1853 die Königliche Regierung aufforbere, die Maßregeln zu bezeichnen, welche geeignet sein möchten, dem von ihr hervor gehobenen Uebelstande der Vielschreiberei Abhülfe zu verschaffen, so konnte es sich dabei selbstredend nur um solche Anordnungen handeln, welche im legislativen Wege oder Seitens der Central-Behörden zu treffen sein würden. Auf Vorschläge dieser Art hat sich die Königliche Regierung indes nicht beschränkt, vielmehr wies in dem Berichte, wie in den darin angezogenen Gutachten der Regierungs-Räthe und der Lokal-Bau-Beamten vielfach über Schreibwerk Klage geführt, welches lediglich dadurch entsteht, daß die bestehenden Vorschriften nicht ordnungs-



mäßig gehandhabt, und die Bau-Beamten zu Geschäften herausgezogen werden, die ihnen ihrer dienstlichen Stellung nach nicht obliegen, oder welches doch durch Einrichtungen beseitigt werden kann, die die königliche Regierung unzweifelhaft selbst zu treffen weißt ist. Im Interesse einer Verminderung der Schreiberei hätte Diefelbe in Betreff solcher Punkte, anstatt weitere Erörterungen zu veranlassen, sofort zweckmäßige Weisungen ertheilen, und solche nicht erst hier in Antrag bringen sollen. Dies findet Anwendung

a. auf die Nichtbefolgung der Bestimmung, wonach sämtliche von der Regierung den Lokal-Bau-Beamten zu ertheilenden Aufträge durch die Hand der Regierungs-Bauräthe gehen sollen. Allerdings geht bei Verabsäumung dieser Vorschrift jede Uebersicht über das Arbeits-Venium der Bau-Beamten und jede Kontrolle über die Art der Erfüllung desselben verloren, und wird ihrer nächstvorgesehenen Behörde die Möglichkeit abgeschnitten, sie vor Aufträgen zu bewahren, deren Erledigung von ihnen überhaupt oder doch zur Zeit nicht zu verlangen ist. Erinnerungs-Verfügungen und dilatorische Berichte, mithin Schreiberei, die sachlich nicht geboten ist, sind davon die unermessliche Folge. Zunächst wird daher mit Strenge darauf zu achten sein, daß jene Bestimmung bei den einzelnen Abtheilungen der königlichen Regierung beachtet werde; es ist dieselbe dann aber auch den übrigen Behörden, welche sie zu befolgen verpflichtet sind, in Erinnerung zu bringen, und den Bau-Beamten die Anweisung zu geben, jede ihnen demungeachtet direkt zugehende Requisition, mit Ausnahme der ganz dringenden, sowie derjenigen, welche von Behörden ausgehen, die in bestimmten Fällen zum Erlaß direkter Aufträge an die Bau-Beamten ermächtigt sind, zunächst per Couvert dem Regierungs-Baurathe einzuhändigen.

b. auf die Bemerkung, daß viel unnütziges Schreibewerk dadurch entstehe, daß nicht immer bei jeder einzelnen Sache errogen werde, ob sie sich nicht einfacher behandeln lasse, ob es einer Mitwirkung der Lokal-Bau-Beamten zur Beschaffung des erforderlichen Materials bedürfe, und letzteres nicht vielmehr schon in den Akten vorhanden, ob nicht das Verfahren der letztern gut zu heißen sei, wenngleich die vorgesehene Behörde selbst vielleicht in anderer Weise verfahren möchte, ob die gestellten Fristen geränig genug bemessen seien u. s. w. Die königliche Regierung bescheidet sich, daß sich die Hauptsache in dieser Beziehung nicht durch allgemeine Vorschriften, sondern nur im Einzelnen durch den erreichen lasse, welchem die Bearbeitung der einzelnen Sachen obliege. Eben deshalb kann hierin von oben her nicht geholfen werden; es wird vielmehr darauf ankommen, daß inmitten der königlichen Regierung selbst darauf gehalten werde, daß derartige, lediglich durch ungewordmäßige Behandlung der Sachen entstehende Rebelligungen der Bau-Beamten für die Zukunft nicht stattfinden.

c. auf die Heranziehung der Bau-Beamten zu Kommunal- und Privatbauten. In dieser Beziehung scheint im vorliegenden Regierungs-Bezirk eine ganz unzulässige Verwendbung der Bau-Beamten hergebracht zu sein. Im Allgemeinen muß festgehalten werden, daß eine Mitwirkung der Organe der Staats-Bau-Verwaltung bei Privat- und Kommunalbauten nur da einzutreten habe, wo ein wichtiges landespolizeiliches Interesse zu wahren ist. Es ist daher beispielsweise völlig unsatthaft, die Staats-Bau-Beamten mit der Prüfung aller von den Orts-Polizei-Behörden angefertigten Bau-Konjekte, namentlich in Betreff der Feuerungs-Anlagen zu beauftragen, da für die Befolgung der baupolizeilichen Vorschriften schon die Werkmeister verpflichtet sind. Die königliche Regierung wird mit Ernst darauf hinzuwirken haben, daß die Bau-Beamten in Zukunft von derartigen, ihrem Wirkungsfreie fremden Geschäften befreit bleiben. Es wird denselben dadurch unschbar eine sehr erhebliche Erleichterung verschafft und außerdem die so wünschenswerthe Anstellung von Kreis-Kommunal-Baubeamten befördert werden.

d. auf eine große Zahl der in den Gutachten der Regierungs-Bauräthe und der Bau-Beamten angeführten Gegenstände, z. B. die Nichtbefolgung der Ministerial-Reskripte vom 6. Mai 1825 (Annal. S. 469), wonach Bauten unter 50 Thlr. keiner Veranschlagung bedürfen, den Gebrauch gedruckter Formulare zu den Kontrakten, Kosten-Anschlägen und Engagements-Verhandlungen, die Abkürzung des Verfahrens für die Notaten-Beantwortungen, die Verwendbung von Kaufbüchern und Aufsehern zur Aufnahme und Anstellung der Inventarien u. d. Die königliche Regierung kann durch eine sorgfältige Beachtung der zum Theil ganz zweckmäßigen Vorschläge den Bau-Beamten mandatale unnütze Schreiberei ersparen.

Was diejenigen in dem Bezirke als Quellen für die Vielschreiberei bezeichneten Einrichtungen anlangt, deren Aenderung außerhalb der ressortmäßigen Befugnisse der königlichen Regierung liegt, so kann ich

1) im Allgemeinen nicht anerkennen, daß die neue Organisation der Bau-Verwaltung eine Vermehrung des Schreibewerks andauernd zur Folge haben werde. Daß gegenwärtig noch hier und da Ergänzungen und Umänderungen der Arbeiten erforderlich sind, mag richtig sein; es werden diese Uebelstände indeß vorübergehen, wenn sich die Bau-Beamten erst mehr in ihre neue Stellung werden eingelebt haben. Die Eintheilung der Kaufreise, welche nach der Ansicht der königlichen Regierung den mündlichen Verkehr der Bau-Beamten mit den Behörden und namentlich mit den Landräthen erschwere, hat nicht ohne Ihre Mitwirkung stattgefunden. Kann Diefelbe

zweckmäßigere Vorschläge machen, ohne daß eine Vermehrung der bestehenden Stellen erforderlich wird, so werde ich zu deren Ausführung gern die Hand bieten.

2) Die Reisekosten-Entscheidigungen sind bei Gelegenheit der neuen Organisation erhöht, und zu einem solchen Betrage festgesetzt worden, daß sich pflichtgetreue Beamte nicht werden abhalten lassen, die im Interesse des Diensts notwendigen Reisen zurückzulegen. Kritt demungeachtet, wie die königliche Regierung bemerkt, an die Stelle persönlichen Eingreifens der Schreibwechsel, so wird es ihre Pflicht sein, einen solchen Vorverfahren entgegen zu wirken.

3) Ueber die Befreiung der Bau-Beamten von Geschäften, zu deren Erledigung besondere Kenntnisse nicht unbedingt erforderlich sind, wie der Revision der Rechnungen über Meubel u. s. f. sind Verhandlungen eingeleitet, von deren Ergebnis ich der königlichen Regierung seiner Zeit Kenntniß geben werde.

4) Die Klage, daß Seitens der Gerichts-, Steuer- und anderer Behörden öfters von den Bau-Beamten spezielle Anschläge verlangt werden, ehe der Bau-Plan feststeht, und die erforderlichen Fonds disponibel sind, wird sich erledigen, wenn Aufträge dieser Art künftighin durch die Hand der Regierungs-Bauräthe gehen. Die königliche Regierung wird sich vorkommenden Falls mit den betreffenden Behörden darüber in Verbindung zu setzen haben, ob für den Zweck nicht ein nach Anleitung der Circular-Verfügung vom 12. September 1842 zu fertigeren, durch Handzeichnungen erläuteter Kosten-Ueberschlag genügt. Sollte sich diese Noothregel als unzureichend erweisen, so will ich den weiteren Anträgen der königlichen Regierung unter Bezeichnung der speciellen zu ihrer Kognition gekommenen Fälle entgegenstehen.

5) Zur Begründung der Behauptung, daß durch die Centralisation unthätiges Schreibwerk entsche, verweise die königl. Regierung zunächst auf die nach dem Reskript vom 24. Mai 1837 und 1. Juni 1840 (Min.-Bl. S. 197) zu behandelnden Fortbauarbeiten. Ob sich in dieser Beziehung eine Erleichterung wird gewähren lassen, vermag ich meinerseits nicht zu übersehen, ich habe indeß dem Herrn Finanz-Minister von den betreffenden Stellen des Berichts und der Gutachten Kenntniß gegeben und denselben ersucht, die gemachten Vorschläge in Erwägung zu nehmen. Dem ferner hervorgehobenen Mangel an Selbstständigkeit der Regierung hinsichtlich der Unterstützungen des Personals der Bau-Verwaltung läßt sich nicht abhelfen. Die zu solchen Zwecken bestimmten Fonds müssen nothwendig in einer Hand bleiben, da sich ein irgend zutreffender Maaßstab für die Vertheilung, unter die einzelnen Reparaturen nicht aufstellen läßt. Ebensovienig vermag ich eine Aenderung der Bestimmungen herbeizuführen, wonach die Super-Revision der Bau-Anschläge bei Neubauten über 500 Thlr. und den Reparaturbauten über 1000 Thlr. ohne Rücksicht auf die Höhe des fiskalischen Beitrages stattfinden soll. Es können diese Bestimmungen vornehmlich bei den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten in Betracht, für welche aus öffentlichen Fonds ein Zuschuß gewährt wird; diese müssen aber Sr. Majestät dem König zur Allerhöchsten Feststellung der Projekte vorgelegt werden. Können übrigens die Anschläge einfacher und kürzer gefaßt werden, so ist kein Grund vorhanden, sie dreifach, weil sie zur Super-Revision gelangen, weitläufiger zu machen, als sie im Interesse der Sache und als Grundlage der event. abzuschließenden Kontrakte sein müssen.

Dagegen habe ich schon vor Eingang des Berichts Verhandlungen eingeleitet, um den Bau-Beamten bei der Anordnung, Ausführung und Bezahlung kleiner Reparaturen an fiskalischen Gebäuden eine größere Selbstständigkeit zu gewähren, und um den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 31. Dezember 1842 (Min.-Bl. 1843 S. 13), betreffend die Revision von fiskalischen Bauten auf Rechnung, deren Kosten-Betrag 20 Thlr. nicht erreicht, eine weitere Ausdehnung zu verschaffen. — Die Verbindung kleinerer Bauten durch eine, ohne vorgängige öffentliche Bekanntmachung zu veranstaltende Lizitation unter mehreren, besonders hierbei zuzuziehende geeignete Baubandwerker, oder auch wohl aus freier Hand an einzelne Unternehmer, ist sofern damit nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Baubeamten ein Nachtheil für die Staatskasse nicht verknüpft ist, und sofern Verfügungen Einzelner durch Festhaltung einer bestimmten Reihenfolge bei der Auswahl der Meister vermieden werden, in geeigneten Fällen zulässig.

6) Auf die Nothwendigkeit einer zweckentsprechenden Kontrolle in der Bau-Verwaltung ist bereits in den Gutachten hingewiesen worden. Mehr als in irgend einem andern Zweige dieser Verwaltung wird mit Verzicht zu verfahren sein, wenn es sich um Verminderung der zur Gewährung einer vollständigen Einsicht in die Verwendung der Baufonds erforderlichen Arbeit handelt. Der Meinung einzelner Bau-Beamten sich in dieser Beziehung möglichst von der Aufsicht der vorgeordneten Behörden zu befreien, kann ich keinen Vorwurf leisten. Erleichterungen, die ohne Beeinträchtigung des Zweckes statthaft erscheinen, habe ich bereits eintreten lassen; ich verweise in dieser Hinsicht auf die Circular-Verfügung vom 5. November v. J., betreffend die Buch- und Rechnungsführung bei der Kaufleute-Unterhaltung und die Circular-Verfügung vom 17. März v. J. (Minist.-Bl. S. 84) wegen Ein-

reichung der Land-, Wasser-, und Chauffee-Bau-Rapporte. Wenn die Königliche Regierung bemerkt, daß diese Rapporte, welche hier zur Erhaltung der Uebersicht über das Staats-Bauwesen unerlässlich sind, sich einfacher als nach dem vorgeschriebenen Formulare aufstellen lassen, so werde ich Abänderungs-Vorschläge, durch welche der Fred nicht beeinträchtigt wird, gern entgegen nehmen. — Das mit der Führung der Reise-Journale und den Anträgen auf Ertheilung von Chauffee-Freizeiten verknüpfte Schreibwerk, ist, abgesehen davon, daß es zur Vermeidung von Weiterungen, wie im Interesse des Dienstes nothwendig ist, so unerblich, daß dasselbe in der That nicht in Betracht kommen kann. Größere Arbeit mag allerdings die Aufstellung der Inventarien verursachen, sie sind indess, wie die Königliche Regierung bei näherer Erwägung anerkennen wird, unentbehrlich. Jeder ordentliche Privatmann führt Buch und Rechnung über das, was er besitzt; um wie vielmehr ist die Staats-Verwaltung verpflichtet, sich einen Nachweis der ihr zugehörigen Vermögens-Objecte zu verschaffen. Ist das Inventarium nur erst einmal vollständig angelegt, und daß dies in Bezug auf die Chauffeen des dortigen Verwaltungs-Bezirks noch nicht überall geschehen, kann ich nur beklagen; so ist die weitere Fortführung derselben auch mit keiner besondern Mühsalung verknüpft; denn die Nachtragung der vorkommenden Ab- und Zugänge bebingt weder einen irgend erheblichen Zeitaufwand, noch vieles Schreibwerk. —

Die durch die Circular-Versfügung vom 20. März v. J. angeordneten Fahrpreis-Tabellen sind unentbehrlich und hätten als Anhalt bei Aufstellung und Revision der Anschläge überhaupt niemals fehlen sollen.

7) Der Vorschläge über die Wasserbauten bedarf das Ministerium, weil sich ohne dieselben eine angemessene Vertheilung der betreffenden Fonds nicht vornehmen läßt.

8) Wegen Verminderung der Tabellen über die Pegelbeobachtungen wird binnen Kurzem Verfügung ergehen.

Ich werde, wie bisher, unausgesetzt darauf Bedacht nehmen, den Bau-Beamten jede Erleichterung zu Theil werden zu lassen, welche mit den Interessen des Dienstes verträglich ist und kann meinerseits nur wünschen, daß auch die Königliche Regierung im einzelnen Falle, wie durch allgemeine, innerhalb ihrer amtlichen Befugnisse liegende Anordnungen auf die Verminderung der Schreiberei nach Kräften hinwirft. Sollen diese Bemühungen aber von Erfolg begleitet sein, so wird es vor allen Dingen darauf ankommen, daß die ertheilten Vorschriften auch wirklich befolgt werden und dafür, daß dies künftighin mehr als bisher geschehe, nehme ich die besondere Mitwirkung der Königlichen Regierung in Anspruch. Berlin, den 6. Mai 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

96) Erlaß an sämtliche Königl. Regierungen, (ausschließlich der rheinischen) die Aufstellung und Ausführung städtischer Bau- und Reetablissements-Pläne betreffend, vom 12. Mai 1855.

Die Königliche Regierung erhält hierbei eine, Behufs eines gleichmäßigen Verfahrens ertheilte Anweisung (Anl. a.) in Betreff der Aufstellung und Ausführung von Stadt-Bau- und Reetablissements-Plänen zur Nachachtung. Nach Inhalt dieser Anweisung hat der ihr durch das Königliche Ober-Präsidium früher mitgetheilte Entwurf, welcher hauptsächlich Pläne zur Erweiterung von Städten zum Gegenstande hatte, nach dem Antrage mehrerer Regierungen nummehr, unter I. eine Ausdehnung auf alle größeren Bau-Pläne auch innerhalb der Städte erhalten, indem zugleich unter II. für das Verfahren bei Aufstellung von städtischen Reetablissements-Plänen in Folge größerer Elementar-Schäden besondere Vorschriften hinzugefügt sind.

Den, von einigen Eriten angeregten Bedenken gegen die öffentliche Bekanntmachung des Plans, worin eine Veranlassung zu Speculationen in Grund und Boden und das Hervorrufen und begründeter Widersprüche besorgt wird, steht die überwiegende Rücksicht auf das Eigenthum der Theilwilligen entgegen, welchen genügende Seligtheit gegeben werden muß, den in dasselbe eingreifenden Plan kennen zu lernen und ihre Einwendungen dagegen rechtzeitig geltend zu machen. Sierdurch ist auch das Maas der Frist von 4 Wochen für die Einlegung etwaiger Widersprüche bedingt. Nur bei Reetablissements-Plänen erscheint eine Abkürzung auf 8 Tage begründet, da es dabei auf einen möglichst schleunigen Wiederaufbau ankommt, während überdies mit den bekannten Theilwilligen noch besonders verhandelt wird.

Die Initiative ist bei Ausföhrung der Bestimmung unter I., in Betracht des allerdings vorwiegenden Interesses der Kommunal-Behörden und der mitunter wohl wirksameren Einwirkung derselben auf die Theilwilligen, da, wo eine getrennte Polizei-Verwaltung besteht, nach dem Antrage mehrerer Regierungen, der Kommunal-Behörde überwiesen. Durch die unter I. Nr. 7. enthaltene Bestimmung ist jedoch vorgesehen, daß es in den Fällen, wo die Kom-

Kommunal-Behörde aus unzureichenden Gründen mit der Aufstellung eines als Bedürfnis anzuerkennenden Bau-Plans zögern sollte, oder die eingeleiteten Verhandlungen einen ungebührlichen Aufenthalt erfahren, der Königlichen Regierung zuzust, anderweit für die Ausführung zu sorgen.

Es kommt nicht selten, namentlich in größeren Städten vor, daß der Besitzer eines einzelnen größeren Grundstücks oder die Besitzer mehrerer zusammenhängender Grundstücke durch Ausführung von Straßen-Anlagen eine höhere Verwertung ihres Grund und Bodens zu erzielen suchen. Soweit für dergleichen Bau-Projekte nicht ein entsprechendes öffentliches Bedürfnis obwaltet, welches, abgesehen von der Konvention der Unternehmer, die Durchführung als politisch geboten erkennen läßt, sind den Kommunen Aufwendungen nicht anzufinzen, vielmehr ist den Beteiligten zu überlassen, sich mit der Kommunal-Behörde über die Bedingungen der Ausführung zu verständigen. Auf dergleichen Unternehmungen sind daher die unter I. erhaltenen Vorschriften ebensowenig anzuwenden, als auf Veränderungen der Fluchtlinien einzelner Straßen und Plätze; für Letztere genügt die Befugnis der Polizei-Behörde, die Fluchtlinien dem politischen Bedürfnisse entsprechend zu bestimmen und demgemäß die Bau-Konfense zu erteilen, resp. vorkommenden Falls die Erlaubniß zu dem Wiederaufbau einzelner Gebäude zu verweigern.

Berlin, den 12. Mai 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

A.

Anweisung für die Aufstellung und Ausführung städtischer Bau- und Reetablissements-Pläne.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Aufstellung und Ausführung städtischer Bau- und Reetablissements-Pläne wird Nachstehendes hierdurch angeordnet:

1. Pläne zur Erweiterung der Städte oder zur Anlegung neuer Stadttheile.

§. 1. Der Umfang vorerwählter Bau-Pläne ist nach dem voraussichtlichen Bedürfnis der näheren Zukunft zu bemessen, da bezüglich der entfernteren Zeiten berechnet, in einer längeren Reihe von Jahren nicht zur Ausführung gelangte Pläne erfahrungsmäßig wegen der inzwischen oft wesentlich veränderten Verkehrs- und sonstigen Verhältnisse nicht selten Änderungen notwendig machen, welche mit Erweiterungen verbunden sind, wenn nach letzterem bereits einzelne Bau-Konfense erteilt worden. Jedenfalls wird das Expropriations-Recht bezufl. Erwerbung des Grund und Bodens für öffentliche Straßen, Plätze und sonstige öffentliche Anlagen in projektirten neuen Stadttheilen bei des Königs Majestät erst dann zu beantragen sein, wenn deren Ausführung resp. Eröffnung für das Publikum in naher Aussicht steht, und zur Durchführung der Expropriation, wie zur Zahlung der Entschädigungs-Gelder ein bestimmter Beschluß vorliegt. Ob und in wie weit das letztere hinsichtlich der aufgestellten Bauungs-Pläne der Fall, ist daher stets besonders zu erörtern und anzugeben.

§. 2. Bei Bearbeitung von Bauungs-Plänen ist zuvörderst ein vollständiger Situations-Plan aufzustellen, aus welchem alle einzelnen, davon betroffene Grundstücke nebst den darauf befindlichen Gebäuden und deren Besitzer ersichtlich sind; ist letzteres auf dem Plane selbst nicht ausführbar, so sind die Grundstücke mit Nummern zu versehen und es ist nach deren Reihenfolge ein besonderer Verzeichniß der Besitzer beizufügen, welches von der Polizei-Behörde als richtig zu beschreiben ist. Außerdem ist ein Nivellements-Plan, nach welchem die Entwässerung der Grundstücke und Straßen, u. dergleichen, zur Prüfung der Durchführbarkeit des Bauungs-Planes notwendig und darf niemals fehlen.

Der Maßstab zu den Situations- und Nivellements-Plänen muß mindestens $\frac{1}{1000}$ der natürlichen Größe (20 Ruthen gleich einem Dezimal-Zoll) betragen. Bei einem größeren Situations-Plane ist derselbe in mehrere Sektionen zu theilen, in diesem Falle aber auch ein Ueberichts-Plan im Maßstabe von 100 Ruthen gleich einem Dezimal-Zoll oder $\frac{1}{1000}$ der natürlichen Größe aufzuzeichnen, auf welchem die Situations-Grenzen angedeutet und die Sektionen numerirt werden müssen.

§. 3. In den Situations-Plan sind die Fluchtlinien der Straßen und Plätze mit rothen Linien einzutragen, wo Vorgärten angemessen sind, ist die Richtung ihrer Einfriedigung mit rothpunktirten Linien anzuzeigen. Die zur Entwässerung bestimmten Rinneleite oder Kanäle sind mit blaupunktirten Linien anzuzeigen; dabei ist die Richtung des Gefälles mit Pfeilen zu bezeichnen. In dem Situations-Plane ist an den Schnittpunkten der Straßen die Höhenlage des flüssigen Steinflusses gegen einen, im Nivellement angenommenen festen Punkt (Pegel) in blauer Farbe zu vermerken.

Aus dem Situations-Plane oder aus einer beizufügenden besonderen Zeichnung müssen die Umgebungen, soweit solche bei Beurtheilung der Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit des Entwurfes erforderlich sind, namentlich die vorhandenen Stadttheile, der Kauf der Gewässer, die Lage der Eisenbahnhöfe, Posthöfe, Pöfen, Schiffswerke, der vorhandenen Cauxsees und ähnlicher, für den Verkehr wichtiger Anlagen, ersichtlich sein.

§. 4. Die Festsetzung der Breite der Straßen ist der gegenwärtige Verkehr und dessen voraussichtliche Erweiterung sorgfältig zu berücksichtigen, mindestens eine Breite von 3 Ruthen einzutragen. Die Weizung der Straßen ist für die laufende Reize mindestens auf einen Zoll und höchstens auf 8 Zoll anzuordnen. Sofern die örtlichen Verhältnisse Abweichungen unerlässlich machen sollten, ist dies im Erläuterungs-Berichte vollständig zu begründen. Im Situations-Plane sind zugleich die für öffentlichen Bräunen bestimmten Stellen anzuzeigen.

§. 5. Bei Aufstellung des Plans ist auf das künftige Bedürfnis von Marktplätzen, öffentlichen Schulen, Kirchen und

Gerichtsgebäuden die gebührende Rücksicht zu nehmen, da in Ermangelung einer solchen Fürsorge später unverhältnißmäßige Opfer erbeizt werden.

§. 6. Zutritt der Bewaunungs-Plan eine Festung, so bebarf es überall des Einvernehmens mit der Fortifikations-Behörde. Ineffen ist auch, wenn Gassen, Eisenbahnen oder Bahndörfe in denselben fallen, oder in der Nähe befindlich sind, die Erklärung des Kreis-Bau-Beamten, resp. der Eisenbahn-Direktionen und der Königl. Eisenbahn-Kommissariate einzuholen, damit die bethräftigten Interessen nicht unbedacht bleiben.

§. 7. Bei Aufstellung des Planes haben die Polizei- und Kommunal-Behörden gleichmäßig mitzuwirken. Der ausführenden städtischen Behörde (Magistrat, Gemeinde-Vorstand ic.) bleibt überlassen, sich über den Bau-Plan mit der Gemeinde-Verwaltung (Stadt- oder Gemeinde-Verordneten ic.) zu verständigen. Wo eine besondere Polizei-Verwaltung besteht, hat die ausführende städtische Behörde sich mit Ersterer über die Aufstellung des Planes zu verständigen. Ist eine Uebereinkommnung nicht zu erzielen, so muß über die obwaltenden Meinungsverschiedenheiten die Entscheidung der Regierung eingeholt werden.

Der Regierung steht es zu, die Aufstellung des Bewaunungs-Planes der Polizei-Verwaltung zu übertragen, sofern sie dies aus besonderen Umständen für notwendig erachtet. Alsbald ist von der Polizei-Verwaltung in gleicher Weise mit der ausführenden städtischen Behörde zu kommunizieren und bei abweichenden Ansichten die Entscheidung der Regierung nachzulegen. Sowohl für die Vorbereitung des Planes, als für die weiteren Verhandlungen über die, hinsichtlich des aufgestellten Planes erhobenen Einwendungen und in Frage kommenden Abänderungen sind, nach näherer Anordnung der Regierung, Kommissarien der städtischen Behörden und der Polizei-Verwaltung, wo eine solche getrennt besteht, zu ernennen.

§. 8. Der auf diese Weise vorbereitete Bewaunungs-Plan ist sodann nebst den schriftlichen Erläuterungen im Amts-Lokal zur Ansicht für Jedermann mindestens acht Tage lang auszuliegen, und wie dies geschehen, in der, für ortspolizeiliche Verordnungen vorgeschriebenen Art mit der Aufforderung öffentlich bekannt zu machen, daß Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen, von Tage der Bekanntmachung ab gerechnet, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen seien, wobei nach Befinden die, mit Ausnahme solcher Verhandlungen beauftragten Beamten nebst den dazu bestimmten Stunden namhaft zu machen sind.

§. 9. Ueber die erhobenen Widersprüche ist unter Zuziehung eines geprüften Baumeisters und der hierzu ernannten Kommissarien (§. 7.) zu verhandeln.

Befehl über eine Abänderung des Planes alleseitiges Einverständnis, so ist diese in dem Plane nachzutragen und solcher der Regierung nebst allen Verhandlungen vorzulegen, über die unerledigt gebliebenen Einwendungen zugleich gutachtlich zu berichten.

Die Regierung hat hierauf über die Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit des Planes im Allgemeinen und über die verbleibenden Einwendungen speziell eine, durch hinzugefügte Gründe motivirten Beschluß zu fassen und nebst sämtlichen Unterlagen zur Erwirkung der Allerhöchsten Genehmigung resp. des zur Ausführung erforderlichen Expropriations-Rechts hierbei einzureichen.

In den diesfälligen Berichten ist anzugeben, wie den obigen Bestimmungen formell genügt worden, und die gutachtliche Aeußerung auf die vorgedachten Gegenstände zu richten.

§. 10. Wird in Bezug auf einen festgestellten Bau-Plan das Expropriations-Recht zunächst nur theilweis ertheilt, so bleibt der Plan demnach für die Ertheilung der polizeilichen Bauertausch maßgebend, falls die Polizei-Behörde solche vor Eröffnung der Straßen ertheilt; in dergleichen Fällen ist die Zugänglichkeit der betreffenden Grundstücke für die Wämannschaften und Völsgeräthschaften bei eintrichter Beuergefahr, sowie die Beschaffung des nöthigen Materialvorraths, event. unter gleichzeitiger Verpflichtung der Betheriligten zur Anlage von Brunnen, zu berücksichtigen. Nächtlich ertheilt es, bei Ertheilung von Bau-Konzessen innerhalb projektirter Stadttheile, deren Eröffnung noch nicht beschloffen ist, dies, und daß die Unternehmer durch Ertheilung der polizeilichen Bauerelaubnis einen Anspruch auf Eröffnung der betreffenden Straßen nicht erlangen, ausdrücklich auszusprechen, damit namentlich unbegründeten Beschwerden der Besitzhhaber der betreffenden Grundstücke über nicht erfolgte Eröffnung solcher Straßen vorgebragt werde.

§. 11. Nach geicheener Feststellung des Bewaunungs-Planes und ertheilter Allerhöchster Genehmigung ist in den Hauptpunkten eine Anordnung der Straßen und Plätze durch einen vereideten Vermessner vorzunehmen.

Von den festgestellten Bewaunungs-Plänen sind je nach dem Bedürfniß ein bis zwei Kopien zu fertigen und den betreffenden Behörden und Beamten zur Benutzung zuzustellen.

§. 12. Die Kosten der Bearbeitung solcher Stadt-Bewaunungs-Pläne haben nach §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850 die Gemeinden zu tragen.

II. Reabstimmungs-Pläne.

§. 13. Bei Zerstörungen einzelner oder mehrerer Stadttheile durch Feuer ist von der Regierung jederzeit sofort in der Erwägung zu stehen, ob und in wieviert zu Verbesserung des Verleses und der Feuersicherheit Veränderungen in der Breite oder Richtung der vom Brande betroffenen Straßen und Plätze ic. ic. erforderlich und ausföhrbar sind.

Durch einen von der Regierung unerschödig zu ernennenden Kommissarien unter Mitwirkung des Kreis-Bau-Beamten sind hierüber mit der städtischen ausführenden Behörde und, wo eine besondere Polizei-Verwaltung besteht, zugleich mit dieser an Ort und Stelle auf Grund vorhandener Pläne oder ausfertigerer vorläufiger Zeichnungen von den in Betracht kommenden Stadttheilen die erforderlichen Erörterungen anzustellen.

Hierbei ist die Bestimmung des §. 5. zu beachten.

§. 14. Zur Beiligung der Verhandlung ist dahin zu wirken, daß Sitens der städtischen Behörden eine Deputation aus Mitgliedern der ausführenden städtischen Behörde (Magistrat, Gemeinde-Vorstand ic.) und der Gemeinde-Verwaltung (Stadt- oder Gemeinde-Verordneten) beehren, mit der Ermächtigung ernannt werde, die Rommune hierbei vollständig zu vertreten und verbindende Erklärungen abzugeben. Bei der Wahl ist möglichst dahin zu sehen, daß die Mitglieder der Deputation bei dem Brande und den vorzunehmenden Veränderungen persönlich nicht betheilig sein. Den

königlichen Behörden bleibt überlassen, sich mit der Deputation fortdauernd in Verbindung zu erhalten, und ihr die erforderliche Instruktion zu ertheilen.

§. 15. Von der Polizey-Behörde ist durch schleuniges Aufräumen der Brandstätten die Freilegung der Flusslinien der Straßen und Plätze, wie der Gassen und Seitenlinien der einzelnen Grundstücke zu bewirken. Sind keine genauen und genügenden, von einem dazu befähigten Sachverständigen gefertigten Situationspläne vorhanden, so muß die Vermessung und Aufnahme aller Stadttheile, in Betreff deren bauliche Veränderungen in Frage kommen, durch einen vereideten Geometer erfolgen.

Die vom Brande betroffenen und die davon verschont gebliebenen Gebäude sind durch Verschiedenheit der Farben karin kenntlich zu machen.

Der Plan muß, soweit nicht andere vorhandene Pläne zur Ergänzung dienen, auch die übrigen Stadttheile, wenigstens in Umrissen, enthalten, deren Lage bei den, für den Wiederaufbau anzuordnenden Veränderungen maßgebend ist, namentlich die Thore, Chausseestädte, Bahnhofe, Marktplätze, Kirchen u. s. w. Dergleichen ist ein Nivellements-Plan aufzustellen.

Für die Situations- und Nivellements-Pläne sind die unter 1, 2, 3. ertheilten Vorschriften zu berücksichtigen.

§. 16. Werden bei den örtlichen Verhandlungen (§§. 12, 14.) Abänderungen der Flusslinien der Straßen oder Plätze beschlossen, so sind die dadurch bedingten Veränderungen des Beschlusses der einzelnen davon betroffenen Grundstücke mit in Betracht zu ziehen. Bei der Veräußerung von Grundstücken, beim Ab- und Neubau einzelner Gebäude ist unter Berücksichtigung des Baugrundes auf den möglichsten Anschluß an die bestehenden Stadttheile Bedacht zu nehmen. Den vorläufig gefaßten Beschlüssen entsprechend sind alle vorgezeichneten projektirten Veränderungen vermittelt blauer Linien vollständig in den Situations-Plan einzutragen.

§. 17. Bei der Beschlußnahme über die vorzunehmenden Veränderungen können die dadurch der Kommune erwerbenden Aufwendungen nicht unberücksichtigt bleiben. Neben dem Bedürfniß baulicher Verbesserungen des feierlichen Zustandes ist daher die Mittel der Gemeinde in Erwägung zu ziehen. Die vorzunehmenden Veränderungen sind, soweit darüber ein allgemeines Einverständniß nicht vorhanden, Besuchs Entscheidung der königlichen Regierung nach Maßgabe ihrer vollständig mehreren oder minderen Dringlichkeit zu beschließen.

Kommen vorübergehende Veränderungen, §. 20. über die Verlegung einzelner Straßen oder deren Verlängerung in Betracht, von denen nur die eine oder andere ausführbar ist, ohne daß dadurch eine Einigung zu erzielen, so sind die verschiedenen Projekte in dem Situationspläne kenntlich zu machen und die für dieselben sprechenden Gründe Besuchs Entscheidung der königlichen Regierung in die Verhandlungen aufzunehmen.

§. 18. Wichtigkeit ist mit allen Eigenthümern der von den projektirten Veränderungen betroffenen Grundstücke zu verbinden, um wo möglich deren unbedingte Zustimmung zu erlangen, oder die Bedingungen festzusetzen, unter denen sie ihre Einwilligung ertheilen wollen; verweigert der Eigenthümer jede Zustimmung, so sind die Gründe des Widerspruchs aufzunehmen.

Dasselbe gilt von den, auf betreffenden Grundstücken eingetragenen Gläubigern. Ueberall ist dahin zu sehen, daß mit den, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gehörig legitimirten Eigenthümern und Gläubigern oder deren legitimirten Bevollmächtigten verhandelt und etwaigen, hierbei obwaltenden Mängeln auf dem frühesten Wege schleunig abgeholfen werde.

§. 19. Die projektirten Veränderungen sind den Plänen gemäß abzuheften und ein entsprechendes Eintheilungs-Registrier zu fertigen; für jedes Grundstück ist eine Vertheilung über Zu- und Abgang nach dem Umlaufen Sachverständiger aufzustellen und in das Register einzutragen.

§. 20. Um sicher zu stellen, daß kein Theilhaber übergangen werde, ist der von der Kommission (§. 13.) vorbehalten die Entscheidung der königlichen Regierung aufgeschobener Plan in gleicher Weise, wie im §. 8. vorgeschrieben, mit einer Frist von 8 Tagen für die zu erhebenden Einwendungen zu Jedermanns Einsicht auszuliegen.

Inzwischen haben die Verhandlungen ihren Fortgang zu nehmen, so daß ein Aufschub dadurch nicht entsteht.

§. 21. Die abgeschlossenen Verhandlungen nebst den Plänen sind hierauf der Regierung zu überreichen, welche durch einen, mit Gründen ausgefertigten Beschlusse den Reabstimmungs-Einwurf feststellt und den Theilhabern mit dem Bedenten eröffnet läßt, daß etwaige Reklamationen-Beschwerden Besuchs Entscheidung durch das Ministerium binnen 10 Tagen bei der Ortopolizey-Behörde anzubringen sind.

Können sich die vollständigen Verhandlungen und Pläne zur Beschlußnahme über den Reabstimmungs-Plan und die dagegen erhebenden Einwendungen nach Ablauf der Frist von der königlichen Regierung mit ihrer gütlichstlichen Aeußerung einzureichen.

§. 22. Die Expropriation ist nur in dem Falle anzuwenden, wenn ein unbedingter Widerspruch erhoben oder für Ueberlassung des zur Durchführung des Planes nöthigen Grund und Bodens ein gegen die Schädigung der Sachverständigen für ganz unverhältnißmäßig zu erachtender Preis gefordert wird. Soweit sich dies, wie bei den Reabstimmungs-Plänen in der Regel der Fall sein wird, bereits bei den Verhandlungen über Feststellung der vorzunehmenden baulichen Veränderungen hinreichend herausgestellt hat, ist der Antrag auf Verlegung des Expropriationsrechtes zur Berücksichtigung der Sache mit dem Bescheide über die, gegen die Entscheidung der Regierung erhobenen Beschwerden zu verbinden, damit unter Berücksichtigung der letztern ohne weiteren Bezug die kaiserliche Bestimmung eingeholt werde.

§. 23. Das vorbezeichnete Verfahren ist auch bei Reabstimmungs-Plänen anzuwenden, welche etwa in Folge größerer Beschädigungen durch Wasserfluthen notwendig werden möchten.

§. 24. Die Kosten für die Bearbeitung der Reabstimmungs-Pläne hat die betreffende Kommune aufzubringen.

Berlin, den 12. Mai 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. D. Heydt.

VI. General-Postverwaltung.

- 97) Erlass, ein Verbot der Kontrahierung von Wechselschulden und der Uebernahme von Wechsel-Bürgschaften Seitens der Postbeamten enthaltend, vom 22. April 1855.

Es sind wiederholtlich Fälle zu meiner Kenntniß gekommen, in denen Postbeamte Wechsel ausgestellt haben, in Folge dessen verlag und mit Wechsel-Erkläsung bedroht worden sind. Da es mit dem Interesse des königlichen Postdienstes nicht vereinbar ist, daß Postbeamte in dergleichen Verbindlichkeiten eintraten, durch welche sie sogar der Gefahr ausgesetzt sind, ihren amtlichen Geschäften entzogen zu werden, so finde ich mich veranlaßt, förmlichen Postbeamten und Post-Unterbeamten die Kontrahierung von Wechselschulden, so wie die Uebernahme von Wechsel-Bürgschaften, gänzlich zu untersagen.

Dieser Postbeamten und Post-Unterbeamten, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, haben zu gewärtigen, daß im Wege des Disziplinar-Verfahrens gegen sie eingeschritten wird.

Diese Bestimmung findet auf die Vorsteher von Post-Expeditionen II. Klasse, welche kaufmännische Geschäfte mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten Ober-Post-Direktionen betreiben, Hinsichts des Privat-Geschäfts-Verkehrs, keine Anwendung. Bresln, den 22. April 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VII. Bergwerks- und Hüttenwesen.

- 98) Cirkular-Verfügung an die königlichen Ober-Bergämter zu Bonn, Dortmund, Halle und Breslau, das Verfahren bei Ertheilung der Erlaubniß-Urkunden für die Anlage von Aufbereitungs-Anstalten betreffend, vom 1. Mai 1855.

Für die Anlage von Aufbereitungs-Anstalten (Wäschen aller Art, Vech-, Quetsch- und Mahlwerke), welche die Zugutmachung eines oder mehrerer zum Bergwerks-Regal gehöriger Mineralien zum Zwecke haben, bedarf es einer Erlaubniß der Berg-Behörde. Diese wird jedoch sehr nicht überall eingeholt, und auch da, wo es geschieht, findet ein verschiedenartiges Verfahren statt. So werden in gewissen Kreisen dergleichen Anstalten, wie andere unmittelbar zu dem Betriebe der Gruben gehörige Anlagen ohne besondere Erlaubniß angelegt, obwohl §. 80. Tit. 16. Zbl. II. des dort als Subsidiar-Recht geltenden Allgemeinen Landrechts ausdrücklich bestimmt, daß Wasch- und Pochwerke besonders genehmigt und verliehen werden sollen. So lange die Betriebs-Leitung bei den gewerkschaftlichen Bergwerken in den Händen der Berg-Behörde lag, konnte diese, theils bei der ersten Anlage, theils auch noch später die geeigneten Maßregeln ergreifen, um Beschädigungen der betreffenden Boden-Eigentümer, wenn nicht ganz zu verhüten, doch möglichst zu vermindern. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist aber ein solches Verfahren nicht mehr statthaft, sondern es kommt darauf an, schon vor der Anlage die zum Schutze des Grund-Eigenthums oder aus anderer Interessenten erforderlichen Einrichtungen genau festzustellen und hierzu den Betreiber im Voraus zu verpflichten, damit die Berg-Behörde im Unterlassungs-falle ein bestimmtes Anhalten habe, gegen denselben einzuschreiten.

In anderen Kreisen werden zwar für Aufbereitungs-Anstalten besondere Erlaubniß-Urkunden eingeholt, darin aber die oben erwähnten Verpflichtungen gar nicht, oder doch nicht vollständig genug angegeben. Ueberdies erscheint es nothwendig, wie auch in einigen Kreisen schon jetzt geschieht, vor der Feststellung der zum Schutze des Grund- und anderen Eigenthums erforderlichen Einrichtungen, also vor der Ertheilung der Erlaubniß, den Interessenten Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Einwendungen anzubringen, indem dadurch späteren Klagen vorgebeugt und die Behörde in Stand gesetzt wird, zu beurtheilen, ob der ganzen Anlage nicht etwa so erhebliche Bedenken entgegenstehen, daß sie die Erlaubniß verlagern muß, z. B. wenn dadurch ein wichtigerer Gewerbes-Betrieb gestört werden würde.

Deshalb Aufbereitungs-Anstalten, da sie im §. 27. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Ges. S. 41.) nicht besonders genannt sind, nicht zu denjenigen Anlagen gerechnet werden können, auf welche nach den Vorschriften des Gesetzes das im §. 28. ff. vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung kommen muß, und das

Cirkular-Kestript vom 30. Juni 1846 auf Aufbereitungs-Anstalten keine Anwendung findet, weil das danach zu beobachtende Verfahren Anlagen voraussetzt, zu denen nach §. 27. ff. eine besondere landespolizeiliche Genehmigung erforderlich ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Berg-Bezirksbehörde, welche die Erlaubniß zur Anlage von Aufbereitungs-Anstalten zu erteilen hat und hierzu der Information bedarf, um die dabei zu berücksichtigenden Zwecke möglichst sicher zu stellen, beauftragt ist, ein den Vorschriften der §§. 28. bis 32. der Gewerbe-Ordnung analoges Verfahren anzuordnen. Es versteht sich aber, daß hierbei die Mitwirkung der Königlichen Regierungen nur begutachtend eintreten darf, da die Abfassung förmlicher Resolute mit Eröffnung des Rekursweges, auf welchem für die bei der Anlage Beteiligten Rechte erlangt werden, nur auf gesetzliche Bestimmungen gegründet werden kann. Hiernach bestimme ich hinsichtlich des Verfahrens bei der Ertheilung der Erlaubniß-Urkunden für die Anlage von Aufbereitungs-Anstalten in allen Landestheilen, mit Ausnahme des linksrheinischen Theiles der Rhein-Provinz, was folgt:

§. 1.

Wer zum Zwecke der Zugutmachung eines oder mehrerer der zum Bergwerks-Regal gehörigen Mineralien eine Aufbereitungs-Anstalt anlegen oder betreiben will, bedarf hierzu der Erlaubniß der Berg-Bezirksbehörde; gleichviel, ob die Anlage auf einem bestehenden verlassenen Bergwerke, als Zubehör desselben gemacht oder als besonderes Werk errichtet werden soll.

Bevor nicht die Erlaubniß-Urkunde ausgefertigt und dem Nachsucher zugestellt ist, darf der Betrieb nicht angefangen werden.

§. 2.

Das Erlaubniß-Gesuch ist schriftlich bei dem Bergamte des Bezirks einzureichen und muß enthalten:

- a. die Angabe des Minerals oder der Mineralien, welche aufzubereiten beabsichtigt wird,
- b. die Bezeichnung der Stelle, auf welcher die Anlage gemacht werden soll, so wie der Gemeinde, des Kreises und Regierungs-Bezirks,
- c. die Angabe des Wassers, welches dazu benutzt werden soll, so wie seines Gefälles,
- d. eine Beschreibung der beabsichtigten Betriebs-Einrichtungen,
- e. die deutliche Namens-Unterschrift, den Charakter und Wohnort des Anstüchers, beziehungsweise des Repräsentanten der betreffenden Gewerkschaft.

Soll die Anlage Zubehör eines bestehenden Bergwerks werden, so ist dies im Gesuche anzuführen.

§. 3.

Dem Gesuche (§. 2.) ist eine Zeichnung beizufügen, aus welcher sich die Zahl und Lage der einzelnen Theile des Werks und dessen Einrichtung entnehmen läßt, ferner ein Situations-Plan und, wenn Wasser-Gefälle in Betracht kommen, ein Nivellements-Plan.

§. 4.

Fehlt eine der Angaben (§. 2.) oder der Beilagen (§. 3.), oder sind dieselben nicht vollständig, so wird der Ansucher zur Vervollständigung aufgefordert, und ihm dazu eine Frist von 4 Wochen gestellt, nach deren fruchtlosem Verlaufe angenommen werden muß, daß es nicht Absicht sei, das Gesuch zu verfolgen.

§. 5.

Das Gesuch wird seinem wesentlichen Inhalte nach von dem Bergamte durch Anschlag im Bergamts-Hause und im Amtsblatte der Königlichen Regierung des Bezirks mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche gegen die Anlage gegründete Einwendungen zu haben glauben, dieselben binnen vier Wochen, vom Tage der Ausgabe des die Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes an gerechnet, bei dem Bergamte anzumelden und zu begründen haben, widrigenfalls darauf später keine Rücksicht genommen werden solle. Dabei ist anzuführen, daß die Beschreibung und die Zeichnungen zu Jedermanns Einsicht in der Registratur des Bergamtes niedergelegt seien.

§. 6.

Bei großer Entfernung des Ortes der Anlage von dem Sitze des Bergamtes können, nach Ermessen des Bergamtes, die Beschreibung und die Zeichnungen auf dem Bürgermeisterei-Amte oder bei der Orts-Polizei-Behörde, welche dem Orte der Anlage am nächsten sind, niedergelegt werden. In solchem Falle ist dies in der Bekanntmachung (§. 5.) zu vermerken.

§. 7.

Die eingehenden Einwendungen werden von dem Bergamte dem Erlaubnißsucher unverzüglich in Abschrift mit der Aufgabe zugestellt, sie binnen vier Wochen zu beantworten. Sind die Einwendungen privatrechtlicher

Natur, so werden sie zur richterlichen Entscheidung verwiesen, ohne daß von der Erledigung dieser Einwendungen die weitere Verhandlung über die Genehmigung der Anlage (§§. 8 ff.) abhängig gemacht wird.

§. 8.

Sind Einwendungen nicht eingegangen, oder dieselben durch gütliche Einigung beseitigt, und läßt sich übersehen, daß bei der Anlage keine Verhältnisse in Betracht kommen, welche das Ressort der Landes-Polizei-Behörde berühren, so laßt das Bergamt den Erlaubnißsucher zu einem Lokal-Termin ein und bestimmt zur Abhaltung desselben einen Kommissar, in der Regel den Bergmeister des Reviers, in welchem die Anlage gemacht werden soll.

§. 9.

In diesem Termine wird das Gesuch (§. 2.), so wie die Richtigkeit der Zeichnungen (§. 3.), insbesondere des Situations- und Nivellements-Plans durch Vergleichung mit der Vertikalität geprüft; es werden alle Theile der Anlage, ferner diejenigen Einrichtungen, welche gegen Beschädigungen von Grundeigenthum, gegen den Abfluß unreiner Wasser und gegen Wegführung ausge Schlagener Abgänge (Sand und Schlämme) durch Wasser und Wind zu treffen sind, beziehungsweise auch die Zeitperioden, während welcher der Betrieb etwa nur umgehen oder ruhen soll, so wie überhaupt alle Verpflichtungen erörtert und festgesetzt, welche der Erlaubnißsucher zu übernehmen hat.

Hierbei ist insbesondere auf Betriebs-Einrichtungen Bedacht zu nehmen, durch welche das bei dem Baich-Betriebe verunreinigte Wasser nach erfolgter Abklärung in Cümpfen oder Teichen, im Umkreise benutz wird, und die Ableitung solches Wassers in vorhandene zum öffentlichen oder zum besonderen Gebrauche Anderer dienende Gewässer nur da zu gestatten, wo ohne dieselbe das Unternehmen ganz behindert oder wesentlich erschwert werden würde.

§. 10.

Ueber die in dem Termine verhandelten Gegenstände (§. 9.) wird ein ausführliches, von allen Anwesenden zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen und dem Bergamte vorgelegt.

§. 11.

Das Bergamt entwirft die Erlaubniß-Urkunde nach dem hier beigefüglichen Schema und überreicht dieselbe nebst den Instruktions-Akten und den Zeichnungen dem vorgelagten Ober-Bergamte. Findet letzteres gegen die Verhandlungen nichts zu erinnern, so geben dieselben an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welcher die Urkunde vollzieht.

§. 12.

Sind Einwendungen eingegangen, welche der Erlaubnißsucher nicht zu beseitigen im Stande gewesen ist, und beziehen sich dieselben auf Verhältnisse, über welche nur die Landes-Polizei-Behörde zu entscheiden hat, z. B. wenn es sich um die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse (Ges.-Samm. S. 41.) handelt, so wie insbesondere, wenn das durch den Wäschbetrieb verunreinigte Wasser in fließende Gewässer geleitet werden soll (§. 9.), so hat das Bergamt das Erlaubniß-Gesuch und die Zeichnungen nebst den Einwendungen und den Beantwortungen derselben dem Ober-Bergamte vorzulegen. Dieses theilt die Sachen der betreffenden Regierung mit und bezeichnet dabei sogleich den seinerseits für die Lokal-Untersuchung ernannten Kommissar. Die Regierung ernannt hierauf auch ihrerseits einen Kommissar und läßt demselben die Schriftstücke und Zeichnungen zugehen.

§. 13.

Diese Kommissarien (§. 12.) haben sich über die Anfechtung des Lokal-Termins zu verständigen, zu welchem dann das Bergamt den Erlaubnißsucher und die Opponenten einladet, die letzteren mit der Verwarnung, daß, im Falle des Nichterscheins, dieselben mit ihren gegen die Anlage erhobenen Einsprüchen nicht weiter gehört werden würden.

In dem Termine wird unter vollständiger Vernehmung der Erschienenen über die oben (§. 9.) bezeichneten Gegenstände verhandelt. Das Protokoll geht an das Bergamt, welches, wenn Bedenken nicht obwalten, nach §. 11. verfähert.

§. 14.

Das Ober-Bergamt sendet die instruirten Akten an die Regierung. Erläutet sich letztere mit den in dem Entwurfe zur Erlaubniß-Urkunde aufgenommenen Bedingungen einverstanden, so überreicht das Ober-Bergamt den Entwurf nebst Akten dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Vollziehung.

Sollten die Regierung und das Ober-Bergamt über die Zulässigkeit der Anlage, oder über die in der Erlaubniß-Urkunde vorzuschreibenden Bedingungen verschiedener Ansicht sein, so hat das Ober-Bergamt über die Differenzpunkte zu berichten und die Entscheidung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzuholen.

§. 15.

In Betreff aller Einrichtungen, welche zum Schutze des Eigenthums dienen sollen, (§. 9.) bleibt der Berg- Behörde, beziehungsweise der Polizei-Behörde vorbehalten, zur Anwendung von Nachtheilen, welche weder von Privaten vorher geltend gemacht worden sind, noch von der Behörde vorausgesehen werden konnten, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, auch in solchem Falle eine Ableitung verunreinigten Wassers in fließende Gewässer ganz zu unterlagen. Dieser Vorbehalt ist in die Erlaubnis-Urkunde aufzunehmen.

§. 16.

Wer die Lage oder Einrichtung einer bereits bestehenden Aufbereitungs-Anstalt verändern will, hat davon dem Bergamt Anzeige zu machen, die beabsichtigte Veränderung deutlich und vollständig zu beschreiben und die zum Verständniß nöthigen Zeichnungen beizufügen. Erkennt das Bergamt die Veränderung als eine wesentliche an, so tritt das in den §§. 5—15. vorgeschriebene Verfahren ein, nach dessen Ergebnis die Behörde die Erlaubnis zu ertheilen oder zu versagen hat. Erkennt das Bergamt die Veränderung als eine unwesentliche an, so hat dasselbe den Unternehmer davon in Kenntniß zu setzen, daß der den gemachten Vorlagen entsprechenden Ausführung nichts entgegenstehe.

Das Königliche Ober-Bergamt hat hiernach die Bergämter seines Ressorts mit der erforderlichen Instruktion zu versehen und die öffentliche Bekanntmachung der gegenwärtigen Verfügung durch die Amtsblätter der betreffenden Königlichen Regierungen, welchen ich dieselbe dato abgeschrieben zugesertigt habe, zu veranlassen.

Berlin, den 1. Mai 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

VIII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

99) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen, betreffend die Behandlung der Angehörigen der Hohenzollernschen Lande bei dem Gewerbe-Betriebe im Umherziehen, vom 5. März 1855.

Nach Anzeige der Königlichen Regierung zu Sigmaringen sind in neuerer Zeit Anträge von Angehörigen der Hohenzollernschen Lande auf Ausstellung von Gewerbescheinen öfters mit dem Bemerken zurückgewiesen worden, daß sie sich zuvörderst an die Primatiss-Regierung zu wenden hätten, um den von dieser ausgestellten Gewerbeschein demnächst zur Gültigkeitserklärung für den betreffenden Regierungs-Bezirk vorzulegen. In anderen Fällen ist von den Antragstellern ein Ausweis darüber verlangt worden, daß in den Hohenzollernschen Landen Gewerbescheine mit der Wirkung der von den ausländischen Regierungen ausgestellten nicht ertheilt würden. Für die Beteiligten sind hieraus mannigfach Zeiterwäumnisse und sonstige Weiterungen entstanden.

Um dem für die Zukunft vorzubeugen, wird die Königliche Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß die in den Hohenzollernschen Landen zur Zeit bestehende Gesetzgebung über den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen von der in den übrigen Landestheilen gültigen wesentlich verschieden ist, daß namentlich in den Hohenzollernschen Landen nur Hausir-Patente ertheilt werden, welche sich zur Ausdehnung auf andere Regierungs-Bezirke der Monarchie nicht eignen.

Die Angehörigen der Hohenzollernschen Lande befinden sich hiernach außer Stande, von ihrer heimatlichen Regierung ausgehelt, zur Ausdehnung geeignete Gewerbescheine vorzulegen, vielmehr müssen sie sich, um ein Gewerbe im Umherziehen in anderen Theilen der Monarchie betreiben zu können, ebenso wie Anländer mit ihrem Gesuche um Ertheilung eines Gewerbescheins an die betreffende Königliche Regierung wenden. Hierbei haben dieselben, was die formelle Begründung des Gesuchs betrifft, neben dem Ausweise über ihre Heimath das am Schlusse des §. 12 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 vorgeschriebene Zeugnis ihrer Unberücksichtigung, von ihrer heimatlichen Behörde angefordert, beizubringen. Im Uebrigen aber sind die Angehörigen der Hohenzollernschen Lande, namentlich was die Zulassung zum Gewerbe-Betrieb im Umherziehen überhaupt und die ihnen zu gestattende Art des Gewerbes, die Gegenstände des Hausir-Handels u. s. w. anlangt, anderen Inländern ganz gleich zu stellen.

Hiermach hat die Königliche Regierung in den vorkommenden Fällen zu verfahren und demgemäß auch die Unterbehörden mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 5. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Seydt.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

100) Erlaß der Königlichen Regierung zu Koblenz an die Königlichen Landraths-Aemter ihres Verwaltungs-Bezirks, die Besteuerung der mit der Branntwein-Brennerei verbundenen Essig-Fabrikation betreffend, vom 9. Februar 1855.

Die in dem Berichte vom 20. November v. J. angeregte Frage, ob die mit der Branntwein-Brennerei verbundene Essig-Fabrikation besonders — sei es in Klasse A oder B — zu besteuern oder steuerfrei zu lassen sei, hat uns Veranlassung gegeben, darüber an den Herrn General-Direktor der Steuern zu berichten. Derselbe hat durch Reskript vom 31. v. M. entschieden, daß da nach §. 3 des Gewerbe-Steuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 jedes Fabrik-Geschäft der Gewerbe-Steuer zu unterwerfen ist und die durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 10. Januar 1824 für die Branntwein-Brennerei angeordnete Ausnahme nicht ausdehnend ausgelegt werden darf, die Essig-Fabrikation als gewerbesteuerpflichtig zu behandeln ist, ohne Unterschied, ob dieses Geschäft in Verbindung mit einer Branntwein-Brennerei betrieben wird, oder nicht. Koblenz, den 9. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen und Forsten.

Deilus.

101) Verfügung an den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln, die Frage: ob Schlachtungen steuerfrei seien, wenn das ausgeschlachtete Viehstück unter $\frac{1}{4}$ Zentner wiegt, betreffend, vom 4. April 1855.

Die in Erw. ic. Bericht vom 3. v. M. angeregte Frage: „ob Schlachtungen steuerpflichtig seien, wenn das ausgeschlachtete Viehstück unter $\frac{1}{4}$ Ztr. wiegt,“ ist bereits anderweitig zur Sprache gebracht und bejahend entschieden worden, weil die §§. 8. und 9. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 allgemein vorzuschreiben, daß die Schlachtsteuer von allem geschlachteten Rindvieh, Schaaßen, Ziegen und Schweinen, einschließlich der Kälber, Lämmer und Ferkel, mit einem Zehner für den Zentner erhoben werden soll. Eine Ausnahme für Viehstücke, deren Gewicht im ausgeschlachteten Zustande weniger als $\frac{1}{4}$ Zentner beträgt, ist im Gesetze nicht enthalten, und wird durch den Umstand nicht begründet, daß bei Anstellung der Steuerrollen von der Voraussetzung, daß das ausgeschlachtete Vieh stets mindestens $\frac{1}{4}$ Zentner wiegen werde, ausgegangen worden ist. Es ist deshalb angeordnet worden, daß die Steuer von den nicht häufig vorkommenden Schlachtungen der in Rede stehenden Art in jedem einzelnen Falle nach Verhältnis des Steuerfußes für den Zentner bis auf Pfennige berechnet werde, wonach Erw. ic. gleichfalls verfahren lassen mögen. Berlin, den 4. April 1855.

Der General-Direktor der Steuern.

IX. Militär-Angelegenheiten.

102) Cirkular-Verfügung an die obere Provinzial-Militär- und Civilbehörden, das Verfahren bei der Aushebung der Ersatz-Mannschaften betreffend, vom 27. Dezember 1854.

In Folge des General-Berichts der mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 22. Juli c. für die Rhein-
Provinz niedergesetzten außerordentlichen Superrevisions-Kommission haben wir uns veranlaßt gesehen, über
den

den Betrieb des Aushebungs-Geschäfts an die oberen Provinzial-Behörden der genannten Provinz folgende Bestimmungen zu erlassen, die wir dem königlichen General-Kommando und dem königlichen Ober-Präsidentium zur gefälligen Nachsicht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung, so weit darnach nicht schon hieher versahren worden ist, in den vorstehenden Refersats ergebenst mittheilen.

1) Dem Sinne des §. 21. der Instruktion vom 13. April 1825 (Annal. S. 494) nach dürfen die Kreis-Ersatz-Kommissionen nur solche Leute definitiv ausmüßern, welche auch unentgeltlich durch ihre augensässige Veranlassung den Bereich liefern, daß sie weder zur Zeit der Musterung brauchbar sind, noch es jemals werden können. Wenn, wie die Supererpositions-Kommission berichtet und wie aus den vorliegenden Listen ersichtlich ist, viele Leute auf Grund dieses §. ausgemüßert worden sind, welche bei ihrer ersten Bestellung im 20sten Lebensjahre nur in ihrer Körper-Entwicklung zurückgeblieben waren, so ist damit die in jenem §. enthaltene Besugnis durch die Kreis-Ersatz-Kommissionen in einem nicht zu rechsifizierenden Umfange in Anwendung gebracht worden.

2) Die Designierung eines Dienstpflichtigen zur Armee-Reserve darf in Zukunft eben so wie die Verweigerung zur allgemeinen Ersatz-Reserve erst im dritten Konfuzionsjahre desselben erfolgen.

3) Es ist mit Strenge darauf zu halten, daß jeder Heerespflichtige, der eine Vorladung zur Bestellung vor die Ersatz-Behörden erhält, sich pünktlich zu der ihm bezeichneten Stunde im Geschäfts-Lokal einfindet. Wenn auch die resp. Civil-Behörden verpflichtet sind, die Vorladungen oder Beordnungen der Heerespflichtigen zu veranlassen, so sind die beim Ersatz-Geschäft konkurrierenden Militär-Behörden doch nicht minder berechtigt wie verpflichtet, in den Geschäfts-Lokalen selbst, für die Aufrechterhaltung der zum ungestörten Betrieb des Geschäfts notwendigen äußeren Ordnung in Bezug auf die Ersatzpflichtigen, besonders auf die für Mangirung derselben nach den Listen zu sorgen, damit die Vorführung der Ersatzpflichtigen bei ihrem namentlichen Auftruf ohne Zeitverlust und wesentliche Unterbrechung erfolgen kann.

4) Die Anwendung der bei der Musterung und der Aushebung im dortigen Geschäftsbereich bisher gebräuchlichen Zettel, Behufs Eintragung des ärztlichen Befundes muß in Zukunft durchaus vermieden werden, weil sie bei späteren Recherchen nicht nur keinen Anhalt gewähren, sondern vielseltig Veranlassung sowohl zu absichtlichen wie absichtslosen Verwechslungen geben. Statt das Urtheil des Arztes in solche einzelne Zettel einzutragen, sind bei der Musterung durch die Kreis-Ersatz-Kommissionen während des Geschäfts besondere Listen anzulegen, in welche der Vor- und Zunamen, Alter, Größe und Aufenthaltsort des wirklich erschienenen und untersuchten Militairpflichtigen eingetragen werden, und in welche der untersuchende Arzt sein Urtheil nieder schreibt. Diese Listen werden successivo, nachdem eine gewisse Anzahl der sich ortsaftsweise gleichzeitig gestellten Leute ärztlich untersucht sind, von dem Arzte und dem amweisenden Offiziere vollzogen und gleichzeitig mit den darin genannten Leuten den Vorstehenden der Kreis-Ersatz-Kommission zugestellt. Dieselben entnehmen aus den Listen das Urtheil des Arztes, übertragen dasselbe in die alphabetische Aushebungsliste, und treffen darauf ihre vorläufige Entscheidung. Diese Listen, denen zur Vorbereitung späterer Verwechslungen zugleich die Nummern hinzu zufügen sind, unter welchen die ärztlich untersuchten Ersatzpflichtigen in der alphabetischen Aushebungsliste stehen, sind nach Beendigung des Geschäfts sorgfältig aufzubewahren.

5) Die in einigen Bezirken gebräuchlichen Vorstellungen (oder Gesellungs-) Listen, in denen sämmtliche von der Kreis-Ersatz-Kommission der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellende Leute, brauchbare und unbrauchbare durcheinander, je nachdem die Locnummer dies bezeugt, eingetragen werden, entsprechen nicht dem Sinne des §. 45. der Ersatz-Instruktion vom 13. April 1825. Wir bestimmen daher, daß nach Maßgabe der von den Kreis-Ersatz-Kommissionen getroffenen Entscheidungen die Militairpflichtigen, welche den Departements-Ersatz-Kommissionen vorzustellen sind, in folgende besondere Listen übertragen werden.

I. Liste der von der Kreis-Ersatz-Kommission zum Militairdienst als ganz unbrauchbar (Ganzinvaliden) bezeichneten Mannschaften, welche

A. nach §. 21. definitiv ausgemüßert sind (werden nicht persönlich vorgestellt.)

B. zur Beschäftigung der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt werden.

II. Liste der nur zum Garnisonsdienst brauchbar befundenen Mannschaften (Halbinvaliden).

III. Liste der im dritten Jahre zur Armee-Reserve Designierten.

IV. Liste der zur allgemeinen Ersatz-Reserve zu überweisenden Mannschaften, welche

A. wegen Körperschwäche oder sonstiger vorübergehender Uebel dreimal zurückgestellt worden sind.

B. wegen Rindermaßes (unter 5 Fuß) dreimal zurückgestellt worden sind.

V. Liste der zum Train geeigneten Mannschaften.

VI. Liste der von der Kreis-Ersatz-Kommission für brauchbar und einstellungsfähig bezeichneten Mannschaften. (Die eigentliche Aushebungsliste).

6) Die Listen ad I. bis V. sind nach dem zur alphabetischen General-Liste zu §. 3. der Ersatz-Instruktion vom 13. April 1825 vorgeschriebenen Schema anzulegen. Kolonne 13 muß die Angabe des Fehlers enthalten, welcher die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission herbeiführt hat. Wird bei der Superrevision der Fehler vom Arzt der Departements-Ersatz-Kommission vorgefunden, so bemerkt der Militair-Präsident der letztgenannten Kommission in Kolonne 14 sein Einverständniß durch „bestätigt“ oder „eingerstanden“, insofern der wirklich vorhandene Fehler nach der Instruktion nicht etwa eine andere als die von der Kreis-Ersatz-Kommission getroffene Entscheidung erfordert.

Findet der Arzt der Departements-Ersatz-Kommission bei der jedenfalls in Gegenwart des Militair-Präsidenten der Kommission vorzunehmenden ärztlichen Untersuchung, daß die in Kolonne 13 angegebenen Fehler nicht, oder in einem niederen oder höheren Grade vorhanden sind, so ist die Kolonne 13 zu berichtigen, und trifft demnach die Kommission ihre Entscheidung, wobei die Militair-Mitglieder der Kommissionen nach Analogie der Bestimmungen der §§. 28. und 53. der Ersatz-Instruktion vom 13. April 1825 an das Urtheil des Arztes durchaus nicht unbedingt gebunden sind. Wird hierbei ein Mann, der von der Kreis-Ersatz-Kommission in die Listen I. bis V. aufgenommen war, für gesund und einstellungsfähig befunden, so muß er sogleich nach Maßgabe seiner Nummern in die Liste VI. übertragen werden.

Die Ausfertigung der bestimmungsmäßig von der Departements-Ersatz-Kommission zu ertheilenden Invaliditäts- u. Atteste kann in Gemäßheit des §. 50. der Ersatz-Instruktion vom 13. April 1825 erst nach beendigter Ersatz-Aushebung erfolgen.

7) Die ad VI. bezeichnete Liste ist nach dem zum §. 45. der Ersatz-Instruktion vom 13. April 1825 ertheilten Schema anzulegen. In dieselbe werden die Ersatzpflichtigen in folgender Reihenfolge eingetragen und demgemäß der Departements-Ersatz-Kommission auch vorgeführt:

- A. Freiwillige in Einnahme unserer Erlasses vom 8. Juni 1842 (Minist.-Bl. S. 236). Diese Freiwilligen müssen an erster Stelle eingetragen und zuerst zur Aushebung vorgestellt werden, damit sie, falls ihre freiwillige Einstellung aus irgend einem Grunde unzulässig wird, bei den Freiwilligen gestrichen und nach Maßgabe ihrer Nummern anderweitig in die Liste eingetragen werden können.
 - B. Vorzugsweise Einzustellende (§. 31. der Ersatz-Instruktion vom 13. April 1825). Die Gründe, weshalb ein Ersatzpflichtiger in diesem Abschnitt aufgenommen ist, müssen aus der Liste zu ersehen sein.
 - C. Primo loco Auszubehende (§. 14. der Ersatz-Instruktion vom 13. April 1825) Jahrgangsweise getrennt, nach der Reihenfolge der Reifungsklasse.
 - D. Zwanzig, resp. in der Provinz Westphalen einundzwanzigjährige Altersklasse.
 - E. Disponible der früheren Jahre, getrennt nach Jahrgängen, jüngster Jahrgang voran.
- 8) Den Departements-Ersatz-Kommissionen sind die in den Listen I. bis V. verzeichneten Leute zuerst vorzustellen, hierauf muß die Superrevision der wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit, resp. auf Reklamation vor beendigter Dienstzeit entlassenen Soldaten, so wie die Superrevision der von den Truppentheilen bei der Anmeldung zum einjährigen Dienst zurückgewiesenen Individuen folgen und dann erst folgt die Vorstellung der in der Liste VI. enthaltenen Leute, d. h. die eigentliche Aushebung, welche sich nicht bloß, wie dies hin und wieder geschehen ist, auf die Superrevision dieser Leute beschränken darf, sondern in Gemäßheit des §. 80. der Ersatz-Instruktion vom 30. Juni 1817 die definitive Vertheilung der für brauchbar befundenen Leute an die betreffenden Truppentheile in sich schließen muß.

9) Als Vorbereitungen zur Departements-Ersatz-Aushebung ist Seitens der Departements-Ersatz-Kommissionen zu veranlassen:

- A. die Subrepartition der von jedem Kreise zu stellenden Ersatz-Quote auf die einzelnen Truppentheile (§. 42. der Ersatz-Instruktion vom 13. April 1825.);
- B. die Aufstellung des Tableaus zum Marsch der Rekruten vom Sammelplatz derselben bis zum Truppentheil;
- C. die Ausfertigung von Blankets zu Gestellungs-Ordres, welche den in die Heimath zurückgeführten Rekruten sogleich nach erfolgter Aushebung auszubändigen sind, und in welchen ihnen der Tag der Gestellung Behufs ihres Wdarmches zum Truppentheil angegeben wird, ohne Rücksicht auf die kürzere oder längere Zeitdauer zwischen der Aushebung und der wirklichen Einstellung;
- D. die Anlegung von Uebersichten, wonach während der Aushebung (vom Brigade-Adjutanten) die Kontrolle und Berechnung der für die einzelnen Truppentheile auszubehenden Rekruten nach Namen und Zahl geführt wird.

10) Die Beorberung von Rekruten über die von jedem Kreise zu gestellende Erfahquote hinaus auf den Sammelplätzen, d. h. die Beorberung sogenannter Prozent-Mannschaften darf künftighin unter keinen Umständen stattfinden, weil hierdurch die gesetzliche Reihenfolge, in welcher die Dienstpflichtigen zur Einstellung gelangen sollen, ungerechtfertigter Weise unterbrochen werden könnte. Entsteht in der Zeit von der Aushebung bis zum Einstellungstermin der Rekruten bei letzteren durch Tod, gerichtliche Untersuchung u. ein Auesfall, so ist derselbe durch Nachstellungen aus der Zahl der disponibel Gebliebenen, unter strenger Aufsichthaltung der gestellten Reihenfolge zu decken.

11) Schließlich bringen wir den Vassus 6 der Verfügung der Ministerien des Innern und des Krieges vom 30. Juni 1842, wonach jährlich ein Wechsel der Militär-Aerzte bei den Erfah-Geschäften stattfinden soll, in Erinnerung und stelle ich, der Kriegs-Minister, dem Königlichen General-Kommando anheim, diesen Wechsel der Aerzte nicht bloß auf die disponiblen Aerzte einer Brigade und deren Bezirke zu beschränken, sondern denselben Creitens des Korps-General-Arztcs innerhalb des ganzen Korps-Bezirks alljährlich regeln zu lassen.

Berlin, den 27. Dezember 1854.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Kriegs-Minister.
Graf v. Waldersee.

102) Erlaß, das Verfahren bei der ärztlichen Untersuchung der Erfahpflichtigen betreffend, vom 23. April 1855.

Nachdem ich in Veranlassung des gefälligen Berichtes vom 4. Februar d. J., das Departements-Erlaß-Aushebungs-Geschäft betreffend, mit dem Heren Kriegs-Minister kommunizirt habe, erwiderte ich Ev. u. im Einverständnisse mit demselben ergeben, daß es bei den Bestimmungen des obigen gemeinschaftlichen Erlasses der Ministerien des Innern und des Krieges vom 27. Dezember v. J. sein Bewenden behalten muß.

Die von der Regierung zu N. in ihrem Berichte vom 24. Januar d. J. zur Wahrung der durch den (obigen) Erlaß vermeintlich beeinträchtigten Rechte des Civil-Präsidenten der Departements-Erlaß-Kommission aufgestellten Bedenken finden ihre Erledigung in der Erwägung, daß in mehreren Bezirken der Aetha-Provinz, auf welche in Folge der dort stattgehabten außerordentlichen Superversion die Verfügung vom 27. Dezember pr. vorzugsweise Bezug hatte, bei der ärztlichen Untersuchung der Erfahpflichtigen gar kein Mitglied der Departements-Erlaß-Kommission zugegen zu sein pflegte, weeshalb es nothwendig wurde, wenigstens den Militär-Präsidenten dieser Kommissionen zu verpflichten, denselben jedenfalls beizuwohnen, was nach Ausweis der vorliegenden Berichte über die Erfah-Aushebung pro 1854 in der Provinz N. bei den dortigen Departements-Erlaß-Kommissionen bereits früher der Fall war.

Wenn nun die Regierung zu N. auch für den Civil-Präsidenten der Departements-Erlaß-Kommission es als ein Recht in Anspruch nimmt, der ärztlichen Untersuchung beizuwohnen, so dat es keinesweges in der Absicht des Erlasses vom 27. Dezember pr. gelegen, dies Recht ihnen zu verkürzen, im Gegentheil erscheint es sehr zweckmäßig, daß auch die Civil-Mitglieder der Departements-Erlaß-Kommissionen verpflichtet werden, der ärztlichen Untersuchung beizuwohnen, damit — wie dies schon in vielen Kreisen geschieht, die ärztliche Untersuchung und die definitive Entscheidung über jeden einzelnen Mann, namentlich auch die Bestimmung desselben für den Truppenthil gleichzeitig erfolgen, und dadurch die nach den §§. 51, 52, und 53. der Erlaß-Instruktion vom 30. April 1825 nicht ausgeschlossene zeitraubende Trennung der Geschäfte der Departements-Erlaß-Kommissionen in verschiedene Zeitabschnitte, vermieden werden kann.

Indem ich Ev. u. überlasse, hiernach das Weitere gefälligst zu verfügen, bemerke ich nur noch schließlich ergeben, daß, wenn die Regierung zu N. in ihrem Berichte vom 24. Januar d. J. erwähnt, daß auch nach §. 28. der Instruktion vom 13. April 1825 nur da, wo es auf Beurtheilung der Körperkraft zum Ertragen der Anstrengungen des Kriegsdienstes ankomme, die Meinung der Militär-Mitglieder (nicht des Brigade-Kommandeurs allein) vorläufig als die entscheidende gelten solle, die Regierung übersehen hat, daß die Beurtheilung

resp. Entscheidung durch eine spätere allerhöchste Ordre, welche den Regierungen durch den Circular-Erlaß vom 10. October 1826 bekannt gemacht worden, den Landwehr-Brigade-Kommandeurs überwiesen ist.

Berlin, den 23. April 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

In
den königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N.

Abchrift erhalten Ew. x. zur gefälligen Nachricht und mit dem ergebensten Erluchen auch in Ihrem Bezirk die Civil-Mitglieder der Departements-Erlaß-Kommissionen gefälligst zu verpflichten, der ärztlichen Untersuchung beizuwohnen.

Berlin, den 23. April 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

In
sämmliche übrige Herrn Ober-Präsidenten.

X. Ordens- und Gnaden-Sachen.

103) Erlaß an sämmtliche königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, die Anträge der dem Militair-Verbande nicht mehr angehörigen Personen auf Wiederverleihung der aberkannten Hohenzollernschen Denkmünzen betreffend, vom 23. April 1855.

(Minist.-Bl. S. 16).

Seine Majestät der König haben mittelst einer, unter dem 28. Dezember 1854 an die General-Ordens-Kommission erlassenen Allerhöchsten Ordre zu bestimmen geruht, daß Anträge auf Wiederverleihung von Hohenzollernschen Denkmünzen, deren solche Personen, welche dem Militair-Verbande nicht mehr angehören, durch rechtskräftige Erkenntnisse verlustig erklärt sind, nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 3. April 1834 und 12. Mai 1839 (Annal. XXIII. 164) bei Allerhöchsten-Jelben formirt werden können.

Indem die königliche Regierung hiervon in Kenntniß gesetzt wird, erhält sie anliegend Abchrift (Anl. a.) der oben gedachten Allerhöchsten Ordre vom 28. Dezember v. J. zur Nachsichtung. Berlin, den 23. April 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

a.

Der §. 14. der von Mir sanctionirten Instruktion vom 27. April 1852 über Verleihung der Hohenzollernschen Denkmünze bestimmt, daß der Bericht des Rechts, diese Denkmünze zu tragen, in denselben Fällen eintritt, wie dies bei der Krieg- und Denkmünze von 18^{1/2}, vorgeschrieben ist. Das Verfahren in Betreff der Wiederverleihung der letzteren aber in den Fällen, wo dieselbe durch gerichtlichen Spruch aberkannt worden war, ist hinsichtlich der dem Militair-Verbande angehörigen Individuen durch die Ordre vom 18. März 1839 und die Befehleungen im §. 39. Theil I. des Militair-Erlaß-Buches, in Betreff der dem Militair-Verbande nicht mehr angehörigen Personen durch die Ordre vom 3. April 1834 und 12. Mai 1839 vollständig geregelt. Ich bestimme daher, in Entscheidung auf den Bericht der General-Ordens-Kommission vom 25. November e., daß auch für die Folge in Fällen der Wiedererteilung Hohenzollernscher Denkmünzen den eben erwähnten Befehleungen über die Wiedererteilung der Krieg- und Denkmünze von 18^{1/2}, gemäß verfahren werde. Charlottenburg, den 28. Dezember 1854.

Friedrich Wilhelm.

Graf Waldersee.

In die General-Ordens-Kommission.

Im Verlage des königl. Zeitungs-Kontoirs hieselbst.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 28.),
welcher zugleich mit dem Specialrecht für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 16. Juni 1855.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

N^o 6.

Berlin, den 31. Juni 1855.

16^{ter} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

- 104) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung von Gnaden-Kompetenzen für die Hinterbliebenen der dauernd beschäftigten, durch fixirte Beträge remunirten Hülfсарbeiter,
vom 18. April 1855.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 15. d. M. genehmige Ich, daß die Ordres vom 27. April 1816 (Ges.-Samm. S. 134) und 16. November 1819 (Ges.-Samm. pro 1820 S. 45), wonach den Hinterbliebenen verstorbenen Beamten außer dem Sterbemonate die volle Besoldung eines resp. zweier oder dreier Monate gezahlt werden darf, auch auf die Hinterbliebenen derjenigen Beamten angewendet werden, welche nur zu den dauernd beschäftigten Hülfсарbeitern oder Hülfschreibern gehören, und aus den dazu bestimmten Fonds fixirte Armuerrationen oder Diäten erhalten, dergestalt, daß den Hinterbliebenen solcher Beamten, je nachdem diese in kollegialischen Verhältnissen stehen oder nicht, die in der Ordre vom 27. April 1816 sub 1. oder die darin sub 2. genannte Gnadenbewilligung wie den Hinterbliebenen der in etatsmäßigen Stellen fungirenden Beamten anzuweisen ist. Potsdam, den 18. April 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. Mantuffel. v. d. Heydt. Simon. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.
Graf Waldersee. Für den Minister für die landw. Angel.: v. Mantuffel.

An das Staats-Ministerium.

- 105) Erlaß an sämtliche königliche Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen), die königliche Ministerial-Bau-Kommission und das Polizei-Präsidium zu Berlin, wegen der Verpflichtung der Kreis-Bau-Verwaltungen zum Hallen der Ges.-Sammlung,
vom 1. Juni 1855.

In Veranlassung der, zwischen einigen königlichen Regierungen und königlichen Ober-Post-Direktionen gepflegenen Korrespondenz, in Betreff der Verpflichtung der Kreis-Baubeamten und Bau-Inspektoren zum Hallen
Minist.-Bl. 1855.

der Geisß-Sammlung, wird die Verfügung vom 18. November v. J. (Minist.-Bl. S. 241) dahin erläutert, daß dashalten der Geisß-Sammlung für die Dienststellen der betreffenden Beamten unbedingt erfolgen muß, die Zahlung der Kosten aus der Regierungshaupt-Kasse aber davon abhängig ist, ob etwa in dem einen oder andern Falle jenen Beamten Bureau-Kosten zuzurechnen, aus welchen die Pränumeration bestritten werden kann. Hiernach ist zu verfahren. Berlin, den 1. Juni 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

106) Erkenntniß des königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß gegen Beamte aus solchen Handlungen, zu welchen sie vermöge ihres Amtes verpflichtet waren, eine Entschädigungs-klage nicht angestellt werden konnte, vom 10. März 1855.

Auf den von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erhobenen Konflikt in der bei dem königlichen Stadtgericht zu N. abhängigen Prozeßsache u. u. erkennt der königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg gegen den Verklagten für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Aus dem Telegraphen-Bureau des hiesigen General-Postamts ist im Jahre 1852 eine Quantität zurückgelegter Papiere, meistens aus den Jahren 1848 und 1849 und zum Einsampfen bestimmt, entwendet und als Manufaktur verkauft worden. Ein in einer Zeitung abgedrucktes verarziges Schriftstück, welches von einem Kleinhändler zum Einwickeln gegeben war, gab Veranlassung zu einer den Gegenstand betreffenden Untersuchung, in welche der Papierhändler L., der Kastellan K. und Anfangs auch der Post-Saubdiener S. verwickelt wurden. Gegen den L. und K. ist die gerichtliche Untersuchung eingeleitet, welche jedoch mit ihrer Freipredigung genügt hat; gegen den Saubdiener S. fand die Staatsanwaltschaft auf die eingereichten polizeilichen Verhandlungen weiter einzuschreiten sich nicht veranlaßt; er wurde entlassen, und es ist keine gerichtliche Untersuchung eröffnet worden.

Die Post-Behörde fand indeß keine Veranlassung, den von etwa Mitte September bis zum 2. Oktober 1852 polizeilich verhaftet gewesenen S. wieder in Dienst zu nehmen; er wurde entlassen, und da er auf Kündigung angenommen war, das Gehalt aber nicht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, sondern nur bis zur Mitte September angezahlt erhalten hatte, so wollte er wegen des anderthalbmonatlichen Gehalts von 30 Thalern gegen den Fiskus klagen. Nach eingeleitetem Prozesse erhob das Ministerium für Handel und Gewerbe den Kompetenz-Konflikt, und dieser ist durch das Erkenntniß des Gerichtshofes vom 14. Januar 1854 für begründet erachtet worden.

Neuerdings hat darauf der Saubdiener S. gegen den Post Rath G. eine Entschädigungs-klage angestellt, und zwar nicht bloß wegen des ihm, wie er früher behauptete, während der Kündigungsfrist zu Unrecht entzogenen Gehalts, sondern, weil er keinen andern Dienst wieder gefunden, auch für die Zukunft. Er fordert für den Zeitraum vom 15. September 1852 bis 15. März 1854, vorbehaltlich seiner Rechte für die Zukunft, monatlich 15 Thaler als das ihm bei der Post zuletzt gezahlte Gehalt, im Ganzen 270 Thaler, und nach Abzug von 19 Thalern, die ihm der Verklagte gezahlt habe, für jezt 251 Thaler.

Die Klage ist darauf geklärt, daß der Verklagte, Post Rath G., ihm zu Unrecht des Diebstahls beschuldigt, und als der Polizeirath N. erklärte, daß zu seiner Verhaftung kein genügender Grund vorliege, sich dahin ausgesprochen habe: „Serr N. möge ihn auf seine, des Verklagten, Veranlassung wegen Diebstahls an Manufaktur-Papier verhaften, er wolle für alle daraus etwa entstehenden Folgen verantwortlich sein.“ Er fügt hinzu, daß die erfolgste Verhaftung der Grund sei, weswegen er weder bei der Post, noch sonst einen Dienst habe wiederfinden können, und daß solchemnach die Verpflchtung, ihn zu entschädigen, anerkannt werden müsse.

Eine Beantwortung der Klage ist nicht erfolgt, sondern von dem Minister für Handel und Gewerbe Konflikt erhoben worden, weil der Post Rath G., welcher damals als Bureau-Besitzer bei der königlichen Telegraphen-Direktion funktirte, als solcher die Anwesenheit wegen der abhanden gekommenen Papiere habe unterinden müssen, und überall nur in Ausübung seines Amtes thätig gewesen sei, ohne sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse schuldig zu machen.

Das königliche Stadtgericht hier selbst, sowie das Kammergericht erachten nach §§. 1. und 3. des Gesetzes

vom 13. Februar 1854 (Gef.-Samml. S. 86) den Konflikt auf den Grund der Anführungen des Ministers für Handel und Gewerbe für wohl begründet; und diese Ansicht muß für die richtige erachtet werden.

Demn der Vorkrath S. war als Bureau-Vorsitzer der Telegraphen-Direktion verpflichtet und nach Entdeckung des Diebstahls noch besonders angewiesen worden, die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen. Wenn er hierbei auf den Grund seiner Untersuchungs-Verhandlungen den Post-Saubnierer S. für der That dringend verdächtig hielt und bei dem polizeilich mit Verfolgung der Sache beantragten Polizeirath N. die Verhaftung des S. beantragte, so hat er offenbar nur gethan, was ihm in Ermäßigung seiner amtlichen Stellung zu thun oblag.

Wenn ferner dabei zur Begründung der Klage angeführt wird, der Polizeirath N. habe zu der Verhaftung des Klägers keinen genügenden Grund gefunden, der Vorkrath S. aber dessen gesündliche Einziehung auf seine Verantwortlichkeit verlangt und dadurch die Verhaftung zu Wege gebracht; so ist auch diese Behauptung bedeutungslos, weil die Polizei-Behörde nicht auf Gefahr eines Anderen zur Verhaftung schreiten durfte, sondern hierbei nur ihrem eigenen Ermessen folgen konnte. Sollte daher auch wirklich eine solche Aeußerung, wie die angeführte, erfolgt sein, so kann sie nur als der Ausdruck der Ueberzeugung des v. S. angesehen werden, ohne daß dadurch der polizeiliche Beamte anders zu handeln veranlaßt worden wäre, als nach Lage der Umstände ohnedies geschehen mußte. Dies wird denn auch durch den von dem Polizeirath N. erstatteten Bericht bestätigt, indem dieser eine Reihe von Verhaftungsgründen aufstellte, welche indeß der Staatsanwaltschaft nicht für ausreichend erschienen, eine Anklage zu begründen.

Aus diesen Gründen hat die Verfolgung der Entschädigungsklage gegen den Vorkrath S. nicht zugelassen werden können, vielmehr der erhobene Konflikt für gerechtfertigt anerkannt werden müssen.

Berlin, den 10. März 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

II. Geschäftsgang und Ressort-Verhältnisse.

107) Erlaß an sämtliche königliche Regierungen, das Verfahren bei Erstattung der Berichte über den Verlauf des Eisganges und des Hochwassers betreffend, vom 19. Mai 1855.

Es ist bei Gelegenheit des letzten Hochwassers bemerkt worden, daß die königlichen Regierungen in der Erstattung der Berichte über den Verlauf des Eisganges und Hochwassers ein verschiedenes Verfahren beobachten, indem sie die Berichte bald an das Handels-Ministerium, bald an das Ministerium des Innern, bald an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten erstatten. Bisweilen werden die Berichte an mehrere dieser Ministerien nach verschiedener Reihenfolge adressirt und gelangen dann erst in der angegebenen Reihenfolge an die einzelnen Ressorts; bisweilen wird Abschrift des an das eine Ministerium erstatteten Berichtes den anderen Ministerien überreicht, ohne auch nur zu bemerken, daß dies geschieht.

Diese Uebereinkunft in dem Verfahren erschwert nicht nur in den Ministerien die Uebersicht und die Bearbeitung der Sachen, sondern kann auch zur verschiedener Auffassung oder mindestens zu unnötigen Schreibereien und Verzögerungen führen. Wie finden und daher veranlaßt, folgendes zu bestimmen:

„Die Berichte über den Verlauf des Eisganges und Hochwassers sind in der Regel an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten — als das hauptbetheiligte Ministerium — zu erstatten, gleichzeitig aber ist Abschrift dieser Berichte dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen. In solchen Fällen, wo Bauwerke aus dem Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erheblich gefährdet oder beschädigt sind, ist besonderer Bericht an dieses Ministerium zu erstatten; an das Ministerium des Innern aber ist besonders zu berichten, wenn es darauf ankommt, schnellig Maasregeln zur Beseitigung eines Nothstandes zu ergreifen.“

Die königliche Regierung wird angewiesen, hiernach künftig zu verfahren. Berlin, den 19. Mai 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

v. D. Seydt.

v. Westphalen.

v. Mantuffel.

III. Kirchliche Angelegenheiten.

108) Erlaß, die Verhängung kirchlicher Ordnungsstrafen im Bereich der Rheinisch-Westfälischen Kirchen-Ordnung betreffend, vom 17. April 1855.

Nachdem durch den auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Juni v. J. mittelst Bescheides vom 25. August 1853 (Minist. Bl. S. 229) genehmigten Zusatz 38. zur Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835, den Superintendenten die Befugniß zur Festsetzung von Ordnungsstrafen innerhalb eines zu befähigenden Regulatives verliehen worden ist, bestimme ich nunmehr im Einverständniß mit dem Evangelischen Oberkirchen-Rath für die Provinz Westphalen, auf den im Beschlusse 231. der sechsten Provinzial-Synode enthaltenen Antrag, Folgendes:

I. Die Superintendenten sind ermächtigt die nachstehend bezeichneten Ordnungsstrafen festzusetzen.

A. gegen Pfarrer und Hülfsgemeinde:

- 1) wegen nachlässiger oder unterlassener Beforgung der ihnen, als Pfarrern oder Pfarrverwehler, beziehentlich Vorstehenden des Presbyteriums, kirchensordnungsmäßig obliegenden äußeren Geschäfte, sowie wegen Verlegung der vorschriftsmäßig bestehenden Geschäftsordnung, für jeden nach wiederholter Erinnerung vorkommenden Contraventionssfall 20 Sgr.—5 Zhr.
- 2) wegen Unterlassung der vorschriftsmäßigen Anzeige bei dem Presbyterium bei einer mehr als achtstägigen Abwesenheit aus ihren Gemeinden, wegen unterlassener Nachsichtung des erforderlichen Urlaubs bei einer mehr als vierzehntägigen Abwesenheit, und wegen nicht gehörig besorgter Vertretung in Abwesenheitsfällen 1 bis 5 Zhr.,
- 3) wegen nachlässiger oder ohne hinreichende Entschuldigung unterlassener Bedienung erledigter Pfarrstellen ohne vollständige Vertretung 2 bis 5 Zhr.

B. gegen untere Kirchenbeamte:

wegen unregelmäßiger oder unterlassener Wahrnehmung der nach ihrer Vocation beziehentlich Instruktion ihnen obliegenden Geschäfte 5 Sgr. bis 1 Zhr.

C. gegen die Mitglieder der Presbyterien und Gemeinde-Vertretungen.

- 1) wegen Ausbleibens aus den gehörig einberufenen Versammlungen ohne begründete, möglichst zeitige Verbin-
derungsanzeige, wiederholten Zuspätkommens zu denselben, willkürliche Entfernung vor dem Schlusse derselben,
beziehentlich vor Vollziehung des Protokolls 5 bis 20 Sgr.,
- 2) wegen nachlässiger oder faumseliger Wahrnehmung derjenigen äußeren Amtsgeschäfte, welche sie nach den
Vorschriften der Kirchen-Ordnung zu verrichten, und bei ihrer Einführung übernommen haben 15 Sgr. bis 1 Zhr.
Dieselben Ordnungsstrafen treten für die Kirchenkasten-Revidanten ein.
Bei Prediger-Wahlen, Kirchen-Visitationen und andern von den Superintendenten zu leitenden Verhandlungen
findet in allen diesen Fällen (C. 1. 2.) Verdoppelung der Strafe statt.

II. Von der eine Ordnungsstrafe festsetzenden Verfügung des Superintendenten findet innerhalb der in derselben bezeichneten, und mindestens auf Acht Tage zu bestimmenden Frist Rekurs an das Königliche Konsistorium oder, nach Unterschied des Ressorts, an die betreffende königliche Regierung statt.

III. Die Ordnungsstrafen fließen in die kirchliche Dets-Armen-Kasse, oder wenn eine solche nicht vorhanden, nach dem Ermessen des Presbyteriums in die Kirchen- oder Wittwenkasse der betreffenden Gemeinde.

IV. Der Antrag auf Einziehung einer vollstreckbar gewordenen Ordnungsstrafe ist erforderlichen Falls durch den Superintendenten an die betreffende königliche Regierung zu richten.

Berlin, den 17. April 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Haumer.**

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

109) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., betreffend die Verpflichtung der Armenverbände zur Erstattung von Reise-Unterstützungen, welche arbeitsfähigen Angehörigen derselben außerhalb des Heimatorts verabreicht worden sind, vom 5. Mai 1855.

Ich muß, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 12. Januar c. eröffne, bei dem Grundsatz stehen bleiben, welcher in den von ihr bezogenen Ministerial-Rescripten vom 5. Februar und 8. September pr. (Minist.-Bl. S. 170), sowie in mehreren andern Verfügungen dahin ausgesprochen worden ist, daß völlig arbeitsfähige, in der Wahl ihres Aufenthaltes nicht beschränkte Personen, mithin auch Reisende und wandernde Handwerksgelegen dieser Kategorie, als Arme im gesetzlichen Sinne nicht anzusehen sind, und daß daher dem heimathlichen Armenverbande nicht die Verpflichtung obliegt, die solchen Personen auf das Vergeben mittellos zu sein und keine Gelegenheit zur Arbeit zu haben, gewährten Reise-Unterstützungen zu erstatten.

Die Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes ist nicht nur zur Vermeidung vielfacher lästiger Schreiderei wünschenswerth, sondern auch im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich, indem durch die auf solches Vorgehen erfolgende Zahlung von Unterstützungen dem mißigen Umherschweifen offenbar Vorzug geleistet werden würde.

Es ist im Allgemeinen anzunehmen, daß es einem arbeitsfähigen Manne, zumal wenn derselbe nur für sich selbst zu sorgen hat, bei gutem Willen wohl gelingen werde, Gelegenheit zu finden, sich den nothdürftigsten Lebensunterhalt durch Arbeit selbst zu verdienen.

Es mag nicht bestritten werden, daß diese Regel in einzelnen Fällen, in denen das Unterstützungs-Bedürfniß klar zu Tage liegt, Ausnahmen erleide. Allein es ist Sache der Behörde, welche den Erfah einer von ihr gezahlten Reise-Unterstützung fordert, dieses Bedürfniß nachzuweisen. Jedenfalls hat über einen solchen Anspruch, wenn er bestritten wird, die betreffende Provinzial-Regierung zu befinden, indem nach §. 34 des Armengesetzes über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden die Landespolizeibehörde zu entscheiden hat. —

Aus diesen Gründen kann ich mich zu einer Abänderung der hienneben zurückgehenden Erklärung der Regierung zu N., durch welche die Erstattung der dem Schlossergesellen N. von dem Magistrat zu T. gewährten Reise-Unterstützung abgelehnt worden ist, um so weniger veranlaßt finden, als auch in diesem Specialfalle kein genügender Nachweis geführt ist, daß es dem N. bei gutem Willen unmöglich gewesen sei, den ihm bewilligten Unterstützungsbetrag von 2 Silbergroschen durch seine Arbeitskraft, wenn auch nicht in Ausübung seiner Profession zu erwerben. Berlin, den 5. Mai 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

110) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß ein Erb- und Gerichtshof wegen einer von ihm Namens der Gemeinde und in Ausübung eines vermeintlichen Rechts derselben vorgenommenen Amslshandlung nicht im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens verfolgt werden könne, vom 7. Februar 1855.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Oypeln erhobenen Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu D. anhängigen Untersuchungssache u. c. c. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg gegen den Angeklagten für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Polizei-Anwalt zu D. beantragte bei der dortigen Kreisgerichts-Kommission, den Erb- und Gerichtshofen N. zu G. zur Untersuchung zu ziehen und nach §. 43 Nr. 2 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. Novbr. 1847 mit fünf Thalern Geldbuße oder drei Tagen Gefängniß zu bestrafen, weil derselbe von dem dem Müller A. dafelbst gebörenden Mühlteich-Damme die von dem A. dort gepflanzten und seither ungestört benutzten Weidenbäume habe köpfen und das gewonnene Holz zu Gemeindezwecken habe benutzen lassen.

Der Angeklagte widersprach dem von der Gerichts-Kommission in Folge dessen an ihn erlassenen Strafmandat und waadte ein: er habe zwar die Weiden köpfen und das Holz zu Begehauten der Gemeinde verwenden lassen, dies aber lediglich als Beamter und Gerichtsscholz der Gemeinde in deren Interesse gethan; wegen dieser Amtshandlung könne er nicht ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde gerichtlich zur Untersuchung gezogen werden. Uebriqens sei jener Mühlteich-Damm, auf dem die Weiden ständen, nicht Eigenthum des Müllers A., sondern ein Theil der dem Fiskus, als Grundherrn des Dorfes, gehörenden königlichen Aue, in der es von jeher so gehalten sei, daß auf den Dämmen und Ufern zwar jeder angrenzende Grundbesitzer Weiden- oder Erlensbäume pflanzen und deren Holz benützen könne, letzteres aber nur in solchen Jahren, in denen das Holz nicht zu Begehauten der Gemeinde erforderlich sei.

Noch vor der Entscheidung des Gerichts erhob die Regierung zu Pöppeln auf Grund des Befehles vom 13. Februar 1854 den Konflikt, über den sich nur der Angeeschuldigte, und zwar bestimmend geäußert hat. Von den theilhaftigsten Gerichtsbehörden erachtet die Gerichts-Kommission den Konflikt nur unter der Voraussetzung für begründet, wenn nachgewiesen werde, daß der Müller A. nicht Eigenthümer des Mühlteich-Dammes sei. Das Appellationsgericht zu Ratibor dagegen hält den Konflikt ohne Weiteres für begründet, was derselbe auch in der That ist.

Sowohl die Anklageschrift des Polizei-Anwalts, als die mit ihr eingereichte Denunziationschrift des Müllers A., lassen keinen Zweifel darüber, daß der Schulz N., wie er selbst und mit ihm die Regierung zur Begründung des Konflikts behauptet, das Köpfen der Weiden und Verbrauchen des Holzes nicht als Privatmann, sondern lediglich als Beamter und Vorstand der Gemeinde G. angeordnet hat; denn beide Schriften belegen übereinstimmend, daß der Angeklagte habe das von den Weiden abgehauene Holz „zu Gemeinüzwecken verwenden lassen.“ Die Handlung des Angeklagten war mithin eine von ihm Namens der Gemeinde und in Ausübung eines vermeintlichen Rechts derselben vorgenommene Amtshandlung, zu der er als Vorsteher der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens vollkommen befugt war, und die, selbst wenn er über die Beschaffenheit des für die Gemeinde ausgeübten Rechts geirrt haben sollte, wohl einen civilrechtlichen Anspruch des A. an die Gemeinde zur Folge haben, niemals aber dem Schulzen N. persönlich als eine Uebertretung der Feldpolizei-Ordnung und als ein unbefugter und strafbarer Eingriff in das Eigenthumsrecht des Müllers A. zuerchnet werden kann. Ueberdies behauptet letzterer gar nicht einmal, Eigenthümer des Mühlteich-Dammes und der darauf gepflanzten Weidenbäume zu sein, er nimmt vielmehr in seiner Denunziationschrift nur ein Nuzungsrecht daran in Anspruch und bringt hierüber Beweismittel bei. Es kann indessen hier weder auf die Aufnahme und Prüfung dieses Beweises, noch desjenigen ankommen, den der Angeklagte über das von ihm behauptete Nuzungsrecht der Gemeinde angetreten hat; beides muß im Fall eines zwischen der Gemeinde und dem A. fortgeführten Streites der Beurtheilung des Civilrichters verbleiben. Für das vorliegende Verfahren genügt die erfolgte Darlegung, daß die dem Angeklagten von dem Polizei-Anwalt zur Last gelegte vermeintlich strafbare Handlung eine Amtshandlung ist, welche derselbe innerhalb der Grenzen seiner amtlichen Befugnisse vorgenommen hat, und für die er daher gerichtlich nicht verfolgt werden kann.

Berlin, den 17. Februar 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Schußmannschaft und Gendarmarie.

111) Cirkular-Erlaß an sämmtliche königliche Regierungen, die Erlangung der Anstellungs-berechtigung Seitens der Schußmänner und Wachtmeister der Berliner Schußmannschaft betreffend, vom 8. Mai 1855.

Anliegend (Anlage a.) empfängt die königl. Regierung zur nachträglichen Ergänzung des untern 16. v. M. übersandten Allerhöchsten Erlasses vom 4. v. M. (Minist.-Bl. S. 71), die Bedingungen der Anstellungsberechtigung der hiesigen Schußmänner und Schußmanns-Wachtmeister betreffend, Abschrift des darin in Bezug genommenen Allerhöchsten Erlasses vom 22. März 1852.

Berlin, den 8. Mai 1855.
Der Minister des Innern. v. Westphalen.

a.

Auf Ihren Bericht vom 16. März d. J. will Ich hinsichtlich der Schupmannschaft in Berlin nachstehende Bestimmungen treffen:

1) Die bis zum Tage des Erlasses gegenwärtiger Orde bei der Schupmannschaft in Berlin angestellten Schupmänner und Schupmannsochtmelster, deren Anstellung, so weit sie nicht anstellungsberechtigt sind, hierdurch nachträglich genehmigt wird, werden, so lange sie im Dienste bei der Schupmannschaft bleiben, oder beibehalten werden, von der Verpflichung zu ferneren Militärdienste befreit.

2) Neue Anstellungen von Schupmännern und Schupmanns-Ochtmelstern bei der Schupmannschaft in Berlin dürfen nur unter denselben Bedingungen erfolgen, welche für die Anstellung bei der Gendarmerie vorgeschrieben sind. Die Auswahl dieser Beamten steht jedoch dem Polizei-Präsidenten allein zu. Charlottenburg, den 22. März 1855.

Friedrich Wilhelm.
v. Westphalen. v. Bonin.

An die Minister des Innern und des Krieges.

112) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., das Verfahren bei Verlegung von Land-Gendarmen und Errichtung neuer Gendarmen-Stationen betr., vom 15. Juni 1855.

Die nach dem Berichte der *rc.* vom 7. v. M. von dem Landrathe des Kreises N. beantragte Verlegung der Gendarmen-Station von N. nach N., wird mit Rücksicht auf die vorgetragene Umstände, nach dem Antrage der *rc.* im Einverständnisse des Herrn Kommandeurs der Landgendarmerie, hierdurch genehmigt. Dabei muß jedoch der *rc.* eröffnet werden, daß die von denselben geäußerte Ansicht, es bedürfte dieser Genehmigung nicht, weil nach dem Cirkular vom 5. November 1843 (Minist.-Bl. S. 285) die Dislokation von Gendarmen innerhalb der landrätthlichen Kreise den Königlichen Regierungen im Einverständniß mit dem betreffenden Gendarmie-Brigadier überlassen sei, nicht als zutreffend anerkannt werden kann. Die in dem gedachten Erlaß den Königlichen Regierungen beigelegte Befugniß bezieht sich lediglich auf Verlegung von Gendarmen im Allgemeinen, und ist daher auf Fälle, in denen es sich, wie in dem vorliegenden, um die Errichtung einer neuen Gendarmen-Station handelt, nicht anwendbar, in diesen bedarf es vielmehr der nach vorgängiger Versändigung mit dem Herrn Kommandeur der Landgendarmerie zu ertheilenden Ministerial-Genehmigung. Berlin, den 15. Juni 1855.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Hinkeldey.**

B. Paß- und Fremden-Polizei.

113) Verfügung an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Nachricht und Nachsicht an sämtliche übrige Königliche Regierungen, betreffend die Verabreichung von Paßkarten an Personen, welche Waarenbestellungen im Umherziehen suchen, vom 30. Mai 1855.

Ich bin mit der in dem Berichte der Königlichen Regierung vom 31. März c. vorgetragene Ansicht dahin einverstanden, daß die Bestimmung des §. 5. der Paßkarten-Instruktion vom 31. Dezember 1850 (Minist.-Bl. XL 11), welcher zufolge Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, Paßkarten nicht verabfolgt werden sollen, auch auf Kaufleute und Handlungsreisende zu beziehen sei, welche Waarenbestellungen im Umherziehen suchen.

Da die Königliche Regierung bemerkt, daß Ihre Auffassung nicht überall getheilt werde, so ist sämtlichen übrigen Regierungen eine Abschrift dieser Verfügung zur Nachsicht mitgetheilt worden.

Berlin, den 30. Mai 1855.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Hinkeldey.**

114) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen (mit Ausnahme der zu Liegnitz und Danzig) und an das Königliche Polizei-Präsidium hier, die Ertheilung von Reise-Pässen nach Rußland und Polen betreffend, vom 7. Mai 1855.

Es sind in neuester Zeit von verschiedenen Behörden Pässe zur Reise nach Rußland und dem Königreich Polen behufs Erwerbung des Russischen Gefandtschafts-Visas hieher eingereicht worden, ohne daß ein Attest über die politische Unverächthgkeit der Pass-Inhaber, von dessen Beibringung die hiesige Kaiserlich Russische Gesandtschaft die Bittung derartiger Pässe abhängig macht, beigelegt gewesen ist.

Auf diese Anforderung der ebengedachten Gesandtschaft ist die Königliche Regierung bereits durch die Cirkular-Verfügung vom 31. Oktober 1852 aufmerksam gemacht, aus deren Anlage hervorgeht, daß Verzögerungen in der Ertheilung des Russischen Gefandtschafts-Visas dann vermieden werden, wenn den diesfälligen Eingaben Atteste über die politische Unverächthgkeit der Pass-Extrahenten, und über ihre moralische Führung beigelegt werden.

Um nun die Pass-Extrahenten für die Zukunft vor dem sehr empfindlichen Zeitverluste und anderen Nachtheilen bewahrt zu sehen, wird die Königliche Regierung hierdurch veranlaßt, die Vorschriften, welche in Bezug auf Reisen diesseitiger Unterthanen nach Rußland und dem Königreich Polen erlassen sind, nicht nur selbst zu beachten, sondern auch die von ihr mit Ausfertigung von Ausgangs-Pässen beauftragten Behörden demgemäß mit gemessener Weisung zu versehen. Berlin, den 7. Mai 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

C. Polizei gegen Unglücksfälle.

115) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., und abschriftlich an sämtliche übrige Königliche Ober-Präsidenten, die Polizei-Vorschriften über den Verkehr mit Schießpulver betreffend, vom 6. Juni 1855.

In Folge Ev. zc. gefälligen Berichtes vom 2. Januar c. über die von verschiedenen Fabrikanten und Kaufleuten der dortigen Provinz, wie von der Handelskammer in N. beantragten Abänderungen der, den Verkehr mit Schießpulver betreffenden, nach dem diesseitigen Erlasse vom 9. Juli v. J. (Minist.-Bl. S. 140) in den Amtsblättern der dortigen Provinz bekannt gemachten Verordnung, haben wir unter gleichmäßiger Berücksichtigung der von dem Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen gemachten Vorschläge, diejenigen Erleichterungen für den Pulver-Transport in näher Erwägung gezogen, welche im Interesse der Fabrikation und des Handels irgend zulässig erscheinen, und mit den für die Sicherheit des Publikums nöthigen Rücksichten vereinbar sind.

Demgemäß ermächtigen wir Ev. zc. nunmehr folgende Abänderungen resp. nähere Bestimmungen der §§. 5. bis 9., 20. und 21. vorgeachter Verordnung eintreten zu lassen.

Zu §. 5. Zur Vermeidung der Tonnen und Büchsen dürfen statt der hölzernen Nägel auch messingene oder kupferne verwendet werden.

Zu §. 6. Die Bestimmung, wonach der Absender, wenn die Verladung in einem und demselben Transporte über einen Centner beträgt, verpflichtet sein soll, jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, Anzeige zu machen, wird aufgehoben, die, die Anzeige an die Kreis-Landräthe betreffende Vorschrift aber dahin abgeändert, daß solche in vorgeschriebener Weise nur dann zu erfolgen hat, wenn die Verladung in einem und demselben Transport über fünf Centner beträgt. Es bleibt dem Absender überlassen, ob er den betreffenden Kreis-Landräthen im eigenen Interesse solche Anzeigen machen will, wenn es sich um Verladungen von geringerem Gewichte handelt.

Die Absender sind befigt, die Erstattung der Anzeigen, zu welchen sie hienach verpflichtet bleiben, den Transportführern zu übertragen. Die Anzeigen sind dergestalt zeitig zu befördern, daß sie mindestens 24 Stunden, bevor der Transport die Grenze des betreffenden Kreises berührt, an dessen Landrath gelangen.

Zu §. 7. Die Vorschriften des §. 7. finden nur Anwendung, wenn die Verladung in einem und demselben Transporte mehr als 5 Centner beträgt. Es ist gestattet, den Fuhrmann oder Schiffer, welcher Pulver verladen hat, zum Transportführer zu bestellen. Erfolgt die Verladung gleichzeitig auf mehreren Wagen oder Schiffs-

gefüßen, welche in einem Transporte befördert werden, so genügt es, wenn einer der Fuhrleute oder Schiffer zum Führer des Transports bestellt ist.

Zu §§. 7. und 21. Die Vorschrift, wegen Begleitung des Transports durch eine zweite Person, findet nur dann Anwendung, wenn auf einem oder mehreren, in einem Transporte vereinigten Wagen mehr als fünf Centner Pulver befördert werden.

Zu §. 8. Statt der angeordneten Umwickelung der Pulvertonnen mit Strohseilen, dürfen auch Strohweiche verwendet werden. Die Verpackung ist jedoch dergestalt einzurichten, daß die Tonnen vollkommen fest liegen und sich nicht schauern oder berühren können.

Zu §. 9. Bei den im ersten Alinea des §. 9. getroffenen Bestimmungen behält es mit der Maßgabe das Bewenden, daß Quantitäten über fünf Centner stets auf einem besonderen Fahrzeuge zu transportiren sind, geringere Quantitäten aber mit einer Beladung befördert werden dürfen. Die Ladung eines Frachtwagens darf bis sechzig Centner, die eines Landwagens bis 20 Centner betragen.

Zu §. 20. Die Pulvertonnen mit mehr als fünf Centner Pulver dürfen unter Aufsicht des Wächters in Entfernung von wenigstens fünfhundert Schritten von Gebäuden, über Nacht auf der Landstraße verbleiben, sofern nicht wegen besonderer Umstände Seitens der Ortspolizei-Behörde ein Abfahren von der Straße für unerlässlich erachtet und angeordnet wird. Bei einer Befrachtung mit fünf Centnern und darüber genügt die Entfernung von zweihundert Schritt.

Es. w. wollen hiernach gefälligst die erforderliche Bekanntmachung durch die Amtsblätter der dortigen Regierungen veranlassen.

Berlin, den 6. Juni 1855.

Der Minist. f. Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.

Der Minister des Innern.

Der Kriegs-Minister.

v. d. Heydt.

v. Westphalen.

Graf v. Walderssee.

D. Veterinair-Polizei.

116) Befcheid an die Königl. Regierung zu N., die Ausnuzung der erkrankten und gefallenen Thiere zu gewerblichen Zwecken betreffend, vom 13. Juni 1855.

Die Bestimmung des §. 5. der Verordnung vom 29. April 1772, wonach die Abdecker das außer der Viehziege freiziegt und beim Schlachten unrein befindene Vieh (außer dem, was davon zum Wegfangen der Raubthiere gebraucht wird) an dazu geeigneten Stellen vergraben sollen, hat zu Zweifeln darüber Veranlassung gegeben, ob die Ausnuzung solcher Thier-Kadaver zu gewerblichen Zwecken erlaubt oder polizeilich nicht zu gestatten sei. Zur Beseitigung dieses Zweifels wird der Königlichen Regierung Folgendes eröffnet:

Nachdem durch die Verordnung vom 8. August 1835 §. 92. flg. (Ges.-Samml. 1835 S. 240, 262 flg.) genügende sanitätspolizeiliche Vorschriften getroffen worden, um eine Ansteckung durch die Kadaver von Thieren zu verhüten, welche an Krankheiten gefallen sind, deren Uebertragung nicht allein auf andere Thiere, sondern auch auf Menschen möglich ist; da ferner auch in Betreff sonstiger, unter Thieren entstehenden Eruehen und anderer ansteckender Krankheiten zur Verhinderung einer Ansteckung und Weiterverbreitung hinreichende polizeiliche Vorschriften bestehen, waltet kein Bedenken ob, bei Aufrechthaltung aller diesfälligen Verordnungen, sowohl den Abdeckern, als andern Gewerbetreibenden und Viehhirten, die Ausnuzung der Kadaver von Thieren zu gestatten, welche weder an einer ansteckenden Krankheit gefallen, noch bei ihrer Tödtung damit behaftet gewesen, noch endlich, wie namentlich bei der Rindviehseuche und andern gefährlichen Krankheiten, wegen Verdächtigkeit getödtet sind.

Durch die Beseitigung der Beschränkungen, so weit dieselbe hiernach stattfinden kann, wird hinsichtlich der zur Zeit noch einzelnen Abdeckerien zustehenden Zwangs- und Banrechte nichts geändert. Auch berendet es bei den polizeilichen Anordnungen wegen des Verscharens der zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken nicht bestimmten Theile der Kadaver an den polizeilich dazu angewiesenen Orten, wie denn auch den Polizei-Behörden überlassen bleibt, nach Maßgabe der Verordnung vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, bei, der
Minist.-Bl. 1855.

Ausübung von Thier-Kabaren zur Verhütung übler Ausdünstungen und zur Vermeidung von Belästigungen des Publikums sich etwa als notwendig ergebenden Anordnungen zu treffen.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Erforderliche durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Juni 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal- Angelegenheiten. **v. Haumer.** Der Minister f. Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. In Vertretung. **v. Pommer-Esche.**

VI. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

117) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, (mit Ausnahme derjenigen in Sigmaringen) und an das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin, die Unzulässigkeit der Stempelung und der Anwendung sogenannter oberschaaliger Tafelwaagen betreffend, vom 13. Juni 1855.

Die unter der Benennung oberschaaliger Tafelwaagen in der neueren Zeit hin und wieder in Gebrauch gekommenen Wiege-Vorrichtungen gehören weder zu den gewöhnlichen gleicharmigen Balkenwaagen, noch überhaupt zu den im §. 2. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 bezeichneten Wiege-Vorrichtungen, deren Stempelung hiernach zulässig ist. Auch ist nach den, dierhalb stattgefundenen technischen Erörterungen keine Veranlassung, derartige Waagen auf Grund des §. 8. des gedachten Gesetzes ausnahmsweise zur Stempelung zuzulassen, da das ihrer Anordnung zum Grunde liegende Prinzip insofern fehlerhaft ist, als bei ihnen der Schwerpunkt des Gewichts und des zu wiegenden Körpers oberhalb des Unterstützungspunktes liegt, die Konfraktion derselben auch sonst nicht geeignet ist, die Gewähr einer fordbauernden Nichtfalschheit zu geben. Es ist deshalb die Stempelung der sogenannten oberschaaligen Tafelwaagen, und daher auch deren Anwendung im Verkehr unsstatthaft.

Hiernach sind die Eichungs-Behörden mit Anweisung zu versehen. Bad Drenghausen, den 13. Juni 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

118) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, ausschließlich der zu Sigmaringen, die Ausführung des §. 58. der Verordnung vom 9. Februar 1849 hinsichtlich der Einrichtungen zur Unterstützung hilfbedürftiger Arbeiter betreffend, vom 31. Mai 1855.

Aus den Berichten der Königlichen Regierungen über die, in ihren Bezirken bestehenden gewerblichen Unterstützungs-Kassen habe ich ersehen, daß den Bestimmungen des §. 58. der Verordnung vom 9. Februar 1849 hinsichtlich der Einrichtungen zur Unterstützung hilfbedürftiger Fabrik-Arbeiter nur bei einer geringen Zahl der vorhandenen Fabriken entsprochen ist. In vielen Etablissements, selbst in solchen, welche den Unternehmern reichlichen Gewinn abwerfen, fehlt es noch an jeder Fürsorge für den Fall der Erkrankung oder sonstiger Hilfbedürftigkeit. Bei andern Fabriken bestehen zwar Kassen zu gegenseitiger Unterstützung der Arbeiter, jedoch ohne zulängliche Mittel, welche sich nur durch Zuschüsse der Arbeitgeber zu den Kassen-Beiträgen der Arbeiter beschaffen lassen. Die statt solcher Zuschüsse von manchen Fabrik-Inhabern in Aussicht gestellte Deckung etwaiger Ausfälle oder Mehrausgaben ist als eine dem Zwecke entsprechende Beihilfe nicht anzusehen. Denn zu einer gedeihlichen Wirksamkeit können die Unterstützungs-Kassen nur dann gelangen, wenn ihnen im Voraus bestimmte, regelmäßig wiederkehrende, unwiderstehliche und dem Zwecke der Kassen-Verbindung entsprechende Einnahmen zufließen. Es bedarf daher auch da, wo der Fabrikherr bisher seine Fürsorge für die Arbeiter durch freiwillige Zuwendungen bethätigt hat, nicht minder bindender unwiderstehlicher Festsetzungen rüchthetlich der ferneren Gewährung angemessener Zuschüsse, und es darf nicht erwartet werden, daß der Fabrikherr, der bis dahin freiwillig der ihm angekommenen Verpflichtung genügt, dies nur deshalb mit geringerer Bereitwilligkeit thun werde, weil eine gesetzliche Anordnung ihm zur Seite steht, und eine allgemeine Durchführung dessen sichert, was er selbst für recht und notwendig erkannt hat.

Die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Regelung jener Verpflichtung ist bereits in meinem Cirkular-Erlasse vom 16. März 1852 (Minist.-Bl. S. 52) hervorgehoben. Wenn die dort erteilten Anweisungen nach der damaligen Lage der Gesetzgebung zunächst darauf gerichtet waren, die Gemeinden zur Abfassung entsprechender Ortsstatuten zu veranlassen, so ist jetzt, nachdem das Gesetz vom 3. April v. J. die Königlichen Regierungen ermächtigt hat, in Ermangelung zureichender Ortsstatuten die nöthigen Bestimmungen ihrerseits zu treffen, deren Durchführung weder von der Zustimmung der Gemeinden noch von dem Einverständnis der Fabrik-Inhaber abhängig. Die Einwendungen, welche diese gegen ihre Heranziehung mit Beiträgen erheben möchten, sind bei der Verabreichung des gedachten Gesetzes in Erwägung gezogen; dieselben konnten jedoch und können auch fortan nicht berücksichtigt werden; insbesondere erlischt sich die Besorgniß, daß die verlangte Beteiligungs-Verpflichtung der Fabrik-Inhaber bei den Unterstützungs-Kassen, deren Konkurrenz mit andern Unternehmern erschweren werde, eben durch die gleichmäßige Heranziehung aller Unternehmer. Aus den, im Interesse der Betheiligten wie in dem der Gemeinden begründeten Rücksichten darf weder einzelnen Unternehmern noch auch Gesellschaften und Korporationen, welche mit gemeinsamen Mitteln in das Gebiet der Fabrikation eintreten, gestattet werden, sich ihrer Verpflichtung zur Beifügung in vollem, durch die bestehenden Vorschriften bezeichneten Umfange zu entziehen. Diese legen, indem sie den Behörden zur Erreichung des Zweckes erweiterte Befugnisse einräumen, denselben zugleich die Pflicht auf, das Gesetz zur Ausführung zu bringen und es muß den Verhältnissen der Arbeiter sofort und nachhaltig diejenige Fürsorge zugewendet werden, welche dasselbe verlangt, damit ungünstigen Konjunkturen und den etwa dadurch veranlaßten Bedürfnissen der Arbeiter, auf der Grundlage bereits geordneter und konsolidirter Einrichtungen, mit Erfolg entgegen gewirkt werden könne.

Indem ich der königlichen Regierung die unausgesetzte und sorgfältige Verfolgung der angeordneten Gesichtspunkte empfehle, veranlasse ich Dieselbe zuverörderst überall, wo dem Bedürfnisse durch ortstatutarische Festsetzungen in jenem Sinne noch nicht genügt ist, mit dem Erlasse ergänzender Bestimmungen nach §. 3. a. a. D. ohne weiteren Aufenthalt vorzugehen, demnächst aber darüber zu wachen, daß die erforderlichen Beiträge zu den Unterstützungs-Kassen regelmäßig gezahlt werden. Die Beiträge der Fabrik-Inhaber sind im Allgemeinen nach dem, im §. 58. der Verordnung vom 9. Februar 1849 bestimmten Satze abzumessen und nur dann zu ermäßigen, wenn ausnahmsweise besondere Umstände die Erhebung der vollen Beitragquote unthunlich machen. Die königliche Regierung hat die hiernach Ihrem Ermessen anheingeegebenen Anordnungen noch im Laufe dieses Jahres in Wirksamkeit zu setzen, auch, daß dies geschehen, in dem nächsten Verzeichnisse der Unterstützungs-Kassen Ihres Bezirkes nachzuweisen, welches der Cirkular-Verfügung vom 18. April v. J. gemäß, im Monat April des künftigen Jahres einzureichen, und sodann alljährlich in demselben Monate für das vorangegangene Kalenderjahr zu erneuern ist.

Einzelne überwollende Fabrik-Inhaber sollen die Absicht angedeutet haben, bei weitem Vorstreiten auf dem bezeichneten Wege den von ihnen nach §. 58. a. a. D. aus eigenen Mitteln aufzubringenden Betrag von dem Lohne ihrer Arbeiter abzugeben. Ich hege zu der Bestimmung unserer Fabrikanten zwar das volle Vertrauen, daß dieselben bei umfangener und von Wohlwollen geleiteter Erwürdigung der Interessen, um welche es sich handelt, auch in richtiger Würdigung dessen, was ihr eigener Vortheil fordert, Anstand nehmen werden, die Erfüllung jener, ihnen selbst obliegenden Verpflichtung, der Absicht des Gesetzgebers zuwider, den Arbeitern aufzubürden. Sollten indessen wider Erwarten einzelne Arbeitgeber die angeordnete Einziehung von Beiträgen zum Vorwande nehmen, um das Arbeitslohn herabzusetzen, so würde die königliche Regierung solchen Vergehen mit dem entschiedensten Nachdruck entgegenzutreten, die Fälle selbst mir sofort anzuzeigen und überdies zur Kenntniß des Staats-Anwalts zu bringen haben.

Sinnlich der Aufrechterhaltung der maßgebenden Bestimmungen mache ich noch darauf aufmerksam, daß nach §. 5. des Gesetzes vom 3. April v. J. die gewerblichen Unterstützungs-Kassen jeder Art unter die Aufsicht der Kommunal-Behörde zu stellen sind, welche diese Aufsicht durch einen Kommissarius auszuüben und die Wirksamkeit aller solcher Kassen-Verbindungen mit Sorgfalt zu überwachen hat. Die obengedachte Vorschrift gilt auch für diejenigen Vereine zu gegenseitiger Unterstützung, welche von Gewerbetreibenden, Gesellen oder Fabrik-Arbeitern ohne besondere Genehmigung der Behörden gebildet sind. Sofern die Kassen solcher Gesellschaften überhaupt dazu bestimmt sind, gegen Zahlung von Eintrittsgeldern oder gegen Leistung von Geld-Beiträgen beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten (§. 340. zu 6. des Strafgesetzbuches), bedürfen dieselben nach §. 1. des Gesetzes vom 17. Mai 1853 und nach der Cirkular-Verfügung vom 31. August desselben Jahres (Minist.-Bl. S. 236), in Betreff des Geschäfts-Verkehres der Versicherungs-Anstalten, einer nachträglichen Genehmigung ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Gründung. Daraus folgt zugleich die Verpflichtung aller hieher zu rechnenden Vereine, sich der in der Gewerbe-Ordnung (§§. 144. 145. 169.), in der Verordnung vom

9. Februar 1849 (§§. 56. bis 58.) und im Erleße vom 3. April v. J. vorbehaltenen Regelung zu unterwerfen. Die königliche Regierung hat auch die hierüber hin und wieder obwaltenden Zweifel dadurch zu erledigen, daß Sie da, wo die erforderliche Grundlage für jene Regelung durch Ortsstatuten noch nicht gewonnen ist, von der Ihr im §. 3. a. a. D. beigelegten Befugniß Gebrauch macht.

Bei dem Erlasse der Anordnungen, welche statt der fehlenden ortstatutarischen Festsetzungen in Kraft treten sollen, ist die Fassung des, unterm 1. April 1849 (Minist.-Bl. 1850, S. 215) mitgetheilten Normal-Ortsstatutes mit Berücksichtigung der ergänzenden Bemerkungen in den Circular-Befügungen vom 16. März und 9. Juli 1852 (Minist.-Bl. S. 82, 162) und vom 14. November v. J. (Minist.-Bl. S. 247) zum Grunde zu legen.

Zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes ist die Mitwirkung der größeren Unternehmer unerläßlich. Es kommt darauf an, dieselben einerseits von der Gemeinnützigkeit und Nothwendigkeit der verlangten Einrichtungen zu überzeugen, andererseits aber auch bei der Ausführung den Interessen der Arbeitgeber, soweit es mit den Bestimmungen und der dabei leitend gewesenen Absicht vereinbar ist, Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen. Für eine von diesen Gesichtspunkten ausgehende Auffassung werden die königlichen Regierungen die Vermittelung der Handelskammern und der kaufmännischen Korporationen in Anspruch zu nehmen haben. Von dem Inhalte der gegenwärtigen Verfügung sind daher nicht allein die betreffenden Orts-Behörden, sondern auch die erwähnten Organe des Handels- und Fabriklandes in Kenntniß zu setzen. Berlin, den 31. Mai 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

VII. General-Postverwaltung.

119) Bekanntmachung, die Zahlungsfäße für Extrapost-, Courier- und Eskafetten-Pferde betreffend, vom 29. Mai 1855.

Durch Allerhöchste Ordre vom 21. v. M. ist bestimmt worden, daß vom 1. Juli dieses Jahres ab in allen Provinzen des Preussischen Staates gleichmäßig die Gebühren für ein Extrapost-Pferd mit 12½ Sgr. und für ein Eskafetten- und Courier-Pferd mit 17½ Sgr. auf die Meile erhoben werden.

Berlin, den 29. Mai 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

120) Verfügung an die Ober-Post-Direktion in N. in Bezug auf die Verhaftung von Post-Reisenden, vom 7. Mai 1855.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern hat die königliche Ober-Post-Direktion in Folge einer von dem Gendarmen N. am 6. November v. J. bei Gelegenheit der Revision der Personen-Post während der Fahrt bewirkten Arrestirung zweier Post-Reisenden die nicht mit den erforderlichen Pässen versehen waren, sich an die dortige königliche Regierung gewendet und unter Anderem beantragt, die Polizei-Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß die Revision der Posten Seitens der Gendarmen sich nicht weiter zu erstrecken habe, als die deshalb ergangenen Instruktionen es vorschreiben.

Der königlichen Ober-Post-Direktion eröffne ich mit Bezug hierauf, zur Nachachtung für künftige Fälle, daß die Postverwaltung keine Veranlassung hat, der Verhaftung eines Post-Reisenden während der Fahrt auf Grund der Befugniß, welche in dieser Beziehung der Postverwaltung durch den §. 17. des XII. Abschnitts der Post-Ordnung vom 26. November 1782 beigelegt ist, entgegen zu treten, wenn von der betreffenden Polizei-Behörde oder von dem betreffenden Polizei-Beamten für nöthig erachtet worden ist, daß die Verhaftung zu einer Zeit ausgeführt werde, wo die Post sich unterwegs befindet. Berlin, den 7. Mai 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

VIII. Landstraßen und Chausseen.

121) Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß über die Befugniß der Chausseebau-Gesellschaften, auf den benachbarten Grundstücken nach dem zum Chausseebau erforderlichen Material an Kies, Sand und Steinen graben zu dürfen, sowie über die Ausführung und den Umfang dieser Befugniß der Rechtsweg unzulässig, die Entschädigungsfrage aber dem Rechtswege unterworfen sei, vom 10. März 1855.

Auf den von der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. D. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königl. Kreisgericht zu E. anhängigen Prozesssache *re. re.*, erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Ober-Oberbruch-Chausseebau-Gesellschaft ist durch die Allerhöchste Ordre vom 19. September 1853 (Ges.-Samml. S. 843), zum Zweck des darin näher bezeichneten Chausseebaus, das Expropriations-Recht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, verliehen worden. Die Regierung zu Frankfurt a. d. D. hat hierauf unter dem 26. November 1853 der Direction der gedachten Gesellschaft die Feldmark des Vorwerks N. bei S. zur Werbung von Steinen überwiesen und davon das Areal um zu S., als Vertreter der Besitzer von N., mit der Aufforderung benachrichtigt, der Werbung der Steine Seitens der Bevollmächtigten der Gesellschaft keinerlei Hindernisse in den Weg zu legen. Auf Grund dieser Verfügung hat die Gesellschaft seit dem 8. Dezember 1853 auf einem zum Vorwerk N. gehörigen Areal von mehreren hundert Morgen Steine aufsuchen, graben und theilweise auch abfahren lassen. Das Vorwerk N. ist Eigenthum der Frau von S. In Vertretung derselben beschwerte sich ihr Gemahl, der Graf von S., über jene Verfügung der Regierung bei dem Ministerium für Handel *re.*, wurde aber unter dem 25. März 1854 abschlägig beschieden und hat hierauf unter dem 7. Juli 1854 beim Kreisgericht zu E. eine Klage gegen die Chausseebau-Gesellschaft angestellt, worin er behauptet, daß dieselbe nach dem Edikt vom 18. April 1792 nur auf den an die Chausseelinie angrenzenden Grundstücken, nicht aber auf dem eine Meile davon entfernt liegenden Areal von N. berechtigt sei, sich das Chausseebaumaterial anzueignen. Seinen Antrag richtet er dahin, die verlagte Gesellschaft zu verurtheilen, sich des seneren Grabens nach Steinen auf dem Territorium des Ritterguts V. — wozu das Vorwerk N. gehört — zu enthalten und die ihm bei Benutzung der Grundstücke hinderlichen ausgegrabenen Steine sofort fortzuschaffen. Nach vor Beantwortung dieser Klage hat die Regierung zu Frankfurt mittelst Plenarbeschlusses vom 22. September 1854 den Kompetenz-Konflikt erhoben. Der Kläger hat eine Gegenerklärung rechtzeitig eingereicht. Von der Verklagten ist eine Erklärung über den Kompetenz-Konflikt nicht eingegangen. In Uebereinstimmung mit den beiden betheiligten Gerichten muß dieselbe für begründet erachtet werden.

Der Kompetenz-Konflikt wird in dem Plenarbeschlusse der Regierung auf das Chausseebau-Edikt vom 18. Apr. 1792 gestützt, nach welchem ihr das Recht zugestanden habe, der verlagten Chausseebau-Gesellschaft die Feldmark von N. zur Werbung von Steinen zu überweisen, und diese ihre Verfügung nicht im Wege des Prozesses, sondern nur im Wege der Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde angefochten werden könne. In seiner Gegenerklärung beruft sich der Kläger darauf, daß nach seiner Ausführung in der Klage das Areal von N. der Expropriation im vorliegenden Falle nicht unterliege, und behauptet, daß über die Frage, ob eine Expropriation mit Recht oder mit Unrecht angeordnet sei, dem ordentlichen Richter die Entscheidung zustehe.

Das Edikt über die Verbindlichkeiten der Unterthanen in der Kurmark in Ansehung des Chausseebaus vom 18. April 1792 (vergl. Edikt.-Samml. von 1792 Nr. 36 S. 933 ff.) enthält über die streitige Kompetenzfrage folgende Vorschriften. Nach §. 3. soll zur Bestimmung des (von den Unterthanen zu Chausseebauten herzugebenden) verhältnismäßigen Beitrages, der Art und Weise, wie derselbe geschehen soll, auch der Abtretung der erforderlichen Grundstücke und der dafür zu gebenden Entschädigung, der Wasserableitung und der sonst vor kommenden Fälle, jedesmal eine besondere Kommission ernannt werden. Die Beschwerden über die Verfügungen dieser Kommission werden im §. 4. an die Kurmärkische Kammer und an das General-Direktorium verwiesen. Im §. 5. heißt es dann weiter:

Damit indessen der Chauſſeebau nicht aufgehoben, auf der anderen Seite aber Untere Unterthanen die einmal vorgeschriebenen gerichtlichen Wege nicht abgeſchnitten werden, so beſtätigen Wir die Verordnung des §. 30. des Reglements vom 19. Junius 1749 vergeſſt, daß die von der Kommiſſion und den ihr vorgeſetzten Behörden verordneten Dienſte, Abtretungen an Grund und Boden und ſo weiter zwar ohne Bezug geſchehen, den ſich wegen der Entſchädigung beſchwert haltenden aber, falls ſie ſich bei den Verfügungen Untere Kurmärkiſche Kammer und den hiernächſt von Unſerem General-Direktorio ertheilten Verordnungen nicht beruhigen wollten, die gerichtliche Entſcheidung bei unſerm Hof- und Kammergericht offen bleiben ſoll. Nach §. 9 ſollen die Grundbeſitzer verpflichtet ſein, den zu der anzulegenden Chauſſee erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten. Hieran ſchließt ſich der §. 10. an, welcher ſo lautet: Eine gleiche Verbindlichkeit liegt den Unterthanen ob, wenn ſich auf ihren Grundflüchen Kies, Sand und Steine finden und ſolche zum Chauſſeebau gebraucht werden. Jedoch kann kein Chauſſeebau-Beamter, wider Willen des Eigentümers, eher nach Kies, Sand und Steinen graben laſſen, bis nicht nach den §§. 2. u. 3. die Sache wenigſtens von der Kommiſſion entſchieden worden. Endlich folgen im §. 18. Vorſchriften über die von der Kommiſſion auszuführende Regulierung der Entſchädigung der Unterthanen, wobei unter Nr. 10 gefaßt iſt:

Werden auf Privat Grund und Boden Steinbrüche, Sand- oder Kiesgruben angelegt, ſo muß der hierzu gebrauchte Fied dem Eigentümer entweder in natura oder in Gelde vergütet werden, oder wenn es möglich iſt, ſelbigen wieder zu planiren, ſo muß dieſes geſchehen, und erhält der Eigentümer alsdann nur eine Vergütung für den Ausſaß an der Nutzung und den tarmäßigen Werth der Materialien. Dieſe tarmäßige Vergütung fällt aber bei gewöhnlichen Feldweinen, Sand und Kies weg, es wäre denn, daß durch deren Wegſchaffung der Grund und Boden verſchlümmert würde oder dem Beſitzer ſonſt ein wirklicher Schaden oder geſchätzter Verluſt verurſacht wird.

Aus dieſen Beſtimmungen ergibt ſich, daß die nach §. 3. des Edikts zu ernennende Kommiſſion die Befugniß erhalten ſollte, das geſammte Expropriationsverfahren zum Zweck eines Chauſſeebaues zu reguliren, mithin über alle dabei vorkommenden Fragen — vorbehaltlich des Refuſes an die Kurmärkiſche Kammer und das General-Direktorium, alſo an die vorgeſetzten Verwaltungsbehörden — zu entſcheiden, und daß nur den „ſich wegen der Entſchädigung beſchwert haltenden“, alſo nur über die Entſchädigungsfrage der Rechtsweg unverſchränkt bleiben ſollte. Die Ausdehnung der der Kommiſſion beigelegten Kompetenz auf alle bei der Expropriation vorkommenden Streitfragen geht namentlich aus den Worten im §. 3.: „und der ſonſt vorkommenden Fälle“, und aus den Worten im §. 5.: „und ſo weiter“ hervor. In Bezug auf das Chauſſeebau-Material — Kies, Sand und Steine — iſt im §. 10. des Edikts die Befugniß des Chauſſeebau-Beamten wider den Willen des Eigentümers nach ſolchem Material graben zu laſſen, anerkennlich von der Entſcheidung der Kommiſſion abhängig gemacht, und daß der Rechtsweg nicht gegen dieſe Entſcheidung, ſondern nur wegen der Entſchädigung für das gegrabene Material und für die dabei vorgekommenen Beeinträchtigungen der Nutzungsrechte des Grundeigentümers zuläſſig iſt, ergibt ſich deutlich aus §. 5. des Edikts.

Daß die Befugniſſe, welche in dem Edikt vom 18. April 1792 den Chauſſeebau-Kommiſſionen beigelegt ſind, auch den Regierungen zuzueben, iſt nirgends in Zweifel gezogen worden und kann auch um ſo weniger einem gegründeten Zweifel unterliegen, als in dem Edikt ſelbſt die Kurmärkiſche Kammer, an deren Stelle die Regierungen getreten ſind, als die zunächſt vorgeſetzte Behörde der Chauſſeebau-Kommiſſionen bezeichnet wird.

Die Regierung zu Frankfurt a. d. D. hat mithin nur innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz gehandelt, wenn ſie durch die Verfügung vom 26. November 1853 der verklagten Chauſſeebau-Geſellſchaft auf Grund der gehörig publizirten Allerhöchſten Ordre vom 19. September 1853 — durch welche derſelben das Recht der Entnahme der Chauſſeebau-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chauſſeen beſtimmten Vorſchriften, verliehen worden iſt — die Befugniß ertheilte, auf dem Areal des Vorwerks H. nach Steinen zum Chauſſeebau zu graben und ſich ſolche anzueignen. Auch die Modalitäten der Ausübung dieſer Befugniß ſind von der Entſcheidung der Regierung abhängig, welcher demnach namentlich auch darüber die excluſivſte Kognition gebührt, zu welcher Zeit die Chauſſeebau-Geſellſchaft die gegrabenen Steine von dem Grund und Boden des Klägers wegzuschaffen hat. Letztere ſieht gegen die Verfügungen der Regierung nur der Weg der Beſchwerde an das vorgeſetzte Miniſterium offen, und nur, ſoweit es ſich um die ihm zukommende Entſchädigung handelt, iſt der Rechtsweg zuläſſig. Die in der Klage geſtellten, die Entſchädigungsfrage nicht berührenden Anträge ſind dagegen zur gerichtlichen Kognition und Entſcheidung nicht geeignet.

In der Beantwortung des Klägers wird die Befugniß der Regierung, das Expropriations-Verfahren für die

im Edikt vom 18. April 1792 vorgeesehenen Fälle zu reguliren, ausdrücklich anerkannt. Es wird aber von ihm behauptet, daß das Edikt mit Unrecht auf das Areal von N. angewendet worden sei, weil dasselbe der in dem Edikt für Schausrebau-Materialien angeordneten Expropriation nicht unterliege, und über diese Frage:

ob nämlich die Expropriation mit Recht oder mit Unrecht angeordnet sei, wird den ordentlichen Gerichten das Entscheidungsrecht vindicirt.

Diese Argumentation des Klägers ist indessen nicht geeignet, den Kompetenz-Konflikt zu widerlegen. Wenn die Verwaltungsbehörde das Expropriations-Verfahren zu reguliren und über alle dabei vorkommenden Streitfragen — vorbehaltlich des Rechtsweges über die Entschädigung — zu entscheiden hat, so steht ihr auch die Entscheidung darüber zu, auf welche Objekte sich das Expropriations-Recht bezieht und erstreckt, dessen Ausübung von ihr zu reguliren ist. Entsteht darüber Streit, so ist die streitige Frage eine für das weitere Regulirungsverfahren maassgebende Vorfrage, über welche die Verwaltungsbehörde nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu befinden hat. Den Interessenten kann gegen die von der Kompetenz zur Regulirung des gesammten Expropriations-Verfahrens unzertrennliche Entscheidung einer solchen Vorfrage nur der Rekurs an die vorgeordnete Verwaltungs-Justanz verstatet werden.

Wollte man gegen derartige Entscheidungen den Rechtsweg zulassen, so würde — wie sich von selbst ergibt — der im §. 5. des Edikts von 1792 angegebene Zweck: „den Schausrebau nicht aufzuhalten“ durchaus vereitelt werden, indem jeder bei einem solchen Bau theilhabende Grundbesitzer im Stande wäre, das Expropriations-Verfahren durch die Behauptung aufzuhalten, daß dasselbe auf ein dem Expropriationsrechte nicht unterworfenen Objekt ausgedehnt werde.

Aus vorstehenden Gründen hat der vorliegende Kompetenz-Konflikt als gerechtfertigt anerkannt werden müssen.

Berlin, den 10. März 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

IX. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

122) Cirkular-Verfügung an sämmtliche königlichen Provinzial-Steuer-Direktionen *z.*, die Stempelpflichtigkeit der amtlichen Beglaubigungen der den Handlungsgehülfen von ihren Prinzipalen ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse betreffend, vom 12. Mai 1855.

Ex. *z.* erhalten anliegend (a) zur Kenntnisaahme und Nachachtung Abschrift einer unterm 7. Februar 1852 an die königliche Regierung in Potsdam erlassenen Verfügung, betreffend die Stempelpflichtigkeit der amtlichen Beglaubigungen der den Handlungsgehülfen von ihren Prinzipalen ausgestellten Zeugnisse über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung. Berlin, den 12. Mai 1855.

Der Finanz-Minister.

a.

Der königlichen Regierung wird eröffnet, daß auf Allerhöchste, durch welche die Orts-Polizeibehörde Entlassungs-Zeugnisse der Handlungsgehülfen beglaubigt, der §. 142 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in Gemäßheit des §. 161. dieses Gesetzes nicht Anwendung findet.

Es läßt sich daher die im angeführten §. 142. verheißene Stempelfreiheit auf die amtlichen Beglaubigungen der den Handlungsgehülfen von ihren Prinzipalen über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung ausgestellten Zeugnisse nicht ausdehnen, vielmehr unterliegen diese Beglaubigungen dem tarifmäßigen Allersstempel von 15 Sgr., und hat die königliche Regierung den vorliegenden Fall demgemäß zu erledigen und sich in künftigen Fällen hiernach zu adten.

Berlin, den 7. Februar 1852.

Der Finanz-Minister.

An
die königliche Regierung in Potsdam.

X. Militair-Angelegenheiten.

123) Verfügung an die Königliche Regierung in Stettin und Abschrift zur Beachtung an die übrigen Königlichen Regierungen, die Ausführung des Reglements über die Verpflegung der Rekruten *ic.* in Bezug auf die Feststellung und Zahlung der Marsch-Kompetenzen betreffend, vom 15. April 1855.

Nach Vernehmung mit dem Herrn Kriegs-Minister wegen des demselben mitgetheilten Berichts vom 16. Januar c., betreffend die Ausführung des Reglements vom 5. Oktober v. J. (Minist.-Bl. S. 272) über Verpflegung der Rekruten, Reservisten *ic.* bei Einziehungen und Entlassungen, wird der Königlichen Regierung Folgendes eröffnet.

Nach der Äußerung des Herrn Kriegsministers beruht der von der Königlichen Regierung angeregte Zweifel über die Ausführung des gedachten Reglements nur darin, daß sie den §. 7. *) mit den §§. 20. und 38. des Reglements nicht in gehörigen Zusammenhang gebracht hat, indem aus den letzteren §§., welche von den Verpflichtungen der Gemeinden handeln, hervorgehe, daß die letzteren, welche danach die Absendungen der einzelnen Mannschaften bewirken, die im §. 7. bezeichneten *ab sendenden Behörden* seien und zur Zahlung der Marsch-Kompetenzen außer der im §. 7. erwähnten Einberufungs-Ordre, keiner Anweisung bedürften. Demnach lasse sich auch dem Antrage der Königlichen Regierung nicht Folge geben, daß die Militair-Behörden zur Angabe der Marsch-Kompetenzen in den Einberufungs-Ordre *ic.* verpflichtet würden. — Die Beforgnis der Königlichen Regierung, daß die ländlichen Gemeinden nicht würden beurtheilen können, ob und bis wohin die Marschirenden die Eisenbahn zu benutzen hätten, finde dadurch Besehung, daß die Kreis-Landräthe die betreffenden Gemeinden, gleich wie über die Entfernungen, so auch hierüber in Zeiten entsprechend zu instruiren haben würden, da der gedachte §. 7. bei Ausführung des Reglements durch die Gemeinden von Einfluß sei.

Der Königlichen Regierung bleibt mit Bezug hierauf, so wie auf die diesseitige Verfügung vom 20. November v. J. (Minist.-Bl. S. 271) überlassen, die Gemeinden durch das Amtsblatt noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß sie die im §. 7. a. a. D. bezeichneten *ab sendenden Behörden* sind.

Schließlich wird wiederholt bemerkt, daß die Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit des §. 20. des Reglements und der damit in Verbindung stehenden Bestimmungen hier nicht unerwogen geblieben sind, nunmehr aber weiterer praktische Erfahrung abzuwarten ist. Berlin, den 15. April 1855.

Der Finanz-Minister.

*) §. 7. Den Einberufungs-Ordres und Urlaub-Pässen der einzeln gehenden Rekruten und Reservisten hat die *ab sendende Behörde* hinzuzufügen:

- 1) daß der Inhaber — bis wohin und mit wie viel? — seine Kompetenzen empfangen und deshalb die Eisenbahn-*ic.* Kosten sowohl, als seine übrigen Bedürfnisse sogleich baar zu bezahlen,
- 2) von welchem Orte und bis wohin der Marschirende die Eisenbahn *ic.* zu benutzen hat.

Wenn einzeln gehende Leute besonderer Verhältnisse halber das Ausland nicht per Eisenbahn *ic.* passieren können, so erhalten sie für die Fußmärsche durch dasselbe eine (in den betr. Staaten, Postlage P., längs der Etappenstraße *auszulegende*) Marschrouten mit Verpflegung gegen Entlohnung.

Die Ablendung der Leute erfolgt in diesem Falle stets durch das Landwehr-Batalion, welches dieselben zu dem Zwecke in sein Stabsquartier zu beordern hat.

Für die Fußmärsche im Inlande sind den einzeln Marschirenden keine Etappen vorzuschreiben.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 7.

Berlin, den 15. August 1855.

16^{ter} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

- 124) Allerhöchster Erlass, eine Veränderung im Personal der Mitglieder des Disciplinarhofes für nicht richterliche Beamte betreffend, vom 28. Juni 1855.

(Minist.-Bl. S. 63.)

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 23. Juni d. J. will Ich, an der Stelle des zum Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes in Köln ernannten früheren Ober-Tribunalraths Proichler, den Ober-Tribunalrath von Dhlen und Adlerskron zum Mitgliede des Disciplinarhofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten für die laufende Geschäfts-Periode hierdurch ernennen.
Sans-fouci, den 28. Juni 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. Mantuffel. Simonk. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Mantuffel.

An das Staats-Ministerium.

II. Geschäftsgang und Ressort-Verhältnisse.

- 125) Erlass, die Unzulässigkeit des direkten Schriftwechsels der Behörden mit den Königlichen Missionen im Auslande betreffend, vom 12. Mai 1855.

Die Polizei-Direction zu N. hat die Vermittelung der königlichen Gesandtschaft zu St. Petersburg in Anspruch genommen, um über den gegenwärtigen Aufenthalt des im Jahre 1852 nach Rußland verzogenen N. Nachricht zu erhalten.

Nach der jetzt durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hierher gelangten Mittheilung der königlichen Gesandtschaft befindet sich der N. gegenwärtig mit seinem Sohne auf dem Gute N., Kreis N., Gouvernement N.

Minist.-Bl. 1855.

18

Indem die Königliche Regierung veranlaßt wird, der Königlichen Polizei-Direktion hieselbst bei Rückgabe der angehängten Verhandlung vom 27. Juli v. J. und deren Anlagen die obigen Notizen mitzutheilen, wird Dieselbe zugleich aufgefordert, der Polizei-Direktion und den übrigen Verwaltungs-Behörden dortigen Bezirks die bestehenden Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, wonach eine direkte Korrespondenz jener Behörden mit den Königlichen Missionen im Auslande nicht statthaft ist. Berlin, den 12. Mai 1855.

An die Königliche Regierung zu N.

Abkriegt hiervon erhält die Königliche Regierung nachrichtlich und um in gleicher Weise den Behörden die Bestimmungen wegen Unzulässigkeit des direkten Schriftwechsels mit den Königlichen Missionen im Auslande in Erinnerung zu bringen. Berlin, den 12. Mai 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

An
sämmliche Königliche Regierungen einschließlich der zu Sigmaringen.

III. Staats-Haushalt, Etats, Kassen und Rechnungs-Wesen.

126) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen), an das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst, sowie an sämmtliche Provinzial-Steuer-Direktionen, die Berechnung vorgeschossenen Post-Porto's im Falle nicht zu erwirkender Wiedererziehung desselben betreffend, vom 9. Juni 1855.

Das am Schlusse der Cirkular-Verfügung vom 25. Januar 1826 angeordnete Verfahren, nach welchem das für portopflichtige Gegenstände durch die absendenden Behörden vorgeschossene Porto in den Fällen nicht zu erwirkender Wiedererziehung von den theilhaftigen Privat-Personen bei der Post-Verwaltung zur Erhaltung liquidirt werden soll, hat durch die inzwischen veränderten Verhältnisse seinen Zweck verloren und entspricht dem Grundsatze nicht, wonach im Allgemeinen Zahlungen aus einer Staats-Kasse in die andere vermieden werden sollen. Es ist daher fortan von Liquidationen der vorzeichneten Art bei den Post-Verwaltungen Abstand zu nehmen, und demzufolge alle vorgeschossene Porto, wenn und soweit es als unreinziehbar sich herausstellt, alsdann jederzeit definitiv auf den zu vergleichen Ausgabem bestimmten Geschäftsbüchern resp. den fiskalischen Projektkosten-Fonds zu übernehmen. Berlin, den 9. Juni 1855.

Der Minister des Innern.

Der Finanz-Minister.

IV. Unterrichts-Angelegenheiten.

127) Bekanntmachung wegen Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten in Droßitz, vom 22. Juli 1855.

Neben dem durch des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten und seit dem Jahre 1852 in segensreicher Wirksamkeit stehenden evangelischen Lehrerinnen-Seminar in Droßitz, Kreis Weiseneufels, Regierungsbezirk Merseburg, werden vom Oktober d. J. ab eine Bildungs-Anstalt für Gouvernanten und ein Pensionat für Töchter höherer Stände eröffnet werden.

Für beide Anstalten sind von des Herrn Fürsten Durchlaucht alle äußeren Einrichtungen und Erfordernisse in bester Vollendung hergestellt worden; beide Anstalten werden zunächst, wie das Lehrerinnen-Seminar, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten stehen.

Die Bildungs-Anstalt für Gouvernanten soll am 6. Oktober d. J. eröffnet werden, und sehr ich über den Eintritt in dieselbe und die diesfälligen Meldungen hierdurch folgendes fest:

Der Kursus zur Ausbildung junger Damen in dem genannten Institute ist auf zwei Jahre berechnet, womit nicht ausgeschlossen ist, daß vorzugsweise begabte und mit besonders guten Vorkenntnissen eingetretene Zöglinge

auch bereits nach Jahresfrist entlassen werden können. Die Entlassung erfolgt jedesmal nach der vor einer königlichen Prüfungskommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersten angefertigten Qualifikationszeugnis, welches in der Regel auch die Befähigung für den Unterricht an höheren Mädchenschulen bezeugen wird.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnen-Beruf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und gereigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder in Liebe und Selbstverleugung ihrem Verrn und Heiland zuzuführen. Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungskunst bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem Pensionat lebend und erziehend mitbetheiligt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, so wie in der Musik gelegt. Geborene Engländerinnen und Französinen werden namentlich die Conversation in den genannten Sprachen leiten. Der Unterricht in Geschichte, Literatur und sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen wird seine angemessene Betretung finden, aber streng die Zwecke weiblicher Bildung in das Auge fassend, jede Verflachung zu vermeiden und in dem Nothwendigen Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen suchen.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Vetheiligung an häuslichen Arbeiten, so weit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angeben, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten vorausentrichtende Pension von 100 Thlr. jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, so wie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Ermäßigung oder Erlass der Pension kann nicht stattfinden.

Für den im Oktober d. J. zu eröffnenden ersten Kursus können 15 junge Damen Aufnahme finden. Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind unmittelbar an mich, spätestens bis zum 1. September d. J., einzuzureichen. Denselben ist beizufügen:

- 1) der Geburts- und Taufzettel, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter 18 Jahren Aufnahme nicht finden können;
- 2) ein Zeugnis der Orts-Polizeibehörde über sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Beichtvater über das Leben der Aspirantin in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Bewerberin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte auszusprechen;
- 3) ein Zeugnis des betreffenden königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gbrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungsgeschäfts hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwicklung so weit vorgeschritten ist, um für einen zweijährigen Aufenthalt in der Anstalt ohne Gefährdung für ihre Gesundheit geeignet zu sein.
- 4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 100 Thlr. jährlich auf zwei Jahre gezahlt werden soll.
- 5) Ein selbst geschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwicklung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
- 6) Die aus den bisher besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
- 7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr selbst zu wählenden Direktor, oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder einem königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, französischen und englischen Sprache und Literatur, so wie in den Nealphabeten zu eruchen. Dieses Zeugnis ist nebst den schriftlich angefertigten Prüfungs-Arbeiten mit einzureichen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugnis eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit zugehen.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Wilhelms-Anstalt zu Dresden eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lebendigen Beruf sichert. Berlin, den 22. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Raumer.**

128) Bekanntmachung wegen Eröffnung eines evangelischen Pensionats für Töchter höherer Stände in Drossig, vom 22. Juli 1855.

In Verbindung mit der zu Drossig im Kreise Weissenfels, Regierungsbezirk Merseburg, im Oktober d. J. zu eröffnenden Bildungs-Anstalt für Gouvernanten, welche von des Herrn Fürsten von Schöenburg-Waldenburg Durchlaucht gestiftet worden ist, soll zugleich ein Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände errichtet werden.

Die aldbann in Drossig bestehende vereinigte königliche Schul- und Erziehungs-Anstalt, das Lehrerinnen-Seminar, die Bildungs-Anstalt für Gouvernanten und das Töchter-Pensionat, welche die auf Weiteres unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten stehen, repräsentiren für das weibliche Bildungswesen eine Vereinigung von Mitteln und Kräften, welche, mit solcher Liberalität hergestelt, sich schwer sonst vorfinden dürfte.

Was das Pensionat im Besonderen betrifft, so ist dasselbe zunächst auf 50 Zöglinge berechnet, die in dem Alter von 9 bis 15 Jahren Aufnahme finden können. Dieselben wohnen mit den Vorseherinnen und Lehrern, so wie mit den Gouvernanten in einem und demselben sehr geräumigen Gebäude. Der Ort Drossig liegt in einer schönen, gesunden Gegend und bietet in seiner ländlichen Stille für weibliche Erziehung besondere Vortheile dar. Aergliche Hülfen ist nöthigenfalls jederzeit in dem Orte selbst, so wie in der ganz nahe gelegenen Stadt Zeitz zu erhalten. Der Garten der Anstalt, der fürstliche Schlosspark, so wie der unmittelbar an die Anstalt sich anschließende Wald und das für die letztere eingerichtete Flussbad sichern und befördern die körperliche Entwicklung der Zöglinge. Die äussere Einrichtung, Lebensordnung und Verpflegung in der Anstalt ist überall reichlich, aber einfach.

Die Erziehung der Töchter soll eine entschieden christliche sein, die nach den Forderungen und Vorschriften des Wortes Gottes in evangelischer Freiheit gestaltet wird. Die Vorbereitung der Töchter auf die Einsegnung, so wie die letztere selbst kann in der Anstalt durch den Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Sitte des Hauses soll einfach und edel, wie sie der deutschen Familie geziemt, gehalten und auch die dieser Forderung entsprechende Form erstreckt werden. Die stets gewissenhafte Leitung und Beachsichtigung der Zöglinge findet durch das ausreichende vorhandene Lehrerinnen-Personal, so wie durch die Gouvernanten statt.

Der Unterricht erstreckt sich von den ersten Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wehlergerichteten höheren Töcherschule. Der christlichen Unterweisung wird überall eine maßgebende Stellung eingeräumt. In Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes ist wissenschaftliches Scheinweisen in jeder Beziehung ausgeschlossen und soll eine Bildung erzielt werden, welche zum Eintritt in den Beruf des häuslichen und Familienlebens nicht minder, wie in den Kreis eines gesunden und ersten gesellschaftlichen Lebens vorbereitet und befähigt.

Der Unterricht in der französischen und englischen Sprache soll durch National-Lehrerinnen mit vertreten werden. Der Klavier- und Gesang-Unterricht bildet einen integrierenden Theil des Gesammte-Unterrichts; für Privat-Unterricht in weiter gehenden Leistungen wird Gelegenheit geboten werden.

Die Anstalt sorgt für alle Unterrichts-, Erziehungs-, und leibliche Bedürfnisse. Bett und Bettwäsche wird von ihr gestellt. Versorgung der Leibwäsche wird besonders berechnet, so wie die Vergütung für ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen. Für alle Leistungen ist eine in vierteljährlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 200 Thalern jährlich zu zahlen.

Die Aufnahme findet in Regel nur zu Michaelis und zu Ostern jeden Jahres statt. Meldungen für die in diesen Jahren am 8. Oktober stattfindende Aufnahme sind an den königlichen Seminar-Direktor Krißinger in Drossig bei Zeitz portofrei zu richten, welcher auch auf Anfragen weiterer Auskunft geben wird.

Berlin, den 22. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Haumer.**

V. Medizinal-Wesen.

129) Cirkular-Verfügung an sämtliche königliche Regierungen, betreffend die Zeit zur Bearbeitung und Einsendung der gerichtlich-medizinischen Probe-Arbeiten, vom 6. Juli 1855.

In neuerer Zeit sind Gesuche um Verlängerung des Termins zur Einsendung der gerichtlich-medizinischen Probe-Arbeiten so häufig eingegangen, daß ich mich veranlaßt finde, darauf hinzuweisen, daß, nachdem die früherhin

üblich gewesene achtmontliche Frist zur Bearbeitung der Thematæ medio legalia auf ein volles Jahr festgesetzt worden, hierbei schon auf mögliche Unterbrechungen bei der Anfertigung der Probe-Arbeiten in ausgedehnter Maasse billige Rücksicht genommen ist und demnach eine Verlängerung dieser Frist nur in ganz besonderen Fällen eintreten kann. Vergleichende Anträge werden daher, wenn sie nicht durch ganz ungewöhnliche Umstände motivirt werden können, fortan ohne Weiteres zurückgewiesen werden.

Die Königliche Regierung veranlaßt sich demgemäß, solche bei Ihr eingehende Anträge nur ausnahmsweise und insbesondere nur dann zu befürworten, wenn sie sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß es dem Kandidaten ohne eigene Schuld in der That unmöglich gewesen ist, die zur Anfertigung der Probe-Arbeiten erforderliche Zeit, welche in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht ein Jahr betragen wird, zu gewinnen. Es wird daher hierbei auch auf die größere oder geringere Schwierigkeit der Aufgaben Rücksicht zu nehmen sein.

Direkt bei mir eingehende Gesuche der Kandidaten um Verlängerung der Frist werden ohne Weiteres zu den Akten genommen und somit als abgelehnt betrachtet werden. Berlin, den 6. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: **Lehnert.**

130) **Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen, bezüglich auf die Erfordernisse zur Zulassung von Civil-Ärzten bei der Thierarzney-Schule zu Berlin, vom 2. August 1855.**

Von Ostern 1856 ab werden zum Studium der Thierheilkunde auf der königlichen Thierarzney-Schule zu Berlin als Civil-Gelehrte nur solche Individuen zugelassen werden, welche den für Thierärzte erster Klasse vorgeschriebenen Lehrkursus von sieben Semestern zurückzulegen beabsichtigen, und ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die Ober-Secunda, resp. erste Abtheilung der Secunda eines Gymnasiums, oder der Reife für die Prima einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschule dargethan haben. Die hierüber lautenden Zeugnisse müssen mit dem Geiuch um Aufnahme in die Anstalt vorgelegt werden; der bisher gestattet gewesene nachträgliche Erwerb derselben nach erfolgter Aufnahme ist nicht mehr zulässig.

Hinsichts der Militär-Ärzten verbleibt es dagegen bei den jetzt bestehenden Bestimmungen.

Die Königliche Regierung hat vorsehende Verordnung durch ihr Amtsblatt bekannt zu machen. Berlin, den 2. August 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

VI. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

131) **Befcheid an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Nachricht an sämtliche übrige Königliche Regierungen, die Heranziehung der Pensionen emeritirter Geistlicher und Schullehrer zu den Kommunal-Steuern betreffend, vom 19. Juli 1855.**

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 23. August v. J., betreffend die Nichtheranziehung der Pensionen emeritirter Geistlicher und Schullehrer zu der Kommunal-Steuer, eröffnet, daß die erste darin gestellte Frage:

ob unser gemeinschaftlicher Cirkular-Erlaß vom 22. Juli v. J. (Minist.-Bl. S. 133) nur da zur Anwendung gebracht werden solle, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 nicht eingeführt sei? bejaht werden muß.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 werden in solchen Gemeinden, wo jene Gemeinde-Ordnung zur Zeit noch gilt, nur so weit für noch Maß greifend angelehnt werden können, als dies durch den besondern diesfälligen Staats-Ministerial-Befchluß vom 19. Juni 1851 (betreffend die fortdauernde Anwendbarkeit der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1822) ausdrücklich ausgesprochen worden.

Andero steht die Sache in den Gemeinden, wo die Städte-Ordnung vom 30. Mal 1853, resp. die Städte-

Ordnung vom 17. März 1831, die Westphälische Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841, und die Rheinische Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 gilt, da in allen diesen Gemeinde-Ordnungen die Special-Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 ausdrücklich aufrecht erhalten sind, so daß für Kommunen, die unter der Herrschaft der gedachten Gemeinde-Ordnungen stehen, die weitere Interpretation vom §. 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1822, wie solche durch unser Rescript vom 22. Juli v. J. erfolgt ist, vollständig statthaft erscheint.

Was die zweite Frage in dem Berichte der Königlichen Regierung betrifft:

ob das Rescript vom 22. Juli v. J. auch auf die Personen der Wittwen von Geistlichen und Schullehrern Anwendung finden sollte?

so ist auch diese insoweit zu bejahen, als dies nach den Vorschriften der Deklaration vom 21. Januar 1829 (Ges.-Samml. S. 9) resp. des §. 10 litt. a. im Gesetze vom 11. Juli 1822 (Ges.-Samml. S. 184 ff.) geboten erscheint.

Nach vorsehenden Andeutungen hat die Königliche Regierung zu Coblenz zu verfahren.

Berlin, den 19. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Haumer.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Sulzer.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage.
v. Pommer-Esche.

132) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, wonach Klagen suspendirtes Gemeindebeamten, daß ihnen während ihrer Amts-Suspension so viel von ihrem Dienst Einkommen entzogen worden sei, nach aufgehobener Suspension im Wege des Prozeßes geltend gemacht werden können, vom 17. Februar 1855.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Coblenz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Friedensgericht zu A. anhängigen Prozeßsache u. u. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger — früher Bürgermeister der Samtgemeinde A. — wurde durch die Verfügung der Regierung zu Coblenz vom 17. Juli 1848 vom Amte suspendirt, und es wurde dabei festgesetzt, wieviel er von seinem Dienst Einkommen während der Dauer der gegen ihn eingeleiteten Disziplinar-Untersuchung behalten sollte. Nachdem die Amts-Suspension sieben Monate gedauert hatte, wurde der Kläger, weil in Folge der Disziplinar-Untersuchung nur eine Ordnungsstrafe gegen ihn verhängt war, in sein Amt wieder eingesetzt. Später ist er pensionirt worden.

In der jetzt erhobenen Klage behauptet er, daß ihm während seiner Amts-Suspension zur Ungebühr mehr als die Hälfte seines Dienst Einkommens inbehalten worden sei, und nimmt wegen Nachzahlung dieses, von ihm auf 72 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. berechneten Mehrbetrages die Samtgemeinde A. in gerichtlichen Anspruch. Die Regierung zu Coblenz hat dagegen mittelst Plenar-Beschlusses vom 16. Februar 1854 den Kompetenz-Konflikt erhoben, welcher darauf gestützt wird, daß der innebehaltene Theil des Dienst Einkommens des Klägers nach §. 55 des Gesetzes vom 29. März 1844 zu den Kosten der Stellvertretung habe verwendet werden müssen, daß der suspendirt gewesene und in sein früheres Amt wieder eingesetzte Beamte nach §. 56 a. a. D. über die Verwendung des innebehaltene Theils seines Dienst Einkommens zwar eine Nachweisung fordern dürfe, jedoch zu Erörterungen gegen die darüber von seiner Dienstbehörde getroffenen Anordnungen nicht befugt sei, daß ihm daher kein Klagerrecht zur Geltendmachung seiner etwaigen Ansprüche auf Verabreichung der Stellvertretungskosten, resp. Erhöhung seines Einkommens zustehe, und daß die Entscheidung der Frage, wieviel dem suspendirten Beamten an Dienst Einkommen während der Disziplinar-Untersuchung zu gewähren sei, lediglich der Verwaltungsbehörde gebühre.

Der Kompetenz Konflikt, welchem der Kläger widersprochen hat, kann nicht als begründet anerkannt werden. An und für sich ist der Gehalts-Anspruch eines Gemeinde-Beamten gegen die Gemeinde privatrechtlicher Natur und zur Verfolgung im Rechtswege geeignet. Wird ein solcher Beamter zur Disziplinar-Untersuchung gezogen, so sieht zwar die Verfügung seiner Amts-Suspension und die damit verbundene Festsetzung des während der Dauer derselben dem Beamten zu entziehenden Theils seines Dienst Einkommens lediglich der ihm vorgeordneten

Dienstbehörde zu, weshalb darüber eine gerichtliche Kognition nicht stattfindet. Diese ausschließlich zur Kompetenz der Verwaltungsbehörde gehörenden Verfügungen sind aber nur als ein Interimismus anzusehen. Mit der Wiedereinsetzung des Beamten in sein Amt hört das von der Verwaltungsbehörde regulirte interimistische Verhältniß auf, und es tritt damit die gesetzliche Regel wieder ein, wonach zur Entscheidung über eine Gehaltsforderung des Gemeinde-Beamten an die Gemeinde die ordentlichen Gerichte kompetent sind. Diese Regel erleidet allerdings insoweit eine Ausnahme, als dem in sein Amt wieder eingesetzten Beamten — nach §. 56 des Gesetzes vom 29. März 1844, sowie nach der gleichlautenden Bestimmung im §. 52 des jetzt geltenden Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 — die Befugniß nicht zusteht, Erinnerungen gegen die über den innebehaltenen Theil seines Einkommens von der Dienstbehörde getroffenen Anordnungen zu machen. Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor. Der Kläger hat es nicht versucht, gegen die Verwendung des während seiner Amts-Suspension ihm entzogenen Theils seines Einkommens Erinnerungen zu erheben. Er behauptet vielmehr, daß ihm zu Unrecht mehr als die Hälfte seines Einkommens entzogen worden sei, und hierüber kann ihm das rechtliche Gehör — nach aufgehobener Amts-Suspension — nicht versagt werden, da die gedachte Bestimmung des §. 56 des Gesetzes vom 29. März 1844 sich — abgesehen von dem hier nicht vorhandenen Falle der in erster Instanz gegen den Beamten gerichtlich verhängten Amts-Entscheidung — nur auf die dem Beamten während der Amts-Suspension entzogene Hälfte seines Dienst-Einkommens bezieht.

Aus vorsehenden Gründen hat der Rechtsweg in der Sache für zulässig erklärt und der erhobene Kompetenz-Konflikt verworfen werden müssen. Berlin, den 17. Februar 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

133) Bescheid an den N. zu N., die Feststellung der Pension der Kommunal-Beamten mit Rücksicht auf anderweite Dienst-Einnahme betreffend, vom 9. Juli 1855.

Erw. ic. Beschwerde über Vorenthaltung des vollen Betrages der Ihnen von der Stadt N. als ehemaligem Bürgermeister daseibst ausgehenden Pension ist, wie ich Ihnen auf die Eingabe vom 23. v. M. eröffne, nicht begründet.

Die Bestimmung des §. 101 der residirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 sowohl, als die des §. 65 der Städte-Ordnung vom 30. März 1853, wonach die Pension eines Kommunal-Beamten so lange fortfällt oder ruht, als der Pensionirte durch anderweite Anstellung im Staats- oder Gemeinde-Dienste ein Einkommen erwirbt, welches mit Zurechnung jener Pension sein früheres Einkommen übersteigt, kann, schon nach den Worten, nur in der Weise ausgelegt werden, daß unter „Einkommen“ alle Einnahmen verstanden werden, welche dem Pensionirten sein neues Amt wiederkehrend verschafft, und zu diesen müssen auch im vorliegenden Falle die Kalkulations- und Auktions-Gebühren gerechnet werden, die in ihrem jährlichen Betrage von dem Kreisgerichte zu N. festgesetzt worden sind.

Die Entscheidungen der königlichen Regierung zu N. vom 5. September v. J. und des Heren Ober-Präsidenten der Provinz vom 16. Mai d. J. erscheinen hiernach gerechtfertigt, und ich muß daher die gegen dieselben erhobene Beschwerde zurückweisen. Berlin, den 9. Juli 1855.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **Sulzer.**

134) Erlaß an den königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg, die Amtszeichen der Dorfschulzen betreffend, vom 26. Mai 1843.

Auf den Bericht der königlichen Regierung zu Frankfurt vom 14. Januar d. J. und Erw. ic. Beischrift vom 2. Februar habe ich bei des Königs Majestät darauf angetragen, den Schulzen des Erzfürstentums, sowie denen der übrigen Kreise der Provinz Brandenburg, wenn sie darauf antragen, das Tragen von Schulzenhüten und Armbinden, als Amtszeichen, Allerhöchst zu gestatten.

Die hierauf ergangene Allerhöchste Entscheidung vom 1. d. M. theile ich Erw. ic. anbei abchristlich (a.) mit, um der königlichen Regierung danach gefälligst das Erforderliche zu eröffnen, und sonst das Weitere zu veranlassen. Berlin, den 26. Mai 1843.

Der Minister des Innern. Graf v. Arnim.

a.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 7. v. M. gestatten, daß die Schulzen des Grafsener Kreises, so wie die der übrigen Kreise der Provinz Brandenburg, wenn sie es verlangen, Schulzenstäbe und rothe mit den Preussischen Landes-Farben versehene Armbinden, in der Form wie die schlesischen, als Amtszeichen tragen dürfen. Potsdam, den 1. Mai 1843.

Friedrich Wilhelm.

In den Staats-Minister Grafen v. Arnim.

135) Erlaß an die Königlichen Ober-Präsidenten der Provinzen Preußen, Posen, Pommern und Sachsen, denselben Gegenstand betreffend, vom 6. Februar 1855.

Des Königs Majestät haben durch die abdrücklich beigefügte Allerhöchste Ordre vom 27. November v. J. (a.) auf den von mir erstatteten Immediat-Bericht zu gestatten geruht, daß nach den von den Herren Ober-Präsidenten auf vorgängiges Gutachten der Kreisräthe zu treffenden näheren Anordnungen die Schulzen in den Provinzen Preußen, Pommern, Posen und Sachsen als Amtszeichen Schulzenstäbe und Armbinden tragen dürfen, und die letzteren, im Fall sie angelegt werden, mit den unterscheidenden, bei den landhändlichen Uniformen bestehenden Provinzial-Farben und den Preussischen Landes-Farben zu versehen seien.

Erw. ic. bleibt demgemäß nach Anordnung der Kreisräthe die Einführung der gedachten Amtszeichen und die nähere Bestimmung über die gleichzeitige Anwendung derselben, oder bloß der Schulzenstäbe überlassen.

Was die Form der Schulzenstäbe betrifft, so empfiehlt sich die für andere Landestheile bestehende Einrichtung, wonach auf dem Knopfe des Schulzenstabes der Name des Dorfes und des Kreises eingegraben ist.

In Ansehung der Anschaffungskosten der Schulzenstäbe resp. der Armbinden wird es denen, welche die Schulzen anstellen, resp. den Kreisräthen unter besonderer Theilnehmung des Standes der Ritterschaft und der Landgemeinden, überlassen bleiben können, die nöthige Fürsorge zu treffen, worauf demnachst im Verwaltungswege in angemessener Weise hinzuwirken ist.

Erw. ic. überlasse ich demgemäß in Verfolg der obengedachten Allerhöchsten Ordre die weiteren Verfügungen. Berlin, den 6. Februar 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

a.

Einverhanden mit den Vorschlägen in dem Berichte vom 21. November d. J. will Ich gestatten, daß nach den von den Ober-Präsidenten auf vorgängiges Gutachten der Kreisräthe zu treffenden näheren Anordnungen, die Schulzen in den Provinzen Preußen, Pommern, Posen und Sachsen als Amtszeichen Schulzenstäbe und Armbinden tragen dürfen. Im Falle letztere angelegt werden, sind dieselben mit den unterscheidenden, bei den landhändlichen Uniformen bestehenden Provinzial-Farben und den Preussischen Landesfarben zu versehen. Sie haben hiernach im Sinne Ihres Berichtes das Weitere zu veranlassen. Charlottenburg, den 27. November 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

In den Minister des Innern.

VII. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

136) Befcheid an die Königliche Regierung zu N., daß die Rechte und Pflichten der Polizei-Verwaltung nicht nothwendig durch den Fortbestand ritterschaftlichen Besitzes bedingt sind, vom 21. Juni 1855.

Auf den Bericht vom 14. Februar d. J., die Polizei-Verwaltung in den Ortscastellen N. betreffend, wird der ic. zuvörderst darin beigetreten, daß, wenngleich das Gut N. durch die Löschung in der Ritterguts-Matrikel des N.

Reises die Eigenschaft eines Rittergutes verloren hat, hieraus das Erbischen der mit dem gedachten Gute verbundenen Rechte und Pflichten der Polizei-Verwaltung ebenso wenig, als die Verpflichtung des Staates, solche zu übernehmen, gefolgert werden kann. Auch ist es als ganz richtig anzuerkennen, daß die Rechte und Pflichten der Polizei-Verwaltung, sein notwendiges Ansehung der Gerichtsherrlichkeit sind, so daß sie mit dem Erbischen der letztern zugleich aufhören müßten, daß vielmehr auch in solchen Fällen, in denen die Gerichtsbarkeit erloschen ist, die Polizei-Verwaltung gleichwohl noch als fortbestehend angesehen werden kann und muß. Hinsichtlich der Begebenheiten, welche gegen das Fortbestehen dieser Polizei-Verwaltung etwa aus dem §. 91 Titel 7 Theil II. des Allgem. Landrechts hergeleitet werden könnten, schließe ich mich den Ausführungen in dem Justitiarats-Gutachten vom 25. December 1854 an, welches dem Bericht der *ic.* beiliegt, und nehme hiernach an, daß die Rechte und Pflichten der Polizei-Verwaltung nicht notwendig durch den Fortbestand ritterschaftlichen Besitzes bedingt sein müssen.

Dies vorausgeschickt, scheint es nach Lage des Spezialfalls zweckmäßig und zulässig, den Besitzer des Restguts, welcher, man mag das Gut als total dismembriert ansehen oder nicht, jedenfalls hierzu verpflichtet erscheint, wegen Verwaltung der Polizei resp. Bestellung eines Stellvertreters in Anspruch zu nehmen, wobei demselben jedoch unbenommen bleiben muß, sich wegen der Kosten mit den andern Theilgutsbesitzern anzugleichen.

Demgemäß das Weitere anzuordnen, wird der *ic.* überlassen. Berlin, den 21. Juni 1855.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Sinfeldes.**

B. Gendarmrie.

136) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen, einschließlich derjenigen zu Sigmaringen, und an das Königliche Polizei-Präsidium hiersebst, bezüglich auf die den bezüglichen Gendarmen bei Versetzungen zu bewilligenden Reisekosten, vom 25. Juni 1855.

Zur Vereinfachung der Uebelsände, welche sich bei Ausführung der, in meinem Cirkular-Erlaß vom 9. Oktober v. J. getroffenen Bestimmung, nach welcher den berittenen Gendarmen bei Versetzungen in den regulativmäßig zulässigen Fällen an Reisekosten allgemein 5 Egr. auf die Meile nach der nächsten fuhrbaren Straßenverbindung, an Diäten aber 10 Egr. pro Tag auf die Dauer der Reise zu vergüten sind, — ergeben haben, setze ich im Einverständnis mit dem Herrn Kommandeur der Land-Gendarmrie, unter Aufhebung jener Bestimmung, hierdurch fest, daß den berittenen Gendarmen, einschließlich der Ersten Wachmeister, da sie auf den Marsch zu Pferde angewiesen sind, und sich daher der Regel nach der Eisenbahn oder der Post nicht bedienen können, in Fällen ihrer Versetzung vom 1. Juli d. J. ab neben der reglementsmässigen Umzugs-Entschädigung nur die ihnen nach der Allerh. Ordre vom 12. Mai 1852 (Minist.-Bl. S. 134) zusehenden Diäten von 25 Egr., resp. 1 Zhr. pro Tag auf die Dauer der Veretzungsreise, Reisekosten aber überhaupt nicht, und nur ausnahmsweise in dem Falle zu gewähren sind, wenn sie Krankheitshalber nicht marschiren können, oder wenn die Veretzungsreise eine besondere Eile erfordert. In diesen beiden letzteren Fällen können ihnen die Reisekosten auf die desfalls gehörig beschleunigten Expeditionen, gleich wie den Fußgendarmen, nach den Sätzen des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28. Dezember 1848, neben den Diäten vergütet werden. In allen anderen Fällen aber, in welchen die ausnahmsweise Ermäßigung von Reisekosten an die berittenen Gendarmen und Wachmeister bei Versetzungen etwa gerechtfertigt erscheinen möchte, ist vor deren Bewilligung meine Genehmigung hierzu besonders nachzusehen.

Inbem ich die Königliche Regierung veranlasse, hiernach nunmehr von dem gedachten Zeitpunkte ab zu verfahren, mache ich Dieselbe zugleich noch besonders darauf aufmerksam, daß des Königs Majestät mittelst der, im Militär-Wochenblatte pro 1855 pag. 61 publicirten Allerhöchsten Ordre vom 24. März d. J. den §. 6 des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28. Dezember 1848 aufzuheben geruht haben, und daß nunmehr in denjenigen Fällen, in welchen die Veretzungsreise nach dem 31. März d. J. erfolgt, die Vergütung der Reise- und Umzugs-Entschädigungen ohne Rücksicht darauf stattfindet, ob mit der Veretzung eine Verbesserung im Diensteinkommen verbunden ist oder nicht. Dagegen behält es bei der Bestimmung im §. 7 l. c., nach welcher bei Versetzungen, die auf eigenen Antrag stattfinden, weder eine Umzugs-Entschädigung noch eine Vergütung für persönliche Reisekosten erfolgt, sein Verordnen. Berlin, den 25. Juni 1855.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Sinfeldes.**

C. Paß- und Fremden-Polizei.

- 137) Circular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierseibst, bezüglich auf das Verfahren bei Ertheilung von Pässen an aktive Offiziere, vom 23. Juli 1855.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche in Betreff der Paß-Ertheilung an aktive Offiziere entstanden sind, wird die Königliche Regierung hierdurch benachrichtigt, daß der Herr Kriegs-Minister nach einer desfallsigen Mittheilung es nicht für nöthig und angemessen erachtet, von den aktiven Offizieren bei Nachsuchung von Reise-Pässen den Nachweis der Urlaubsbewilligung, durch Vorzeigung derselben, zu verlangen.

Die Königliche Regierung hat daher die mit der Ausstellung von Pässen beauftragten Polizei-Behörden ihres Bezirks davon in Kenntniß zu setzen, daß von der Forderung eines derartigen Nachweises unbedingt und in allen Fällen Abstand zu nehmen ist. Berlin, den 23. Juli 1855.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **Sulzer.**

D. Presse, Zeitschriften und Buchhandel.

- 135) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., den selbstständigen Betrieb des Stein-drucker-Gewerbes durch Frauen betreffend, vom 14. Juli 1855.

Der r. eröffne ich auf den Bericht vom 18. v. Ms., betreffend die Frage, ob eine Frau, sofern sie unbescholten ist, selbstständig das Gewerbe eines Steindruckers betreiben dürfe, daß diese Frage, wenn sie auch vom Standpunkte der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aus zu bejahen ist, doch nach dem Geiste des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 verneint werden muß.

Berlin, den 14. Juli 1855.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Siedelbey.**

- 139) Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen, die Subscriptions-Sammlungen für wohl-thätige Zwecke betreffend, vom 29. Juli 1855.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß Buchhändler an die königlichen Landräthe Einladungen zur Subscriptions-Sammlung auf religiöse Schriften gerichtet haben, mit dem Bemerken, daß ein Theil des Erlöses für dieselben zum Besten alter unterthätigkeitsbedürftiger Krieger bestimmt sei.

So wünschenswerth es auch ist, Geldmittel zu derartigen Unterstützungen zu beschaffen, so rechtfertigt dies doch nicht, deshalb Abweichungen von den in Bezug auf das Subscribenten-Sammeln bestehenden Vorschriften eintreten zu lassen. Die Königliche Regierung hat daher die Landräthe Ihres Bezirks anzuweisen, Anträge auf Subscribenten-Sammlung in der Regel abzuweisen und nur in solchen einzelnen Fällen, wo aus der Verbreitung der betreffenden Schrift unzweifelhaft Nutzen für das gemeine Wohl zu hoffen ist, an die Königliche Regierung zu berichten und die erforderliche Genehmigung zu erbitten. Handelt es sich dabei um die Verbreitung religiöser Schriften, so sind derartige Anträge mit besonderer Vorsicht zu prüfen. Es ist hierbei auf die konfessionellen Verhältnisse überhaupt Rücksicht zu nehmen, da, wie die Erfahrung gezeigt hat, die amtliche Verbreitung evangelischer Schriften unter katholischer Bevölkerung und umgekehrt große Mißstände hervorgerufen geeignet ist. In evangelischen Landestheilen ist eine amtliche Mitwirkung zur Verbreitung religiöser Schriften nur dann zulässig, wenn das Konfessorium der Provinz sie zur Verbreitung für geeignet erachtet.

Coblenz, den 29. Juli 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

VIII. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

140) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausnahme derjenigen zu Sigmaringen) und an das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst, die Verwendung von Gußeisen zu den Siederöhren der Dampfkessel betreffend, vom 18. Juni 1855.

Durch den unterm 19. Januar d. J. (Minist.-Bl. S. 7) erlassenen Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, ist die Verwendung von Gußeisen zu den Siederöhren der Dampfkessel, welche nach §. 12 des gedachten Regulativs bis zu einem inneren Durchmesser von 18 Zollen gestattet war, ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen, unterjagt. Mit Bezug hierauf und in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Anwendung der betretenden Bestimmung des gedachten Erlasses die Fabrikanten in denselben Fällen hart treffen würde, in welchen die Arbeit bei Publikation des Erlasses bereits vollendet und die polizeiliche Genehmigung nachgesucht war, finde ich mich veranlaßt, die Königliche Regierung zu ermächtigen, die Verwendung von Gußeisen zu Siederöhren und deren Verschlüssen bis zu einem inneren Durchmesser der ersteren von 18 Zollen nach Maßgabe der Vorschriften des Regulativs vom 6. September 1848 noch in denselben Fällen zu gestatten, wenn die Ertheilung der landespolizeilichen Genehmigung zur Ausführung des Dampfkessels bereits vor der Publikation des Nachtrages vom 19. Januar d. J. nachgesucht war, und der Nachweis geführt wird, daß der Kessel bereits vor diesem Zeitpunkte vollendet war.

Berlin, den 18. Juni 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. In Vertretung. **v. Pommer-Esche.**

141) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Beschäftigung der Strafgefangenen bei öffentlichen Bauten und Arbeiten betr., vom 23. Juni 1855.

Mit Bezugnahme auf die Cirkular-Befugung des Herrn Ministers des Innern vom 21. April d. J., (Minist.-Bl. S. 72), in Betreff der Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt, veranlasse ich die Königliche Regierung, die dort ertheilten Vorschriften den Baubeamten Ihres Bezirks zur Berücksichtigung in den Fällen, in welchen Strafgefangene zu öffentlichen Bauarbeiten verwendet werden sollen, bekannt zu machen. Sofern sich Gelegenheit zu solcher Beschäftigung von Strafgefangenen darbietet, ist über den Erfolg jener Anordnungen zu berichten, nach Besinden auch das etwa hervorretende Bedürfniß ergänzender Bestimmungen, mit Darlegung der zur Abhilfe geeigneten Vorschläge, zur Sprache zu bringen. Berlin, den 23. Juni 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. In Vertretung. **v. Pommer-Esche.**

IX. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

142) Cirkular-Erlaß an die Behörden des landwirthschaftlichen Ressorts, die Bewilligung von Gnaden-Kompetenzen für die Hinterbliebenen der dauernd beschäftigten, durch fixirte Beträge remunerirten Hülfсарbeiter betreffend, vom 2. Juni 1855.

Der zc. wird im Anschlusse (Minist.-Bl. S. 113) beglaubigte Abichrift der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 18. April c., betreffend die Bewilligung von Gnaden-Kompetenzen für die Hinterbliebenen der dauernd beschäftigten und durch fixirte Beträge remunerirten Hülfсарbeiter, zur Kenntnissnahme und Nachsichtung mitgetheilt.

Danach bedarf es zur Zahlung der Diäten für den Gnadenmonat an die Hinterbliebenen der Special-Kommissarien der nach dem Vertriebe vom 31. Oktober 1840 (Minist.-Bl. S. 477) bisher nachzufulgenden Ministerial-Genehmigung nicht mehr, sofern solche nicht etwa nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 15. No-

vember 1819 erforderlich ist. Für die Stellvertretung anderer Diätarien, als der einzeln stehenden Special-Kommissionen, müssen übrigens besondere Kosten vermieden werden; sind derartige Kosten in der That unvermeidlich, so ist dazu die diesseitige Genehmigung unter Vorlegung des Bedürfnisses einzuholen.

Berlin, den 2. Juni 1855.

Ministerium für die landwirthschaftliche Angelegenheiten. **Kettc.**

143) Bescheid an den Rittergutsbesitzer N., die Verwendung der nach erfolgter Ausloosung der Rentenbriefe und Einzahlung des Nennwerths in baarem Gelde bestehenden Abfindung betreffend, vom 30. Juni 1855.

Erw. zc. wird auf die in der Realasten-Abfindungssache von N. eingereichte Beschwerde vom 29. März d. J. Folgendes eröffnet.

Es sind in dieser Sache 3260 Thlr. in Rentenbriefen auf Ihren Antrag bei dem königlichen Kreisgericht zu N. deponirt, und es ist hievon ein Rentenbrief von 1000 Thlr. ausgelost worden. Sie haben beantragt, Ihnen die Loosung von 1000 Thlr. gegen Annahme eines anderen Rentenbriefes von gleicher Höhe auszuantworten, die General-Kommission hat Sie aber mit diesem Antrage zurückgewiesen, in sofern Sie nicht im Interesse Ihrer Realgläubiger außer einem Rentenbriefe von 1000 Thlr. noch gleichzeitig die Cours-Differenz in das gerichtliche Depositum niederlegen. Die beschlossene Verfügung der General-Kommission erscheint völlig gerechtfertigt.

Der §. 49 Nr. 7 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 bestimmt, daß wenn ein Rentenbrief ausgelost und dafür der Nennwerth eingezahlt ist, auf die nunmehr in baarem Gelde bestehende Abfindung die früheren gesetzlichen Bestimmungen über Kapital-Abfindungen Platz greifen. Sie haben weder beantragt noch ist von Amtswegen dafür zu sorgen, daß sofort der Verwendungspunkt regulirt oder die Befanntmachung an die Realberechtigten und Gläubiger erlassen werde, es soll vielmehr, wie das nach §. 58 der Verordnung vom 30. Juni 1834 zulässig, das Kapital, nachdem es anderweit zinsbar angelegt, wieder deponirt werden. Dabei versteht es sich von selbst, daß so wie der Rentenbrief, so auch die Loosung dafür in ihrem Vollbetrage den Real-Kreditoren verpfändet bleibt, und es folgt daraus, daß wenn ein Theil dieser Loosung wiederum zinsbar angelegt wird, der etwa übrig bleibende baare Betrag, auf welchen sich das Pfandrecht der Gläubiger mit erstreckt, in deren Interesse deponirt, bleiben muß, oder auf den vorliegenden Fall zur Anwendung gebracht, daß falls die 1000 Thlr. baare Loosung zum Ankauf eines Rentenbriefes in ihrem Vollbetrage nicht erforderlich sind, die Cours-Differenz im Interesse der Real-Kreditoren deponirt werden muß und Ihnen nicht ausantwortet werden kann, wobei es keinen Unterschied machen kann, ob Rentenbriefe oder andere Staatspapiere angekauft werden.

Ihre Beschwerde ist daher unbegründet und muß zurückgewiesen werden.

Berlin, den 30. Juni 1855.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. **v. Manteuffel.**

144) Cirkular-Erlaß an sämtliche königliche General-Kommissionen resp. die landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen, die Kompetenz der General-Kommissionen in Prozessen betreffend, welche während der durch die Verordnung vom 13. Juni 1853 erfolgten Siftirung von Realasten-Verwandlungen entstanden sind, vom 12. Juli 1855.

Der zc. wird im Anschluß (a.) Abschrift des Berichts des Revisions-Kollegiums für Landeskultursachen vom 22. v. Mts., die Kompetenz-Frage in Prozessen betreffend, welche während der durch die Verordnung vom 13. Juni 1853 erfolgten Siftirung von Realasten-Verwandlungen entstehen, zur Kenntnissnahme und event. zur weiteren Veranlassung zugesertigt. Berlin, den 12. Juli 1855.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. **v. Manteuffel.**

In Gemäßheit des gerührten Reskripts vom 16. d. M., so wie des in Sachen des Colonen N. zu N. gegen die kaisertliche Pfarre dorthin erlassenen Reskripts vom 4. Juni c. haben wir die Frage, in wie weit durch die Verordnung vom 13. Juni 1853 wegen Eßigung der Verwandlung der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zugehörigen Realkassen in Geldrenten die Kompetenz der Auseinanderlegungs-Behörden zur Entscheidung der während des Renterverwandlungs-Verfahrens über die Rechtsbeständigkeit der zur Bildung gestifteten Realkassen, resp. über die einstweilige Forterrichtung derselben bis zum Erlasse eines definitiven Abänderungsgesetzes entfallenden Prozesse wenigstens zur Zeit hinfirt worden sei, einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterworfen und demzufolge in der heutigen Sitzung beschlossen, abweichend von der untern Resoluten vom 12. Januar und 3. Mai c. in den bezeichneten Sachen zum Grunde liegenden Ansicht, die Kompetenz der Auseinanderlegungs-Behörden zur Entscheidung der gedachten Streitigkeiten anzuerkennen und in diesen Sachen nunmehr unserer Seite auch unter Beiseitigung der erlassenen Resolute materiell zu entscheiden.

Wir sind bei unserer früheren Ansicht davon ausgegangen, daß die Auseinanderlegungs-Behörden nur in Folge eines bei denselben schwebenden Auseinanderlegungs-Verfahrens zur Entscheidung der in denselben entstandenen Streitigkeiten über Gegenstände, welche nicht zum Auseinanderlegungs-Verfahren an sich gehören, kompetent werden können, und daß, wenn bezüglich des Hauptverfahrens selbst die Thätigkeit derselben gleichfirt hinfirt ist, diese Eßigung sich auch auf deren Thätigkeit bezüglich der aus dem Hauptverfahren hervorgegangenen Streitigkeiten erstrecken müsse.

Wir haben hierbei keineswegs die in dem gerührten Reskripte vom 4. d. M. hervorgehobenen Zweifelsgründe verkannt und sind mit Rücksicht hierauf und in Erwägung, daß durch die Anerkennung unserer Kompetenz die hinfirten Auseinanderlegungen der in Rede stehenden Art wesentlich gefördert, den Interessenten erhebliche Kosten erspart und die durch die vorerwähnte Forterrichtung der in Frage stehenden Aufgaben Erstens der Berpflichteten für die betheiligten Institute hervorgerufenen Verlegenheiten am schnellsten werden beseitigt werden, zur Aenderung unserer früheren Ansicht veranlaßt worden. Indem wir uns heben, das königliche Ministerium hieron geboramt in Kenntniß zu setzen, erlauben wir uns nur noch zu bemerken, daß wir uns nicht für befugt erachtet haben, in demjenigen Sachen, in welchen unsere frühere Ansicht die Abziehung unserer Kompetenz zur Folge gehabt hat und weder von den Parteien, noch von den Auseinanderlegungs-Behörden dagegen Widersprüche erhoben worden sind, von Amtswegen einzuschreiten, stellen jedoch, um auch diesen Sachen Fortgang zu gewähren, dem königlichen Ministerium eheerbietig anheim, sämtliche Auseinanderlegungs-Behörden von der Aenderung unserer Ansicht in Kenntniß zu setzen und dieselben anzuweisen, das Erforderliche zu veranlassen, damit auch diese Sachen zur materiellen Entscheidung an uns gelangen.

Berlin, den 22. Juni 1855.

Das königliche Reskriptions-Kollegium für Landeskultur-Sachen.

(Unterschriften.)

Wn das königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

145) Bekanntmachung für den Kreis Ziegenrück, die Prüfung der Zuchstiere betreffend, vom 10. August 1855.

Auf den Antrag der Stände des Kreises Ziegenrück haben des Königs Majestät zu genehmigen gerührt: daß der §. 4 der Zuchstier-Ordning für den Kreis Ziegenrück vom 13. April 1840 — wie hierdurch geschieht — aufgehoben wird, und an dessen Stelle folgende Bestimmung tritt:

§. 4.

Diesjenigen, welche Gemeinde-Zuchstiere halten, so wie die Besitzer von Zuchstieren, welche solche gegen Entgelt zur Bedeckung fremder Kühe halten, haben am ersten Juli jedes Jahres bei dem königlichen Landrathe um die Prüfung ihrer Stiere nachzusuchen und wird von demselben das Schau-Amt angewiesen werden, an Ort und Stelle die Prüfung der Zuchstiere zu bewirken. Das Schau-Amt hat dieser Anweisung sofort zu genügen und ertheilt den Besitzern der als tauglich befundenen Stiere ein bis zum ersten August des nächstfolgenden Jahres gültiges, eine genaue Beschreibung des angeführten Stieres enthaltendes Zeugniß. Die als untauglich verworfenen (abgeforderten) Stiere, werden in der aufzunehmenden Verhandlung verzeichnet.

Berlin, am 10. August 1855.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. In Vertretung. **Sette.**

X. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

146) Bekanntmachung wegen Einsetzung einer General-Direktion für die Verwaltung des Grundsteuer-Katasters in den beiden westlichen Provinzen, vom 8. Juni 1855.

Mit Rücksicht auf das seit längerer Zeit hervorgetretene Bedürfnis einer durchgreifenden Umgestaltung der in Betreff der Verwaltung des Grundsteuer-Katasters in den beiden westlichen Provinzen seither bestehenden Einrichtung, so wie im Hinblick auf den binnen Kurzen bevorstehenden Beginn der Spezial-Revisionen des Grundsteuer-Katasters nach den Vorschriften der Verordnung vom 14. Oktober 1844 (Bef.-Samm. für 1844 S. 596) haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 29. Januar d. J. zu bestimmen geruht, daß die Leitung der Kataster-Verwaltung, die Sorge für die Erhaltung des Katasters und den regelmäßigen Betrieb des Fortschreibungs-Geschäfts, so wie die Aufsicht und Disziplin über das Fortschreibungs-Personal von dem Geschäftskreise der königlichen Regierungen abgetrennt und unter der Aufsicht des Finanz-Ministers für den Umfang der beiden westlichen Provinzen einem der Ober-Präsidenten derselben als General-Direktor des Katasters übertragen; diesem auch zur Erfüllung seiner diesfälligen Obliegenheiten

- 1) ein vortragender Rath unter dem Titel „General-Inspektor des Katasters“, welcher den General-Direktor in Abwesenheit- und sonstigen Fällen zu vertreten und die dem General-Inspektor nach der Verordnung vom 14. Oktober 1844 obliegenden Funktionen auszuüben hat;
 - 2) für den geometrischen Theil des Geschäfts ein mit dem praktischen Betriebe der Kataster-Vermessungen vertrauter Beamter als Vermessungs-Inspektor;
 - 3) eine nach dem Bedürfnis abzumessende Zahl von Unterbeamten
- beigeordnet; den königlichen Regierungen dagegen eine Mitwirkung beziehungsweise die selbstständige Verfügung in Kataster-Angelegenheiten nur soweit verbleiben soll, als dieselbe durch die bestehende Vorgesetztheit und den inneren Zusammenhang der Kataster-Verwaltung mit andrer, von den königlichen Regierungen ressortirenden Verwaltungszweigen bedingt wird.

Der Ober-Präsident der Provinz Westphalen, Staats-Minister von Duesberg zu Münster, ist durch fernere Allerhöchste Bestimmung vom 29. Januar d. J., für jetzt zum General-Direktor des Katasters für die beiden westlichen Provinzen ernannt und auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Stellung eines General-Inspektors bei der General-Direktion des Katasters dem bisherigen Regierungsrath bei der königlichen General-Kommission zu Münster, Delius, die Wahrnehmung der Funktionen eines Vermessungs-Inspektors bei der Direktion einstweilen dem Geheimen Kalkulator beim Finanz-Ministerium, Müller, von mir übertragen worden. — Mit dem 1. d. M. hat die General-Direktion, welche ihren Sitz zu Münster hat, ihre amtliche Wirksamkeit begonnen.

Indem ich das Vorstehende zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß der seitherige General-Inspektor des Katasters, Ober-Regierungsrath Kolshausen zu Cöln, auf eigenes Ansuchen und unter ehrenvoller Anerkennung der von ihm dem Grundsteuer-Kataster während eines Zeitraums von sechs und dreißig Jahren geleisteten erfolgreichen Dienste, von seiner bisherigen Stellung zum Kataster entbunden worden ist.

Berlin, den 8. Juni 1855.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

a. A u s z u g

aus der von dem Herrn Finanz-Minister unterm 8. Juni 1855 erlassenen Geschäftsanweisung für den General-Direktor des Katasters und die königlichen Regierungen der beiden westlichen Provinzen in Bezug auf die Verwaltung des Grundsteuer-Katasters.

I. Die Verwaltung des General-Direktors des Katasters umfaßt unter der Aufsicht des Finanz-Ministers alle, den technischen Betrieb des Grundsteuer-Katasters betreffende Angelegenheiten in demselben Umfange, in welchem diese Verwaltung bisher den königlichen Regierungen zugefallen hat.

Der General-Direktor führt die ihm übertragene Verwaltung mit den ihm zugeordneten Beamten selbstständig und auf eigene Verantwortung.

II. Dem General-Direktor des Katasters sind beigeordnet:

- 1) ein Regierungsrath mit dem Titel „General-Inspektor des Katasters“, welcher den General-Direktor in Ab-

wesenheits- und sonstigen Behinderungsfällen vertritt und die dem General-Inspektor nach der Verordnung vom 14. Oktober 1844 bei den Kataster-Revisionen obliegenden Funktionen ausübt;

2) für den geometrischen Theil des Geschäftes ein mit dem praktischen Betriebe der Kataster-Bermessungen vertrauter Beamter unter dem Titel „Bermessungs-Inspektor“;

3) eine nach dem Bedürfnis sich bestimmte Zahl von Bureau-Arbeitern und sonstigen Unterbeamten.

III. Die Organe des General-Directors für die Kataster-Verwaltung und denselben untergeordnet sind:

1) die an die Stelle des Kataster-Bureau bei den Regierungen tretenden Kataster-Inspektionen, denen ein Kataster-Inspektor vorsteht;

2) das Fortschreibungs- und Geometer-Personal.

IV. Bei den Kataster-Inspektionen werden mit Hülfe der dabei angehefteten Sekretäre, Assistenten und Sperrnumerare für den Umfang des Regierungsbezirks alle Geschäfte bearbeitet, welche die Erhaltung des Katasters, insbesondere die Kontrolle über die Aufnahme und Fortschreibung des Güterwechsels, die Nachtragung der durch Gemeinheits- und Privat-Entscheidungen, durch Bege-, Wasser- und andere Bau-Anlagen, Ueberfluthungen, Feuerbrünste, Errichtung neuer und Eingehen bestehender Etablissements u. s. w. eintretenden Veränderungen, so wie die Untersuchung und Berichtigung materiellel Irrthümer, die Wiederherstellung und Erneuerung schadhast gewordener Kataster-Dokumente, die Anfertigung der Pederollen und überhaupt die Veranlagung und Berichtigung der Grundsteuer, so wie die Untersuchung und Bearbeitung von Grundsteuer-Beschwerden betreffen.

Mit der Kataster-Inspektion ist das Kataster-Archiv verbunden, in welchem die bei der Aufnahme des Katasters erhaltenen Elementar-Altenhöfe und die darnach angefertigten Karten und Bücher, nicht minder die neu hinzutretenden Grundlisten, Supplement-Karten und Bücher aufbewahrt werden.

V. Der Kataster-Inspektor hat innerhalb des Regierungsbezirks alle auf das Katasterwesen bezüglichen Geschäfte nach Vorchrift der bestehenden und noch zu erlassenden Anweisungen zu bearbeiten. Derselbe ist für die Erhaltung des Katasters bei der Gegenwart, für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Befolgung der Fortschreibungsarbeiten und die Anfertigung der Grundsteuer-Pederollen, so wie der darauf bezüglichen Vorarbeiten vorzugsweise verantwortlich, auch verpflichtet, die Arbeiten der Fortschreibungs-Beamten des Bezirks fleißig an Ort und Stelle zu revidiren, allen bemerkten Mängeln und Unregelmäßigkeiten Abhilfe zu verschaffen und bei etwaigen Störungen des Betriebes die für den geregelten Fortgang der Geschäfte geeigneten Maßregeln zu treffen, beziehungsweise bei dem General-Director in Antrag zu bringen.

Der Kataster-Inspektor hat die Protokolle über substantielle Veränderungen zu prüfen, festzustellen und zu vollziehen; im Falle etwaiger Beschwerden hierüber Erlassens der Grundrentenämter oder die betreffenden Verhandlungen zuvor unter Befolgung seines Quasititels der königlichen Regierung anzureichen und deren Entscheidung einzuholen. Ihm gebührt ferner die Revision und Feststellung der vergleichenden Nachweisungen über die Veränderungen im Katastral-Ertrage und Steuer-Kapitale der einzelnen Kontrolbezirke, nicht minder die Führung des Hauptbuchs über die Ab- und Zugänge im Flächen-Inhalte und im Katastral-Ertrage der Grundstücke und Gebäude, für dessen Richtigkeit er allein verantwortlich ist.

Alle das Katasterwesen betreffenden Verfügungen und Anschnreiben erläßt der Kataster-Inspektor in eigenem Namen.

VI. Die Lokal-Fortschreibungs-Beamten (Steuer- und Kataster-Kontrolleure) haben innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke die Aufnahme und Fortschreibung des Güterwechsels zu besorgen, die Fortschreibungs-Bermessungen zu besorgen, beziehungsweise, wenn diese durch Kataster-Geometer ausgeführt werden, zu kontrolliren und zu prüfen; ferner die ordnungsmäßige Erhaltung der Kataster-Dokumente bei den Gemeinden zu überwachen, die Lokal-Untersuchungen und Berechnungen der Betheiligten behufs Berichtigungen materiellel Irrthümer zu bewirken, die Grundsteuer-Pederollen anzufertigen u. s. w.

Eine für dieselben zu erlassende Geschäftsanweisung wird ihre Verpflichtungen des Näheren feststellen.

VII. Dem General-Director sind sämmtliche zur Kataster-Verwaltung gehörige Beamte untergeordnet. Von ihm gehen alle Befehlsbefehle, Verfügungen und Gehalts-Berbestimmungen dieser Beamten, beziehungsweise die Vorschläge dazu, so wie alle Anordnungen einwilliger Stellvertretungen innerhalb der durch die Local-festgesetzten Grenzen und nach den darüber erlassenen oder noch zu erlassenden allgemeinen Vorschriften aus.

VIII. Dem General-Director liegt die Leitung und Braufsichtigung der Verwaltung der für das Kataster etatsmäßig bestimmten Fonds, sowie des Fonds zur Revision und Erneuerung des Katasters und des Centralzuschuß-Fonds für das Fortschreibungswesen ob. Die Verwaltung der zuletzt gedachten beiden Fonds wird der Regierungs-Kassapfalsch desjenigen Bezirks, in welchem der jedesmalige General-Director seinen Sitz hat, übertragen.

IX. Der General-Director des Katasters führt die obere Leitung der nach der Verordnung vom 14. Oktober 1844 zu bewirkenden Revision und Berichtigung des Grundsteuer-Katasters. Dem General-Inspektor des Katasters und den königlichen Regierungen verbleibt hierbei der ihnen nach jener Verordnung zugewiesene Wirkungskreis selbstständig. Die Berichte derselben an den Finanzminister sind jedoch dem General-Director zur Weiterbeförderung zu übersenden; auch steht es diesem frei, den Verhandlungen der händischen Revisions-Kommission, jedoch ohne Stimmrecht, beizuwohnen.

X. Den königlichen Regierungen verbleibt die Verwaltung des Grundsteuer-Erdungsfonds und die Verfügung über dessen Verwendung, mitbin auch die Prüfung der eingehenden Grundsteuer-Nachlass-Entwürfe wegen Unrichtigkeit oder Unbedinglichkeit der Steuer, so wie die Feststellung und Anweisung der demüthigten Beträge, nach Maßgabe der Anweisung vom 21. Januar 1830 selbstständig. Den Fortschreibungsbeamten liegen hierbei nach wie vor alle diejenigen Funktionen und Pflichten ob, welche ihnen durch die erwähnte Anweisung übertragen worden sind.

XI. Den königlichen Regierungen verbleibt ferner:

1) die Prüfung und Feststellung der Entwürfe auf Berichtigung des Katasters wegen eingetretener Veränderungen im Flächen-Inhalte und Rein-Ertrage der Grundstücke

- a. bei Berichtigung oder Verlegung von Gemeinde- oder Landesgrenzen (§. 32 a des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839) und
 b. beim Uebergang hiesiger steuerfreier Grundstücke und Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen und umgekehrt; begreifen bei Entschlung steuerpflichtiger Grundstücke durch Abzweigung, Trodenlegung eines Fließbettes, so wie beim Untergange oder beim Eintritt dauernder Ertragsunfähigkeit eines Grundstücks, durch Abpflanzung, Ueberschwemmung, totale Verianbung zc. zc. (§. 8—11 und §. 27 zu a. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 und Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 26. April 1844);
 3) die Leitung des Reklamations-Verfahrens bei Berichtigung materieller Grenzräumer und bei Einschätzung neuer entstandener Grundstücke, sowie die Entscheidung hierüber.

XII. Ebenso verbleibt den Regierungen:

- 1) nach Maßgabe der von dem Finanz-Minister für den Regierungsbezirk festgestellten Hauptsumme an Grundsteuer und Provinzial-Beisätzen, die Aufstellung der Nachweisung des Soll-Auffommens an Principal-Steuer und Beisätzen nach Gemeinden und Empfangsbezirken und die Mittheilung der Auszüge aus dieser Nachweisung an die Fortschreibungsbeamten;
 2) die Publication der Resultate jener Nachweisung durch das Amtsblatt;
 3) die Revision, Feststellung und Vollziehung der von den Fortschreibungs-Beamten anzufertigenden Grundsteuer-Deberollen, deren Borröfision dem Kataster-Inspektor obliegt;
 4) die Erhebung der Steuern auf Grund der von den Regierungen vollzogenen und für exekutorisch erklärten Deberollen, die Stundung und Remission der Steuer-Beträge zc. zc., so wie überhaupt der ganze Verkehr mit den Steuer-Empfängern, die Bewaichtigung derselben, die Revision ihrer Kassen zc. zc.;
 5) die Festhaltung der Kosten für Anfertigung der Deberollen und Anweisung derselben auf den Deberollen-Fonds;
 6) die Disposition über das Extraordinarium der Verwaltung der direkten Steuern innerhalb der durch die Circular-Berfügung des Finanz-Ministers vom 18. Juni 1851 gezogenen Grenzen;
 7) die Vollziehung und Besondere-Arbeits-Erklärung der Deberollen der von dem Kataster-Inspektor in calculo und nach den Sägen zu präsenen Fortschreibungs-Gebühren, so wie die Veranlassung der Einziehung derselben zu den Katasterfonds. Die Fortschreibungs-Vermessungs-Gebühren und die Kosten für Unterlegung ungedruckerter Reklamationen, welche gleichfalls von dem Kataster-Inspektor in calculo und nach den Sägen zu präsen sind, werden wie dieser aus der Regierungshauptkasse vorläufigweise gezahlt und von der königlichen Regierung zu letzterer wieder eingezogen.

XIII. Den königlichen Regierungen steht eine Mitwirkung in allen Angelegenheiten zu, welche

- 1) die anderweite Begrenzung der Katastral-Gemeinden;
 2) die anderweite Eintheilung der Fortschreibungs-Bezirke;
 3) die Veränderung in den Bestimmungen über die Aufbewahrung und Erhaltung der Kataster-Dokumente in den Gemeinde- resp. Bürgermeisterei-Archiven; endlich
 4) die Obliegenheiten der Bürgermeister oder anderer Verwaltungs-Beamten bei dem Fortschreibungs-Geschäft, so wie Veränderungen in den hieserhalb bestehenden Anordnungen betreffen.
 XIV. Die in Kataster-Angelegenheiten nöthigen öffentlichen Bekanntmachungen erläßt der General-Direktor durch die Amtsblätter der königlichen Regierung.

147) Verfügung an den königlichen Provinzial-Steuerdirektor zu Cöln, das Dienst-Einkommen der Chausseegeld-Erheber betreffend, vom 27. Juni 1855.

In dem Erlasse vom 6. Januar 1850 (Minist.-Bl. S. 17) ist im Allgemeinen als Verwaltungs-Grundsatz angenommen, daß einem Chausseegeld-Erheber — mit Ausnahme der Orts-Einwohner, denen der Chausseegeld-Empfang unter Umständen ausnahmsweise übertragen werden kann — ein Jahres-Einkommen von mindestens 144 Thlr., neben freier Wohnung und dem Delgalde zu gewähren sei. Es hat indessen, wie Erw. zc. in dem Berichte vom 1. v. M. richtig voraussetzen, bei dem Erlasse jener Verfügung nicht in der Absicht gelegen, allen Chausseegeld-Erhebem, die nicht Orts-Einwohner sind, ohne irgend eine Ausnahme eine jährliche Remuneration von mindestens 144 Thlr. zu bewilligen, vielmehr die Bemessung der Höhe des Dienst-Einkommens dieser Beamten von besondern Verhältnissen abhängig bleiben sollen. Sie mügen daher in Fällen, wo nach Ihrer Ansicht die Nothwendigkeit der Bewilligung eines Dienst-Einkommens von mindestens 144 Thlr. nicht vorhanden ist, das für angemessen erachtete geringere Einkommen bestimmen. Berlin, den 27. Juni 1855.

Der General-Direktor der Steuern.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hieselbst.

Druck durch J. F. Starke (Charlotten Str. Nr. 29.)
 welcher zugleich mit dem Bezugsblatte für Berlin druckt.

Ausgegeben zu Berlin am 30. August 1855.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 8.

Berlin, den 30. September 1855.

16^{ter} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

- 148) Allerhöchster Erlaß, die Doppelrechnung der Kriegsdienstzeit der bei den mobilen Truppen angestellten und diesen ins Feld folgenden Beamten der Militär-Verwaltung betreffend, vom 14. Juni 1855.

Auf Ihren Vortrag genehmige Ich, daß den bei mobilen Truppen angestellten und diesen in das Feld folgenden Beamten der Militär-Verwaltung, ohne Unterschied, ob sie Militär- oder Civilbeamte sind, die Kriegsdienstzeit in allen den Fällen doppelt gerechnet werden darf, wo dies den Truppen selbst zugestanden wird. Auch will Ich diese Berechtigung denjenigen Beamten theilen, welche in früheren Kriegen bei der mobilen Armee als Beamte gedient haben und sich gegenwärtig noch in aktiven Dienste befinden. Indem Ich hierdurch der Militär-Verwaltung einen erneuerten Beweis gebe, welchen Werth Ich auf ihre Dienste für die Armee lege, erwarte Ich aber auch, daß die Beamten derselben ihrer Pflichten stets mit voller Hingebung eingedenk sein werden.

Sanssouci, den 14. Juni 1855.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Waldersee.

An den Kriegs-Minister.

- 149) Allerhöchster Erlaß, betreffend die, von den früher Hohenzollernschen, in die Preussische Armee übernommenen Offizieren zu entrichtenden Pensions-Beiträge etc., vom 2. August 1855.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hiermit, daß die durch Meinen Erlaß vom 26. August v. J. (Ges.-Samm. 1855 S. 33) festgestellten Grundsätze in Betreff der von den früher Hohenzollernschen, in den Preussischen Staatsdienst übernommenen Beamten zu entrichtenden Pensions-Beiträge etc., auch auf die aus

Minist.-Bl. 1855.

20

den Hohenzollernschen Diensten in Meise Armee übergetretenen Offiziere Anwendung finden sollen, jedoch in Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Prinzipien des Militair- und des Civil-Pensions-Reglements, unter folgenden Modifikationen der ad 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen:

- ad 1) Die aus den Hohenzollernschen Diensten übernommenen Offiziere sollen zwar, ebenso wie die Civilbeamten, nicht gehalten sein, von demjenigen Einkommen, in dessen Besiß sie bei ihrer Uebernahme gewesen, Pensions-Beiträge zu entrichten und es können ihnen daher auch die bisher davon einbehaltenen deraartigen Beiträge zurückerstattet werden; sobald dieselben aber in ein mit einem höheren Pensions-Beitrag verbundenes Gehalt aufrücken, ist von ihnen dieser höhere Beitrag unter Abrechnung des Beitragtes der Charge, in welcher sie übernommen worden, zu entrichten.
- ad 2) Bei eintretender Pensionirung ist diesen Offizieren der Pensionsfuß der verdienten Charge auf ihre gesammte Dienstzeit nach den Grundätzen des Preussischen Militair-Pensions-Reglements im vollen Betrage zu gewähren, wenn dieser Pensionsfuß den Betrag der Pension übersteigt, welche ihnen nach dem Hohenzollernschen Reglement zuzusehen würde. Erdmannsdorf, den 2. August 1855.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Walderssee.

An den Kriegs-Minister.

150) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königl. Regierungen, die Diäten-Abzüge bei Austrichtung kommissarischer Aufträge in Kommissions-Wohnungen betreffend, vom 22. August 1855.

Nach einer Mittheilung der königlichen Ober-Rechnungs-Kammer hat die Prüfung der mit den Rechnungen der Regierungshaupt-Kassen von den Besoldungen und allgemeinen Verwaltungskosten eingegangenen Liquidationen über die Diäten und Reisekosten in den letzten Jahren insofern zu vielfacher Erinnerung Veranlassung gegeben, als von den Regierungen die Bestimmungen im §. 3. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1825 (Verf.-Samml. S. 163) und unter Nummer 2 der den Regierungen mittelst Verfügung vom 21. Juni 1826 abschriftlich zugefertigten Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 29. April 1826 (Annalen S. 290),

wonach, wenn Beamten bei Austrichtung kommissarischer Geschäfte in königlichen Gebäuden, auf den Grund kontraktmäßiger Verpflichtungen, freie Wohnung, Heizung und Licht gewährt werden muß, von dem Betrage des Diäten-Satzes auf jeden Tag, welchen der Beamte in solchen Kommissions-Wohnungen zugebracht hat, $\frac{1}{4}$ in Abzug gebracht werden soll,

sehr verschiedenartig ausgelegt worden sind.

Demzufolge eröffnen wir der königlichen Regierung zur Beseitigung jedes Zweifels, daß bei Austrichtung von kommissarischen Geschäften in königlichen Dienst-Angelegenen die Kommissarien für jeden Tag, an welchem dieselben in einem festlichen Gebäude ihr Nachtquartier gehabt, und in Folge einer Kontrakt-Verpflichtung des Pächters oder Wirthes, der sie aufgenommen, freie Wohnung, und, je nach der Jahreszeit, auch Heizung und Licht genossen haben, den Abzug von einem Drittel der täglichen Diäten sich gefallen lassen müssen, ohne Rücksicht darauf, wo der übrige Theil des Tages von ihnen zugebracht werden ist, mit der Maßgabe jedoch, daß wenn in einem solchen Falle der Beamte für das im Laufe des Tages an einem andern Orte genommene Quartier etwas aufwenden müssen, der Abzug des obigen Dritttheils nicht stattfindet.

Es kommt also lediglich darauf an, ob der liquidirende Beamte im Laufe der betreffenden 24 Stunden nachweislich Auslagen für Wohnung, Heizung und Licht gehabt, oder aber freie Wohnung, Heizung und Licht in königlichen Gebäuden auf Grund kontraktlicher Verpflichtungen gefunden hat. Hiernach werden die Diäten-Liquidationen in den meisten Fällen nach dem dafür vorgeschriebenen Schema den erforderlichen Anhalt zur Beurtheilung darüber geben, welcher Diäten-Satz in Anwendung kommt, und wird es Sache der Liquidanten sein, für diejenigen Tage, wo sie sich den Drittel-Abzug nicht gefallen lassen wollen, ihre Liquidationen so ausführlich aufzustellen, daß aus selbigen der stattgehabte Aufenthalt in einem Gasthose ersichtlich resp. durch das Urtheil aus der Liquidation mit becheinigt wird, damit auf diese Weise die Ausübung der nöthigen Kontrolle in Betreff des Drittel-Abzuges ermöglicht werde.

Die königliche Regierung hat darauf zu halten, daß hiernach künftig verfahren werde.

(Zusatz an die Regierung zu Königsberg.)

Wenn übrigens die Königliche Regierung in dem Berichte vom 13. Juni d. J. bemerkt, daß das von derselben seither beobachtete, der obigen Entscheidung nicht ganz entsprechende Verfahren durch das an die Regierung zu Marienwerder gerichtete, der Königlichen Regierung zur Nachsicht mitgetheilte Reskript vom 7. September 1848 (Minist.-Bl. S. 293) als richtig anerkannt worden sei, so braucht die desfallsige Auffassung der Königlichen Regierung auf einem Mißverständniß, da, wie auch schon die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer in ihrer abchristlich eingereichten Verfügung vom 5. April d. J. bemerkt hat, das in Bezug genommene Reskript nur den Bescheid enthalte, daß die Bestimmungen des §. 3 der Verordnung vom 28. Juni 1825 und die darauf Bezug habende Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 29. April 1826, durch den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1848 für aufgehoben nicht anzusehen seien und daher nach diesen Bestimmungen ferner zu verfahren sei, ohne daß über die Auslegung der letzteren etwas hinzugefügt ist. Berlin, den 22. August 1855.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
in Vertretung Kaltschky.

II. Geschäftsgang und Ressort-Verhältnisse.

151) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., und abchristlich zur Kenntnignahme und Beachtung an sämtliche übrige Königliche Regierungen, die Korrespondenz der Verwaltungs-Behörden mit den Königlichen Gesandtschaften und Missionen im Auslande betreffend, vom 31. August 1855.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 2. August d. J., betreffend die Korrespondenz der Verwaltungs-Behörden mit den Königlichen Gesandtschaften und Missionen im Auslande, daß durch die Verfügung vom 12. Mai d. J. (Minist.-Bl. S. 129), nach welcher den Polizei-Direktoren und den übrigen Verwaltungs-Behörden die bestehenden Bestimmungen wegen Unzulässigkeit des direkten Schriftwechsels mit den Königlichen Missionen im Auslande in Erinnerung gebracht werden sollten, keineswegs eine neue Aenderung hat getroffen werden sollen.

Die Praxis hat sich seit einer langen Reihe von Jahren dahin gestellt, daß die direkte Korrespondenz in der Regel wegfällt, während solche in Bezug auf sicherheitspolizeiliche Fälle, bei denen Gefahr im Verzuge obwaltet, der Natur der Sache nach nicht ausgeschlossen ist.

In solchen Fällen sind die betreffenden Behörden nur gehalten, sofort der vorgesetzten Behörde von der stattgehabten direkten Korrespondenz Anzeige zu machen, während diese das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen hat.

Hiernach wolle die Königliche Regierung auch künftig verfahren, und die Unterbehörden Ihres Ressorts mit entsprechender Anweisung versehen. Berlin, den 31. August 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

III. Staats-Haushalt, Etats, Kassen und Rechnungs-Wesen.

152) Verfügung an den Präsidenten der Königlichen Regierung zu Merseburg, und abchristlich an sämtliche Provinzial-Steuer-Direktoren, die Form der Quittungen über die aus delegirten Kassen geleisteten Zahlungen betreffend, vom 7. Juni 1855.

Nach dem von Ev. ic. unter dem 31. März v. J. erstatteten Bericht, betreffend die Form der Quittungen über die aus delegirten Kassen geleisteten Zahlungen, ist die abchristlich eingereichte Verfügung vom 14. Juli 1821, welche die Königliche Ober-Rechnungskammer in einem Spezialfalle an die General-Staatskasse erlassen hat, an-

scheinend nicht in dem richtigen Sinne aufgefaßt worden, indem aus diesem Erlaß die Nothwendigkeit von Ersatzungsbescheinigungen auch für solche Fälle hergeleitet wird, in welchen es derselben bisher nicht bedurfte. Seitens der königlichen Ober-Rechnungskammer ist vielmehr, nach der von derselben mit gemachten Mittheilung, die Forderung verärragter Ersatzungsbescheinigungen von je her auf solche Fälle beschränkt worden, wo in der Quittung des Empfängers entweder die zahlende delegirte Kasse allein benannt, oder etwa der Zusatz gemacht war, daß die Zahlung für Rechnung der betreffenden Centralkasse geleistet sei, während solche niemals in den Fällen für notwendig erachtet ist, wo die Quittung, ohne Benennung der delegirten Kassen, lediglich auf diejenige Kasse ausgestellt ward, welcher die rechnungsmäßige Nachweisung und Justification der betreffenden Zahlung oblag. Unter diesen Umständen erachtet es auch nicht weiter bedenklich, nach dem von Em. rc. gemachten Vorschlage, zur Vereinfachung und gleichförmigen Behandlung der Angelegenheit, die gedachten Quittungen fortan alle in der letzteren Art ausstellen zu lassen, und ich genehmige daher, im Einverständnisse mit der königlichen Ober-Rechnungskammer, daß hiernach hinsichtlich der Quittungen über Zahlungen, welche durch die dortige Regierungshauptkasse und in deren Auftrag aus Spezialkassen für Rechnung der General-Staatskasse oder anderer Centralkassen zu leisten sind, künftig allgemein verfahren werde, so daß also die in Rede stehenden Quittungen lediglich auf die betreffende rechnungslegende Kasse, ohne Bezeichnung der delegirten Kassen, auszustellen sind. Dabci darf aber nicht unterlassen werden, den delegirten Kassen in jedem Falle darüber Nachricht zu geben, welche Kasse die spezielle Berechnung zu bewirken hat.

Em. rc. überlasse ich hiernach die weiteren Anordnungen in der Sache.

Berlin, den 4. Juni 1855.

Der Finanz-Minister.

IV. Unterrichts-Angelegenheiten.

153) Bekanntmachung, betreffend die königliche Waisen- und Schul-Anstalt vor Buzglau, vom 14. Mai 1855.

A. Bestimmung und Bildungsziel der Anstalt.

§. 1. Die königliche Waisen- und Schul-Anstalt vor Buzglau ist nicht nur für Erziehung und Unterricht von Waisenknaben bestimmt, sondern nimmt auch andere Zöglinge, und zwar theils als Fundatisten, theils als Freischüler oder Alumnen, theils als Pensionaire, theils als Stadtschüler an. Mit Ausnahme der letzteren, welche im elterlichen Hause oder bei anderen Familien in der Stadt oder Vorstadt wohnen, stehen alle diese Zöglinge in der vollen Lebensgemeinschaft des Hauses; derselben schließen sich auch für die wichtigsten Ordnungen die Söhne der Anstalts-Lehrer und Beamten als Hauschüler an.

§. 2. Für die erziehbare Leitung sind die Zöglinge in Familien eingetheilt, über deren jede zunächst ein Familienlehrer mit seinem Gehülfen — theils Hülflehrern, theils Zöglingen des Schullehrer-Seminars*) — gesetzt ist. Diese Familien sind nicht als für sich bestehende kleinere Ganze, sondern nur als Glieder in dem Gesamt-Organismus der Anstalt zu betrachten.

Bei allen erziehbaren Maßnahmen wird als hauptsächlichstes Ziel ins Auge gefaßt, daß durch eine gesunde, einfache, geordnete Lebensweise, durch Hervöhrnung zur Fröhe und guter Sitte, durch Orbet und Vermahnung zum Herrn die Zöglinge zu gefunden, fröhlichen, arbeitsamen, ordentlichen Menschen, wie zu ihres Glaubens freudig sich bemüßten Christen herangebildet werden.

§. 3. Für den Unterricht bestehen vier lateinische und eine deutsche Klasse. Jene, von denen die

*) Anmerk. Die Zöglinge des Schullehrer-Seminars nehmen sämmtlich mit den Knaben an den Andachten und Festfeiern der Anstalt gemeinschaftlich Theil, wie sie auch mit ihnen zusammen speisen. Einige dieser Seminaristen sind den Familienlehrern der Knaben zur erziehbaren Leitung der letzteren als Aufseher zu Hülf gegeben. Unterricht ertheilen die Seminaristen in der Waisen- und Schul-Anstalt nicht, sondern es besteht für diesen Zweck der Seminarbildung eine besondere Seminarübungsschule, welche zu der Waisen- und Schul-Anstalt gar keine Beziehungen hat.

beiden ersten in je eine Gymnasial- und eine Real-Abtheilung zerfallen, geben die Vorbildung bis zur Secunda Gymnasii resp. für den Eintritt in das höhere gewerbliche Leben.*

Die deutsche Klasse erzielt für minder begabte Knaben die Aneignung der für die gewöhnlichen bürgerlichen Berufsarten notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Eine Verehrtheit der sonstigen Stellung der Zöglinge in der Anstalt ist durch die Theilnahme an dem fremdsprachlichen Unterrichte oder an dem der deutschen Klasse nicht bedingt.

§. 4. Der körperlichen Gesundheit ist zunächst die hohe und freie Lage der Anstalt, außerhalb, aber in der Nähe der Stadt, zwischen Gärten, Spiel und Zuruspazß günstig. — Die Wohn-, Schlaf-, Klassenzimmer sind geräumig, hoch, licht; die Lebensordnungen fest geregelt, zwischen Arbeit, Spiel und sonstiger kräftiger Erholung den angemessenen Wechsel darbietend; die Befähigung (für alle Zöglinge, mit Ausnahme erkrankter, gleich) ist einfach, kräftig, auch durch hinlängliche Abwechslung den Gesundheitsrückichten Rechnung tragend.

Für erkrankte Zöglinge sind in einem besonderen Krankenhause 4 angemessen eingerichtete Zimmer vorhanden. Die ärztliche Behandlung ist einem geschickten Arzte der Stadt, als besonderem Anstaltsarzte, anvertraut; die Krankenpflege befehrt eine in der Diakonissen-Anstalt Bethanien zu Breslau ausgebildete und stichlich geweihte Diakonissin.

B. Bedingungen für die Aufnahme in die Anstalt.

§. 5. Sämmtliche aufzunehmende Knaben sollen in der Regel nicht unter 9, nicht über 12 Jahr alt, dabei müssen sie körperlich und geistig gesund, sittlich unbescholten, im Verhältniß ihres Alters gehörig vorgebildet sein.

§. 6. In Betreff der Vorbildung sind folgende Bestimmungen maßgebend:

- a) Bei der Aufnahme mit dem vollendeten neunten Lebensjahre müssen die eintretenden Zöglinge durch eine tüchtige elementare Grundbildung befähigt sein, den in der Anstalt ihnen zu bietenden Unterrichtsstoff leicht und sicher sich anzueignen, d. h. sie müssen leichtere Sprachstücke geläufig und mit ziemlich richtiger Betonung lesen, eine leserliche und reinliche Handschrift schreiben, eine vorerzählte kleine Geschichte nachzählen und ziemlich richtig aufschreiben, nach den 4 Spezies gleichbenannter Zahlen rechnen können. Außerdem wird eine angemessene religiöse Vorbildung, wie sie in einer guten Volksschule bis zu dem bezeichneten Lebensalter hin erzielt wird, gefordert.
- b) Erfolgt die Aufnahme in einem Alter von gegen 11 oder mehr als 11 Jahren, so muß mindestens die Reife für die dritte lateinische Klasse nachgewiesen werden; widrigenfalls die betreffenden Knaben in der Regel nur noch der deutschen Klasse zugewiesen werden können. — Auch solche Knaben, welche eine der lateinischen Klassen nicht in höchstens 2 Jahren absolviren, treten in die deutsche Klasse über oder verlassen die Anstalt. Eine Ausnahme hiervon findet nur dann statt, wenn besondere, längere Zeit andauernde ungünstige Verhältnisse die Entwicklung der betreffenden Knaben innerhalb des bezeichneten Zeitraums gehemmt haben.
- c) Knaben, welche bereits das 12. Lebensjahr überschritten haben, können in Benefiziaten-Stellen gar nicht mehr, als Pensionaire oder Stadtschüler nur ganz ausnahmsweise aufgenommen werden und müssen im letzteren Falle mindestens die Reife für die zweite lateinische Klasse nachweisen.

§. 7. Die sonstigen Aufnahme-Bedingungen sind je nach den verschiedenen Kategorien, in welche die Zöglinge eintreten sollen, verschieden und beziehen sich theils auf Ortsangehörigkeit resp. Adhäsion und Vermögen, Verhältnisse der betreffenden Knaben, theils auf deren größere oder geringere Bildungsfähigkeit.

§. 8. Die Zahl der Waisensellen beläuft sich auf 60. Von denselben werden

- a) 47 durch das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Kollegium von Schlesien mit solchen Knaben besetzt, welche wirkliche Waisen und in Schlesien (einschließlich der Preussischen Ober-Lausitz) geboren oder mit ihren Eltern einheimisch geworden sind.
Eine dieser Stellen kann hin und wieder auch einem Waisenknaaben aus Kottbus verliehen werden.
- b) 10 Stellen besetzt des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Erzeßens, und zwar gewöhnlich mit Nichtschleslern.

*) Anmerkl. Die Grundzüge des Unterrichts, sowie die einzelnen gesetzlichen Veranstaltungen sind in der, bei Gelegenheit des 100jährigen Jubiläi der Anstalt im Jahre 1834 erschienenen Geschichte des Waisenhauses S. 288—307 ausführlicher angegeben.

- c) 2 Stellen für Waisen Schlesiſcher Voßbeamten beſetzt des Herrn Handels-Ministers Erzeleung.
 d) 1 Stelle für eine Waife aus der Preußiſchen Ober-Laufig beſetzt die Königl. Regierung in Liegnig.

§. 9. Die Zahl der ſonſtigen Benefiziaten-Stellen beträgt 29. — Von dieſen ſind:

- a) 25 Königl. Freifchüler oder Alumn. Stellen.
 b) 2 Königl. Extra-Alumn.-Stellen.
 Dieſe 27 Stellen ſind für Söhne weniger bemittelter Eltern aus der Provinz Schleſien (einſchließlich der Preußiſchen Ober-Laufig) beſtimmt und werden von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Schleſien beſetzt.
 c) 1 Freiherlich von Nichthofenſche Fundatiſten-Stelle beſetzt der jedesmalige Senior der von Nichthofenſchen Familie (Gegenwärtig der Freiherr von Nichthofen auf Leſzcyu bei Rybnik) mit einem bürgerlichen Knaben aus der Stadt Striegau.
 d) 1 Henckſche Fundatiſten-Stelle iſt zunächſt fürteſtamentariſch näher bezeichnete Kategorien von Verwandten des Stifters dieſer Stelle, weil Superintendent Hencke in Kopenau beſtimmt. In Ermangelung ſolcher zunächſt berechtigter Knaben kann dieſelbe auch verwaifeten resp. weniger bemittelter Knaben aus Kopenau, auf Vorſchlag des Orts-Geiſtlichen und des Schulvorſtandes in Kopenau vom Direktor verliehen werden.

Diejenigen Knaben, welche in die ſub a—d bezeichneten Stellen aufgenommen werden ſollen, müſſen außer den ſonſtigen für die Annahme nöthigen Erforderniſſen beſonders auch eine gute Befähigung für diejenige höhere Ausbildung beſitzen, welche die Anſtalt in den oberen lateiniſchen Klaſſen ihren Zöglingen zu geben beſtimmt iſt. Fehlt einem der betreffenden Knaben zur angemessenen Erreichung dieſes Zieles die hinlängliche Anlage oder der erforderliche Fleiß, ſo muß demſelben dieſes Benefizium verſagt resp. wieder entzogen werden.

§. 10. Für Penſionäre ſind 51 Stellen vorhanden, deren Beſetzung von der Entſcheidung des Direktors abhängt.

§. 11. Für Stadtschüler ſind 24 Stellen vorhanden, welche ebenfalls der Direktor beſetzt. Auch in dieſen Stellen dürfen, wie in den §. 9. bezeichneten, nur ſolche Knaben ſich befinden, welche zu einer höheren Ausbildung die hinlängliche Befähigung beſitzen.

C. Unterhaltungskosten für die in die Anſtalt aufgenommenen Zöglinge.

§. 12. Die Waiſenknaben werden ganz koſtenfrei in der Anſtalt unterhalten.

§. 13. Den ſonſtigen Benefiziaten (§. 9.), wie den Penſionären wird von der Anſtalt Wohnung, nebst den nöthigen Utensilien, Heizung, Koſt, Unterricht, erziehliche Aufſicht und die allgemeine Hausbedienung gewährt. Hierfür zahlen die Freifchüler jährlich 12, die Extra-Alumn. 36, die Penſionäre 80 Zhr. Außerdem erlegt ein jeder dieſer Zöglinge beim Eintritt 2 Zhr. für die Bibliothek, 1 Zhr. für die Erhaltung der Speise-Vorräthe, 2 Zhr. für Inſtandhaltung resp. Erneuerung der Wohnungs-Utensilien. — Die beiden Fundatiſten (§. 9. c. und d.) haben weder jährliche, noch einmalige Zahlungen an die Anſtalt zu leiſten.

Für Stubenbeleuchtung, Wäſche, Bekleidung, Schreibmaterialien, Bücher, ärztliche Behandlung, Medicamente, ein kleines Taschengeld u. dgl. haben die Angehörigen aller dieſer Zöglinge zu ſorgen und zu dieſem Behufe die betreffenden Familienlehrer mit ausreichendem Geld-Vorſchuß zu verſehen.

§. 14. Die Stadtschüler zahlen ein jährliches Schulgeld von 18 Zhlen. und beim Eintritt 2 Zhr. für die Bibliothek.

§. 15. Sämtliche Penſions-, Koſt- und Schulgelder müſſen vierteljährlich voraus bezahlt werden.

§. 16. Es wird Sorge dafür getragen, daß die Nebenkoſten für die Alumn., Fundatiſten und Penſionäre (ſiehe §. 13.) möglichſt beſchränkt werden. Namentlich wird hiñſichtlich etwaigen Privatunterrichtes, wie etwaiger obligatorischer Geſchenke Folgendes beſonders bemerkt:

a) Da die Anſtalt durch den von ihr ſelbſt gewährten Unterricht bis zu den oben bezeichneten höheren Bildungsjahren dieſen Zöglinge führt, welche bei überhaupt hinlänglicher Befähigung dazu und bei ausreichendem Fleiße den zwei-jährigen Kursus der erſten Klaſſe abſolvieren: ſo iſt Privatunterricht in den eigentlichen Schuldisziplinen grundſätzlich ausgeſchloſſen. Nur ausnahmsweise und unter ganz beſonderen Verhältniſſen, welche ſtörend auf die Entwicklung einzelner Zöglinge einwirkt, kann dieſelbe genommen werden

und es ist dazu jedesmal die besondere Erlaubniß des Direktors nöthig, welcher darauf zu sehen hat, daß in solchen Fällen die für einzelne Disziplinen etwa nöthig erachtete private Nachhülfe mit dem in der Anstalt selbst, erteilten Unterrichte in die richtige Verbindung gesetzt werde. Für den Turnunterricht, auf welchem alle Zöglinge Theil zu nehmen verpflichtet sind, zählt jeder jährlich nur einige Groschen, für den Unterricht im Schwimmen, falls die Theilnahme daran von den Eltern gewünscht wird, 1 Thlr. an den betreffenden Anstaltslehrer. In der Musik dürfen die Knaben von dazu qualifizirten Seminaristen gegen eine verhältnißmäßig billige Remuneration unterrichtet werden. — Die Waisenknaben werden auch in diesen 3 Stücken unentgeltlich unterrichtet.

b) Außerordentliche Ausgaben an die Anstalt oder in derselben lebendwo wirkenden Personen sind den nicht Statt. Auch Geschenke, zumal solche, welche an Geburtstagen der Lehrer, zu Weihnachten oder sonst regelmäßig wiederkehren möchten, werden aus höheren erzieherischen Rücksichten grundsätzlich und ausdrücklich verboten.

Dagegen ist beim Abgang jeder Zögling — mit Ausnahme der Waisenknaben — für das Abgangs-Zeugniß, welches er von der Anstalt empfängt, zu einem Geldgeschenke von beliebiger Höhe verpflichtet, dessen Betrag der am Jubelstiftung der Anstalt von früheren Zöglingen derselben für Errichtung einer neuen Waisenstiftung fundirten Stiftung zuwächst.

D. Anmeldung und Aufnahme der Zöglinge.

§. 17. Die Meldungen zur Aufnahme in die Anstalt werden bei dem Direktor gemacht.

Hieron sind nur angenommen die Bewerbungen um die §. 8. b—d. und 9. c. d. aufgeführten Benefiziatenstellen. Für die 10 Ministerial-Waisenstellen nämlich werden die Anträge unmittelbar bei des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Excellenz; für die 2 Post-Waisenstellen bei des Herrn Handels-Ministers Excellenz; für die 1 Ober-Lachische Waisenstelle bei der königlichen Regierung zu Pöznig; für die Freiherlich von Nichtofensche Fundatisten-Stelle bei dem Senior der von Nichtofenschen Familie; für die Fendtsche Fundatisten-Stelle, falls dieselbe nicht von den testamentarisch zunächst berechtigten Verwandten des Stifters unmittelbar beim Direktor beantragt wird, bei dem Ortsgeistlichen in Kögneau gemacht.

§. 18. Der Aufnahme-Termin ist in der Regel März jedes Jahres. Zu anderen Zeiten, innerhalb des Schuljahres, können nur selten und ausnahmsweise neue Zöglinge angenommen werden.

Die Meldungen zu Benefiziaten-Stellen werden am besten im September, zu Pensionäre- und Stadt-schüler-Stellen im Januar jedes Jahres gemacht. Doch sind andere Meldungs-Termine nicht ausgeschlossen.

§. 19. Bei der Meldung sind folgende Atteste einzureichen:

1. für Waisenknaben:

- a) der Todtenschein des Vaters mit Angabe des Vormundes;
- b) das Taufzeugniß des betreffenden Knaben;
- c) dessen Schulzeugniß nebst Probearbeiten, aus denen der Bildungsstand des Gemeldeten zu ersehen ist;
- d) der Impfschein;
- e) das Gesundheits-
- f) das Bedürftigkeits-Attest.

2. Für Freischüler und Extra-Alumnen sind die vorsehend unter b—f;

3. für Pensionäre und Stadtschüler die unter b—e aufgeführten Atteste erforderlich.

§. 20. Die Aufnahme der Pensionäre und Stadtschüler bestimmt der Direktor nach eigenem Ermessen in Gemäßheit der darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen.

Die Expektantenlisten der gemeldeten Waisenknaben, Freischüler und Extra-Alumnen reicht derselbe im November jedes Jahres dem königlichen Provinzial-Schul-Kollegium ein, welches die für den nächsten Ofter-termin aufzunehmenden Benefiziaten der bezeichneten Kategorien auswählt und den Direktor mit der Einberufung derselben beauftragt. Die resp. Eltern oder Vormünder dieser ausgewählten Knaben haben spätestens 4 Wochen nach Empfang der desfallsigen Benachrichtigung dem Direktor die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie das verleihe Benefizium für den betreffenden Knaben annehmen und denselben zu der bestimmten Zeit der Anstalt zuführen wollen. Wird dies unterlassen, so erlischt das Benefizium für den ausgewählten Knaben und es wird an Stelle desselben ohne weitere Rücksfrage einer der von der Behörde ernannten Reservisten einberufen.

Solchen Knaben, deren Sittlichkeit, Bildung oder Gesundheitszustand bei der Uebertragung den früher eingereichten Berichten, Probearbeiten und Gesundheitspapieren nicht

entspricht, kann nach Maßgabe der Verhältnisse die Aufnahme vom Direktor versagt werden.

§. 21. Falls die Mutter eines angemeldeten Waisenknaben sich wieder verheirathet, so ist die Anzeige davon sofort dem Direktor zu machen, welcher solche Meldlinge, da sie aufgehört haben, wirkliche väterliche Waisen zu sein, der Behörde nicht mehr zur Aufnahme vorschlagen darf. — Erfolgt die Wiederverheirathung einer solchen Mutter während des Aufenthalts ihres Sohnes in der Anstalt, so ist auch hiervon sofort die Anzeige zu machen, und es erlischt das gewöhnliche Benefizium in der Regel, je nach den besondern Umständen entweder sofort oder spätestens mit dem zunächst folgenden Oster-Termine.

§. 22. Diejenigen Eltern oder Vormünder, deren Söhne oder Mündel von der unterzeichneten Behörde noch nicht haben zur Aufnahme in Benefiziaten-Stellen ausgewählt werden können, werden hiervon zwischen Weihnachten und Ostern durch den Direktor mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, daß sie zu Michaelis desselben Jahres ein erneuertes Schul- und Gesundheits-Zeugniß über die betreffenden Knaben einzureichen, auch über etwaige bedeutende Veränderungen, welche in den Familienverhältnissen derselben eingetreten sein möchten, zu berichten haben.

Auf Grund dieser Berichte und erneuerten Zeugnisse werden solche Knaben in den Expektantenlisten weiter geführt und der Behörde das nächste Mal wiederum zur Auswahl mitbezeichnet. — Würde ein solcher Knabe jedoch bis zu dem zunächst folgenden Aufnahme-Termine hin das rezeptionsfähige Alter von 12 Jahren überschritten haben, so erfolgt statt jener Benachrichtigung die Rücksendung der eingereichten Zeugnisse und die Löschung in der betreffenden Expektantenliste.

Falls für einen Knaben, der noch im rezeptionsfähigen Alter steht, jener Aufforderung zur Eingabe eines erneuerten Zeugnisses nicht Genüge geleistet wird, so gilt dies als ein Zeichen, daß das früher erbetene Benefizium nicht mehr begehrt wird, und es erfolgt die Löschung in der Expektantenliste, so wie die Rücksendung der früheren Akte für an die betreffenden Angehörigen.

E. Sachen, welche beim Eintritt in die Anstalt mitzubringen sind.

§. 23. Jeder Waisenknabe hat mitzubringen: a) einen vollständigen guten tugenden Anzug nebst einer Mütze und einem Paar Stiefeln; b) drei gute Hemden; c) zwei Paar wollene und zwei Paar zwirne oder baumwollene Strümpfe; d) drei Taschentücher; e) drei Halbtücher; f) drei Servietten; g) ein Paar Schlafschuhe; h) ein Feder- und ein Taschenmesser; i) wo möglich ein Geringes an Gelde, welches der Familienlehrer aufbewahrt und bei besondern Gelegenheiten zu kleinen Ausgaben verabreicht.

Für alles Uebrige und später Nöthige sorgt die Anstalt, welche auch beim Abgange jeden Waisenknaben mit fast allen den oben aufgeführten Sachen in fast neuem Zustande wieder ausstattet. Für die spätere Abholung und Unterbringung der Waisenknaben haben aber die Angehörigen derselben zu sorgen, wie dieselben auch die Kosten etwaiger Fernreisen tragen müssen.

§. 24. Pensionäre, Freischüler, Extra-Alumni und Fundatisten müssen mitbringen und auf ihre Kosten im guten Stande halten resp. erneuern:

a) an Betten:

Ein leichtes vollständiges Gebett (wo möglich eine Matratze statt des Unterbettes) eine wattirte Decke für die Sommermonate und einen Strohsack. Stroh und Bettstelle gewährt die Anstalt;

b) an Wäsche:

Außer der nöthigen Bett- und Leibwäsche, zum Wechseln für drei bis vier Wochen ausreichend, einige Servietten, 4—6 Handtücher, 4—6 Vorhemdchen oder Kragen, 3 Paar wollene, ebensoviel zwirne oder baumwollene Strümpfe, 2 Schürzen zum Vorbinden beim Reinigen der Stiefeln, 2 Abwischtücher, 2 Paar Unterziehbeinkleider und ein Paar Badetoiletten;

c) an Kleidern:

Doppelte Sommer- und doppelte Winterkleidung, (nebst dazu gehörigen Zeugresten zur Ausbesserung) einfach und dauerhaft, gefällig, ohne irgend etwas Auffallendes zu haben; Mantel oder Paletot oder Ueberzieher, ein Schlafrock (Schlafrock nicht); wenigstens 2 Paar gute, nicht zu enge Stiefeln, eine einfache Mütze, ein Paar einfache schwarzlederne Schlafschuhe, und ein Paar Handschuhe für den Winter.

d) an verschiedenen Geräthen:

Messer, Gabel und Löffel in einem dauerhaften Futterale, ein Trinkglas, eine Tasse mit Theelöffel, ein

Zaehnmesser, ein Federmesser, eine Scheere, drei Schubbürsten, eine Zahnbürste, einen kleinen Spiegel, einen eng- und einen weitackigen Kamm, ein Seifensläppchen, eine Schiefertafel mit Schwamm und einigen Schieferlöffeln, ein Federkästchen, $\frac{1}{4}$ hundert guter Federpenen, einige gute Bleistifte, einige Buch gutes Konzept- und Kanzlei-Papier, einige Bogen Brief- und Pösch-Papier, eine Stange Siegelack, ein Lineal, Nähnadeln, Irtzen, einen Geldbeutel, ein Paar Schlittschuhe und einen Tornister.

- e) Die zu gebrauchenden Bücher sind, nach Anordnung der Klasse, welcher die einzelnen Zöglinge zugewiesen werden, hier anzuschaffen. Eine Bibel und der kleine lutherische Katechismus mögen mitgebracht werden, sowie auch die früher gebrauchten Schulbücher und die Arbeitshefte des letzten Jahres.

Gute Unterhaltungsschriften zu haben und zu gebrauchen, ist den Zöglingen gestattet; solche aber, welche nur zerstreuen oder gar leichtfertigen Inhalts sind, giebt der betreffende Familienlehrer entweder sofort den Angehörigen der Zöglinge zurück oder nimmt sie bis auf Weiteres in seinen Verwahrham.

- f) An Geld ist zu den nöthigen Auslagen dem betreffenden Familienlehrer sofort eine angemessene Summe einzuhändigen (siehe oben §. 13).

Sämmtliche Sachen müssen, soweit dies thunlich, mit dem Namen und der Anstalts-Nummer des betreffenden Zöglings bezeichnet sein. Auch muß ein genaues Verzeichniß aller mitgebrachten Sachen sogleich beim Eintritt dem betreffenden Familienlehrer übergeben werden.

F. Ferien der Anstalt.

§. 25. Die Haupt-Ferien der Anstalt sind zu Ostern, während des Monat August und zu Weihnachten. Während dieser Ferien dürfen die Zöglinge verreisen, wenn nicht besondere Umstände für einzelne das Bleiben in der Anstalt verlangen, worüber nöthigen Falls der Direktor entscheidet.

Zum Verreisen in den kurzen Pfingst-Ferien ist die besondere Erlaubniß des Direktors erforderlich. Diejenigen Zöglinge aber, welche erst zu Ostern neu in die volle Lebensgemeinschaft der Anstalt eingetreten sind, dürfen zu Pfingsten unbedingt noch nicht verreisen.

Für die nöthige erziehliche Beaufsichtigung und Leitung zurückbleibender Zöglinge wird auch während der Ferienzeiten Seitens der Anstalt Sorge getragen.

Außer der Ferienszeit kann das Verreisen nur in den allerdringenden Fällen ausnahmsweise gestattet werden.

Besuche, welche die Zöglinge Seitens der Eltern oder sonstigen Angehörigen erhalten, dürfen nie störend in die Unterrichts- oder Lebensordnung der Anstalt eingreifen.

G. Konfirmation und Abgang der Zöglinge.

§. 26. Die Zöglinge werden in der Regel im 15. Lebensjahre konfirmirt. Vor diesem Alter darf die Konfirmation unbedingt nicht erfolgen, doch kann dieselbe vom Direktor unter besonderen Umständen weiter hinausgeschoben werden.

§. 27. Den Abgangs-Termin für die Benefiziaten bestimmt der Direktor. Der Abgang der übrigen Zöglinge ist drei Monate vorher dem Direktor anzuzeigen. Falls dies unterbleibt, müssen die Leistungen an die Kasse für das nächste Quartal gezahlt werden.

Ueber das beim Abgange an die Kasse zu entrichtende Geldgeschenk siehe §. 16. b.

Breslau, den 14. Mai 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Graf v. Zedlig-Drüpfcher.

154) Bekanntmachung des Königlichen Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg, betreffend die Königliche Blinden-Anstalt zu Berlin, vom 21. Juli 1855.

§. 1. Die hiesige Königliche Blinden-Anstalt hat den Zweck, blindgeborenen oder nachmals erblindeten Kindern den erforderlichen Elementar-Unterricht und zugleich Anleitung zu solchen Fertigkeiten zu ertheilen, durch welche sie in den Stand gesetzt werden, sich nützlich zu beschäftigen und ihren Unterhalt, wenigstens theilweise, selbst zu erwerben. Sie ist daher weder als Versorgungs-, noch als Heil-Anstalt für Erblindete zu betrachten (sfr. unsere Verordn. Bl. 1855.

kanntmachung vom 14. Februar 1838 im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Stüd 8. pag. 63. im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. No. 8. pag. 63.)

§. 2. Die Zöglinge der Blinden-Anstalt sind:

- 1) solche, welche außer dem freien Unterricht auch freie Kost und Pflege genießen, sowie in Krankheiten freie ärztliche Hilfe, desgleichen noch freies Waschen der Wäsche und freie Ausbesserung derselben und ihrer Kleider haben;
- 2) Stadtschüler, und zwar a. solche, welchen die Wohlthat des Unterrichts unentgeltlich zu Theil wird, b. solche welche ein gewisses Schulgeld geben;
- 3) Pensionaire, und zwar entweder: a. der Anstalt oder b. des Direktors; jene zahlen ein Pensionsgeld von 120 Thln. an die erstgenannte, diese ein solches durch besonderes Uebereinkommen festzusetzendes an den letztgenannten.

Den Unterricht und die Uebungen haben die unter 2 und 3 genannten Zöglinge mit den andern ganz gemeinshaftlich.

Die Zahl der Freistellen ist zur Zeit 24.

§. 3. Die geeignetste Zeit der Aufnahme für Knaben ist die vom 12. bis zum 15. Jahre und für Mädchen die vom 11. und 12. Jahre. Nur besondere Umstände rechtfertigen eine Ausnahme außerhalb der angegebenen Grenzen.

§. 4. Eltern oder Vormünder, Vorsteher der Ortsgemeinden oder Behörden, welche für ein blindes Kind eine königliche Freistelle zu erhalten wünschen, haben das desfallsige Gesuch durch ihre Ortsobrigkeit an das unterzeichnete Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg in Berlin einreichen zu lassen und demselben folgende Zeugnisse beizufügen:

- 1) den Geburts- oder Taufschein des Kindes,
- 2) ein ärztliches Attest, daß das Kind, außer seiner Blindheit, gesund ist, keine Anlage zu einer Krankheit habe, noch an einem chronischen Uebel leide;
- 3) eine Bescheinigung, daß es entweder die natürlichen Vorden gehabt habe oder ihm die Schugblattern innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg eingeimpft sind;
- 4) ein Zeugniß des Ortsgeistlichen oder des Schullehrers, daß es nicht ohne natürliche Fähigkeiten und für Bildung empfänglich sei;
- 5) eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit, daß und von wem für die Bekleidung des Kindes sowohl beim Eintritt als auch während seines Aufenthalts in der Anstalt gesorgt werden soll; endlich
- 6) ein Attest, aus dem hervorgeht, daß die Eltern und Angehörigen der nachgesuchten Wohlthat bedürftig sind.

§. 5. Die Anmeldung der Frei- oder Stadtschüler geschieht in derselben Weise, wie die Bewerbung um eine Freistelle, und sind die desfallsigen Gesuche und die bei §. 4. sub 1. 2. 3. 4. u. 6. angeführten Atteste beizufügen nur daß die, welche Schulgeld geben, das Zeugniß sub 6 nicht einzureichen brauchen.

§. 6. Die Aufnahme eines blinden Kindes als Pensionair der Anstalt ist ebenfalls bei dem Provinzial-Schul-Kollegio nachzusuchen und sind dem desfallsigen Gesuche die unter §. 4. angegebenen Zeugnisse mit Ausnahme des Armuths-Attestes beizufügen.

In Betreff der Privatpensionaire, deren Aufnahme Sache des Direktors ist, liegt demselben gleichfalls ob, auf deren Alter, Gesundheit, Bildsamkeit und anderweitige Erfordernisse zu sehen und darnach dem Provinzial-Schul-Kollegio Anzeige zu machen.

§. 7. Die auf Grund der nach §. 4. erfolgten Anmeldung von dem königlichen Schul-Kollegio dem Direktor als Erpektanten Bezeichneten trägt dieser in die Anwartschaftsliste ein. Sie gelangen zur Aufnahme nach der Reihenfolge der Anwartschaft, falls nicht Umstände eine Ausnahme notwendig machen.

Die Anwartschaft kann nicht vor dem zurückgelegten fünften Lebensjahre des Kindes ertheilt werden und die Aufnahme nicht vor dem neunten und nicht nach dem fünfzehnten Lebensjahre Statt finden; daher diejenigen Anwärter, welche das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, aus der Anwartschaftsliste gestrichen werden, falls sie dem Unterricht nicht schon als Privatjöglinge oder königliche Freischüler beiwohnen.

§. 8. Jeder Zögling, welcher in der Anstalt wohnt, muß bei seinem Eintritt in dieselbe folgende Sachen mitbringen:

- 1) ein vollständiges Bett mit doppelten Ueberzügen, Bettstelle und Matratze giebt die Anstalt;
- 2) 6 Hemden, 6 Handtücher, 6 Schuftpücker, 6 Paar Strümpfe oder Socken, einige Halbtücher;
- 3) 2 Paar Schuhe oder Stiefel;

- 4) einen ordentlichen Anzug für die Sonntage, sowie die nöthigen Kleider für die Wochentage, wohin bei den Knaben 2 Turnanzüge, bei den Mädchen einige Unterröcke, Schürzen, Nachtmüßen, Kragen zc. gehören,
- 5) eine Mütze oder einen Hut;
- 6) eine blaue Schürze für die Handarbeiten zur Schonung der Kleider;
- 7) eine Kiste zur Wäsche;
- 8) 2 Kämme (einen engen und einen weiten), die Mädchen noch einen Einsteck-Kamm. Wünschenwerth ist es, daß jedes Kind für die Winterzeit 1 Paar Handschuhe und einen Mantel — oder jedes Mädchen wenigstens halt des letzteren eine warme Jacke habe.

Beim Eintritt ist ein Verzeichniß zu übergeben, auf welchem alle von den Zöglingen mitgebrachten Sachen angegeben sind.

Es bleibt dem Direktor überlassen, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche ihm für die sichere Bewahrung des Eigenthums eines jeden Zöglings notwendig erscheinen.

§. 9. Sollte ein Zögling bei näherer Prüfung sich nicht bildungsfähig zeigen, oder dessen Entlassung aus irgend einem Grunde notwendig werden, so haben dessen Eltern oder Angehörige denselben auf die an sie ergangene Aufforderung sofort zurückzunehmen.

§. 10. Alle Anfragen über persönliche Verhältnisse der Zöglinge und der Anwärter sind an den Direktor der Anstalt zu richten, welcher sie nöthigenfalls dem unterzeichneten Schol.-Kollegio einzureichen hat. Von etwaigen Wohnungsveränderungen der Anwärter ist dem Direktor gleichfalls Nachricht zu geben, damit deren Einberufung nicht verzögert werde; auch ist denselben anzuzeigen, in welcher Art für den Unterricht der Anwärter vorläufig gesorgt ist. Berlin, den 21. Juli 1855.

Königliches Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

155) Allgemeine Verfügung des Justizministers, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten zc. vom 1. August d. J. (Ges.-Samm. S. 579), vom 28. August 1855.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 1. August d. J., betreffend die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse, sowie zur Fortgewährung der Gerichtskosten gegen Erlegung einer festen Rente, findet der Justizminister sich zu folgenden Bemerkungen und Anordnungen veranlaßt.

I.

Im Allgemeinen ist zu beachten, daß das Gesetz sich nur auf die Städte in denjenigen Landestheile bezieht, in welchen in Folge der Einführung der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 Königliche Gerichte an die Stelle der früheren städtischen Gerichte getreten sind. (§. 8 der Verordn. vom 2. Januar 1849).

Der Umfang der gesetzlichen Verpflichtungen, welche diesen Städten in Beziehung auf die Kosten der Gerichtbarkeit noch obliegen, ergibt sich aus den §§. 25. 615. 622—623 der Kriminal-Ordnung und den §§. 102 ff. Tit. 17. B. II. des Allgemeinen Landrechts in Verbindung mit dem §. 10 des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820 (Ges.-Samm. S. 134) und der dasselbe deklarirenden Allerhöchsten Order vom 3. October 1821 (Jahrb. Bd. 18 S. 280), deren wesentlicher Inhalt demnach in die mittelst Allerhöchster Order vom 4. Juli 1832 genehmigte Zusammenstellung der nachträglichen Bestimmungen zur Städte-Ordnung vom 19. November 1808 und zwar in den Zusatz zu den §§. 167 und 184 der Städte-Ordnung (Ges.-Samm. von 1832 S. 189) aufgenommen worden ist, sowie aus den diese Vorschriften erläuternden Ministerial-Verordnungen, namentlich aus den Reskripten vom 24. November 1820 (Jahrb. Bd. 16 S. 245), vom 13. Februar 1823 (Jahrb. Bd. 21 S. 52) und vom 30. Dezember 1834 (Jahrb. B. 44 S. 429).

Der Zweck des vorliegenden Gesetzes ist dahin gerichtet, die betreffenden Städte vom 1. Januar 1856 ab von diesen noch fortbauenden Verpflichtungen gegen Erlegung einer feststehenden jährlichen Rente unter gewissen, in den §§. 4—6 des Gesetzes bestimmten Modifikationen gänzlich zu befreien. Die Höhe dieser Rente soll nach

dem Umfange der von den Städten in den Jahren 1847 bis 1852 in Erfüllung ihrer vorerwähnten gerichtlichen Verbindlichkeiten getragenen Lasten, jedoch nach Abzug der ihnen in Beziehung darauf in demselben Zeitraum zugeflossenen Einnahmen, sowie der von ihnen erbobenen Nütungen aus der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkheit, bestimmt werden. Diese Nütungen gehen vom 1. Januar 1856 ab nebst sämmtlichen von den Städten in Hinsicht auf die Gerichtsbarkheit getragenen Lasten auf den Staat über.

II.

1) Zur Ausführung des Gesetzes sind mit den Magistraten aller dreizehn Städte, auf welche das Gesetz sich bezieht, gerichtliche Negesse aufzunehmen, die sich auf den ganzen Umfang der dadurch berührten Verhältnisse erstrecken und die Festsetzung dessen, was nach der zwischen dem Staate und der betreffenden Stadtgemeinde erfolgten Regulirung der eine Theil dem andern vom 1. Januar 1856 ab an Stelle der aufgehobenen Verbindlichkeiten zu leisten hat, enthalten müssen.

2) In den Negessen ist auf die mit den Städten in Folge der Allerhöchsten Decretes vom 15. April 1842 und vom 5. October 1846 über einzelne Gegenstände der Auseinandersetzung etwa früher schon errichteten Verträge, sowie auf die über die Benutzung städtischer Gebäude zu Zwecken der Justizverwaltung geschlossenen Verträge Bezug zu nehmen. Diese Verträge sind nebst den übrigen, der Aufnahme des Negesses vorangegangenen Verhandlungen und Zusammenstellungen derselben als Beilage beizufügen. Soweit durch dergleichen frühere Verträge die Verhältnisse zwischen dem Staate und einzelnen Stadtgemeinden in Beziehung auf die durch das Gesetz betroffenen Verpflichtungen der Städte in dauernder Weise definitiv regulirt sind, behält es dabei in der Art sein Bewenden, daß die vertragmäßigen Festsetzungen die Grundlage der Auseinandersetzung bilden, insofern es einer solchen überhaupt noch bedarf. In allen übrigen Fällen, namentlich also auch dann, wenn solche Verträge zwar vorhanden, jedoch nur auf bestimmte Zeit oder unter einer auslösenden Bedingung geschlossen oder der Kündigung unterworfen sind, treten lediglich die Bestimmungen des Gesetzes ein.

Wo dagegen durch früher geschlossene Verträge die sämmtlichen durch das Gesetz betroffenen Verhältnisse bereits definitiv und dauernd regulirt worden sind, bedarf es nicht weiter der Aufnahme eines Negesses.

Sind über die Benutzung städtischer Gebäude seitens der Gerichte mit den Stadtgemeinden Verträge abgeschlossen worden, welche mit der gesetzlichen Verpflichtung der Städte in gar keiner Beziehung stehen, so werden diese durch die gegenwärtig angeordnete Auseinandersetzung nicht berührt.

3) Die Obergerichte haben für die Verhandlungen mit den Städten über die Ausführung des Gesetzes bei jedem Kreisgerichte ein Mitglied als Kommissarius zu ernennen. Bei der Auswahl desselben ist besonders darauf zu sehen, daß dazu ein Richter bestimmt werde, welcher mit den Verhältnissen der in dem Bezirke belegenen Städte in Hinsicht auf die abzulösenden Verpflichtungen genau bekannt ist.

4) Die Verhandlungen müssen sich nach Inhalt des Gesetzes insbesondere erstrecken: a) auf die Ermittlung der von der betreffenden Stadt in den Jahren 1847 bis 1852 gezahlten Beträge an baaren Anzügen in Criminalsachen und auf die Kosten der Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse; b) auf die Festsetzung der der Stadt in demselben Zeitraum in Folge der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zugeflossenen Einnahmen und der von ihr bezogenen Nütungen der Gerichtsbarkheit; c) auf die Erörterungen hinsichtlich der zu Zwecken der Justizverwaltung bisher benutzten städtischen Gebäude. Die Verhandlungen über diese Gegenstände sind unter Wahrung der beiderseitigen Interessen auf dem kürzesten Wege zu Ende zu führen.

5) Ergeben dieselben ein Einverständnis zwischen dem Kommissarius und dem Magistrat der betreffenden Stadt über alle durch die Ausführung des Gesetzes berührten Punkte, so ist sofort der Negess gerichtlich aufzunehmen, wobei der Kommissarius als Vertreter des Fiskus fungirt. Der Negess ist an das vorgelegte Obergericht einzureichen, welches denselben zu prüfen und darüber mit der Bezirksregierung Rücksprache zu nehmen hat. Finden sich gegen den Negess Erinnerungen zu machen, so ist zur Erledigung derselben das Weitere zu veranlassen. Im entgegengekehrten Falle hat das Obergericht über die Befähigung des Negesses einen Beschluß zu fassen, und denselben der Anfertigung des Negesses beizufügen, die letztere aber sodann unter Anschluß der Belegatsachen dem Justiz-Minister zu überreichen. Nach erfolgter Genehmigung des Beschlusses seitens des Justiz-Ministers im Einverständnisse mit den Herren Ministern des Innern und der Finanzen wird demnachst der Negess zur Ausführung gebracht.

6) Führen die Verhandlungen nicht zu einem Einverständnisse des Kommissarius mit den Vertretern der Stadtgemeinde, oder sind gegen den Negess Erinnerungen gemacht, welche durch die angeordneten nachträglichen Verhandlungen nicht haben erledigt werden können, so hat das Obergericht auf Grund der denselben einzureichen-

den, vom dem Kommissarius mit einem Gutachten über die streitigen Punkte zu begleitenden Verhandlungen an Stelle des Regeres einen motivierten Beschluß abzufassen, welcher die gegenseitigen Leistungen vollständig enthalten muß, und nach statgefunder Genehmigung durch den Justiz-Minister provisorisch ausgeführt wird, vorbehaltlich des in den geeigneten Fällen der Stadtgemeinde zu gestattenden Nachweges.

III.

In Betreff der einzelnen Gegenstände der Verhandlung ist Folgendes zu beachten.

A.

1) Die städtischen Behörden sind schleunig aufzufordern, auf Grund der Kammereikassen-Rechnungen nach dem hiee beigelegten Formulae A. ein Verzeichniß des in dem §. 1 des Gesetzes gedachten Kosten und nach dem Formulae B. eine Nachweisung des in den Jahren 1847—52 wirklich stattgehabten Einnahmen, welche den Kommunalfonds als Früchte der Gerechtigkeits- oder durch Wiedereinziehung von entrichteten Kriminal- und Haftkosten zugesessen sind, anfertigen zu lassen und dem Kommissarius zu übergeben.

2) Diese Nachweisungen dürfen nur solche Ausgaben und Rückeinnahmen enthalten, welche sich lediglich als Folge der Erfüllung der städtischen Verpflichtung ergeben. Wo daher die Städte die Verwaltung der zur Aufnahme der Gerichtesgefangenen aus ihren früheren Jurisdiktionsbezirken benutzten Gefängnisse selbst geführt und die letzteren zugleich zur Detention der Verurtheilten benützt, oder darin die Gefangenen anderer Gerichtesherrenschaften und des Fiskus gegen Empfang einer Vergütung aufgenommen haben, muß mittelst besonderer Berechnung ermittelt werden, welcher Theil der durch die Unterhaltung und Verwaltung des Gefängnisses und durch Verpflegung der Gefangenen entstandenen Kosten lediglich zur Erfüllung der städtischen Verpflichtungen in Bezug auf die Kosten der Gerechtigkeits- angesetzt werden ist.

3) Zu diesem Zwecke wird der festzusetzende Gesamtbetrag der aus Kommunalfonds bestrittenen Ausgaben dieser Art, nachdem davon die aus der Gefängnißverwaltung herrührenden zufälligen Einnahmen, sowie der der Stadt wirklich zu Gute gekommene, durch die Beschäftigung der Gefangenen erzielte Gewinn in Abrechnung gebracht worden, nach dem Verhältnisse getheilt, welches sich aus einer Vergleichung der Gesamtzahl der Hafttage mit der Zahl der Hafttage des dem se über ein städtischen Jurisdiktionsbezirk angehörigen Gerichtesgefangenen ergibt. Der auf die letzteren fallende Theil kommt in der Nachweisung A. zum Ansaß.

Um die in solchen Fällen notwendig werdenden weitläufigen Ermittlungen nach Möglichkeit zu beschneiden, wird es gestattet, die in Rede stehenden Angaben aus der Zeit vom 1. Januar 1847 bis zum 1. April 1849 nach dem Verhältnisse der Hafttage des Jahres 1847, und diejenigen aus der Zeit vom 1. April 1849 bis zum letzten December 1852 nach dem Verhältnisse der Hafttage des Jahres 1851 zu theilen.

4) Aus dem Vorstehenden ergibt sich von selbst, daß die von fremden Gerichtesherrenschaften und dem Fiskus für die Aufnahme ihrer Gerichtesgefangenen in das städtische Gefängniß gezahlten Vergütungen in die Nachweisung B. nicht mit aufgenommen werden dürfen. Die den Kommunalfonds zugegangenen Einnahmen aus erbliebenen Verlassenschaften sind nach §. 7. des Gesetzes nur insoweit zur Berechnung zu ziehen, als sie nach provinzialrechtlichen Vorschriften zu den Früchten der Gerechtigkeits- gehören und als solche den Städten zugesessen sind.

5) Die Nachweisungen sind von dem Kommissarius unter Anziehung des gerichtlichen Kalkulators mit den Kammerei-Rechnungen und deren Belegen einerseits, und mit den gerichtlichen Akten und Kassenbüchern andererseits zu vergleichen. Das Resultat dieser Vergleichung ist unter denselben zu beschreiben. Ueber die etwa sich ergebenden Differenzpunkte ist sodann weiter zu verhandeln.

6) Für die Feststellung der Rente sind in allen Fällen die wirklich geleisteten Zahlungen maßgebend, ohne daß auf eine nachträgliche Erörterung darüber, ob in einzelnen Fällen eine Verbindlichkeit dazu vorhanden gewesen sei, eingegangen werden kann.

B.

1) In Ansehung der zu Zwecken der Justizverwaltung benutzten städtischen Gebäude oder einzelner Theile derselben ist das gegenwärtig bestehende Verhältniß für die Auseinandersetzung entscheidend. Es muß daher erörtert werden, welche Verhältnisse in Betreff der Benutzung solcher Lokalen bis in die neueste Zeit thatsächlich und rechtlich obgewaltet haben. Danach ist festzustellen:

a) ob das Eigenthum der Gebäude auf den Staat übergeht, oder den Gerichten nur die fernere Benutzung der Lokalen zu belassen ist, und im ersteren Falle:

- aa. welche Utensilien und sonstigen Zubehörungen mit in das Eigenthum des Staats übergehen,
 bb. welche städtische Gefängnißbeamte auf Verlangen der Stadtgemeinden in den Staatsdienst zu übernehmen sind,
 cc. ob in den Gefängnissen städtische Polizeigefangene aufgenommen werden müssen, und welche sonstigen Kosten und Verpfichtungen auf den Grundstücken haften;
 b. ob bisher für die Benutzung der Gebäude oder einzelner Theile derselben Seitens des Gerichts eine Vergütung geleistet worden ist, und worin diese bestanden hat;
 c. auf wie hoch die der Stadt an Stelle der Vergütung gemäß §. 6. des Gesetzes zu bewilligende Entschädigung zu berechnen ist;
 d. in welchem Verhältnisse in dem Falle sub C. im §. 5. der Staat zu den Unterhaltungskosten der städtischen Gebäude für die Zeit der fortdauernden Benutzung der bisher den Gerichten unentgeltlich gewährten Räume beizutragen hat.

2) Der Besitztitel der Stadtgemeinden in Beziehung auf die in das Eigenthum des Staats übergehenden Gebäude ist in allen Fällen besonders zu erörtern. Außerdem sind diese Gebäude, sowie die den Gerichten zur ferneren Benutzung zu überlassenden Lokalien, nach Lage, Rauminhalt und Beschaffenheit zu beschreiben. Der Beschreibung ist zur Verdeutlichung ein Situationsplan beizufügen, in welchem auch die Zubehörungen der Gebäude an Hofraum, Stallungen u., sowie die Grenzen und die nächsten Umgebungen der Grundstücke ersichtlich zu machen sind, ferner eine Grenzbeschreibung, welche die inneren Räumlichkeiten der Gebäude darstellt, endlich ein Verzeichnis der vorstehend gedachten Utensilien. Auf diese Beschreibungen und Verzeichnisse, welche in beglaubigter Abschrift nebst den Zeichnungen den Gefängniß angeheftet werden, ist in den letzteren Bezug zu nehmen.

3) Die in den Staatsdienst zu übernehmenden städtischen Gefängnißbeamten sind namentlich aufzuführen unter Angabe ihres Gehalts und des Alters, mit welchem sie im Kommunaldienste lebenslänglich angestellt sind, indem sich hiernach ihre Anciennetät bestimmt.

Die Verfassung oder Anstellungs-Verfügung ist in beglaubigter Abschrift zu den Belägen zu bringen. Können diese Beamten nicht sogleich in erledigten etatsmäßigen Stellen untergebracht werden, so bleibt die Bestimmung ihres Gehalts und die Anweisung des Fonds zur Verichtigung desselben dem Justiz-Minister vorbehalten.

4) Anträge auf Entfennung der städtischen Polizeigefangenen aus den in das Eigenthum des Staats übergehenden Gefängnissen sind für jetzt nur in den Fällen der dringendsten Nothwendigkeit zu machen. In den übrigen nach vorheriger Rücksprache mit den königlichen Regierungen an den Justiz-Minister zu erstattenden Berichten haben die Obergerichte zugleich sich darüber zu äußern, ob die Bewilligung einer besondern Entschädigung dafür an die Städte nicht dadurch vermieden werden kann, daß denselben anderweitige disponible und zur Unterbringung der Polizeigefangenen geeignete Räumlichkeiten zur Benutzung überwiesen werden.

5) Sollte es in einzelnen Fällen zweifelhaft sein, ob eine der Stadtgemeinde Seitens des Gerichts für die in den städtischen Gefängnissen untergebrachten und verpflegten Gefangenen gezahlte Vergütung theilweise für die Benutzung der Gefängnisräume gewährt worden sei, so sind die in dieser Hinsicht obwaltenden Verhältnisse sorgfältig auseinanderzusetzen. Gleichzeitig aber ist ohne Anschalt mit der Anmittlung der der Stadtgemeinde gemäß §. 6. des Gesetzes eventuell zu gewährenden Entschädigung vorzugehen.

6) Was die Höhe dieser Entschädigung betrifft, so hat der Kommissarius sich die vergleichsweise Feststellung derselben besonders angelegen sein zu lassen. Als maßgebender Gesichtspunkt ist dabei zu betrachten, daß die Entschädigung als eine sährliche Rente zu gewähren ist, welche einerseits mit dem ungefähren Umfange der in den letzten Jahren gezahlten Vergütungsbeträge, andererseits a. bei den in das Eigenthum des Staats übergehenden Gebäuden mit dem Werthe des Grundes und Bodens und der Materialien, b. bei einzelnen den Gerichten zur Benutzung überlassenen Räumen mit den ortsüblichen Miethspreisen, nach dem Gutachten des Bezirks-Baubeamten in einem billigen Verhältnisse stehen muß.

Kommt eine solche Vereinigung über die Feststellung der Entschädigung zwischen dem Kommissarius und dem Magistrat zu Stande, so ist dazu sofort durch Vermittelung des vorgelegten Obergerichts die vorläufige Genehmigung des Justiz-Ministers nachzusuchen.

7) Ist ein derartiges Abkommen nicht zu erreichen, so ist so bald wie möglich mit der gerichtlichen Abschätzung der in das Eigenthum des Staats übergehenden Gebäude zum Zweck der Ermittlung der Entschädigung unter Zuziehung des Bezirks-Baubeamten und der Magistratspersonen nach Anleitung des Tit. 6 Th. II. der Allg. Gerichts-Ordnung und der Verfügungen vom 17. August 1841 und vom 19. Januar 1842 vorzugehen. Bei der

Zurückführung des zu ermittelnden Taxwerthes auf eine jährliche Rente ist nach Analogie des in der Verfügung vom 19. Januar 1842 aufgestellten Grundgesetzes zu verfahren.

8) In gleicher Weise ist die nach den örtlichen Miethepreisen zu bestimmende Entschädigung für einzelne Theile städtischer Gebäude, welche den Gerichten zur Benutzung als Gefängnisse oder Gerichtselokalien überwiesen und bisher nicht unentgeltlich benutzt worden sind, zu ermitteln.

9) Dabei versteht es sich von selbst, daß, wenn die Benutzung von Gebäuden oder einzelnen Räumen in denselben nur theilweise gegen Entgelt, theilweise dagegen unentgeltlich stattgefunden hat, die Entschädigung nur für die bisher gegen Entgelt benutzten Räume und nach Verhältnis des Umfangs derselben gewährt wird. Handelt es sich in diesem Falle um städtische Gefängnisse, welche zur Detention von fiskalischen Gefangenen gegen eine Vergütung pro Tag und Kopf mitbenutzt worden sind, so wird die Entschädigung nach Verhältnis der Zahl der vom 1. Juli 1854 bis dahin 1855 vorgekommenen Fasttage der fiskalischen Gefangenen zu der Gesamtzahl der Fasttage bestimmt.

10) Auf ähnliche Art ist in dergleichen Fällen das Vertragsverhältnis hinsichtlich der Unterhaltungskosten in Beziehung auf die bisher unentgeltlich benutzten Räume nach §. 5. Lit. C. des Gesetzes zu ermitteln.

11) Die Entschädigungsrenten, welche den Städten für die in das Eigenthum des Staats übergebenden Gebäude zu gewähren sind, werden auf die von den betreffenden Städten gemäß §§. 1 und 2. des Gesetzes zu entrichtenden Ablösungsrenten in Anrechnung gebracht, dergestalt, daß nur der Rest der letzteren Renten an die Staatskasse zu zahlen bleibt. Dagegen findet eine solche Anrechnung hinsichtlich der für die fernere Benutzung einzelner Theile städtischer Gebäude Seitens der Gerichte zu leistenden Entschädigungen nicht statt. Diese werden vielmehr vom 1. Januar f. J. ab auf die sächlichen Fonds der betreffenden Kreisgerichte als Mieten angewiesen werden.

12) Entschädigungen, welche für das an den Staat übergehende Eigenthum an Utensilien etwa zu leisten sind, können von den Obergerichten auf Grund der erfolgten Abschätzung im Kapitalbetrage auf die Kriminalkosten-Fonds und resp. auf die Fonds zu sächlichen Ausgaben angewiesen werden.

IV.

1) Bei jedem Obergericht, in dessen Departement das Gesetz zur Anwendung kommt, ist ein Mitglied als Kommissarius mit der ausschließlichen Leitung der Regulirung zu beauftragen.

Derselben liegt ob, darauf zu halten, daß das Regulirungsgeschäft unangesehnen Fortgang gewinnt. Zu diesem Zwecke ist überall, wo es der Sache förderlich erscheint, die Mitwirkung der königlichen Regierungen in Anspruch zu nehmen.

2) Die auf die Ausführung des Gesetzes bezüglichen Geschäfte sollen nach der Anordnung der Herren Minister des Innern und der Finanzen bei diesen Behörden gleichfalls ein em Mitgliede zur ausschließlichen Bearbeitung übertragen werden. Hierdurch ist den Kommissarien der Obergerichte Gelegenheit gegeben, mit den königlichen Regierungen auf dem kürzesten Wege in Verbindung zu treten. Durch die Letzteren ist nöthigenfalls die Zuziehung der Bezirke-Baubeamten zu vermitteln und auf die Städte, wenn diese sich in Herbeischaffung der Materialien zur Herstellung der Rente sämmt zeigen sollten, einzuwirken.

3) Ueber den Fortgang des Regulirungsgeschäfts haben die Obergerichte am Schlusse des Jahres einen gewissen Bericht zu erstatten, in welchem in Bezug auf alle Städte ihres Departements, die in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 3. October 1821 für die Lasten der Kriminalgerichtsarbeit aufkommen mußten, angegeben ist, wie weit die Ausführung des Gesetzes vorgeschritten und was in dieser Hinsicht noch zu veranlassen bleibt.

V.

1) Der Zeitpunkt der Ausführung des Gesetzes ist, wie sich aus dem §. 2 desselben ergibt, überall der 1. Januar 1856. Die festzustellenden Ablösungsrenten, welche von den Städten zu entrichten sind, werden von dem Herrn Finanz-Minister den Kreisassen zur Einziehung überwiesen werden. Dasselbe soll auf Grund besonderer, durch die Obergerichte an den Justiz-Minister einzureichender Verzeichnisse hinsichtlich der durch frühere Verträge festgestellten Renten in den Fällen geschehen, in welchen es gemäß §. 4 des Gesetzes nach dem, was oben bemerkt worden, der Aufnahme neuer Rente überhaupt nicht bedarf.

2) Die den Gerichtsbehörden durch die Staats überwiesenen Einnahmen aus den Kriminalkosten-Ablösungen werden bei den Salarientafeln vom 1. Januar f. J. ab als wesfollend berechnet.

3) Mit Rücksicht auf die Schlußbestimmung im §. 7 des Gesetzes haben die Gerichtsbehörden für die rechtzeitige Einfordrerung der Kriminalkosten, wenn die Verbindlichkeit der Städte zu deren Ertragung vor dem Schlusse dieses Jahres festgestellt worden ist, zu sorgen.

4) Sollte am 1. Januar 1856 bei einzelnen Städten die Ausführung des Gesetzes noch nicht zum Abschluss gelangt sein, so sind die Kriminalkosten von diesen Städten in der bisherigen Weise einzuziehen. Die Gerichte haben jedoch die erhobenen Beträge speziell zu kontrolliren. Diese Beträge sollen demnächst nach erfolgter Bestätigung der Ausführungsbeschlüsse auf die von den betreffenden Städten für die Zeit vom 1. Januar 1856 ab nachzuzahlenden Abzugscenten in Anrechnung gebracht werden. Zu diesem Zwecke ertheilt das Kreisgericht der Stadt über den Gesamtbetrag der erst nach dem 1. Januar 1856 eingeforderten und erhobenen Kriminalkosten ein Attest, welches von der Stadtgemeinde an die Kreiskasse behufs der Abrechnung zu übergeben ist.

Berlin, den 28. August 1855.

Der Justiz-Minister **Simons.**

Formular A.

Nachweisung der von der Stadt in Folge der subsidiarischen Verhaftung für die Kriminalkosten und der Verpflichtung zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse während der sechs Jahre 1847 bis 1852 wirklich geleisteten Zahlungen.

Entfendende Nr.	Jahr und Tag der geleisteten Zahlung.	Rubrum der Sache, in welcher die Kosten enthanden sind.	Gesamter Betrag.		Nr. des Kammerrollen-Belags.
			Thlr.	Sgr. Pf.	

Formular B.

Nachweisung der Einnahmen, welche der Stadt als früherer Inhaberin der Gerichtsbarkeit während der sechs Jahre 1847 bis 1852 wirklich zugeflossen sind.

Entfendende Nr.	Jahr und Tag der Vereinnahmung.	Bezeichnung der Einnahme.	Betrag.	
			Thlr.	Sgr. Pf.
		I. Rückeinnahmen auf berichtigte Kriminal- und Detentionskosten.		
1.	27. März 1847.	in der Untersuchungssache wider Biese von Schmiedeberg . . u. f. w.	1	1 .
		II. An Rußungen der Gerichtsbarkeit.		
		a. Erlös aus Konfiskalen und Verbrechenskörpern.		
1.	7. Juni 1847.	in der Untersuchungssache wider Renner von Schmiedeberg . . u. f. w.	.	12 6
		b. An Geldstrafen.		
1.	8. Februar 1847.	in der Untersuchungssache wider Wante von hier u. f. w.	2	. .
		c. Einnahmen aus erblösen Verlassenschaft.		
1.	10. Mai 1847.	aus dem Nachlasse des Heinrich Elmberg von hier u. f. w.	42	.. .

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

156) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen wegen fernerer Anwendung der Vorschriften über die Stellvertretung der Inhaber der gutherrlichen Polizeigewalt, vom 16. Juli 1855.

Ew. rc. eröffne ich auf die gefälligen Berichte vom 30. April und 25. Juni d. J. die Dominal-Polizei-Verwaltung im Kreise N. betreffend,

Folgendes ganz ergebenst.

Die in dem Cirkular-Erlaß vom 15. Februar d. J. (Minist.-Bl. S. 45) näher nachgewiesene Gesetzmäßigkeit des Fortbestandes der gutherrlichen Polizeigewalt bezieht sich auch, als integrierender Theil dieses Instituts, auf die Fortdauer der Vorschriften über die Stellvertretung der Inhaber der gutherrlichen Polizeigewalt. Es kann hiernach über die fernere Anwendbarkeit der bezüglichen Bestimmungen im §. 3. c. und d. der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833 (Ges.-Samml. S. 61) und des §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1838 (Ges.-Samml. S. 253) in Verbindung mit §. 1. des Gesetzes vom 24. April 1846 (Ges.-Samml. S. 167) kein Zweifel sein, woraus folgt, daß die gesetzlichen Inhaber der gutherrlichen Polizeigewalt verpflichtet sind, letztere entweder in Person oder durch einen geeigneten Stellvertreter auszuüben.

Es liegt im Allgemeinen im Interesse einer angemessenen inanzmässigen Gliederung der Polizei-Verwaltung, daß die gutherrliche Polizeigewalt von den Inhabern persönlich oder durch geeignete Stellvertreter, welche mit dem Gutsbesitzer und den Lokal-Verhältnissen in unmittelbaren Beziehungen stehen (wie Gutspächter, Wirtschafts-Aufscher, Rechnungsführer u. s. w. geübt wird, und der Landrath sich auf die Leitung und Kontrolle der gutherrlichen Polizei-Verwaltung als Aufsichtsbehörde beschränkt.

Ausgeschlossen ist es jedoch nicht, daß der Landrath auch die Stellvertretung des Inhabers der gutherrlichen Polizeigewalt mit Zustimmung desselben einstweilen übernimmt, wenn bei sorgfältiger Prüfung der konkreten Verhältnisse des einzelnen Falles der Inhaber wirklich außer Stande erscheint, die Polizei-Verwaltung selbst zu führen, oder einen Stellvertreter in einer angemessenen äußeren Stellung der gedachten Art und von sonstiger Qualifikation zu berufen. Berlin, den 16. Juli 1855.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **Sulzer.**

B. Schutzmannschaft und Gendarmarie.

157) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, das Verfahren bei Feststellung des Zwölfstel-Gehaltsabzuges bei der neuen Anstellung von Gendarmarie-Offizieren betreffend, vom 30. August 1855.

Der zum Pensions-Fonds zu berechnende Zwölfstel-Gehaltsabzug bei Neuansstellungen von Offizieren in der Gendarmarie, ist bisher in der Art ermittelt worden, daß von dem Gehalte ad 900 Thlr., für Cervis 120 Thlr., und für zwei Rationen 240 Thlr., zusammen 360 Thlr. abgerechnet, und die verbleibenden 540 Thlr. dem Gehalte gegenüber gestellt wurden, welches der Angestellte im activen Militärdienste hatte. — Nachdem jedoch durch den, der Königlichen Regierung unterm 31. Januar v. J. mitgetheilten Beschluß des Königlichen Staats-Ministerii vom 29. December 1853, (Minist.-Bl. 1854 S. 21) resp. den dazu gehörigen Tarif bestimmt worden ist, daß jeder im Civildienste zur Anstellung gelangende Offizier durch ein Attest seines früheren Truppentheils darzutun hat, welches Einkommen (Gehalt und Cervis) er bei seinem Ausscheiden aus dem Militärdienste bezogen hat, andererseits aber die Offiziere in der Gendarmarie auf Cervis keinen Anspruch haben, und gemäß der Allerhöchsten Minist.-Bl. 1855.

Kabinettsordre vom 29. September 1831 nur einen jährlichen Abzug von 36 Thln. für eine Fourage-Nation, mithin nur einen solchen von 72 Thln. für zwei Nationen erleiden, ist es nicht zulässig, das bisherige Verfahren bei Ermittlung des Zwölfstel-Abzuges noch weiter fortbestehen zu lassen. —

Vielmehr ist fortan der Zwölfstel-Abzug bei Anstellung von Gendarmarie-Offizieren in der Art zu berechnen, daß von dem Gehalte ad 900 Thlr. nur für zwei Fourage-Nationen 72 Thlr. in Abzug gebracht, und die verbleibenden 828 Thlr. dem Einkommen (Gehalt und Service) gegenüber gestellt werden, welches der Angestellte gemäß des, nach dem Staatsministerial-Beschlusses vom 29. December 1853 beizubringenden Attestes bei seinem Ausscheiden aus dem Militärdienste beziehen hat.

Die königliche Regierung wird hierdurch angewiesen, hiernach nunmehr zu verfahren.

Berlin, den 30. August 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

158) Beschluß der königlichen Regierung zu N., bezüglich auf die den Gendarmarie-Mitgliedern bei längere Zeit dauernden Aufträgen außerhalb ihres Dienstbezirks zu bewilligenden Marschzulagen, vom 7. September 1855.

— — Auch wird der königlichen Regierung zur Berücksichtigung sowohl der anliegenden, wie künftiger ähnlicher Liquidationen bemerkt, daß die den Gendarmarie-Mitgliedern bei längere Zeit dauernden Aufträgen außerhalb ihres Dienstbezirks zu gewährende Marschzulage nicht auf resp. 15 Egr., 10 Egr. und 8 Egr. täglich, sondern auf 15 Thlr., 10 Thlr. und 8 Thlr. monatlich bestimmt ist, und letztere Beträge daher nicht nur für die einzelnen Kalender-Monate vom 1sten bis wieder zum 1sten, welche ganz auf auswärtige Verrichtungen zugebracht sind, sondern auch für die übrigen Monate liquidirt werden können, in welchen der Offizier länger als 7, der Wachtmeister und der berittene Gendarm länger als 9, und der Fußgendarm länger als 11 Tage kommittirt gewesen ist, und demnach nicht bloß die gewöhnlichen Diäten von resp. 2 Thlr., 1 Thlr., 25 Egr. und 20 Egr. eintreten.

Es bleibt jedoch hierbei zu berücksichtigen, daß ein Gendarmarie-Mitglied in einem Kalender-Monate überhaupt nicht mehr als den Betrag der monatlichen Marschzulage beziehen darf, und daß es daher, wenn es denselben bereits für ein in der ersten Hälfte des Monats vorgekommenes auswärtiges Geschäft erhalten hat, spätere Aufträge in demselben Monat unentgeltlich verrichten muß.

Für die Lage dagegen, an welchem die Gendarmarie-Mitglieder sich auf dem Marsche befinden, stehen ihnen auf Grund der, der königlichen Regierung unterm 31. März 1840 (Minist.-Bl. S. 100) mitgetheilten Allerhöchsten Kab.-Ordre vom 21. dess. M. jederzeit die reglementmäßigen Diäten zu.

Berlin, den 7. September 1855.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Siedel.

C. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

159) Erlaß an sämtliche königliche Regierungen excl. der zu Danzig, Cöslin, Stralsund, Magdeburg, Erfurt, Arnberg, die Diäten und Reisekosten der zur Beaufsichtigung oder Kontrollirung auswärts beschäftigter Gefangenen abkommandirten etatsmäßigen Strafanfalls-Beamten betreffend, vom 7. September 1855.

Aus Veranlassung eines Spezialfalles, in welchem die Frage aufgeworfen worden, ob und in welcher Art die etatsmäßigen Strafanfalls-Beamten, welche Behufs Beaufsichtigung oder Kontrollirung der nach den neuen Anordnungen im Freien zu beschäftigenden Gefangenen abkommandirt werden, remunerirt werden sollen? wird der königlichen Regierung zur Nachsicht darüber Folgendes eröffnet:

Bei der Beschäftigung der Gefangenen im Freien können folgende drei Fälle eintreten:

- 1) die Gefangenen werden in solcher Nähe der Anstalt beschäftigt, daß sie zur Mittagszeit in die Anstalt zurückkehren;
- 2) sie erhalten zur Vermeidung einer Ueberanstrengung oder eines unverhältnißmäßigen Zeitaufwandes die Mittagskost außerhalb der Anstalt, dergestalt, daß auch die Beamten auf der Arbeitsstelle bleiben müssen;
- 3) die Entfernung der Arbeitsstelle von der Anstalt ist so groß, daß die Gefangenen auch zur Nachtzeit nicht nach der Anstalt zurückkehren.

Im Falle ad 1 kann weder den, zur Leitung der detachirten Arbeiter-Abtheilung kommandirten Oberbeamten, noch den zur Beaufsichtigung mitgegebenen Unterbeamten eine Vergütung zu Theil werden.

Im Falle ad 2 erhalten die Ober- und Unterbeamten ein Drittheil der ihnen unter Berücksichtigung der Cirkular-Versügung vom 24. Juli 1848 (Minist.-Bl. S. 217) zustehenden Diäten, wenn sie für ihre Befügigung selbst sorgen müssen. Wird letztere vom Arbeitgeber gewährt, so erhalten sie keine Vergütung.

Im Falle ad 3 werden den Beamten, wenn sie für ihre Wohnung und Befügigung selbst zu sorgen haben, bei Kommissorien bis zu 4 Wochen und zwar einem Anstalts-Vorsitzer 1 Ebr. 15 Egr., einem Inspektor 1 Ebr. und einem Aufsicher 15 Egr. an Diäten täglich gewährt. Bei längeren Kommissorien sind Aversional-Sätze, welche den obigen Diätensatz nicht erreichen dürfen, zu bestimmen.

Erfolgt die Befügigung von dem Arbeitgeber, so wird ihnen nur ein Drittheil jener Sätze gewährt.

Giebt der Arbeitgeber keine Kost, aber freie Wohnung nebst Holz und Licht, so werden zwei Drittheile jener Beträge gewährt.

Wird freie Kost und freie Wohnung verabreicht, so erhalten sie keine Vergütung.

Außer den vorstehenden Diäten werden den Beamten die regulatiomäßigen Reisekosten gewährt.

Verteilte Revisionen auswärtiger Arbeitsstellen seitens eines Oberbeamten müssen auf die Fälle beschränkt werden, wo im dienstlichen Interesse eine wirkliche Nothwendigkeit hierzu vorliegt. Eine solche Nothwendigkeit soll ohne einen besonderen Nachweis ein für allemal da als vorhanden angenommen werden, wo es sich darum handelt, nach erfolgter Detachirung einer Arbeiter-Abtheilung zu anwärtiger Beschäftigung von der Zweckmäßigkeit der an Ort und Stelle getroffenen Einrichtungen und dem ordnungsmäßigen Gange der eingeleiteten Beschäftigung sich die erste Ueberzeugung zu verschaffen. Werden außer dieser ersten Revision, welche entweder von dem Anstalts-Vorsitzer selbst, oder in dessen Auftrage von einem Oberbeamten vorgenommen werden kann, noch weitere Revisions-Bereisungen für erforderlich gehalten, so hat eine Gewährung von Diäten und Reisekosten für dieselben, sofern nicht Gefahr im Verzuge gewesen, nur dann stattzufinden, wenn sich die vorgelegte Regierung vorher hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

In allen Fällen, wo nach den vorstehenden Bestimmungen die Gewährung von Diäten resp. Reisekosten zu erfolgen hat, werden die Einrichtungen übrigens so zu treffen sein, daß für die Anstalts-Kasse keine Ausgaben daraus erwachsen, entweder in der Art, daß mit dem Arbeitgeber wegen Uebernahme derselben sogleich die erforderlichen Verabreichungen getroffen werden, oder, wenn dies nach der Höhe des bedungenen Arbeitslohns nicht zu erreichen ist, in der Art, daß die fraglichen Entschädigungen nach Analogie der ad 12 des Cirkular-Erlasses vom 21. April d. J. (Minist.-Bl. S. 72) ertheilten Vorschrift von der durch die Beschäftigung der Gefangenen im Freien erzielten Einnahme vorweg in Abzug gebracht werden und nur der verbleibende Ueberschuß in der betreffenden Rechnung als Einnahme nachgerechnet wird.

Berlin, den 7. September 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

VII. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

160) Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen) und an das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst, die Einrichtung der zur Stempelung zuzulassenden Waagebalken betreffend, vom 8. Juli 1855.

Die in mehreren Gegenden vorkommenden Waagebalken mit sogenannten Schwanenhälsen (siehe die nebenstehende Skizze) sind in sofern fehlerhaft konstruirt, als die Waagen mit solchen Balken ohne die geringste Verletzung der Stempelstempel durch einen bloßen Schlag oder Druck unrichtig gemacht werden können. Vergleichen Waagen dürfen deshalb zur Stempelung nicht zugelassen werden.

Dieses Verbot bezieht sich indes nicht auf die nach nebenstehender Skizze konstruirten Waagebalken, welche bei oberflächlicher Betrachtung zwar eine gewisse Ähnlichkeit mit jenen haben, bei näherer Prüfung aber nicht damit verwechselt werden können. Besitzt das Stück a b aus gehärtetem Stahl, und ist dasselbe mit einem, von beiden Enden versenkten, Loch versehen, und durch Schrauben so gegen die Enden des Balkens befestigt, daß die durch beide Löcher gehende Linie e d

die Schärfe der mittleren Schneide berührt, so kann die Stempelung der mit solchen Balken versehenen Waagen nach Maßgabe der hierüber durch die Instruction vom 20. Juli 1853 (Minist. Bl. S. 169) abgegebenen Vorschriften, ohne Bedenken gestattet werden.

Hienach sind die Eichungsbehörden mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 8. Juli 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. D. Heydt.**

161) Circular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen, einschließlich der zu Sigmaringen, die jährlich einzureichenden Nachweisungen über die Auswanderungen betreffend, vom 3. August 1855.

Mittels Circular-Erlasses vom 14. Februar d. J. ist der Termin für den Abschluß der nach der Verfügung vom 6. September 1853 einzureichenden Nachweisungen über die Auswanderungen auf den 1. October festgesetzt worden, weil für die dem statistischen Bureau zu übersendenden Listen dieser Termin als Ausgangs- und Schlusspunkt festgesetzt war, und es in der Absicht lag, der Königlichen Regierung eine doppelte Arbeit zu ersparen. Es ist indes gegen diesen Zeitpunkt geltend gemacht worden, daß die jährliche Auswanderung mit dem September in der Regel nicht beendet sei, vielmehr häufig und ziemlich zahlreich noch während des Monats October und eines Theils des Novembers fortdauere. Es läßt sich nicht verkennen, daß die in der Circular-Verfügung angeordnete Aufstellung der Uebersichten für das Kalender-Jahr den Vorzug hat, daß sich der jedesmalige Stand der Jahres-Auswanderung besser überblicken läßt. Ich bin deshalb mit dem Herrn Minister des Innern wegen Herbeiführung einer Gleichmäßigkeit in Bezug auf den Zeitraum für die in Rede stehenden Listen in Verbindung getreten. Nachdem hierüber eine Einigung erzielt und das statistische Bureau mit Anweisung versehen worden, ist nunmehr in Zukunft wieder das Kalender-Jahr den Nachweisungen zum Grunde zu legen. Die Königliche Regierung hat daher die Nachweisung pro 1855 spätestens bis zum 1. März 1856 einzureichen und bei der Aufstellung derselben wie auch bei den künftigen jedesmal bis zum 1. März einzusendenden Jahres-Nachweisungen das beiliegende Formular (a) in Anwendung zu bringen. Berlin, den 3. August 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. In Vertretung **v. Pommerehne.**

a.
Nachweisung der im Regierungsbezirk
vorgekommenen Güterveränderungen.
in der Zeit vom 31. Dezember 185 bis zum 31. Dezember 185

Nummern des Streif.	Namen des Eigenth.	Zahl der mit Entlassungs-Acten verbundenen aufgewanderten Personen.						Zahl der in diesem Jahre ermittelten Personen, welche ohne Entlassungs-Acten ausgewandert sind.	Von den Solonnen 9. Absatzes Personen, welche in diesem Jahre durch den Unter-nehmer A zu X. B zu Y. u. f. w.	Zahl der im- mungs- ort.			
		Personen unter 14 Jahre alt	Personen über 14 Jahre alt	Es sind über dies ausge- wandert	Personen unter 14 Jahre alt	Personen über 14 Jahre alt	Personen über 14 Jahre alt						
1.	2.	Personen unter 14 Jahre alt	Personen über 14 Jahre alt	Es sind über dies ausge- wandert	Personen unter 14 Jahre alt	Personen über 14 Jahre alt	Personen über 14 Jahre alt	1) durch den Unter- nehmer A zu X. B zu Y.					
		männl. weibl. insg. insg.	männl. weibl. insg. insg.	Be- stimmungs- ort.	männl. weibl. insg. insg.	männl. weibl. insg. insg.	männl. weibl. insg. insg.	2) durch den Eigenth. u. f. w.					
		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Bemerkung. Die einzelnen Solonnen sind aufzusummiren und mit den vorjährigen Zahlen zu vergleichen.

VIII. Landstraßen und Chausseen.

162) Erlaß an die königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Nachricht an sämtliche übrige königliche Regierungen und an die Ministerial-Bau-Kommission hieselbst, das Verfahren bei Beschaffung des Chausseebau- und Unterhaltungs-Materials betreffend, vom 5. Juli 1855.

Die in den Berichten vom 16. Oktober v. J. und 19. Mai d. J. dargestellten, auf die Beschaffung der zur Chaussee-Unterhaltung erforderlichen Materialien einwirkenden Verhältnisse sind, wie der königlichen Regierung bei näherer Erwägung der Cirkular-Befugung vom 20. März v. J. (Minist.-Bl. S. 56) nicht entgehen wird, bei deren Erlaß nicht unberücksichtigt geblieben. Im Eingange derselben ist bereits darauf hingewiesen, wie unter Umständen das Konkurrenz-Verfahren nachtheilig auf die Lieferungs-Preise einwirken könne. Aus nahe liegenden Gründen wird aber eine solche Einwirkung nicht von Dauer sein, und eine zeitweise Wiederholung des Konkurrenz-Verfahrens darf schon um deswillen nicht angesetzt werden, weil es, abgesehen von der rechtzeitigen Benützung günstiger Konjunkturen, von Wichtigkeit ist, der Verwaltung wie dem Publikum dadurch die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Begünstigungen bei diesem Lieferungs-Geschäfte nicht stattfinden.

Hauptsächlich der Aufstellung der Afford- oder Lieferungs-Scheine scheint ein Mißverständnis obzuwalten. Der Zweck dieser Scheine ist nicht, an die Stelle abzuschließender Verträge zu treten, sondern, in dem Lieferungs-Geschäfte und in der Vertheilung der Lieferungs-Gebühren die erforderliche Ordnung zu erhalten, und dem Lieferanten die Gewißheit zu geben, daß ihm die zugesagte Materialien-Quantität, wenn er solche in der bestimmten Frist bedingungsmäßig abliefern, auch unbedenklich abgenommen und zu dem in der Bescheinigung vermerkten Preise bezahlt werden wird. Werden die Afford-Scheine aus diesem Gesichtspunkte betrachtet und behandelt, so ist nicht einzusehen, wie deren Annahme Bedenken oder Abneigung finden könne.

Auch die Auffassung des Zwecks der vorgeschriebenen Fuhrpreis-Tabelle kann für zutreffend nicht erachtet, die königliche Regierung daher auch von deren Anstellung nicht entbunden werden. Ueberall wo in den Kosten-Anschlägen, und zwar nicht allein bei der Chaussee-Verwaltung, sondern überhaupt, Transport-Preise zum Ansätze kommen, ist der Revisor außer Stande diese Preise zu beurtheilen, wenn denselben nicht die Transportweiten zum Grunde gelegt sind, sei es nun, daß diese Weiten bereits bekannt, oder vermessen, oder, bei zerstreuten Fundorten, nur als durchschnittliche ermittelt werden. Um nun aber für derartige Beurtheilungen einen grundsätzlichen Anhalt zu haben, sind die Fuhrpreis-Tabellen unentbehrlich, welchen nach den Abänderungen der Cirkular-Befugung vom 20. März v. J. die Annahmen und Faktoren, auf welchen die Preisberechnung beruht, voranzustellen ist, um jeberzeit vorkommenden Aenderungen in den Lohn- und anderen Verhältnissen nach denselben Anschlägen folgen und demgemäß die qu. Tabelle modifiziren zu können. Inwiefern diese, die Maximal-Preise angegebende, Tabelle demnächst bei der Ausführung der Anschläge zur Anwendung zu bringen ist, muß in jedem einzelnen Falle der Beurtheilung des Baubeamten resp. der königlichen Regierung überlassen werden.

Dem Schluss-Antrage, den Baubeamten nicht allein die Verpflichtung aufzuerlegen, vor Erlaß der Bekanntmachung, bis dahin eingetretener Umstände wegen, die Preise des genehmigten Tarifs zu ermäßigen, sondern auch nach dem Erlaß der Bekanntmachung die Befugnis einzuräumen, für die noch nicht vergebenen Lieferungen diese Preise durch Nachträge unter dem zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Kostentarife zu ermäßigen, steht übrigens nichts entgegen; wie denn überhaupt die Bekanntmachung ad 5. der Cirkular-Befugung an keine Zeit gebunden ist, und daher jeberzeit durch eine andere, selbstverständlich jedoch nicht rückwirkende, ersetzt werden kann.

Berlin, den 5. Juli 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. In Vertretung. v. Wommer-Esche.

IX. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

163) Erlaß an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, bezüglich auf die Verwendung des Quittungs-Stempels in den Fällen, in welchen von einem Beamten im Laufe eines Kalender-Jahres theils Gehalt, theils Pension aus verschiedenen Kassen bezogen worden ist, vom 12. August 1855.

Das Königliche Polizei-Präsidium erhält hierbei (Anl. a.) Abschrift einer Seitens des Herrn Finanz-Ministers unterm 4. d. M. an die Provinzial-Steuer-Direktoren erlassenen und den Königlichen Regierungen mitgetheilten Cirkular-Befugung in Betreff der Verwendung des Quittungs-Stempels in den Fällen, in welchen von einem Beamten im Laufe eines Kalender-Jahres theils Gehalt, theils Pension aus verschiedenen Kassen bezogen worden ist, zur Kenntnissnahme, und um danach gleichfalls verfahren zu lassen.

Berlin, den 12. August 1855.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **Sulzer.**

a.

In der Cirkular-Befugung vom 11. Mai 1835 (Annalen S. 341.) ist angeordnet worden, daß Beamte, welche in den Fall kommen, im Laufe eines Kalender-Jahres ihr Dienst-Einkommen aus verschiedenen Kassen zu beziehen, nach der Summe des sich daraus ergebenden Jahres-Betrages den Stempel zur letzten Quittung zu verwenden haben. Um ererbten Zweifeln zu begegnen, welche darüber entstanden sind, wie zu verfahren sei, wenn die Zahlungen aus den verschiedenen Kassen nicht lediglich in Gehalt, sondern theils in Gehalt, theils in Pension bestehen, wird fernerweit Nachstehendes bestimmt:

In allen Fällen, in welchen im Laufe eines Jahres ein Beamter für einen Theil desselben Gehalt, und für die übrige Zeit Pension bezogen hat, ohne Unterschied, ob die Pension sofort bei der Pensionirung des Beamten auf den Pensions-Fonds angewiesen, oder vorläufig aus dem Gehalte der Stelle gezahlt und erst später auf den Pensions-Fonds übernommen wird, ist der Stempel von der Gesamtsumme an Gehalt und Pension zu berechnen und lediglich zu der Quittung, welche die zuletzt zahlende Kasse zu erhalten hat, zu verwenden.

Auch sind unter dieser Quittung durch den Aussteller derselben die aus den verschiedenen Kassen bezogenen Beträge in folgender Art ersichtlich zu machen.

Erhalten aus der Kasse N. N. Gehalt (nach Abzug der Pensions-Beiträge für die Monate zc.)	—	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
aus derselben Kasse Pension für die Monate zc.	—	—	—	—	—	—
aus der Kasse N. N. Pension für die Monate zc.	—	—	—	—	—	—
						überhaupt

Hierauf ist der Stempel zu berechnen und zur letzten Quittung zu verwenden.
Die der ersten Kasse zu ertheilenden Quittungen sind dagegen auf Freipapier auszustellen.
Berlin, den 4. August 1855.

Der Finanz-Minister. In Vertretung. **Röhrenmann.**

In
sämmliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.

164) Verfügung an den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu Stettin, die Verrechnung von Chauffee-Dung und Chauffee-Abraum betreffend, vom 18. April 1855.

Es ist für angemessen erachtet worden, den Erlös für Chauffee-Abraum, beziehungsweise Chauffee-Dung, welcher in der dortigen Provinz bisher in den Rechnungen von den indirekten Steuern bei den Chauffee-Revenüen nachgewiesen wurde, vom laufenden Jahre ab bei den Fonds der Chauffeebau-Verwaltung verrechnen zu lassen. Die Regierungen sind hiernach mit der entsprechenden Anweisung versehen.

Berlin, den 18. April 1855.

Der General-Direktor der Steuern.

- 165) Cirkular = Verfügung an sämtliche Provinzial-Steuer-Direktoren u., die Zahlung und Berechnung von Mieths-Entschädigungen an versekte Steuerbeamte betreffend, vom 15. Mai 1855.

Der Vermieter, welcher die Wohnung eines versehten Beamten innerhalb der Zeit, für welche letzterer nach §. 376. Lit. 21. Thl. I. R. L. R. zur Zahlung der Miete, vorbehaltlich des §. 377. dafelbst gedachten Falles der Stellung eines geeigneten Unter-Miethers, verpflichtet ist, anderweit vermietet, hat die für jene Zeit oder einen Theil derselben von dem neuen Miether erhaltene Miete auf den von dem versehten Beamten zu zahlenden Miethzins in Anrechnung zu bringen, oder falls der Miethzins bereits bezahlt ist, zu erstatten.

Zur Aufrechterhaltung dieses Grundfases ist in der Steuerverwaltung mit Rücksicht auf die dafelbst vorkommenden zahlreichen Verletzungen zur Zahlung von Miethentschädigungen nicht bloß die Quittung des Vermiethers und nach Umständen der Miethkontrakt, sondern auch eine Bescheinigung darüber erfordert worden, daß die Wohnung auf den Zeitraum, für welchen Miethentschädigung liquidirt wird, nicht wieder vermietet worden sei.

Nachdem in dieser Beziehung die königliche Ober-Rechnungskammer neuerlich angeordnet hat, daß es der Beibringung der gedachten Bescheinigungen zur Rechnungs-Justifikation nicht ferner bedürfe, haben einige Provinzialbehörden diese Anordnung so verstanden, als ob es überhaupt auf den fraglichen Nachweis nicht ferner ankomme. Da jedoch dahin die Absicht der königlichen Ober-Rechnungskammer nicht gegangen ist, so werden, im Einverständnis mit derselben, Ev. u. angewiesen, das dort bei Liquidationen für Mieths-Entschädigungen bestehende Verfahren auch für die Zukunft zu beobachten und solches nur insoweit abzuändern, als die gedachten Bescheinigungen den Rechnungsbelägen nicht ferner beigelegt werden.

Mit Rücksicht auf einen vorgekommenen Fall wird zugleich bemerkt, daß versekte Beamte ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht befugt sind, über die Zahlung der hiernächst gegen die Staatskasse zu liquidirenden Mieths-Entschädigung sich mit dem Vermieter zu vergleichen, und daß der versekte Beamte auf Mieths-Entschädigung aus der Staatskasse nur in soweit Anspruch hat, als der Vermieter nicht durch den mit dem Mieths-Nachfolger abgeschlossenen Vertrag Erlaß findet.

Nach vorstehenden Bestimmungen sind die Ev. u. untergeordneten Behörden mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 15. Mai 1855.

Der Finanz-Minister.

X. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

- 166) Erlaß an die königliche Regierung zu N., über die Anwendung des §. 6 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848, die Verpflichtung zur Herstellung von Deichbrüchen betreffend, vom 30. Juli 1855.

In der Deichbau-Sache von N. erhält die königliche Regierung auf den Bericht vom 31. Januar cr., dessen Beilagen zurückschickend, den Refurs-Bescheid (Anlage a.) vom heutigen Tage zur Publikation und weiteren Veranlassung. Berlin, den 30. Juli 1855.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. In Vertretung *Kette*.

a.

Refurs-Bescheid.

In der Angelegenheit, betreffend die Wiederherstellung des im August v. J. durchbrochenen Oberdeiches bei N., wird auf den Refurs des Ritterguts-Besizers N. zu N. vom 9. Januar d. J. gegen das Resolut der königlichen Regierung in N. vom 30. November v. J. hierdurch zum Bescheide ertheilt, daß unter Zurückweisung des Refursgesuches das Resolut vom 30. November v. J. zu bekräftigen und Refurtent schuldig, die Kosten des Refurs-Verfahrens zu tragen.

Gründe.

Der . . . er Dominal-Deich ist bei dem Sommer-Hochwasser der Ober am 24. August v. J. durchbrochen und das Rittergut N. in seinen Gebäuden und Grundstücken durch diesen Deichbruch schwer beschädigt.

Der

Der Besitzer des Ritterguts N. verlagte die Herstellung des Deiches, weil er dazu wegen der erlittenen Verluste außer Stande sei, und den früheren provisorischen N. er Deichverband für verpflichtet halte, den Bau auszuführen, obwohl er selbst die laufende Unterhaltung des Deiches nach besten Kräften bewirkt habe.

Die Regierung in N. ließ darauf den Deich bei dessen großer Dringlichkeit mit Hilfe von Staatsvorständen ausführen, entschied aber auf Grund des Deich-Gesetzes vom 28. Januar 1848 §§. 6, 7. interimistisch durch Resolut vom 30. November v. J., daß der Besitzer des Gutes N. die Sicherherstellung des Deiches bis zur früheren Höhe und Stärke, incl. der erforderlichen Sicherungs-Maßregeln zu bewirken habe, wobei eine nachträgliche Entscheidung darüber, ob und in wie weit er wegen Unermögens des Besitzers von N. zur Aufbringung von Mitteln in Kosten, oder wegen einer theilweise anzuerkennenden Verringerung von Güntzen des Deich-Verbandes ein Theil der qu. Kosten den Inhabungs-Genossen aufzuerlegen sei — vorbehalten wurde bis zur Konstitution des Deich-Amtes der qu. N. er Deich-Verband und nach Änderung desselben.

In den Gründen ist ausgeführt,

- a. daß der neue N. er Deich-Verband den Deich-Bruch vom 21. August v. J. nicht zu schließen habe, weil das Deich-Statut vom 26. Juli v. J. nach dem Gesetze vom 3. April 1846 erst 11 Tage nach der am 22. August v. J. erfolgten Ausgabe der Geseg.-Samm. Nr. 33, also am 2. September v. J. Gesetzeskraft erlangt hat;
- b. daß der provisorische N. er Deich-Verband, welcher für die N. er Niederung aus Grund der Allerhöchsten Kabinets-Erde vom 24. April und 22. Juli 1830 gebildet werden sollte „bis nach geschehener Organisation eines Deichbau-Estrens für die Provinz Schlesien eine allgemeine Deich-Ordnung publicirt sein werde“ — nicht zu Stande gekommen sei, indem es nicht gelang, eine Vertretung der Deich-Genossen und eine gemeinsame Verwaltung einzuführen, obwohl in einzelnen Fällen vor dem Jahre 1848 Aushebungen nach einer provisorischen Deich-Rolle gemacht sind, daß nach §. 28. des Deich-Gesetzes vom 28. Januar 1848 die Allerhöchste Kabinets-Erde vom 24. April 1830 und 22. Juli 1830 als aufgehoben zu betrachten, und auch nach §. 23. l. c. der Fortbildung eines provisorischen Deich-Verbandes in der N. er Niederung nach Publication des Deich-Gesetzes vom 28. Januar 1848 bis zur Einrichtung des definitiven Deich-Verbandes nicht angenommen werden könne, weil in der That die Organisation eines provisorischen Deich-Verbandes in dieser Niederung vor Publication des Gesetzes vom 28. Januar 1848 nicht zu Stande gekommen war;

c. daß mithin im vorliegenden Falle nicht die Mitglieder des provisorischen Deich-Verbandes herangezogen werden können, sondern der Dominal-Besitzer von N., welcher den Deich unbeskränkt selber unterhalten hat, nach §. 6. des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 interimistisch zur Aufbringung der Baukosten angehalten werden muß;

d. daß eine Leistungsunfähigkeit des Besitzers vorläufig nicht als dargethan anzunehmen sei, indem derselbe ein schuldensreifes Rittergut besitzt, welches sein Vater für 3,300 Thlr. erkauft und er selbst aus dem väterlichen Nachlasse für 2,100 Thlr. erworben hat, auf welchem außer einem Zins von 1 Thlr. 18 Sgr. nun eine vorübergehende Rente an seine Tochter haftet, daß indeß die der Höhe der Baukosten und der Länge der gemäßen Bauinte die definitive Entscheidung über die Frage der Leistungsfähigkeit und der Anrechnung einmüthiger Verbesserungen für den Deich-Verband auszulisten sei bis nach Konstitution und Änderung des N. er Deich-Amtes.

Zugleich hat die Regierung die durch den verdrängten Kosten-Anschlag festgestellte Baukosten-Summe von 13,410 Thlr. im Wege der Provisionation in das Hypothekendruck des Ritterguts N. eintragen lassen.

Gegen das Resolut hat der Rittergutsbesitzer N. rechtzeitig Rekurs eingelegt, mit dem Antrage, ihn von allen Deichbau-Kosten und den Kosten des Verfahrens zu entbinden, weil er einen Schaden von 21,154 Thlr. 10 Sgr. erlitten habe und proklausionsfähig sei, eventuell den provisorischen N. er Deich-Verband, welcher fortbestehen müsse bis zur Bildung des neuen Verbandes, und zu welchem er selbst bedeutende Beiträge gezahlt habe, zur Ausfühlung des Baus anzuhalten, und dem Rekurrenten nur seinen verhältnismäßigen Beitrag aufzulegen, dabei aber nicht den neuesten unerlässlich hohen Kosten-Anschlag, sondern höchstens den früheren Kosten-Anschlag von 3920 Thlr. zum Grunde zu legen.

Der Einwand wegen der Leistungsunfähigkeit verliert für jetzt seine Verbindlichkeit, da in dem Resoluto erster Instanz die Entscheidung über diesen Punkt noch vorbehalten, und also wesentlich nur die Frage entschieden ist, ob der sogenannte provisorische N. er Deich-Verband auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordnung vom 24. April und 22. Juli 1830 noch herangezogen werden könne, oder nicht.

In dieser Frage tritt das Ministerium — nachdem es über den für alle Ober-Niederungen der Provinz Schlesien wichtigen Gegenstand auch die Meinung der Königlichen Regierungen in N. und N. gehört hat — in Uebereinstimmung mit derselben der Ansicht der Königlich-Preussischen Regierung in N. bei.

Das Deich-Gesetz vom 28. Januar 1848, welches in §. 28. „alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichende Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze oder die für einzelne Landesherren bestehenden Verordnungen“ aufhebt, enthält einseitig allgemeine Regeln über die Bildung von Deich-Verbänden, sobald aber noch Vorschriften, namentlich in dem Falle, wo der Deichbau-Pflichtige nicht leistungsfähig ist. Die letztgedachten Vorschriften erfüllen denselben Zweck, welcher die Allerhöchsten Kabinets-Erde vom 24. April 1830 hervorruft, und zwar in einer geraderen und die Total-Verhältnisse mehr berücksichtigenden Weise. Die müssen als neuerer Gesetz und nach §. 28. des Gesetzes vom 28. Januar 1848 die besten Publicationen für die Zukunft in allen den Niederungen zur Anwendung kommen, in welchen sich hiebei nicht schon auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Erde vom 24. April 1830 durch Einführung eines provisorischen Deich-Verbandes ein neuer Rechtszustand betreffs der Deichbau-Pflicht gebildet hatte.

So dagegen das letztere durch Organisation eines provisorischen Deich-Verbandes bei Publication des Gesetzes vom 28. Januar 1848 geschehen war, wie z. B. in diesen Niederungen des Regierungs-Bezirks N., so muß die öffentliche Deich-Ordnung nach §. 23. des Deich-Gesetzes in Kraft bleiben, bis ein definitiver Deich-Verband an ihre Stelle tritt.

Diese Auflegung der betreffenden Vorschriften entspricht sowohl den Worten, als dem Geiste derselben, so wie der Praxis, welche sich seit dem Jahre 1846 in der schließlichen Deich-Verwaltung gebildet hat.

In dem vorliegenden Falle kann danach auf die Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordnre vom 24. April 1830 nicht zurückgegangen werden, weil die Regierung vor dem Jahre 1848 zwar verübt hat, einen provisorischen Deich-Verband in der N. er Niederung zu bilden, und selbst einzelne Umlagen nach der provisorischen Deich-Rolle durch Execution hat betreiben lassen, die Bildung des provisorischen Verbandes aber in der That an dem lebhaftesten Widerspruch eines großen Theils der Niederung gescheitert ist, so daß die Unterhaltung der Deiche wirklich fast ohne Ausnahme und namentlich seit dem Jahre 1848 unabhängig von den früheren Deichbau-Pflichtigen bewirkt ist.

Da nun das Dominium N. unstrittig die Deich-Verde, in welcher der Versuch vom Jahre 1834 vorlag, früher unterhalten hat, so mußte dasselbe nach §. 6. des Deichgesetzes vom 29. Januar 1848 zunächst zur Aufbringung der Bau-Kosten verpflichtet werden. Die Nothwendigkeit der gewählten Bauart und Sicherungs-Maßregeln ist durch die Bau-Sachverständigen vorchriftsmäßig festgestellt. Die ungünstige Lokalität und die späte Jahreszeit hat den Bau vertheuert. Ob ein Theil der Bau-Kosten dem N. er Deich-Verband als Normalstiftungs-Bau aufgelegt werden kann, wird bei der vorerhaltenen nachträglichen Entscheidung festgestellt werden.

Auf der Zurückweisung des Rekurses folgt die Beurtheilung in die Kosten.

Berlin, den 30. Juli 1855.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. In Vertretung. Kette.

167) Erkenntniß des königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Frage: inwiefern Streitigkeiten in Vorluths-Angelegenheiten dem Rechtswege unterworfen sind, vom 10. März 1855.

Auf den von der königlichen Regierung zu Danzig erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem königlichen Appellationsgericht zu Marienwerder anhängigen Prezesache ic. erkennt der königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Im Jahre 1852 wurde von dem königlichen Domainen-Rentamte zu N. die Räumung eines Grabens polizeilich angeordnet, welcher — wie in den betreffenden Verfügungen vorausgesetzt wird — zur Ausführung des Wasserers aus dem in der königlichen Forst belegenen See nach gewissen, nicht näher bezeichneten, früher klostertlichen Zeichen dienen und theilweise durch die Feldmark des Dorfes M. führen soll. Der Kläger, dessen Grundstück nach Angabe des Domainen-Rentamts von dem gedachten Graben durchschnitten wird, weigerte sich, der Anordnung dieser Behörde Folge zu leisten, worauf dieselbe die Räumung des Grabens im Wege der Execution ausführen ließ und die Kosten von dem Kläger einzog. Eine Beschwerde, welche der letztere hierüber bei der Regierung zu Danzig anbrachte, wurde von der Abtheilung des Innern unter dem 8. Januar 1853 mit dem Bemerkn zurückgewiesen, daß es ihm freistünde, seine vermeintlichen Entschädigungs-Ansprüche im Rechtswege zu verfolgen. Er hat demnachst unter dem 19. Juli 1853 beim Kreisgericht zu N. gegen den königlichen Fiskus, in Vertretung der Regierung zu Danzig, eine Klage angestellt, worin er behauptet, daß auf seinem Grundstücke niemals ein Graben existirt habe, der jetzt vorhanden mithin nicht geräumt, sondern ohne Anordnung des Domainen-Rentamts erst neu angelegt sei. Da er sich nicht für verbunden hält, sich dies gefallen zu lassen, so trägt er darauf an, den Fiskus zu verurtheilen,

daß er seine — des Klägers — Befreiung von der Verpflichtung, den bezeichneten Graben auf seinem Grundstücke zu dulden, anerkenne, und den im September 1852 gezogenen Graben wieder zumerse.

Die Domainen-Abtheilung der Regierung ließ sich auf die Klage ein, ohne die Zulässigkeit des Rechtsweges in Zweifel zu ziehen. Sie behauptete, daß der fragliche Graben schon seit länger als 30 Jahren vorhanden gewesen sei, und trat darüber Beweis an.

Ohne die Beweisaufnahme zu verfügen, erkannte hierauf das Kreisgericht unter dem 2. März 1854, daß der Rechtsweg in Beziehung auf den Antrag des Klägers für ausgeschlossen zu erachten sei.

Der Kläger hat dagegen rechtzeitig appellirt. In der Appellations-Ansuzung hat mittelst Venerabeschlusses vom 19. August 1854 die Regierung zu Danzig den Kompetenz-Konflikt erhoben, den sie auf die Vorschriften des sogenannten Vorluths-Edikts vom 15. November 1811 gründet. Von dem Kläger und Appellanten ist eine Gegenauführung eingezogen, worin der Kompetenz-Konflikt als unbegründet dargestellt wird. Das Appellationsgericht zu Marienwerder theilt nach Inhalt seines Gutachtens diese Ansicht, welcher auch beigetreten werden muß.

Der Kompetenz-Konflikt wird von der Regierung, in Uebereinstimmung mit der Ansicht des ersten Richters, auf die §§. 10 und 19 des Gesetzes vom 15. November 1811 gestützt. Es wird dabei bemerkt, durch diese Bestimmungen sei der Rechtsweg ausgeschlossen, sowohl bei Entscheidung der Frage, ob zur Abflutung von Teichen oder Seen überhaupt Vorfluth zu gestatten, ob also auch die Ziehung eines neuen Grabens nothwendig sei, als auch darüber,

wann und wie die Räumung eines bereits vorhandenen Grabens bewirkt werden solle.

Nur ein unter den Beteiligten etwa stattfindender Streit über die Verpflichtung zur Räumung unterliege der richterlichen Entscheidung. Dieser Fall sei aber nicht Gegenstand der Klage, indem Kläger nicht einmal behauptet habe, daß ihm jene Verpflichtung nicht obliege.

Von den beiden Bestimmungen — §§. 10 und 19 des Gesetzes vom 15. November 1811 — auf welche hiernach die Regierung den erhobenen Kompetenz-Konflikt gründet, paßt die zweite, im §. 19 enthaltene unterliege den vorliegenden Fall. Dieser Paragraph steht in genauem Zusammenhange mit den unmittelbar vorhergehenden §§. 15—18 des Gesetzes. In denselben wird das Verfahren für Fälle, wo ein Grundbesitzer sich des auf seinen Ländereien stehenden Wassers entledigen will, näher bestimmt. Der Provokant soll sich in Ermangelung gütlicher Einigung an die Provinzial-Polizeibehörde wenden und die Bedingungen nachweisen, von welchen das Gesetz die Erhaltung der Vorfluth abhängig macht. Der Antrag soll demnach durch eine Lokal-Untersuchung näher erörtert, und auf Grund derselben von der Provinzial-Polizeibehörde bestimmt werden, ob die Abflutung des Wassers überhaupt stattfinden könne und unter welchen Modalitäten sie ausgeführt werden müsse. Willen die Interessenten — so heißt es dann im §. 19 — sich dieser Bestimmung nicht unterwerfen, so findet dagegen keine gerichtliche Klage, sondern nur Berufung auf die höhere Polizeibehörde statt.

Es ergibt sich hieraus, daß die Vorschrift des §. 19 wegen Ausschließung des Rechtsweges nicht anders zur Anwendung kommen kann, als wenn das in den §§. 15 ff. angeordnete Provokations-Verfahren zum Zweck einer Entwässerungs-Anlage vorgegangen und darin von der Provinzial-Polizeibehörde — dem §. 18 gemäß — Entscheidung getroffen ist. Ein solches Verfahren hat nun im vorliegenden Falle nicht stattgefunden. Vielmehr ist — wie aus den Akten des Domainen-Kantamts hervorgeht — das Landratsamt zu R. von dem Oberförster zu D. unter dem 25. April 1852 ersucht worden, die Gemeinde M. zur Aufräumung und Herstellung eines alten Grabens zu veranlassen, der zur Bewässerung früherer Klosterleiche aus dem See bestimmt sei und theilweise durch die fiskalische Forst, theilweise durch die Feldmark von R. führe. Das Landratsamt hat diesen Antrag dem Domainen-Kantamt, durch welches die Lokalpolizei verwaltet wird, zugefertigt, und das Domainen-Kantamt hat sodann — ausdrücklich auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 15. November 1811 — die Räumung des fraglichen Grabens auf dem Grundstücke des Klägers angeordnet.

Es ist hiernach klar, daß der §. 19 des gedachten Gesetzes nicht dazu geeignet ist, den erhobenen Kompetenz-Konflikt zu begründen, daß vielmehr der Beurtheilung desselben nur der §. 10 des Gesetzes, welchen die Polizeibehörde gegen den Kläger zur Anwendung gebracht hat, zum Grunde gelegt werden kann. Der §. 10 lautet:

Wenn die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserzuges obliegt, der kann zu dessen Räumung oder Auskrautung polizeilich angehalten werden, sobald aus der Vernachlässigung derselben oder aus Mangel an der erforderlichen Liebe Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nachbarlicher Anlagen oder auch für die Gesundheit der Anwohner entsteht. Die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll, gehört bloß zur Kognition der Polizeibehörden, und jeder Unterhaltungspflichtige muß sich derselben unterbinden unterwerfen.

In dem in einem Präcedenzfalle ergangenen Erkenntnisse des unterzeichneten Gerichtshofes vom 16. April 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 220) ist in Bezug auf die Auslegung dieses §. 10 ausgeführt worden, daß dadurch nur über das Wann und Wie der Räumung eines Grabens der Rechtsweg absolut ausgeschlossen, daß derselbe aber über die Verpflichtung zur Räumung an sich zulässig sei, daß jedoch in Streitfällen die Polizeibehörde über die Verpflichtungsfrage interimistisch zu entscheiden habe, und daß es nach Vorchrift des §. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 dem Grundbesitzer, der sich dadurch in seinen Rechte verletzt fühlt, frei stehe, gegen den Extrahenten der polizeilichen Verfügung auf gerichtliche Feststellung seiner Rechte anzutragen. Im vorliegenden Falle hat nun Jüfius, gegen welchen die Klage gerichtet ist, selbst die darin angefochtene polizeiliche Verfügung extrahirt. indem — wie oben bemerkt — die vom Domainen-Kantamt als Polizeibehörde getretene und im Wege der Exekution zur Ausführung gebrachte Anordnung auf einem Antrage des Königlichen Oberförsters beruht. Die Klageschrift bezeichnet zwar nicht ausdrücklich den Domainen- und Forst-Jüfius als den Verklagten; daß

derselbe aber gleichwohl als der Beklagte anzusehen, mithin im vorliegenden Falle nicht von einer Klage gegen die Landes-Polizeibehörde die Rede ist, läßt sich um so weniger in Zweifel ziehen, als auch die Regierung selbst die Sache nicht anders aufgefaßt hat, indem der Prozeß in erster und zweiter Instanz bis zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts von der Domainen-Abtheilung geführt worden ist. Es wird demnach im vorliegenden Prozesse zwischen dem oberhalb belegenen Grundbesitzer — dem Fiskus — und dem unterhalb belegenen Grundbesitzer — dem Kläger — darüber gestritten, ob ersterer berechtigt sei, von letzterem zu verlangen, daß er auf seinem Grundstücke einen Wasser-Abzugsgraben dulde und unterhalte. Dies ist an und für sich eine rein privatrechtliche Frage. Gleichwohl würde — wenigstens über die Verpflichtung zur Duldung des Grabens — die Regierung nach §§. 18, 19 des Gesetzes vom 15. November 1811 definitiv und mit Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden haben, wenn das im §. 15 und folg. a. a. O. angeordnete Verfahren vorangegangen wäre. Auf dieses Verfahren hat aber, wie oben gezeigt worden ist, der Domainen-Fiskus bis jetzt nicht provoziert. Es kann daher nur der §. 10 des gedachten Gesetzes auf den vorliegenden Fall angewendet werden. Auf Grund dieses Paragraphen hat nun zwar die Polizeibehörde über jene zwischen beiden Theilen streitige Rechtsfrage zum Nachtheil des Klägers entschieden. Ihre Entscheidung hat aber, wie oben gezeigt ist, nur die Bedeutung eines Interimismakums, gegen welches die Parteien auf gerichtliche Feststellung ihrer Rechte anzutragen befugt sind. Dies und nichts Anderes hat der Kläger versucht, und es kann ihm deshalb der Rechtsweg nicht verweigert werden.

Wenn die Regierung sich zur Unterstüßung des Kompetenz-Konflikts darauf beruft, daß der Kläger seine Verpflichtung zur Räumung des fraglichen Grabens gar nicht bestritte, so legt sie den Erklärungen des Klägers einen Sinn bei, der darin nicht gefunden werden kann. Der Kläger hat ein ausdrückliches Befreiten der ihm angeonnenen Verpflichtung zur Räumung des Grabens nur deshalb nicht nöthig gefunden und auch in der That nicht nöthig gehabt, weil er die Existenz des Grabens selbst in Abrede stellt, und letzteren nicht bloß nicht unterhalten, sondern auch nicht dulden will. Von einem stillschweigenden Anerkenntnisse der Verpflichtung des Klägers, den Graben zu räumen, — wie solches die Regierung aus seinen Erklärungen anscheinend herleiten will — kann hier nach nicht die Rede sein.

Aus vorstehenden Gründen mußte der Kompetenz-Konflikt verworfen werden.

Berlin, den 10. März 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

XI. Militair-Angelegenheiten.

168) Verfügung an den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln, das Dienst-Einkommen der Militair-Verzte Befußt der Berechnung des Gehaltsverbesserungs-Abzugs bei ihrer Anstellung im Civildienste betreffend, vom 15. September 1855.

Erw. Hochwohlgeborenen erwidere ich auf die Anfrage in dem Berichte vom 2c., daß in dem der Verfügung vom 31. Januar v. J. (Minist.-Bl. 1854 S. 21) beiliegenden Tarife des jährlichen Einkommens der verschiedenen Grade im Militair, die Militair-Verzte nicht mit aufgeführt sind, weil dieselben zu den Militair-Beamten gehören.

Befußt der Berechnung des einmaligen Abzugs von $\frac{1}{2}$ zum Pensionsfonds bei der Anstellung von Militair-Verzten im Civildienste haben selbige sich durch ein Attest ihres früheren Truppenthells über das zuletzt bezogene etatsmäßige Gehalt und den chargenmäßigen Cerovis ihres letzten Garnison-Ortes auszuweisen. Gehörte zu dem Einkommen eine Pred.-Kompetenz, so ist deren Gelbbetrag als Militair-Dienst-Einkommen mit in Anschlag zu bringen.

Berlin, den 15. September 1855.

Der General-Direktor der Steuern.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 9.

Berlin, den 31. Oktober 1855.

16^{ter} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

169) Circular-Erlaß an sämmtliche königliche Regierungen, sowie an das königliche Polizeipräsidentium und die königl. Ministerial-Militair- und Bau-Kommission hier, wegen des Verfahrens bei Zurückstellung unabhkömmlicher Beamten vom Militairdienste im Falle einer Mobilmachung der Armee, vom 9. Oktober 1855.

Zur Einreichung der Unentbehrlichkeits-Atteste für die im Falle einer Mobilmachung der Armee vom Militairdienste zurückzustellenden Beamten und der halbjährlichen Nachträge zu denselben, sind bestimmte Termine in der Circular-Verfügung vom 24. November v. J. (Minist.-Bl. 1855 S. 41) nicht festgestellt worden.

Eine solche Feststellung ist im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegs-Minister nunmehr dahin erfolgt, daß die Einreichungen die in ihren Aemtern unabhkömmlichen Beamten alljährlich und zwar in besonderen Listen am 1. Dezember und event. in Nachträgen (Veränderungs-Nachweisungen) am 1. Juni jeden Jahres, nicht aber erst beim Eintritt einer Mobilmachung, den General-Kommandos nachhaftig zu machen haben. Diejenigen Civilbehörden, welche die fraglichen Atteste auf besonderes Ansuchen der betreffenden General-Kommandos denselben schon jetzt an bestimmten, von den oben genannten aber abweichenden Terminen zugeden lassen, haben letztere rücksichtlich der einzureichenden Listen zur Herbeiführung einer allgemeinen Uebereinstimmung gleichfalls auf den 1. Dezember resp. 1. Juni zu verlegen.

Was die Form der qu. Listen betrifft, so ist für dieselbe das beiliegende Schema (Anlage a.) maßgebend.

Die am 1. Dezember einzureichende Liste muß jedesmal die sämmtlichen reklamierten Beamten enthalten und in beiden Listen ist der stattgefundene Abgang und Zuwachs nach Maßgabe der in dem Schema enthaltenen Andeutungen speziell anzuführen.

Die Unentbehrlichkeits-Atteste sind nur einzutreichen, wenn der betreffende Beamte zum ersten Male reclamiert wird, mithin auch bei den „Zuwängen“ in der Veränderungs-Nachweisung pro 1. Juni; bei wiederholter Aufnahme eines Beamten in die betreffende Liste ist aber, insofern sich in der dienstlichen Stellung desselben überhaupt nichts geändert hat, die Beifügung eines Unentbehrlichkeits-Attestes nicht erforderlich.

Indem wir die königliche Regierung hiervon zur Beachtung in Kenntniß setzen, bemerken wir schließlich rücksichtlich der in Anregung gebrachten Frage:

Minist.-Bl. 1855.

24

ob in Gemäßheit des §. 7. des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 22. Januar 1831 die Ueberweisung der als unabhörmlich bezeichneten Beamten an die Landwehr zweiten Aufgebots zu erwarten sein wird, daß nach der Aeußerung des Herrn Kriegs-Ministers die Entscheidung darüber in jedem einzelnen Falle von der Beurtheilung der betreffenden Landwehr-Behörden nach Maßgabe der voranschicklichen Dauer der Unabhörmlichkeit sowohl bei Offizieren als Mannschaften abhängt. Berlin, den 9. Oktober 1855.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingg.

Termin am 1. Dezember.

Schema.

a. Nachweisung
sämmlicher im Bereiche des Nten Armeecorps von den (Bezeichnung der Behörde) für den Fall einer Mobilmachung als unabhörmlich bezeichneten Beamten.

Nr.	Civil-Stellung.	Militär-Charge.	Namen.	Wohnort.			* Ist als unabhörmlich anerkannt.	Das Unabhörmlichkeits-Artef liegt bei.	* In der Eingabe pro Juni statt Ist — Bar. Bemerkungen.
				Ort.	Kreis.	Regt. des Landwehr-Bataillons.			
1.	Ober-Steuer-Inspektor.	Premier-Lieutenant der Infanterie 1ten Aufgebots.	P.	m.	n.	...tes Bataillon ...ten Landwehr-Regiments.	15. Septem-ber 1854.	.	
2.	Berittener Steuer-Auffeher.	Vice-Wachmeister der Kavallerie.	S.	o.	p.	...tes Bataillon ...ten Landwehr-Regiments.	.	ja.	

Erklärungen.

Von den pro 18^{1/2}... als unabhörmlich bezeichneten Offizieren und Mannschaften sind abhörmlich geworden und deshalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen:

- 1) der Premier-Lieutenant der Kavallerie 1ten Aufgebots N. N.
- 2) der Unteroffizier der Infanterie 1ten Aufgebots M. M.

Termin am 1. Juni.

Veränderungs-Nachweisung
gegen die unterm 1. Dezember 1854 im Bereiche des Nten Armeecorps von der für
den Fall einer Mobilmachung als unabhörmlich bezeichneten Beamten.

Nr.	Civil-Stellung.	Militär-Charge.	Namen.	Wohnort.			* Ist als unabhörmlich anerkannt.	Das Unabhörmlichkeits-Artef liegt bei.	* In der Eingabe pro Juni statt Ist — Bar. Bemerkungen.
				Ort.	Kreis.	Regt. des Landwehr-Bataillons.			
1.	Berittener Steuer-Auffeher.	Vice-Wachmeister der Kavallerie.	S.	o.	p.	...tes Bataillon ...ten Landwehr-Regiments.	1. Dezember 1854.	.	Kann gegenwärtig vertreten werden.
1.	Haupt-Amts-Rendant.	dito.	T.	m.	n.	...tes Bataillon ...ten Landwehr-Regiments.	.	ja.	Bar früher Steuer-Inspektor in M., dort abhörmlich, was jetzt als Kassen-Beamter nicht der Fall ist.

170) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Anrechnung der vor dem vollendeten 20sten Lebensjahre geleisteten Militärdienste bei Pensionirungen betreffend, vom 10. August 1855.

Der ic. wird auf den Bericht vom 28. v. M. hiedurch eröffnet, daß dem Polizey-Sergeanten N. daselbst die vor dem vollendeten 20sten Lebensjahre geleisteten Militärdienste bei seiner Pensionirung nicht mit angerechnet werden können, weil die von der ic. in Bezug genommene Allerh. Kab.-O. vom 20. Nov. 1828 (Annal. 1829 S. 16) auf den ic. N. keine Anwendung findet. Unter dem in dieser Allerh. Decree gedachten älteren Militair-Verhältnisse ist nämlich nur dasjenige zu verstehen, welches in die Zeit vor Erlaß des Gesetzes vom 3. September 1814, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, fällt, und nur in solchen Fällen darf Allerhöchstens Ders die Anrechnung der vor dem 21sten Lebensjahre geleisteten Militärdienste ausnahmsweise befürwortet werden. Der N. ist aber erst nach Einführung des allegirten Gesetzes, nämlich im Juni 1815 in den Militärdienst getreten und es kann demselben daher die Dienstzeit nur vom vollendeten 20sten Lebensjahre ab in Anrechnung gebracht werden.

Berlin, den 10. August 1855.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Sinteldey.**

II. Staats-Haushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen.

171) Circular-Befugung der Königlichen Regierung zu Posen, die Einrichtungen zur Sicherung öffentlicher Kassen betreffend, vom 26. August 1855.

Da die ergangenen Bestimmungen über die Sicherstellung der öffentlichen Kassen in einzelnen, zum Theil schon alten Verfügungen zerstreut enthalten sind, und es daher an einer übersichtlichen Zusammenstellung derselben fehlt, so haben wir es für nothwendig erachtet, diese Bestimmungen im Folgenden zusammen zu fassen.

Dieselben lassen sich in zwei Abschnitte zerlegen:

I. Allgemeine Vorsichtsmaßregeln.

1) Es darf nicht gestattet werden, daß sich verdächtige Personen in die Kassen-Lokale einschleichen, um solche anzugrundschaffen (Verfügung vom 28. November 1820).

2) Der Geldkasten darf sich der Regel nach nie in dem Lokale befinden, in welchem die Abfertigung der Kontribuenten erfolgt, damit auf diese Weise ein sich in das Geschäft-Lokal einschleichender Anknüschlicher doch noch keine Gelegenheit erlangt, diejenige Lokalität zu besichtigen, in welcher der Geldkasten untergebracht ist. (Verfügung vom 28. November 1820.)

3) Der Rentant muß der Regel nach in dem Lokale schlafen, worin der Geldkasten aufbewahrt ist, event. hat er einen sichern Menschen dabei schlafen zu lassen. (Verfügung vom 6. August 1821.)

4) Der Rentant hat für rechtzeitige Ablieferung der Bestände an die vorgesehene Kasse zu sorgen. (Die vorallegirte Verfügung.)

5) Der Rentant hat alle übrigen Regeln der Vorsicht und Sorgfalt zu beachten. (Die zu 3 allegirte Verfügung.)

Hierüber lassen sich selbstredend keine erschöpfenden einzelnen Vorschriften geben; es muß vielmehr jedem Rentanten überlassen werden, in und außer dem Geschäft-Verkehr nichts zu verabsäumen, was nach allgemeinen Regeln der Vorsicht und Sorgfalt zur Sicherstellung der Kassengelder und Verhütung von Nachtheilen erforderlich ist.

II. Spezielle Sicherheits-Maßregeln in Betreff des Lokals und des Geldkastens.

1) Die Geldkasten, welche hervorragende Dedel haben, dürfen mit keinen Handhaben versehen sein, und die letzteren nur da gebildet werden, wo der Dedel zwischen die Seitenwände hineinfällt und von diesen etwas über ragt wird. (Verfügung vom 28. November 1820.)

2) Die Fensterebenen müssen in guter Ordnung und von Innen zum Verschließen so eingerichtet sein, daß es nicht möglich ist, sie von Außen zu öffnen. (cf. die zu 1. allegirte Verfügung.)

3) Die Fenster sind erforderlichen Falls mit Eisen stark zu vergittern. (Verfügung vom 6. August 1821.)
 4) Die Defen dürfen nicht von Außen, sondern müssen von Innen geheizt werden. (Verf. vom 28. Nov. 1820.)
 5) Die Stuben- und Kaminthüren müssen wohlbesetzt sein, und die ersten erforderlichen Falls mit Eisenblech beschlagen werden. (Verfügung vom 28. November 1820 und 6. August 1821.)

6) Ueberhaupt ist dafür zu sorgen, daß die Kasse gegen jeden, nicht erweislich mit offenbarer Gewalt und nicht ohne Verursachung von Geräusch ausgeführten Angriff gesichert ist. (Die zu 5 allegirten Verfügungen.)

7) Wo der Geldkasten sich nicht im Geschäftslokale, sondern im Schlafzimmer des Rentanten befindet, ist rücksichtlich des letzteren Zimmers Folgendes zu beachten:

a. Die Defen müssen von Innen geheizt werden.

b. Bei Parterre-Wohnungen sind Fensterläden von Innen anzubringen, erforderlichen Falls eiserne Vergitterung.

c. Die Thüren sind unbedingt zu verwahren, wenn sie unmittelbar zum Hausefluß führen.

Die vorstehenden Grundsätze sind, wie schon seither, auch fortan als maßgebend zu betrachten; es versteht sich aber von selbst, daß diejenigen zu II. nach der Lokalität, der Bauart und sonstigen Bestimmung der Gebäude u. resp. strenger oder milder in Anwendung zu bringen sind, was daher in jedem einzelnen Falle besonders zu beurtheilen ist.

Wir machen dabei ausdrücklich darauf aufmerksam, daß in den Ministerial-Reskripten vom 6. Juni 1821 und 2. Juni 1824 wiederholt ausgesprochen ist, es bleibe lediglich Sache des Rentanten, für die gehörige Sicherheit des Lokals zu sorgen und die Kasse gegen jeden Angriff gehörig zu verwahren. Von Beihilfen aus Staatsmitteln zur Anbringung der für notwendig erachteten Sicherheitsmaßregeln kann also da, wo die Kassen nicht in öffentlichen Gebäuden untergebracht sind, nicht die Rede sein.

Bei denjenigen Kassen, welche in öffentlichen Gebäuden untergebracht sind, fällt zwar die Verpflichtung des Rentanten, bei der Kasse zu schlafen, fort; derselbe hat aber die sonstigen, oben enthaltenen Vorsichtsmaßregeln ebenfalls genau zu beachten. Wofen, den 26. August 1855.

An

sämmtliche Königliche Kreisämter des Departements.

Abchrift hiervon theilen wir dem Königl. Landraths-Amte zur Kenntnisaufnahme und Beachtung mit. Wir erneuern dabei die in der Circular-Verfügung vom 23. September 1839 getroffene Anordnung, nach welcher die Herren Landräthe verpflichtet sind, bei etwa vorkommenden nöthigen Veränderungen der Kreis-Kassen-Lokale, bevor solche ausgeführt werden, uns zeitige Anzeige zu machen, und sich dabei gutachtlich zu äußern, ob in dem näher anzugebenden neuen Lokale die erforderliche Sicherheit für die Kasse gegen Diebstahl, Einbruch und mögliche Feuers-Gefahr vorhanden ist, oder ob und welche Maßregeln dieserhalb beschafft worden, resp. beschafft werden müssen. Wofen, den 26. August 1855.

Königliche Regierung III.

An

sämmtliche Landraths-Ämter des Departements.

III. Geschäftsgang und Ressort-Verhältnisse.

172) Erlaß an das Königliche Regierungs-Präsidium zu N. und abschriftlich zur Kenntnisaufnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungs-Präsidien und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, das Stimmrecht der technischen Mitglieder der Regierungen, einschließlic der Schul-Räthe in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs, namentlich in Disziplinär-Sachen betreffend, vom 15. August 1855.

Mit dem Königlichen Regierungs-Präsidium erklären wir uns auf den Bericht vom 27. April d. J. in der Auslegung des §. 31. des Disziplinär-Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samm. S. 465) dahin einverstanden, daß nach diesem §. 31. in Verbindung mit der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 zu V. (Gesetz-

Samml. 1826 S. 5) bei Erledigung aller Disziplinarsachen wider Lehrer den Schulräthen, ohne Unterschied, ob sie als Referenten, beziehentlich als Aussichts-Räthe bei dem zu erledigenden Spezial-Fall theilhaftig sind oder nicht, ein volles Votum in den Plenar-Sitzungen der Regierung gebührt und daß eine gleiche Stimmberechtigung, sofern der angeklagte Lehrer zugleich als Kirchendiener fungirt, auch dem gleichem Rath des Kollegiums zufließt, wie es denn überhaupt der Absicht nicht minder als dem Wortlaut der Bestimmung im zweiten Absatz unter V. der Allerhöchsten Orde vom 31. Dezember 1825 entspricht, daß die technischen Mitglieder der Regierung einschließlich der Schulräthe bei allen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs und nicht bloß in den Sachen, wo sie gerade als Decernenten theilhaftig sind, auf ein volles Votum Anspruch haben. Berlin, den 15. August 1855.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

v. Hauner.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung. v. Pommer-Esche.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung. Kaltschi.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

173) Erlaß an die Königlichen Regierungen zu Münster, Minden und Arnsberg, die Auslegung und Ausführung der Verordnung vom 11. Juli 1845 über die neuen Ansiedelungen in der Provinz Westphalen betreffend, vom 3. September 1855.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Zweck, welchen die Verordnung, betreffend die neuen Ansiedelungen in der Provinz Westphalen, vom 11. Juli 1845 (Ges.-Samml. S. 496) im Auge hat, neue Ansiedelungen unermöglicher und unsicherer Personen an unpassenden Orten zu verhindern, nicht vollständig erreicht wird.

Bei näherer Prüfung bin ich zu der Ansicht gelangt, daß der Grund hieron weniger in der Verordnung selbst, als in der Ausführung derselben zu suchen ist, mithin die Veseitigung desselben durch eine der Absicht des Gesetzgebers entsprechendere Anwendung der Verordnung zu erreichen sein wird.

In dieser Beziehung wird die königliche Regierung auf nachstehende Gesichtspunkte aufmerksam gemacht:

Bei der Ausführung der Verordnung vom 11. Juli 1845, welche eine Definition darüber, was unter neuer Ansiedelung zu verstehen, nicht enthält, ist mehrfach und selbst in einzelnen Ministerial-Entscheidungen auf die Bestimmungen im §. 25. sub 1 des für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie erlassenen Gesetzes, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen vom 3. Januar 1845 (Ges.-Samml. S. 25) zurückgegangen, und daher angenommen worden, daß die gedachte Verordnung keine Anwendung finde, wann es sich um die Errichtung eines Wohngebäudes auf einem Grundstücke handle, welches zu einer bereits mit einem Wohngebäude versehenen Besizung gehört. Durch eine so beschränkte Anwendung der Verordnung wird aber nach den darüber gemachten Erfahrungen, bei der sporadischen Lage der ländlichen Besizungen in Westphalen und bei der häufig vorkommenden Entlegenheit einzelner Parzellen von der Sohlstätte oder dem Haupt-Komplex dieser Besizungen, der Zweck des Gesetzes großen Theils vereitelt, und ist deshalb von vielen Seiten, namentlich auch von dem Provinzial-Landtage, eine Abhülfe für dringend nothwendig erachtet worden. Ich habe mich hierdurch veranlaßt gefunden, den Gegenstand nochmals einer gründlichen Erörterung zu unterwerfen, deren Ergebnis zu der Ueberzeugung geführt hat, daß bei Anwendung der Verordnung vom 11. Juli 1845 ein Zurückgehen auf die Bestimmungen im §. 25. No. 1 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 wegen der zwischen Westphalen und den östlichen Provinzen bestehenden sehr wesentlichen Verschiedenheit der ländlichen Verhältnisse nicht zulässig sei. Dem steht auch die gewichtige Betrachung zur Seite, daß, wenn es die Absicht gewesen wäre, den Begriff der neuen Ansiedelungen für Westphalen im gleichen Sinne, wie für die östlichen Provinzen, zu fixiren, es sehr nahe lag, die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1845 in die Verordnung vom 11. Juli 1845 aufzunehmen; darin, daß dies nicht geschehen, obwohl jenes Gesetz erst wenige Monate vor dieser Verordnung erlassen worden, liegt ein deutlicher Beweis, daß man die gedachten Bestimmungen nicht als maßgebend für Westphalen habe annehmen wollen. Hiernach kann bei der Verordnung vom 11. Juli 1845, indem man es unterließ, darin eine Definition von neuen Ansiedelungen aufzustellen, die Absicht nur dahin gegangen sein, daß die Frage: was

unter einer neuen Ansiedelung zu verstehen sei? in allen Fällen, mithin auch dann, wenn ein Wohngebäude auf einem Grundstücke erbaut werden soll, welches zu einer bereits mit einem Wohnhause versehenen Pflanzung gehört, nach den obwaltenden speziellen Verhältnissen zu entscheiden sei. Hierbei kommt besonders der Fall in Betracht, wenn der Eigentümer einer solchen Pflanzung auf einem zu derselben gehörigen Grundstücke ein neues Wohnhaus zur Befriedigung des eigenen wirtschaftlichen oder gewerblichen Bedürfnisses errichten will. In diesem Falle wird, wenn die Errichtung des Wohngebäudes wirklich zu dem gedachten Zwecke geschieht, wovon die Behörde sich jedesmal gehörig zu vergewissern hat, dieselbe, der Regel nach, als eine neue Ansiedelung nicht betrachtet werden können, es können jedoch die besonderen Umstände des konkreten Falles eine andere Ausfassung zulassen und rechtfertigen, z. B. wenn für Personen, welche auf dem Gute gegen Tagelohn beschäftigt werden sollen, ein Wohngebäude auf einem unzulässigen für den eigentlichen Zweck unpassend gewählten Ort oder gar an eine Stelle der im §. 6. Nr. 2. der Verordnung vom 11. Juli 1845 bezeichneten Art errichtet werden soll.

Bei Entscheidung der gedachten Frage sind hiernach die vorliegenden Verhältnisse genau ins Auge zu fassen, und wenn diese gehörig, im Sinne des für die besonderen Bedürfnisse der Provinz erlassenen Gesetzes, gemüthigt werden, so wird die Behörde in den vorkommenden Fällen das Nützliche treffen, ohne daß es der Hülfe einer Definition bedarf, deren Feststellung in angemessener und erschöpfender Weise kaum thunlich ist.

Es ist ferner als ein Uebelstand zur Sprache gebracht, daß nach erfolgter Genehmigung der Ansiedelung die Beschaffung eines offenen Weges zu derselben unterbleibe. Diesem Uebelstand ist dadurch zu begegnen, daß die Behörde sich nicht mit der bloßen Angabe, der Beschaffung eines offenen Weges sehe kein Hinderniß entgegen, begnügt, sondern einen glaubhaften Nachweis der Richtigkeit dieser Angabe erfordert, demnach aber von Aufschwemmen mit Strenge darauf hält, daß der Weg auch wirklich beschafft werde.

Endlich mache ich mit Beziehung auf den Erlaß des Königlichen Ministeriums der landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 7. August 1851 noch besonders darauf aufmerksam, wie nach §. 7. der Verordnung vom 11. Juli 1845 die Behörde zur Befugung zu erachten ist, eine neue Ansiedelung wegen entfernter oder unpassender Lage zu verjagen, wenn nach ihrer Ansicht aus derselben Gefahr für das Gemeinwesen zu beforgen und die polizeiliche Bewachung derselben der neuen Ansiedelung und ihrer Bewohner mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verknüpft ist, ohne daß es dabei als ein Erforderniß anzusehen ist, daß derjenige, welcher die Ansiedelung beabsichtigt, zugleich besondern Aufes sei, oder daß Seitens der Gemeinde-Vertreter gegen die Gestattung der Ansiedelung Einspruch erhoben werde.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, nach vorstehender Anweisung für die Zukunft zu verfahren, und danach die Landräthe Ihres Bezirkes mit Instruktion zu versehen. Berlin, den 3. September 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

174) Bescheid an den Magistrat zu N., über den Begriff des Wohnsitzes und die Verpflichtung Einzugsgehd zu entrichten, vom 10. Oktober 1855.

Die Beschwerde des Magistrats gegen die Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten vom 21. November v. J., wodurch ausgesprochen ist, daß von dem Eisenbahnbeamten N., welcher bereits seit dem Herbst des Jahres 1849 in N. seinen Wohnsitz hat, das Einzugsgehd nicht gefordert werden könne, erachte ich nach Lage der Gesetzgebung nicht für gerechtfertigt. Der Magistrat sucht auszuführen, was in dem §. 3. der Städte-Ordnung, welcher vorschreibt:

„Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben“, unter dem Ausdruck Gesetze das Gesetz über die Aufnahme neu ankommender Personen vom 31. Dezember 1842 zu verstehen sei. Die Gründe, welche der Magistrat für diese Behauptung anführt, erscheinen jedoch nicht durchgreifend.

So wenig es, nach Ausweis der legislativen Vorverhandlungen, die Absicht gewesen ist, durch das Gesetz über die Aufnahme neu ankommender Personen vom 31. Dezember 1842 Festsetzungen über den Wohnsitz im Allgemeinen zu treffen, ebensowenig giebt für eine solche Annahme der Wortlaut des Gesetzes einen Anhalt.

Der §. 11. dieses Gesetzes, welcher hierbei allein in Betracht kommen kann, enthält die Bestimmung, daß bei Nichtbeachtung der Vorschrift des §. 8. ein Wohnsitz im Sinne des Gesetzes über die Verpflichtung zur

Armenpflege vom 31. December 1842 (§. 1. Nr. 2) nicht erworben werde. Jener Paragraph handelt daher allerdings von der Erwerbung des Wohnsitzes, aber nicht vom Wohnsitz im Allgemeinen, sondern vom Wohnsitz im Sinne des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege, d. h. vom Unterstützungswohnsitz (Hülfs-Domicil).

Wie überhaupt ein Wohnsitz erworben werde, darüber enthält das Gesetz keine Bestimmung, wohl aber schreibt es vor, welche Formen bei der Erwerbung des Wohnsitzes zu beobachten sind, wenn es ein Wohnsitz „im Sinne des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege“ sein soll, d. h. wenn diejenigen Folgen eintreten sollen, welche das letztere Gesetz an diesen Wohnsitz knüpft.

Im Uebersicht hiermit redet der §. 1. Nr. 2 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege von einem unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen §. 8., nicht aber von einem durch Beobachtung dieser Vorschriften erworbenen Wohnsitz; und ferner giebt die Bestimmung des §. 2. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege: „daß ein Wohnsitz im Sinne des §. 1. Nr. 2. für Dienstboten u. dergl. durch das Dienstverhältniß allein niemals begründet werde“, zu erkennen, daß der Akt der Erwerbung des Wohnsitzes nicht in der im §. 8. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vorgeschriebenen Meldung, sondern in etwas Anderem zu suchen sei, worüber diese beiden Gesetze Nichts bestimmt haben: aus den angeführten Paragraphen (dem §. 1. Nr. 2. und dem §. 2.) ergibt sich daher, daß der Wohnsitz nicht durch die Meldung erworben wird, sondern daß dem Wohnsitz, um die Verpflichtung zur Armenpflege zu begründen, die Meldung hinzutreten muß.

Verstättigt wird die Richtigkeit der vorstehend entwickelten Auffassung durch die ausdrückliche Vorschrift des §. 12. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen, daß ein nach Vorschrift dieses Gesetzes gestatteter Aufenthalt auf andere Rechtsverhältnisse, namentlich Bürgerrecht, Theilnahme an Gemeinde-Nutzungen u. s. w. kein Einfluß habe.

Und gegen diese Auffassung spricht der Umstand nicht, daß der §. 52. Absatz 1 der Städte-Ordnung auf das Gesetz vom 31. December 1842 verweist und zuläßt, daß die Niederlegung von der Entrichtung des Einzugsgeldes abhängig gemacht werde; denn jener Paragraph handelt im Absatz 1 eben nur vom Einzugsgelde, man ist daher nicht berechtigt, demselben eine darüber hinausgehende Tragweite zu geben.

Beziehen sich hiernach die fraglichen Vorschriften der Gesetze vom 31. December 1842 nur auf einen speziellen Fall des Wohnsitzes, nämlich auf einen Unterstützungswohnsitz“, so fragt es sich weiter, welche gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind, wenn es sich um den Wohnsitz im Allgemeinen handelt.

An einer ausdrücklichen allgemeinen gesetzlichen Vorschrift hierüber fehlt es in unsern Gesetzen. Es bleibt daher nur übrig, auf die Vorschriften zurückzugehen, welche in den §§. 9. u. ff., Tit. II. Zhl. I. Allgem. Ger.-Ordnung über den Wohnsitz ertheilt werden. Diese beziehen sich zwar zunächst auf den Gerichtsstand, ihre Anwendbarkeit beschränkt sich jedoch hierauf nicht, vielmehr haben sie, wie aus dem §. 23. der Einleitung zum Allg. Landrecht hervorgeht, auch eine allgemeinere Bedeutung, welche ihnen, soweit es sich um den Begriff und die Kennzeichen des Wohnsitzes handelt, bisher immer beigelegt worden ist.

An diese Vorschriften hat man sich, wie es vor dem Erlasse der Gesetze vom 31. December 1842 geschehen ist, so nach jetzt im Bewußtlichen zu halten, insoweit nicht durch besondere Bestimmungen Ausnahmen bedingt werden, was z. B. hinsichtlich der serbischberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes der Fall ist, welche nach §. 3. der Städte-Ordnung zu den Einwohnern des Stadtbezirks nicht gerechnet werden. Dabei bleibt es indessen nicht ausgeschlossen, unter Umständen, im Wege der Analogie, auf Bestimmungen der Gesetze vom 31. December 1842 Rücksicht zu nehmen, namentlich wird die zu dem ausgesprochenen Zwecke der Niederlegung erfolgte Meldung als eine ausdrückliche Erklärung der Absicht, seinen besändigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, im Sinne des §. 10. Tit. 2. Zhl. I. Allg. Ger.-Ordn. anzusehen sein.

Wenn aus diesen Gründen die Annahme des Magistrats, daß unter dem Ausdruck „Gesetze“ im §. 3. der Städte-Ordnung das Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842 zu verstehen sei, unrichtig ist, so fallen damit auch die Folgerungen zusammen, welche der Magistrat aus dieser Annahme zieht.

Um nun auf den vorliegenden Fall näher einzugehen, so ergibt sich aus dem §. 52. der Städte-Ordn., namentlich aus der Vergleichung des ersten mit dem zweiten Absätze, daß das Einzugsgeld nur von einem Neuanziehenden gefordert werden kann. Als ein Neuanziehender ist aber derjenige nicht anzusehen, welcher einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne — zu dessen Erwerbung es nach dem Obigen der Meldung nicht bedarf — bereits vor langer Zeit aufgeschlagen und seitdem fortgesetzt hat.

Unter diesen Umständen kann ich dem Herrn Ober-Präsidenten nur darin beipflichten, daß der Eisenbahn-

beamte N., welcher, wenn auch nicht im Sinne der Befehle vom 31. Dezember 1842, doch nach der Verschrift der §§. 9. u. ff. Tit. 2. Ehl. 1. Allgem. Ger.-Ordn. seit dem Herbst 1849 in N. seinen Wohnsitz hat, als ein „Neuonziehender“ nicht anzufehen, mithin zur Zahlung des Einzugsgeldes nicht verpflichtet ist.

Hiernach muß ich die Beschwerde, welche übrigens auch nach §. 76. der Städte-Ordnung zu spät angebracht worden ist, als unbegründet zurückweisen. Berlin, den 10. Oktober 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

175) Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die den Bürgermeistern bei ihrer Vernehmung als Zeugen außerhalb ihres Wohnorts zustehenden Gebühren, vom 10. Juli 1855.

Nach §. 9. der Verordnung vom 29. März 1844 über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen bei gerichtlichen Geschäften, in Verbindung mit dem §. 2. Nr. 6 dieser Verordnung erhalten Staatsbeamte, wenn sie an einem, mehr als eine Viertelmeile von ihrem Wohnorte entfernten Orte als Zeugen vernommen werden, diejenige Vergütung an Diäten und Reisekosten, welche ihnen bei Reisen in Dienstangelegenheiten reglementmäßig zukommt.

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf unmittelbare Staatsbeamte, welche bei Reisen in königlichen Dienstangelegenheiten ihre Diäten und Reisekosten nach Maßgabe der in der Verordnung vom 28. Juni 1825 und dem Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1848 bestimmten Sätze zu fordern haben.

Demgemäß hat der Justiz-Minister in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister des Innern der Ansicht der königlichen Ober-Rechnungskammer sich dahin angeschlossen, daß Bürgermeister, wenn sie außerhalb ihres Wohnorts als Zeugen vernommen werden, als mittelbare Staatsbeamte nur Reise- und Zehrungskosten, nicht aber die im §. 2. Nr. 6. der Verordnung vom 29. März 1844 bestimmte Vergütung zu liquidiren berechtigt sind.

Berlin, den 10. Juli 1855.

Der Justiz-Minister. **Simon.**

176) Erlaß, betreffend die Ausführung des Befehles über die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten, vom 1. Oktober 1855.

Mit Bezug auf die in Betreff der Ausführung des Befehles vom 1. August d. J. über die Entbürdung der Städte von den Kosten der Kriminalgerichtsbarkeit ergangene allgemeine Verfügung vom 28. desselben Monats (Min.-Bl. S. 155) wird den Gerichtsbehörden, in deren Bezirken das gedachte Gesetz zur Anwendung kommt, die nachstehend abgedruckte, über denselben Gegenstand von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen an die betreffenden königlichen Regierungen unterm 23. v. M. erlassene Cirkular-Verfügung (Anlage a.) zur Kenntnißnahme und Beachtung hierdurch mitgetheilt.

Dabei werden in Uebereinstimmung mit diesem Erlasse zur Ergänzung der allgemeinen Verfügung vom 28. August d. J. noch folgende Anordnungen getroffen.

1. Zu Nr. II. 6 der allgemeinen Verfügung.

In den hier gedachten Fällen ist ebenso, wie in den unter Nr. II. 5 erwähnten, jederzeit die Äußerung der betreffenden königlichen Regierung über das Ergebnis der gepflogenen Verhandlungen, und zwar vor Abfassung des Ausführungsbeschlusses, zu vernehmen.

2. Zu Nr. III. B. 6 und 7. der allgemeinen Verfügung.

Die Entschädigungen, welche den Städten für die in das Eigenthum des Staats übergehenden Gebäude zu gewähren sind, und welche nach der hier getroffenen Bestimmung auf eine jährliche Rente zurückgeführt werden sollen, sind in den Rezeissen und den die Stelle der letzteren vertretenden Ausführungsbeschlüssen nicht bloß mit den Beträgen der zu zahlenden Renten, sondern außerdem auch in ihren Kapitalsbeträgen ersichtlich zu machen.

Zur

Zugleich ist eine Festsetzung in Betreff der dem Staate vorzubehaltenden Ablösung jener Renten nach Inhalt der Cirkular-Befugung vorzusehen.

Daraus ergibt sich übrigens von selbst, daß bei der Zurückführung der Entschädigung auf eine Rente in allen Fällen der Zinsefuß von fünf Prozent angewendet werden muß.

Berlin, den 1. Oktober 1855.

Der Justiz-Minister. **Simon.**

a.

Der Herr Justiz-Minister hat zur Ausführung des Gesetzes vom 1. August d. J., betreffend die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten, — Gesetz-Sammlung S. 579 — an sämtliche Gerichtsbehörden, in deren Bezirk das Gesetz zur Anwendung kommt, unter dem 28. v. Monats eine allgemeine Instruktion erlassen, (Minist.-Bl. S. 156) in welcher mehrfach auf die in Ansehung zu nehmende Mitwirkung der Provinzial-Verwaltungsbehörden bei den Gemächten jenes Gesetzes bevorstehenden Regulierungs-Geschäften hingewiesen worden ist.

Zufolge dieser Instruktion wird die königliche Regierung nicht bloß in den beiden unter II. Nr. 3 und 6 dafelbst bezeichneten Fällen, bevor die Bewilligung der mit den betheiligten Städten vereinbarten Regisse und beziehentlich im Ausbleiben solcher Vereinbarung, die Abfassung der an ihrer Stelle nothwendig gewordenen meistens gerichtlichen Beschlüsse von Seiten der Obergerichte erfolgt, mit ihrer Ausfertigung über das Ergebnis der gepflogenen Verhandlungen und den Inhalt der Regisse vorzunehmen werden, sondern auch in den die Regissen und beziehentlich die Ausführungsbeschlüsse der Obergerichte vorbereitenden Stadial-Requisitionen der Instanzbehörden und, den Umständen nach, Ansuchen der bei den Obergerichten mit Leitung des Regulierungs-Geschäfts beauftragten, sowie der für die Verhandlungen mit den Städten bei den Kreisgerichten ernannten Kommissarien zu erwarten haben.

Die Bearbeitung und der Betrieb aller diesfälligen Geschäfte ist bei der königlichen Regierung ebenso, wie dies die Instruktion des Herrn Justiz-Ministers den Obergerichten aufgegeben hat, ausschließlich einem Mitgliede zu übertragen. Die Ernennung desselben, bei welcher in der Regel zunächst auf die bei dem Kollegium als Justizräthe fungirenden Mitglieder zu rücksichtigen sich empfehlen möchte, indes nicht ausgeschlossen ist, die Wahl auch auf ein anderes für die Bearbeitung der Angelegenheit geeignetes Mitglied, etwa den Steuer-Departements-Rath oder den Kassirer zu richten, bleibt dem vorsichtsmäßigen Ermessen des königlichen Regierungs-Präsidenten überlassen. Der also bestellte Referent ist demnach jedoch ohne Bezug den betreffenden Obergerichten von der königlichen Regierung namhaft zu machen.

Im Uebrigen hegen wir die Erwartung, daß die königliche Regierung und insbesondere der für die sämtlichen Geschäftssachen der in Rede stehenden Gattung ernannte händige Referent, in richtiger Würdigung der in Vorstehendem angeordneten nicht minder auf einseitige Behandlung und Vereinfachung, als namentlich auf thunlichste Förderung aller den mehrerzogen Gegenstand betreffenden Geschäfte abzuwendenden Maßnahmen, sich bei der Erledigung dieser Geschäfte jederzeit einer vorzugsweisen Beilehnung, zugleich aber auch in Betracht des erheblichen finanziellen Interesses, welches sich daran knüpft, einer vorzüglichen Sorgfalt in der Vorbereitung, Prüfung und überhaupt der gesammten Behandlung jener Sachen befleißigen werde.

Was endlich insbesondere die in der Instruktion des Herrn Justiz-Ministers unter III. B. Nr. 6 und 7 gegebene Vorschrift wegen Zurückführung des zu ermittelten Larverthes der in das Eigenthum des Staates übergebenen Gebäude auf jährliche Renten anbelangt, so versteht sich von selbst, daß unter freier Angabe nicht bloß dieser Renten, sondern auch der ihnen zum Grunde liegenden Larverthe in den zu vereinbarenden Reuffen gleichzeitig eine Festsetzung vorzulegen sein wird, gemäß welcher die ermittelten Renten, insofern ihre Dauer nicht etwa schon oberhin nach den besondern Umständen des Falles nur auf eine gewisse Zeit beschränkt ist, vom Staate aus einer vorgängigen, etwa rechtsmässlichen Räumung durch Zahlung des zwanzigfachen Betrages abgelöst werden können, wöbigenes aber gleichzeitig eine Befugnis der berechtigten Städte, auf eine Ablösung ihrerseits anzutragen, eined auszusprechen sein wird.

Daß hiemit die unter Nr. 11 eod. l. vorgeschriebene Anordnung dieser Entschädigungsrenten auf die von den Städten zu entrichtenden Ablösungsrenten an sich vereinbar bleibt, wird der Erwöhung kaum bedürfen, und bei näherer Erwägung der Tragweite dieser Anordnung, welche bei der Ungleichartigkeit der beiden sich gegenübersiehenden Verpflichtungen nicht auf eine Kompensation der Verpflichtungen selbst, sondern nur der aus ihnen hervorgehenden einzelnen Zahlungen zu beziehen ist, der königlichen Regierung in dieser Hinsicht kein Zweifel entstehen können.

Berlin, den 23. September 1855.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

An
die königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Erzdau,
Gegnitz, Dypeln, Stettin, Eddlin, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg.

177) Bescheid an den Rittergutsbesitzer N., die Festsetzung und Aufbringung der Schulzen-Befolgung betreffend, vom 29. April 1855.

Auf die Vorstellung vom 1. März d. J., worin Ew. w. darüber Beschwerde führen, daß die Gutsherrschaft zu N. für verpflichtet erklärt worden ist, die Hälfte des dem Schulzen bewilligten Befolgungs-Zuschusses zu tragen, erlasse ich Ihnen Folgendes:

Die Entscheidung der Sache hängt davon ab, ob 1) die königliche Regierung befugt war, die Schulzen-Befolgung überhaupt zu erhöhen, und 2) es in der Ordnung ist, daß die Zahlung des Zuschusses zur Hälfte der Gutsherrschaft, zur Hälfte der Gemeinde auferlegt worden ist.

Was die erste Frage anlangt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der königlichen Regierung, als Aufsichts-Behörde, die gedachte Befugniß zusteht und ist dieselbe auch von Alters her anerkannt und geübt worden, gleich wie die nämliche Befugniß hinsichtlich der Befolgungen der städtischen Kommunal-Beamten durch die §§. 64 und 78. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 gesichert worden ist.

Daß aber im vorliegenden Falle von dieser Befugniß ein ungerächtfertiger Gebrauch gemacht sei, wird von Ew. w. nicht behauptet, Sie erkennen vielmehr das Bedürfniß der Erhöhung der Schulzen-Befolgung ausdrücklich an. Die zweite Frage anlangend, so ist es, wie Sie mit Recht anführen, allerdings ein althergebrachter, schon durch das vormalige General-Direktorium ausgesprochener und durch eine Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 13. März 1817 sanctionirter Grundsatz, daß da, wo nicht ein anderes Verfahren besteht, die Schulzen-Befolgung von der Gutsherrschaft und der Gemeinde gemeinschaftlich aufzubringen ist.

In den Fällen, wo die Erhöhung der Schulzen-Befolgung erforderlich erschien, ist daher, sofern nicht ein anderes Verfahren bestand und nicht besondere Gründe zu einer Ausnahme Veranlassung gaben, der Regel nach so verfahren, daß der Zuschuß zur Hälfte der Gutsherrschaft, zur Hälfte der Gemeinde zur Last gelegt worden ist.

Daß diese Regel nur da Anwendung finde, wo nicht ein anderes Verfahren besteht, ist nicht nur in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 18. März 1817 ausdrücklich ausgesprochen und in mehrfachen Ministerial-Reskripten, z. B. in dem Reskript vom 12. Januar 1834 (v. Kammer Annalen Band 18 S. 453) anerkannt worden, sondern dies ergibt sich auch aus dem §. 72. Tit. 7. Th. II. Allg. Landrecht, wonach die Verfassung eines jeden Orts hierfür entscheidend sein soll, mithin erst dann, wenn diese Verfassung oder die Orts-Ordnung keinen Anhalt für die Entscheidung giebt, jener allgemeine Grundsatz maßgebend sein kann.

Hienach ist, wenn zufolge der Orts-Verfassung die Gutsherrschaft allein die Verpflichtung hat, den Schulzen zu remuneriren, diese auch verbunden, den etwa erforderlichen Zuschuß allein zu tragen, während, wenn der Gemeinde jene Verpflichtung obervorzugsmäßig allein obliegt, sie den Zuschuß allein tragen muß; wenn aber die Orts-Verfassung über die Verpflichtung Nichts bestimmt, so wird der Zuschuß gemeinschaftlich geleistet.

Die Entscheidung der königlichen Regierung und des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz beruht darauf, daß die Voraussetzungen des letztgedachten Falles in N. zutreffen, und dieselbe wird hierdurch gerechtfertigt.

Der Umstand, daß in N. der Schulze als Entschädigung für seine Bemühungen schon jetzt eine herrschaftliche Bewise in Nutzung hat, kann die Gutsherrschaft von der Verpflichtung, den Zuschuß mit zu tragen, nicht entbinden; es würde im Gegentheil aus diesem Umstande eher der Schluss zu ziehen sein, daß die Gutsherrschaft den Zuschuß allein zu tragen hätte, falls man nämlich annehmen könnte, daß die Gutsherrschaft seither allein zur Remunerirung des Schulzen obervorzugsmäßig verpflichtet gewesen sei.

Wenn aber auch jener Schluss nicht zu ziehen ist, da die letztgedachte Annahme nicht zuzutreffen scheint und dies jetzt nicht aufgestellt ist, so steht doch so viel fest, daß die Gutsherrschaft keinen Falls Ursache zur Beschwerde hat.

Ew. w. Annahme endlich, daß die Schulzen, nach Aufhebung der gutsherrlichen Evid. und Straf-Gerichtsbarkeit, nichts weiter als Gemeinde-Beamten seien, kann ich ebenfalls nicht theilen, denn abgesehen davon, daß die Schulzen von der Gutsherrschaft emanant werden, daß sie ferner für die Domainial-Eingekessenen noch Wüthaltungen haben, sind die Schulzen auch nach wie vor Organe der gutsherrlichen Polizei-Verwaltung.

Aus allen diesen Gründen muß ich Ew. w. Beschwerde gegen die Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz vom 29. November v. J. als unbegründet zurückweisen. Berlin, den 29. April 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

- 178) **Circular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium** hieselbst, die Polizei-Aufsicht gegen diesseitige im Auslande bestrafte Unterthanen betreffend, vom 3. August 1855.

In Betreff der Frage wegen Ausübung der Polizei-Aufsicht gegen diesseitige im Auslande mit Zuchthausstrafe belegte Unterthanen, wenn solche nach Verbüßung der Strafe in die diesseitigen Staaten zurückkehren, erlasse ich der Königlichen Regierung unnehr hierdurch im Einverständnisse mit dem Herrn Justiz-Minister, daß, wönnleich hinsichtlich der im Auslande mit Zuchthausstrafe belegten, aber nicht durch ausdrückliche Bestimmung des Erkenntnisses zur Stellung unter Polizei-Aufsicht verurtheilt, dem Inlande angehörnden Verbrecher, insofern eine Lücke in der Gesetzgebung vorhanden ist, als die im Gesetze vom 12. Februar 1850 gegebenen Bestimmungen, welche sich nur auf die durch Erkenntnis zur Polizei-Aufsicht Verurtheiltcn beziehen, auf jene Individuen nicht anwendbar erscheinen, gleichwohl ein Bedürfnis zur Ausfüllung dieser Lücke nicht anerkennen ist. Abgesehen davon, daß derartige Fälle, wie dies auch die Berichte sämtlicher Königl. Regierungen ergeben, nur selten und vereinzelt vorkommen, ist es auch unzweifelhaft, und durch Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals (s. B. vom 22. März 1852 Justiz-Ministerial-Blatt Seite 194) anerkannt, daß die administrative Polizei-Aufsicht, wie sie vor Erlaß des Gesetzes vom 12. Februar 1850 bestand, durch die in das neue Strafgesetzbuch aufgenommenen accessorische Strafen der Polizei-Aufsicht mit ihren Wirkungen weder aufgehoben noch ausgeschlossen ist, so daß es den Polizei-Behörden an Mitteln nicht fehlen kann, auch gegen solche diesseitige Unterthanen, welche im Auslande wegen dort verübter Verbrechen Zuchthausstrafe erlitten haben, eine wirksame polizeiliche Aufsicht, soweit das Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies erfordert, auszuüben. Es liegt daher kein Bedürfnis vor, dem fraglichen Gegenstande weitere Folge zu geben. Berlin, den 3. August 1855.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **Sulzer.**

- 179) **Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Kosten des Transports jugendlicher** Verbrecher behufs ihrer Unterbringung in Kommunal- oder Privat-Erziehungs-Anstalten betreffend, vom 23. August 1855.

Auf die Anfrage in dem Bericht vom 9. d. M. wird der *z.* erwidert, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Kosten der Unterbringung der nach §. 42. des Strafgesetzbuches in Kommunal- oder Privat-Erziehungs-Anstalten zu detinirenden jugendlichen Verbrecher, vorzuschußweise aus dem Fonds ihrer Hauptklasse „zu polizeilichen Zwecken“ zu decken sind, auch die Kosten des zu dieser Unterbringung erforderlichen Transports aus demselben Fonds zu bestreiten sind. Berlin, den 23. August 1855.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Sincfeldey.**

- 180) **Erkenntnis des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte,** die Aufbringung der Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung betreffend, vom 14. April 1855.

Auf den von dem Königlichen Polizei-Präsidium zu N. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht zu N. anhängigen Prozeßsache *z.* *z.* erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Recht wegen.

Gründe.

Zwischen dem Magistrat und dem Polizei-Präsidium zu N. sind über den Betrag der von der Stadt zu den Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung zu leistenden Zahlungen Differenzen entstanden, welche den Magistrat veranlaßt haben, unter dem 3. April v. J. beim Stadtgericht zu N. die vorliegende, aus drei Punkten bestehende Klage gegen den Königlichen Fiskus anzustellen. Noch vor Beantwortung derselben hat das Polizei-Präsidium den Kompetenz-Konflikt erhoben, welcher vom klagenden Magistrat, sowie vom Stadtgericht und vom Appellationsgericht für un begründet erachtet wird.

1. Der erste Klagepunkt beruht auf der Voraussetzung, daß die Stadt — nach §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850 — nur die wirklich verausgabten Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung nach Abzug der aus dieser Verwaltung gezogenen Einnahmen und mit Ausschluß der Gehälter der von der Staats-Regierung angestellten Polizeibeamten zu bestreiten verpflichtet sei. Der Magistrat hält deshalb durch die bloße Ansetzung von Kosten im Etat des Polizei-Präsidiums die Stadt noch nicht für verpflichtet, diese Staats-Positionen zu bezahlen, verlangt vielmehr den Nachweis, daß die Kosten wirklich ausgaben sind. Derselbe verlangt ferner den Nachweis, daß die Verwendung solcher Kosten für die örtliche Polizei-Verwaltung der Stadt und nicht etwa für andere Zwecke erfolgt sei, und beruft sich zur Begründung dieses Verlangens auf den Umstand, daß das Polizei-Präsidium nicht blos die Lokal-Polizei in der Stadt, sondern auch die Lokal-Polizei in anderen Gemeinden zu verwalten habe und außerdem auch Landespolizei-Behörde sei. Der Magistrat verlangt außerdem einen Nachweis der aus der örtlichen Polizei-Verwaltung gezogenen Einnahmen, weil unter dem in §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850 den Gemeinden auferlegten Polizei-Verwaltungsgefesien nicht die Brutto-Kosten, vielmehr nur die Netto-Kosten gemeint sein könnten. Indem der Magistrat sich für berechtigt hält, diese verschiedenen Nachweise und zu dem Ende Vorlegung der über die Einnahmen und Ausgaben der Polizei-Verwaltung geführten Rechnungen zu fordern, bemerkt er ausdrücklich, daß er solche nicht zu dem Zwecke verlange, um die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu polizeilichen Zwecken gemachtenwendungen eine Prüfung zu unterwerfen, daß vielmehr die Entscheidung hierüber den Staatsbehörden allein obliege. Gegenstand einer besonderen Erörterung sind bei dem ersten Klagepunkte die Kosten des Nachtwachtdienstes, des Feuerlöschwesens und der polizeilichen Straßenreinigungs-Einrichtungen. Der Magistrat will auf diese Kosten die Vorschriften des §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850 angewendet wissen und verlangt demgemäß von der Befolung der für jene Polizei-Verwaltungszweige angestellten Beamten entbunden zu werden, während von Seiten der Staatsbehörde behauptet wird, daß auf Grund von Vergleichs-Verhandlungen, welche zwischen dem Staate und der Stadt in den Jahren 1837 und 1838 geschwebt und durch eine Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 31. Degr. 1838 ihren Abschluß erhalten haben, die Stadt zur Tragung sämmtlicher Kosten der drei gedachten Verwaltungszweige, nach Abzug eines aus der Staatskasse dazu bewilligten Zuschusses von 33,000 Thalern jährlich, verpflichtet sei. Der Klageantrag ist bei diesem ersten Klagepunkte dahin gerichtet, den Fiskus zu verurtheilen:

- 1) die über die Einnahmen und Ausgaben der Polizei-Verwaltung in den Jahren 1850, 1851 und 1852 geführten Rechnungen, einschließlich der über die Verwaltung des Nachtwachts, Feuerlöschs, und polizeilichen Straßenreinigungswesens geführten besonderen Rechnungen, und die ferneren Rechnungen ausschließlich dem Magistrat vorzulegen und denselben dabei nachzuweisen, welche durch dieselben veranlaßten Kosten durch die Verwaltung der hiesigen Ortspolizei erwachsen sind;
- 2) der Kommune N. diejenigen Summen zu erstatten, von denen sich bei erfolgrender Vorlage der Rechnungen herausstellen werde, daß sie an die bei dem Nachtwacht, Feuerlösch, und polizeilichen Straßenreinigungswesen angestellten Personen unter dem Namen von Gehalt, Befolung oder Remunerationen oder als pars salarii gezahlt seien, auch die bei den entsprechenden Positionen des Ausgabe-Etats in Zukunft entstehenden Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen.

In dem Kompetenz-Konflikts-Beschlusse des Polizei-Präsidiums wird in Bezug auf diesen ersten Klagepunkt angeführt, derselbe laufe darauf hinaus, den Königlichen Fiskus zu verpflichten, dem Magistrat alljährlich über die vom Polizei-Präsidium verausgabten und vereinnahmten Gelder Rechnung zu legen. Nun gehöre es aber nicht zur Kompetenz der Gerichte, darüber zu bestimmen, wann eine königliche Verwaltungsbehörde Rechnung zu legen habe. Diese Bestimmung könne allein im administrativen Wege erfolgen und involvire ein Subjektrecht. Auch sei die Frage bereits durch §. 1. der Instruktion für die Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 beantwortet, wonach die Ober-Rechnungskammer und die General-Kontrolle die höchsten kontrollirenden Behörden der königlichen Verwaltungen und somit auch des Polizei-Präsidiums seien.

Diese Begründung des Kompetenz-Konflikts kann nicht für zureichend erachtet werden. Zunächst ist es zweifellos, daß derselbe durch den vom Polizei-Präsidium geltend gemachten §. 1. der Instruktion für die Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 nicht gerechtfertigt wird. Dieser §. 1. bezeichnet als höchste kontrollierende Behörden der Verwaltungen die Ober-Rechnungskammer und die (nachmals aufgehobene) General-Kontrolle. Der Zweck der der Ober-Rechnungskammer überwiesenen Rechnungs-Revision wird im §. 1. a. a. D. dahin angegeben, zu prüfen, ob die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze festgehalten sind, ob im Geiste derselben verwaltet, ob die Verwaltung nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Etats gewissenhaft geführt worden ist, ob Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen, ob die der Verwaltung bewilligten Summen bestimmungsmäßig verwendet, endlich ob und wo zur Beförderung des Staatszwecks Veränderungen in der Verwaltung nöthig oder rüchlich sind. Von einer solchen, lediglich im allgemeinen Staats-Interesse angeordneten Prüfung der Polizei-Verwaltungs-Rechnungen ist in dem Klageantrage des Magistrats nicht die Rede. Die Wirksamkeit der Ober-Rechnungskammer wird daher durch diesen Antrag nicht berührt. Es wird über keinen Gegenstand, über welchen verfassungsmäßig die Ober-Rechnungskammer zu entscheiden hat, richterliche Entscheidung begehrt, und es kann eben deshalb in den instruktionsmäßigen Befugnissen der genannten Behörde kein Grund gefunden werden, die richterliche Kognition über den Klageantrag des Magistrats auszuschließen.

Ebenso wenig begründet ist die vom Polizei-Präsidium zur Unterstützung des Kompetenz-Konflikts aufgestellte allgemeine Behauptung, daß die Bestimmung darüber, wann eine königliche Verwaltungsbehörde Rechnung zu legen habe, immer nur im administrativen Wege erfolgen, mithin niemals zur Kompetenz der Gerichte gehören könne. Die Verpflichtung zur Rechnungslegung kann aus verschiedenen Privat-Rechtsverhältnissen entspringen, welche nicht nur zwischen mehreren Privatpersonen, sondern ebensowohl zwischen dem Fiskus einerseits und einer Privatperson andererseits vorkommen können und in der That nicht selten vorkommen. In allen solchen Fällen ist die Rechnungslegung eine lediglich privatrechtliche Verbindlichkeit, welche deshalb auch gegen eine fiskalische Verwaltungsbehörde im Rechtswege geltend gemacht werden kann.

Es ist aber überhaupt eine unrichtige Auffassung, wenn das Polizei-Präsidium in dem Klage-Antrage die Forderung der Rechnungslegung zu finden glaubt. Was der Magistrat verlangt, ist nicht Rechnungslegung, sondern die einfache Vorlegung oder Edition gewisser Rechnungen, welche er zu dem Zwecke fordert, um daraus die nöthige Information zur näheren Substantiirung seiner Ansprüche an den Fiskus zu schöpfen. Eine solche Editions-Forderung ist an und für sich unzweifelhaft zur gerichtlichen Kognition geeignet, gleichviel ob sie gegen den Fiskus oder gegen eine Privatperson gerichtet wird. Wenn der Magistrat neben der Vorlegung der gedachten Rechnungen auch den Nachweis verlangt, welche darin verrechneten Kosten durch die Verwaltung der Orts-Polizei erwachsen sind, so beruht dies auf dem Umstande, daß das Polizei-Präsidium außer der Orts-Polizei der Stadt die Orts-Polizei einiger benachbarten Gemeinden verwaltet und zugleich die Stellung einer Landespolizei-Behörde hat. Da die durch diese verschiedenen Funktionen entstandenen Kosten in den verlangten Rechnungen wahrscheinlich nicht von einander getrennt sind, so ist für die Zwecke des Magistrats außer der Edition der Rechnungen die spezielle Bezeichnung derjenigen Ausgabe-Positionen erforderlich, welche auf die Orts-Polizei der Stadt fallen. Der ganze Zusammenhang der Klagechrift ergibt deutlich, daß unter dem in dem Klageantrage geforderten Nachweis weiter nichts, als eine solche spezielle Bezeichnung der auf die Orts-Polizei-Verwaltung der Stadt verwendeten Kosten, nicht aber eine Justifikation dieser Ausgaben zu verstehen ist. Die vom Magistrat behauptete Verbindlichkeit des Fiskus zu den erwähnten, den Inhalt der Rechnungen ergänzenden näheren Angaben steht mit der Verpflichtung zur Edition der Rechnungen selbst auf gleicher Linie und ist eben so wenig, wie die letztere, gesetzlich vom Rechtswege ausgeschlossen, wogegen das Verlangen einer Justifikation der durch die Orts-Polizei-Verwaltung entstandenen Ausgaben zur gerichtlichen Kognition nicht geeignet sein würde, indem die Verwaltungsbehörde ohne Beeinträchtigung ihrer Kompetenz nicht dazu angehalten werden kann, die ihr gebührenden Festsetzungen dem Richter gegenüber zu rechtfertigen.

Hinsichtlich des ersten Theils des ersten Klage-Antrages ist demnach der Kompetenz-Konflikt unbegründet.

Dasselbe gilt von dem zweiten Theil des ersten Klage-Antrages, welcher dahin geht, den Fiskus zur Erlastung derjenigen Summen zu verpflichten, von denen sich bei erfolgrender Vorlage der Rechnungen herausstellen werde, daß sie an die bei dem Nachwachte, Feuerlösch-, Feuerlösch- und polizeilichen Straßeneinigungs-Weisen angestellten Personen unter dem Namen von Gehalt, Besoldung oder Remuneration oder als pars salarii gezahlt seien. Diese Forderung beruht auf der Bestimmung im §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1850, wonach die Gehälter der von der Staats-Regierung angestellten Orts-Polizeibeamten nicht den Gemeinden, sondern der Staatskasse zur Last fallen. Die Entscheidung hierüber, als über eine reine Geldfrage, kann — im Falle eines Streits — dem Rich-

ter nicht entzogen werden, wie dies in dem Erkenntnisse des unterzeichneten Gerichtshofes vom 11. Dechr. 1852 (Justiz-Ministerial-Blatt für 1853 S. 87) näher angeführt ist.

II. Der zweite Klagepunkt beruht auf folgendem Sachverhältnisse: Vor Publikation des Gesetzes vom 11. März 1850 hatte die Stadt N. auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 26. September 1824, 13. Februar 1825 und 31. Dezember 1838: a) 3000 Zhlr. jährlich für Handhabung der Bettelpolizei, b) 8110 Zhlr. jährlich zur Unterhaltung von 30 Fuß-Gendarmen, an deren Stelle seitdem Schuppmänner getreten sind, an die Kasse des Polizei-Präsidiums zu zahlen. Von Seiten der Staatsbehörden wird, unter Berufung auf die diesen Zahlungen zum Grunde liegenden speziellen Rechtstitel, die fernere Entrichtung derselben neu den der Stadt durch das Gesetz vom 11. März 1850 auferlegten Polizeikosten verlangt, während der Magistrat behauptet, daß jene Zahlungen wegfallen müßten, nachdem das gedachte Gesetz der Stadt die Tragung sämmtlicher sächlichen Polizeikosten auferlegt habe. Der Magistrat sucht seine Behauptung theils durch das Gesetz vom 11. März 1850, durch welches, seiner Ansicht nach, die Stadt von der Verpflichtung zu den erwähnten, auf speziellen Rechtstiteln beruhenden Zahlungen entbunden sein soll, theils durch eine Korrespondenz zwischen ihm und dem Polizei-Präsidium zu begründen, in welcher er eine vertragmäßige Entbindung der Stadt von jener Verpflichtung findet. Der Klage-Antrag des Magistrats bei diesem zweiten Klagepunkte ist dahin gerichtet, zu erkennen:

daß der Fiskus für nicht berechtigt zu erachten, noch nach Emanation des Gesetzes vom 11. März 1850 3000 Zhaler für die Bettelpolizei und 8110 Zhaler für Unterhaltung von 30 Fuß-Gendarmen aus der Stadtkasse zu erheben, und schuldig sei, der Kommune zu gestatten, die hierauf seit dem Jahre 1850 geleisteten Zahlungen gegen seine Forderung für vorausgabte sächliche Kosten der Orts-Polizei-Verwaltung zur Kompensation zu bringen.

Zur Begründung des hiergegen erhobenen Kompetenz-Konflikts bemerkt das Polizei-Präsidium: der zweite Klagepunkt stütze sich auf die Ansicht, daß das Gesetz vom 11. März 1850 sämtliche bis dahin geltende Abkommen des Fiskus mit der Stadtgemeinde zu N. über die Kosten der Polizei-Verwaltung, auch wenn dieselben durch königliche Kabinetts-Ordre bestätigt worden, aufgehoben habe. Die Entscheidung dieser Frage gebühre nicht dem Richter, der über den Fortbestand und die dauernde Ausübung einer Verfügung des Landesherren — nachdem in Kabe's Sammlung Bd. 5 S. 500 abgedruckten Reskript vom 18. Juli 1799 — sein Urtheil zu fällen habe.

Auch bei diesem zweiten Klage-Antrage erscheint der Kompetenz-Konflikt als unbegründet. Der Satz, auf welchen derselbe unter Berufung auf das Reskript vom 18. Juli 1799 gestützt wird, könnte nur dann in Betracht kommen, wenn durch eine Allerhöchste Ordre bestimmt wäre, daß die Stadt N. diejenigen Zahlungen, welche den Gegenstand des Streitens bilden, auch nach Publikation des Gesetzes vom 11. März 1850 neben den durch letzteres ihr auferlegten Kosten fort entrichten solle. So liegt aber die Sache nicht. Es fragt sich vielmehr, ob die Stadt von einer Verpflichtung, welche ihr in den Jahren 1824, 1825 und 1838 durch spezielle landesherrliche Verfügungen auferlegt war, durch das Gesetz vom 11. März 1850 entbunden ist? Diese Frage ist der richterlichen Entscheidung nicht entzogen. Es kommt dazu, daß für die vom Magistrat behauptete Befreiung der Stadt von jener früheren Verbindlichkeit, außer dem Gesetze vom 11. März 1850, auch ein angebliches Abkommen mit dem Polizei-Präsidium, als ein rein privatrechtlicher Titel, geltend gemacht wird, welcher als solcher unzweifelhaft der richterlichen Kognition anheimfällt.

III. Der dritte Klagepunkt betrifft die Kosten der Anlegung und Unterhaltung der für polizeiliche Zwecke in der Stadt eingerichteten Telegraphen-Linie. Derselbe ist vor einigen Jahren, zunächst im Interesse des Feuerlöschwesens, mit einem Kostenaufwande von 25,400 Thalern angelegt worden, welche die Stadtkasse hat bezahlen müssen. Um den Telegraphen auch zu staatspolizeilichen und anderen, mit dem Feuerlöschwesen nicht zusammenhängenden Zwecken benutzen zu können, hat das Polizei-Präsidium die Haupt-Telegraphenleitungen mit verschiedenen Nebenleitungen versehen und dadurch eine telegraphische Verbindung mit mehreren Kasernen und anderen öffentlichen Gebäuden herstellen lassen. Die Kosten dieser, über die Zwecke der Feuerwehr hinausgehenden Nebenanlagen betragen 9200 Zhaler und sind auf die Stadtkasse übernommen worden. Da die ganze Telegraphen-Einrichtung nicht allein im Interesse der Ortspolizei, sondern auch im allgemeinen Staatsinteresse und zu rein fiskalischen Zwecken benutzt wird, so hat der Magistrat verlangt, daß, außer den Kosten der Nebenanlagen, auch ein Theil der Anlagekosten, sowie der Unterhaltungskosten der Hauptlinie auf die Stadtkasse übernommen werde. Bei den hies über gepflogenen Unterhandlungen hat sich das Ministerium des Innern bereit erklärt, zu 0/10 Theile der Unterhaltungskosten der Haupt-Telegraphenlinie auf die Stadtkasse anzuweisen, jede weitergehende Forderung des Magistrats aber abgelehnt. Letzterer sucht deshalb jetzt die Rechte der Stadt im Wege des Prozesses zur Geltung zu

bringen und hat, indem er das Rechtsverhältniß in Bezug auf die Telegraphen-Anlage als eine durch negotiorum gestio entstandene Gemeinshaft auffaßt, seinen Klageantrag dahin gerichtet:

den Fiskus für schuldig zu crachten, die Hälfte der auf die Einrichtung der elektro-magnetischen Haupt-Telegraphen-Anlage verwendeten, sowie die Hälfte der zur Unterhaltung derselben ferner erforderlichen Kosten zu tragen und der Kommune demgemäß als die Hälfte der aus der Stadtkasse bereits mit 25,400 Thalern eingezogenen Einrichtungskosten die Summe von 12,700 Thalern zu erstatten.

Das Polizei-Präsidium fügt den hiergegen erhobenen Kompetenz-Konflikt darauf, daß nach Art. 99 der Verfassung, Ueberschuß die Einnahmen und Ausgaben des Staates auf den Staatshaushalte-Etat gebracht und dieser durch ein Gesetz festgestellt werden müsse, mithin die Frage, ob die Einrichtungs- und Unterhaltungskosten des elektro-magnetischen Telegraphen auch nur theilweise vom Staate zu tragen seien, nicht anders, als im Wege der Gesetzgebung entschieden werden könne.

Die Unrichtigkeit dieses Grundes liegt so auf der Hand, daß derselbe keiner ausführlichen Widerlegung bedarf. Das den Staatshaushalte-Etat regulirende Gesetz hat, wie sich von selbst versteht, nicht den Zweck, Streitigkeiten über die Frage zu entscheiden, ob eine Ausgabe gesetzlich von der Staatskasse oder von einer dritten Person getragen werden muß. Ein anderer Grund für die Unzulässigkeit des Rechtsweges ist vom Polizei-Präsidium weder angeführt, noch aus dem in der Klage vorgetragenen Sachverhältnisse zu entnehmen.

Der Kompetenz-Konflikt muß daher auch hinsichtlich des dritten Klageantrages für unbegründet erachtet werden.

Berlin, den 14. April 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

B. Schußmannschaft und Gendarmarie.

181) Erlaß an die königliche Regierung zu N., die den Militär=Ärzten für Untersuchung des Gesundheitszustandes erkrankter Gendarmen zustehenden Diäten und Reisekosten betreffend, vom 25. September 1855.

Der *ic.* wird auf den anderweiten Bericht vom 12. d. M. hierdurch eröffnet, daß, da der Bataillons=Arzt N. die Reise Behufs Untersuchung des Gesundheitszustandes des Gendarmen N. in seiner Eigenschaft als Militär=Arzt, in welcher er zur Untersuchung erkrankter Gendarmen von Amteswegen verpflichtet ist, unternommen hat, derselbe die ihm dafür zustehenden Diäten und Reisekosten nicht nach der, für den vorliegenden Fall keine Anwendung findenden Taxe für Civil=Ärzte, sondern nur auf Grund des Reisekosten=Regulatives für die Arme, resp. des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Dezember 1848 (Ges. Samml. 1848 Seite 81 und 85) zu liquidiren befähigt ist. Sienack stehen dem N. an Diäten nur 1 Thlr. 20 Sgr. pro Tag, und an Futterkosten 15 Sgr. pro Meile zu.

Die *ic.* wolle demgemäß von dem N. eine anderweite Liquidation aufstellen lassen, und solche, gehörig bescheinigt, nebst der besfalligen Quittung desselben, Behufs der weiteren Veranlassung hier einreichen.

Berlin, den 25. September 1855.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **Sulzer.**

VI. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

182) Circular=Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen (mit Ausnahme der zu Sigmaringen) und an das königliche Polizei=Präsidium hier, die Zulassung von Gewichtn mit Löchern am Boden zur Eichung betreffend, vom 1. September 1855.

Mit Rücksicht auf die in Anregung gekommene Frage wegen Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht habe ich mich veranlaßt gefunden, den im Erlaß vom 26. November 1851 (Minist.=Bl. S. 310) festgesetzten Termin, von welchem an alle Behufs der Ausrüstung mit Löchern am Boden versehenen Gewichte von den Eichungs=Behörden zurückgewiesen werden sollten, durch die Circular=Verfügung vom 5. Oktober v. J. (Minist.=Bl. S. 232) bis zum 1. Januar 1856 auszudehnen.

Da die gleiche Rücksicht zur Zeit noch maßgebend ist, genehmige ich hierdurch die Verlängerung dieses Termins bis zum 1. Januar 1857.

Die Königliche Regierung hat diese Bestimmung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen und die Eichungs-Behörden danach mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 1. September 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

183) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hier, das Verfahren bei Ertheilung der Konzession zum Betriebe chemischer Fabriken betreffend, vom 23. September 1855.

Nach Vorschrift der §§. 30. und 32. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 sind in der polizeilichen Konzession zu den, im §. 27. a. a. D. bezeichneten gewerblichen Anlagen, namentlich zur Einrichtung und zum Betriebe chemischer Fabriken aller Art, wenn deren bedingte Ertheilung für zulässig erkannt ist, die, sich als nöthig ergebenden Bedingungen, oder diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben, welche zur Abhülfe von Beschwerden über erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen durch den Betrieb solcher Fabriken geeignet sind.

Bei Ertheilung solcher Konzession ist jedesmal, wenn dies auch nicht ausdrücklich vorgehoben sein sollte, von der sich von selbst verkehrenden Voraussetzungen ausgegangen, daß solche Fabriken auf das zweckmäßigste werden eingerichtet und auf das sorgfältigste werden betrieben werden, da sonst deren Betrieb, nach dessen Umfang und nach Verschiedenheit der Produktion, stets mit mehr oder minder, immer aber erheblichen Nachtheilen oder Belästigungen des Publikums, zunächst der Nachbarn, verbunden zu sein pflegt. Die Polizei-Behörden sind demnach, wenn über solche Nachtheile oder Belästigungen begründete Beschwerden geführt werden, so derselben als verpflichtet, denselben Abhülfe zu verschaffen, insofern sich dazu geeignete Mittel darbieten, und es unterliegt keinem Zweifel, daß sie die Veränderung der Einrichtung oder des Betriebs solcher Fabriken vorschreiben können, welche hinter anderen gewerblichen Anlagen dieser Art, die sich die Fortschritte der Wissenschaft und der Technik angeeignet haben, zurückgeblieben sind, wenn durch die Erfahrung unzweifelhaft dargethan ist, daß und durch welche Mittel jene Nachtheile oder Belästigungen ganz beseitigt oder doch vermindert werden können.

Die Orts-Polizeibehörden haben hiernach diejenigen chemischen Fabriken, deren Betrieb zu begründeten Beschwerden Anlaß giebt, zu überwachen, und das Geeignete anzuordnen, und sind hiernach mit Anweisung zu versehen. Die Orts-Polizeibehörden sind indeß darauf hinzuwirken, daß sie, wenn der ebengedachte Fall nicht vorliegt, den Gewerbebetrieb nicht zu beschränken oder zu erschweren, ihre Anordnungen vielmehr auf dasjenige zu beschränken haben, was das Bedürfnis fordert, und was erfahrungsmäßig den Zweck sicher zu stellen geeignet ist.

Um aber diejenigen, welche fortan die polizeiliche Genehmigung zur Anlage chemischer Fabriken nachsuchen, auf die möglichen Folgen mangelhafter Einrichtungen und ungehörigen Betriebs solcher Fabriken aufmerksam zu machen, ist in die, die Genehmigung zur Anlage derselben ansprechenden Bescheide und in die Ausfertigung der Konzessionen ausdrücklich der Verbehalt als Konzessions-Bedingung aufzunehmen: daß, wenn die Einrichtung oder der Betrieb der Fabrik, mögen deshalb Vorkehrungen oder Bedingungen der Bedingungen besondere vorgehoben sein oder nicht, demnach dem Publikum oder den Nachbarn zu begründeten Beschwerden über erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen Anlaß geben sollte, alsdann durch polizeiliche Verfügung diejenigen Veränderungen in der Einrichtung oder im Betriebe würden vorgeschrieben werden, welche den Mängeln Abhülfe zu gewähren geeignet seien, und daß die Unternehmer solche, ohne Anspruch auf Entschädigung, zu treffen verpflichtet bleiben.

Berlin, den 23. September 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

184) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Uebertragung einzelner lokalpolizeilicher Geschäfte in Bezug auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen an die Dorfschulzen betreffend, vom 23. August 1855.

Auf den Bericht vom 22. Juni d. J., betreffend die Anwendung der §§. 22. bis 24. incl. des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 (Ges.-Samml. S. 132) in den Ortschaften,

welche nicht der Sitz der ihnen vorstehenden Polizei-Behörden sind, eröffnen wir der *cc.*, daß den in dieser Beziehung ausgezeigten Uebelsänden unbedenklich in der Weise abgeholfen werden kann, daß der Magistrat zu *N.* resp. die Domainen- und Domainen-Kontrollämter mit Genehmigung der *cc.* die durch die §§. 22. bis 24. des Regulativs vom 28. April 1824 der Orts-Polizeibehörde übertragenen Befugnisse den Schulzen der einzelnen Ortsschaften übertragen. Die *cc.* ermächtigen wir hiernach, das Erforderliche nach Maßgabe des dringlichsten Bedürfnisses zu veranlassen. Berlin, den 23. August 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
v. D. Seyditz. v. Westphalen. Im Auftrage. v. Tenzpöde.

VII. Eisenbahnen.

185) Erkenntniß des Königlich-Verichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, die Entscheidung über die Verpflichtung der Eisenbahngesellschaften zur Ausführung ders in Folge des Baues für nothwendig erachteten Schutz-Anlagen betreffend, vom 9. Juni 1855.

Auf den von der königlichen Regierung zu Marienwerder erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlich-Kriegsgericht zu *S.* anhängigen Prozeßsache *cc.* erkennt der Königlich-Verichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Rittergutsbesitzer v. *B.*, dessen Gut *P.* von der Ostbahn durchschnitten wird, ist mit den ihm durch das Expropriations-Artesolut der Regierung zu Marienwerder vom 8. Dezember 1852 zugesprochenen Entschädigungen nicht zufrieden und hat seine weiter gehenden Ansprüche in einer am 1. November 1853 beim Kreisgericht zu *S.* gegen den Fiskus, in Vertretung der Ostbahn-Direktion, angelegten Klage geltend gemacht. Die Klage zerfällt in sieben Punkte. Gegen den sechsten Klagepunkt erhob die Regierung zu Marienwerder unterm 10. Februar v. J. den Kompetenz-Konflikt. Derselbe ist durch das Erkenntniß des unterzeichneten Verichtshofes vom 16. Dezember v. J. für unbegründet erachtet worden. Inzwischen hat die Regierung mittelst Plenarbeschlusses vom 8. Dezember v. J. auch gegen den sechsten Klagepunkt den gegenwärtig zur Entscheidung vorliegenden Kompetenz-Konflikt erhoben.

Der sechste Klagepunkt beruht auf folgendem Sachverhältnisse. Zur Verbindung der beiden, beinahe gleich großen Häften, in welche die Feldmark *P.* durch die Eisenbahn zertheilt wird, sind zwei auf der, der Klage beigefügten Planzeichnung angegebene Wegeübergänge *A.* und *B.* angelegt. Zu dem Wegeübergange *A.* führt von dem Hauptgute Groß-*P.*, zu dem Wegeübergange *B.* von dem Vorwerke Neu-*P.*, welche beide auf einer und derselben Seite der Bahn belegen sind, ein Tristweg. Der Kläger behauptet nun:

Während früher — vor Anlegung der Bahn — das Vieh auf den gerade brach liegenden Feldern nach den Weideplätzen habe getrieben werden können, müsse gegenwärtig das Vieh von Groß-*P.* und Neu-*P.* nach den jenseits der Bahn belegenen Weideplätzen immer auf den oben erwähnten beiden Tristwegen, ohne Rücksicht auf die Bestellung der Felder, getrieben werden. Von diesen Tristen sei der Uebertritt des Viehes nach den zu beiden Seiten liegenden Feldern nicht anders, als durch eine Bewehrung derselben zu verbindern. Er — der Kläger — sei deshalb genöthigt, die Tristen von Groß-*P.* bis zum Bahnübergange *A.* und von Neu-*P.* bis zum Bahnübergange *B.* auf beiden Seiten zu bewehren.

Auf Grund dieser Behauptungen trägt der Kläger darauf an, den Fiskus zur Zahlung der von ihm auf 5 Thaler 20 Sgr. für die laufende Rente berechneten Kosten der gedachten Bewehrungen nach besonderer Vermessung zu verurtheilen.

Der Kompetenz-Konflikt wird von der Regierung auf den §. 14 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 gegründet. In einer von dem Rechtsanwalt des Klägers eingereichten Gegenerklärung wird auszuführen versucht, daß der §. 14 a. a. D. nur auf Anlagen, welche die Bahnverwaltung auf dem zu expropriirenden Lande zu machen habe, nicht aber auf solche Einrichtungen zu beziehen sei, welche der Grundbesitzer auf dem ihm verbliebenen Grundstücke treffen müsse, um sich in Folge der Bahnanlage vor Nachtheilen zu schützen. Um diese Ansicht näher zu begründen, wird bemerkt, der Grundbesitzer brauche es sich, in Ermangelung eines ausdrücklichen Ver-
Minist.-Bl. 1855.

sehes, nicht gefallen zu lassen, daß Einrichtungen der letzteren Art, d. h. Schutzanlagen auf dem ihm verbliebenen Lande, von der Bahnverwaltung ausgeführt und unterhalten würden.

Auch von dem Kreisgericht zu S. und von dem Appellationsgericht zu Marienwerder wird der Kompetenz-Konflikt für unbegründet erachtet; von ersterem deshalb, weil der Klageantrag nur auf Bezahlung der Kosten einer nothwendigen Wehrung, nicht auf die Ausführung der Wehrung selbst gerichtet sei, von letzterem, dem Appellationsgericht, deshalb, weil der §. 14 des Eisenbahngesetzes die gerichtliche Verfolgung der Ansprüche eines Grundbesizers auf Schutzanlagen, die er auf seinem Grundstücke und in seinem Einzel-Interesse für nöthig hält, nicht ausschließt.

Der Kompetenz-Konflikt muß, dieser Gegenbemerkungen ungeachtet, als begründet anerkannt werden. In dem Erkenntnisse des unterzeichneten Obergerichtshofes vom 25. Juni 1853 (Justiz. Minist. Bl. für 1853 S. 335) ist näher ausgeführt, daß — abgesehen von dem hier nicht vorliegenden Falle eines speziellen privatrechtlichen Titels — die Kognition über die Verpflichtung einer Eisenbahngesellschaft zur Ausführung der im §. 14 des Eisenbahngesetzes bezeichneten Schutzanlagen lediglich der Regierung zusteht, und daß daher ein solcher Anspruch von einem Grundbesitzer gegen die Eisenbahngesellschaft im Rechtswege nicht verfolgt werden kann. Es ist ferner in dem gedachten Erkenntnisse, sowie in dem Erkenntnisse vom 16. Dezember v. J., durch welches der frühere Kompetenz-Konflikt in dem vorliegende Prozesse entschieden wurde, näher ausgeführt worden, daß der Antrag auf Beurtheilung der Eisenbahngesellschaft zur Bezahlung der Kosten einer der gedachten Schutzanlagen dem Antrage auf Verurtheilung derselben zur eigenen Ausführung der Anlage gleichsteht, mithin der eine Antrag, wie der andere, gleichmäßig vom Rechtswege ausgeschlossen ist. Nach der Allerhöchsten Ordre vom 14. Juni 1848 (Verf.-Sammli. S. 154) findet das Eisenbahngesetz auch auf die Ostbahn Anwendung. Der Kläger ist demnach, den obigen Grundbüchern zufolge, nicht befugt, einen Anspruch auf Bezahlung der Kosten einer der im §. 14 des Eisenbahngesetzes erwähnten Schutzanlagen gegen den durch die Ostbahn-Direktion vertretenen Fiskus im Wege des Prozesses zu verfolgen. In der Gegenerklärung des Klägers wird dies auch im Allgemeinen nicht bestritten. Es wird aber behauptet, daß der §. 14 a. a. D. auf diejenigen Schutzanlagen, deren Kosten der Kläger vom Fiskus verlangt — nämlich auf die Einfriedigung der beiden oben gedachten Tristwege — nicht bezogen werden könne. „Der §. 14“ — so heißt es in der Gegenerklärung des Klägers wörtlich — „ist nur auf Anlagen, welche die Bahnverwaltung auf dem zu expropriirenden Lande zu machen verpflichtet sein soll — juristisch ausgedrückt, auf diejenigen Servituten, welche sie bei Erwerbung des zu expropriirenden Landes zum Besten anliegender Besitzer mit übernehmen soll, — zu beziehen, nicht aber auf solche Einrichtungen, welche der Besitzer auf seinem verbliebenen Grundstücke treffen muß, um die durch die veränderten Umstände entstehenden Nachtheile abzuwenden oder zu verringern. Ein Gesetz, welches den Besitzer nöthigt, sich die Anlage und Unterhaltung von Anlagen auf dem verbliebenen Lande durch die Bahnverwaltung gefallen zu lassen, müßte diese besondere Eigenthumsbeschränkung bestimmter ausdrücken, und ein solches ist wohl nicht vorhanden.“

Diese vom Kläger verstandene beschränkende Auslegung des §. 14 a. a. D. kann nicht als richtig anerkannt werden. Das Gesetz bestimmt ganz allgemein:

Außer der Geldentschädigung ist die Gesellschaft auch zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche die Regierung an Wegen, Uebersfahrten, Tristen, Einfriedigungen, Bewässerungs- oder Vorfluthsanlagen u. s. w. nöthig findet, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden.

Es wird hier nicht, wie Kläger meint, unterschieden zwischen Schutzanlagen auf dem zu expropriirenden Grundstücke und Schutzanlagen auf dem dem Grundbesitzer verbliebenen Lande. Ein solcher Unterschied ist in dem Gesetze nirgends angedeutet. Vielmehr geht der Sinn desselben dahin, daß die benachbarten Grundbesitzer vollständig gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert und deshalb alle Schutzanlagen, welche die Regierung zum Zwecke dieser Sicherstellung nöthig findet, von der Eisenbahngesellschaft ausgeführt und unterhalten werden sollen, — gleichviel, ob dergleichen Schutzanlagen auf dem der Gesellschaft zufallenden Lande oder auf benachbarten Grundstücken eingerichtet werden müssen. Am wenigsten kann dies hinsichtlich der im Gesetze ausdrücklich erwähnten Bewässerungs- und Vorfluths-Anlagen bezweifelt werden, welche nach der Natur der Sache fast in allen Fällen nicht bloß auf dem zu expropriirenden, sondern auch auf dem dem Grundbesitzer verbliebenen Lande auszuführen sein werden, wenn der Zweck, dasselbe zu bewässern oder zu entwässern, erreicht werden soll. Was hiernach von Bewässerungs- und Vorfluthsanlagen ungewisselt gilt, muß auch von den übrigen im §. 14 genannten Schutzanlagen gelten. Die Bestimmung dieses Paragraphen findet demnach nicht nur auf Einfriedigungen der Bahn selbst, sondern auch auf solche Einfriedigungen Anwendung, welche, — wie die

jenigen, welche der Kläger verlangt, auf dem dem Grundbesitzer verbleibenden Lande für nothwendig erachtet werden, um denselben gegen die durch die Eisenbahn veranlaßten Nachtheile in Benutzung seiner Grundstücke zu sichern. Wenn ein Grundbesitzer es nicht dulden will, daß die Bahnverwaltung eine solche Schutzanlage auf seinem Grund und Boden einrichtet und unterhalte, so wird er sich dann die Nachtheile, welche aus dem Mangel der Schutzanlage für ihn entstehen, selbst beizumessen haben, und nicht berechtigt sein, für diesen Schadenersatz zu verlangen.

Aus vorstehenden Gründen mußte der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für gerechtfertigt erachtet werden.

Dabei bleibt es, wie sich von selbst versteht, dem Kläger unbenommen, für denjenigen Schaden, welcher ihm durch den Mangel der verlangten Einfriedigungen seiner Erbstücke entstehen möchte, oder für den dadurch verursachten Minderwerth seiner Grundstücke Ersatz vom Fiskus zu fordern und diese Forderung im Rechtswege zu verfolgen. Berlin, den 9. Juni 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

VIII. Bergwerks- und Hüttenwesen.

186) Erlaß an den Königliche Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Bergwerken betreffend, vom 21. September 1855.

Da, wie wir Ew. x. auf den Bericht vom 15. Juni d. J. erwidern, nach den bisherigen Erfahrungen, worüber die Gutachten der Regierung und des Medizinal-Kollegiums mit den des Ober-Bergamts zu Halle übereinstimmen, von der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter vor dem vollendeten 16. Lebensjahre in den unterirdischen Bauen der Mansfeldischen und Sangerhäuser Kupfer- und Zink-Bergwerke ein Nachtheil für ihre Gesundheit nicht zu besorgen ist, wenn, wie selbster, der Ausnahme solcher Arbeiter eine ärztliche Prüfung ihrer körperlichen Befähigung zu den bergmännischen Arbeiten vorausgeht; da ferner bei der Eigenthümlichkeit des Kupfer- und Zink-Bergbaues die Arbeiter nur im jugendlichen Alter zu ihrem Berufe angeleitet, und mehrere Arbeiten der unterirdischen Förderung bloß von unerwachsenen Menschen verrichtet werden können, so gestatten wir, daß von der Bestimmung des Circular-Erlasses vom 12. August 1854 (Minist.-Bl. S. 185) absehend, bei dem Kupfer- und Zink-Bergbau im Regierungs-Bezirk Merseburg jugendliche Arbeiter schon nach Vollendung des 14. Lebensjahres in den Gruben (unter Tage) beschäftigt werden, und ersuchen Ew. x., hiernach die Regierung zu Merseburg zu weiteren Verfügung und Publikation durch das Amtsblatt, sofern eine Bekanntmachung des Circular-Erlasses vom 12. August 1854 stattgefunden hat, zu veranlassen. Berlin, den 21. September 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe &c. Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten. Der Minister des Innern.
v. d. Heydt. v. Raumer. v. Westphalen.

IX. Verwaltung der Staats- Steuern und Abgaben.

187) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Heranziehung der Zöglinge der Schullehrer-Seminarien zur Klassensteuer betreffend, vom 4. September 1855.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 19. v. R. erwidert, daß die vor dem Erlasse des Gesetzes vom 1. Mai 1851 wegen der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer ergangenen Bestimmungen über die Befreiung der Zöglinge der Schullehrer-Seminarien von der Klassensteuer, nicht mehr maßgebend sind, da nach §. 6. dieses Gesetzes nur Arme, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden, von der Entrichtung der Klassensteuer befreit sind, zu den Armen im Sinne des Gesetzes oder die fraglichen Zöglinge, obwohl deren Unterhaltung zum Theil auf Staatskosten erfolgt, nicht gezählt werden können.

Das Klassensteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 befreiet im §. 2. zu e. Arme, die von Almosen aus Staats-

oder Gemeinde-Kosten leben und zu L. diejenigen von der Klassensteuer, welche in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten unterhalten werden.

Das Gesetz vom 1. Mai 1851 erweitert den Begriff der Armuth, welche nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 Anspruch auf Befreiung von der Klassensteuer giebt und beschränkt dagegen die Bestimmungen über die Befreiung derjenigen von der Steuer, welche in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten unterhalten werden.

Die Seminaristen werden indessen, sofern sie kein besonderes Vermögen oder keine sonstigen Einkünfte besitzen, nur zum niedrigsten Satze der Klassensteuer zu veranlagt sein, dessen Entrichtung ihnen kaum zu einer erheblichen Befähigung gereichen dürfte. Berlin, den 4. September 1855.

Der General-Direktor der Steuern.

X. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

188) Erlaß an die Königl. General-Kommission zu N., die Kontrolle der Auseinandersehungs-Behörden über die Rentenbriefe im Interesse dritter Berechtigten betreffend, vom 25. September 1855.

Der Königlichen General-Kommission wird auf den Bericht vom 10. d. M. eröffnet, wie das Ministerium die aus §. 49. des Rentenbank-Gesetzes gezogene Folgerung, daß die Kontrolle der Auseinandersehungs-Behörde über die Rentenbriefe im Interesse dritter Berechtigten unter allen Umständen so lange fortdauern müsse, bis die Rentenbriefe ausgelöst oder nach ihrem Nennwerthe in baares Geld umgesetzt worden sind, nicht für richtig erachten und in den citirten Reskripten vom 3. Februar, 29. und 30. Juni 1852 (Minist.-Bl. S. 173) eine Befähigung der Aufsicht der Königlichen General-Kommission nicht finden kann.

In Betreff derjenigen Rentenbriefe, welche gemäß §. 49. Nr. 2. l. c. den Landschaften überwiesen werden, hat die Auseinandersehungs-Behörde darüber zu wachen, daß spätestens nach der Anlösung der Rentenbriefe ein entsprechender Betrag an Pfandbriefen auf dem berechtigten Gute gelöhnt wird, vorausgesetzt, daß zu diesem Zeitpunkt noch andere Outgläubiger oder Agnaten eines Lehn- oder Fideikommissgutes bei der Lösung der Pfandbriefe ein Interesse haben.

Wegen der von den Landschaften nicht mit Beschlagnahme belegten Rentenbriefe ist den Eigenthümern derselben sub Nr. 3 und 4 §. 49. l. c. zwar die Befugniß eingeräumt worden, deren Deposition bis zur Anlösung unter Aussetzung aller weiteren Maßregeln zur Sicherung der Rechte dritter Personen zu verlangen; wenn aber ein solcher Antrag nicht ausdrücklich gestellt wird, so entscheiden über den Zeitpunkt, in welchem das Verwendungs-Verfahren in Gang zu bringen ist, die nämlichen Vorschriften, welche für baare Ablösungskapitalien im §. 58. der Verordnung vom 30. Juni 1834 ertheilt worden sind. Mit der Vereinbarung dieses Verfahrens kann also die Aufsicht der Auseinandersehungs-Behörde über die Rentenbriefe vor deren Auslösung aufhören.

Im Laufe des Verwendungs-Verfahrens steht es nach §. 49. Nr. 5. l. c. zwar dem Eigenthümer resp. Miethbraucher der Rentenbriefe wiederum frei, sich gegen den Anspruch der Gläubiger oder Agnaten auf Erlaß der Differenz zwischen dem Kurs- und Nominalwerthe der Rentenbriefe durch die fernere Deposition der letztern bis zur Auslösung zu schützen. Wenn aber die Gläubiger über den Werth der Rentenbriefe mit dem Eigenthümer derselben einverstanden sind oder den Agnaten an dem Nennwerthe der Rentenbriefe nichts entgegen wird; so steht kein Hinderniß entgegen, das Verwendungs-Verfahren vor der Auslösung der Rentenbriefe zum Austrage zu bringen.

Hienach ist ein gesetzliches Hinderniß nicht vorhanden, die Rentenbriefe vor der Auslösung als Lehn- oder Fideikommissgüter der Verwaltung der betreffenden Gerichte zu überweisen, sobald darauf keine Gläubiger-Rechte haften und der Lehn- oder Fideikommissbesitzer weder deren Deposition als Ablösungs-Masse bis zur Anlösung ausdrücklich beantragt hat, noch auf ergangene Aufforderung eine angemessene andere Gelegenheit zur Verwendung des Nominalwerths der Rentenbriefe in die Substanz des Lehns oder Fideikommisses nachzuweisen vermocht hat.

Berlin, den 25. September 1855.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. v. Wanteuffel.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierseibst.

Druck durch J. F. Starke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Specialdruck für Berlin beauftragt ist.

Aufgegeben zu Berlin am 9. November 1855.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 10.

Berlin, den 30. November 1855.

16^{ter} Jahrgang

I. Behörden und Beamte.

- 189) Beschluß des Königl. Staats-Ministeriums, die Berichtigung der Wittwen-Kassen-Beiträge suspendirter Beamten betreffend, vom 9. August 1855.

(Minist.-Bl. 1855 S. 65.)

Bei Feststellung des den suspendirten Beamten, gemäß §. 51. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465 f.) und gemäß §. 48. des Gesetzes vom 7. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 218 f.), so wie geeigneten Falls auf Grund des §. 15. Nr. 3 des zuletzt gedachten Gesetzes zu belassenden Theiles ihres Dienst-einkommens sind von dem letzteren die Wittwen-Kassen-Beiträge des betreffenden Beamten vorweg in Abzug zu bringen. Berlin, den 9. August 1855.

Das Königl. Staats-Ministerium.

v. Ranteuffel. v. d. Heydt. Simon. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.
Graf v. Waldersee. Für den Minister der landwirthschaftl. Angelegenheiten. v. Ranteuffel.

II. Kirchliche Angelegenheiten.

- 190) Verfügung des Justiz-Ministers an sämtliche Gerichtsbehörden, das Recht zur Berichtigung des Taufaktes bei Kindern aus gemischten Ehen betreffend, vom 27. Oktober 1855.

Es ist mehrfach die Frage zur Sprache gekommen: ob die Taufe von Kindern aus gemischten Ehen dem Pfarrer des Vaters oder dem der Mutter gebühre.

Die Minister der Justiz und der geistlichen Angelegenheiten haben in dieser Beziehung bisher als Prinzip festgehalten,

dass bei einem in gemischter Ehe erzeugten Kinde die Parochial-Rechte hinsichtlich der Taufe dem Pfarrer
Minist.-Bl. 1855. 27

derjenigen Konfession zustehen, in welcher das Kind nach der Uebereinkunft der Eltern, oder in Ermangelung einer solchen, nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erziehen ist.

Was nun die konfessionelle Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen anlangt, so gilt nach der Allerhöchsten Deklaration vom 21. November 1803 als Regel, daß dieselben ohne Unterschied des Geschlechts in der Religion des Vaters erzogen werden; zugleich bestimmt aber der in dieser Deklaration von Neuem anerkannte und bestätigte §. 78. Tit. 2 Zbl. II. des Allg. Landrechts, daß, so lange die Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, Niemand ein Recht hat, ihnen darin zu widersprechen. Demnach wird die Verrichtung der Laufe von Kindern aus gemischten Ehen der Regel nach dem Pfarrer des Vaters zustehen, dem Pfarrer der Mutter nur alsdann, wenn die Erziehung der Kinder nach dem übereinstimmenden Willen beider Eltern in dem Glaubensbekenntniß der Mutter erfolgen soll.

Diesen Grundsätzen steht die Vorschrift im §. 447. Tit. 11 Zbl. II. des Allg. Landrechts: daß, wenn die Eltern verschiedenen Religionspartei angehören, die Laufe bei Söhnen der Regel nach dem Pfarrer des Vaters, und bei Töchtern dem Pfarrer der Mutter gebührt, nicht entgegen. Denn es beruht diese Vorschrift offenbar auf der Bestimmung des §. 76. Tit. 2 Zbl. II. des Allg. Landrechts,

wonach bei gemischten Ehen die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntniß der Mutter unterrichtet werden sollen; diese Bestimmung aber hat durch die Deklaration vom 21. November 1803 eine Abänderung in dem oben ange deuteten Sinne erfahren. Hierzu kommt, daß der §. 447. Tit. 11 a. a. D. nur die Regel enthält; wenn daher, wie hier, durch anderweitige gesetzliche Vorschriften eine Ausnahme begründet ist, so muß die letztere unbeschränkte Anwendung finden.

Von den vorstehenden Grundsätzen wird den Gerichtsbehörden hierdurch mit dem Bemerken Kenntniß ertheilt, daß Seine Majestät der König Sich mit denselben in einem Allerhöchsten Erlasse vom 28. Dezember 1853 einverstanden zu erklären geruht haben. Berlin, den 27. Oktober 1855.

Der Justiz-Minister. **Simons.**

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

191) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß gegen Anordnungen der Regierung, durch welche die von einer Schulgemeinde aufzubringenden Leistungen in Beziehung auf die Heizung der Schulstube und der Schullehrer-Wohnung geregelt werden, der Rechtsweg unzulässig sei, vom 9. Juni 1855.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen Prozeßsache n. n. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach Inhalt der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vorgelegten Akten hat die Königliche Regierung zu Potsdam mittelst Verfügung vom 24. Oktober 1851 verordnet, daß die Gemeinde zu B. verpflichtet sei, acht Klaffen Kiefern-Klobenholz in jährlichen, zwischen Martini und Weinachten inne zu haltenden Ablieferungs-Terminen praenumerando für jeden Winter und unter freier Anfuhr an das Schul-Institut zu B. in Stelle der bisher bestandenen entsprechenden Prästationen (von 4½ Klaffen Kiefern-Klobenholz, Holzgeld, Holz- und Torfscheuen) zu leisten, oder aber, wenn die Gemeinde ihrer Verpflichtung in haarem Gelde nachzukommen wünschte, eine Akzessional-Summe von 30 Thalern jährlich, neben freier Anfuhr des von dem Lehrer angekauften Holzes, zu entrichten. Die Gemeinde, welcher diese Verordnung zum Protokoll eröffnet ward, reklamierte gegen dieselbe, ward aber von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Bescheides vom 19. Mai 1853 mit ihrer Beschwerde zurückgewiesen. Sie

hat demnachst unterm 23. Juli 1854 bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. gegen den Schullehrer und Küster J. zu B. Klage erhoben, mit dem Auftrage:

zu erkennen, daß Verklagter für nicht berechtigt zu erachten, für seine Person, so lange er Küster und Schullehrer zu B. sei, die freie Lieferung von acht Klafter Holz zur Heizung der Schulstube zu verlangen, er vielmehr nur befugt sei, als Vergütung für die Heizung der Schulstube die Zahlung von alljährlich 9 Thalern und die freie Anfuhr des dafür angekauften Holzes, event. die freie Lieferung von nur 4½ Klafter Kiefern-Brennholz jährlich von der Gemeinde zu fordern.

Dieselle bemerkt: es sei bei der Annahme des Verklagten im Jahre 1835 festgesetzt, daß er gleich seinem Amtsvorgänger als Vergütung für die Heizung der Schulstube jährlich einen Beitrag von 9 Thalern zum Ankauf von Holz erhalten solle; derselbe habe auch bis zum Jahre 1839 zu diesem Zwecke Holz in natura gekauft, welches von der Gemeinde frei ausgefahren worden sei, dann aber gewünscht, statt des baaren Geldes von der Gemeinde Holz in natura gewährt zu haben; in Folge seiner Vorstellung haben die Gemeindeglieder laut Verhandlung vom 23. Juli 1839 sich bereit erklärt, ihm jährlich 4½ Klafter Kiefern-Holz statt des baaren Holzgeldes zu kaufen und anzufahren, und mit diesem Abkommen sei der Verklagte einverstanden gewesen; wenn er demnachst im Jahre 1854 auf Grund der Festsetzung der Königlichen Regierung statt 4½ Klafter jährlich 8 Klafter verlangt habe, so sei dies Verlangen nicht gerechtfertigt, da jene Festsetzung den gesetzlichen Vorschriften nicht entspreche.

Die Königliche Regierung zu Potsdam hat mittelst Beschlusses vom 14. Oktober 1854 hiergegen den Kompetenz-Konflikt erhoben, der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aufrecht erhalten worden ist. Derselbe hat auch, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Kammergericht, für begründet erachtet werden müssen.

Die Verfügung der Königlichen Regierung vom 24. Oktober 1851 charakterisirt sich, wie in obigen Beschlusse mit Recht geltend gemacht wird, als eine von der Aufsichtsbehörde getroffene Anordnung, wodurch die von der Schulgemeinde für das Schul-Zustitut auszubringenden Leistungen in Bezug auf den Heizungsbedarf neu geregelt worden. Sie setzt die darin bestimmten Leistungen an die Stelle der bisher bestandenen, hierauf bezüglichen Prästationen, und bezeichnet solche als eine zur Dotation gehörige Revenue des Lehrers, bei der es nicht blos auf die Heizung der Schulstube, sondern auch auf dessen eigenen Bedarf ankomme. Der Bescheid des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hält jene Anordnung aufrecht mit dem Bemerken, daß von diesem Gesichtspunkte aus die Leistung auf das Doppelte des darin bestimmten Holzquantums hätte festgestellt werden können, bei dessen Bemessung jedoch auf die für sehr noch dem Lehrer zu Gebote stehende Nutzung einer Vorvielle Rücksicht genommen worden sei. Die Regulirung der Dotation der Schule und des Schullehrers gehört aber ohne Zweifel zu den Befugnissen, welche in dem nach §. 18. der Regierungsverordnung vom 23. Oktober 1817 (Ges.-Samml. von 1817 S. 259) den Regierungen zulehrenden Aufsichtsrechte über das Elementar-Schulwesen begriffen sind, mag es sich nun um die ursprüngliche Regelung der zu diesem Behufe von der Schulgemeinde auszubringenden Leistungen, oder um später angeordnete Veränderungen in denselben handeln. Sie darf daher, den bestehenden allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen zufolge, weder durch einen unmittelbar gegen die Regierung selbst gerichteten Widerspruch, noch auf indirektem Wege durch eine gegen den Schullehrer erhobene Klage auf Aenderung oder Ermäßigung der von der Regierung festgesetzten dotationsmäßigen Leistungen zum Gegenstande der richterlichen Kritik und Kognition gemacht werden.

Allerdings ist in dem von der Klägerin in Bezug genommenen Falle, in welchem die Regierung eine Schulgemeinde zur Heizung der neu eingerichteten Schulstube verbunden erklärt hatte, die Gemeinde aber den derzeitigen Küster und Schullehrer zu deren Bestreitung aus eigenen Mitteln verurtheilt wissen wollte, durch das Erkenntniß vom 25. Juni 1853 (Just.-Minist. Bl. S. 365) der Rechtsweg zugelassen worden. Die klagende Gemeinde behauptete, sie habe bei Gelegenheit der angeordneten Vergrößerung der alten Schulstube, welche der Lehrer sammt seiner damit in Verbindung stehenden Wohnstube aus eigenen Mitteln zu heizen hatte, auf den Wunsch des Verklagten sich dazu verstanden, eine ganz neue Schulstube zu bauen und ihm die alte zu seinem Privatgebrauche zu überlassen, wogegen derselbe seinerseits auf die Lieferung von Holz auch bei der neuen Einrichtung ausdrücklich verzichtet habe; die hierauf gestützte Klage ward durch das vorerwähnte Erkenntniß zugelassen, weil der Rechtsweg darüber, ob das behauptete vertragmäßige Abkommen rechtsgültig zu Stande gekommen sei, und welche rechtliche Folgen sich für die Kontrahenten daraus ergeben, um so weniger verschränkt werden könne, als durch das richterliche Urtheil über diese präjudicialische Frage an sich der Befugniß der Aufsichtsbehörde nicht vorgegriffen werde, nöthigenfalls im öffentlichen Interesse einzuschreiten und die Gemeinde zu demjenigen anzuhalten, was das Bedürfnis erheische. Von einem derartigen Abkommen ist aber in dem gegenwärtigen Prozeß gar nicht die Rede.

Daß in Betreff der fraglichen Leistung nach deren neuer Regulierung durch die Verfügung vom 24. Oktober 1851 irgend welche Verabredungen zwischen dem Verklagten und der Klägerin stattgefunden hätten, wird von dieser selbst nicht behauptet; es wird vielmehr sowohl in der Klage, als in der klägerischen Erklärung über den Kompetenz-Konflikt lediglih darauf Bezug genommen, daß der Verklagte bei seinem Amisantret in Jahre 1835 mit dem Einkommen der Schul- und Küsterstelle, insbesondere auch mit der ihm gleich seinem Amtsvorgänger für Heizung der Schulstube zugesandenen Geldvergütung von 9 Thalern sich einverstanden erklärt habe, und daß demnach, als der Verklagte damit nicht mehr zufrieden gewesen, laut Verhandlung vom 23. Juli 1839 das Abkommen getroffen sei, es solle ihm statt der 9 Thaler wiederum das einem früheren Amtsvorgänger bewilligte fixirte Holzquantum von 4½ Klafter gewährt werden. Die Klägerin verlangt, daß es bei diesen 9 Thalern resp. 4½ Klafter auch ferner sein Bewenden habe, und will sich zu einem Mehreren nicht verstehen, weil die mittelst Verfügung vom 24. Oktober 1851 getroffene Festsetzung, wodurch die Leistung für den Feuerungsbedarf des Lehrers auf 30 Thaler resp. 8 Klafter Holz erhöht worden, den gesetzlichen Vorschriften nicht entspreche. Die Klage wird mithin nicht darauf gestützt, daß der Verklagte vertragsmäßig für seine Person auf dasjenige verzichtet hätte, was ihm dotationsmäßig über jene 9 Thaler resp. 4½ Klafter Holz hinaus zukommen oder beigelegt werden möchte; von einer solchen Verzichtleistung ist namentlich auch bei dem Abkommen, welches durch die in Bezug genommene Verhandlung vom 23. Juli 1839 getroffen sein soll, nicht die Rede, da dasselbe nach dem eigenen Vortrage der Klägerin nichts weiter, als die Vereinbarung eines Aequivalents für die bisherige dotationsmäßige Leistung zum Zweck und Gegenstande gehabt hat. Es handelt sich vielmehr lediglih darum, daß die Klägerin die Befugniß der Königlichen Regierung beitrete, diese Leistung anderweitig zu reguliren und dem Verklagten ein Mehreres dotationsmäßig beizulegen, als ihm bis dahin zuzustand. Diese Befugniß darf aber nach dem oben Bemerkten im Rechtswege nicht angefochten werden. Berlin, den 9. Juni 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

192) Bescheid an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N. N. über die Frage, wer in Bezug auf Entrichtung des Einzugs Geldes als Neuanziehender im Sinne des §. 52. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 zu betrachten sei, vom 4. November 1855.

In der beigelegten Vorlesung vom 2. August d. J. führt der Magistrat zu B. Beschwerde gegen Em. Excellenz Erlaß vom 2. Juli d. J.

Durch diesen Erlaß haben Em. Excellenz entschieden, daß die unberechtigete N., welche sich nach erlangter Großjährigkeit seit dem Jahre 1843 auf Grund einer Aufenthaltskarte in B. aufgehalten, am 1. August 1853 aber einen eignen Hausstand begründet hat, zur Zahlung des Einzugs Geldes nicht verpflichtet sei, weil sie zur Zeit, als sie den eignen Hausstand begründet habe, bereits dergestalt ortsanhörig gewesen, daß die Stadt in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 im Falle der Verarmung zur Fürsorge für dieselbe verbunden gewesen wäre, und die N. demnach nicht als Neuanziehende im Sinne des §. 52 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 angesehen werden könne. Dieser Ausföhrung vermag ich nicht beizutreten.

Da das Einzugs Geld von Neuanziehenden, welche ihren Wohnsitz an einem Orte aufschlagen, sich dort niederlassen, zu entrichten ist, so hängt die Entscheidung der Sache allerdings davon ab, ob die N. als Neuanziehende im Sinne des §. 52 der Städte-Ordnung angesehen werden kann.

Was dieser Paragraphe unter Neuanziehenden versteht, geht aus dem zweiten Absatz desselben hervor, wo Neuanziehende diejenigen gegenüber gestellt werden, welche der Gemeinde bereits angehörig sind. Danach sind also Neuanziehende solche, seither der Gemeinde nicht angehörig gewesene Personen, welche sich an einem Orte niederlassen.

Da aber, nach §. 3 der Städte-Ordnung, als zur Gemeinde gehörig betrachtet wird, wer in dem Städte-

Bezirk seinen Wohnsitz hat, so sind mithin Neuanziehende diejenigen, welche in einer Stadt, wo sie früher den Wohnsitz nicht gehabt haben, einen solchen aufschlagen.

Wenn nun die N., wie auch Ew. Excellenz anzunehmen scheinen, früher einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne in B. nicht erworben hatte, so kann sie bei ihrer zunehmende erfolgten Niederlassung sich der Verpflichtung zur Zahlung des Einzugsgeldes nicht entziehen.

Der Umstand, daß die N. durch mehrjährigen fortwährenden Aufenthalt einen Unterstützungs-Wohnsitz in B. erlangt hatte, befreit sie von jener Verpflichtung nicht, da der Unterstützungs-Wohnsitz, als solcher, auf die Gemeinde-Angehörigkeit im Sinne der Städte-Ordnung ohne Einfluß ist, vielmehr nur die Folge hat, daß die Stadt B. im Falle der Verarmung für die N. zu sorgen hat und ihr in diesem Falle den Aufenthalt hier nicht verweigern darf (§. 4 des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dezember 1842). Der Stadt ist es daher unbenommen, das Einzugsgehd zu fordern, nöthigen Falls, wie andere Kommunal-Abgaben, durch Exekution einzutreiben zu lassen, und nur insofern kann der von der N. erworbene Unterstützungs-Wohnsitz möglicher Weise in Betracht kommen, als von der durch den §. 52 Absatz 1 der Städte-Ordnung gewährten Befugniß, den Aufenthalt von der Entrichtung des Einzugsgeldes abhängig zu machen, für den Fall nicht Gebrauch gemacht werden darf, daß die N. zur Zahlung unvermögend ist.

Wenn hiernach die Gründe, auf welchen Ew. x. Entscheidung vom 2. Juli d. J. beruht, für durchgreifend nicht zu erachten, auch sonstige Einwendungen nicht gemacht worden sind, welche die Forderung des Einzugsgeldes von der N. als ungerichtlich er scheinen lassen könnten, so erlaube ich Ew. x. ergebens, der Beschwerde des Magistrats gefälligst Abhilfe zu verschaffen. Berlin, den 4. November 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

193) Erlass an den königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N. N., die Befreiung der Invaliden von dem Einzugsgehd betreffend, vom 16. Mai 1855.

Auf Ew. Hochwohlgebornen Bericht vom 30. April d. J., die Beschwerde des Magistrats zu N. wegen Befreiung des Invaliden N. vom Einzugs- und Hausstandsgelde betreffend, erwiedere ich, unter Wiederbeifügung des vorgelegten Berichts der dortigen königlichen Regierung vom 26. März d. J. und der Anlagen desselben, ergebens, wie ich damit einverstanden bin, daß die Invaliden keinesfalls auf Grund der Verordnungen vom 13. März 1733 und 20. März 1816, so wie der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 7. April 1838 eine Befreiung von dem Einzugsgehd (§. 52 Absatz 1 der Städte-Ordnung) in Anspruch nehmen können, insofern ihnen diese Befreiung nicht etwa in den Regulationen wegen Entrichtung des Einzugsgeldes besonders eingeräumt worden ist. Bei der Fassung des §. 52 a. a. D. kann ein Zweifel hierüber nicht wohl obwalten; wie denn auch in den von Ew. x. angezogenen Ministerial-Reskripten vom 15. September und 29. Oktober 1838 (Annal. 681, 682) ausgesprochen ist, daß die Befreiung unter der Herrschaft der älteren Städte-Ordnungen sich nur auf das Bürgerrechtsgeld, und nicht auf das Einzugsgehd erstreckte.

Andererseits kann ich nicht verkennen, daß in dem Falle, welcher Ew. x. zu der Anfrage Veranlassung gegeben, eine Härte darin liegt, von dem 73-jährigen Invaliden N. das Einzugsgehd zu fordern und ihn dadurch zu zwingen, den Hausstand seines Sohnes zu verlassen. Dieser Härte kann aber sehr wohl dadurch vorgebeugt werden, daß dem Antrage des N., ihn zu gestatten, sich vorübergehend bei seinem Sohne aufzuhalten, nachgegeben wird.

Diesem Antrage entgegenzutreten und den Aufenthalt des N. als eine feste Niederlassung (§. 8 und 11 des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dezember 1842) zu betrachten, dürfte es in der That an einem genügenden Grunde fehlen, da der N. weder ausdrücklich, noch durch Einrichtung einer Wirtshaus die Absicht geäußert zu haben scheint, seinen beständigen Wohnsitz in N. zu nehmen (§. 9 und Rz. Tit. 2 Zfl. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung).

Ew. x. überlasse ich ergebens, von diesem Standpunkte aus die Sache zu behandeln.

Berlin, den 16. Mai 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

194) Erlaß an den königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N. N., die Heranziehung von Stiftsgrundstücken zu den Gemeindeflächen betreffend,
vom 24. Oktober 1855.

Euer x. Ausführung in dem gefälligen Bericht vom 6. d. Mts., daß die Ländereien des Fräuleinstifts zu N. nach §. 4 Absatz 7 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 von Gemeinde-Auflagen befreit seien, vermag ich nicht bejzutreten.

Der Sinn, welchen die gedachte Bestimmung der Städte-Ordnung hat, ist folgender:

1) Unbedingt befreit von Gemeinde-Auflagen sind die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer, sie mögen diese Befreiung seither besessen haben, oder nicht, und sie mögen unmittelbar zum öffentlichen Dienst und Gebrauch bestimmt oder anderweitig benutzt, insbesondere also verpachtet oder vermietet sein.

2) Außerdem sind befreit von den Gemeinde-Auflagen die im §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauche bestimmten Grundstücke, und zwar nach Nothgabe der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 8. Juni 1834. Soll die Befreiung stattfinden, so müssen zwei Voraussetzungen zusammentreffen, die Grundstücke müssen einmal zu den im §. 2 a. a. D. bezeichneten gehören, und es müssen zweitens die Bedingungen der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 8. Juni 1834 erfüllt sein. Die sedes materiae für die Frage, welche Grundstücke befreit sein sollen, ist der §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850; die Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 8. Juni 1834, welche in dem ursprünglichen, von der Regierung den Kammern zur Berathung vorgelegten Entwürfe der Städte-Ordnung sich nicht findet, ist, wie die Kammer-Verhandlungen ergeben, nicht als eine erweiternde, sondern als eine beschränkende Bestimmung hinzugefügt, um zu verhüten, daß nicht etwa Grundstücke von den Abgaben befreit würden, welche seither diese Befreiung nicht genossen hätten, und weil man keinen Falls neue Befreiungen zulassen wollte. Es hat daher, wie hieraus hervorgeht, weder in der Absicht der Regierungsvorlage, noch in der Absicht der Kammererlagen, die Befreiung auf andere als die im §. 2. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 bezeichneten Grundstücke auszudehnen. Und dieser Absicht entspricht auch die Wortfassung des §. 4. Absatz 7. Von der Aufrechthaltung des früher vorhandenen Zustandes durch die Bezugnahme auf die Kabinetts-Ordre vom 8. Juni 1834 kann deshalb nur insofern die Rede sein, als dadurch jener Zustand, soweit er nicht eine Einschränkung durch den §. 2. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 erleidet, aufrecht erhalten wird.

Wenn es daher auch unbestritten ist, daß die Ländereien des Stiftes zu N. früher nach Nothgabe der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 8. Juni 1834 von Gemeinde-Auflagen befreit gewesen sind, so folgt aus diesem Umstande allein noch nicht, daß diese Befreiung auch gegenwärtig fortdauer, vielmehr bedarf es, um hierüber entscheiden zu können, noch einer Prüfung der Frage, ob die Stiftsländereien unter den im §. 2. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 bezeichneten Grundstücken begriffen seien.

Diese Frage muß aber verneint werden.

Der §. 2. des Gesetzes schließt „diejenigen Grundstücke, welche dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind,“ von der Befreiung aus und führt gewisse Arten von Grundstücken namentlich an, welchen diese Befreiung „insonderheit“ zuzufehen soll. Nimmt man nun auch mit Ew. x. an, daß das Wort „insonderheit“ so viel bedeute als „beispielweise“ und daß der §. 2. auch auf milde Stiftungen, deren Vermögen nach den §§. 42. und 43. Tit. 19 Zhl. II. Allgemeinen Landrechts die Rechte der Kirchengüter hat, Anwendung finde, so muß doch bei einem Grundstücke, für welches die Steuerfreiheit beansprucht wird, jedenfalls die Voraussetzung zutreffen, daß es zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauch bestimmt sei.

Diese Voraussetzung trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu, da die nachbaren Acker der Kirchen und anderer bevorzugten Institute als „zum öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt“ im Sinne des §. 2. nicht anzusehen sind, wie dies aus der Fassung des Paragraphen und insbesondere aus der Vergleichung des vorliegenden Absatzes mit dem übrigen Inhalt unzweifelhaft hervorgeht. So wenig daher die nachbaren Acker der Kirchen und anderen bevorzugten Institute von den städtischen Auflagen rechtlich befreit sind, ebensovienig kann die Stadt N. wider ihren Willen angehalten werden, den Ackerländereien des Fräuleinstifts die Steuerfreiheit zuzugestehen.

Indem ich Ew. x. ergebens ersuche, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen, bemerke ich, daß da die Beschwerde des Magistrats nach §. 76. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 zu spät angebracht ist, es bei

Erw. u. Verfügung vom 18. Juni d. J., soweit dieselbe sich auf die Vergangenheit bezieht, bewenden muß, während fortan nach meiner abändernden Entscheidung zu verfahren ist. Berlin, den 24. Oktober 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

- 195) Bescheid an den Magistrat zu N. bezüglich auf die administrative Exekution im Fall des §. 6. des Ergänzungs-Gesetzes vom 21. Mai 1855, die Armenpflege betreffend, vom 2. November 1855.

Der Magistrat hat in dem Berichte vom 15. Oktober c. die Frage gestellt, ob in den Fällen des Artikels 13 des Ergänzungs-Gesetzes vom 21. Mai d. J., die Armenpflege betreffend, die administrative Exekution nur auf Grund des, Art. 6 ibid. vorgeschriebenen Resoluts vollstreckt werden dürfe, oder ob es des Erlasses eines solchen Resoluts nur dann bedürfe, wenn zur Einsperrung in das Arbeitshaus, Art. 14 ibid., geschritten werden soll, die administrative Exekution in das Vermögen des Lebenden dagegen ohne Weiteres vollstreckt werden dürfe?

und die Entscheidung dieser Frage, welche der Magistrat für zweifelhaft erachtet, durch die ergehende Ministerial-Instruktion aufgehoben.

Der Artikel 6 gestattet, die dort gedachten Personen auf den Antrag des Armen-Verbandes zur Unterstützung ihrer hilflosbedürftigen Angehörigen im Verwaltungswege anzuhalten, schreibt aber zugleich vor, daß dies nur auf Grund eines von dem Landrath, beziehungsweise von dem Gemeinde-Vorstande, zu ertheilenden und nach Art. 8 sofort vollstreckbaren Resoluts geschehen könne.

Wenn nun der Art. 13 bei einigen der im Artikel 6 bezeichneten Personen, nämlich bei Ehemännern, welche ihre Ehefrauen, und bei Vätern und Müttern, welche ihre Kinder unter 14 Jahren hilflos lassen, ein weiteres polizeiliches Einschreiten, nämlich die Unterbringung im Arbeitshause, zuläßt, sobald der Versuch fruchtlos geblieben ist, sie im Verwaltungs- oder gerichtlichen Wege zur Unterbringung jener Angehörigen exekutivisch anzuhalten; so kann es nicht zweifelhaft sein, daß bei dieser letztgedachten Exekution im Verwaltungswege, von welcher der Art. 6 handelt, auch die Bedingung dieses Artikels, nämlich die erfolgte Abfassung eines Resoluts, erfüllt sein muß.

Von einer administrativen Exekution in Fällen des Art.-13, wie der Magistrat sich ausdrückt, kann nicht wohl die Rede sein, sondern nur von einer administrativen Exekution im Falle des Art. 6, indem der Art. 13 von der Unterbringung in einer Arbeits-Anstalt handelt, und nur bestimmt, daß dieser die administrative Exekution nach Art. 6. vorangegangen sein muß. Berlin, den 2. November 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

- 196) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Preußen, Bestimmungen und Anleitungen bezüglich auf die Landgemeinde-Versaffung betreffend, vom 30. Oktober 1855.

Bereits in meinem Erlaß vom 6. Juli 1852 ist auf die eigenthümliche historische und rechtliche Gestaltung und Entwicklung der Landgemeinde-Versassungen der östlichen Provinzen, die Beachtung und Vernehmung der sich dabei ergebenden speciellen Rechtsquellen, so wie der insbesondere auch in amtlichen Sammlungen (namentlich von Kampf Annalen bis 1839 und dem Ministerial-Blatt von 1840 bis auf die neueste Zeit) enthaltenen Verwaltungs-Vorschriften hingewiesen worden. Nachdem inzwischen durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 (Ges.-Sammlung S. 238) der ältere Rechts-Zustand in Ansehung der Landgemeinde-Versassungen in den östlichen Provinzen wieder zur völligen gesetzlichen Geltung gebracht worden ist, und sich in der Verwaltung das Bedürfnis immer fühlbarer gemacht hat, eine nähere übersichtliche Zusammenstellung der bestehenden und in verschiedenen Verordnungen beruhenden und daher zum Theil zerstreuten wichtigeren gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungs-Normen, ferner für den angemessenen Gebrauch der den Landgemeinden zustehenden autonomen Befugnisse zur weiteren

Ausbildung der Kommunal-Versammlungen und für eine entsprechende Wahrnehmung des Aufsichtsraths bestimmtere Anweisungen zu befehlen; — so habe ich zu diesem Zwecke für jede der östlichen Provinzen eine solche Zusammenstellung von Bestimmungen und Anleitungen ausarbeiten lassen.

Em. Exzellenz überende ich demgemäß in den Anlagen die über diesen Gegenstand an die königlichen Regierungen der dortigen Provinz erlassene Verfügung (Anlage a.) nebst einer Anzahl Exemplaren der betreffenden Zusammenstellung (Anlage b.) zur gefälligen Kenntnissnahme, und sofortigen Weiterbeförderung an die resp. Königl. Regierungen, mit dem ergebensten Ersuchen, den Zweck entsprechenden Benutzung dieser Zusammenstellung Ihre besondere Aufmerksamkeit widmen zu wollen. Berlin, den 30. Oktober 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

a.

Der königlichen Regierung lasse ich in Exemplaren die anliegende Zusammenstellung der Bestimmungen und Anleitungen, betreffend die Landgemeinde-Versammlungen in der dortigen Provinz (dem Königreich Preußen) mit folgenden Bemerkungen zugehen.

Schon längst hat sich hinsichtlich des ländlichen Kommunal-Webens in den östlichen Provinzen das bei vielen Spezialfällen in der Verwaltung hervorgetretene Bedürfnis fühlbar gemacht, eine übersichtliche Zusammenstellung der bestehenden, in verschiedenen Verordnungen zerstreuten und daher zum Theil zerstreuten, wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsnormen, ferner für die Anwendung der den Landgemeinden zustehenden autonomen Befugnisse zur Fortentwicklung der Kommunal-Versammlungen, und für eine entsprechende Wahrnehmung des Aufsichtsraths bestimmtere Anleitungen zu befehlen.

Die desloßigste Zusammenstellung soll zu diesem Zwecke dienen. Es soll dadurch im Interesse einer wohlgeordneten Kommunal-Verwaltung eine vollständige Uebersicht der wesentlichen Vorschriften des vorhandenen, bereits ausgebildeten Rechtszustandes, auf dem Gebiete der ländlichen Gemeindefassungen darzulegen und eine sichere Anwendung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, so wie die richtige Benutzung der Hülfsmittel zur Lebensbedeuten, den Individuen Bedürfnisse entsprechende Entwicklung der Gemeinde-Versammlungen gefördert werden.

Der Natur der Sache nach umfost die gegenwärtige Zusammenstellung mannigfach in neuerer Zeit in den Kreis legislativer Verhandlungen getretene Gegenstände, überall jedoch nur in solcher Begrenzung, als es sich um Wiederholung bereits bestehender gesetzlicher Vorschriften und Normen, beziehungsweise um solche Modifikationen und Anleitungen handelt, welche der Kompetenz eines Verwaltungs-Erlasses entsprechen.

Für diejenigen einzelnen Punkte des ländlichen Gemeindefassens, deren befriedigende Regelung nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen kann, bleiben, wie auch in der Einleitung der Zusammenstellung angedeutet wird, die desloßigsten legislativen Bestimmungen zur Fortbildung der ländlichen Gemeinde-Versammlungen in Gemäßheit des Art. 3. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Ges.-Samm. S. 235) zu gewärtigen.

Für den Bereich der Zusammenstellung ist der bestehende provinzialständische Verband festgehalten worden, da in den hierunter begriffenen, historisch zusammengehörigen Landestheilen, die Kommunal-Verhältnisse die gleichartigen Grundzüge darbieten, anderem auch der Zusammenhang der Gemeinde-Versammlungen mit den Kreis- und Provinzial-Versammlungen in Betracht kommt.

Ueber die Gestalt der in Ansehung der Land-Gemeinde-Versammlungen in den östlichen Provinzen durch die selben Gesetze vom 24. Mai 1853 (Ges.-Samm. S. 228 u. 235) wieder vollkommen gesicherten älteren Rechtszustandes, auf welchem die Zusammenstellung sich bewegt, ist vorzüglich Nachstehendes beachtenswerth.

Die Gesetzgebung des Allgemeinen Landrechts, die im Tit. 6 Thl. II. (§§. 25. und folg. daselbst) die Materie von Korporationen und Gemeinden überhaupt, im zweiten Abschnitt des Tit. 7 Thl. II. spezieller die von den Landgemeinden behandelte, kommt nach §. 1. — 111. des Publikations-Patents vom 5. Februar 1794 als subsidiäres Recht zur Anwendung, indem dasselbe Provinzial-Gesetze und Statuten befehlen ließ, namentlich die Dis- und Eberwangen der Landgemeinden (vergl. §. 4. der Einleitung; §§. 31. 33. 72. Tit. 7 Thl. II.) und überdies in den — nach §. 19. Tit. 7 auch für Landgemeinden maßgebenden — §§. 26. 30. 33. 54. Tit. 6 Thl. II. für die Beurtheilung der Rechts- und Versammlungs-Verhältnisse ausdrücklich auf die mit der historischen Einsetzung der Korporationen und Gemeinden gegebenen besonderen Rechtsquellen (Verträge, Stiftungsbrieft, Privilegien, Konzeffionen, bisherige Gewohnheiten, Korporationsbeschlüsse) hinweist.

Es hat hierin hinsichtlich des ländlichen Kommunal-Webens das Ost- und Westpreussische Provinzialrecht nichts geändert. Das Ostpreussische Provinzialrecht von 1801 ist nach dem Einführungs-Patent vom 4. August 1801 nur zum 1. Theil des Allgemeinen Landrechts und zu den vier ersten Titeln des II. Theils ergangen.

Ferner enthält das Ostpreussische Provinzialrecht von 1802, welches nach dem Einführungs-Patent vom 6. März 1802 zum II. Theil des Allgemeinen Landrechts vom 6ten Titel an ergangen ist, zum 6ten Titel keine und zum 7ten Abschnitt des 7ten Titels nur eine Bestimmung hinsichtlich der Gemeinde-Ämtern.

Endlich hat das Westpreussische Provinzialrecht von 1844 (Ges.-Samm. S. 403) in Ansehung des Titels 6 und des 7ten Abschnitts des Tit. 7 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts gar keine Bestimmungen getroffen, vielmehr wie die §§. 3. und 5. des Einführungs-Patents vom 19. April 1844 ergeben, wesentlich nur die Aufgabe verfolgt, die das Provinzialrecht betreffenden Gewohnheitsrechte und Eberwangen zu sammeln.

Die Patente wegen Einföhrung des Allgemeinen Landrechts in die vom Staate getrennt gewesenen, mit demselben

selben wieder vereinigte, zu den östlichen Provinzen gehörigen Gebiete, resp. wegen Anwerbung des Allgemeinen Landrechts in den neu hinzugetretenen Landestheilen:

Patent vom 9. September 1814 §. 2. (Ges.-Samml. S. 89); Patent vom 9. November 1816 §. 2. (Ges.-Samml. S. 217); Patent vom 9. November 1816 §. 2. (Ges.-Samml. S. 225); Patent vom 15. Nov. 1816 §. 2. u. 3. (Ges.-Samml. S. 233) in Verbindung mit den beiden Verordnungen vom 31. März 1833 (Ges.-Samml. S. 61 u. 62),

führen die läändliche Kommunal-Verfassung auch dieser Landestheile — die fremdberrliche Verfassung befeitigen — auf ihre historische Grundlage und Gehalt, die in den bei Preußen stets verbliebenen Ländern nicht allseitig worden war, jurd.

(Vergl. auch das Circular-Schreiben vom 20. Juli 1839, die rücksichtlich der Orts-Ordnungen zu beobachtenden Grundzüge betreffend, von Ranz Annalen S. 128).

Die den Landgemeinden in den östlichen Provinzen schon nach dem geschichtlichen Entwicklungsgange unabhängige Autonomie hinsichtlich der Ausbildung ihrer Verfassungen findet mithin überall durch die auf sie anwendbaren Bestimmungen der §§. 26. 30. 33. 51. u. folg. Tit. 6 Abt. II. des Allgemeinen Landrechts, wonach die Korporationen und Gemeinden beauftragt sind:

unter Genehmigung der Staatsbehörde ihrer Verfassung den veränderten Umständen und Verhältnissen durch zu errichtete Korporations-Beiräthe anzupassen, die bestimmte gesetzliche Sanction.

Es fügen sich hierauf die in der Zusammenstellung enthaltenen Anweisungen, wonach die autonomen Beiräthe der Landgemeinden gehörig in Thätigkeit gesetzt und benutzt werden sollen, um auf dem einfachsten, nothwendigsten und weil dabei die konkretesten Verhältnisse vollständig berücksichtigt werden können, auch sichersten und angemessensten Wege die dem Bedürfnis entsprechenden Modifikationen resp. Vervollkommnungen der bestehenden Verfassungen herbeizuführen.

Die Zusammenstellung ist übrigens mit sorgfältiger Benutzung der in Ansehung des läändlichen Kommunal-Verfassens von den Provinzialständen über einzelne Gegenstände ertheilten Ausruf und der hierüber in verschiedenen Stadien Staatsgesetzgebungen ausgearbeitet worden. Dies gilt namentlich von den in der Zusammenstellung gegebenen, den besonderen provinziellen Verhältnissen sich anschließenden Anweisungen für den Fall einer durch das Bedürfnis erforderlichen weiteren Regelung und Festhaltung des Stimmrechts.

Nach der Zusammenstellung ist für die, die organische Gestaltung der Landgemeinde-Verfassungen betreffenden erheblicheren Fälle den Kreislagen eine selbständige und wirksame Anweisung gegeben, weil gerade diese Organe durch ihre Stellung und wegen der in ihnen zusammenstreichenden, unmittelbar aus dem Leben geschöpften Kenntniss ähnlicher Verhältnisse und Bedürfnisse am besten befähigt zu erachten sind, zu einer geschichtlichen Auffassung und Behandlung der vorerwähnten betreffenden Angelegenheiten beizutragen. Eine solche Anweisung des Kreisrats ertheilt aber um so begünstigter und rascher, weil bei der in den östlichen Provinzen erhaltenen Selbstständigkeits der einzelnen Gemeinden, in unmittelbarer Verbindung hiermit und neben Vertheilung der Kreis, und in Betreffung des letzteren der Kreisrat, als ein Hauptorgan und ein Hauptträger vieler wichtigen und gemeinsamen kommunalen Interessen thätig ist.

Die Zusammenstellung enthält im §. 39. unter anderen den Ausdruck, daß die Gemeinde, mit Genehmigung der Regierung, die Verwendung der Ausgaben vom Gemeindeglieder-Bermögen zur Ordnung der Gemeinde-Beiräthe beschließen kann, und verweist dabei auf §§. 1. Absatz 2 u. f. der Deklaration vom 26. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 327).

Zur näheren Erläuterung wird noch bemerkt, daß nach der allegirten Deklaration das Gemeindeglieder-Bermögen Eigentum der Gemeinde, als Korporation, ist, dessen Ausübungen zwar bisher von den einzelnen Gemeinde-Mitgliedern oder Einwohnern, aber nur vermöge ihrer ihrer Eigenschaft als Gemeinde-Angehörige, nicht aus einem privatrechtlichen Titel, also lediglich auch wenn in der bisherigen Gemeinde-Verfassung liegenden Titel des öffentlichen Rechts, bezogen worden sind, mithin durch Gemeindeglieder-Schluss auch einer anderweitigen Verwendung für Kommunalzwecke unterworfen werden können.

Die vorbezeichnete Genehmigung der Regierung wird auch hiefür Bürgschaft bieten, daß die Bedürfnisfrage und die in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse gehörig vorberathen werden. Ein Augenmerk wird vorzüglich darauf zu richten sein, ob die Zahl die Teilnehmer an den Ausübungen des Gemeindeglieder-Bermögens, besonders durch Veränderungen in den Bedingungen der Gemeinde-Angehörigkeit und den Niederlassungs-Verhältnissen, so groß geworden, oder sonst die Behandlung der gedachten Ausübungen von der Art ist, daß dieselben für die einzelnen Teilnehmer nur noch einen geringen Nuzen haben, oder eine Vertheilung der Substanz zu besorgen Arde, z. B. bei Holz-, Wiesen-, Obstdaum-Ausübungen, Fortgabereien, es daher im vorerwähnten Interesse des Gemeindeglieders liegt, die Ausübungen des Gemeindeglieder-Bermögens der Gesamtheit dadurch wirklich vorberathen zu machen, daß dieselben zur Gemeinde-Kasse eingezogen und zur Bekräftigung der Bedürfnisse der Gemeinde verwendet werden.

Es wird die Zusammenstellung, deren Einzelheiten übrigens durch die beigefügten Notizen motivirt und erläutert sind, auch dazu beitragen, unter vortheilhafter Würdigung des bestehenden Statusqu岸 und unter jeglicher Prüfung der darin vorzunehmenden Mittel und Kräfte zur zweckmäßigen Fortentwicklung und Vermattung der läändlichen Kommunal-Angelegenheiten, an der Hand der Erfahrung ein sicheres Urtheil über den Umfang des wirklichen Bedürfnisses, namentlich im Wege der Legislation herbeizuführender Anordnungen zu gewinnen. Namentlich wird der königlichen Regierung hiernach um so freuzer die Aufgabe gestellt werden können, immer nur unter genauer Erwägung und Vergleichung der vorhandenen gesetzlichen Hülfsmittel und unter bestimmtem Nachweis darin hinsichtlich einzelner Gegenstände praktisch empfehlendere Mängel, die fernerhin notwendig eradiellen legislativen Vorschläge näher zu begründen.

Die königliche Regierung wird veranlaßt, sofort je eins der vorliegenden Exemplare der Zusammenstellung den Landräthen mitzutheilen, auch die Zusammenstellung durch das Amtblatt zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

Außerdem bleibt der königlichen Regierung überlassen, die unter Berücksichtigung der obwaltenden Lokal-Verhältnisse

und Bedürfnisse etwa für angemessen erachteten Erläuterungen und Anweisungen zur näheren Instruktion der Landräthe, Ortsvorsteher und Landgemeinden Bedurf der entsprechenden Beachtung der Zusammenstellung nachfolgen zu lassen, und wolle die Königl. Regierung event. auch darüber, wie dies geschehen, durch Vermittelung des Herrn Ober-Präsidenten Angeige erhalten. Berlin, den 29. Oktober 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

An die Königl. Regierungen der Provinz Preußen.

b.

Zusammenstellung der Bestimmungen und Anleitungen, betreffend die Landgemeinde-Versammlungen in dem Provinzial-Verbande des „Königreichs Preußen.“

Zur besseren Uebersicht der das ländliche Gemeinwesen in dem Provinzial-Verbande des „Königreichs Preußen“ betreffenden wichtigeren bestehenden Normen; ferner zur Anleitung für die weitere Ausbildung der vorhandenen Gemeinde-Versammlungen vermöge der den Landgemeinden zustehenden Autonomie; sowie zur näheren Anweisung wegen Ausübung des Aufsichtrechts über dieselben; hat auf den Grund des nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 (Gef.-Samml. S. 238) fortwährenden älteren Rechtszustandes, so lange und in so weit derselbe nicht durch das in Art. 3. vorbehaltenen Gesetz Abänderungen erfährt, nachstehende Zusammenstellung, unbeschadet der darin nicht berührten, noch in Kraft befindlichen Vorschriften zu dienen. (Vergl. Instruktion vom 5. Juni 1853 zu dem Gesetze vom 24. Mai 1853 und Circular-Skript vom 15. Februar 1855, Ministerial-Blat für die gesammte innere Verwaltung 1853 S. 116 und 1855 Seite 45.)

Korporationsrechte der Dorfgemeinden.

§. 1. Dorfgemeinden haben die Rechte der öffentlichen Korporationen. (§. 19. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landrechts und Th. 6. ebenda selbst.)

Gemeinde-Versammlung.

§. 2. Die Gemeinde-Versammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern. (§§. 9. u. folg. und §§. 19. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Die nicht stimmberechtigten Einwohner des Gemeindebezirks können an den die Gemeinde-Angelegenheiten betreffenden Rechten und Pflichten nur in soweit Theil nehmen, als dieselben nicht durch das Stimmrecht bedingt sind. (Vergl. §. 44. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr. und §. 29. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Gutsbezirke.

§. 3. Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirks oder eines großen geschlossenen Waldgrundstücks ist der Gutsbesitzer zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich eines Gemeinde-Bezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen. (Vergl. §. 5. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gef.-Samml. Nr. 2318; §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, Gef.-Samml. Nr. 3763; Circular-Skript vom 13. März 1840; Ministerial-Blat für die gesammte innere Verwaltung 1840 S. 61.)

§. 4. Die im öffentlichen Interesse dem Gutsbesitzer nach §. 3. obliegenden Lasten können in Gemäßheit der Gesetze v. 3. Jan. 1845 u. 24. Mai 1853 bei Zerbereitung der zu einem Gutsbezirke gehörigen Grundbücher, oder Gründung neuer Anlieflungen innerhalb der Festsetzung der Regierung nach Abänderung der Bestimmungen, auch den übrigen selbständigen Grundbesitzern des Gutsbezirks antheilig mit auferlegt werden. (Vergl. §§. 7. Nr. 1. und folgende, 25 und folgende des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gef.-Samml. S. 25; §. 12. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Gef.-Samml. S. 241; §. 7. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Gemeinschaften zwischen den Gütern und den Gemeinden zu besonderen Zwecken.

§. 5. Gemeinschaften zwischen den Gütern, großen geschlossenen Waldgrundstücken, und Gemeinden für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen Interesse, z. B. für die Armenpflege, das Feuerlöschwesen, dessen unbeschadet der sonstigen Selbstständigkeit der Güter, Waldgrundstücke und Gemeinden, und können sich ferner unbeschadet derselben bilden. (Vergl. §§. 6. und 7. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gef.-Samml. Nr. 2318; Circular-Skript vom 13. März 1840; Ministerial-Blat für die gesammte innere Verwaltung 1840 S. 61.)

Rechtsverhältnisse anderer selbstständigen Verbände.

§. 6. Die selbstständigen Verbände in Ansehung der Parochial-Verhältnisse, der Schulen, des Dreiwesens u. s. w. unterliegen den darüber bestehenden besondern gesetzlichen Vorschriften.

Behandlung der Gemeinde- und Gutsbezirke. Veränderung derselben.

§. 7. Den ländlichen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Einzelne Besetzungen, als: Mühlen, Krüge, Schmieden u. s. w., welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennungen von Domänen oder Rittergütern angelegt sind, sollen nach Anordnung der Landespolizei-Behörde (Bleierung) in Beziehung auf alle Kommunal-Verhältnisse mit einer Gemeinde vereinigt werden. (§. 8. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gef.-Samml. Nr. 2318.)

In Fällen der Zerbereitung von Grundbüchern und Gründung neuer Anlieflungen kann die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden andern

mit Genehmigung der Regierung und unter deren Festsetzung des Regulirungsplans, ingleichen die Bildung eines selbstständigen Gemeinde- oder Gutsbezirks aus solchen Trennhäuden, Abbauen oder Kolonien mit landbesitzlicher Genehmigung erfolgen, wenn die beteiligten Gemeinden und die beteiligten Gutsbesitzer darin einwilligen. In Ermanglung der Einwilligung aller Theilhaber kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- und Gutsbezirken bei vorerworbener Zerteilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansetzungen nur in dem Falle, wenn die Veränderung zur Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl, oder zur gehörigen Erreichung des Zwecks der Kommunal-Einrichtungen im öffentlichen Interesse als notwendiges Bedürfnis sich ergibt, nach Genehmigung der Theilhaber und des Kreisraths stattfinden. (§. 6. Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gef.-Samml. Nr. 2318; §§. 7. Nr. 1 und folgende, §§. 19. und folgende; §§. 25. und folgende, §§. 31. und 32. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 Gef.-Samml. S. 25, Gesetz vom 21. Mai 1853, Gef.-Samml. S. 241; §§. 186. - 188, und 191. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr.)

Ist die Vereinigung von Trennhäuden mit einem Gemeindebezirk vor der Verkündung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 auch nur ohne Widerspruch der Theilhaber wirklich in Ausführung gekommen, so behält es dabei jedenfalls sein Vergehen. (§. 6. Nr. 3 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gef.-Samml. Nr. 2318.)

Liegt der Fall einer Zerteilung von Grundstücken, beziehungsweise Gründung neuer Ansetzungen nicht vor, so kann die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde-Bezirk und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk nur dann stattfinden, wenn außer den beteiligten Gemeinden und dem berechtigten Gutsbesitzer auch die Eigentümer jener Grundstücke darin einwilligen.

Eine jede Veränderung in den Gemeinde- oder Gutsbezirken ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Wesentlich wird die Bestimmung im §. 8. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 nicht berührt, wonach in Ansehung der Theilungen von Grundstücken, welche bei gützlich-bürgerlichen Regulirungen, Gemeindeabtheilungen oder Ablösungen vorkommen, die Regulirung der im §. 7. zu 1 und 2 dieses Gesetzes bezeichneten Verhältnisse den Auseinanderbringungs-Behörden nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften verbleibt. (Vergl. auch §. 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Gef.-Samml. S. 77.)

Dorf-Statuten. (Dorf-Ordnungen.)

§. 8. Ueber die besondere Verfassung eines Dorfs oder einen Theil derselben können Aufzeichnungen erfolgen, welche das Dorf-Statut (Dorf-Ordnung) bilden.

Gegenstände eines solchen Statuts sind: 1) Aufzeichnung der zu Recht bestehenden Dorf-Observanzen und Gewohnheiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Festsetzungen in den Regulirungs-, Separations- und Parzellirungs-Reglementen; 2) Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Gemeinde, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, die in den bestehenden allgemeinen Vorschriften den Dorf-Statuten und lokalen besonderen Anordnungen überlassen sind, oder sonst hergebrachtermaßen in der Befugnis der Gemeinden zur Bestimmung über ihre eigentümlichen Verhältnisse und Einrichtungen beruhen. (Autonomie.)

Das Statut ist von der Gemeinde durch Gemeindebeschluss unter Prüfung des Landraths und unter Mitwirkung und Zustimmung der gützlichherrlichen Dorf-Obrigkeit (Gutsbesitzerlichen, Domänen-Kämmer u. s. w.) aufzustellen, und bedarf der Genehmigung der Regierung, welche nach vorgängiger Begutachtung durch den Kreisrat zu ertheilen ist, insofern dasselbe rechtsgültig zu Stande gekommen ist, dem Bedürfnisse einer urkundlichen und klaren Festsetzung entspricht und nicht Gesetzwidriges oder Nachtheiliges für das Gemeinde-Interesse oder das Staatswohl enthält.

Vergl. §. III. des Publikations-Patents zum Allgemeinen Landrecht vom 5. Februar 1794, §. 4. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht: §§. 26, 30, 33, 51 und folg., Tit. 6 §§. 19, 31, 39 und 72, Tit. 7 Thl. II. des Allgemeinen Landrecht: §. 2. des Patents vom 9. November 1816, Gef.-Samml. S. 217; Regierung-Infiruktion vom 23. Oktober 1817, Gef.-Samml. S. 248, und vom 31. Dezember 1825, Gef.-Samml. 1826 S. 7; Ministerial-Reskript vom 20. Juli 1838, v. Kamptz Annalen 1839 S. 138.)

Stimmrecht.

§. 9. Die Theilnahme an dem Stimmrecht und die Art der Ausübung desselben in der Gemeinde-Versammlung wird durch die bestehende Dorf-Verfassung bestimmt.

§. 10. Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12. des Straf-Gesetzbuchs, Gef.-Sammlung 1851 S. 101), verliert dadurch auch das Stimmrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben. Wenn durch rechtskräftiges Erkenntnis die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte unterlagert ist (§. 21. ebenda selbst), der ist auch während der dafür in dem Erkenntnis festgesetzten Zeit von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

§. 11. Ergiebt sich das Bedürfnis einer weiteren Regelung und Festhaltung des Stimmrechts, weil die Dorf-Verfassung dunkel oder zweifelhaft ist, oder sonst in Ansehung der Theilnahme an Stimmrecht eine wesentliche Mangel, namentlich ein erhebliches Missverhältnis mit Rücksicht auf die Theilnahme an den Kosten der Gemeinde besteht, so kann eine Ergänzung der Dorf-Verfassung im Wege statutarischer Festsetzung (§. 8.) erfolgen.

Bei diesen statutarischen Festsetzungen können folgende Normen (§§. 12., 13., 14.), in soweit sich dieselben an die urkundlichen Dorf-Verfassungen, deren Entwicklungsgang und die hierbei hervorgetretenen veränderten Verhältnisse und Bedürfnisse anschließen, zur Anleitung dienen.

§. 12. Nur solche Personen, welche einen eigenen Hausstand haben und außerdem mit einem Grundstücke im Gemeinde-Bezirk angeschlossen sind, dürfen zur Theilnahme an dem Stimmrecht befähigt werden.

§. 13. Befähigt sich ein zur Ausübung des Stimmrechts befähigter Grundbesitzer, im Besitze einer Frauensperson, oder in dem einer unter bürgerlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Person, und entbehrt hieselbe nicht der bürgerlichen Ehre, so findet die Ausübung des Stimmrechts durch Stellvertreter dahin statt, daß eine Ehefrau durch ihren Ehemann, eine unverseträthete oder verwitwete Frauensperson durch einen zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts

befähigten Grundbesitzer der betreffenden, oder in dessen Ermangelung der nächstfolgenden Klasse, eine unter väterlicher Gewalt stehende Person durch den Vater, und eine unter Vormundschaft stehende Person durch den Vormund vertreten werden kann.

Der Gemeindevater und Vormund müssen, um zu dieser Stellvertretung befähigt zu sein, abgesehen von dem Erfordernisse des Grundbesitzes, den Wohnsitz im Gemeinde-Bezirk haben, oder, wenn letzteres nicht der Fall ist, einem stimmberechtigten Grundbesitzer der betreffenden, oder in dessen Ermangelung der nächstfolgenden Klasse die Vertretung übertragen.

Ebenso können sich die Grundbesitzer, die nicht im Gemeinde-Bezirk wohnen, sowie juristische Personen durch einen stimmberechtigten Grundbesitzer ihrer oder in dessen Ermangelung durch ein Mitglied der nächstfolgenden Klasse, oder durch die Nießbraucher oder Pächter der betreffenden Grundstücke vertreten lassen.

§. 14. 1) Jeder Besizer eines mit Erbpann versehenen Grundstücks, welcher sich von dem Ertrage desselben selbstständig ernährt (Dofowitz), läßt eine Einzelstimme aus (Virtistimme).

Das Dies-Statut kann nähere Bestimmungen darüber treffen, inwiefern die mit einem solchen Grundstücke bisher verbundene Einzelstimme im Falle einer Verminderung desselben durch Zerstückelung verloren geht.

Befanden sich in einer Gemeinde Grundstücke, welche die übrigen an Werth und Größe erheblich übersteigen, so kann den Besitzern von Grundstücken dieser Art eine größere Anzahl von Stimmen beigelegt werden.

2) Diejenigen Grundbesitzer, deren Grundstücke den vorstehenden Erfordernissen zur Ausübung von Einzelstimmen nicht entsprechen, können in der Gemeinde-Versammlung Gesamtsstimmen führen. Sie üben das Stimmrecht in der Gemeinde-Versammlung durch Abgeordnete aus, welche sie aus ihrer Mitte auf 6 Jahre wählen.

Sind in einer Gemeinde nur Grundbesitzer der zweiten Klasse vorhanden, so sind dieselben zur Führung von Einzelstimmen befähigt.

Die Zahl der Abgeordneten der unter Nr. 2 aufgeführten Grundbesitzer wird nach den örtlichen Verhältnissen, unter billiger Berücksichtigung der Anzahl der zu Gesamtsstimmen befähigten Grundbesitzer, des Werths und Umfangs ihres Grundbesitzes im Verhältnis zu dem Areal der größeren Grundbesitzer oder der von ihnen zu erwerbenden direkten Steuern, mit Ausnahme der Steuer für den Gemeindevater im Umkreise, bestimmt; sie darf jedoch die Zahl der zu Einzelstimmen befähigten Grundbesitzer in der Regel nicht übersteigen.

3) Geistliche, Kirchenbiener und Clementarlehrer bleiben in dem bisherigen Umfange von dem Stimmrechte ausgeschlossen.

§. 15. Gehört es nicht, durch salutarische Festsetzungen vorhandene Unzulänglichkeiten, Zweifel oder andere wesentliche Mängel in der Ertragsleistung hinsichtlich des Stimmrechts zu beseitigen (§. 11.), so kann die Regierung auf Anlaß von Streitigkeiten oder Beschwerden, zur Abhilfe der Unzulänglichkeiten oder Zweifel, nach Bemerkung der Beteiligten und der gutachtlichen Ertrags-Beiträge auf das Gutachten des Landraths deklaratorische Entscheidung treffen, oder bei anderen wesentlichen Mängeln in der Ertragsleistung interimistisch die zur gehörigen Erreichung des Zwecks des Kommunal-Verbandes oder Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl erforderlichen Anordnungen, nach Anhörung der Beteiligten, der gutachtlichen Ertrags-Beiträge, des Landraths und des Kreisraths, bis dahin erlassen, daß eine wesentliche salutarische Festsetzung zu Stande kommt. Bei diesen Entscheidungen, beziehungsweise interimistischen Anordnungen sind die in §§. 12, 13. und 14. gegebenen Anweisungen ebenfalls zu befolgen. (Vergl. §§. 35. und 191. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr. Nr. 6 des Ministerial-Reskripts vom 20. Juli 1839, von Kamp's Annalen 1839, S. 138).

§. 16. Auch in Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansetzelungen, beziehungsweise Bildung neuer Kolonien und Gemeinden sind die in §§. 12. 13. und 14. bezeichneten Anweisungen in Ansehung der Theilnahme an dem Stimmrecht bei Errichtung der Regulirungs-Pläne durch die Behörden zu beachten.

Erst nach erfolgter definitiver oder interimistischer Regulirung der Verhältnisse sind die Erwerber von Ertragsstücken oder Besizer neuer Ansetzelungen befähigt, das mit denselben verbundene Stimmrecht auszuüben.

(Vergl. §. 6. Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samm. Nr. 2318; §§. 7. Nr. 1 u. f.; §§. 19. und folg.; §§. 24. 25. und folg.; §§. 31. und 32. des Gesetzes vom 3. Januar 1843, Ges.-Samm. S. 25; Gesetz vom 21. Mai 1853, Ges.-Samm. S. 241).

Wahlnahme der Gemeinde-Angeligenheiten durch Bevollmächtigte (Gemeinde-Deputirte).

§. 17. Die Gemeinde kann zur Erledigung vorübergehender einzelner Aufträge sowie zur Wahrnehmung gewisser Geschäftszweige, deren Ausführung durch Bevollmächtigte üblich, notwendig oder zweckmäßig ist, Bevollmächtigte (Deputirte) erwählen und denselben besondere Instruktion oder Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

Gemeinde-Repräsentanten (Gemeinde-Verordnete).

§. 18. Durch Beschlußnahme einer Gemeinde, in welcher die Gesamtheit der persönlich stimmberechtigten Mitglieder, auch unter Berücksichtigung ihrer etwaigen Verminderung durch Kollektiv-Stimmen (§. 14. Nr. 1) sich für eine zweckmäßige Behandlung der Geschäfte, selbst mit Hülfe von Deputirten für einzelne Geschäftszweige (§. 17.) erfordernsmäßig als zu groß erwiesen hat, kann mit Genehmigung der Regierung die dauernde und vollständige Wahrnehmung der äußeren und inneren Corporations-Rechte an Stelle der Gemeinde-Versammlung gewählten Gemeinde-Repräsentanten (Gemeinde-Verordneten) übertragen werden, vorbehaltlich der Wiederaufhebung dieser Einrichtung, sobald sich dieselbe nicht mehr als Bedürfnis oder zweckmäßig herausstellt. Ueber die Errichtung der Genehmigung hat jedoch die Regierung zuvor bei dem Ober-Präsidenten anzufragen und den Bescheid zu vernehmen.

Das in diesem Falle jedesmal in Gemäßheit des §. 8. zu erlassende und durch das Amtsblatt bekannt zu machende Statut enthält die erforderlichen näheren Festsetzungen, namentlich wegen der Gesamtzahl und Wahl-Periode der Gemeinde-Repräsentanten, der etwaigen Klassen-Einteilung der Wähler, der hierbei aus jeder Klasse zu wählenden Zahl der Ge-

metade-Repräsentanten, wegen der Wahl-Ordnung und wegen Befähigung der Vollmacht und Instruktion zur Vertretung der Gemeinde.

(§. 26.; §§. 30. und folg.; §§. 114. und folg.; §§. 117. 120. 125. 130. 132. und 136. Tit. 6. Zpt. II. des Allg. Landr.)

Form der Prozeß-Vollmachten.

Bei der Ausstellung von Prozeß-Vollmachten kommen die Vorschriften in §§. 40. bis 42. Tit. 3. Zpt. I. der Allg. Gerichts-Ordnung und des §. 47. des Landr. zu derselben zur Anwendung.

Gemeinde-Beschlüsse.

§. 19. Die Gemeinde-Versammlung hat über die Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit solche nicht von dem Schulzen (Gemeinde-Vorsteher, Dorfschreiber) allein wahrzunehmen sind.

Die gefassten Beschlüsse auszuführen hat die Gemeinde keine Befugniß. Die Ausführung steht dem Schulzen zu.

Dem Schulzen kommt es zu, bei nöthigen Berathschlagungen die Gemeinde zusammenzurufen, die Versammlung zu dirigiren und den Beschluß nach der Mehrtheit der Stimmen abzulassen.

Je bei der Einladung zur Versammlung zugleich der Gegenstand der Berathschlagung angezeigt worden, so können die erziehenden Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl einen gültigen Beschluß fassen.

Je aber eine solche ausdrückliche Befanntmachung des Gegenstandes der Berathschlagung nicht geschehen, so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder gegenwärtig sein, wenn ein Beschluß zu Stande kommen soll. (§§. 46. und 52. Tit. 7., §§. 51. und folg., Tit. 6. Zpt. II. des Allg. Landr.; vergl. auch §. 83. der Verordnung vom 20. Juni 1817, Gef. Samml. S. 175.)

Hinsichtlich der Art und Weise der Zusammenberufung der Gemeinde und Befanntmachung des Gegenstandes der Beratung bemerkt es bei dem ordentlichen Verfahren. Das ordentliche Verfahren kann in dem Orts-Statute näher bezeichnet, nöthigenfalls durch kaiserliche Anordnung abgeändert werden.

Schriftliche Gemeindebeschlüsse werden, mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Gemeinde-Mitglieder, durch den Schulzen die ihm beigeordneten Schöppen, (Gerichtsmänner) und mindestens drei andere angelegene Mitglieder, welche dazu von der Gemeinde zu wählen sind, jedoch nicht aber auch durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Einschluß des Schulzen und der Schöppen gültig nachgelassen. (Vergl. §. 52. Tit. 7. Zpt. II. des Allg. Landr.)

§. 20. Hat die Gemeinde einen Beschluß gefaßt, welcher ihre Befugnisse übersteigt, die Rechte oder das Gemeinde-Interesse oder das Staatswohl verletzt, so hat der Schulze von Amtswegen oder auf Begehren der güterrechtlichen Ortsobrigkeit die Ausführung einhalten zu befehlen, und dem Landrathe über den Gegenstand des Beschlusses zur Belehrung der Gemeinde oder Einholung der weiteren Verfügung der Regierung sofort Anzeige zu erstatten.

Hält eine Klasse von Gemeindegliedern sich durch einen Gemeindecentschluß in ihrem Interesse verletzt, so ist sie, vorbehaltlich des Rechtsweges in den dazu geeigneten Fällen, befugt, die Entscheidung der Regierung durch Vermittlung des Landraths nachzusuchen; die Ausführung des Gemeindecentschlusses bleibt absonn, mit Ausnahme dringender Fälle, bis zum Eingange dieser Entscheidung ausgesetzt. Der Landrath kann vor Einholung der Entscheidung der Regierung durch wiederholt veranlaßte Beratung eine Vereinigung versuchen.

Ernennung und amtliche Verhältnisse des Schulzen und der Schöppen.

§. 21. Der Schulze wird von der Güterherrschafft (güterrechtliche-Ortsobrigkeit) ernannt, die aber dazu ein angelegenes Mitglied aus der Gemeinde, so lange es darunter an einer mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Person nicht ermangelt, bestellen muß (§. 47. Tit. 7. Zpt. II. des Allg. Landr.).

Steht es an einem geeigneten angelegenen Mitgliede in der Gemeinde, so ist, bis sich ein solches findet, eine unangelegene Person mit der Verwaltung des Schulzen-Amtes, und zwar nur widerruflich, zu beauftragen.

§. 22. Ist das Schulzen-Amt mit dem Besitze eines bestimmten Guts (Lehn- oder Erbschulzen-Gut) verbunden, so muß der neue Besizer eines solchen Guts vor Antritt seines Amtes der güterrechtlichen Ortsobrigkeit zur Prüfung und Befähigung vorgelegt werden.

Dieses ist, wenn es ihm an den erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten fehlt, einen Stellvertreter zu ernennen berechtigt. (§§. 48. und 49. ebendasselbst.)

§. 23. Wer zum Schulzen-Amte bestellt werden soll, muß des Lesens und Schreibens kundig und von unbedingten Sitten sein. (§. 51. ebendasselbst.)

§. 24. Die Unschicklichkeit der Konfessionirung von Ortschulzen zum Betriebe der Schanwehrschafft ist als Regel festzuhalten. (Ministerial-Rescript vom 5. Dezemb. 1810, Minist.-Bl. S. 485. u. vom 10. März 1847, Minist.-Bl. S. 64.)

§. 25. Dem Schulzen sind von der güterrechtlichen Ortsobrigkeit wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner, welche, so viel als möglich, angelegene Wirthe und Leute von unbefollemtem Rufe und unbedingten Sitten sein müssen, beizunordnen. Ueber die Ernennung sowohl des Schulzen als der Schöppen ist dem Landrathe sofort Anzeige zu erstatten.

Der Schulze, wie auch die Schöppen, sind dem Staate, der Herrschafft, sowie der Gemeinde zur getreuen Beforgung ihrer Amts-Angelegenheiten, in Gegenwart der letzteren eidlich zu verpflichten. (Vergl. §§. 73. und 74. Tit. 7. Zpt. II. des Allg. Landr.)

Diese Verpflichtung findet auch bei den Stellvertretern für nicht qualifizierte Lehn- und Erbschulzen statt.

Die über die Vereidlichung aufzunehmende Verhandlung ist, insofern die zu gewährenden Emolumente nur die Entschädigung für Auslagen und sonstigen Dienstaufwand bilden, kempffreit.

§. 26. Das von der Behörde ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppenamt kann ein Mitglied der Gemeinde nur aus solchen Gründen abtrepn, die ihm von der Uebernahme einer Vormundschaft einschüßend würden. (§. 75. Tit. 7. Zpt. II. des Allg. Landr.; Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 16. April 1823, v. Kampff Annalen Bd. 7 S. 317.)

Beigert sich ein Mitglied der Gemeinde ohne gesetzlichen Grund, das ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppennam anzunehmen oder gehörig fortzuführen, so kann es nöthigenfalls dazu mit Zwangsmitteln angehalten werden.

Inhaber der gültigerrichtigen Ortsobrigkeit können in Gemeinden, über welche dieselbe sich erstreckt, ein Schulzen- oder Schöppennam nicht übernehmen.

§. 27. Die Pflichten der Schöppen ist, dem Schulzen in seinen Amtsberrichtungen beizustehen. In Abwesenheit oder bei Verhinderungen derselben vertreten sie seine Stelle.

In Fällen, wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen bei Vermeidung gleicher Verantwortung, ihr Amt zu thun oder der Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen, verpflichtet. (§§. 76. — 78. Lit. 7 Zbl. II. des Allg. Landr.).

§. 28. Der Schulze verwaltet die Gemeinde-Angelegenheiten, beaufichtigt die im Dienste der Gemeinde stehenden Personen, ist in allen politischen Angelegenheiten Organ und Hülfsbehörde der gültigerrichtigen Ortsobrigkeit, und hat alle örtlichen Geschäfte der allgemeinen Verwaltung, insofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind, auszuführen. Der Schulze hat hiernach für die gehörige Befassmachung und Befolgung der Geleise, Verordnungen und obrigkeitlichen Verfügungen zu sorgen. (Vergl. §§. 40. 52—71. und 73. ebenbat., auch §§. 19. 20. 40. 46. 47. 58. und 59. der gegenwärtigen Zusammenfassung).

§. 29. Der Schulze und die Schöppen haben auch die Mitüberwachung der Interessen und Obliegenheiten der nicht stimmberechtigten Einwohner des Gemeindebezirks in Bezug auf die Kommunal-Angelegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen.

§. 30. Die Schulzen und Schöppen machen zusammen die Dorfgerichte aus. (Vergl. §§. 79. u. flg. Lit. 7 Zbl. II. des Allg. Landr.).

§. 31. Gegen diejenigen, welche den amtlichen Anordnungen des Schulzen die gebührende Folgeleistung verweigern, kann derselbe Geleisstraße bis zu Einem Thaler, als Exekutionsmittel, nach vorgängiger Anordnung, verfügen und nöthigenfalls zwangsweise einziehen. Es stehen diese Strafgelder zur Gemeindefalle. (Vergl. auch §. 47. der gegenwärtigen Zusammenfassung).

Verleumdungen und Widergesetzlichkeiten gegen den Schulzen werden mit Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft. (Vergl. §. 102., §. 89. des Strafgesetzbuchs, Gef.-Samml. 1854. S. 101).

Nach Maßgabe der Allerhöchste Rab.-Ordre vom 27. November 1854 ist gestattet, daß die Schulzen als Amtseichen Schulzenhüte und Armbinden tragen. (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung 1855. S. 136).

§. 32. Die dem Schulzen für seine Bemühungen etwa zukommenden Vorteile oder Freiheiten werden nach der Befassung eines jeden Ortes bestimmt. (§. 72. Lit. 7 Zbl. II. des Allg. Landr.; §. 96. des Geleises vom 2. März 1850, Gef.-Samml. S. 77).

§. 33. Im Anschlusse an die bestehenden Ortsverfassungen dient als Grundlag, daß dem Schulzen für bare Auslagen und Dienstaufwand Entschädigung geteilt werden muß, deren Betrag im Falle unzureichender Einnahmen und Ermangelung einer gültigen Einigung, nach Vernehmung der Theilneigenen und der gültigerrichtigen Ortsobrigkeit, auf das Gutachten des Landrats, nach Anhörung des Kreisraths von der Regierung festgesetzt und, namentlich mit Berücksichtigung des obwaltenden Interesses bei den Dienstaufgaben, beziehungsweise Gehaltsvermehrungen des Schulzen, auf den Gutsherrn und die Gemeinde reparirt wird.

Schuls Abschaffung der Entschädigung muß eine genaue Ermittlung und Veranschlagung der mit dem Schulzenamte bisher verbundenen Vortheile und Freiheiten vorausgehen, namentlich des Durchschnitts-Eintrages der Dienstlöhnebetreuen, in deren Genus der Schulze sich befindet, der mit dem Schulzenamte verbundenen Forderungen und Geldrinnahmen, sowie Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Diensten.

Die sich als notwendig ergebende Ergänzung der Entschädigung ist in barem Gelde zu leisten, wenn die Theilneigenen sich nicht gütlich wegen entsprechender Gewährung von Auslagen, Forderungen oder Befreiungen in Ansehung der Gemeinde-Abgaben und Dienste für die Verwaltung des Schulzenamtes einigen.

(Vergl. Allerhöchste Rab.-Ordre vom 18. März 1817; von Kampff Annalen, Jahrg. 1829, 2tes Heft, S. 311; Ministerial-Kreisprot vom 12. Januar 1834, 1tes Heft, S. 453; Ministerial-Kreisprot vom 21. Januar 1839, 1tes Heft, S. 146; auch Allerhöchste Rab.-Ordre vom 16. April 1823; von Kampff Annalen Band 7 S. 317).

§. 34. Dem Schulzen ist nicht gestattet, für Amtsgeschäfte, welche ihm in der Eigenschaft als Gemeinde-, Polizei-, Verwaltungs- und Gerichts-Beamten obliegen, Gebühren von einzelnen Theilneigenen, oder aus der Gemeindefalle zu erheben, wenn ihm hierzu nicht die Berechtigung hiezu beigelegt ist. Die Schulzen erhalten keine Pension.

§. 35. Dem Stellvertreter für einen nicht qualifizirten Leh- oder Erbschulzen muß für die Uebernehmung des Amtes eine billige Besoldung ausgesetzt und von dem Leh- oder Erbschulzen entrichtet werden. (§. 50. Lit. 7 Zbl. II. des Allg. Landrechts).

Der Betrag dieser Vergütung wird in Ermangelung gültiger Einigung nach Vernehmung der Theilneigenen und der gültigerrichtigen Ortsobrigkeit auf das Gutachten des Landrats nach Anhörung des Kreisraths von der Regierung festgesetzt.

§. 36. Wird ein Grundstück getheilt, mit dessen Besitz die Verwaltung des Schulzen- oder Dorfrichter-Amtes verbunden ist, so ist nach den Umständen zu ermitteln, ob die Verwaltung dieses Amtes mit dem Besitze eines der Theile des Grundstücks verbunden bleiben kann.

Ist dies nicht zulässig, so muß ein auskömmlicher Schulzengehalt in Grundhänden oder in Geld festgesetzt und der Gehaltsbeitrag vorbestimmend vertheilt und für die hypothetische Sicherstellung gefordert werden. (Vergl. §. 16. des Geleises vom 3. Januar 1845, Gef.-Samml. S. 25; §. 4. des Geleises vom 24. Februar 1850, Gef.-Samml. S. 68; §. 96. des Geleises vom 2. März 1850, Gef.-Samml. S. 77; §. 6. des Geleises vom 24. Mai 1853, Gef.-Samml. S. 241).

§. 37. Auf die Schulzen und Schöppen finden die Vorschriften des Geleises vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (vergl. §§. 1. und 78., Gef.-Samml. S. 465), ferner die Bestimmungen

des Gesetzes vom 13. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen (Gef.-Samml. S. 86) Anwendung.

Angelegene Personen, welche nach §. 31. der gegenwärtigen Zusammenstellung auf Widerruf mit der Verwaltung des Schulzen-Amtes beauftragt sind, können in Gemäßheit des §. 83. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 ohne ein förmliches Disziplinar-Verfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Gemeinde-Paushalte.

§. 38. Alle Gemeinde-Einkünfte müssen zur Gemeinde-Kasse fließen; sie dürfen zu keinem anderen Zwecke, als zur Dedung der Gemeinde-Bedürfnisse verwendet werden.

§. 39. Die Gemeinde beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; es bleiben jedoch dabei die Vorschriften der Deklaration vom 26. Juli 1847 (Gef.-Samml. S. 327) in Betreff des nutzbaren Gemeinde-Vermögens maßgebend.

Die Gemeinde kann, unter Genehmigung der Regierung, die Verwendung der Nutzungen vom Gemeindeglieder-Vermögen i. B. zu demselben gehöriger Holz-, Wiesen-, Forst-, Obbaum-Nutzungen zur Dedung der Gemeinde-Bedürfnisse beschließen. (§§. 1. Absatz 2 u. folg. der Deklaration vom 26. Juli 1847).

Es ist die besondere Aufgabe der Regierungen, dahin zu sehen, daß das Gemeinde-Vermögen nicht veräußert wird.

Dies ist namentlich auch von den Regierungen zu beachten, sobald ihnen von den Gen.-Kommissionen in Gemäßheit des §. 11. der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gef.-Samml. S. 96) in Fällen, wenn das Gemeinde-Vermögen durch die bei Dörfern vorkommenden Gemeintheiltheilungen betroffen, oder die Theilung solcher Gegenstände in Antrag gebracht wird, hinsichtlich deren irgend ein Zweifel darüber obwaltet, ob solche zum Privat-Vermögen der einzelnen Mitglieder oder nicht vielmehr zum Gemeinde-Vermögen gehören, daoon zur Wahrnehmung jenes Interesses Nachricht gegeben wird.

Ingleichen ist es Sache der Regierung, wenn die Personen und Mitglieder der Behörden, welchen die Vertretung des Korporations-Vermögens einer Dorfgemeinde oder einer Kommunalanstalt obliegt, bei der Auseinerlegung für ihr Privatvermögen und ihr persönliches Interesse dabei berechtigt sind, — auf bestfällige Anzeige der Auseinerlegungs-Kommissionen in Gemäßheit des §. 29. der Verordnung vom 30. Juni 1834 zu prüfen, ob die persönlichen Interessen dieser Vertreter mit den Pflichten ihres Amtes in Konflikt kommen, und in diesem Falle nach Befinden dem Exzels-Kommissariat die Wahrnehmung jener Interessen zu übertragen, oder aber, besonders dann, wenn deshalb eine gültige Einigung nicht zu erreichen ist, ihre Stellvertretung durch andere, nicht beteiligte Personen und Behörden zu veranlassen, und diese mit der erforderlichen Instruktion selbst zu versehen.

Wird in Folge einer Gemeintheiltheilung eine anderweitige Regulirung für die Ausübung der den Gemeindegliedern und Einwohnern in Gemäßheit des §. 29. der Verordnung vom 30. Juni 1834 entretretenen Kommunikation mit der Auseinerlegungs-Behörde des Gemeinde-Interesses ebenfalls sorgfältig wahrzunehmen.

Uebrigens verbleibt es in Ansehung der Theilnahme der einzelnen Gemeindeglieder oder gewisser Klassen derselben an den Nutzungen des Gemeinde-Vermögens bei den bestehenden Rechtsverhältnissen.

Neue Anbauer in einer Dorfgemeinde haben auf die Mitbenutzung der Gemeingüter in allen Fällen ein Recht, in denen die der Errichtung ihrer Siedeln vorhergehenden Verträge keine ausdrücklich entgegengelegte Bestimmung enthalten. Aus der bloßen Niederwöhnung dieses Rechts in den Verträgen kann dessen Entziehung nicht gefolgert werden. Deshalb ist die Frage über die den Renanbauern etwa zuzugehörenden Pflanzungs- oder sonstigen Nutzungsrechte an dem Gemeinde-Vermögen gleich bei den Verhandlungen über deren Anstellung und deren Aufnahme in die Gemeinde zu ordnen und in solcher Weise künftigen Streitigkeiten vorzubeugen.

(§. 28. Tit. 7 Zbl. II. des Allg. Landr.; Plenarbeschuß des Oeheimen Ober-Tribunals vom 22. März 1841; Entscheidungen dieses Gerichtshofes Bd. 7 S. 24; Circular-Reskript vom 12. August 1841, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 167 und 211.)

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bemerkt es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.

Ueber Gegenstände, welche ein von dem Interesse der Gemeinde als Korporation verschiedenes gemeinsames (Societäts-) Interesse betreffen, gebührt die Beschlußnahme nicht der Gemeinde, sondern den Interessenten (Societäts-Gesellen.)

§. 40. Dem Schulzen gebührt, mit Auszeichnung der Schöppen oder Dorfgerichte die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, und er ist schuldig, Rechnung darüber abzulegen. (§. 56. Tit. 7 Zbl. II. des Allg. Landr.)

Wo besondere Vermaier der Gemeindegüter bestellt sind, hat der Schulze die Aufsicht über dieselben, und muß sie zur Rechnungslegung anhalten. (§. 57. ebenda selbst.)

Gemeinde-Abgaben und Dienste.

§. 41. Wenn in Ansehung des Maßhabes der Verteilung der Gemeinde-Abgaben und Dienste, zu welchen kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, die bestehende Erbverfassung dunkel, zweifelschwebig oder sonst mangelhaft ist, namentlich hergebrachte Gewohnheit (vergl. §§. 31. u. 39. Tit. 7. Zbl. II. des Allg. Landr.), keinen sicheren Anhalt gewährt, oder solcher zu erheblichen Mißverständnissen führt, so kann zur Ergänzung der Erbverfassung ein verbesserter Maßstab im Wege kanonischer Bestätigung (§. 8.) eingeführt werden. Hierbei dienen insbesondere folgende Grundsätze zur Anleitung:

1) Die Verteilung der Gemeindefolgen ist, bei Sicherung der nachfolgenden Entrichtung, möglichst im Anschluß an die bestehenden örtlichen Verfassungen, mit Berücksichtigung der vorhandenen Abteilungen des Grundbesitzes und der Klassenverhältnisse sowie unter Fortbildung derselben in angemessenen Bezirungen zur Theilnahme an den Vortheilen des Gemeinde-Vertrages und an dem Stimmrecht zu bewirken. Es kann sich hierbei nach Umständen beizuziehende Empfehlungen,

Grundbesitzer einer Klasse einzureihen, der sie hinsichtlich der Besiz-Verhältnisse am nächsten stehen, oder die Zahl der vorhandenen Klassen durch die Bildung einer neuen Klasse resp. Einlösung einer Zustimmungskategorie angemessen zu vermehren.

2) Unangesehene Dorfkinderwohner sind in solchen Gemeindefällen, wovon die Besizer der angelegenen Wärdie den Vortheil nicht, beizutragen nicht schuldig. (§. 41. Tit. 7 Zfl. II. des Allg. Landr.)

3) Wer in einer Gemeinde Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, oder nicht in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet an denjenigen Kosten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder auf jenes Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

4) Bei Zuschlägen zur Klassenweise Einkommensteuer muß jedenfalls das Einkommen aus dem außerhalb des Gemeinde-Bezirks belagerten Grundbesitz außer Berechnung bleiben.

5) Die Verpflichtung zur Theilnahme an den Gemeindefällen erstreckt sich auch auf die Verzinsung und Abtragung vorhandener Gemeindeforderungen und beginnt mit dem ersten seit Erwerbung des Wohnsitzes in der Gemeinde eingetretene Verzinsung und dauert beim Aufgeben dieses Wohnsitzes noch für den letzten vorher eingetretene Verzinsung fort.

6) Wo bisher Pund- und Spandienste üblich waren, müssen sie in der Regel ferner unentgeltlich geleistet werden, auch wenn der Fall der Unzulänglichkeit des Gemeinde-Vermögens nicht vorliegt.

§. 42. Obgleich es nicht, durch kanonische Festsetzung vorhandene Zweifel, Zweifel oder andere wesentliche Mängel in der Orts-Verfassung hinsichtlich des Wahlrechts zur Theilnahme der Gemeinde-Abgaben und Dienste zu beseitigen (§. 41.), so kann die Regierung auf Antrag der Streitparteien oder Beschwerden zur Abhülfe der Unzulänglichkeiten und Zweifel, nach Ermahnung der Theilnehmenden und der gültigen Ortsobrigkeit auf das Gutachten des Landrats des betreffenden Ortes, oder bei anderen wesentlichen Mängeln in der Orts-Verfassung interimistisch die für gehörigen Erreichung des Zweckes des Kommunal-Verbandes oder Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl erforderlichen Anordnungen, nach Anhörung der Theilnehmenden, der gültigen Ortsobrigkeit, des Landrats und des Kreisrats bis dahin erlassen, das eine zweckdienliche kanonische Festsetzung zu Stande kommt. Bei diesen Entscheidungen beziehungsweise interimistischen Anordnungen sind die im §. 41. gegebenen Anweisungen – bei Nr. 5 jedoch unbeschadet der Vorschriften in §§. 94, die 104., 184. und 195., Tit. 6 Zfl. II. des Allg. Landr. – ebenfalls zu befolgen. (Vergl. §§. 35. und 191. Tit. 6 Zfl. II. des Allg. Landr.; Nr. 6 des Ministerial-Reskripts vom 20. Juli 1839; von Kampf Anweis. 1839, S. 138.)

§. 43. Auch in Fällen der Theilnahme von Grundbesitzern und Gründung neuer Anstalten, beziehungsweise Bildung neuer Kolonien und Gemeinden, sind die in §. 41. gegebenen Anweisungen in Ansehung der Theilnahme der Gemeindefälle bei Errichtung der Regulierungs-Pläne durch die Behörden zu befolgen. (Vergl. §. 6. Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gef.-Samml. Nr. 2318; §. 7. Nr. 1 §§. 12. 18. 25. 26. 31. und 32. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gef.-Samml. S. 25; auch §§. 6. und 12. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Gef.-Samml. 241.)

§. 44. Diejenigen persönlichen und dinglichen Befreiungen, welche zur Zeit der Veranlagung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1830 rechtmäßig bestanden, dauern in ihrem damaligen Umfang fort.

Wegen der Befreiung der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822, Gef.-Samml. S. 184; der Ministerial-Verordnung vom 21. Januar 1829, Gef.-Samml. S. 9; und der Ministerial-Verordnung vom 14. Mai 1832, Gef.-Samml. S. 145, anzuwenden; insofern nicht die Beamten sich nach der bestehenden Befreiung in Besize einer weiter gehenden Befreiung besinnen, wobei es allsahn sein Bewenden behält. (Vergl. Ministerial-Erklärung vom 10. Oktober 1835; von Kampf Anweis. Band 19, S. 1034.)

Hinsichtlich der Heranziehung verlassenen Grundstücke zu Kommunal-Steuern, welchen wegen ihrer Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatssteuern zusteht, kommen die Vorschriften der Ministerial-Verordn. vom 8. Juni 1834 (Gef.-Samml. S. 87) zur Anwendung.

§. 45. Die Theilnahme an den Gemeinde-Ausgaben kann durch Gemeindefestbesitz mit Genehmigung der Regierung von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einlaufsgebildes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung oder die Ausübung des Einlaufsgebildes abhängig gemacht wird.

Durch solche Gemeindefestbesitzliche Abgaben werden die mit dem Besize einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtsmitteln beruhenden Ausgabengrechte niemals berührt. (Vergl. §. 12. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 Gef.-Samml. Nr. 2317.)

§. 46. Die Steuern und anderen öffentlichen Ausgaben müssen nach Maßgabe des §. 54. Tit. 7 Zfl. II. des Allg. Landr., wenn es die Gemeinde verlangt, von dem Schulzen eingekammelt und gehörigen Orts abgeteilt werden. (Vergl. auch §. 3. des Gesetzes über die Entrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820, Gef.-Samml. S. 134.)

Es kann jedoch auch von der Gemeinde ein besonderer Ortsverwalter gewählt werden. Derselbe bedarf der Bestätigung durch die gültige Ortsobrigkeit, insofern die Verfassung dieses Orts dierfür nichts Besonderes bestimmt. (Vergl. §§. 160. und 166. Tit. 6 Zfl. II. des Allg. Landr. und Ministerial-Reskript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3. Oktober 1842.)

§. 47. Wer die ihm obliegenden Dienste nicht rechtzeitig entweder selbst, oder durch einen tanglichen Stellvertreter leistet, kann zur Zahlung des Betrages der Dienste nach anderweitiger Ermäßigung derselben für Rechnung des Verpflichteten, durch den Schulzen angefallen werden, vorbehaltlich der etwa in Gemeinschaft des §. 31. Tit. 1. der gegenwärtigen Zusammenstellung verordneten Strafe.

Ob der Stellvertreter als tanglich anzusehen ist, hat der Schulze zu entscheiden.

Die Ministerial-Verordnung vom 30. Juli 1853 (Gef.-Samml. S. 909) wegen ersatzloser Theilnahme der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Ausgaben und Gefälle, Kosten u. f. w., findet auch Anwendung auf die unangesehene Einlösung der Gemeindefälle, so wie die Geldbeiträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung der Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt worden sind. (Vergl. §. 1. Nr. 1, 6 und 14 der Ministerial-Verordnung vom 30. Juli 1853, und die dazu er-

ergangene Ministerial-Instruktion vom 15. November 1853, Minist.-Blatt für die innere Verwaltung S. 293; ferner §. 20. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gef.-Samm. S. 265).

§. 48. Das Gesetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Subjagen (Gef.-Samm. S. 140) findet ebenfalls auf die Gemeinde-Verkäufe Anwendung. (Vergl. §. 14. des obengedachten Gesetzes).

§. 49. Die Gemeindefallen, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste bleiben von der Abtödung ausgeschlossen, wie überhaupt in Beziehung auf die Kommunal-Verhältnisse durch die Ausführung des Gesetzes vom 2. März 1850 betreffend die Abtödung der Realitäten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, keine Veränderung eintreten. (§§. 6. und 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Gef.-Samm. S. 77).

Aufsicht über die Gemeinden und die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke.

§. 50. Dorfgemeinden können ohne Verwillen und Erlaubniß ihrer gutsherrlichen Ortsobrigkeit keine unbeweglichen Güter durch einen lästigen Betrag an sich bringen. (§. 33. Tit. 7 Zfl. II. des Allg. Landr.)

§. 51. Ein Geschäft aber, wodurch Dorfgemeinden, als moralische Person, oder einzelne Klassen, oder mehrere Mitglieder derselben, ein Rechtsgut ganz oder theilweise erwerben, ohne Unterschied, ob sie es in Gemeinschaft begehren, oder unter sich vertheilen wollen, ist nur dann erst rechtsgültig, und begründet einen gerichtlichen Anspruch wider die Erwerber, wenn solches von der Provinzial-Regierung zuvor geprüft und genehmigt worden. (Allerh. Kab.-Ordr. vom 25. Januar 1831, Gef.-Samm. S. 5 und die darin angeordnete Instruktion vom 18. Dez. 1832, v. Kampff Annalen Bd. 16 S. 914).

§. 52. Auch wenn eine Gemeinde eine Pachtung außerhalb der Feldkur eingehen will, wird dazu die Genehmigung der gutsherrlichen Ortsobrigkeit erforderlich. (§. 34. Tit. 7 Zfl. II. des Allg. Landr.)

§. 53. In Veräußerungen von Gemeindegütern und Gerechtigkeiten, sowie zu Schulden, welche die Gemeinde verpflichten sollen, ist ebenfalls die Einwilligung der gutsherrlichen Ortsobrigkeit notwendig. (§. 35. ebendortselbst).

§. 54. Verlangt die gutsherrliche Ortsobrigkeit ihre Erlaubniß oder Genehmigung ohne erheblichen Grund, so kann die Gemeinde auf deren Ergänzung durch die Behörde (die Regierung) antragen. (§. 36. ebendortselbst; Ministerial-Reskript vom 22. Juli 1840, Minist.-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1840, S. 285).

§. 55. Bei dem Austausch einzelner Porzellan der Gemeinde-Grundstücke kommt das Gesetz vom 13. April 1841 zur Anwendung. (Gef.-Samm. S. 79).

§. 56. Kontabilität in den Fällen der §§. 50, 52, und 53. die gutsherrliche Ortsobrigkeit selbst mit der Gemeinde, so ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. (Ministerial-Reskript vom 29. März 1832; v. Kampff Annalen Bd. 16 S. 129 und vom 30. November 1830; v. Kampff Annalen Bd. 20 S. 941).

§. 57. Bei Projekten, wozu Dorfgemeinden Theil nehmen, und welche die Substanz ihres Vermögens betreffen, muß die Genehmigung der Gutsherrschaft zur Anstellung der Klage und deren Sachantragung beigebracht werden, insofern nicht die Gutsherrschaft selbst als Gegner der Gemeinde dabei ein eigenes Interesse hat. Verweigert oder verzögert die Gutsherrschaft die nachgesuchte Genehmigung, und verlangt die Gemeinde dagegen rechtliche Hülfen, so ist es hinreichend, daß die erste zur Wahrnehmung ihrer Gerechtfame bei der von der letzteren angestellten Klage abgelehrt werde. (Anhang §. 4. der Allgem. Gerichts-Ordnung).

§. 58. Verschließt eine Gemeinde die Verwahrung der Gemeinde-Waltungen in Acker oder Wiesen, so hat der Schulde den Beschluß zu beanstanden, und darüber nach Vorchrift des §. 20. dem Landrathe Anzeige zu erstatten.

Dasselbe muß geschehen, wenn eine Gemeinde die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonders wichtigen, öffentlichen, historischen oder Kunstwert haben, beschließt.

§. 59. Der Schulde und die Aufsichts-Behörden haben dahin zu wirken, daß die Gemeinden, ihren nachpolligen Interessen und Kräfte entsprechend, die ihnen gehörigen Bewirtschaftungen besorgen und bepflanzen.

§. 60. Soll gegen eine Dorfgemeinde oder gegen eine ganze Klasse von Mitgliedern derselben eine gerichtliche Ersetzung vollstreckt werden, so müssen die Gerichte über die Art, wie solche ohne gänzlichen Ruin der Schuldner zu realisiren ist, jederzeit mit der Regierung Rücksprache halten, und wenn sie sich mit dieser über die zu nehmenden Vorregeln nicht vereinigen können, die Ersetzung aufsezen und die Verbessezung des Justiz-Ministers einholen. (Anhang §. 153. der Allgem. Gerichts-Ordnung).

§. 61. Die unmittelbare Aufsicht über die Gemeinden, soweit dabei in Ansehung einzelner Gegenstände durch die Gesetze nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, hat die gutsherrliche Ortsobrigkeit (Gutsherrschaften, Domänen-Remiter u. s. w.) unter Leitung und Kontrolle des Landraths zu führen.

Wo es an einer gutsherrlichen Ortsobrigkeit mangelt, kann der Landrat die Aufsichtvertheilung derselben einstellen mit wahrgenommen. Es ist jedoch zuvor darüber bei neu vorkommenden Fällen dem Minister des Innern Anzeige zu erstatten.

Der Landrat führt auch die Aufsicht über die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke.

Die Oberaufsicht des Staats über die Gemeinden und öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke wird durch die Regierung, vorbehaltlich des Refurses an den Ober-Präsidenten, ausgeübt. Wegen die Verfügung des Ober-Präsidenten ist Befehrmachen an den Minister des Innern zulässig.

(Vergl. §§. 20. und folg., 35. und 191. Tit. 6; §§. 33. 34. 35. 36. 47. 48. 49. 66. 69. 73. und 78. Tit. 7 Zfl. II. des Allg. Landr.; §. 10. Tit. 17 ebendort; Ministerial-Reskript vom 29. März 1832 v. Kampff Annalen Bd. 16 S. 129, und vom 22. Juli 1840, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 285; Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 4. Februar 1841, Minist.-Blatt für die innere Verwalt. S. 59; Allerh. Kab.-Ordr. vom 16. April 1823, von Kampff Annalen Bd. 18, S. 317; §§. 36. und 39. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. April 1813, Gef.-Samm. S. 85; Regierungsinstruktionen vom 23. October 1817, Gef.-Samm. S. 248, und vom 31. Dezember 1823, Gef.-Samm. 1826

§. 7; §§. 5. 11. und 20. der Verordnung vom 30. Juni 1834, Gef.-Sammung S. 96; §. 6. der Deklaration vom 26. Juli 1847, Gef.-Samm. S. 327; Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825, §. 11. Nr. 4 n,

Minist.-Bl. 1835.

Gef.-Samml. 1826 S. 1: Allerhöchste Kab.-Ordre vom 25. Januar 1831, Gef.-Samml. S. 5; Circular-Erlaß vom 20. Juli 1839, von Rapp Annalen 1839 S. 128; §. 8. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gef.-Samml. 1843 S. 8; §§. 8. 19—23. 29—32. des Gesetzes vom 3. Jan. 1845, Gef.-Samml. S. 25; §. 4. des Gesetzes vom 24. Febr. 1850, Gef.-Samml. S. 68; §§. 9. 11. 13. und 14. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Gef.-Samml. S. 241; §. 20. des Gesetzes vom 11. März 1850, Gef.-Samml. S. 265; Gesetz vom 14. Mai 1852, Gef.-Samml. S. 243; §. 100 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gef.-Samml. S. 465; §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1853, Gef.-Samml. S. 909).

Fortdauer der Straßen-Gerechtigkeith über des Auenrechts.

§. 62. Die über die Straßengerechtigkeith über das Auenrecht im §. 3. Nr. 14 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gef.-Samml. S. 77) enthaltenen Bestimmungen, deren Wirksamkeit durch die Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung abhängig gemacht worden, bleiben, da dieselbe nicht eingeführt resp. unter Befreiung des älteren Rechtszustandes wieder aufgehoben ist, auch fernerhin außer Anwendung. (Gesetz vom 24. Mai 1853, Gef.-Samml. S. 238).

Berlin, den 29. Oktober 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Strom- und Schiffahrts-Polizei.

- 197) Bekanntmachung der königlichen Regierung zu Magdeburg, die von den Dampfschiffen zur Nachtzeit und bei dichtem Nebel zu führenden Signale betreffend, vom 10. September 1855.

In Beziehung auf die bei der dritten Elbschiffahrts-Revisions-Kommission unter den Regierungen sämmtlicher Elbufer-Staaten, über die von den Dampfschiffen zur Nachtzeit und bei dichtem Nebel zu führenden Signale vereinbarten Bestimmungen (Minist.-Bl. 1854, S. 115), haben sich bei der Dampfschiffahrt auf der sächsischen Elb-strecke insofern Unzuträglichkeiten herausgestellt, als bei den häufigen kurzen Krümmungen und den theilweise verbandenen Ufern des Stromes, sowie bei der oft ziemlich geringen Breite des Fahrwassers, das nach den gedachten Bestimmungen oben an dem Mast oder am Schornsteine anzubringende weiße Licht nicht immer und namentlich nicht bei nebliger Witterung so rechtzeitig und in solcher Entfernung wahrzunehmen gewesen ist, um bei dem Begegnen der Dampfschiffe unter sich und mit andern Fahrzeugen gegen die Gefahr des Zusammenstoßes genügend sicher zu stellen.

Es ist daher auf der in Rede stehenden Elbstrecke für die sächsischen Dampfschiffe die Anordnung getroffen, daß die von denselben zu führenden Laternen mit weißem hellem Lichte, statt am Mast fernherhin an der vorderen Spitze der Dampfschiffe in entsprechender Höhe, so daß dieselbe in angemessener Entfernung zu jeder Zeit hinreichend sichtbar ist, aufgestellt werden.

Das schiffahrttreibende Publikum wird zur Vermeidung etwaiger Mißverständnisse hieron ausdrücklich in Kenntniß gesetzt. Magdeburg, den 10. September 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

B. Ordnungs- und Sitten-Polizei.

- 198) Bekanntmachung der königlichen Regierung zu Potsdam, die Stempelpflichtigkeit der von den Rittergutsbesitzern in Verwaltung der Polizei anzuführenden Führungs-Atteste betreffend, vom 23. September 1855.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß höherer Entscheidung zufolge die Führungs-Atteste, welche die Rittergutsbesitzer in Verwaltung der Polizei ausstellen, gleich amtlichen und deshalb für stempelpflichtig zu erachten sind. Potsdam, den 23. September 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

C. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

199) Revidirtes Reglement für die Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze,
vom 5. September 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen u. haben die für die Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze ergangenen Reglements vom 9. August 1804 und vom 11. November 1808. einer Revision unterwerfen lassen, und verordnen demgemäß, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Sachsen, auf den Antrag Unseres Ministers des Innern, unter Aufhebung der gedachten früheren Reglements, was folgt:

§. 1. Die Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze und die mit derselben verbundene Erziehungs-Anstalt haben die Bestimmung:

- 1) die durch gerichtliches Erkenntniß zur Detention in einem Arbeitshause verurtheilten Personen, sofern dieselben in dem Regierungsbezirke Magdeburg, einschließlich der Grafschaft Bernigerode, aufgegriffen und zur gesetzlichen Strafe gezogen, oder nur aufgegriffen sind;
- 2) sittlich vernachlässigte Kinder, sofern dieselben dem vorgenannten Bezirke angehören, zu dem Zwecke aufzunehmen, daß dieselben durch strenge Zucht und Sitte an einen ordentlichen Lebenswandel gewöhnt resp. erzogen werden.

Die Detention der nach §. 146. des Strafgesetzbuchs wegen gewerbemäßig betriebener Unzucht zur Einsherrung in eine Arbeitsanstalt verurtheilten Frauenspersonen hat jedoch nur gegen volle Erstattung der Unterhaltungskosten aus Staatsmitteln zu erfolgen, und bleibt wegen anderweitiger Unterbringung dieser Personen im Falle einer nachgewiesenen Ueberfüllung der Anstalt geeignete Beschließung der zuständigen Verwaltungsbehörde vorbehalten.

§. 2. Die durch gerichtliches Erkenntniß auf Grund des Strafrechts zur Detention in einem Arbeitshause verurtheilten Personen werden nach verbüßter Strafe von dem Gerichte dem Landrathe des betreffenden Kreises zur Disposition gestellt, welcher sofort den Transport derselben nach der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze einzuleiten und in Ausführung zu bringen hat. Für den Transport sind lediglich die allgemeinen Transportbestimmungen maßgebend. Die Anstalt trägt die Transportkosten der auf Grund des §. 117—120. Strafrechts, der Staat die Transportkosten der auf Grund des §. 146. Strafrechts, zur Detention in einem Arbeitshause gerichtlich verurtheilten Personen. Die Dauer der Detention bestimmt auf den Vorschlag der Anstalts-Direktion die Regierung zu Magdeburg.

§. 3. Kinder, welche mit ihren zu detinirenden Eltern in die Anstalt eingeliefert werden, können mit Genehmigung des Vaters oder der vormundschäftlichen Behörde auf Kosten der Anstalt in derselben bis zu vollendeter Erziehung verbleiben. Sittlich vernachlässigte Kinder können mit Genehmigung des Vaters oder der vormundschäftlichen Behörde gegen Erstattung der Unterhaltungskosten, deren Höhe die Regierung zu Magdeburg bestimmt, in die mit der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze verbundene Erziehungs-Anstalt aufgenommen werden. Die Aufnahme resp. die Dauer der von der Anstalts-Verwaltung zu übernehmenden Erziehung wird durch die Regierung zu Magdeburg verfügt. Die Anstalts-Verwaltung hat die Wahl, ob sie die Erziehung in dem mit der Anstalt verbundenen Erziehungs-hause oder dadurch bewirken will, daß sie dieselben bei zuverlässigen Leuten ihres Glaubens unterbringt; bei Individuen katholischen oder jüdischen Glaubens ist in der Regel der letztere Weg einzuschlagen. Nach erfolgter Konfirmation verlassen die Kinder die Anstalt.

§. 4. Die Anstalts-Verwaltung hat möglichst dafür Sorge zu tragen, daß die entlassenen Corrigenden und Zöglinge ein angemessenes Unterkommen finden. Alle Polizei-Behörden und Gemeinde-Vorstände sind verpflichtet, die Anstalts-Verwaltung hierbei kräftigst zu unterstützen.

§. 5. Die Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze behält die ihr bereits in dem Reglement vom 9. August 1804 §. 52. bewilligte Porto, Stempel- und Sporel-Freiheit.

§. 6. Die Kosten der Unterhaltung der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze werden bestritten:

- 1) aus denjenigen Einnahmen, welche durch die Beschäftigung der Detinirten erzielt werden;
- 2) aus den Ordnungsstrafen derjenigen Personen, welche bei dem Transport der zu detinirenden Individuen etwas versehen haben;
- 3) aus demjenigen, was Privatpersonen oder Gemeinden für den Unterhalt sittlich vernachlässigter Kinder in dem Erziehungs-hause an die Anstalt zu entrichten haben; (vergl. §. 3.)

4) aus demjenigen, was von der Staatskasse der Anstalt für die Detention solcher Individuen, welche auf Grund des §. 146. Strafrechts zur Detention in einem Arbeitshause verurtheilt sind, zu vergüten ist;

5) aus dem Ertrage der jährlich am Erntedankfeste zu veranstaltenden Kirchenkollekte.

§. 7. Insoweit diese Einnahmen zur Deckung der Unterhaltungskosten nicht ausreichen, werden letztere von den Bewohnern des Regierungsbezirks Magdeburg und der Grafschaft Merzigerode aufgebracht. Diese Beiträge zur Unterhaltung der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze sind eine Kreis-Kommunal-Last. Die Regierung zu Magdeburg reparirt den jährlichen Bedarf der Anstalt an Zuschüssen nach der Seelenzahl auf die einzelnen Kreise. Die Landräthe sorgen für gehörige Ablieferung der Beiträge an die Kasse der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze.

§. 8. Die Verwaltung der Anstalt wird von der Regierung zu Magdeburg geleitet, welche folgende Befugnisse ausüben hat:

1) Sie hat darauf zu sehen, daß die Anstalt ihrem Zweck entsprechend, nach den gegebenen Vorschriften administriert werde; sie ist die unmittelbar vorgesetzte Behörde der Anstalts-Inspektion, sowie die höhere Disziplinar-Behörde der Unterbeamten.

2) Sie führt die Aufsicht über die Haupt-Kasse und über die Special-Kasse der Anstalt.

3) Sie wählt und bestelll sämmtliche Anstalts-Unterbeamten, die Oberbeamten präsentirt sie dem Ober-Präsidenten Behufs Einholung der höheren Bestätigung.

4) Sie sorgt dafür, daß die Fonds der Anstalt gehörig verwaltert werden und schreibt die Beiträge aus.

5) Sie stellt in Gemeinschaft mit der ständischen Deputation die Etats für die Anstalt auf.

6) Es bleibt ihr anbeingegeben, eine besondere Hausordnung zu erlassen, durch welche der innere Geschäftsbetrieb der Anstalt und die Geschäftskorrespondenz der Beamten regulirt werden.

§. 9. Von jedem Provinzial-Landtage wird eine Deputation erwählt, welche den Etat für die Anstalt in Gemeinschaft mit der Regierung zu Magdeburg aufzustellen, die Jahres-Rechnungen zu prüfen und abzunehmen hat.

Die Decharge ertheilt der Provinzial-Landtag, dessen Beschlußnahme erforderlich ist, wenn durch Neubauten oder Vermehrung des Beamten-Personals der Etat der Anstalt überschritten wird, Grundstücke für dieselben erworben, Immobilien veräußert oder verpfändet werden sollen.

Bei etwaigen Differenzen zwischen der Regierung und der ständischen Deputation entscheidet der Ober-Präsident. Ergeben Sanctionen, den 5. September 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

200) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (ausschließlich derjenigen zu Danzig, Cöslin, Straßburg, Erfurt und Arnberg), die Berechnung des bei den königlichen Straf-Anstalten anfallenden, uneinziehbaren Portos betreffend, vom 25. Oktober 1855.

Nach der von mir, in Gemeinschaft mit dem Herrn Finanz-Minister unterm 9. Juni cr. (Minist.-Bl. S. 130) erlassenen Circular-Befugung, wonach das von den Behörden für portospflichtige Gegenstände vorgegeschaffene, demnachst aber als uneinziehbar sich erweisende Porto bei der Post-Verwaltung zur Erstattung nicht ferner liquidirt werden soll, ist auch die, in der Circular-Befugung vom 4. August 1838 (Annal. S. 733) getroffene Bestimmung, nach welcher das den königlichen Straf-Anstalten etwa zur Last fallende Porto für portospflichtige Correspondenz, gegen specielle Nachweisung aus der Post-Kasse zu erstatten ist, nicht mehr als maßgebend zu erachten.

Da jedoch nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten dessen-ungeachtet von einzelnen Straf-Anstalten neuerdings noch die Restitution verauslagter Portobeträge bei den Postbehörden beantragt worden ist, so wird die Königliche Regierung veranlaßt, die Erstattung von Portobeträgen für portospflichtige Sendungen auch Seitens der Straf-Anstalten nicht ferner beschreiben, die vorkommenden Beträge vielmehr bei den betreffenden Fonds der Anstalts-Etats verausgaben zu lassen.

Berlin, den 25. Oktober 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

VI. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

201) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnignahme an sämtliche übrige Königliche Regierungen, und an das Polizei-Präsidium hieselbst, die Maaßregeln gegen unzulässige Steigerung der Preise der Lebensmittel betreffend, vom 24. Oktober 1855.

In dem Zeitungsberichte für August und September d. J. spricht die Königliche Regierung die Ansicht aus, daß es allgemeiner durchgreifender Maaßregeln gegen die, die Preise der Lebensmittel in die Höhe treibende Spekulation bedürfe und daß als eine solche Maaßregel die Beschränkung der Zeitkäufe im Getreide sich empfehle.

Dieser, mit den bisher befolgten Verwaltungs-Grundsätzen im Widerspruch stehenden Ansicht kann ich nicht beitreten. Dem Steigen der Getreidepreise in einer Gegend kann, abgesehen von der Beschränkung des Verbrauchs, nur durch den Bezug von Getreide aus anderen Gegenden, wo dasselbe weniger hoch im Preise steht, entgegengewirkt werden. Solche Bezüge sind der Natur der Sache nach, nicht im Augenblick auszuführen, wie z. B. Bezüge aus Ungarn, den Donau-Fürstenthümern und den vereinigten Staaten von Amerika eine lange Zeit. Der große Handel, welcher sich allein auf derartige Geschäfte einlassen kann, ist aber augenscheinlich außer Stande, dieselben zu unternehmen, wenn er nicht eine Gewähr dafür hat, das von ihm zu bestellende und vielleicht erst nach Ablauf von Monaten zu erwartende Getreide ohne Verlust abzugeben und diese Gewähr kann er allein darin finden, daß sich andere Handelstreibende verpflichten, das Getreide zu einer bestimmten Zeit und zu einem bestimmten Preise abzunehmen. In diesem Sinne sind die Zeitgeschäfte, weit entfernt, die Getreidepreise unnatürlich zu erhöhen, eines der wenigen wirksamen Mittel, um dieselben auf ihrem natürlichen, d. h. auf dem Verhältniß des Angebots zur Nachfrage beruhenden, Stande zu erhalten, und ein Verbot oder eine Beschränkung dieser Geschäfte würde, weit entfernt, auf eine Erhaltung oder Vermehrung der Getreide-Vorräthe hinzuwirken, nur eine Ergänzung derselben aus entfernteren Gegenden unmöglich machen, also gerade das Gegenteil von dem zur Folge haben, was die Königliche Regierung zu erreichen beabsichtigt.

Ich verkenne nicht, daß es neben diesen, auf Lieferung effektiver Waare gerichteten Zeitgeschäften, auch andere giebt, bei welchen es auf ein bloßes Börsenspiel unter den Kontrahenten hinausläuft und daß durch Geschäfte der letzteren Art ein Steigen oder Fallen der örtlichen Getreidepreise über oder unter ihren natürlichen Stand herbeigeführt werden kann. Solche Schwankungen können indessen immer nur momentan sein, denn bei dem gegenwärtigen Zustande der Kommunikations-Mittel, welcher es gestattet, große Getreidemengen ohne allzu bedeutende Kosten auf weiten Entfernungen zu bewegen, ist es nicht mehr die Nachfrage und das Angebot an der Börse einer Gegend oder eines Ortes, von welcher der Preisstand in dieser Gegend oder in diesem Orte abhängt, sondern es wird derselbe durch die gesammte Nachfrage und das gesammte Angebot an den Börsen eines großen Theils von Europa geregelt. Wenn z. B. in Düsseldorf die Getreidepreise durch Schwinggeschäfte über ihre natürliche, d. h. jenem Preisverhältnisse entsprechende Höhe hinaufgetrieben werden sollten, wird es nicht fehlen, daß sie durch Offerten oder Bezüge effektiver Waare aus den Belgischen oder Niederländischen Häfen bald auf ihren natürlichen Stand zurückgeführt werden. Wünschenswerth würde es freilich sein, solche Schwinggeschäfte zu verhindern, es sind jedoch hierzu wirksame Mittel nicht vorhanden, wenn man sich nicht der Gefahr aussetzen will, neben den fingirten auch die realen Geschäfte zu treffen und dadurch weit mehr Unheil anzurichten, als Nutzen zu stiften.

Die Königliche Regierung wird wohl thun, in diesem Sinne, namentlich durch Benützung der Presse, belehrend einzuwirken, um Vorurtheilen entgegen zu treten, wie solche nach Inhalt des Berichts sich z. B. in N. geäußert haben. Das dortige Geschrei über Kornwucher ist das sicherste Mittel, diesen Wucher hervorzuweisen, denn es verleidet dem realen Kaufmann die Lust, sich auf Getreide-Geschäfte überhaupt einzulassen, und spielt diese Geschäfte unsoliden Personen in die Hände.

Berlin, den 24. Oktober 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Seydt.

202) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Anwendung des §. 23. der Verordnung vom 9. Februar 1849, wegen der Handwerker-Prüfungen, auf jüdische Schächter betreffend, vom 27. August 1855.

Der im Berichte der Königlichen Regierung vom 24. v. M. vorgetragene Ansicht, daß jüdische Schächter, welche gegen Bezahlung nicht allein das Schlachtvieh tödten, sondern auch dasselbe in die zum Verbräuche bestimmten Theile zerlegen und das Fleisch verkaufen, vor dem Beginn dieses Betriebes als Fleischer den Erfordernissen des §. 23. der Verordnung vom 9. Februar 1849 zu genügen haben, ist beizutreten. Soweit demnach die Ausübung der Schächterfunktion durch jüdische Lehrer in Frage kommt, würde zwar der Umstand allein, daß dieselben nur mit dem Tödten des für Juden bestimmten Schlachtviehs sich befassen, ihre Einbindung von der für Fleischer vorgeschriebenen Prüfung nicht begründen, weil das Tödten des Schlachtviehs als die wesentlichste der unter dem Fleischer-Gewerbe begriffenen Verrichtungen anzusehen ist und weil die jüdischen Lehrer nach Ihrer Anzeige die erwähnte Funktion gegen Entgelt ausüben. Sofern indessen jene Lehrer zu den Korporations-Kultus-Beamten gehören und sofern sie ihre Verrichtungen auf die ihnen übertragene Ausführung des jüdischen Ritus bei dem Tödten des Schlachtviehs beschränken, unterliegt es keinem Bedenken, diese Mitwirkung als eine amtliche, den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung nicht unterliegende Funktion auch ohne vorgängige Ablegung der Fleischer-Prüfung zuzulassen. Derselbe darf jedoch in solchem Falle auf andere gewerbliche Verrichtungen (z. B. auf das Ausschneiden der zum Verbräuch bestimmten Stücke) für welche das jüdische Ritualgesetz nicht maßgebend ist, nicht ausgedehnt werden. Berlin, den 27. August 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe
u. öffentl. Arbeiten. **v. d. Seydt.**

Der Minister der geistlichen u. Angeleg.
In Vertretung. **Schulze.**

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

203) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen, die Ministerial-Bau-Kommission und das Polizei-Präsidium hieselbst, die den Königlichen Baumeistern für kommissarische Geschäfte und Dienst-Angelegenheiten zu bewilligenden Diäten betreffend, vom 9. Oktober 1855.

Der Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. September d. J. zu genehmigen geruht, daß fortan den Königlichen Baumeistern Ein Thaler zwanzig Silberergroschen Diäten für kommissarische Geschäfte in Dienst-Angelegenheiten gezahlt werden dürfen.

Die Königliche Regierung setze ich hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß, hiernach für die Folge zu verfahren. Berlin, den 9. Oktober 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

VII. Eisenbahnen, Landstraßen und Chaussees.

204) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen, mit Ausnahme der zu Frankfurt, die Licitations-Kosten bei der Verpachtung der Grasnutzung in den Gräben und auf den Böschungen der Staats-Chaussees betreffend, vom 13. September 1855.

(Minist.-Bl. 1840. S. 419.)

Zusolge §. 12. der mittelst Cirkular-Erlasses vom 30. April 1840 den Königlichen Regierungen mitgetheilten Allgemeinen Bedingungen, welche bei Verpachtung der Grasnutzungen in den Gräben und auf den Böschungen der Chaussees zum Grunde gelegt werden sollen, fallen die etwaigen Kosten der Licitation dem Pächter zur Last. Bei der Eringfügigkeit der einzelnen, gewöhnlich auf einer bestimmten Chausseestrecke in vielen Parzellen stattfindenden Verpachtungen der in Rede stehenden Art, erscheint eines Theils die Repartition der Licitationskosten, die fast ausschließlich durch die Bekanntmachung der Termine und Botenlöhne entstehen, auf die einzelnen Pächter

mit Rücksicht auf deren große Anzahl und die Unbedeutendheit der Pachtbeträge im Einzelnen schwer auszuführen, andern Theils wird dadurch die Abgabe angemessener Pachtgebote wesentlich gefährdet, wenn die Bietenden nicht genau zu übersehen vermögen, wieviel sie eigentlich, außer ihrer Pacht, noch an Kosten zu zahlen haben werden. Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanz-Minister wird daher unter Aufhebung der Eingangs gedachten Vorschrift hiebdurch bestimmt, daß künftig die fraglichen Licitationenkosten nicht den Pächtern aufzuliegen, sondern vom Fiskus zu tragen und demgemäß von dem Ertrage der Grasnutzungen abzusetzen sind.

Hiernach hat die königliche Regierung Sich für die Zukunft zu achten.

Berlin, den 13. September 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

205) Erlaß an den königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., wegen Anwendung der Vorschriften der Feld=Polizei=Ordnung vom 1. November 1847 auf Beschädigungen, welche dem Eisenbahn-Körper, sowie den Chaußeien und Chaußeer-Gräben durch weidendes Vieh zugefügt werden, vom 31. Oktober 1855.

Mit der von Civ. r. in den gefälligen Berichten vom 27. Februar und 26. August d. J. entwickelten Ansicht, daß die Vorschriften der Feld=Polizei=Ordnung vom 1. November 1847, namentlich wegen des Pfandgebotes auf Beschädigungen, welche dem Eisenbahnkörper, sowie den Chaußeien und Chaußeergräben durch weidendes Vieh zugefügt werden, anwendbar sind, erklären wir uns einverstanden und ersuchen daher ergebenß hienach die Regierungen der vorstigen Provinz zur Beachtung eines entsprechenden Verfahrens in vorerwähnten Fällen anzuweisen zu wollen. Berlin, den 31. Oktober 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

v. d. Seydt.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

206) Erlaß an die königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an sämtliche übrigen königlichen Regierungen und die Ministerial=Bau-Kommission in Berlin, wegen des Stempels zu den Quittungen der Chaußeer=Aufseher über Sold- und Mieths=Entschädigungen, vom 21. Oktober 1855.

Der Genehmigung des in dem Berichte der königlichen Regierung vom 10. Juli e. gestellten Antrags: daß, wenn über den Sold und die Miethsentschädigung der Chaußeer=Aufseher nur Eine Quittung ausgestellt wird, der Betrag der Miethsentschädigung bei Berechnung des Quittungstempels unberücksichtigt bleibe —

steht die Vorschrift der Position: „Quittungen“ im Tarif zum Stempelgesetze entgegen, wonach der Quittungstempel $\frac{1}{4}$ pEt. der Summe betragen soll, über welche die Quittung lautet. Es kann jedoch unter den obwaltenden besondern Verhältnissen nachgelassen werden, daß über den Sold und über die Miethsentschädigung der Chaußeer=Aufseher und Wärter abgesondert quittirt wird, so daß letztere bei Berechnung des Quittungstempels von der Befolgung nicht mit ins Gewicht fällt, und es kann zur Vermeidung einer unerwünschten Vermehrung der Beläge die Anordnung getroffen werden, daß die Chaußeer=Aufseher und Wärter auf demselben Bogen Papier, auf welchem die Quittung über die Befolgung ausgestellt wird, auch die Quittung über die Wohnungsgelder, jedoch abgesondert, nieder zu schreiben haben.

Berlin, den 21. Oktober 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

v. d. Seydt.

Der Finanz-Minister.

v. Bodelschwingb.

VIII. General-Postverwaltung.

207) Regulativ über die Portofreiheit der öffentlichen Immobilien-Feuer-Sozietäten, vom 12. Oktober 1855.

Der Umfang der Portofreiheit der verschiedenen öffentlichen Immobilien-Feuer-Sozietäten ist bisher nach verschiedenen Grundfagen beurtheilt worden.

Zur Befestigung der hieraus hervorgegangenen Missstände soll allen, in dem beigefügten Verzeichnisse (Anlage a) aufgeführten Sozietäten die Portofreiheit in gleichem und zwar in dem Umfange ausüben, in welchem sie den meisten Sozietäten und zuletzt der Land-Feuer-Sozietät für die Kurmark Brandenburg im §. 5. des Reglements vom 15. Januar 1855 (Verf. Samml. S. 73) ausdrücklich zugesichert worden ist. Es werden deshalb fortan portofrei befördert:

alle mit dem Vermerke „Feuer-Sozietätsachen“ versehene und mit öffentlichem Siegel verschlossene Briefe, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Pakete, die in Angelegenheiten der bezeichneten Sozietäten zwischen den Behörden hin und her gesendet werden, einschließlich der Geldbeiträge der einzelnen Sozietäts-Mitglieder bei ihrer Verwendung von den Ortsbehörden, welche mit deren Einziehung beauftragt gewesen und als erste Receptur zu betrachten sind, sowohl an die Sozietäts-Haupt- (General- resp. Regierungs-Haupt-) Kassen als an die Spezial- (Kreis-) Kassen;

wogegen

Privat-Personen und einzelne Interessenten ihre Briefe an die Feuer-Sozietäts-Behörde frankiren müssen, inbem ihnen und den an sie ergehenden Antworten die Portofreiheit nicht zu statten kommt, sowie überhaupt alle Sendungen in diesen Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten, welche zugleich von Behörden ausgehen und an Behörden gerichtet sind, der Portozahlung unterliegen.

Die Bestimmungen der §§. 66. bis 72. der „Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse“ und alle in Bezug darauf ergangenen Spezial-Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 12. Oktober 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

a.

Verzeichniß der öffentlichen Immobilien-Feuer-Sozietäten, welchen nach dem Regulativ vom 12. Oktober 1855 Portofreiheit zu gewähren ist.

Provinz Preußen.

1. Die Feuer-Sozietät der Ostpreussischen Landschaft.
2. Die Feuer-Sozietät der landchaftlichen, nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirk Königsberg, mit Einschluß des zum Pommerschen landchaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks.
3. Die Feuer-Sozietät der landchaftlich nicht assoziationsfähigen, ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirk Gumbinnen.
4. Die Feuer-Sozietät der Städte des Regierungs-Bezirks Königsberg, mit Ausnahme der Städte Königsberg und Nemel.
5. Die Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte des Regierungs-Bezirks Gumbinnen.
6. Die Feuer-Sozietät der Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr.
7. Die landchaftliche Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen.
8. Die Immobilien-Feuer-Sozietät der Regierungs-Bezirk Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Pommerschen landchaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungs-Bezirks Marienwerder.

Provinz Brandenburg.

9. Die Feuer-Sozietät für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausschluß der Stadt Berlin), so wie für die Städte der Niederlausitz und der Kemmer Ernteburg und Zinnowalde.
10. Die Land-Feuer-Sozietät der Neumark.
11. Die Land-Feuer-Sozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbog und Belgig.

Provinz Pommern.

12. Die Feuer-Societät für sämtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Rieden Werben, Gülzow und Stavenitz.
 13. Die Feuer-Societät für das platte Land von Alt-Pommern.
 14. Die Neu-Vorpommersche Brand-Versicherung-Societät.

Provinz Schlesien.

15. Die Feuer-Societät der sämtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz, mit Ausschluß der Stadt Breslau.
 16. Die Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz.
 17. Die Feuer-Societät des Markgrafthums Ober-Lausitz Preussischen Antheils.

Provinz Polen.

18. Die Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Polen.

Provinz Sachsen.

19. Die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen.
 20. Die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.
 21. Die Feuer-Societät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein.
 22. Die Magdeburgische Land-Feuer-Societät.
 23. Die ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt.

Provinz Westphalen.

24. Die Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Westphalen.

Rhein-Provinz.

25. Die Provinzial-Feuer-Societät der Rhein-Provinz.

IX. Bergwerks- und Hüttenwesen.

208) Erlaß an die Königlichen Regierungen (excl. Aachen, Trier und Sigmaringen), die Königl. Oberbergämter zu Breslau, Halle, Dortmund, Bonn und das Bergamt zu Ridersdorf, die Anlage von Aufbereitungs-Anstalten betreffend, vom 24. August 1855.

In Verfolg der über das Verfahren bei Ertheilung der Erlaubniß zu den Anlagen von Aufbereitungs-Anstalten unterm 1. Mai c. (Minist.-Bl. S. 104) erlassenen Verfügung wird der zc. (dem zc.) eine Abschrift der an die Regierung zu N. in dieser Angelegenheit ertheilten Vorbescheidung zur Kenntnisaufnahme im Anschluß (a) hierdurch zugesertigt. Berlin, den 24. August 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe
u. öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Ministerium für
landwirthschaftl. Angelegenheiten.

a.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 3. Juni c., in Betreff der erhobenen Bedenken gegen das durch die Circular-Verfügung vom 1. Mai c. vorgeschriebene Verfahren bei Ertheilung der Erlaubniß-Urkunden für die Anlagen von Aufbereitungs-Anstalten zu erkennen gegeben, daß mit solchem Erlaß einmal bezweckt worden, das Entstehen von Aufbereitungs-Anstalten ohne vorgängige Prüfung und Genehmigung der Behörden in den Landesstellen zu verhindern, wo es an Vorschriften wegen Nachsicherung einer besondern bergpolizeilichen Erlaubniß mangelte, oder das Bestehen solcher Anstalten zweifelhaft sein möchte, damit den durch willkürliche Einrichtung solcher Anstalten entstehenden Nachtheilen für das Publikum aber die Nachbarn überall möglichst vorgebeugt werde; so daß das von den Bergbehörden dabei zu beobachtende Verfahren in allen Landesstellen gleichmäßig geregelt werde.

Vergleichen Anlagen können möglicherweise mit Wasserrädern, mit Kohlenwerken oder mit vorhandenen bereits koncessionirten Dampfmaschinen resp. mit, durch Wasser oder Wind bewegten Triebwerken betrieben werden, und zwar bei bewegenden Kräften der leichtgedachten Art, ohne daß eine Veränderung der Betriebsflächen erfolgt, welche nach §. 36. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung die landespolizeiliche Genehmigung erfordert. Durch die in allen dergleichen Fällen an-

geordnete Kommunikation der Bergbehörden mit den Regierungen wird die Veräuflichung der landespolizeilichen Interessen gewahrt, und es ist durch die Cirkular-Verfügung vom 1. Mai c. vorgehoben, daß, bei Einholung der Permission etwaiger landespolizeiliche Bedenten zur Kenntnis der obersten Bergbehörde gelangen, damit Letztere der Ministerial-Instruktion des Erzerherzogs zur Abhilfe vorgeschrieben werden kann. Soweit hierbei landwirthschaftliche oder allgemeine polizeiliche Interessen in Betracht kommen, erhält das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Beträchtigung, mit den betreffenden Ministern zu kommunizieren und sich über die vorzuschreibenden Bedingungen zu verständigen. Sollen nothigen Aufbereitungsanstalten mittelst neu aufzuführender Dampfeseln, mittelst neu zu errichtender durch Wind oder Wasser bewegter Triebwerke, bei denen nach §. 27. ff. der Gewerbe-Ordnung die Genehmigung der Regierung vorgeschrieben ist, betrieben werden, oder kommen dabei Abänderungen der Betriebsstätte z. B. theils konzentrierter gerätiger Anlagen in Frage, für welche es nach §. 36. der Gewerbe-Ordnung der erneuten landespolizeilichen Genehmigung bedarf, so verwendet es bei den hierüber bestehenden Vorschriften. Bei Dampfeseln kommen alldam hinsichtlich des Ressorts die Cirkular-Verfügungen vom 3. April und 30. Juni 1846 nebst den Reskripten vom 26. August 1851 und 19. August 1852 zur Anwendung, und es wird dabei in allen Fällen bei dem, vor Erlass der Cirkular-Verfügung vom 1. Mai c. beobachteten Verfahren bewenden.

Was endlich die in Frage gestellten Bestimmungen unter 2. 3. und 5. der Cirkular-Verfügung vom 1. Mai c. betrifft, so sind solche nicht geeignet, diesem Erlasse die Bedeutung beizulegen, daß dadurch die, hinsichtlich der, bei Aufstellung von Dampfeseln und Anlegung von, durch Wind und Wasser bewegten Triebwerken, so wie bei Abänderung der Betriebsstätten solcher Anlagen, gesetzlich vorgeschriebene landespolizeiliche Genehmigung der Kognition der Regierungen habe entzogen werden sollen. Berlin, den 24. August 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern. Ministerium für landwirthschaftl. Angelegenheiten. v. Bodelschwingh. v. Mantenauffel.

X. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

209) Cirkular-Erlaß an sämtliche königliche Regierungen, die Aufnahme der Bevölkerungs-Listen im Dezember 1855 betreffend, vom 25. Oktober 1855.

Zu Dezember d. J. hat wiederum eine Aufnahme der gesaamten Bevölkerung der Monarchie Statt zu finden. Unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 6. Juli 1846 (Minist.-Bl. S. 119) wird die königliche Regierung aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Völkerverzählung in Ihrem Verwaltungsbezirke an dem dazu bestimmten Tage, Montag, den 3. Dezember d. J., überall begiane, und ganz in Gemäßheit der in der bezeichneten Cirkular-Verfügung enthaltenen Bestimmungen ausgeführt werde. Nur da, wo auf den 3. Dezember etwa ein Jahrmarkt fällt, darf die Zählung erst am folgenden Tage begounen werden.

Es wird hierbei daran erinnert, daß die Zählung möglichst an demselben Tage, in volkreichen Orten aber spätestens am dritten Tage, vollendet werden muß.

Den Orts-Vorsteherbehörden, welche zur Ausführung der Zählung verpflichtet sind, ist die größte Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei diesen Geschäfte, unter Hinweisung auf dessen Wichtigkeit in finanzieller und statistischer Hinsicht, einzuschärfen; insbesondere auch in der Beziehung, daß überall eine wirkliche Zählung in den Wohnungen stattfinden.

Zugleich sind Nach-Revisionen über die Resultate der Zählung in Aussicht zu stellen, und Ordnungsstrafen für dabei etwa zur Entdeckung kommende Vernachlässigungen anzudrohen; andererseits können aber auch angemessene außerordentliche Remunerationen für solche Hülfswarbeiter und untere Beamten vertheilt werden, die sich durch Zuverlässigkeit und Gewandtheit bei Ausführung der Zählung oder bei Revision der Listen besonders auszeichnen. Die Verwilligung solcher außerordentlicher Remunerationen ist jedoch hier zu beantragen.

Die Nachrevisionen sind demnächst durch den Departements-Rath in möglichster Ausdehnung zu bewirken. Zur Ausführung der diesjährigen Zählung sind, wie bei den früheren Zählungen, zunächst die Kommunalbeamten und die Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern, die letzteren Beamten, so weit dieselben für den Zählungstermin in ihrem eigentlichen Dienste entbehrt werden können, heranzuziehen. Die Provinzial-Steuerbehörden sind in dieser Beziehung mit entsprechender Anweisung versehen. Das außerdem noch erforderliche Personal kann, wenn es nicht ohne Kosten sich beschaffen läßt, gegen eine mäßige, aus der Staatskassa zu zahlende Remuneration angenommen werden.

Auf die Auswahl möglichst befähigter Personen für die Ausführung der Zählung, und bestimmte und deutliche Bezeichnung derselben über die dabei zu beobachtenden Regeln ist besondere Sorgfalt zu verwenden.

Für die Instruktion der die Zählung ausführenden Personen wird, was die Grundsätze für die Zählung der Schiffer betrifft, auf die Circular-Verfügung vom 13. October 1852 (Minist.-Bl. S. 282) Bezug genommen.

Dem Ernesen der königlichen Regierung bleibt es anheimgestellt, ob Sie durch eine öffentliche Bekanntmachung, kurz vor der Zählung, das Publikum auf dieselbe und ihre Zwecke aufmerksam machen, und gleichzeitig die Mitwirkung und das Entgegenkommen aller Hausväter und selbstständiger Personen für die Erreichung eines möglichst richtigen Resultats in Anspruch nehmen will.

Das Ergebniß der Bevölkerungs-Aufnahme ist gleich nach Beendigung der Zählung und spätestens bis zum 1. April k. J. summarisch hierüber anzuzeigen, die auf Grund der Uebersen aufgestellte statistische Tabelle aber demnächst an das statistische Bureau zu senden.

Bei der Vorlegung der Resultate der Zählung im Dezember 1852 ist der gestellte Termin nicht durchweg inne gehalten worden, so daß die Resultate, statt zum 1. April 1853 erst zum 1. Mai 1853, also um einen vollen Monat zu spät, vollständig beisammen gewesen sind. Es wird hieraus Veranlassung genommen, die königliche Regierung für die zeitige Einsendung der summarischen Nachweisung sowohl, als insbesondere auch der statistischen Tabellen an das statistische Bureau noch besonders verantwortlich zu machen. Zur Vermeidung von Verzögerungen bei den Landrathsämtern und den die Zählung ausführenden Polizeibehörden ist mit Strenge auf thunliche Beschleunigung der Aufstellung und Revision der Listen zu halten, und es sind diese Behörden nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zur schnelleren Förderung des Geschäfts anzutreiben, so daß die summarische Nachweisung jedenfalls bis zum 1. April k. J. hier eingeht kann. Berlin, den 25. October 1855.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

XI. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

210) Bescheid an den Magistrat zu N., die Natur der von den königlichen General-Kommissionen in Anseinerderschungs-Sachen auf Grund des bestehenden Interimistitums verhängten Geldstrafen betreffend, vom 21. November 1855.

Dem Magistrat wird auf die Vorstellung vom 20. September d. J. eröffnet, daß die General-Kommission zu N. mit vollem Rechte einen Anspruch der Stadt-Kommune N. auf diejenigen Strafen befreitet, welche auf Grund des in der Ablösungs Sache von N. festgestellten Interimistitums verhängt und eingezogen worden.

Es läßt sich ein solcher Anspruch auf das Felddiebstahls-Gesetz vom 2. Juni 1852, §. 42 nicht stützen; denn die gegen die Festsetzung des Interimistitums unternommenen Handlungen sind eben keine Diebstähle; eben so wenig aber auch auf die Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 8., denn es hat der Kommune auch vordem ein solcher Anspruch nicht zugestanden. Wären die in Rede stehenden Strafen auch in der That Polizeistrafen, so würde ihr Genuß, da der allegirte §. 8. in Verbindung mit dem Justiz-Ministerial-Rescript vom 21. Mai 1849 das bisherige Verfahren bis auf Weiteres aufrecht erhalten hat, nach dem Rescripte vom 29. Juli 1833 der Landes-Polizeibehörde zugewiesen werden müssen. Die Strafen sind aber keine Polizeistrafen, wie die von den General-Kommissionen getroffenen interimistischen Festsetzungen keine Polizei-Regulative sind. Dieselben tragen nach der ihnen §. 36. der Verordnung vom 30. Juni 1834 zugewiesenen Bestimmung, lediglich den Charakter *prozeßuallicher*, streitiger, in das Gebiet des Civil-Rechts fallende Fragen zeitweilig erduldiger Akte, und es sind die angebrohten Strafen nur die Mittel zur Exekution, die nach §. 54. Zpt. I. Tit. 24. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und §. 10. der Verordnung vom 4. März 1834 in Geldstrafen zu bestehen hat.

Demnach sind die Strafen lediglich Prozeßstrafen, welche nach §. 576. der Kriminal-Ordnung den Salarien-Kassen gebühren. Berlin, den 21. November 1855.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Mantauffel.

211) Zusammenstellung der Resultate der von den Auseinandersehungsbehörden im Jahre 1854 aus den Vorjahren

1. Nr.	2. Regierungs-Bezirk.	3. Der Regierungs-Bezirk enthält	7. Regulirungen und Ablösungen.							9. 10.	
			4. Zahl der neu regulirten Eigenthümer.	5. Fläche ihrer Grundstücke.	6. Zahl der übrigen Dienst- u. Abgabepflichtigen, welche abgetheilt haben.	Bei den Regulirungen und Ablösungen				folgende Entschädigung	
						an Diensten aufgehoben		Kapital.		Zähler.	
						Spann- dienst- Lage.	Pan- dienst- Lage.	Zähler.	Zähler.		
		D. Meilen.	Wegen.								
1.	Danzig	152,28	108	7,957	478	1,268	2,131	1,240	8,068		
2.	Gumbinnen	298,21	—	—	565	—	—	801	4,507		
3.	Königsberg	408,13	14	700	401	221	115	31,948	5,592		
4.	Karinenwerder	319,41	121	6,986	3,105	608	924	5,447	23,674		
5.	Posen	321,68	69	1,349	5,282	506	10,619	515	38,663		
6.	Bromberg	214,83	10	1,477	2,024	1,066	4,136	767	17,604		
7.	Breslau	248,14	105	878	14,071	4,430	253,133	52,297	54,061		
8.	Liegnitz	250,34	60	1,525	22,013	5,649	174,976	148,579	67,899		
9.	Doppeln	243,06	1,036	16,022	14,197	14,634	478,488	70,894	48,094		
10.	Cöslin	258,43	2	1,071	2,049	331	1,262	16,053	15,964		
11.	Stettin	236,88	—	—	2,966	657	2,689	64,947	36,481		
12.	Stralsund	79,02	52	—	495	123	1,614	14,662	4,611		
13.	Frankfurt	351,63	142	8,358	4,945	4,016	48,358	103,087	28,288		
14.	Potsdam	382,51	45	2,346	2,831	147	9,327	105,688	26,330		
15.	Erfurt	61,74	—	—	4,749	—	—	17,455	6,252		
16.	Magdeburg	210,13	—	—	3,903	106	583	240,334	16,152		
17.	Merseburg	188,76	—	—	14,493	635	6,577	222,826	23,468		
18.	Henneberg	140,11	—	—	3,865	233	1,348	197,392	9,254		
19.	Münster	132,17	—	—	1,356	1,889	2,718	213,223	1,253		
20.	Minden	95,68	—	—	3,674	1,049	5,732	124,434	16,513		
21.	Düsseldorf a. östlich am Rhein b. am link. Rheinufer	98,82	—	—	351	63	70	60,452	—		
22.	Cöln östlich am Rhein	72,40	—	—	1,092	—	—	17,529	322		
23.	Coblenz a. desgleichen b. am linken Rheinufer	109,64	—	—	2,671	—	—	3,068	3,207		
24.	Aachen desgleichen	131,13	—	—	—	—	—	—	—		
25.	Trier desgleichen	75,65	—	—	—	—	—	—	—		
	Summa pro 1854	5,080,48	1,764	48,669	111,606	37,631	1,004,800	1,713,638	456,257		

ausgeführten Regulirungen, Ablösungen und Gemeintheilungen mit Hinzurechnung der Resultate bis Ende 1853. (Minist.-Bl. 1854, S. 234. 235.)

11.		12.	13.		14.	15.	16.		
Funktionen sind		Gemeintheilungen.						Bemerkungen.	
festgestellt:		Bei den Regulirungen und Gemeintheilungen sind reparirt, resp. von allen Holz-, Streu- und Düngungs- Servituten befreit:							
Woggen- rente.	Rand.	Zahl der Besißer.	Fläche ihrer Grundstücke.	vermessen sind bis Ende 1854.					
Schickl.	Morgen.		Morgen.	Morgen					
—	642	231	9,030	11,541					
—	—	975	60,386	55,223					
—	114	1,664	105,682	86,520					
—	1,153	1,148	61,378	4,564					
—	—	502	99,080	17,721					
—	—	802	67,728	9,451					
—	709	2,326	35,036	18,642					
—	562	1,799	47,157	8,146					
—	1,021	2,275	26,808	30,093					
—	2,487	1,611	66,892	4,896					
—	3,735	543	35,175	4,432					
—	241	127	4,825	963					
—	77	2,939	120,405	10,161					
—	957	1,491	90,534	11,242					
—	7	6,387	35,859	41,739					
—	5	2,888	123,164	61,085					
—	207	14,419	131,013	124,819					
—	—	615	17,881	—					
—	16	88	2,041	—					
—	—	1,053	23,938	—					
—	—	209	1,615	—					
—	—	27	55	—					
—	—	—	—	—					
—	—	118	708	—					
—	—	2	37	—					
—	—	119	520	—					
—	—	8	385	5,578					
—	11,833	43,366	1,167,332	506,816					

Weiterem Rab von der General-Kommission zu Wetzberg in dem Schriftchen Nach-Verhandlung auf Grund des Cassat-Vertrages vom 11. September 1850 mehrere Ab- löser von Diensten und andern Freiungen mit 1001 Gewiss-Orten gegen eine Ent- schädigung von 4066 Muth. Kubital und 2532 Muth. Weizenre angesetzt und 1504 Hektaren mit einem Schickel von 10,303 Morgen theils reparirt, theils von Ser- vituten befreit.

1. Nr.	2. Provinz.	3. Die Provinz enthält. C.-Meilen.	7. Regulirungen und Ablösungen.							9. 10.	
			4. Zahl der neu regulirten Eigenthümer.	5. Fläche ihrer Grundstücke. Morgen.	6. Zahl der übrigen Dienst- u. Abgabepflichtigen, welche abgelöst haben.	Bei den Regulirungen und Ablösungen		folgende Entschädigungen			
						an Diensten aufgehoben		Kapital.	Geldrente.		
					Spann- dienst- Tage.		Dau- dienst- Tage.		Zähler.	Nenner.	
1.	Preußen	1178,00	243	15,643	4,549	2,097	3,170	39,436	41,841		
2.	Posen	536,51	79	2,826	7,306	1,572	14,755	1,282	56,267		
3.	Schlesien	741,74	1,201	18,425	50,281	24,713	906,597	271,770	170,054		
4.	Pommern	574,33	54	1,071	5,510	1,111	5,565	95,662	57,056		
5.	Brandenburg	734,14	187	10,704	7,776	4,163	57,685	208,775	54,618		
6.	Sachsen	460,63	—	—	23,145	741	7,160	480,615	45,872		
7.	Westphalen	367,96	—	—	8,925	3,171	9,798	535,049	27,020		
8.	Rheinprovinz	487,14	—	—	4,114	63	70	81,049	3,529		
Summa pro 1854		5080,49	1,764	48,669	111,606	37,631	1,004,800	1,713,638	456,257		
Dazu: die Resultate der bis Ende 1853 ausgeführten Auseinandersetzungen, laut der Zusammenstellung pro 1853		—	77,398	5,344,583	736,958	6,174,114	21,105,677	26,447,418	3,958,502		
Uebershaupt bis Ende 1854		—	79,162	5,393,252	848,564	6,211,745	22,110,477	28,161,056	4,414,759		

11.		12.		13.		14.		15.		16.	
ungen sind		Gemeinheitsheilungen.									
gen festgesetzt:		Bei den Regufirungen und Gemeinheitsheilungen sind feparirt, resp. von allen Holz-, Streu- und Düngungsarbeiten befreit:									
Waggen- rnie- Schefel.	Qand. Morgen.	Zahl der Hefter.	Fläche ihrer Grundstücke. Morgen.	Vermessen find bis Ende 1854. Morgen.		Bemerkungen.					
—	1,809	4,018	236,476	157,848							
—	—	1,304	166,808	27,172							
—	2,292	6,400	109,001	56,881							
—	6,463	2,281	106,892	10,291							
—	1,034	4,430	210,939	21,403							
—	219	22,694	290,036	227,643							
—	16	1,756	43,860	—							
—	—	483	3,320	5,578		Gefonne 6. In der Zusammenstellung pro 1853 sind 10 Dien- und Wechroffschüler zu wenig angenommen und daher hier hinzugefügt.					
—	11,833	43,366	1,167,332	506,816							
251,108 Stener 10,633 Schg. in Qand. Qand. und Qand.	1,583,169	1,160,083	49,227,292	52,440,128		Gefonne 6. In der Zusammenstellung pro 1853 sind 10 Dien- und Wechroffschüler zu wenig angenommen und daher hier hinzugefügt.					
251,108 Stener 10,633 Schg. in Qand. Qand. und Qand.	1,595,002	1,203,449	50,394,624	52,946,944		Was dem Verhältnisse des Rentenkont-Orteses waren schon bis Ende des Jahres 1849 an Qand-Beuten feparirt 1,613,677 Stbils, welche nun bei der Uebernahme auf die Rentenkont zum Theil von Renten in Rechnung 10. die Qand-Beuten erfinden, was zur Vermeidung eines Mißverständnisses hier zu bemerken ist.					

212) Erlaß des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten, die Einrichtung der Liquidationen über die an verlegte Beamte zu gewährenden Reise- und Umzugskosten betreffend, vom 15. Oktober 1855.

Der Herr Finanz-Minister hat kürzlich in einem speziellen Falle mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 5. des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März d. J. (S. 190 der Ges.-Samml.) den Wunsch ausgesprochen, daß künftig in Gemäßheit des, auch den Auseinanderlegungs-Behörden mitgetheilten Cirkular-Skriptes vom 27. Mai 1840 (Minist.-Bl. S. 133) den Liquidationen über die an verlegte Beamten zu gewährenden Reise- und Umzugskosten jedesmal eine spezielle Reise-Route nach dem kürzesten Wege unter Angabe der Meilenzahl von Station zu Station beigelegt werde, um dergleichen Liquidationen in Ansehung der zur Berechnung zu ziehenden kürzesten Straße prüfen zu können.

Die Königliche General-Kommission (Regierung) wird deshalb veranlaßt, dafür zu sorgen, daß künftig hier nach verfahren werde.

In Ansehung der zu den Liquidationen in Anwendung zu bringenden Formulare verbleibt es bei den Entscheidungen der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer den Provinzial-Behörden direkt unterm 31. März 1851 (Minist.-Bl. S. 200) mitgetheilten Bestimmungen. Berlin, den 15. Oktober 1855.

An
sämmliche Königliche General-Kommissionen und Königliche
Regierungen, landwirthschafft. Abtheilungen.

Abchrift vorstehender Verfügung erhält (erhalten) die Königliche Central-Kommission (das Königliche Revisions-Kollegium, das Königliche Landes-Oekonomie-Kollegium, die Königliche Administration, Ew. ic.) unter Anschluß einer Abchrift der darin in Bezug genommenen Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 27. Mai 1840 (Minist.-Bl. 1840 S. 133), deren erster Theil nach Erlaß der Allerhöchsten Ordre vom 10. Juni 1848 jetzt nicht mehr zur Anwendung kommt, zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung (und Nachsichtung).
Berlin, den 15. Oktober 1855.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. In Vertretung. **Sette.**
An
die Königliche Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken, das Königliche Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen, das Königl. Landes-Oekonomie-Kollegium, die Administration der Königlichen Stammeschäferei zu Frankensfelde, sowie an sämmliche Königliche Landballmeister und Direktoren der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten.

Anzeige.

Die jährliche Pränumerationsauf das Ministerial-Blatt der gesammten innern Verwaltung beträgt 2 Thaler. Der Debit desselben wird durch das Königl. Zeitungs-Komtoir hierseits und durch die mit demselben in Verbindung stehenden Königl. Post-Anstalten ohne Preis-erhöhung bedingt. Die auswärtigen Herren Abonnenten wollen ihre Bestellungen daher zunächst an jene richten. — Um den Debit des Blattes für Berlin zu erleichtern, ist der Buchbrucker-Besitzer Fr. Starck hierseits (Charlottenstraße Nr. 29) beauftragt, Pränumerationen auf dasselbe anzunehmen, und dafür Sorge zu tragen, daß solche den Herren Abonnenten hierseits, ohne Nebenkosten, in den einzelnen Nummern pünktlich angeliefert werde.

Für die ersten 12 Jahrgänge (von 1840 bis einschließlich 1851) ist der Preis auf die Hälfte, also für jeden dieser Jahrgänge auf Einen Thaler herabgesetzt, wofür die zu bestellenden Exemplare auf dem angegebenen Wege, sowie durch alle Buchhandlungen bezogen werden können.

Der Preis des Haupt-Registers von 1840—1849 beträgt 26 Sgr., wofür dasselbe auswärts durch alle Post-Anstalten und in Berlin durch den Buchbrucker-Besitzer Frn. Starck bezogen werden kann.

Die Redaktion des Ministerial-Blatts für die gesammte innere Verwaltung.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierseits.

Druck durch J. F. Starck (Charlotten-Str. Nr. 29
welcher zugleich mit dem Specialvertrieb für Berlin beauftragt ist.

Aufgegeben zu Berlin am 15. December 1855.

Ministerial-Blatt

für

Die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 11.

Berlin, den 31. Dezember 1855.

16^{ter} Jahrgang

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 1855. Titelblatt und Register werden baldigst nachfolgen.

Die jährliche Pränumeration auf das Ministerial-Blatt der gesammten innern Verwaltung beträgt 2 Thaler. Der Debit desselben wird durch das Königl. Zeitungs-Komitoir hieselbst und durch die mit demselben in Verbindung stehenden Königl. Post-Anstalten ohne Preisermäßigung besorgt. Die auswärtigen Herren Abonnenten wollen ihre Bestellungen daher zunächst an jene richten. — Um den Debit des Blattes für Berlin zu erleichtern, ist der Buchdrucker-Besitzer Dr. Starke hieselbst (Charlottenstraße Nr. 29.) beauftragt, Pränumerationen auf dasselbe anzunehmen, und dafür Sorge zu tragen, daß solches den Herren Abonnenten hieselbst, ohne Nebenkosten, in den einzelnen Nummern pünktlich zugesandt werde.

Für die ersten 12 Jahrgänge (von 1840 bis einschließl. 1851) ist der Preis auf die Hälfte, also für jeden dieser Jahrgänge auf 1 Thaler herabgesetzt, wofür die zu bestellenden Exemplare auf dem angezeigten Wege, sowie durch alle Buchhandlungen bezogen werden können.

Der Preis des Haupt-Registers von 1840—1849 beträgt 26 Sgr., wofür dasselbe auswärts durch alle Post-Anstalten und in Berlin durch den Buchdrucker-Besitzer Pm. Starke bezogen werden kann.

Die Redaktion des Ministerial-Blattes für die gesammte innere Verwaltung.

I. Geschäftsgang und Ressort-Verhältnisse.

213) Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz = Konflikte, betreffend den Unterschied zwischen Kompetenz-Konflikten, welche auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1847 (Ges.-Samml. S. 170) und Konflikten, welche auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Ges.-Samml. S. 86) erhoben werden, so wie die Unzulässigkeit von Regreß-Klagen gegen Beamte, welche als Organe ihrer vorgeordneten Behörde deichpolizeiliche Maßregeln zur Ausführung bringen, vom 6. Oktober 1855.

Auf den von der königlichen Regierung zu Danzig erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königl. Stadt- und Kreisgericht daselbst anhängigen Prozeßsache n. n. erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung
Prinß. = Bl. 1855. 31

der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

G r ü n d e.

Der Hofbesitzer W. hat, als Besitzer der Grundstücke Nr. 26 und 28 zu C., eine Strecke von 50 Ruthen des von der Elbinger bis zur Danziger Weichsel führenden, von den Dorffächsten E. u. im Stande zu haltenden Dammes zu unterhalten. Die Erde zur Ausbesserung dieses sogenannten Schmandedammes wird gewöhnlich aus einer dazu bestimmten Fläche G. entnommen. Im November 1853 ließ der Dammverwalter U. zu C., in seiner amtlichen Eigenschaft, eine dem W. aufgebene — von diesem aber angeblich nicht rechtzeitig vorgenommene — Dammreparatur im Wege der Exekution auf Kosten des W. besorgen, und die dazu erforderliche Erde — nach Angabe des U. 22 Schachttruhnen, nach der des W. einen Ausschiff von 10 Ruthen Länge, 13 Fuß Breite, $4\frac{1}{2}$ Fuß Tiefe betragend — nicht aus der Fläche G., sondern aus der dem W. gehörenden Fläche E. entnehmen.

Im Dezember 1853 erhob W. wegen dieser Anordnung des Dammverwalters U. eine Besitzstörungen-Klage, nahm dieselbe aber, da der Verklagte U. sich darauf berief, daß er die fragliche Arbeit in seiner amtlichen Eigenschaft, im Auftrage des Landraths verrichten lasse, im Termin zur mündlichen Verhandlung wieder zurück, und stellte unterm $\frac{1}{7}$. Juni 1854 eine anderweitige Klage gegen den U. an, in der er den Antrag dahin stellte:

den Verklagten unter Aufsehung der Kosten zu verurtheilen, den in dem Lande des Klägers auf der Fläche E. gemachten Aus- und resp. Durchschnitt von 10 Ruthen Länge, 13 Fuß Breite und $4\frac{1}{2}$ Fuß Tiefe mit derselben Erde, wie er dieselbe weggenommen hat, wieder zuzuführen, und dem Kläger allen durch seine unerlaubte Handlung entstandenen und noch entstehenden Schaden, so wie den entzogenen Gewinn zu ersetzen, die Ermittlung dieser Schäden aber dem Separatum vorzu- behalten,

ein Antrag, den er im Termin zur mündlichen Verhandlung dahin näher bestimmt und resp. erläutert hat: daß der Ausdruck „mit derselben Erde“ nur bedeuten solle: „mit Erde von derselben Art und Güte.“

Er behauptet, daß der Verklagte ihm dadurch, daß er die Erde nicht aus der Fläche G., sondern aus der Fläche E. entnommen, in doppelter Beziehung Schaden zugefügt, einmal indem durch den auf der Fläche E. gemachten Ausschiff die natürliche Schutzwehr, die diese Fläche für die klägerischen Ländereien gegen das Weichselwasser bilde, durchbrochen und diese Ländereien der Ueberschwemmung durch die Fluthen der Weichsel ausgesetzt worden seien, sodann dadurch, daß er durch den auf der Fläche E. unternommenen Ausschiff selbst eine Strecke nutzbarer Landes in der Größe des (der klägerischen Behauptung zufolge) 10 Ruthen Länge, 13 Fuß Breite und $4\frac{1}{2}$ Fuß Tiefe betragenden Ausschiffes dem Kläger entzogen habe.

Er fügt die Verbindlichkeit des Verklagten darauf, daß es das Verfahren des letzteren überhaupt als ein ungerichtfertigstes insbesondere auch darin darzustellen sucht, daß Verklagter — wenn selbst, was Kläger nicht anerkennt, zur vorschriftsmäßigen Herstellung des Dammes eine Nacharbeit erforderlich und Verklagter befugt gewesen sei, solche anderweit besorgen zu lassen — den Kläger nicht vorher zu seiner Nacharbeit, oder wenigstens zur Anweisung der dazu nöthigen Erde aufgefordert, oder allermindestens diese Erde aus der dazu bestimmten Fläche G. entnommen habe, und findet in der Verabsäumung dieser Rücksichten und in dem Entnehmen der Erde aus der Fläche E. ein großes Versehen, beschuldigt auch den Verklagten der Animosität bei dem gegen ihn geübten Verfahren.

Die Klage ist eingeleitet und vom Verklagten, welcher dazuthun sucht, daß er im Auftrage der vorgezeichneten Behörde und den Vorschriften seines Amtes gemäß gehandelt habe, und die Abweisung des Klägers beantragt, beantwortet worden. Nach beendetem Schriftwechsel beschloß das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig im Auzienz-Termin vom 30. November 1854, die über das Sachverhältnis sprechenden Akten des Landraths-Amtes und des Magistrats zu Danzig einzufordern und den Parteien vorlegen zu lassen.

Die weiteren Verhandlungen wurden durch den am 11. Januar 1855 beim Gericht eingegangenen Plenar-Beschluß der Regierung zu Danzig vom 8. Januar 1855 unterbrochen, in welchem diese Behörde den Kompetenz-Konflikt, gefügt auf §. 1. Absatz 2. und §§. 2. und 4. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Verf. Samml. S. 192), und den Konflikt auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Verf. Samml. S. 86) erhebt.

In Folge dessen stellte das Gericht durch Resolution vom 15. Januar 1855 das Rechtsverfahren vorläufig ein. Der Kläger, dem der Beschluß am 22. Januar 1855 mit der Aufforderung, sich binnen einer Präklusiv-

Frift von vier Wochen darüber zu erklären, insinuiert worden, hat den Kompetenz-Konflikt in seiner — jedoch, weil sie erst am 21. Februar, also zwei Tage nach Ablauf der Frift einging, keine Beachtung verdienenden — Erklärung widerprochen. Seitens des Verklagten ist keine Erklärung eingegangen.

Das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig und das Appellationsgericht zu Marienwerder erachten in ihren gutachtlichen Berichten den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, den auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 erhobenen Kompetenz-Konflikt formell für gerechtfertigt und stellen die Entscheidung darüber, ob der letztere materiell begründet sei, anheim, indem namentlich das Stadt- und Kreisgericht bemerkt, daß es, da die Beweisaufnahme noch nicht erfolgt sei, sich nicht im Stande befinde, ein Gutachten darüber abzugeben, ob dem Verklagten ein Versehen bei Ausführung der Dammerhöhung zur Last falle. Das königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten schließt sich der Ausführung der königlichen Regierung, die in einem mitgetheilten Bericht vom 16. März 1855 ihren Beschluß zu rechtfertigen sucht, an.

Der Beschluß der königlichen Regierung bringt zwei verschiedene Gegenstände zur Entscheidung des Gerichtshofes. Es wird in demselben zunächst auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1842, die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen betreffend, wie erwähnt, der Kompetenz-Konflikt, außerdem aber, mit der Behauptung:

daß der Verklagte bei den in Ausübung seines Amtes vorgenommenen Verhandlungen kein Versehen begangen, daß also keine Amts-Überschreitung vorliege, auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 der hier zugelassene Konflikt erhoben, welcher in dem Beschlusse gleichfalls Kompetenz-Konflikt genannt wird.

Diese Bezeichnung erscheint als eine irrthümliche. Der Konflikt auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 unterscheidet sich von einem eigentlichen Kompetenz-Konflikt darin, daß ein Kompetenz-Konflikt nur da an seiner Stelle ist, wo nach der bestehenden Verfassung die Angelegenheit, um die der Rechtstreit sich bewegt, der Kognition der Gerichtsbehörde an und für sich entzogen ist, während das Gesetz vom 13. Februar 1854 bei an sich zulässigen gerichtlichen Verfolgungen eines Beamten, der im Wege des Civil- oder Straf-Prozesses wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung in Anspruch genommen wird, der vorgesezten Dienstbehörde dann, wenn sie glaubt:

daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last falle, den Konflikt zu erheben gestattet, und mit der Entscheidung über solchen Konflikt in den Formen des durch das Gesetz vom 8. April 1847 vorgeschriebenen Verfahrens den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte beauftragt, der also in diesem Falle einer in's Materielle eingehenden Kognition sich zu unterziehen, nämlich auch die Frage zu entscheiden hat:

ob der Beamte die Grenzen seiner Amtsbefugnisse eingehalten, resp. Handlungen, zu denen ihn sein Amt verpflichtet, unterlassen hat,

während bei eigentlichen Kompetenz-Konflikten nur die Frage:

ob über den streitigen Gegenstand die Gerichts- oder die Verwaltungsbehörde verfassungsmäßig zu entscheiden habe,

zu seiner Beurtheilung steht. Was nun im vorliegenden Falle zunächst den von der königlichen Regierung erhobenen Kompetenz-Konflikt betrifft, so ist derselbe für begründet zu erachten, wenigstens der Ausführung in dem Beschlusse nicht durchgängig beigetreten werden kann.

Es unterliegt nach Inhalt der Verhandlungen keinem Zweifel, daß es sich bei der von dem Verklagten vorgenommenen Reparatur der klägerischen Dammschnecke, zu der derselbe durch landrätbliche Verfügung vom 10. November 1853 angewiesen worden war, um Ausführung einer deichpolizeilichen Maßregel, also um eine polizeiliche Verfügung handelte, wie dieselbe in dem Gesetze vom 11. Mai 1842 vorausgesetzt wird.

Wenn nun, von dieser an und für sich richtigen Voraussetzung ausgehend, die königliche Regierung zur Motivirung des Kompetenz-Konfliktes wörtlich anführt:

„die Klage ist zunächst auf Wiederherstellung des vorigen Zustandes gerichtet, mithin possessoriischer Natur; eine possessoriische Klage gegen eine polizeiliche Verfügung ist aber nach §. 1. Absatz 2. und §§. 2—4. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 unzulässig;

so ist dabei allerdings die vorliegende Klage nicht richtig aufgefaßt, die sich keinesweges als eine Besitzförderungs-Klage — eine solche hatte Kläger früher im Dezember 1853 angestellt, aber jurüdiggenommen — sondern viel-

mehr, sowohl nach der Art ihrer Begründung, als nach dem in der mündlichen Verhandlung erläuterten Klage-Antrage, als eine Klage auf Schadenersatz darstellt, die auf ein nach der Behauptung des Klägers bei Belegenheit der Ausführung der polizeilichen Maßregel vorgefallenes Versehen begründet und gegen den Beamten, der dasselbe angeblich begangen, gerichtet wird. Kläger verlangt in dem Theile seines Klage-Antrages, der zu dieser Auffassung der königlichen Regierung Veranlassung gegeben zu haben scheint, nicht Befreiung des Behufs der Damm-Reparatur ausgeführten Wertes: er verlangt nur, daß der Nachtheil, der ihm dadurch entfallen, daß Verflachter die Erde aus der Fläche E. — wo dies der klägerischen Behauptung zufolge nicht hätte geschehen sollen — entnommen, durch Ausfüllung des dadurch auf dieser Fläche hervorgerufenen Ausfaches mit Erde von gleicher Güte und Beschaffenheit beseitigt, und ihm der außerdem erwachsene Schaden und entgangene Gewinn ersetzt werde.

Die Deduktion, die der Plenar-Beschluß der königlichen Regierung auf die allegirten Vorschriften des Gesetzes vom 11. März 1842 begründet, trifft also allerdings nicht zu, und auf den in thesi richtigen Satz, daß eine possessorielle Klage gegen eine polizeiliche Verfügung nicht zulässig sei, kommt es in hypothese nicht an.

Der Kompetenz-Konflikt erscheint aber gleichwohl nach den Bestimmungen dieses Gesetzes begründet, und zwar nach dem §. 6. desselben, welcher disponirt:

„Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Beteiligten seine Gerechtigkeiten nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungs-Verbindlichkeiten der Beamten vorbehalten.“
in Verbindung mit dem §. 1. des Gesetzes, welcher Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, vor die vorgesetzte Dienst- Behörde verweist.

Die dem Klage-Anspruche des Klägers zum Grunde liegende Handlung des Verklagten, das Entnehmen der zur Dammarbeit erforderlichen Erde aus der Fläche E., bildete selbst einen Theil der getroffenen polizeilichen Verfügung.

Glaubte Kläger, daß diese Handlung der Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit ermangelte, so mußte er sich an die vorgesetzte Dienstbehörde wenden, der hierüber die Kognition zustand, und erst wenn diese jene Verfügung des ausführenden Beamten als gesetzwidrig oder unzulässig mißbilligte, stand ihm nach dem allegirten §. 6. des Gesetzes die Geltendmachung seiner Gerechtigkeiten nach den Bestimmungen über Regress-Verbindlichkeiten im Wege Rechts gegen den Verklagten zu. Die vorgesetzte Dienstbehörde des Verklagten hat nun aber im vorliegenden Falle die Handlungsweise des Verklagten nicht nur nicht gemißbilligt, sie hat der vorgerückten Jahreszeit und der dadurch bedingten Gefahr im Verzuge als eine durch die Nothwendigkeit gebotene Maßregel erkannt und approbirt, wie dies in dem weiteren Inhalte des Beschlusses der königlichen Regierung ausdrücklich hervorgehoben wird.

Bei dieser Lage der Sache würde der Rechtsweg nur zulässig gewesen sein, wenn Kläger, was aber nicht geschehen, seine Klage auf die in §§. 2. und 4. alinea 1. bezeichneten Voraussetzungen basirt und demgemäß fundirt hätte.

Die hier erhobene Negressklage gegen den Beamten, der nur als Organ seiner vorgesetzten Behörde die beschriebene Maßregel zur Ausführung gebracht hat, erscheint dagegen zum Rechtswege nicht geeignet.

Ist hiernach der Kompetenz-Konflikt durch die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1842 allerdings gerechtfertigt, so kommt es, weil schon aus diesem Grunde der Rechtsweg in vorliegender Sache für unzulässig zu erachten, auf eine weitere Erörterung der Frage:

ob der Konflikt nach dem Gesetze vom 13. Februar 1854 begründet sein möchte, wenn der Rechtsweg nach den bestehenden Kompetenz-Vorschriften an sich zulässig wäre, nicht weiter an, vielmehr war, wie geschehen, zu erkennen. Berlin, den 6. October 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

II. Kirchliche Angelegenheiten.

214) Allerhöchster Erlaß, die Statuten des Land=Dotations=Fonds für die evangelischen Pfarreien der Provinz Schlesien betreffend, vom 12. Mai 1855.

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. will Ich den anbei zurückerfolgenden Statuten (a.) des in Gemäßheit Meiner Ordre vom 12. März d. J. für die evangelischen Pfarreien der Provinz Schlesien gegründeten Land=Dotations=Fonds hierdurch Meine Genehmigung ertheilen und Sie ermächtigen, zur Ausführung derselben die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Charlottenburg, den 12. Mai 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. Kaumer.

In
den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

a.

Statuten des Land=Dotations=Fonds für die evangelischen Pfarreien der Provinz Schlesien.

§. 1. Um denjenigen evangelischen Pfarreien Schlesiens, deren Einkommen gering und wenig gesichert ist, und die insbesondere entweder gar nicht oder nicht in zureichender Weise mit Land=Dotationen versehen sind, diese letzteren je nach Zeit und Umständen zu verschaffen, ist aus den zur Unterhaltung der evangelischen Kirche bestimmten Central=Fonds eine außerordentliche und einmalige Bewilligung von Zwanzig Tausend Thaler n erfolgt, und dieses Kapital unter der Benennung „Land=Dotations=Fonds für die evangelischen Pfarreien Schlesiens“ zu einem besonderen und selbständigen Fonds konstituiert worden.

§. 2. Der Land=Dotations=Fonds erkauf die rechtliche Eigenschaft einer juristischen Person in dem Umfange, daß er Grundstücke und Kapitalien auf seinen Namen erwerben, durch seine geordneten Vertreter Verträge mit dritten Personen schließen, und in Prozessen und sonst vor Gericht auftreten kann. Ihm steht vermöge seines Ursprungs und seines Zweckes nach den zur Anwendung kommenden allgemeinen Grundgesetzen in allen seinen Angelegenheiten, sowohl für Brief= und Pacht= als Geldleistungen durch die Post, die Priorität, und nach Waaggabe der Bestimmung des §. 4 sub 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1831, betreffend den Anlaß und die Erhebung der Gerichtskosten, die gerichtliche Sporeit= streitigkeit zu.

§. 3. Als ein öffentlicher, für Rechnung des Staats verwalteter und zu milden Zwecken bestimmter Fonds gebühren ihm auch im Uebrigen die Vorrechte des Fiskus und der *vis corporis*.

§. 4. Die Verwaltung und Vertretung des Fonds ist einem Kuratorio übertragen, welches seinen Sitz in Breslau hat. Dasselbe besteht aus dem jetzmaligen Ober=Präsidenten der Provinz, sofern derselbe der evangelischen Konfession angehört, aus dem jetzmaligen General=Superintendenten der Provinz Schlesien, aus dem jetzmaligen Direktor des Konsistorii der Provinz Schlesien, aus dem Justiziarus und einem andern Mitgliede dieses Konsistorii, dessen Auswahl dem Direktorio des letztern überlassen bleibt, und aus zwei Mitgliedern evangelischer Konfession der königlichen Regierung in Breslau (Abtheilung für die Kirchen=Verwaltung und des Schulwesens), welche vom Regierungs=Präsidenten ernannt werden; aus zwar aller diesen als ordentlichen Mitglieder, sowie ferner aus den evangelisch=geistlichen Räten der königlichen Regierungen zu Pögnitz und Oppeln als außerordentlichen Mitgliedern.

§. 5. Die Geschäftsführung in dem Kuratorio ist kollegialisch. In der Ober=Präsident Mitglied des Kuratorii, so führt derselbe zugleich den Vorsitz und wird darin für Anwesenheit= und Spätererfälle durch den Konsistorial=Direktor vertreten. Auf diesen letzteren geht auch der Vorsitz selbst über, wenn der Ober=Präsident aus dem Kuratorio ganz ausscheidet. Nach Außen, namentlich auch in Rechts=Angelegenheiten, wird das Kuratorium durch den Vorsitzenden oder dessen Substituten allein vertreten.

§. 6. Die ordentlichen Mitglieder nehmen mit gleichem Stimmrechte an allen Geschäften des Kuratorii Theil. Den außerordentlichen Mitgliedern liegt zunächst die Pflicht ob, den Zwecken des Fonds in dem Departement derjenigen Regierung, welcher sie angehören, eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, geeignete Wahrnehmungen dem Kuratorio mitzutheilen und Vorschläge an dasselbe gelangen zu lassen. Bei ihrer Anwesenheit in Breslau werden sie auch zu den Sitzungen des Kuratorii zugezogen und haben allewenn in die Beratungen und Beschlüsse in derselben Art einzutreten, wie die ordentlichen Mitglieder.

§. 7. Nach Anweisung der königlichen Regierungen werden die Landräthe und nach Anweisung des königlichen Konsistorii die Superintendenten in der Provinz sich innerhalb ihrer Kreise und Bezirke hinsichtlich der Förderung der Zwecke des Fonds anzulegen sein lassen. Dem Kuratorio steht die Befugnis zu, versuchsweise denselben unmittelbar einzelne Aufträge zu ertheilen.

§. 8. Die Kassen-Verwaltung des Fonds wird geleitet bei der Justiz-Direktion durch den Königl. Kassier der Königl. Regierung zu Breslau geführt. Die Dokumente des Fonds werden gleichfalls in das Dokumenten-Depotitorium der dortigen Regierung niedergelegt. Das sonst nötige Bureau- und Subaltern-Personal wird dem Kuratorio vom Directorio des Königl. Hofkanzlei überwiesen.

§. 9. Die Geschäft-Verwaltung wird hiernach, und da sämtliche dabei betheiligte Beamte eine Remuneration für ihre Wählbarkeit nicht beziehen, regelmäßig keine Kosten verurlichen. Sollen solche aber in besonderen Fällen gleichwohl nicht zu vermeiden sein, so sind sie als kirchliche Verwaltungsstellen des Staates zu behandeln, und das Königl. Hofkanzlei hat sie auf die dazu zur Disposition stehenden einkommensmäßigen Mittel zu übernehmen. In keinem Falle kann der Dotations-Fonds und dessen Einkünfte zur Bezahlung solcher Kosten verwendet werden.

§. 10. Einen vollständigen Geschäfts-Bericht hat das Kuratorium alljährlich dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu erstatten, und ist dabei zugleich die Kassenrechnung mit vorzulegen. Dieser Geschäfts-Bericht nebst der Kassenrechnung wird dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe zur Kenntnissnahme vorgelegt, und bleibt es demselben vorbehalten, bei dieser Veranlassung, oder auch sonst, die ihm wünschenswerthen näheren Informationen einzuziehen, sowie die ihm geeignet scheinenden Anträge sowohl im Allgemeinen, als auch im besonderen Falle zu stellen.

§. 11. Der Fonds ist hauptsächlich zum Erwerb der nötigen Land-Dotationen für die evangelischen Pfarren in dem Herzogthume Schlesien und der Grafschaft Glatz bestimmt, die theils nach den geschichtlichen Ereignissen, von denen sie betroffen worden, theils nach der Art ihrer Begründung, und endlich auch in Rücksicht auf die gegenwärtige Lage ihrer Verhältnisse dessen am meisten bedürfen. Sofern jedoch bei den evangelischen Pfarren in dem Markgrathum Ober-Lausitz, Preussischen Antheils, die entsprechenden Voraussetzungen (§. 13) eintreten, kann der Fonds nach dem Erbesse des Kuratorii für dieselben gleichfalls mit verwendet werden.

§. 12. Die Pfarren landesherrenlichen und Privat-Patronats, sowie die ohne Patrone haben auf die Wohlthaten des Fonds gleiches Anrecht. Auf Pfarren in Städten von 3000 Einwohnern und darüber ist die Bestimmung des Fonds nicht anwendbar.

§. 13. Zeilend für die Pflanzung des Fonds zur Gewinnung einer Land-Dotation ist hauptsächlich die Rücksicht: 1) daß die betreffende Pfarre eine solche entweder noch gar nicht, oder nicht in zureichendem Maße besitzt; 2) daß sie auch anderweitig nicht reichlich und nicht hinlänglich sicher ausgestattet ist; 3) daß sich am Pfarrsitz oder in dessen unmittelbarer Nähe eine Gelegenheit zum vortheilhaftesten Erwerbe von Ländereien findet, die zur Selbstwirtschaft geeignet sind.

§. 14. Aus dem Fonds wird nur der Erwerb der Ländereien selbst bestritten. Für die Beschaffung der zur Bewirtschaftung nötigen Gebäude und Inventarstücke haben die Pfarrsysteme zu sorgen. Das Vorhandensein dieser letzteren Gegenstände oder die bereitwillige Verpfändung ihrer Beschaffung kann dem Kuratorio einen Grund zur vorzugswürdigen Berücksichtigung, sowie die Weigerung, das zur Bewirtschaftung Nötige zu beschaffen, nach Umständen einen Grund zur Veräußerung der Besitztheile des Fonds abgeben. Wohlthätige Etablissements sollen nur dann aus dem Fonds erworben werden, wenn dies auf eine ganz besonders vortheilhafte Weise geschehen kann.

§. 15. In der Regel sind für eine einzelne Pfarre aus dem Fonds nicht mehr als Eintausend Toler aufzuwenden. Ausnahmeweise kann das Kuratorium die Aufwendung bis zu dem Betrage von fünfzehn Hundert Toler ausdehnen. Soll aber auch diese letztere Summe noch überschritten werden, so ist dazu die Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe erforderlich.

§. 16. Der Erwerb der Ländereien geschieht auf den Namen des Fonds. Leistet ein Pfarrsystem einen erheblichen Beitrag zu dem Aquisitionspreise, so kann das Kuratorium gestatten, daß der Erwerb auch zugleich auf den Namen der Pfarre selbst erfolge, und daß der Zehnte aus dem Fonds, unter Festsetzung der Rückzahlungs-Modalitäten, nur hypothekarisch verpfändet werde. Auf den Namen des Pfarrers darf der Erwerb niemals geschehen.

§. 17. Der Pfarre werden die erworbenen Ländereien sofort zur Nutzung übergeben, und zwar unter der Bedingung, daß sährlch die Hälfte des schließenden Nutzungsertrages der Ländereien in den Fonds jurüdzugelassen werden muß, und daß mit dieser Rückzahlung so lange fortzufahren ist, bis, und zwar ohne Berücksichtigung von Zinsen, das ganze Anlage-Kapital gedeckt ist. In der Regel ist hierbei der Nutzungsertrag nicht unter 5 pro Cent des Anlage-Kapitals anzunehmen.

§. 18. So lange das Anlage-Kapital durch die im §. 17 bestimmten sährlchen Zahlungen an den Fonds noch nicht vollständig jurüdzugewährt ist, bleibt der Fonds selbst Eigenthümer der auf seinen Namen erworbenen Ländereien, und das Kuratorium kann so lange auch den Nießbrauch des Pfarrers reserviren.

Letzteres soll geschehen, wenn der Pfarre die Ländereien entweder veräußert oder vor Desavationen nicht geschützt, oder wenn er schuldbarer Weise die Rückzahlungen an den Fonds nicht leistet. Ueber diese Gründe der Resovation und die Ausübung des Reservations-Rechtes überhaupt hat allein das Kuratorium zu befinden, und der Nießbrauch ist dabei ausgeschlossen.

Kommt es zur Entzweiung des Nießbrauchs, so sind die Ländereien anderweitig zu verpachten und aus dem Pacht-Ertrage die sährlche Rückzahlungssumme zu entnehmen, von dem übrigen Theile die etwa entstehenden Kosten zu decken, und der Rest dem Pfarrern zu überweisen. Dem letzteren steht ein Anspruch auf Rechnungslegung oder irgend ein Recht über die Verwaltung der Ländereien und deren Ergebnis nicht zu.

§. 19. Das Kuratorium ist ermächtigt, den nutzbringenden Pfarren die Rückzahlung zu stunden oder für ein und das andere Jahr auch gänzlich nachzulassen, wenn dieselben durch besondere Umstände und ohne ihr Verschulden in die Lage gekommen sind, die Zahlung nicht leisten zu können. Auch hierüber entscheidet, mit Ausschluß des Reichsweges, lediglich das gewissenhafte Ermessen des Kuratorii. Von der vollständigen Rückzahlung des Anlage-Kapitals überhaupt kann aber in einem Falle etwas nachgelassen werden.

§. 20. Ist die Rückzahlung des Anlage-Kapitals für die aus dem Fonds und auf den Namen des Fonds erworbenen Ländereien durch die in Gemäßheit des §. 17 geleisteten jährlichen Theilzahlungen vollständig erfolgt, so werden die Ländereien alsdann der Pfarre als Eigenthum überwiesen.

§. 21. Es soll die Veranlassung getroffen werden, daß die königlichen Kreis-Kassen alle an den Fonds zu leistenden jährlichen Rückzahlungen aufzuehmen und an die Intendanten-Deputirten-Kasse der königlichen Regierung zu Breslau abzuführen. Die Zahlung an die betreffende Kreis-Kasse haben die einzelnen Ruznieger auf ihre Kosten zu leisten.

§. 22. Jedem Ruznieger der aus dem Namen des Fonds erworbenen Ländereien ist vor oder bei Uebergabe der letzteren ein die §§. 17 bis 21 enthaltender Extrakt dieser Statuten in zwei Exemplaren auszubändigen, von welchen er das eine zu seinem Gebrauche behält, das andere, nachdem er es mit seiner Unterschrift versehen, an das Kuratorium jurüdrückt.

§. 23. Abänderungen in den Grundbestimmungen dieses Statuts können nur auf Antrag der Rinzster der geistlichen Angelegenheiten und des Innern, im Einkündnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Ratze, durch unmittelbare Landesherzerliche Verordnung geschähen. Berlin, den 3. Mai 1855.

Der Rinzster der geistlichen, Unterrichts- und Medizinai-Angelegenheiten. v. Kaumer.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

215) Bescheid an den Magistrat zu N., über die Frage, ob die Hülsauffseher der Straf-Anstalten zur Zahlung von Einzugsgehd verpflichtet sind, vom 22. November 1855.

Dem Magistrat eröffne ich auf die Vorstellung vom 23. August d. J., worin Derselbe gegen den hierbei jurüderfolgenden Bescheid des Herrn Ober-Präsidenten vom 14. August d. J. Beschwerde führt, daß ich die Straf-Anstalts-Hülsauffseher, als solche, zur Entrichtung von Einzugsgehd nicht für verpflichtet erachten kann.

Zur Zahlung eines Einzugsgebdes sind, wie sich aus der Bestimmung im ersten Absatz des §. 52 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ergibt, nur diejenigen verpflichtet, welche sich an dem Orte niederlassen, ihren Wohnsitz dort nehmen wollen. Hülsauffseher bei den Straf-Anstalten sind aber solche Beamte, welche in Folge eines außerordentlichen Bedürfnisses über die Zahl der etatsmäßigen Aufsichtsbearnten hinaus angenommen werden, weshalb auch ihre Annahme nur gegen Diäten, so wie sonst in einer Weise erfolgt, daß sie jeden Tag wieder entlassen werden können. Sie befinden sich in gleicher Lage wie die „außerordentlichen und einseitigen Gehülfen in den Büreau der Staats-Behörden“, von welchen der §. 11 des Gesetzes, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindefassen, vom 11. Juli 1822 bestimmt, daß sie als solche überhaupt nicht zu den Einwohnern des Orts zu rechnen sind, sondern nur, wenn sie anderweitig ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne an dem Orte haben.

Hieraus geht hervor, daß wenn Jemand, in Folge der Berufung als Hülsauffseher bei einer Straf-Anstalt, seinen Aufenthalt an einem Orte nimmt, dies noch nicht als eine Niederlassung im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, mithin ein Einzugsgehd von jener Person nicht gefordert werden darf, insofern nicht etwa, abgesehen von dem Dienstverhältnis, Umstände vorliegen, welche auf die Ergründung eines besändigen Wohnsitzes schließen lassen (Allg. Ger.-Ordn. Zhl. I. Tit. 2. §. 10 und folgende). Berlin, den 22. November 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

216) Erlaß an den königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg, Bestimmungen und Anleitungen bezüglich auf die Landgemeinde-Verfassung betreffend, vom 29. Oktober 1855.

Mittels Verfügun vom 9. September 1852 habe ich Em. Exzellenz als damaligem Landtags-Kommissarius den Extrakt eines Schreibens des Ober-Präsidenten d. V. von Mding, vom 17. August 1852, betreffend die Gemeinde-Angelegenheiten der Provinz Brandenburg, übersendet, in welchem auf einem beiseitigen Erlaß vom 6. Juli 1852 Bezug genommen war. Bereits in der eben erwähnten an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ergangenen für die Verhandlung der Gemeinde-Verfassungs-Angelegenheiten auch in anderen Provinz-

zen zum Grunde gelegten Verfügung vom 6. Juli 1852, ist auch die eigenthümliche historische und rechtliche Gestaltung und Entwicklung der Landgemeinde-Verfassungen der östlichen Provinzen, die Beachtung und Benutzung der sich dabei ergebenden speziellen Rechtsquellen, so wie der in amtlichen Sammlungen (namentlich von Kampf Annalen bis 1839 und dem Ministerial-Blatt von 1840 bis auf die neueste Zeit) enthaltenen Verwaltungs-Verschriften hingewiesen worden.

Nachdem inzwischen durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 238) der ältere Rechtszustand in Ansehung der Landgemeinde-Verfassungen in den östlichen Provinzen wieder zur völligen gesetzlichen Geltung gebracht worden ist, und sich in der Verwaltung das Bedürfnis immer fühlbarer gemacht hat, eine nähere übersichtliche Zusammenstellung der bestehenden und in verschiedenen Verordnungen beruhenden und daher zum Theil zerstreuten wichtigeren gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsnormen, ferner für den angemessenen Gebrauch der den Landgemeinden zustehenden autonomen Befugnisse zur Fortentwicklung der Kommunal-Verfassungen und für eine entsprechende Wahrnehmung des Aufsicht-Rechts bestimmtere Anleitungen zu besitzen; — habe ich zu diesem Zwecke für jede der östlichen Provinzen eine solche Zusammenstellung ausarbeiten lassen. Erw. ic. übersende ich demzufolge in den Anlagen die über diesen Gegenstand an die Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt erlassene Verfügung (a.) nebst einer Anzahl Exemplaren der Zusammenstellung der Bestimmungen und Anleitungen, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in der Mark Brandenburg und dem Markgräfsthum Nieder-Lausitz zur gefälligen Kenntnisaufnahme und sofortigen Weiterbeförderung an die genannten Königlichen Regierungen mit dem ergebenden Erlaube, der zweckentsprechenden Benutzung dieser Zusammenstellung innerhalb des Ihnen anvertrauten Verwaltungs-Bezirks Ihre besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge widmen zu wollen.

Insofern diese Zusammenstellung, für deren Bereich der provincialständische Verband festgehalten worden ist, sich auch auf Landtheile bezieht, welche zu anderen Verwaltungs-Bezirken gehören, ist dieselbe ebenfalls den dortigen Behörden Behufs der geeigneten Benutzung mitgetheilt worden.

Berlin, den 29. Oktober 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

a.

Wie an die Königlichen Regierungen der Provinz Preußen (Minist.-Bl. S. 200) mutatis mutandis und mit Weglassung der auf das Ost- und Westpreussische Provinzial-Recht bezüglichen alinea 9. 10. 11.

b.

Zusammenstellung der Bestimmungen und Anleitungen, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in der Mark Brandenburg und dem Markgräfsthum Nieder-Lausitz.

Zur besseren Uebersicht der das ländliche Gemeinwesen in dem provincialständischen Verbands der Mark Brandenburg und des Markgräfsthums Nieder-Lausitz betreffenden wichtigeren bestehenden Normen; ferner zur Anleitung für die weitere Ausbildung der vorhandenen Gemeinde-Verfassungen vermöge der den Landgemeinden zustehenden Autonomie; sowie zur näheren Anweisung wegen Ausübung des Aufsichtrechts über dieselben; hat auf den Grund des nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 238) fortbauerten älteren Rechtszustandes, so lange und in so weit derselbe nicht durch das in Art. 3 vordaherige Gesetz Abänderungen erfährt, nachstehende Zusammenstellung, unbeschadet der darin nicht berührten, noch in Kraft befindlichen Vorschriften zu dienen. (Vergl. Instruktion vom 5. Juni 1853 zu dem Gesetze vom 24. Mai 1853 und Circular-Reskript vom 15. Februar 1855, Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1853 S. 116 und 1855 Seite 45.)

Korporationsrechte der Dorfgemeinden.

§. 1. Dorfgemeinden haben die Rechte der öffentlichen Korporationen. (§. 19. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landrechts und Tit. 6 ebenfalls selbst.)

Gemeinde-Versammlung.

§. 2. Die Gemeinde-Versammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern. (§§. 9. u. folg. und §. 19. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Die nicht stimmberechtigten Einwohner des Gemeinbezirks können an die Gemeinde-Angelegenheiten betreffenden Rechten und Pflichten nur in soweit Theil nehmen, als dieselben nicht durch das Stimmrecht bedingt sind. (Vergl. §. 44. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr. und §. 30. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Quid-

Gutsbezirke.

§. 3. Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks oder eines großen geschlossenen Waldgrundstücks ist der Gutsbesitzer zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich eines Gemeinde-Bezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen. (Vergl. §. 5. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gef.-Samml. Nr. 2318; §§. 1. und folgende der Allerh. Verordnung vom 31. März 1833, Gef.-Samml. Nr. 1434; §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, Gef.-Samml. Nr. 3763; Circular-Reskript vom 13. März 1840, Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1840 S. 61.)

§. 4. Diese im öffentlichen Interesse dem Gutsbesitzer nach §. 3. obliegenden Kosten können bei Zerpfehlung der zu einem Gutsbezirke gehörigen Grundstücke, oder Gründung neuer Ansiedelungen innerhalb desselben auf Befehlung der Regierung nach Anhörung der Beteiligten, auch den übrigen selbstständigen Grundbesitzern des Gutsbezirks ansehnlich mitaufzulegen werden. (Vergl. §§. 7. Nr. 1. und folgende, 25 und folgende des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gef.-Samml. S. 25; §. 12. des Gesetzes vom 24. Mai 1833, Gef.-Samml. S. 241; §. 7. der gegenwärtigen Zusammenfassung.)

Gemeinschaften zwischen den Gütern und den Gemeinden zu besonderen Zwecken.

§. 5. Gemeinschaften zwischen den Gütern, großen geschlossenen Waldgrundstücken, und Gemeinden für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen Interesse, z. B. für die Armenpflege, das Feuerlöschwesen, besetzen und abetreiben der sonstigen Selbstständigkeit der Güter, Waldgrundstücke und Gemeinden, und können sich ferner unter Abetreiben derselben bilden. (Vergl. §§. 6. und 7. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gef.-Samml. Nr. 2318; Circular-Reskript vom 13. März 1840; Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1840 S. 61.)

Rechtsverhältnisse anderer selbstständigen Verbände.

§. 6. Die selbstständigen Verbände in Ansehung der Parochial-Verhältnisse, der Schulen, des Deichwesens u. s. w. unterliegen den darüber bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften.

Besandtheile der Gemeinde- und Gutsbezirke. Veränderung derselben.

§. 7. Den ländlichen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Einzelne Besetzungen, als: Mühlen, Krüge, Schmieden u. s. w., welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domänen oder Rittergütern angelegt sind, sollen nach Anordnung der Landespolizei-Behörde (Regierung) in Beziehung auf alle Kommunal-Verhältnisse mit einer Gemeinde vereinigt werden. (§. 8. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gef.-Samml. Nr. 2318.)

In Fällen der Zerpfehlung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen kann die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk und deren Vereinigung mit einem angrenzenden andern mit Genehmigung der Regierung und unter deren Festsetzung des Regulierungsplans, ingleichem die Bildung eines selbstständigen Gemeinde- oder Gutsbezirks aus solchen Trennstücken, Absonnen oder Kolonien mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen, wenn die beteiligten Gemeinden und die beteiligten Gutsbesitzer darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Beteiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- und Gutsbezirken bei vorkommender Zerpfehlung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen nur in dem Falle, wenn die Veränderung zur Absonderung von Nachtheilen für das gemeine Wohl, oder zur gehörigen Erzielung des Zwecks der Kommunal-Einrichtungen im öffentlichen Interesse als notwendiges Bedürfnis sich ergibt, nach Vernehmung der Beteiligten und des Kreislags stattfinden. (§. 6. Nr. 4. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gef.-Samml. Nr. 2318; §§. 7. Nr. 1. und folgende, §§. 19. und folgende; §§. 25. und folgende, §§. 31. und 32. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 Gef.-Samml. S. 25 Gesetz vom 24. Mai 1833, Gef.-Samml. S. 241; §§. 186-188. und 191. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr.)

Ist bei Vereinigung von Trennstücken eines Gutsbezirks mit einem Gemeindebezirk vor Zerpfehlung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 auch nur ohne Widerspruch der Beteiligten wirklich in Ausführung gekommen, so behält es dabei seinen vollen Bestand. (§. 6. Nr. 3. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gef.-Samml. Nr. 2318.)

Liegt der Fall einer Zerpfehlung von Grundstücken, beziehungsweise Gründung neuer Ansiedelungen nicht vor, so kann die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde-Bezirk und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk nur dann stattfinden, wenn außer den beteiligten Gemeinden und dem beteiligten Gutsbesitzer auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen.

Eine jede Veränderung in den Gemeinde- oder Gutsbezirken ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Uebereins wird die Bestimmung im §. 8. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 nicht berührt, wonach in Ansehung der Zerpfehlungen von Grundstücken, welche bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulierungen, Gemeinbeitstellungen oder Ablösungen vorkommen, die Regulierung der im §. 7. zu 1 und 2 dieses Gesetzes bezeichneten Verhältnisse zum Auseinanderlegungs-Behörden nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften verbleibt. (Vergl. auch §. 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Gef.-Samml. S. 77.)

In den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Selbstthätigen Zwischen-Regierung unterworfenen gemeinen Landbeständen erfolgt in Gemäßheit der §§. 1. und folgende der Allerh. Verordnung vom 31. März 1833, Gef.-Samml. Nr. 1434, die Aufhebung der in Folge der fremdherrlichen Verfassung bestehenden Verbindung der Domänen und Rittergüter mit den Landgemeinden, wenn nicht beide Theile das Fortbestehen derselben wünschen, und die geböhrlichen Güter werden wieder, wie vor Einführung der fremden Gesetze, als für sich bestehend betrachtet.

Wenn von solchen Gütern, welche nach dieser Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833 aus dem Gemeinde-Verbande treten, Grundstücke blüthenvertrü und nicht zugleich mit einem anderen, außer dem Gemeinde-Verbande stehenden Gute wieder vereinigt werden, so werden solche zufolge §. 9. (vergl. auch §. 6. Nr. 1. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gef.-Samml. Nr. 2318) der Hirt (Zeldmark) der Gemeinde, in oder an welcher sie liegen, einverleibt und bleiben Minister.-Bl. 1855.

fünftig auch dann in diesem Gemeinde-Verbande, wenn sie wieder mit einem, von demselben freien Orte vereinigt werden. Die Regulirung der Verhältnisse erfolgt im Falle des §. 9. der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833 nach §. 7. Nr. 1.; §§. 19. und folgende; §§. 25. und folgende des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Ges.-Samm. S. 25.

Orts-Statuten. (Dorf-Ordnungen.)

§. 8. Ueber die besondere Verfassung eines Orts oder einen Theil derselben können Aufzeichnungen erfolgen, welche das Orts-Statut (Dorf-Ordnung) bilden.

Gegenstände eines solchen Statuts sind: 1) Aufzeichnung der zu Recht bestehenden Orts-Obervorgaben und Gewohnheiten unter Berücksichtigung der einschlagenden Bestimmungen in den Regulirungs-, Separations- und Parzellirungs-Regulirungen; 2) Bestimmungen über solche Angelegenheiten der Gemeinde, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, die in den bestehenden allgemeinen Vorschriften den Orts-Statuten und solchen Befehlen und Anordnungen unterworfen sind, oder sonst begründetermaßen in der Befugniß der Gemeinden zur Bestimmung über ihre eigenthümlichen Verhältnisse und Einrichtungen beruhen. (Autonomie.)

Das Statut ist von der Gemeinde durch Gemeindecbeschlus unter Leitung des Landraths und unter Mitwirkung der Zustimmung der anteherrlichen Orts-Oberrigkeit (Gutsbesitzer, Domainen-Rentier u. s. w.) aufzustellen, und befehrt der Genehmigung der Regierung, welche nach vorgängiger Begutachtung durch den Kreisrat zu ertheilen ist, insofern dasselbe rechtmäßig zu Stande gekommen ist, dem Bedürfnisse einer uralten und klaren Festhaltung entspricht und nichts Gesetzwidriges oder Nachtheiliges für das Gemeindecinteresse oder das Staatswohl enthält.

Bergl. §. III. des Publikations-Patents zum Allgemeinen Landrecht vom 5. Februar 1794; §. 4. der Einseitung zum Allgemeinen Landrecht; §§. 26, 30, 33, 51 und folg. Tit. 6, §§. 19, 31, 39 und 72, Tit. 7 Zbl. II. des Allgemeinen Landrecht; §. 2. des Patents vom 9. September 1814, Ges.-Samm. S. 89; §§. 2. und 3. des Patents vom 15. November 1816, Ges.-Samm. S. 233; §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833, Ges.-Samm. Nr. 1433; Regierung-Anweisung vom 23. October 1817, Ges.-Samm. S. 248, und vom 31. December 1825, Ges.-Samm. 1826 S. 7; Ministerial-Rescript vom 20. Juli 1839, v. Kompp Annalen 1839 S. 138.)

Stimmrecht.

§. 9. Die Theilnahme an dem Stimmrecht und die Art der Ausübung desselben in der Gemeinde-Versammlung wird durch die bestehende Orts-Verfassung bestimmt.

§. 10. Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12. des Straf-Gesetzbuchs, Ges.-Sammung 1851 S. 101), verliert dadurch auch das Stimmrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben. Wenn durch rechtskräftiges Erkenntnis die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte unterlagt ist (§. 21. ebdem.), der ist während der dafür in dem Erkenntnis festgesetzten Zeit von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

§. 11. Ergiebt sich das Bedürfnis einer weiteren Regelung und Festhaltung des Stimmrechts, weil die Ortsverfassung dunkel oder zweifelhaft ist, oder sonst in Ansehung der Theilnahme am Stimmrechte ein wesentlicher Mangel, namentlich ein erhebliches Mißverhältnis mit Rücksicht auf die Theilnahme an den Sachen der Gemeinde besteht, so kann eine Ergänzung der Ortsverfassung im Wege statutarischer Festsetzung (§. 8.) erfolgen.

Bei diesen statutarischen Bestimmungen können folgende Normen (§§. 12., 13., 14.), in soweit sich dieselben an die ursprünglichen Ortsverfassungen, deren Entwicklungsgang und die hierbei hervorgetretenen veränderten Verhältnisse und Bedürfnisse anschließen, zur Anwendung dienen.

§. 12. Nur solche Einwohner des Gemeinde-Bezirks, welche einen eigenen Handstand haben und außerdem mindestens mit einem Wohnhause im Gemeinde-Bezirk angeschlossen sind, dürfen zur Theilnahme am Stimmrecht vertheilt werden. Besizer von solchen Grundstücken im Gemeindebezirk, welche mindestens den Umfang einer Ackernahrung, die zu ihrer Bewirthschaftung Zugvieh erfordert (§. 14. Nr. 1.), haben, können indes zur Theilnahme an dem Stimmrecht auch dann zugelassen werden, wenn sie nicht Einwohner des Gemeindebezirks sind (Forsten). Ein Theiliges gilt von juristischen Personen, welche Grundstücke von dem gedachten Umfange im Gemeindebezirk besitzen.

§. 13. Befindet sich ein zur Ausübung des Stimmrechts befähigendes Grundstück im Besitze einer Frauensperson, oder in dem einer unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Person, und ertheilt dieselbe nicht der bürgerlichen Ehre, so findet die Ausübung des Stimmrechts durch Stellvertreter dahin Rast, daß eine Ehefrau durch ihren Ehemann, eine unverheiratete oder verwitwete Frauensperson durch einen zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts befähigten Eingetragenen der betreffenden, oder in dessen Ermangelung der nächstfolgenden Klasse, eine unter väterlicher Gewalt stehende Person durch den Vater, und eine unter Vormundschaft stehende Person durch den Vormund vertreten werden kann.

Der Ehemann, Vater und Vormund müssen, um zu dieser Stellvertretung befugt zu sein, abgesehen von dem Erfordernisse des Grundbesitzes, den Wohnsitz im Gemeinde-Bezirk haben, oder, wenn letzteres nicht der Fall ist, einem stimmberechtigten Eingetragenen der betreffenden, oder in dessen Ermangelung der nächstfolgenden Klasse die Vertretung übertragen. Auswärts wohnende, sowie juristische Personen, welche innerhalb des Gemeinde-Bezirks Grundstücke mindestens von dem Umfange einer Ackernahrung, die zu ihrer Bewirthschaftung Zugvieh erfordert (§. 14. Nr. 1.), besitzen, können sich ebenfalls bei Ausübung des ihnen zustehenden Stimmrechts (§. 12.) durch einen stimmberechtigten Eingetragenen ihrer Klasse oder in dessen Ermangelung durch ein Mitglied der nächstfolgenden Klasse, oder durch die Nießbraucher oder Pächter der betreffenden Grundstücke vertreten lassen.

§. 14. 1) Jeder Besizer eines Grundstücks, welches eine Ackernahrung bildet, die zu ihrer Bewirthschaftung Zugvieh erfordert (Gelpaus halterer Bezirk), hat eine Eingetragene aus (Wirthstämme).

Das Orts-Statut kann nähere Bestimmungen darüber treffen, inwiefern die mit einem solchen Grundstücke bisher verbundene Eingetragene im Falle einer Verminderung desselben durch Zerstückelung verloren geht.

Befinden sich in einer Gemeinde Grundstücke, welche die übrigen an Werth und Größe erheblich übersteigen, so kann den Besitzern von Grundstücken dieser Art eine größere Anzahl von Stimmen bezeugt werden.

2) Diejenigen Grundbesitzer, deren Grundstücke den vorstehenden Erfordernissen zur Ausübung von Einzelstimmen nicht entsprechen, können in der Gemeinde-Versammlung Gesamtsimmen (Kollektivstimmen) führen. Sie üben das Stimmrecht in der Gemeinde-Versammlung durch Abgeordnete aus, welche sie aus ihrer Mitte auf 6 Jahre wählen. Sind in einer Gemeinde nur Grundbesitzer der zweiten Klasse vorhanden, so sind dieselben zur Führung von Einzelstimmen bezeugt.

Die Zahl der Abgeordneten der unter Nr. 2 aufgeführten Grundbesitzer wird nach den örtlichen Verhältnissen, unter billiger Berücksichtigung der Anzahl der zu Gesamtsimmen berechtigten Grundbesitzer, des Werths und Umfangs ihres Grundbesitzes im Verhältnis zu dem Areal der größeren Grundbesitzer oder der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern, mit Ausnahme der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, bestimmt; sie darf jedoch die Zahl der zu Einzelstimmen berechtigten Grundbesitzer in der Regel nicht übersteigen.

3) Geistliche, Kirchenräthe und Elementarlehrer bleiben in dem bisherigen Umfang von dem Stimmrechte ausgeschlossen.

§. 15. Obgleich es nicht, durch naturliche Festsetzung vorhandene Dunkelheiten, Zweifel oder andere wesentliche Mängel in der Ortsverfassung hinsichtlich des Stimmrechts zu beseitigen (§. 11.), so kann die Regierung auf Anlaß von Streitigkeiten oder Beschwerden, zur Abhülfe der Dunkelheiten oder Zweifel, nach Vernehmung der Beteiligten und der gutsherrenlichen Orts-Obrigkeit auf das Gutachten des Landrats deklaratorische Entschlüsse fassen, oder bei anderen wesentlichen Mängeln in der Ortsverfassung interimistisch die zur gehörigen Erreichung des Zwecks des Kommunal-Verbandes oder Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl erforderlichen Anordnungen, nach Anhörung der Beteiligten, der gutsherrenlichen Orts-Obrigkeit, des Landrats und des Kreisraths, bis dahin erlassen, daß eine zweckdienliche statutarische Festsetzung zu Stande kommt. Bei diesen Entschlüssen, beziehungsweise interimistischen Anordnungen sind die in §§. 12. 13. und 14. gegebenen Anweisungen ebenfalls zu befolgen. (Bergl. §§. 35. und 191. Tit. 6. Thl. II. des Allg. Landr., und Nr. 6. des Ministerial-Skripts vom 20. Juli 1839, von Kampf Anzalen 1839 S. 138).

§. 16. Auch in Fällen der Zertheilung und Gründung neuer Ansehlungen, beziehungsweise Bildung neuer Kolonien und Gemeinden sind die in §§. 12. 13. und 14. bezeichneten Anweisungen in Ansehung der Theilnahme an dem Stimmrecht bei Erzielung der Regulirungs-Pläne durch die Behörden zu beachten.

Esst auch erfolgter definitiver oder interimistischer Regulirung der Verhältnisse sind die Erwerber von Trennstücken oder Besitz neuer Ansehlungen bezeugt, daß mit denselben verbundene Stimmrecht ausüben.

(Bergl. §. 6. Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gef.-Samml. Nr. 218; §§. 7. Nr. 1 u. f., §§. 19. und folg., §§. 24. 25. und folg., §§. 31. und 32. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gef.-Samml. S. 23; Gesetz vom 21. Mai 1853, Gef.-Samml. S. 241).

Wahrnehmung der Gemeinde-Angelegenheiten durch Bevollmächtigte (Gemeinde-Deputirte).

§. 17. Die Gemeinde kann zur Erledigung vorübergehender einzelner Aufträge, sowie zur Wahrnehmung gewisser Geschäftszweige, deren Ausführung durch Bevollmächtigte üblich, notwendig oder zweckmäßig ist, Bevollmächtigte (Deputirte) erwählen und denselben besondere Instruktion oder Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

Gemeinde-Repräsentanten (Gemeinde-Verordnete).

§. 18. Durch Beschluß einer Gemeinde, in welcher die Gesamtzahl der persönlich stimmberechtigten Mitglieder, auch unter Berücksichtigung ihrer etwaigen Verminderung durch Kollektiv-Stimmen (§. 14. Nr. 2) sich für eine zweckmäßige Behandlung der Geschäfte, selbst mit Hülfe von Deputirten für einzelne Geschäftszweige (§. 17.) erfahrungsmäßig als zu groß erwiesen hat, kann mit Genehmigung der Regierung die dauernde und vollständige Wahrnehmung der äußeren und inneren Korporations-Rechte an Stelle der Gemeinde-Versammlung gewählten Gemeinde-Repräsentanten (Gemeinde-Verordneten) übertragen werden, vorbehaltlich der Wiederabhebung dieser Einrichtung, sobald sich dieselbe nicht mehr als Bedürfnis oder zweckmäßig herausstellt. Ueber die Erzielung der Genehmigung hat jedoch die Regierung zuvor bei dem Ober-Präsidenten anzufragen und den Kreisrat zu vernehmen.

Das in diesem Falle jedesmal in Gemäßheit des §. 8. zu errichtende und durch das Amtblatt bekannt zu machende Statut enthält die erforderlichen näheren Bestimmungen, namentlich wegen der Gesamtzahl und Wahl-Periode der Gemeinde-Repräsentanten, der etwaigen Klassen-Eintheilung der Wähler, der hierbei aus jeder Klasse zu wählenden Zahl der Gemeinde-Repräsentanten, wegen der Wahl-Ordnung und wegen Bestimmung der Vollmacht und Instruktion zur Vertretung der Gemeinde.

(§. 26.; §§. 30. und folg.; §§. 114. und folg.; §§. 117. 120. 125. 130. 132. und 136. Tit. 6. Thl. II. des Allg. Landrechts.)

Form der Prozeß-Vollmachten.

Bei der Ausstellung von Prozeß-Vollmachten kommen die Vorschriften in §§. 40. bis 42. Tit. 3. Thl. I. der Allg. Gerichts-Ordnung und des §. 47. des Abgangs zu denselben zur Anwendung.

Gemeinde-Beschlüsse.

§. 19. Die Gemeinde-Versammlung hat über die Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit solche nicht von dem Schulzen (Gemeinde-Vorsteher, Dorfschlichter) allein wahrzunehmen sind.

Die gefaßten Beschlüsse auszuführen hat die Gemeinde keine Befugniß. Die Ausführung steht dem Schulzen zu.

Dem Schulzen kommt es zu, bei den nöthigen Berathschlagungen die Gemeinde zusammenzurufen, die Versammlung zu dirigiren und den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen abzuschließen.

Ist bei der Einladung zur Versammlung zugleich der Gegenstand der Berathschlagung angezeigt worden, so können die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl einen gültigen Schluß fassen.

Ist aber eine solche ausdrückliche Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathschlagung nicht geschehen, so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder gegenwärtig sein, wenn ein Schluß zu Stande kommen soll. (§§. 46. und 52. Tit. 7., §§. 31. und folg., Tit. 6. Zbl. II. des Allg. Landr.; vergl. auch §. 85. der Verordnung vom 20. Juni 1817 Gef.-Samml. S. 173.)

Hinsichtlich der Art und Weise der Zusammenberufung der Gemeinde und Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathschlagung bemerkt es bei dem ordentlichen Verfahren. Das ordentliche Verfahren kann in dem Orts-Statute näher bezeichnet, nöthigenfalls durch statutarische Anordnung abgeändert werden.

Schriftliche Gemeindebeschlüsse werden, mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Gemeinde-Mitglieder, durch den Schulzen, die ihm beigeordneten Schöppen, (Gerichtsmänner) und mindestens drei andere angelegene Mitglieder, welche dazu von der Gemeinde zu wählen sind, jedensfalls aber auch durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Einschluß des Schulzen und der Schöppen gültig vollzogen. (Vergl. §. 52. Tit. 7. Zbl. II. des Allg. Landr.)

§. 20. Hat die Gemeinde einen Beschluß gefaßt, welcher ihre Befugnisse überschreitet, die Befehle oder das Gemeinde-Interesse oder das Staatswohl verletzt, so hat der Schulze von Amteswegen oder auf Geheiß der gültberriehlichen Ortsobrigkeit die Ausführung einstweilen zu beanstanden, und dem Landrathe über den Gegenstand des Beschlusses zur Bezeichnung der Gemeinde oder Einholung der weiteren Verfügung der Regierung sofort Anzeige zu erkalten.

Hält eine Klasse von Gemeindegliedern sich durch einen Gemeindebeschlul in ihrem Interesse verletzt, so ist sie, vorbehaltlich des Rechtsweges in den dazu geeigneten Fällen, befugt, die Entscheidung der Regierung durch Vermittlung des Landrats nachzuweichen; die Ausführung des Gemeindebeschlusses bleibt abdam, mit Ausnahme dringender Fälle, bis zum Eintrage dieser Entscheidung ausgesetzt. Der Landrat kann vor Einholung der Entscheidung der Regierung durch wiederholt veranlaßte Berathung eine Vereinigung versuchen.

Ernennung und amtliche Verhältnisse des Schulzen und der Schöppen.

§. 21. Der Schulze wird von der Güteherrschast (güteherrliche-Ortsobrigkeit) ernannt, die aber dazu ein angelegenes Mitglied aus der Gemeinde, so lange es darunter an einer mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Person nicht ermanget, bestellen muß (§. 47. Tit. 7. Zbl. II. des Allg. Landr.).

Rehlt es an einem geeigneten angelegenen Mitgliede in der Gemeinde, so ist, bis sich ein solches findet, eine unangelegene Person mit der Verwaltung des Schulzen-Amtes, und zwar nur widerrufflich, zu beauftragen.

§. 22. Ist das Schulzen-Amte mit dem Besitze eines bestimmten Guts (Lehn- oder Erbschulzen-Gut) verbunden, so muß der neue Besizer eines solchen Guts vor Antritt seines Amtes der güteherrlichen Ortsobrigkeit zur Prüfung und Bestätigung vorge stellt werden.

Dieserle ist, wenn es ihm an den erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten fehlt, einen Stellvertreter zu ernennen berechtigt. (§§. 48. und 49. ebenbafelbst).

§. 23. Wer zum Schulzen-Amte bestellt werden soll, muß des Lesens und Schreibens fundig und von unbedenklichen Sitten sein. (§. 51. ebenbafelbst).

§. 24. Die Unhaltbarkeit der Konfessionirung von Ortschulzen zum Betriebe der Schantwirtschast ist als Regel festzuhalten. (Minist.-Reskript vom 5. Decemb. 1840, Minist.-Bl. S. 485, u. vom 10. März 1847, Minist.-Bl. S. 64.)

§. 25. Dem Schulzen sind von der güteherrlichen Ortsobrigkeit wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner, mehr, so viel als möglich, angelegene Wirthe und Leute von unbedenklichem Aue und unbedenklichen Sitten sein müssen, beizuziehen. Ueber die Ernennung sowohl des Schulzen als der Schöppen ist der Landrat sofort Anzeige zu erkalten.

Der Schulze, wie auch die Schöppen, sind dem Staate, der Herrschast, sowie der Gemeinde zur getreuen Beozug ihrer Amtes-Angelegenheiten, in Gegenwart der letzteren eidlich zu verpflichten. (Vergl. §§. 73. und 74. Tit. 7. Zbl. II. des Allg. Landr.).

Diese Vereinigung findet auch bei den Stellvertretern für nicht qualifizierte Lehn- und Erbschulzen statt.

Die über die Eideleistung aufzunehmende Verhandlung ist, insofern die zu gewährenden Emolumente nur die Entschädigung für Ausgaben und sonstigen Dienstaufwand bilden, hemsprei.

§. 26. In dem zum Verwaltungszwecke der Provinz Sachsen gehörigen, der Besthällischen Zwischen-Regierung unterworfenen gemeinen Landestheilen steht der güteherrlichen Orts-Obzigkeit zwar nach §§. 47. und 49. ebenda/ebst die Wahl des Schulzen zu, der Gewählte ist aber dem Landrathe zu präsentiren, welchem es obliegt, dessen Qualifikationen zu prüfen und ihn zu bestätigen, oder die Wahl eines anderen Kandidaten zu verlangen. (§. 3. b. der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833, Gef.-Samml. Nr. 1433.)

§. 27. Das von der Behörde ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppennamt kann ein Mitglied der Gemeinde nur aus solchen Gründen ablehnen, die ihn von der Ueberrahme einer Vormundschaft entschuldigen würden. (§. 75. Tit. 7. Zbl. II. des Allg. Landr.)

Weigert sich ein Mitglied der Gemeinde ohne gesetzlichen Grund, das ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppennamt anzunehmen oder getrid fortzusetzen, so kann es nöthigenfalls dazu mit Zwangsmitteln angehalten werden.

Inhaber der güteherrlichen Ortsobrigkeit können in Gemeinden, über welche dieselbe sich erstreckt, ein Schulzen- oder Schöppennamt nicht übertragen.

§. 28. Die Pflicht der Schöppen ist, dem Schulzen in seinen Amtsverrichtungen beizustehen. In Abwesenheit oder bei Verhinderungen desselben vertreten sie seine Stelle.

In Fällen, wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen bei Vermeidung gleicher Verantwortung, ihr Amt zu thun oder der Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen, verpflichtet. (§§. 76—78. ebdabestbst.)

§. 29. Der Schulze verwaltet die Gemeinde-Angelegenheiten, beauftragt die im Dienste der Gemeinde stehenden Personen, ist in allen politischen Angelegenheiten Organ und Hülfsbehörde der außerordentlichen Ortsobrigkeit, und hat alle örtlichen Geschäfte der allgemeinen Verwaltung, insofern nicht andere Befehle dazu bestimmt sind, auszuführen. Der Schulze hat hiernach für die gehörige Bekanntmachung und Befolgung der Gesetze, Verordnungen und obrigkeitlichen Befehle zu sorgen. (Bergl. §§. 46, 52—71. und 73. ebdabst., auch §§. 19, 20, 41, 47, 48, 59, und 60. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

§. 30. Der Schulze und die Schöppen haben auch die Mitüberwachung der Interessen und Obliegenheiten der nicht stimmberechtigten Einwohner des Gemeindebezirks in Bezug auf die Kommunal-Angelegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen.

§. 31. Die Schulzen und Schöppen machen zuammen die Dorfgerichte aus. (Bergl. §§. 79. u. ff. Tit. 7 Zfl. II. des Allg. Landr.; ferner die im Bezirke des königlichen Kammergerichts und des königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. D. zur Anwendung kommende, „revidirte Instruktion für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen“ — Justiz-Ministerial-Blatt von 1854 S. 296 und außerordentliche Beilage zu dem Amtsblatte der königlichen Regierung zu Frankfurt a. D. von 1855, Nr. 4.)

§. 32. Gegen diejenigen, welche den amtlichen Anordnungen der Schulzen die gebührende Folgeleistung verweigern, kann derselbe Geldstrafe bis zu Einem Pfaler, als Exekutionsmittel, nach vorgängiger Anordnung, verfügen und nöthigenfalls zwangsmäßig einziehen. Es stießen diese Strafgebet zur Gemeindekasse. (Bergl. auch §. 48. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Verleumdungen und Widertreulichkeiten gegen den Schulzen werden mit Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft. (Bergl. §. 102., §. 89. des Strafgesetzbuchs, Ges.-Samm. 1851 S. 101.)

Nach Aufhebung der Alteshöchsten Kabinetts-Ordre vom 1. Mai 1843 und vom 27. November 1854 ist gestattet, daß die Schulzen als Amtsgliedern Schulzshüte und Armbinden tragen. (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung 1855, S. 135 und 136.)

In der Personhaft Schwere verbleibt es jedoch bei der dort hergebrachten besonderen Amtstracht der Schulzen.

§. 33. Die dem Schulzen für seine Bemühungen etwa zukommenden Vorbehalte oder Freiheiten werden nach der Verfassung eines jeden Orts bestimmt. (§. 72. Tit. 7 Zfl. II. des Allg. Landr.; §. 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Ges.-Samm. S. 77.)

§. 34. Im Anschlusse an die bestehenden Ortsverfassungen dient als Grundsatz, daß dem Schulzen für baare Ausgaben und Dienstaufwand Entschädigung getheilt werden muß, deren Betrag im Falle unzureichender Emolumente und in Ermangelung einer gütlichen Einigung, nach Vernehmung der Beteiligten und der gültigen Ortsobrigkeit, auf das Gutachten des Landraths, nach Anhörung des Kreisrats von der Regierung festgesetzt und, namentlich mit Berücksichtigung des obwaltenden Interesses bei den Dienstaufgaben, beziehungsweise Gehaltsvermehrungen des Schulzen, auf den Gutsherrn und die Gemeinde reparirt wird.

Behufs Abminderung der Entschädigung muß eine genaue Ermittlung und Veranschlagung der mit dem Schulzenamte bisher verbundenen Vorbehalte und Freiheiten vorausgehen, namentlich des Durchschnitts-Eintrages der Diensthändlungen, in deren Genuß der Schulze sich befindet, der mit dem Schulzenamte verbundenen Hebungen und Geldeinzahlungen, sowie Verstreutungen von Gemeinde-Abgaben und Diensten.

Die sich als notwendig ergebende Ergänzung der Entschädigung ist in baarem Gelde zu leisten, wenn die Beteiligten sich nicht gütlich wegen entsprechender Verwahrung von Kupfungen, Hebungen oder Verzinsungen in Ansehung der Gemeinde-Abgaben und Dienste für die Verwaltung des Schulzenamts einigen. (Bergl. Alteshöchste Kab.-Ordre vom 18. März 1817, von Kampf Annalen Jahrgang 1829 des Heft S. 311; Ministerial-Reskript vom 12. Januar 1834, v. Kampf Annalen Jahrgang 1834 des Heft S. 453; Ministerial-Reskript vom 21. Januar 1839, v. Kampf Annalen Jahrg. 1839 des Heft S. 146.)

§. 35. Dem Schulzen ist nicht gestattet, für Amtsgeschäfte, welche ihm in der Eigenschaft als Gemeinde-, Polizei-, Verwaltung- und Gerichts-Beamten obliegen, Gebühren von einzelnen Beteiligten, oder aus der Gemeindekasse zu erheben, wenn ihm hierzu nicht die Berechtigung speziell beigelegt ist. (Bergl. die im Bezirke des königlichen Kammergerichts und des königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. D. zur Anwendung kommende „Allgemeine Gebühren-Zare für die Dorfgerichte in gerichtlichen Angelegenheiten.“ — Beilage der „revidirten Instruktion für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen“; Justiz-Ministerial-Blatt von 1854 S. 226 und außerordentliche Beilage zu dem Amtsblatte der königlichen Regierung zu Frankfurt a. D. von 1855, Nr. 4.) Die Schulzen erhalten keine Pension.

§. 36. Dem Stellvertreter für einen nicht qualifizirten Lehn- oder Erbschulzen muß für die Uebernehmung des Amtes eine billige Bezahlung ausgesetzt und von dem Lehn- oder Erbschulzen entrichtet werden. (§. 50. Tit. 7 Zfl. II. des Allg. Landrechts.)

Der Betrag dieser Vergütung wird in Ermangelung gütlicher Einigung nach Vernehmung der Beteiligten und der außerordentlichen Ortsobrigkeit auf das Gutachten des Landraths nach Anhörung des Kreisrats von der Regierung festgesetzt.

§. 37. Wird ein Grundstück getheilt, mit dessen Besitz die Verwaltung des Schulzen- oder Dorfrichters-Amtes verbunden ist, so ist nach den Umständen zu ermitteln, ob die Verwaltung dieses Amtes mit dem Besitze eines der Theile des Grundstücks verbunden bleiben kann.

Ist dies nicht zulässig, so muß ein auskömmliches Schutzgehalt in Grundstücken oder in Geld festgesetzt und der Geldbeitrag vorchriftsmäßig vertheilt und für die hypothekarische Sicherstellung gesorgt werden. (Vergl. §. 16. des Gesetzes vom 3. Januar 1846, Gef.-Samml. S. 25; §. 4. des Gesetzes vom 21. Februar 1850, Gef.-Samml. S. 68; §. 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Gef.-Samml. S. 77; §. 6. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Gef.-Samml. S. 241.)

§. 38. Auf die Schulzen und Schöppen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (Vergl. §§. 1. und 78., Gef.-Samml. S. 465), ferner die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 1854, betreffend die Konfikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen (Gef.-Samml. S. 86) Anwendung.

Anangelerbte Schulzen, welche nach §. 21. der gegenwärtigen Zusammenstellung auf Widerruf mit der Verwaltung des Schulzen-Amtes beauftragt sind, können in Gemäßheit des §. 83. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 ohne ein förmliches Disziplinär-Verfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Gemeinde-Haushalt.

§. 39. Alle Gemeinde-Einkünfte müssen zur Gemeinde-Kasse fließen; sie dürfen zu keinem anderen Zwecke, als zur Dedung der Gemeinde-Bedürfnisse verwendet werden.

§. 40. Die Gemeinde beschließt über die Benützung des Gemeinde-Vermögens; es bleiben jedoch dabei die Vorschriften der Deklaration vom 26. Juli 1847 (Gef.-Samml. S. 327) in Betreff des nutzbaren Gemeinde-Vermögens maßgebend.

Die Gemeinde kann, unter Genehmigung der Regierung, die Verwendung der Ausgaben vom Gemeindeglieder-Vermögen, z. B. zu demselben gehöriger Holz-, Wiesen-, Lein-, Obstaum-Ausgaben zur Dedung der Gemeinde-Bedürfnisse beschließen. (§§. 1. Absatz 2 u. folg. der Deklaration vom 26. Juli 1847.)

Es ist die besondere Aufgabe der Regierung, dahin zu sehen, daß das Gemeinde-Vermögen nicht veräußert wird.

Dies ist namentlich auch von den Regierungen zu beachten, sobald ihnen von den General-Kommissionen in Gemäßheit des §. 11. der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gef.-Samml. S. 96) in Fällen, wenn das Gemeinde-Vermögen durch die bei Dörfern vorkommenden Gemeintheiltheilungen betroffen, oder die Theilung solcher Gegenden in Antrag gebracht wird, hinsichtlich deren irgend ein Zweifel darüber obwaltet, ob solche zum Privat-Vermögen der einzelnen Mitglieder oder nicht vielmehr zum Gemeinde-Vermögen gehören, davon zur Wahrnehmung jenes Interesse Nachricht gegeben wird.

Ingleichen ist es Sache der Regierung, wenn die Personen und Mitglieder der Behörden, welchen die Verwaltung des Korporations-Vermögens einer Dorfgemeinde oder einer Kommunalanstalt obliegt, bei der Auseinanderlegung für ihr Privatvermögen und ihr persönliches Interesse dabei theilhaftig sind, — auf beschleunigte Anzeige der Auseinanderlegungs-Kommissionen in Gemäßheit des §. 20. der Verordnung vom 30. Juni 1834 zu prüfen, ob die persönlichen Interessen dieser Vertreter mit den Pflichten ihres Amtes in Konflikt kommen, und in diesem Falle nach Befinden dem Spezial-Kommissarius die Wahrnehmung jener Interessen zu übertragen, oder aber, besonders dann, wenn deshalb eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist, ihre Stellvertretung durch andere, nicht theilhaftige Personen und Behörden zu veranlassen, und diese mit der erforderlichen Instruktion selbst zu versehen.

Wird in Folge einer Gemeintheiltheilung eine anderweitige Regulirung für die Ausübung der den Gemeindegliedern und Einwohnern an der Abfindung zuzubehaltenden Ausgabestücke nötig, so hat die Regierung bei der hierüber in Gemäßheit des §. 6. der Deklaration vom 26. Juli 1847 eintretenden Kommunikation mit der Auseinanderlegungs-Behörde das Gemeinde-Interesse ebenfalls sorgfältig wahrzunehmen.

Uebrigens verbleibt es in Ansehung der Theilnahme der einzelnen Gemeindeglieder oder gewisser Klassen derselben an den Ausgaben des Gemeinde-Vermögens bei den bestehenden Rechtsverhältnissen.

Neue Inhaber in einer Dorfgemeinde haben auf die Mißbenützung der Gemeingründe in allen Fällen ein Recht, in denen die der Errichtung ihrer Stellen vorhergehenden Beiträge keine ausdrückliche entgegengelegte Bestimmung enthalten. Aus der bloßen Alderwöhnung dieses Rechts in den Verträgen kann dessen Entziehung nicht gefolgert werden. Deshalb ist die Frage über die Neuombauern etwa jugugesessenen Hülings- oder sonstigen Ausungerechte an dem Gemeinde-Vermögen gleich bei den Verhandlungen über deren Anstellung und deren Aufnahme in die Gemeinde zu ortnen und in solcher Weise künftigen Streitigkeiten vorzubeugen.

(§. 28. Tit. 7 Zpt. 11. des Allg. Landr.; Plenarbescheid des Obergerichten Ober-Tribunals vom 22. März 1841; Entschcheidungen dieses Gerichtshofes Bd. 7 S. 24; Circular-Bescheid vom 12. August 1841, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 167 und 211.)

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen benutet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.

Ueber Gegenstände, welche ein von dem Interesse der Gemeinde als Korporation verschiedenes gemeinsames (Sozial-) Interesse betreffen, gebührt die Beschlußnahme nicht der Gemeinde, sondern den Interessenten (Sozial-Genossen.)

§. 41. Dem Schulzen gebührt, mit Zulassung der Schöppen oder Dorfgerichte die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, und er ist schuldig, Rechnung darüber abzulegen. (§. 56. Tit. 7 Zpt. 11. des Allg. Landr.)

Wo besondere Verwalter der Gemeindegüter bestellt sind, hat der Schulze die Aufsicht über dieselben, und muß sie zur Rechnungslegung anhalten. (§. 57. ebendaßelbst.)

Gemeinde-Abgaben und Dienste.

§. 42. Wenn in Ansehung des Maßstabes der Verteilung der Gemeinde-Abgaben und Dienste, zu welchen kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, die bestehende Ortsverfassung dunkel, zweifelhaft oder sonst mangelhaft ist, namentlich bezugnehmend auf die Bestimmungen der §§. 31. u. 39. Tit. 7. Tbl. II. des Allg. Landr., keinen sicheren Anhalt gewährt, oder solcher zu erheblichen Mißverhältnissen führt, so kann zur Ergänzung der Ortsverfassung ein verbesserter Maßstab im Wege kassatorischer Festsetzung (§. 8.) eingeführt werden. Hierbei dienen insbesondere folgende Grundsätze zur Anleitung:

1) Die Verteilung der Gemeindefolgen ist bei Sicherung der nachhaltigen Entrichtung, möglichst im Anschluß an die bestehenden örtlichen Verfassungen, mit Berücksichtigung der vorhandenen Abteilungen des Grundbesitzes und der Klassenverhältnisse sowie unter Berücksichtigung der in angemessener Beziehung zur Teilnahme an den Vorteilen des Gemeinde-Verbandes und an dem Stimmrecht zu bewirken. Es kann sich hierbei nach Umständen beispielsweise empfehlen, Grundbesitzer einer Klasse einzureihen, der sie hinsichtlich der Besitz-Verhältnisse am nächsten stehen, oder die Zahl der vorhandenen Klassen durch die Bildung einer neuen Klasse resp. Einfügung einer Zwischenklasse angemessen zu vermehren.

2) Unangesehene Dorfeinwohner sind zu solchen Gemeindefolgen, wovon bloß die angesehene Witze den Vorteil ziehen, beizutragen nicht schuldig. (§. 41. Tit. 7. Tbl. II. des Allg. Landr.)

3) Wer in einer Gemeinde Grundbesitz hat, oder ein betriebsames Gewerbe betreibt, oder nicht in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet, an denjenigen Kosten Anteil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder auf jenes Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

4) Bei Zuschlägen zur kassatorischen Einkommensteuer muß jedenfalls das Einkommen aus dem außerhalb des Gemeinde-Betriebs belegenen Grundbesitz außer Berechnung bleiben.

5) Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Gemeindefolgen erstreckt sich auch auf die Verzinsung und Abtragung vorhandener Gemeindeforderungen und beginnt mit dem ersten seit Erwerbung des Wohnsitzes in der Gemeinde eingetretenen Verfalltage und dauert beim Ausgehen dieses Wohnsitzes auch für den letzten vorher eingetretenen Verfalltag fort.

6) Wo bisher Panz- und Spanndienste üblich waren, müssen sie in der Regel ferner nennigentlich geleistet werden, auch wenn der Fall der Unzulänglichkeit des Gemeinde-Vermögens nicht vorliegt.

§. 43. Gelingt es nicht, durch kassatorische Festsetzung vorhandene Dunkelheiten, Zweifel oder andere wesentliche Mängel in der Orts-Verfassung hinsichtlich des Maßstabes zur Verteilung der Gemeinde-Abgaben und Dienste zu beseitigen (§. 42.), so kann die Regierung auf Antrag der Streitigen oder der Beschwerden zur Klärung der Dunkelheiten und Zweifel, nach Berechnung der Beteiligten und der gültigeren Ortsobrigkeit auf das Gutachten des Landrats deklaratorische Entscheidung treffen, oder bei anderen wesentlichen Mängeln in der Ortsverfassung interimistisch die zur gehörigen Errichtung des Zweckes des Kommunal-Verbandes oder Abwendung von Nachteilen für das gemeine Wohl erforderlichen Anordnungen, nach Anhörung der Beteiligten, der gültigeren Ortsobrigkeit, des Landrats und des Kreisraths bis dahin erlassen, daß eine zweckdienliche kassatorische Festsetzung zu Stande kommt. Bei diesen Entscheidungen beziehungsweise interimistischen Anordnungen sind die im §. 42. gegebenen Anleitungen, — bei Nr. 3 jedoch unbeschadet der Vorschriften in §§. 94. bis 104., 184. und 185., Tit. 6. Tbl. II. des Allg. Landr., — ebenfalls zu befolgen. (Bergl. §§. 35. und 191. Tit. 6. Tbl. II. des Allg. Landr.; Nr. 6 des Ministerial-Reskripts vom 30. Juli 1839; von Kampf Annalen 1839, S. 138).

§. 44. Auch in Fällen der Zerstückelung von Grundstücken und Gründung neuer Anwesenungen, beziehungsweise Bildung neuer Kolonien und Gemeinden, sind die in §. 42. gegebenen Anleitungen in Ansehung der Verteilung der Gemeindefolgen bei Errichtung der Regulirungs-Pläne durch die Behörden zu befolgen. (Bergl. §. 6. Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gef.-Samml. Nr. 2318; §. 7. Nr. 1 §§. 12. 18. 25. 26. 31. und 32. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gef.-Samml. S. 25; auch §§. 6. und 12. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Gef.-Samml. 241).

§. 45. Diejenigen persönlichen und dinglichen Befreiungen, welche zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordn. vom 11. März 1830 rechtskräftig bestanden, dauern in ihrem damaligen Umfang fort.

Wegen der Bekreuerung der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822, Gef.-Samml. S. 184; der Allerhöchsten Deklaration vom 21. Januar 1829, Gef.-Samml. S. 9; und der Allerhöchsten Kab.-Ordre vom 14. Mai 1832, Gef.-Samml. S. 145, anzuwenden; insofern nicht die Beamten sich nach der bestehenden Verfassung im Besitze einer weiter gehenden Begünstigung befinden, wobei es atterdon sein Vermögen beßät. (Bergl. Ministerial-Erklärung vom 10. Oktober 1835; von Kampf Annalen Band 15, S. 1034).

Hinsichtlich der Bemessung derjenigen Grundstücke zu Kommunal-Steuern, welchen wegen ihrer Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatssteuern zufließt, kommen die Vorschriften der Allerhöchsten Kab.-Ordre vom 8. Juni 1834 (Gef.-Samml. S. 87) zur Anwendung.

§. 46. Die Teilnahme an den Gemeinde-Aufgaben kann durch Gemeindebeschlüsse mit Genehmigung der Regierung von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Stimmrechts niemals beengt wird.

Durch solche Gemeindebeschlüsse werden die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Aufgaberechte niemals berührt. Bergl. §. 12. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 Gef.-Samml. Nr. 2317).

§. 47. Die Steuern und anderen öffentlichen Abgaben müssen nach Maßgabe des §. 54. Tit. 7. Tbl. II. des Allg. Landr., wenn es die Gemeinde verlangt, von dem Schulzen gesammelt und gehörigen Orts abgeliefert werden. (Bergl. auch §. 3. des Gesetzes über die Entrichtung des Abgabemessens vom 30. Mai 1820, Gef.-Samml. S. 354).

Es kann jedoch auch von der Gemeinde ein besonderer Ortsvorsteher bestellt werden. Derselbe bedarf der Bestätigung durch die gutherrliche Ortsobrigkeit, insofern die Verfassung des Orts dierfür nichts Besonderes bestimmt. (Vergl. §§. 160. und 166. Tit. 6. Zpt. II. des Allg. Landr. und Circular-Reskript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3. October 1842).

§. 48. Wer die ihm obliegenden Dienste nicht rechtzeitig entweder selbst, oder durch einen tauglichen Stellvertreter leistet, kann zur Zahlung des Betrages der Dienste nach anderweitiger Befreiung derselben für Rechnung des Verpflichteten, durch den Schulzen angehalten werden, vorbehaltlich der etwa in Gemäßheit des §. 32. Alinea 1. der gegenwärtigen Zusammenstellung verwirkten Strafe.

Ob der Stellvertreter als tauglich anzusehen ist, hat der Schulze zu entscheiden.

Die Auerhöchste Verordnung vom 30. Juli 1853 (Gef.-Samm. S. 909) wegen erlaublicher Beiziehung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Lehen u. s. w., findet auch Anwendung auf die zwangsweise Einziehung der Gemeinde-Abgaben, so wie der Geldbeträge für Leistungen oder Versicherungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt werden sind. (Vergl. §. 1. Nr. 1, 6 und 14 der Auerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1853, und die dazu ergangene Ministerial-Instruktion vom 15. November 1853, Minist.-Blatt für die innere Verwaltung S. 293; ferner §. 20. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Gef.-Samm. S. 265).

§. 49. Das Gesetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Gef.-Samm. S. 140) findet ebenfalls auf die Gemeinde-Abgaben Anwendung. (Vergl. §. 14. des ebenbedachten Gesetzes).

§. 50. Die Gemeindeabgaben, Gemeindeabgaben und Gemeindeforderungen bleiben von der Ablösung ausgeschlossen, wie überhaupt in Beziehung auf die Kommunal-Verhältnisse durch die Ausführung des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Realitäten und die Regulirung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, keine Veränderungen eintreten. (§§. 6. und 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Gef.-Samm. S. 77).

Aufsicht über die Gemeinden und die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke.

§. 51. Dorfgemeinden können ohne Vorwissen und Erlaubnis ihrer gutherrlichen Ortsobrigkeit keine unbeweglichen Güter durch einen lästigen Vertrag an sich bringen. (§. 33. Tit. 7. Zpt. II. des Allg. Landr.)

§. 52. Ein Gehalt aber, wodurch Dorfgemeinden, als moralische Person, oder einzelne Klassen, oder mehrere Mitglieder derselben, ein Nützlichergang oder theilweise erwerben, ohne Ueberschub, ob sie es in Gemeinschaft behalten, oder unter sich vertheilen wollen, ist nur dann erst rechtsgültig, und begründet einen gerichtlichen Anspruch wider die Erwerber, wenn solches von der Provinzial-Regierung zuvor geprüft und genehmigt worden. (Auerb. Kab.-Ordre vom 25. Januar 1831, Gef.-Samm. S. 5 und die darin angeordnete Instruktion vom 18. Dez. 1832, v. Kampff Annalen Bd. 16 S. 914).

§. 53. Auch wenn eine Gemeinde eine Pachtung außerhalb der Felder eingehen will, wird dazu die Genehmigung der gutherrlichen Ortsobrigkeit erfordert. (§. 34. Tit. 7. Zpt. II. des Allg. Landr.)

§. 54. Zu Veränderungen von Gemeindegütern und Verrechtlichungen, sowie zu Schulden, welche die Gemeinde verpflichten sollen, ist ebenfalls die Einwilligung der gutherrlichen Ortsobrigkeit notwendig. (§. 35. ebenbedacht.)

§. 55. Verlegt die gutherrliche Ortsobrigkeit ihre Erlaubnis oder Genehmigung ohne erheblichen Grund, so kann die Gemeinde auf deren Ergänzung durch die Behörde (die Regierung) antragen. (§. 36. ebenbedacht; Ministerial-Reskript vom 22. Juli 1840, Minist.-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1840, S. 285).

§. 56. Bei dem Austausch einzelner Parzellen der Gemeinde-Grundstücke kommt das Gesetz vom 13. April 1841 zur Anwendung. (Gef.-Samm. S. 79).

§. 57. Kontrakt in den Fällen der §§. 51., 53. und 54. die gutherrliche Ortsobrigkeit selbst mit der Gemeinde, so ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. (Ministerial-Reskript vom 29. März 1832; v. Kampff Annalen Bd. 16 S. 129 und vom 30. November 1836; v. Kampff Annalen Bd. 20 S. 941).

§. 58. Bei Projekten, woran Dorfgemeinden Theil nehmen, und welche die Substanz ihres Vermögens betreffen, muß die Genehmigung der Gutsbesitzer zur Anstellung der Klage und deren Verantwortung beigebracht werden, insofern nicht die Gutsbesitzer selbst als Gegner der Gemeinde dabei ein eigenes Interesse hat. Verweiger oder verzögert die Gutsbesitzer die nachgewiesene Genehmigung, und verlangt die Gemeinde dagegen rechtliche Hülfe, so ist es hinreichend, daß die erstere zur Wahrnehmung ihrer Vernehmliche bei der von der letzteren angestellten Klage adequit werde. (Anhang §. 4. der Allgem. Gerichts-Ordnung).

§. 59. Beschließt eine Gemeinde die Verwandlung der Gemeinde-Waldungen in Acker oder Wiesen, so hat der Schulze den Beschluß zu beanstanden, und darüber nach Vorchrift des §. 20. dem Landrathe Anzeige zu erhalten.

Dasselbe muß geschehen, wenn eine Gemeinde die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, beschließt.

§. 60. Der Schulze und die Ausschuss-Behörden haben dahin zu wirken, daß die Gemeinden, ihren nachhaltigen Interessen und Kräften entsprekend, die ihnen gehörigen Sanftschollen deken und bespannen.

§. 61. In den zum Verwaltungsvorstande der Provinz Sachsen gehörigen, der Regierungen zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen tritt in den §§. 51., 53. und 54. bezeichneten Fällen der Landrath an die Stelle der gutherrlichen Orts-Obriegkeit, (§. 3. A. der Auerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833, Gef.-Samm. Nr. 1433.)

Auch

Auch kommt wegen Behandlung der Gemeinde-Baldungen Bechns deren Erhaltung die Allerhöchste Verordnang vom 24. December 1816, die Vermoelung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen (mit Einschluß der Altmark), Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein betreffend (Gef.-Samml. pro 1817 S. 57), zur Anwendung.

§. 62. Soll gegen eine Dorfgemeinde oder gegen eine ganze Klasse von Mitgliedern derselben eine gerichtliche Execution vollstreckt werden, so müssen die Gerichte über die Art, wie solche ohne gänglichen Ruin der Schutznur zu realisiren ist, iedergelt mit der Regierung Rücksprache halten, und wenn sie sich mit dieser über die zu nehmenden Maßregeln nicht vereinigen können, die Execution aussetzen und die Vorbeziehung des Justiz-Ministers einholen. (Anhang §. 153. der Allgem. Gerichts-Ordnung).

§. 63. Die unmittelbare Aufsicht über die Gemeinden, soweit dabei in Ansehung einzelner Gegenstände durch die Geseze nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, hat die gutherrliche Ortsobrigkeit (Gutherrlichkeiten, Domänen-Kämmer u. s. w.) unter Leitung und Kontrolle des Landraths zu führen.

Wo es an einer gutherrlichen Ortsobrigkeit mangelt, kann der Landrath die Aufsichtrechte derselben einstweilen mit wahrnehmen. Es ist jedoch zuvor darüber bei neu vorkommenden Fällen dem Minister des Innern Anzeige zu erstaten.

Der Landrath führt auch die Aufsicht über die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke.

Die Oberaufsicht des Staats über die Gemeinden und öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke wird durch die Regierung, vorbehaltlich des Refurses an den Ober-Präsidenten, ausgeübt. Wegen der Verfügung des Ober-Präsidenten ist Beschwerde an den Minister des Innern zulässig.

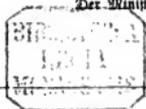
(Bergl. §§. 26. und folg., 35. und 191. Tit. 6; §§. 33. 34. 35. 36. 47. 48. 49. 66. 69. 73. und 78. Tit. 7 Th. II. des Allg. Landr.; §. 10. Tit. 17. ebend.; Ministerial-Rescript vom 29. März 1832 v. Kampff Annalen Bd. 16 S. 129. und vom 22. Juli 1840, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 283; Rescript des Königl. Justiz-Ministerii vom 4. Februar 1841, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 59; §§. 1. und folgende der Allg. Verordnang vom 31. März 1843, Gef.-Samml. Nr. 1433; §§. 36. u. 39. der Allg. Verordnang v. 30. April 1815, Gef.-Samml. S. 85; Regierungs-Instruktionen vom 23. October 1817, Gef.-Samml. S. 248. und vom 31. December 1825, Gef.-Samml. 1826 S. 7; §§. 5. 11. und 20. der Verordnang vom 30. Juni 1834, Gef.-Sammlung S. 96; §. 6. der Deklaration vom 26. Juli 1847, Gef.-Samml. S. 327; Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. December 1825, §. 11. Nr. 4. a, Gef.-Samml. 1826 S. 1; Allerhöchste Kob.-Ordnung vom 25. Januar 1831, Gef.-Samml. S. 5; Circular-Erlaß vom 20. Juli 1839, von Kampff Annalen 1839 S. 128; §. 8. des Gesetzes vom 31. December 1842, Gef.-Samml. 1843 S. 8; §§. 8. 19—23. 29—32. des Gesetzes vom 3. Jan. 1845, Gef.-Samml. S. 25; §. 4. des Gesetzes vom 24. Febr. 1850, Gef.-Samml. S. 68; §§. 9. 11. 13. und 14. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Gef.-Samml. S. 241; §. 20. des Gesetzes vom 11. März 1850, Gef.-Samml. S. 263; Gesetz vom 14. Mai 1852, Gef.-Samml. S. 243; §. 100. des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gef.-Samml. S. 463; §. 2. der Allerhöchsten Verordnang vom 30. Juli 1853, Gef.-Samml. S. 909).

Fortdauer der Strafen-Gerechtigkeit oder des Auzenrechts.

§. 64. Die über die Strafen-Gerechtigkeit oder das Auzenrecht im §. 3. Nr. 14. des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gef.-Samml. S. 77) enthaltenen Bestimmungen, deren Wirksamkeit hior von Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung abhängig gemacht worden, bleiben, da die Einführung nicht statgefunden hat, auch fernerhin außer Anwendung. (Gesetz vom 24. Mai 1853, Gef.-Samml. S. 238).

Berlin, den 29. October 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.



der Spar-Kassen pro 1854.
1852. S. 278.)

7.			8.				9.						10.				
Behand der Spar-Kassen.			Behand der Referenz-Kassen.				In Spar-Kassenbüchern befinden sich im Umlaufe mit einer Einlage von:						Bemerkungen.				
							bis 20 Thlr.		über 20 Thlr. bis 50 Thlr. incl.		über 50 Thlr. bis 100 Thlr. incl.			über 100 Thlr. bis 200 Thlr.		über 200 Thlr. überhaupt	
Zthr.	Za.	Bl.	Zthr.	Za.	Bl.	Sind.											
2,790	24	8	49,983	15	8	3,487	2,178	1,038	388	246	7,337						
—	—	—	4,007	24	5	402	214	129	63	23	831						
209	—	—	23,991	11	9	836	1,030	1,373	571	257	4,067						
—	—	—	2,635	2	1	593	439	350	171	78	1,631						
—	—	—	431	27	9	2,240	1,317	745	348	124	4,774						
—	—	—	8,463	17	10	113	109	100	94	76	492						
—	—	—	113,933	2	6	5,279	4,785	4,402	3,406	703	18,557						
54,044	20	2	22,442	23	2	2,257	1,318	882	632	483	5,572		Im Nummernberg ist eine neue Sperr-Rolle eingerichtet, deren Umlagen im 1854: 1125 Thlr. 23 Ggr. 10 Pf. betragen.				
—	—	—	—	—	—	1,694	4,682	781	374	30	7,561						
1,624	13	1	22,422	18	—	20,664	11,739	8,606	4,136	415	45,560		incl. Zahlst. Berlin.				
90,815	—	—	169,979	21	4	13,633	8,954	7,049	5,814	2,721	38,171		Den erlöset hat in Bezug eine Zeit Nr. und in Verrechnung eine Zeit Jan. 1854. An 1854 hatte erlöset 2979 Thlr. 13 Ggr. u. letztere 4829 Thlr. 3 Ggr. 10 Pf. Umlagen.				
—	—	—	139,534	4	2	11,634	4,905	8,088	5,374	417	30,418		Im Jahre 1854 hat drei Kassen neu eröffnet und zwar in Reutemann mit 1289 Thlr. 24 Ggr. 3 Pf. in Jülich mit 2539 Thlr. 1 Ggr. 3 Pf. u. in Bielefeld mit 107 Thlr. 25 Ggr. 11 Pf. Umlagen am Jahresrücklage.				
—	—	—	217,797	4	11	17,113	11,600	7,968	4,391	3,798	44,870						
—	—	—	23,077	10	2	6,042	3,401	2,074	1,229	474	13,220						
500	—	—	146,082	17	—	13,354	9,000	8,374	4,794	2,943	38,465		Im 3. 1854 hat 2 neue Kassen eröffnet und zwar in Mand- len u. 1854 betragen mit resp. 2251 Thlr. 19 Ggr. 7 Pf. u. 3649 Thlr. 13 Ggr. 8 Pf. Umlagen am Jahresrücklage.				
6,156	14	4	58,833	12	5	10,069	5,749	4,054	2,046	904	22,822						
—	—	—	42,368	22	4	5,276	2,801	1,697	1,613	869	12,256						
450	12	1	6,419	12	5	1,550	1,309	1,036	710	40	4,645		Die Kasse ist im Jahre 1854 in Bielefeld eröffnet, welche am Jahresrücklage 619 Thlr. 25 Ggr. Umlagen hatte.				
1,402	25	8	14,199	26	6	1,547	1,773	1,078	506	207	5,111		Im Jahre 1854 hat zwei neue Kassen, in Wevel und Gevelde, eröffnet deren Umlagen am Schlusse des Jah- res 1854 resp. 274 Thlr. 25 Ggr. 8 Pf. und 149 Thlr. 15 Ggr. betragen.				
—	—	—	23,164	28	3	1,465	1,708	1,222	1,099	1,327	6,821						
12,191	27	4	191,648	4	1	5,575	6,238	5,496	4,771	4,037	26,117		Im Jahre 1854 hat drei neue Sperr-Kassen zu Schwerte, Fäsen und Gelede eröffnet.				
25	—	—	2,097	24	8	384	464	482	90	5	1,425		Zeit 17ten Mai 1854 ist eine Sperr-Kasse in Zell eröffnet, deren Umlagen im 1854: 626 Thlr. 23 Ggr. betragen.				
—	—	—	136,453	17	10	4,969	7,753	6,944	5,471	1,043	26,180		Im Laufe des Jahres 1854 hat 5 Kassen, n. zwar in Hamm, Rathenau, Kallertwerth, Giesebach und Gumbert mit 14,007 Thlr. 4 Ggr. 5 Pf. Umlagen eröffnet worden.				
—	—	—	3,013	26	3	1,296	2,060	3,105	1,742	—	8,203		Drei Kassen, in Gummersbach und Giesebach, erlöset mit 2461 Thlr. 19 Ggr. 5 Pf. und letztere mit 23,372 Thlr. 16 Ggr. 4 Pf. Umlagen im 1854, eröffnet.				
290,322	8	6	43,392	25	5	4,713	4,149	3,461	5,452	4,358	22,133						
160,532	25	10	1,468,275	10	11	136,327	99,902	80,819	55,285	25,580	397,913						

218) Erkenntniß des königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß Streitigkeiten zwischen einer Gutsherrschaft und einer Gemeinde darüber, ob die erstere wider ihren Willen mit der letzteren einen gemeinschaftlichen Armen-Verband zu bilden und demgemäß zu den Kosten der Armenpflege in dem Gemeinde-Bezirk beizutragen verpflichtet, im Rechtswege zu entscheiden seien, vom 9. Juni 1855.

Auf den von der königlichen Regierung zu Breslau erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem königlichen Kreisgericht zu M. anhängigen Prozeßsache x. xc. erkennt der königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Zwischen den Parteien ist streitig geworden, ob die Gutsherrschaft zu den Kosten der Armenpflege in dem bezeichneten Antheil von L. verpflichtet sei. Die Gemeinde, welche dergleichen Beiträge fordert, während die Gutsherrschaft solche verweigert, nahm bei der Armen-Rechnung für 1853 die Vermittelung des Landraths in Anspruch, welcher auch den für dieses Jahr von der Gutsherrschaft zu leistenden Beitrag auf 14 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. festsetzte und, als die Zahlung unterblieb, durch administrative Exekution betreiben ließ. Dies veranlaßte die Gutsherrschaft zur vorliegenden Klage gegen die Gemeinde, in der sie behauptete: sie besitze in L. weder ein Vorwerk, noch fest Grund und Boden der Gebäude; die früher von den Dorfbewohnern ihr entrichteten gutsherrlichen Zinsen seien 1851 durch Rezeß vollständig abgelöst und so jeder gutsherrliche Nexus zwischen ihr und der Gemeinde beseitigt; niemals habe sie vor 1853, insonderheit nicht seit 40—50 Jahren, zu den Armen-Versorgungskosten der Gemeinde beigetragen; ihre durch den Landrath seit erfolgter Heranziehung dazu werde weder durch einen besonderen Rechtstitel, noch durch die bestehenden Gesetze gerechtfertigt; das die Verpflichtung zur Armenpflege in der ganzen Monarchie regulirende Gesetz vom 31. Dezember 1842 mache im §. 5 diejenigen Gutsherrschaften, deren Güter, wie es hier der Fall sei, nicht im Gemeindeverbande sich befänden, nur zur Fürsorge für die in dem Ortsbezirk befindlichen Armen, nicht aber auch zur Mitversorgung der Armen der Gemeinde verbindlich; eine Ausnahme trete nach §. 7 a. a. D. zwar da ein, wo Rittergut und Gemeinde verfassungsmäßig oder vertragsmäßig zu einem gemeinschaftlichen Armen-Verbande vereinigt seien; dies aber sei hier niemals geschehen und könne namentlich nicht etwa aus dem für Schlesien ergangenen Edikte „wegen Ausrottung der Bettler c.“ vom 14. Dezember 1747 und aus dessen Vorschrift hergeleitet werden, daß die Grundherrschaften bei Versorgung der zu ihrer Jurisdiktion gehörenden Armen mit den Gemeinden zu konkurriren hätten; denn gemeinschaftliche Armen-Verbände zwischen Gutsherrschaften und Gemeinden habe das Edikt hierdurch nicht geschaffen, sondern nur bestimmt, wer zur Armenpflege überhaupt heranzuziehen sei; an die Stelle dieser Bestimmungen aber seien die neuen Vorschriften des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 getreten, dessen §. 36 ausdrücklich alle darüber früher ergangenen, sowohl allgemeinen als besonderen Vorschriften außer Kraft gesetzt habe, mithin auch jenes für Schlesien ergangene Edikt, dessen Vorschriften überdies schon dadurch unanwendbar geworden seien, daß inzwischen die Erb-Untertänigkeit und gutsherrliche Jurisdiktion, aus denen sie abgeleitet worden, aufgehoben seien.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragte Klägerin, die Gemeinde zu verurtheilen, 1) anzuerkennen, daß die Gutsherrschaft nicht verpflichtet sei, zur Erhaltung resp. Unterföderung der Ortsarmen der Gemeinde L. zu kontribuiren, daß vielmehr die Gemeinde, der Gutsherrschaft gegenüber, die Fürsorge für jene Ortsarmen allein und aus eigenen Mitteln zu tragen habe; 2) an Klägerin den mittels administrativer Exekution eingezogenen Armenpflege-Beitrag pro 1853 mit 14 Thln. 4 Sgr. 6 Pf. zurückzuzahlen.

Die verklagte Gemeinde reichte zwar eine schriftliche Klage-Beantwortung ein, in der sie von den thatsächlichen Behauptungen der Klägerin, namentlich die, daß dieselbe niemals vor 1853 Armen-Beiträge geleistet habe, im Uebrigen aber zugleich alle rechtlichen Ausführungen der Klägerin bestritt. Indessen hatte bereits die Regierung zu Breslau den Kompetenz-Konflikt erhoben und dadurch die Sistierung des Prozeßverfahrens herbeigeführt. Von den Parteien hat sich nur die Klägerin über den Konflikt, jedoch erst nach Ablauf des vierwöchentlichen Präklusivfrist, und also zu spät, schriftlich geäußert. Die betheiligten Gerichtsbehörden sind über denselben verschiedener Meinung; das Kreisgericht hält den Konflikt für unbegründet, das Appellationsgericht zu Breslau meint, er sei begründet. Die erstere dieser Meinungen ist als die richtige anzuerkennen.

Die Regierung hat in ihrem Beschlusse den Kompetenz-Konflikt zum großen Theil durch Erwägungen zu rechtfertigen versucht, welche in die materielle Beurtheilung des zwischen den Parteien obwaltenden Rechtsstreites selbst

hinübergreifen und deshalb von dem unterzeichneten Gerichtshofe, der nicht über diesen sachlichen, sondern nur über den Kompetenz-Streit zu entscheiden hat, nicht in Betracht gezogen werden können. Was in dem Regierungs-Beschluss auf die Kompetenz-Frage Bezügliches beigebracht ist, beschränkt sich auf die Behauptungen, daß dem Nachweise über die Klage 1) weil dieselbe gegen ein Hoheitsrecht und gegen eine „Anordnung der Landesbehörde“ ankämpfe, der §. 1 der Einleitung zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, sowie der §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, nebst dem §. 78 Tit. 14 Zbl. II. des Allgemeinen Landrechts, — zugleich aber auch 2) weil dieselbe gegen eine polizeiliche Verfügung gerichtet sei, das Gesetz vom 11. Mai 1842 entgegenstehe. Keine dieser Behauptungen aber zeigt sich bei näherer Prüfung als durchgreifend.

ad 1. Nur die erstere ist in dem Regierungs-Beschlusse theilweise näher entwickelt. Derselbe erblickt in der Klage ein nach §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 unzulässiges Anknüpfen gegen ein Hoheitsrecht und gegen eine „Anordnung der Landesbehörde“ um deshalb, weil Klägerin sich dadurch der durch ein Gesetz, nämlich durch das, wie behauptet wird, noch geltende provinzielle Edikt vom 14. Dezember 1747, in allen Obergerichten Schließens und sonach auch in L. eingeführten und thatsächlich dort noch bestehenden Organisation zu entziehen suche, nach welcher Guts herrschaft und Gemeinde zu Einem Orts-Armen-Verbande vereint seien. Das Recht zur Befreiung und namentlich das zur geistlichen Organisation des Armen-Verpflegungswesens soll also dasjenige Hoheitsrecht sein, welches zur Angehörigkeit durch die vorliegende Klage angegriffen werde. Wäre diese Anschauungsweise, gegen die sich mit Recht die betheiligten Gerichtsbehörden ausgesprochen haben, begründet, und müßte man es danach stets als einen Angriff gegen das Hoheits- oder Majestätsrecht zur Befreiung bezeichnen, wenn ein Kläger auszuführen sucht, daß ein gewisses einzelnes Gesetz auf ihn aus besonderen Gründen nicht anwendbar, oder daß dasselbe nicht mehr gültig sei, so würden unzählige Klagen vom Rechtswege ausgeschlossen werden müssen. Der §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 untersagt aber nur solche Prozesse, die über ein Hoheits- oder Majestätsrecht oder über die Äkte eines solchen geführt werden sollen, und paßt daher nicht auf den vorliegenden, in welchem Klägerin nicht im mindesten die legislative Berechtigung der Krone zum Erlaß jenes Edikts vom 1747, sondern nur dessen bisher auf sie erfolgte Anwendung und dessen noch jetzt fortdauernde Gültigkeit mit der Behauptung bestritten, daß dasselbe durch das spätere allgemeine Gesetz über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842 aufgehoben sei; von einem Streit über ein Hoheitsrecht ist also hier nicht die Rede und die Ausführung im Regierungs-Beschlusse mithin insofern verfehlt.

Indessen ist in diesem Beschlusse, wie erwähnt, bei der Bezugnahme auf den §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 zugleich der darin ebenfalls bezichnete §. 78 Tit. 14 Zbl. II. des Allgemeinen Landrechts allegirt, welcher verordnet:

daß über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben, nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, kein Prozeß statffind;

und wenigleich die Regierung die Gesichtspunkte nicht angedeutet hat, nach welchen sie diese Vorschrift hier für anwendbar hält, so muß diese Anwendbarkeit doch schon deshalb geprüft werden, weil auch das Kreisgericht auf dieses Gesetz Bezug nimmt, indem es ausführt: die darin aufgestellte Regel finde auf die vorliegende Klage nur aus dem Grunde keine Anwendung, weil hier einer der Ausnahmefälle des §. 79 a. a. D. eintrete, indem Klägerin ihre Befreiung von den Beiträgen zur Armenverpflegung, wenn auch nicht aus speziellen Rechtstiteln, doch aber aus allgemeinen gesetzlichen Vorschriften nachgewiesen habe.

Diese Meinung des Kreisgerichts ist jedoch jedenfalls nicht als richtig anzuerkennen. Wären auch wirklich die §§. 78 und 79 a. a. D. überhaupt hier anwendbar, so würde Klägerin ihr Verlangen, zum Rechtswege verstatet zu werden, durch Berufung auf den §. 79 nur dann stützen können, wenn sie ihre angebliche Befreiung von den Beiträgen zur Armenverpflegung aus einem der in den §§. 4—8 a. a. D. des Allgemeinen Landrechts angegebenen besonderen Gründe, also entweder aus einem Vertrage, einem Privilegium oder aus der Verjährung herzuweisen vermocht hätte. Dies aber hat sie nicht gethan, und namentlich ist ihre thatsächliche Anführung, daß sie vor 1853 niemals und insbesondere nicht seit 40—50 Jahren zu der Armenverpflegung in L. beigetragen habe,

nicht etwa als eine Berufung auf die Verjährung zu betrachten, da nach §. 656 Tit. 9. Zbl. I. des Allgemeinen Landrechts hierzu noch die Behauptung und der Nachweis erforderlich sein würden, daß sie ursprünglich zur Leistung dieser Beiträge aufgefordert worden sei, dieselben aber verweigert habe, und seitdem während der Verjährungszeit im Besitze der Freiheit geblieben sei.

Alein auch der §. 78 Tit. 14 Zbl. II. a. a. D. greift hier nicht Platz, denn von Staats-Abgaben, die der

selbe zunächst im Auge hat, ist hier nicht die Rede, da man die Verbindlichkeit zur Armenpflege überhaupt, welche das Gesetz beziehungsweise den Gemeinden, Guts herrschaften, und in subsidium den Provinzen als eine soziale Last auferlegt hat, nicht als eine vom Staate vermög des Besteuerungsrechts den Individuen angelegene allgemeine Abgabe betrachten kann. Eher würde die Ansicht zu rechtfertigen sein, daß, da die §§. 78 und 79 a. a. D. analogisch auch auf Kommunal-Steuern und Abgaben anwendbar ersähen, diejenigen Beiträge, welche jede einzelne Gemeinde zur Bestreitung der Kosten der ihr obliegenden Orts-Armenpflege von ihrem einzelnen Mitgliedern fordert, der Beurteilung nach seinen Vorschriften zu unterwerfen seien, und daß daher auch die Zulässigkeit des auf Befreiung von diesen Beiträgen gerichteten Prozesses eines Gemeinbegiudes gegen die Gemeinde danach beurtheilt werden müßte.

Ein derartiger Prozeß liegt aber hier nicht vor, da die klagende Guts herrschaft nicht Mitglied der Gemeinde ist, vielmehr außerhalb derselben steht und selbst eines derjenigen Rechtssubjekte ist, denen der Staat die Verbindlichkeit zur Armenpflege im §. 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 unmittelbar mit den Worten auferlegt hat:

„Guts herrschaften, deren Güter nicht im Gemeinde-Verbande sich befinden, sind zur Fürsorge für die im Gutsbezirke befindlichen Armen in gleicher Weise, wie die Gemeinden, verpflichtet.“

Demü daß etwa die Guts herrschaft von L. sich mit ihren Gütern im Gemeinde-Verbande befände, ist von keiner Seite und selbst nicht von der Regierung behauptet, auch keinesweges zu vermuthen. Einem Besteuerungsrecht der Gemeinde also, das dieselbe nach Analogie des §. 78 a. a. D. des Allgemeinen Landrechts finden ihre Mitglieder ohne Prozeß geltend machen könnte, unterliegt die klagende Guts herrschaft nicht; ihr wird vielmehr von der Gemeinde in Bezug auf die Last der Armenpflege ein Sozietäts-Verhältnis zugemuthet, dessen Befämpfung im Wege des Prozesses ihr wenigstens nicht auf Grund jener hier nicht passenden landrechtlichen Vorschriften versagt werden kann.

Endlich sieht auch der von der Regierung noch allegirte §. 1 der Einleitung zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, welcher bestimmt:

„daß alle Streitigkeiten über Sachen und Rechte, die einen Gegenstand des Privat-Eigenthums ausmachen, in Ermangelung gültlichen Uebereinkommens durch richterlichen Ausspruch entschieden werden sollen, der Zulässigkeit vorliegender Klage nicht entgegen. Dem abgesehen davon, daß es überhaupt bedenklich ist, in dieser Vorschrift, die ihren Worten nach auch als ein Verbot der Selbsthilfe gedreht werden kann, eine Abgrenzung der Kompetenz zwischen dem Gerichte und den Verwaltungs-Behörden und namentlich die Bestimmung finden zu wollen, daß die Gerichte durchaus inkompetent seien, über Streitigkeiten zu entscheiden, die in das Gebiet des öffentlichen Rechts sich erstrecken, so kann man auch den vorliegenden Streit zwischen der Guts herrschaft und Gemeinde über das von der letzteren behauptete Sozietäts-Verhältnis insofern einen bloß privat-rechtlichen nennen, als es sich dabei nicht um das Fortbestehen der allerdings der Sphäre des öffentlichen Rechts angehörenden Armenpflege selbst, deren Sicherung auch, wenn die Gemeinde allein dieselbe besorgt, nicht in Zweifel gezogen ist, sondern lediglich um die Kosten derselben, mithin um ein bloßes Geld-Interesse handelt, bei dessen Beurteilung das gemeine Wohl in keiner Weise im Spiele ist.“

Durch ihre vorsehend nach allen Seiten hin geprüfte erste Behauptung hat die Regierung also den Kompetenz-Konflikt nicht mit Erfolg begründet.

ad 2. Nach der zweiten soll die Klage der Guts herrschaft um drehalb unzulässig sein, weil sie dem Gesetz vom 11. Mai 1842 zuwider, eine polizeiliche Verfügung angreife. Dieser Meinung ist auch das Appellations-Gericht zu Breslau, indem dasselbe ausführt, die auf Befreiung von der polizeilich ihr auferlegten Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Orts-Armenpflege gerichtete Klage der Guts herrschaft sei unstatthaft, weil sie den Bestimmungen des §. 2 jenes Gesetzes nicht entspreche. Das Kreisgericht zu M. behauptet das Gegentheil hiervon und will deshalb auf Grund eben jenes §. 2 die Klage zulassen.

Wer Allen aber fragt sich erst, worüber die Regierung sowohl als die Gerichte sich nicht bestimmt ausgesprochen haben, welche polizeiliche Verfügung denn hier als eine durch die Klage angegriffene gemeint sei? Die Regierung scheint, nach den Worten ihres Beschlusses, dabei wieder den in Schlesien durch das Edikt von 1747 in Bezug auf die ländliche Armenpflege hervorgerufenen Zustand der gemeinschaftlichen Armen-Verbände im Auge zu haben, den sie als eine „faktisch noch bestehende Organisation“ und als eine „Anordnung der Landesbehörde“ bezeichnet. Daß aber die Bezugnahme auf einen solchen, unmittelbar durch das Gesetz geordneten Zustand nicht genügt, wenn man einer dagegen gerichtlich erhobenen Klage das Gesetz vom 11. Mai 1842 entgegen halten will, sondern daß in dem letzteren nur an solche Klagen gedacht ist, die gegen eine bestimmte, in einem gegebenen

Falle von einer Behörde erlassene polizeiliche Verfügung gerichtet sind, ist nach der Fassung jenes Gesetzes nicht zu bezweifeln.

Eine derartige, in das Rechtsverhältnis der Parteien eingreifende Verfügung ist aber in der That hier von dem Landrath erlassen, und auf diese scheinen daher die genannten Gerichtsbehörden den Einwand zu beziehen. Es fragt sich jedoch, ob dies überhaupt und mit Erfolg geschehen kann.

Jene landrätliche Verfügung ist zwar von der Klägerin nicht beibracht, über ihren Inhalt erliegt aber die Klage, daß der Landrath dadurch, als die Gemeinde unter Vorlegung ihrer Armen-Rechnung für 1853 seine Vermittelung in Anspruch nahm, den mit der Gutsheerrschaft obwaltenden Streit gegen die Letztere entschieden und derselben anbefahl, einen Kosten-Beitrag von 14 Thln. 4 Sgr. 6 Pf. für die Armenpflege jenes Jahres zu zahlen. — Es kann nun zuvörderst bezweifelt werden, ob man diese Entscheidung des Landraths im Sinne des Gesetzes überhaupt eine polizeiliche Verfügung nennen könne, da sie nicht eigentlich die polizeiliche Förderung oder Sicherung der Armenversorgung, sondern nur die Ausgleichung eines über die Kosten dieser Versorgung bei der Kommunal-Verwaltung der verlagten Gemeinde zur Sprache gekommenen Streits bezweckt. Nimmt man aber auch in der That das Erstere und mithin das Gesetz vom 11. Mai 1842 überhaupt hier für anwendbar an, so ist jedenfalls den beteiligten Gerichtsbehörden in der Ansicht nicht brizutreten, daß die Zulässigkeit des Rechtsweges in Ansehung der vorliegenden Klage nach dem §. 2 jenes Gesetzes zu beurtheilen sei. Denn dieser Paragraph paßt hier gar nicht, weil Klägerin nicht, wie darin vorausgesetzt wird, ihre Befreiung von der ihr polizeilich auferlegten Verpflichtung, der Polizeibehörde gegenüber, vertritt, sondern ihre Klage vielmehr gegen die Gemeinde L. gerichtet, und nur allein von dieser die Anerkennung gefordert hat,

daß sie, die Klägerin, nicht verpflichtet sei, zu den Kosten der Orts-Armenpflege in L. zu kontribuieren, sondern vielmehr die verlagte Gemeinde, der Klägerin gegenüber, die Fürsorge für jene Armen allein und aus eigenen Mitteln zu tragen habe.

Dagegen paßt auf diesen Klage-Antrag genau die Vorschrift im §. 5 jenes Gesetzes:

„Behauptet derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt worden ist, daß diese Verpflichtung ganz oder theilweise einem Andern obliege, so ist zur Feststellung der Rechte unter den Beteiligten und über die zu leistende Entschädigung die richterliche Entscheidung zulässig.“

Wäre daher das Gesetz vom 11. Mai 1842 hier anwendbar, so müßte nach dieser Vorschrift desselben der Rechtsweg, den die Regierung bekämpft, vielmehr für zulässig erklärt werden.

Wenn aber nach dem Vorstehenden alle von der Regierung für den Kompetenz-Konflikt geltend gemachten Gründe nicht durchgreifend sind, so ist schließlich nur noch zu prüfen, ob dafür etwa andere Gründe in den Gesetzen sich auffinden lassen, und namentlich in dem Gesetz vom 31. Dezember 1842, durch welches über die Verpflichtung zur Armenpflege umfassende Regeln für die ganze Monarchie aufgestellt worden sind. Dies ist indessen nicht der Fall.

Das angeführte Gesetz hat genau festgestellt, wem an den verschiedenen Orten die Fürsorge für die als Ortsangehörige daselbst sich befindenden Armen obliege; danach trifft diese Obliegenheit in den südlichen oder südlichen Gemeinde-Bezirken die Gemeinde (§. 1), in den Bezirken der Güter, die sich nicht in Gemeinde-Verbande befinden, die Gutsheerrschaft (§. 5). Im §. 7 aber bestimmt das Gesetz freier:

„Wo Domänen und Rittergüter, welche nicht in Gemeinde-Verbande sich befinden, nach besonderer Verfügung, oder in Folge freier Ueberkunft, mit Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Armen-Verbande vereinigt sind, ist ein solcher Verband in Beziehung auf die Armenpflege einer Gemeinde gleich zu achten.“

Diese letztere Vorschrift halten die verlagte Gemeinde und die Regierung auf den vorliegenden Fall für zutreffend, indem sie behaupten, daß nach der durch das Edikt vom 14. Dezember 1747 in Schlesien eingeführten besonderen Verfassung die Rittergüter dort überall mit den Gemeinden zu gemeinschaftlichen Armen-Verbänden vereinigt seien. Die Klägerin dagegen bestritt dies und hat deshalb auf Befreiung von der ihr danach angeordneten Beitragspflicht gegen die Gemeinde geklagt. Es fragt sich daher hier nur, ob etwa das gedachte Gesetz vom 31. Dezember 1842 die Entscheidung eines solchen Rechtsstreits den Gerichtsbehörden entzogen und dieselbe den Regierungen und höheren Verwaltungsbehörden übertragen habe?

Dies aber ist nicht geschehen. Der §. 34 jenes Gesetzes bestimmt über die Kompetenz-Verhältnisse nur:

„Ueber Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen-Verbänden entscheidet die Landespolizei-Behörde. Betrifft der Streit die Frage: welcher von diesen Verbänden die Verpflichtung des Armen zu übernehmen habe, so findet gegen jene Entscheidung der Rechtsweg statt, doch muß letztere bis zur rechtskräftigen Beendigung des Prozesses befolgt werden.“

Diese Vorschrift giebt offenbar der Regierung kein Recht, die Kompetenz zur Entscheidung des vorliegenden Streits zu beanspruchen, da derselbe nicht zwischen zwei verschiedenen Armen-Verbänden geführt wird, sondern zwischen einer Gutsheerrschaft und einer Gemeinde darüber, ob die erstere wider ihren Willen mit der letzteren einen gemeinschaftlichen Armen-Verband zu bilden, und daher zu den Kosten der Armen-Versorgung in dem Gemeinde-Bezirk beizutragen verpflichtet sei. Es fehlt mithin an einem gesetzlichen Grunde, den Gerichten die Entscheidung hier zu entziehen, und der Kompetenz-Konflikt mußte also, wie gesehen, für unbegründet erklärt werden. Berlin, den 9. Juni 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

IV. Eisenbahnen.

219) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß die Frage, ob und welche Sicherungs-Anlagen in Folge des Eisenbahnbaues nothwendig sind, von der Regierung, die Frage dagegen, wer die Kosten solcher für nöthig befundenen Anlagen zu tragen habe, ob die Eisenbahngesellschaft oder die Grundbesitzer, im ordentlichen Rechtswege von den Gerichten zu entscheiden sei, vom 20. Oktober 1855.

Auf den von der königlichen Regierung zu Marienwerder erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Bromberg anhängigen Prozeßsache z. c. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

G r ü n d e .

Nach den Angaben des Klägers wurden bei Anlegung der durch seine Ländereien gehenden Ostbahn sowohl ein über dieselben führender Weg, als ein diesen Weg durchschneidenden Graben, über den damals an diesem Punkte eine Brücke führte, dergestalt in ihren Richtungen verändert, daß sie sich gegenwärtig an einem anderen, von der Eisenbahn entfernter liegenden Punkte durchschneiden; indessen ließ die Eisenbahn-Verwaltung an diesem neuen Durchschnittpunkt nicht wieder eine Brücke, sondern nur eine Zurth durch den Graben anlegen, welche jedoch bei nasser Jahreszeit, besonders im Frühjahr und Herbst, nur mit Lebensfahr zu passen sein soll. Das Landraths-Amt zu S. hat deshalb dem Kläger die Erbauung einer Brücke an Stelle der Zurth aufgegeben; da Kläger aber hierzu nicht sich, sondern die Eisenbahn-Verwaltung für verpflichtet erachtet, so fordert er in dem vorliegenden Prozeß die Verurtheilung des Eisenbahn-Fiskus: die qu. Brücke zu erbauen, oder ihm die Kosten dazu zu erstatten.

Die Regierung zu Marienwerder glaubt, daß nach §. 14. des Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838 die Entscheidung über diesen Rechtsanspruch ihr zustehe, und hat daher den Kompetenz-Konflikt erhoben, welchen jedoch sowohl der Kläger, als das Kreisgericht und das Appellationsgericht zu Bromberg, und zwar mit Recht für unbegründet halten.

Allerdings hat zwar der §. 14. des Eisenbahn-Gesetzes die Entscheidung darüber:

welche Anlagen an Wegen, Ueberfahrten, Tristen zc. in Folge der Erbauung einer Eisenbahn zur Sicherung der benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke nöthig sind, und deshalb von der Bahngesellschaft eingerichtet und unterhalten werden müssen, in die Hand der Regierungen, und zwar offenbar um deshalb gelegt, weil bei Beurtheilung der Nothwendigkeit solcher Anlagen und des ihnen zu gebenden Umfangs nicht blos privatrechtliche, sondern vielfach auch landspolizeliche Rücksichten und Bedürfnisse in Betrachtung kommen. Mit Recht aber wenden der Kläger und die Gerichtsbehörden ein, daß diese Vorschrift auf dem vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, weil hier die Nothwendigkeit der Erbauung einer Brücke an der in der Klage bezeichneten Stelle gar nicht mehr in Frage stehe, sondern bereits durch die kompetente polizeiliche Behörde, das Landraths-Amt, mithin durch das eigene Organ der Regierung, und zwar von Amtswegen ausgesprochen und festgestellt sei. Diese vom Kläger unter Berufung auf die landrätlichen Akten behauptete Thatsache, daß ihm von dort aus der Befehl zur Erbauung der Brücke zugegangen sei, stellt die Regierung in ihrem Beschlusse nirgends in Abrede, noch giebt sie die Absicht zu erkennen, die gedachte Verfügung des Landraths-Amts etwa zurückzunehmen, oder auch nur die darin behauptete Nothwendigkeit

digkeit des Brückenbaues ihrerseits nochmals in Erwägung ziehen zu wollen; stillschweigend behandelt sie vielmehr offenbar diese Frage als eine bereits abgemachte, und ihr Zweck bei der Erhebung des Kompetenz-Konflikts ist augenscheinlich nur noch der, die Entscheidung der ferneren Frage, welche auch eigentlich allein nur den Gegenstand des vorliegenden Prozesses ausmacht,

ob nämlich die Verwaltung der Ostbahn die Kosten des polizeilich nothwendigen Brückenbaues zu tragen verpflichtet sei oder nicht?

vor ihr Forum zu ziehen. Hierzu aber berechtigt der §. 14. des Eisenbahn-Gesetzes die Regierung nicht; er unterwirft ihrer Beurtheilung und Entscheidung nur,

ob und welche Sicherungs-Anlagen in Folge eines Eisenbahnbaues nöthig sind?

über die weitere Frage aber,

wer die Kosten solcher für nöthig befundenen Anlagen tragen müsse, ob die Eisenbahn-Gesellschaft oder die Grundbesitzer?

stellt der gedachte Paragraph zwar in seinen beiden Theilen Regeln auf, allein mit keiner Sylbe überträgt er, im Falle eines Rechtsstreits darüber, den Regierungen die Entscheidung, vielmehr gebührt diese, da es sich dabei nur um privatrechtliche Verhältnisse handelt, verfassungsmäßig den Gerichten. Um so weniger aber kann der vorliegende Prozeß vom Rechtswege ausgeschlossen werden, als er nicht einmal an einen zwischen beiden Theilen vorangegangenen und zur Kompetenz der Regierung gehörenden Streit über die durch die Bahnanlage etwa hervorgerufene Nothwendigkeit des Brückenbaues sich aufknüpft, sondern von vorn herein als ein bloßer Privatstreit über die Kosten des an sich zweifellos nothwendigen Brückenbaues erscheint.

Es war daher, wie gesehen, zu erkennen. Berlin, den 20. Oktober 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

220) Cirkular-Befugung an sämmtliche Königliche Eisenbahn-Direktionen und Eisenbahn-Kommissariate, die Anlegung von Zugbarrieren an den Eisenbahn-Uebergängen betreffend, vom 20. November 1855.

Die auf Grund der Gutachten der Königlichen Eisenbahn-Kommissariate und der Königlichen Direktionen mittelst Reskripts vom 5. Oktober 1853 für zulässig erachteten Zugbarrieren an den Eisenbahn-Uebergängen, welche die Sperrung dieser Uebergänge durch entfernt stehende Bahnwärter ermöglichen und häufiger in Anwendung gekommen zu sein scheinen, als beabsichtigt war, haben mehrfach Veranlassung zu Gefahren gegeben, indem unter Anderem Fuhrwerke, welche die Bahn passirten, zwischen denselben eingeschlossen oder beim Verablassen der Schlagbäume von denselben getroffen sind. Mehrere dieser Anlagen, bei welchen die Verkehrs-Verhältnisse, namentlich das Uebergehen von Schallindern, nicht gehörig gewürdigt waren, haben bereits beseitigt werden müssen.

Es liegt daher die Annahme nahe, daß bei Anlage dieser Barrieren die öffentliche Sicherheit nicht überall gehörig berücksichtigt ist und unstatthafte Ersparungs-Maßnahmen vorgewaltet haben.

Im Allgemeinen mache ich darauf aufmerksam, daß dergleichen Barrieren für frequentere Uebergänge sich nicht eignen und überhaupt nur da angelegt werden dürfen, wo dem Wärter eine vollständige Uebersicht des Ueberganges und seiner Anfahrten möglich ist. Sie müssen, zur Verminderung der im Falle des Einschließens eintretenden Gefahr, stets in gehörigen Entfernungen von der Bahn aufgestellt werden und unter allen Umständen mit einer vollständigen Beleuchtung des Ueberganges und einer Glocken-Vorrichtung — etwa wie die in den Jahres-Berichten der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft beschriebene — versehen sein, die vor dem Verablassen der Schlagbäume deutlich vernommen werden kann und deren Gebrauch auch an beiden Seiten der Bahn auffallende Warnungstöne hinreichend erläutert sein muß. Nach diesen Gesichtspunkten veranlasse ich den u. in Gemeinschaft mit der betreffenden Königlichen Regierung, alle bestehenden und weiter projektierten Anlagen dieser Art einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, hiernach über die Zulässigkeit derselben das Weitere zu verfügen und den Bestand und die Vertheilung der als zulässig erkannten Anlagen genau festzustellen.

Abchrift dieser Verfügung ist den Herren Ober-Präsidenten mitgetheilt, um die betreffenden Königlichen Regierungen mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 20. November 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Seydt.

221) **Cirkular = Verfügung an sämtliche Königliche Eisenbahn-Direktionen, das Verhalten der Staats-Eisenbahn-Beamten dem Publikum gegenüber betreffend, vom 10. Dezember 1855.**

Obwohl die Beamten der Staats- und der unter königlicher Verwaltung stehenden Eisenbahnen im §. 3. des Betriebs-Reglements (Minist.-Bl. 1853 S. 207) zu einem, mit Wahrung der Dienstpflichten sehr wohl vereinbaren, bescheidenen und höflichen Benehmen gegen das Publikum angewiesen sind, die Weisung auch zum Besten eingeschärft worden ist, so sind doch in neuerer Zeit wiederum von glaubhaften Seiten Beschwerden über unfeindliches und unhöfliches Betragen der Staats-Eisenbahn-Beamten gegen das Publikum zu meiner Kenntniß gebracht worden. Es ist mein entschiedener Wille, diesen Mißbrauch gründlich abzuschaffen. Die königliche Direktion veranlasse ich daher, den Beamten, welche mit dem Publikum in Berührung kommen, insbesondere diejenigen, welchen der Fahrdienst anvertraut ist, durch ein jedem Einzelnen in meinem Auftrage zuzufertigendes Cirkular diese meine bestimmte Willensmeinung nochmals nachdrücklich einzuschärfen und denselben zu eröffnen, daß herrisches, unwillkürliches oder ungeziemendes Benehmen im dienstlichen Verkehr mit dem Publikum nach Befinden mit Verweis, Ordnungsstrafen oder Entlassung aus dem Dienst unannehmlich geahndet werden wird.

Der königlichen Direktion mache ich zur Pflicht, über die strenge Befolgung dieser Vorschrift zu wachen und durch mündliche Belehrungen und eigene Beobachtung dahin zu wirken, daß die Eisenbahn-Beamten ihre Stellung richtig auffassen. Auch ist darauf zu halten, daß der Vorschrift im §. 6. des Betriebs-Reglements entsprechend, in den Bauteil-Eisen das Beschwerde-Buch für Jedermann zugänglich ist.

Berlin, den 10. Dezember 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

V. Landstraßen und Chausséen.

222) **Revidirtes Regulativ für die Verwaltung der Bezirksstraßen-Fonds der Rhein-Provinz, vom 17. September 1855.**

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. verordnen nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Rhein-Provinz was folgt:

§. 1. Es sollen Bezirksstraßen-Fonds gebildet werden: 1) für den Ostrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Koblenz mit Ausnahme des Kreises Wehlar; 2) für den Kreis Wehlar; 3) für den Ostrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Köln; 4) für den Ostrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Düsseldorf. Die bisher nach dem Regulativ vom 20. Januar 1841 (Minist.-Bl. S. 245) verwalteten Fonds für die Regierungs-Bezirke Trier und Aachen, sowie für die Westrheinischen Theile der Regierungs-Bezirke Koblenz, Köln und Düsseldorf bleiben bestehen und unterliegt deren Verwaltung den Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs.

§. 2. Die zu bildenden resp. bestehenden Fonds werden getrennt für jeden im §. 1. genannten Bezirk verwaltet.

§. 3. An Einnahmen fließen zu jedem einzelnen Bezirksstraßen-Fonds: 1) der Ertrag der von den Bezirksstraßen desselben aufkommenden Nutzungen, wamentlich des Chausséegeldes; 2) die für ihn bestimmten Zusatz-
Prozente zu den Staatssteuern.

§. 4. An Zusatz-
Prozente zu den Staatssteuern sollen in den einzelnen Bezirken je nach Bedürfnis zwei bis fünf Prozent der Grund-, Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, sowie der Gewerbesteuer und der Mahl- und Schlachtsteuer, und zwar in gleichen Zuschlägen zu sämtlichen bezeichneten Steuerarten, erhoben werden. Der Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer wird in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden statt des Zuschlages zur Klassensteuer aufgebracht, doch werden auf die in diesen Gemeinden zu entrichtenden Einkommensteuer-Zuschläge außer der auf die Prinzipalsteuer anzurechnenden Summe (§. 2, b. des Gesetzes vom 1. Mai 1851) dieselben Prozente der letzteren zu Gute gerechnet, welche als Zuschlag zur Erhebung kommen.

Der Finanz-Minister hat im Einvernehmen mit dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Prozentfuß für einen jeden Bezirksstraßen-Fonds periodisch festzusetzen. Auch erläßt der Finanz-Minister die auf die Ausführung dieser Bestimmungen bezüglichen Anordnungen.

§. 5. Eine Herabsetzung oder Erhöhung der im §. 4. erwähnten Steuer-Zuschläge über die daselbst bestimmten Grenzen hinaus kann nur nach vorgängiger Anhörung der Provinzial-Stände erfolgen.

§. 6. Die Bezirksstraßen-Fonds haben die Rechte von öffentlichen Korporationen und steht den Bezirks-Regierungen die Verwaltung und Vertretung derselben zu.

§. 7. Die Bestimmung der Bezirksstraßen-Fonds besteht in der Unterhaltung der Bezirksstraßen nach volldem funktionsfähigem Ausbau derselben. Sonstige, außerhalb dieser Hauptbestimmung liegende Verwendungen, namentlich Zuschüsse zu Neubauten, dürfen nur in einzelnen außerordentlichen Fällen gewährt werden, wenn hierzu die Zustimmung der Provinzial-Stände erfolgt ist.

§. 8. Außer den für die Westrheinischen Theile der Provinz von Uns bereits bestimmten Bezirksstraßen sind nur diejenigen Straßen als solche zu betrachten, welche Wir nach vorgängiger Anordnung der Provinzial-Stände für Bezirksstraßen erklären.

§. 9. Die Eigenschaft einer Bezirksstraße kann, nach vorgängiger Anordnung der Provinzial-Stände durch Uns wieder aufgehoben werden. Dauert in diesem Falle das Bedürfniß des ganzen Weges oder einzelner Theile desselben für den öffentlichen Verkehr noch fort, so tritt die gewöhnliche Wegebaulast nach den hierüber bestehenden allgemeineren oder besonderen Bestimmungen wieder ein.

§. 10. Der Zeitpunkt, mit welchem die Unterhaltung einer Bezirksstraße oder eines Theils derselben auf den Bezirksstraßen-Fonds zu übernehmen ist (§. 7.), oder mit welchem diese Verpflichtung des Bezirksstraßen-Fonds wieder aufhört (§. 9.), wird in jedem einzelnen Falle durch den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgesetzt.

§. 11. Auf die Bezirksstraßen finden alle gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche für die Staatsstraßen des Bezirks bestehen oder künftig ergehen werden, insoweit nicht etwas Anderes von Uns festgesetzt wird. Dies gilt namentlich auch in Betreff der Erhebung des Chausseegeldes.

§. 12. Die vom Staate angestellten Baubeamten haben die Bezirksstraßen nach der für die Staatsstraßen ihnen erteilten Dienst-Anweisung zu beschaufichtigen. Die Chaussee-Aufsicher und Chaussee-Wärter werden fortan von der Bezirksstraßen-Verwaltung nach den bestehenden Verwaltungs-Grundlagen auf Kosten des Bezirksstraßen-Fonds angestellt und besoldet.

§. 13. Die Bezirksstraßen erhalten der Regel nach eine Breite von 24 Fuß ausschließlich der Gräben und eine Befestigungsbede von 16 Fuß Breite. Die Steigungen derselben dürfen 8 Zoll auf die laufende Ruthe nicht übersteigen, und müssen bei längeren Höhenzügen auf je 100 Ruthen Länge um 1 Zoll dieses Maximum bis zu 6 Zoll vermindert werden. Abweichungen hiervon kann der Minister für Handel u. c. genehmigen oder anordnen. Ueber die sonstige Beschaffenheit der Bezirksstraßen ist für jeden einzelnen Fall Seitens der kompetenten Behörde die erforderliche Bestimmung zu treffen.

§. 14. Die Vorschläge über die Verwendung des Bezirksstraßen-Fonds sollen von den Regierungen gemeinschaftlich mit den dazu Seitens der Provinzial-Stände ernannten Kommissarien aufgestellt und durch den Ober-Präsidenten dem Provinzial-Landtage nebst dem Verwendungs-Nachweise aus den Vorjahren zur Begutachtung vorgelegt werden. Erfolgt dieserhalb eine Einigung zwischen den Provinzial-Ständen und dem Ober-Präsidenten, so ordnet letzterer die Ausführung der vorgeschlagenen Arbeiten an und kontrolirt dieselben. Tritt aber eine Meinungsverschiedenheit ein, so entscheidet der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 15. Das Regulative vom 20. Januar 1841 wird hierdurch aufgehoben. Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel. Ergeben Magdeburg, den 17. Septbr. 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Seydt. v. Westphalen. Für den abwesenden Finanz-Minister. v. Raumer.

VI. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

223) Verfügung an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission Hrn. N. zu N., die Kompetenz zur Entscheidung über die gegen die Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer erhobenen Reklamationen solcher Einkommen-Steuerpflichtigen, welche ihren Wohnsitz in einen andern Einschätzung=Bezirk verlegt haben, betreffend, vom 6. Oktober 1855.

In Beziehung auf die Kompetenz zur Entscheidung über die gegen die Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer von solchen Steuerpflichtigen erhobenen Reklamationen und Reklamationen, welche nach gezeichneten

Veranlagung ihren Wohnort in einen andern Einschätzungs-Bezirk verlegt haben, kann, wie Ew. zc. unter Rückgabe der Anlagen des Bezirchs vom 18. v. Mts. eröffnet wird, nur der dargelegten Ansicht der hiesigen Bezirks-Kommission dahin beigetreten werden, daß mit der Steuer-Ueberweisung an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission desjenigen Bezirchs, in welchen der Umzug stattgefunden, die Kompetenz der Einschätzungs-, beziehungsweise der Bezirks-Kommission des bisherigen Wohnorts des Steuerpflichtigen aufhört, und daß mit der Ueberweisung der Steuer alle auf deren Veranlagung bezüglichen Verhandlungen u. s. w. unter Angabe der derzeitigen Lage der erhobenen Reklamation oder Reklamation des betreffenden Steuerpflichtigen an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission des neuen Wohnorts des letzteren überwiesen werden müssen ic.

Berlin, den 6. Oktober 1855.

Der General-Direktor der Steuern.

224) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Vorsitzende der Bezirks-Kommissionen, die Behandlung derjenigen Steuerpflichtigen, gegen deren Einschätzung von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission Berufung an die Bezirks-Kommission eingelegt ist, betreffend, vom 4. Oktober 1855.

Ew. zc. lasse ich hierneben (a.) die Verfügung, durch welche eine Bestimmung unter 6. der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer vom 13. Juli 1851 (Minist.-Bl. S. 164) abgeändert wird, zur Nachachtung und mit dem Ersuchen zugehen, die Verfügung durch das Amtsblatt der dortigen königlichen Regierung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen mit der entsprechenden Anweisung zu versehen.

Zugleich veranlasse ich Ew. zc. dafür Sorge zu tragen, daß gleichzeitig mit der in der Anlage vorgeschriebenen Eröffnung den Steuerpflichtigen mitgetheilt werde, bis zu welchem Zeitpunkt etwa der Zusammentritt der Bezirks-Kommission zu erwarten stehe. Berlin, den 4. Oktober 1855.

Der Finanz-Minister. v. Rodelschwingb.

a.

Die Bestimmung der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer vom 13. Juli 1851 (Minist.-Bl. S. 164.) unter Nr. 6., nach welcher über die Vorschriften des §. 26. des Gesetzes wegen der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 hinaus:

denjenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge in Folge einer von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission gegen den Beschluß der letzteren eingelegten Berufung von der Bezirks-Kommission erhóht worden, die Befugniß zugesprochen ist, gegen eine solche von der Bezirks-Kommission erlassene Entscheidung, binnen der Präklusiv-Frist von drei Monaten bei der gedachten Kommission Einspruch zu erheben, wird hierdurch aufgehoben.

Dagegen sind in Zukunft diejenigen Steuerpflichtigen, gegen deren Veranlagung durch die Einschätzungs-Kommission von dem Vorsitzenden der letzteren Berufung an die Bezirks-Kommission eingelegt wird, davon, daß dies geschehen, mit dem Eröffnen in Kenntniß zu setzen, daß gegen die von der Bezirks-Kommission auf die eingelegte Berufung zu erlassende Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht statfinde, ihnen jedoch freistehende, über Einwendungen gegen eine etwaige Erhöhung der von der Einschätzungs-Kommission festgestellten Steuerstufe rechtzeitig durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission bei der Bezirks-Kommission anzubringen, damit darauf bei der bevorstehenden Erörterung der hinsichtlich ihrer Einschätzung eingelegten Berufung Rücksicht genommen werden könne. Berlin, den 4. Oktober 1855.

Der Finanz-Minister. v. Rodelschwingb.

R e g i s t e r

zum Ministerial-Blatte der innern Verwaltung, Jahrgang 1855.

I. Chronologisches Register.

Datum.	Inhalt.	Nr.	Seite.	Datum.	Inhalt.	Nr.	Seite.
1831.				1854.			
22. Juni	Reftr., Prüfung und Anstellung der Taubstummenlehrer.	27.	19.	9. Dezbr.	Erlaß, Kosten der künftigen Polizei-Verwaltung.	5.	4.
1843.				11. —	Berf., Evangelische Theologen. Militärdienst.	2.	1.
1. Mai	Kab.-D., Amtszeichen der Dorfschulzen.	134.	136.	15. —	Erlf., heiligeiliche Beaufsichtigung des Scheinbruch-Bezirkes.	39.	35.
26. —	Erlaß, Amtszeichen der Dorfschulzen.	134.	135.	16. —	Kompetenz-Erkennniß, Eisenbahnen. Schug-Einlagen.	79.	81.
1853.				16. —	Kompetenz-Erkennniß, Amts-Neberschreibung. Injurien-Klage.	84.	85.
22. Novbr. 1853.	Statut, Dom-Kaubidat.-Stift in Berlin	87.	89.	18. —	Kab.-D., Ober-Bau-Inspektoren. Titular-Bauräthe. Uniform.	14.	11.
8. Juni	Regl., Geld-Verpflegung für die Armee im Kriege. §§. 424. 426. 428. 431 — 442.	21.	14.	20. —	Dienstunterstützung für den Fabrikanten-Inspektor des Regierungs-Bezirks Arnberg.	36.	31.
4. Sept.	Berorda., Dampfschiffahrt auf dem Rbein und der Mosel.	90.	93.	22. —	Erlf., Beamte. Mobilmachung.	46.	41.
5. Oktbr.	Regl., Verpflegung der Meuseen zc. §. 7.	123.	128.	23. —	Erlf., Rechtseitige Einziehung jobbarer Abhängungs-Kapitalien.	19.	12.
7. —	Kompetenz-Erkennniß, Verpflegung der Eisenbahn-Gesellschaften, die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in der Benutzung ihrer Grundstücke zu sichern.	16.	11.	27. —	Erlf., Aushebung der Erlaß-Mannschaften.	102.	108.
7. —	Kompetenz-Erkennniß, Aufträge der bei Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde zugezogenen Taxatoren auf Dätien und Viehstößen.	20.	13.	28. —	Kab.-D., Hoheuzollernsche Denkmünze.	103.	112.
5. Novbr.	Erlf., Erhaltung der Stadtmauern zc.	4.	2.	29. —	Erlf., Zapeten. Arsenikalige Farben.	10.	6.
8. —	Reftr., Kreis-Baubeamte. Gesep-Sammlung.	25.	18.	30. —	Bekanntniß, Militär-Perionen. Familien-Zahlungen.	21.	14.
21. —	Kab.-D., Truppen. Poly-Unterstützung der Familien.	45.	40.	31. —	Berf., Befreiung der Remonte-Pferde vom Eeunfergelebr.	18.	12.
23. —	Erkennniß, Fabriken. Vertreter des Fabrikherrn.	13.	9.	1855.			
24. —	Erlf., Beamte, Mobilmachung.	46.	41.	Janr.			
27. —	Kab.-D., Amtszeichen der Dorfschulzen.	135.	136.	2.	Erlf., Chaussee-Aufseher zc. Dienststellung und Abzeichen.	15.	11.
30. —	Kab.-D., Goldbergbau in einigen Kreisen des Regierungs-Bezirks Hergauß.	17.	12.	4.	Erlf., Truppen. Poly-Unterstützung der Familien.	45.	40.
7. Dezbr.	Erlf., Wernsche Polizei und Gewerkschafts-Kontrollanten. Vermessung der Schale.	8.	5.	9.	Erlf., Mittheilungen über erfolgte gerichtliche Verhaftung von Militärs an die Polizei-Bezörden.	6.	4.
				13.	Erlf., Deutsche Einaten. Zur Aufhebung von Postarten beauftragte Bezörden.	7.	4.
				16.	Befcheid, Gnadenmonat. Pensionsaire.	1.	1.

Chronologisches Register. Jahrgang 1855.

Datum. 1855.	Inhalt.	Nr.	Seite.	Datum. 1855.	Inhalt.	Nr.	Seite.
Janr.				Febr.			
18.	Erl., Mobilmachung. Pferde der ev. Geistlichen.	3.	2.	12.	Erl., Uebernahme-Scheine, bezugs Befassung eines vorübergehenden Aussenhalts in den Vereinsstaaten.	32.	25.
18.	Erl., Refus gegen Resolution über gewerbliche Anlagen.	12.	8.	14.	Berf., Rang-Verhältnisse der Ober-Bau-Inspetoren.	58.	50.
19.	Erl., Beförderung von Auswanderern.	9.	6.	15.	Erl., Fortdauer der güterrechtlichen Polizei-Gewalt.	51.	45.
19.	Erl., Ober-Bau-Inspetoren. Hülfswaaren. Uniform.	11.	7.	15.	Berf., Abgaben, Mische, Bittensachen. Beiträge suspendirter Beamten.	65.	65.
19.	Bekanntm., Hohenzollernsche Denkmünze. Kriegsdenkmaße u.	22.	16.	17.	Kompetenz-Erkennn., Parochial-Kosten.	69.	68.
23.	Bekanntm., Blad'scher Sicherheits-Apparat für Dampfessel.	33.	27.	17.	Kompetenz-Erkennn., Gemeindebeamte. Amts-Supervision. Gehalt.	132.	134.
26.	Erl., Rechtheilige Einricdung der Domainen- und Forstbau-Pläne.	41.	36.	17.	Kompetenz-Erkennn., Amtshandlungen der Gerichtshälften.	110.	117.
26.	Erl., Abgänge der Pappeln an Staats-Chauffieren. Verwendung des Ertrags.	37.	34.	19.	Erl., Kreisbau-Beamte. Ges.-Samml. Rab. D., Personal des Disziplinarrhofes.	25.	18.
26.	Bekanntm., Trauung von Personen, die unehelich Kinder erzeugt haben.	48.	42.	21.	Erl., Eisenbahn-Ein-Material.	23.	17.
27.	Erl., Abwendung von Kassengeldern mit der Post.	26.	18.	27.	Erl., Föschung einzetragener, durch Vermittlung der Rentenbanken abgeleiteter Realitäten.	38.	37.
Febr.				März.			
3.	Kompetenz-Erkennn., Amts-Ueberschreibung. Injurien-Klage.	55.	57.	3.	Erl., Normalgewichte für ausländische Goldmünzen.	53.	47.
3.	Kompetenz-Erkennn., Amts-Ueberschreibung. Injurien-Klage.	56.	58.	3.	Erl., Zoll-Verein. Belgien, Handels-reisende.	63.	63.
3.	Kompetenz-Erkennn., Natural-Quartier für Militär-Pferde.	71.	70.	4.	Verfügung, Detention, Befestigung der Dauer der selben.	50.	45.
3.	Erl., Diensthilflichkeit der in andern Aushebungsbezirken zur Lösung genommenen, aber zurückgestellten Individuen.	44.	39.	5.	Erl., Hohenzollern. Gewerbebetrieb im Lumberziehen.	99.	107.
3.	Instr., Uebereinen-Prüfung an den Seminarien.	49.	43.	5.	Erl., Gewerbe-Institut. Suspendien und Freistellen.	35.	28.
4.	Befcheid, Diäten und Reisekosten der Polizei-Räthe.	24.	17.	6.	Erl., Erreichung richtiger Resultate bei Volkszählungen.	62.	62.
6.	Erl., Amtszeichen der Dorfkaplanen.	135.	136.	6.	Erl., Ueberwagung der Viehmärkte durch Flederzige.	52.	47.
7.	Befcheid, Entlassungs- Zeugnisse für Pöndlungs-Gehäfen. Beispiel a.	122.	127.	6.	Berf., Dienst-Einstemmen zum Militärdienst rindererster Diensten.	47.	42.
7.	Erl., Qualifikation als Departements-Dierarzt.	29.	29.	7.	Erl., Feuerungs-Anlagen. Raubgarstehische.	55.	48.
7.	Bekanntm., Real-Schule in Buzeg. Entlassungs-Zeugnisse.	25.	19.	10.	Erkennn., Entschädigungsklage wegen Amtshandlungen.	106.	114.
8.	Erl., Kreisländliche Kommissionen zur Begutachtung von Klaffenfeuer-Refamationen. Diäten. Reisekosten.	30.	21.	10.	Erkennn., Entschädigung für Eisenbahn-Materialien.	121.	125.
8.	Refst., Schriftsteller. Selbstverlag. Buchhändler-Konzeffion.	34.	28.	10.	Erkennn., Sterblichkeiten in Vorstufungs-Angelegenheiten.	167.	170.
9.	Erl., Einkommensteuer. Nachträgliche Berichtigung.	40.	35.	11.	Erl., Beschädigung der Kunststößen durch Flug-Gewehre u.	61.	62.
9.	Reg.-Erl., Steuer von Essig-Fabrikation.	100.	108.	12.	Erl., Bauhülfer. Abzeichen an der Dienstmühe.	59.	51.
10.	Erl., Prüfung und Aufstellung der Lammmenterere.	27.	19.	13.	Erl., Domainen-Amortisations-Pensen. Verteilung der Diözesanrenten.	43.	38.
11.	Erl., Ausweisung. Antileftung. Entlassungs-Urkunden. Naturalisation.	31.	23.	13.	Erl., Aufstellung und Gebrauch beweglicher Dampfessel.	56.	49.
				13.	Befcheid, Rentenbriefe. Substitution.	80.	82.
				14.	Erl., Beförderung von Auswanderern über französische Dänen.	54.	48.

Chronologisches Register. Jahrgang 1855.

Datum. 1855.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.	Datum. 1855.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.
März.				April.			
16.	Rab.-D., Diöcesan- Hof. Personal- Einf., Vorschriften für Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.	64.	63. 60. 51.	29.	Befcheid, Befolgung der Dorfschulzen.	177.	182.
22.	Rab.-D., Berliner Schupmannschaft. Anstellungsberichtigung.	111.	119. a.	1. Mai.	Einf., Militärpflichtige Pandemeter. Wanderbücher.	89.	93.
24.	Berf., Gehaltshälfte suspendirter Pe- sonen. Beginn der Zahlung.	66.	66.	3.	Einf., Vergbau, Aufbereitungs-Anstalten. Staatl. Land- u. Dotations- Fonds für evangelische Pfarren in Schlesien.	98. 214.	104. 229.
27.	Bestimmungen über die Dampfschiff- fahrt auf dem Rhein und der Mosel.	91.	94.	3.	Befcheid, Pensionirung der Kommunal- beamten.	88.	92.
28.	Einf., Elementar-Schulen. Lehr- und Vorkursplan.	67.	66.	5.	Einf., Vertheilung und Unterhaltung von Kreis-, Gemeinde- und Aktien- Gehäusen.	78.	79.
30.	Einf., Bau-Pläne und Kosten-Anschläge im Ressort der Straf-Anstalten	74.	72.	5.	Befcheid, Erhaltung von Reise-Unter- stützungen.	109.	117.
30.	Einf., Ermittlung und Ueberweisung Ver- sorgungsberechtigter Militär- Per- sonen.	82.	83.	6.	Einf., Bau-Verwaltung. Verminderung des Schreibwerks.	95.	97.
April.				7.	Einf., Reise-Pläne nach Rußland u. Polen.	114.	120.
4.	Rab.-D., Berliner Schupmannschaft. Anstellungsberichtigung.	72.	71.	7.	Berf., Verhaltung von Post-Reisenden.	120.	124.
4.	Einf., Aufstellung kleiner Dampfessel innerhalb oder unterhalb bewohnter Räume.	57.	50.	8.	Einf., Anstellungsberichtigung der Mi- strieder, Berliner Schupmannschaft.	111.	118.
4.	Berf., Schlachtfleuer. Viehställe unter Jentner.	101.	108.	12.	Rab.-D., Land- u. Dotations- Fonds für evangelische Pfarren in Schlesien.	214.	229.
7.	Einf., Landgestüt-Verwaltung.	51.	83.	12.	Einf., Städtische Bau- und Retabiffen- mentpläne.	96.	100.
10.	Einf., Streitigkeiten zwischen verschiede- nen Armenverbänden.	70.	69.	12.	Einf., Entlassungs-Genüsse für Pan- dungsgehülten. Stempel.	122.	127.
14.	Kompetenz-Erkennniß, Kosten der öst- lichen Polizei-Verwaltung.	180.	183.	12.	Einf., Correspondenz der Behörden mit auswärtigen Missionen.	125.	129.
14.	Befcheid, Gemeinde-Verwaltung. Wähl- barkeit zu unbesoldeten Aemtern.	68.	68.	14.	Befanntm., Waisenhaus in Bunzlau.	153.	148.
15.	Einf., Beurlauben etc. Befestigung und Zahlung der Marksch-Kompetenzen.	123.	128.	15.	Einf., Viehsch-Entschädigung für versehrte Steuerbeamte.	165.	166.
16.	Befcheid, Amts-Einstufen. Wäitwen- Kassen-Beiträge.	83.	85.	16.	Einf., Uebertritt der selbstständigen Pandemetermacher.	94.	96.
17.	Erlaß, Kirchliche Ordnungsstrafen in der Provinz Westphalen.	108.	116.	16.	Erlaß, Inwaliden-Einstuzugsgeb.	193.	197.
18.	Rab.-D., Gnaden-Kompetenzen für die Hinterbliebenen von Häufdarbeitern.	104.	113.	19.	Einf., Berichte über Eisgang und Hochwasser.	107.	115.
18.	Einf., Genußarmen. Wäitwen-Kassen- Beiträge.	73.	72.	22.	Einf., Wäitwenwaagen. Gewichtshände.	93.	95.
18.	Einf., Verrechnung von Chaußee-Dung und Abraum.	164.	167.	29.	Befanntm., Gebühren für Ertrapost- und Courier-Pferde.	119.	124.
20.	Einf., Unterbindung roß- und wurm- krankter Pferde.	76.	76.	30.	Berf., Postkarten für Personen, welche Baarenbestellungen im Umlerzehen suchen.	113.	119.
21.	Einf., Beschäftigung der Ertrapostfah- renen außerhalb der Anstalt.	75.	72.	31.	Einf., Einrichtungen zur Unterstüzung häufdarbeitender Arbeiter.	118.	122.
22.	Erlaß, Postbeamte. Bediensteten.	97.	104.	Juni.			
23.	Einf., Hohenjollern'sche Denkmäler.	103.	112.	1.	Einf., Kreis-Bauverwaltung. Gesef- sammlung.	105.	113.
23.	Einf., Beförderung von Auswanderern.	77.	76.	2.	Einf., Gnaden-Kompetenzen. Häuf- darbeiter bei den landwirthschaft- lichen Behörden.	142.	139.
23.	Erlaß, Bergliche Unterbindung der Er- trapostfähigen.	102.	111.	6.	Einf., Verkehr mit Schiefspulver.	115.	120.
26.	Befanntm., Dampfschiffahrt auf dem Rhein und der Mosel.	92.	95.	7.	Einf., Duitung über Zahlungen aus belegirten Kassen.	152.	147.
				8.	Befanntmachung, General-Direktion des Grundsteuer-Katasters für die west- lichen Provinzen.	146.	142.

Chronologisches Register. Jahrgang 1855.

Datum. 1855.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.	Datum. 1855.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.
Juni.				Juli.			
9.	Ertl., Berechnung nicht einzuzeichnender Post-Portos.	126.	130.	29.	Ertl., Subscriptionsammlungen für wohlthätige Zwecke.	139.	138.
9.	Kompetenz-Erkenntniß, Eisenbahnen-Schub-Anlagen.	185.	189.	30.	Ertl., Verpflegung zur Herstellung von Delphbräuen.	166.	168.
9.	Kompetenz-Erkenntniß, Schullehrer-Wohnungen und Schulstuben.	191.	194.	August.			
9.	Kompetenz-Erkenntniß, Gutsherrschafft-Armenpflege.	218.	214.	2.	Rob.-D., Pensionsbeiträge der früher Posenpolizeischen Offiziere.	149.	145.
12.	Beschaid, Ausnuzung erkrankter und gesellener Thiere zu gewerblichen Zwecken.	116.	121.	2.	Ertl., Civil-Eleven bei der Thierarznei-Schule.	130.	133.
13.	Ertl., Unzulässigkeit oberhalbiger Tafelwagen.	117.	122.	3.	Ertl., Nachweisung über die Auswanderungen.	161.	164.
14.	Rob.-D., Beamte der Militär-Verwaltung, Doppeltrechnung der Kriegsdienstzeit.	148.	145.	3.	Ertl., Polizei-Aufsicht gegen die seitige, im Auslande befristete Personen.	178.	183.
15.	Beschaid, Verlegung von Land-Gendarmen und Errichtung neuer Gendarmarie-Stationen.	112.	119.	4.	Ertl., Zahlungen aus verschiednen n. Kasien, Entlassungs-Stempel.	163.	167.
18.	Ertl., Siede-Röhren der Dampfkefel. Gusseisen.	140.	139.	9.	Staals-Minist.-Beschl., Wännen-Kassenbeiträge suspendirter Beamten.	189.	193.
21.	Beschaid, Polizei-Verwaltung der Rittergutsbesitzer.	136.	136.	10.	Beschaid, Pensionirung, Anrechnung der vor vollendetem 20ten Lebensjahre getheilten Militärdienste.	170.	175.
23.	Ertl., Beschäftigung der Strafgefangenen bei öffentlichen Bauten.	141.	139.	10.	Bekanntm., Kreis Jiegenrad, Prüfung der Zucht-Stiere.	145.	141.
25.	Ertl., Reifekosten der verituenen Gendarmen bei Verlegungen.	136.	137.	12.	Ertl., Beamte, Pension und Gehalt aus verschiednen Kasien, Dullungs-Stempel.	163.	167.
27.	Berf., Dienst-Einkommen der Gausseegebt-Erheber.	147.	144.	15.	Ertl., Stimmrecht der technischen Mitglieder der Regierungen.	172.	176.
29.	Rob.-D., Disciplinarhof. Personal.	124.	129.	22.	Ertl., Kommissarische Aufträge in Kommissions-Wohnungen. Diäten-Abzüge.	150.	146.
30.	Beschaid, Rentenbriefe. Abfindung.	143.	140.	23.	Beschaid, Transportkosten jugendlicher Verbrecher.	179.	183.
Juli.				23.	Erlas, Gewerbetreibend im Umberziehen.	184.	188.
5.	Ertl., Beschaffung des Gausseebau- u. Unterhaltungsmaterials.	162.	166.	24.	Ertl., Aufbereitungs-Anstalten.	208.	217.
6.	Ertl., Gerichtlich medizinische Probearbeiten.	129.	132.	26.	Rektrovi, Einrichtungen zur Sicherung öffentlicher Kasien.	171.	175.
8.	Ertl., Wegschaffen.	160.	164.	27.	Beschaid, Handwerker-Prüfungen. Jähdliche Schächter.	202.	214.
9.	Beschaid, Kommunal-Beamte, Festsetzung ihrer Pension mit Rücksicht auf anderweitige Dienst-Einnahmen.	133.	135.	28.	Ertl., Städte, Kriminalkosten.	155.	155.
10.	Berf., Bürgermeister, Zeugengebühr.	175.	180.	30.	Ertl., Gendarmarie-Offiziere, Zwölfel-Abzug bei neuen Anstellungen.	157.	161.
12.	Ertl., General-Kommission, Kompetenz, Eintrug von Neal Kosten-Kerwanblungen.	144.	140.	31.	Ertl., Correspondenz mit den königlichen Missionen im Auslande.	151.	147.
14.	Beschaid, Steinbruder-Gewerbe. Frauen.	138.	138.	Septbr.			
16.	Erlas, Polizei-Verwaltung, Gausperrren. Selbstbetrieel.	156.	161.	1.	Ertl., Gewichte mit Löchern am Boden.	182.	187.
19.	Beschaid, Kommunal-Beamten. Emeritire Geistliche und Schullehrer.	131.	133.	3.	Ertl., Neue Anstellungen in der Provinz Westphalen.	173.	177.
21.	Bekanntmachung, Blinden-Anstalt zu Berlin.	154.	153.	4.	Beschaid, Klassensteuer bei Seminarien.	187.	191.
22.	Bekanntm., Bildungs-Anstalt für evangetische Gouvernanten in Droyßig.	127.	130.	5.	Regl., Zrangsverleis-Anstalt zu Groß Salze.	199.	211.
22.	Bekanntmachung, Pensionen für Löchier höherer Stände in Droyßig.	128.	132.	7.	Ertl., Strafanstalt-Beamte, Aufsicht über auswärtig beschäftigte Gefangene. Diäten und Reisekosten.	159.	162.
23.	Ertl., Pässe für aktive Offiziere.	137.	138.	7.	Beschaid, Gendarmen, Worfchulage bei auswärtigen Aufträgen.	158.	162.

Chronologisches Register. Jahrgang 1855.

Datum. 1855.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.	Datum. 1855.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.
Septbr.				Oktr.			
10.	Publ., Dampfschiffahrt auf der Elbe. Signale.	197.	210.	12.	Regul., Porzellanfreibeit der öffentlichen Feuer-Sozialitäten.	207.	216.
13.	Circl., Gradmaßung. Visitations-Kosten.	204.	214.	15.	Circl., Stelle- und Umzugskosten. Liquidationen.	224.	224.
15.	Bersf., Militär- u. Regte. Civil-Anstellung. Gehaltsverbesserungs-Abzug.	168.	172.	20.	Kompetenz-Erkenntniß, Eisenbahnen. Schuß-Anlagen. Kosten.	219.	248.
17.	Regulativ, Bezirksstrafen-Fonds der Rhein-Provinz.	222.	250.	21.	Circl., Chauffee- u. Aufseher. Duitungs-Kempel.	206.	215.
21.	Erlaß, Jugendliche Arbeiter in Bergwerken.	186.	191.	24.	Circl., Preise der Lebensmittel.	201.	213.
23.	Circl., Städte. Kriminal-Kosten.	176.	181.	24.	Erlaß, Eifensgrundstücke. Gemeindefakten.	194.	198.
23.	Circl., Konzessionen für chemische Fabriken.	183.	188.	25.	Circl., Straf-Anstalten. Porto.	200.	212.
23.	Publ., Polizei-Verwalter. Führungs-Akte.	198.	210.	27.	Circl., Bevölkerungslisten.	209.	218.
25.	Erlaß, Militär-Merzte. Erkrankte Oenbarnen.	181.	187.	27.	Bersf., Kaufe von Kindern aus gemüthlichen Ehen.	190.	193.
25.	Erlaß, Rentenbriefe. Dritte Berechtigte.	188.	192.	29.	Erlaß, Provinz Brandenburg. Landgemeindefassungen.	216.	231.
Oktr.				30.	Erlaß, Provinz Preußen. Landgemeindefassungen.	196.	199.
1.	Erlaß, Städte. Kriminal-Kosten.	176.	180.	31.	Erlaß, Eisenbahnen. Chauffeen. Beschädigung durch weidendes Vieh.	205.	215.
4.	Circl., Einkommensteuer. Berufung an die Bezirks-Kommissionen.	224.	252.	Novbr.			
6.	Kompetenz-Erkenntniß, Kompetenz-Konflikte auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1847, und Konflikte auf Grund des Gesetzes vom 13. Febr. 1854. Reich-Polizei.	213.	225.	2.	Befcheid, Administrative Exclusion in Armenpflege-Sachen.	195.	199.
6.	Bersf., Einkommensteuer. Verlegung des Wohnsitzes.	223.	251.	4.	Befcheid, Einzugsgeld.	192.	196.
9.	Circl., Nobilmachung. Zurückstellung unabhömmlicher Beamten.	169.	173.	20.	Circl., Zugbarrieren an Eisenbahn-Übergängen.	220.	249.
9.	Circl., Baumeister. Diäten.	203.	214.	21.	Befcheid, Auseinanderlegung. Interimistum. Geldstrafen.	210.	219.
10.	Befcheid, Wohnsitz. Einzugsgeld.	174.	178.	22.	Befcheid, Hülfsaufseher der Straf-Anstalten. Einzugsgeld.	215.	231.
				Dezbr.			
				10.	Circl., Verhalten der Staats-Eisenbahnbeamten gegen das Publikum.	221.	250.

II. Sachregister. Jahrgang 1855.

Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.

A.

- A**bschließung, nach erfolgter Auflösung der Rentendirekte und Einzahlung des Kennzeichens in baarem Gelde bestehende, deren Verwendung. 140.
- A**bschließungs-Kapitalien, deren rechtzeitige Einziehung Seitens der Domainen-Vermaltung. 12.
- A**ckergeräthe, Erlaß von Verordnungen, um Beschädigungen der Chaussees durch dieselben zu verhindern. 62.
- A**genten, der Auswanderungs-Unternehmer. Nachtrag zu dem Reglement vom 6. September 1853 über deren Geschäftsführung. 6. — weitere Abänderungen der reglementmäßigen Bedingungen für deren Geschäftsführung. 76.
- A**fford-Zettel, bei Chausseebauten, Zweck und Anwendung derselben. 166.
- A**mts-Suspension, Beginn der Zahlung der Hälfte des Dienst-Einkommens. 66. — Entziehung des Mietzinses für Dienstwohnungen. 65. — desgl. der Wittwen-Kassenbeiträge. 65, 85, 193. — desgl. der Staats- und Kommunal-Abgaben. 65. — Ansprüche suspendirter Gemeinde-Beamten wegen angeblich zu viel entzogenen Dienst-Einkommens. 134.
- A**mteichen, der Dorfschulen. 135. — Form der Schulenzüge. 136. — Farben der Armbinden. 136.
- A**nlagen, gewerbliche, s. gewerbliche Anlagen.
- A**nstaltungen, neue, in Westphalen, Instruction zur Ausführung der Verordnung vom 11. Juli 1845 darüber. 177.
- A**nstellungs-Berechtigung, deren Erlangung Seitens der Schuhmänner und Wackmischer der Berliner Schuhmannschaft. 71, 118.
- A**rbeiter, s. Strafgefangene. — jugendliche, s. Fabriken und Bergbau.
- A**rbeitshaus, in Groß-Salze, revidirtes Reglement für dasselbe. 211.
- Armen-Pflege**, Form der Regierungs-Entscheidungen in Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen-Vereinen über die Verpflichtung zur Armenpflege. 69. — Zulässigkeit des Rechtsweges in Streitigkeiten zwischen Gutsbesitzern und Gemeinde wegen Bildung eines gemeinschaftlichen Armen-Vereins. 244. — Erstattung von Reise-Unterstützungen, welche an arbeitsfähige Personen gewährt sind. 117. — Vollstreckung administrativer Exekutionen. 199.
- A**rbeitsfähige Fabrikate, s. Fabrikate.
- A**ufbereitungs-Anstalten, (Wäßen aller Art, Poch-, Duesch- und Wollwerke), Verfahren bei Ertheilung der Erlaubniß-Urkunden zu deren Anlegung. 104, 217.

- A**useinanderetzungen, Uebersicht der im Jahre 1854 ausgeführten. 220.
- A**usgewiesene, Bestimmungen über Ausfuhrung des Vertrages vom 15. Juli 1851 wegen deren Aufnahme. 23. — Beitritt von Kassa und Waldeck zu diesem Vertrage. 23. — Einführung von Uebernahme-Erweisen zum Zweck der Gestattung eines einseitigen Aufenthaltes in einem andern Vereins-Staate. 25.
- A**usländer, Bestand der Bau-Academie durch dieselben. 59. — als solche sind die Angehörigen der Hohenzollernschen Linie in Bezug auf Gewerbeschein zum Uebersetzen zu betrachten. 107.
- A**uswanderungen, Nachtrag zu dem Reglement vom 6. September 1853 betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen. 6. — Direction derselben über französische Häfen. 48. — weitere Abänderungen des Reglements vom 6. September 1853 in Veranlassung des nord-amerikanischen Emigranten-Passagier-Gesetzes. 76. — s. ferner die einschlägigen Nachweisungen über die Auswanderungen. 164.
- A**uswanderungs-Konkurse, (Einkaufs-Urkunden), nach einem andern deutschen Staate sind nur zu ertheilen, wenn der Ertrahent die Zusicherung seiner Aufnahme in diesen Staat beibringt. 23.

B.

- B**au-Academie, neuere Bestimmungen für dieselbe. 51. — obere Leitung, Directorium und Ruratorium. 57. — Lehr-Plan. 58. — Bedingungen der Aufnahme. 59. — Honorar. 60.
- B**aubeamte, Staats-, Uniform der bei den Provinzialbehörden angestellten Ober-Bau-Inspizoren und der Titular-Bauräthe. 10. — Rang-Verhältnisse dieser Kategorie. 50. — Abzeichen der Bauführer. 51.
- B**aufahrer, weitere Vorschriften über Prüfung und Ausbildung derjenigen, welche sich demselben widmen. 51.
- B**auführer, Abzeichen derselben. 51. — neuere Vorschriften über deren Ausbildung und Prüfung. 51.
- B**aubandwerke, deren selbstständiger Betrieb durch Baumeister oder Privat-Baumeister. 57.
- B**aumeister, neuere Vorschriften über deren Prüfung. 54. — namentlich die des Privatbaumeister. 56. — Diäten bei kommissarischen Geschäften. 214.
- B**au-Pläne, im Reffort der Vermoethung der Straf-Anstalten, rechtzeitige Einreichung derselben. 72. — s. ferner die einschlägigen Nachweisungen über die Ausführung derselben. 100, 101.

Bau-Verwaltung, Verminderung des Schreibwerks bei ders. 97. — f. Kreis-Bauverwaltung.

Beamte, unabhomische, Verfabren bei deren Zuruckstellung vom Militaridienst bei Robilmobnungen. 41. 173. — einberufen, Dienst-Einkommen ders. 42. — Doppelrechnung der Kriegsdienstzeit der bei den mobilen Truppen angestellten und diesen ins Feld folgenden Beamten der Militar-Verwaltung. 145. — Anrechnung der vor dem vollendeten 20ten Lebensjahre geleisteten Militar-dienste bei Pensionirungen. 175. — Diaten-Abzuge bei Verichtigung kommissarischer Auftrage in Kommissions-Bwohnungen. 146. — gegen Beamte kann aus Handlungen oder Aeußerungen bei Ausubung ihres Amtes eine Injurienklage nur ange stellt werden, wenn in den Handlungen oder Aeußerungen eine zur geistlichen Verfolgung gerechnete Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse zu finden. 85. 87. 88. — Entschadigungs-Klagen aus solchen Handlungen, zu welchen sie vermoge ihres Amtes verpflichtet waren, sind unzulassig. 114. — vom Amte suspendirte, Beginn der Zahlung ihres Dienst-Einkommens. — Mietzins fur Dienstwohnungen, Wittwen-Rentenbeitrage, Staats- und Kommunal-Abgaben ders. 65. 85. 193.

Beforden, Konigliche, deren direkter Schriftwechsel mit dem Generalien im Zustande ist nicht statthaft. 129. — angenommen in suberheitspolizeilichen Angelegenheiten, wenn Gefahr im Verzuge ist. 147.

Befugien, anderweitiger Vertrag mit Preußen und den Zollvereins-Staaten wegen gegenseitiger Behandlung der Fabrikanten und Handels-Reisenden. 63.

Bergbau, auf Gold in den Kreisen Goldberg, Jauer, Liegnitz und Lobenberg. 12. — Verfahren bei Erhebung von Grubenbeitragen zur Anlage von Zubereitungs-Anstalten. 194. 217. — Zulassung jugendlicher Arbeiter bei Kupfersteiner-Gruben. 191.

Berg-Verwaltung, Zuehlung ders. bei der polizeilichen Beaufsichtigung des Steinbruchbetriebes. 35.

Berichte, uber Eingang und Hochwasser, Kessort bei deren Erahlung. 115.

Bevolkerungslisten, f. Volkszahlungen.

Bezirksamts-akten-Bund, Rheinischer, revidirtes Regulatorium fur dens. 250.

Bildungs-Anstalt, fur evangelische Gouvernanten zu Droppa. 130. — Aufnahme-Bedingungen. 131.

Blinden-Anstalt, zu Berlin, Zweck und Einrichtung ders. 153. — Kreisellen. 154.

Brandenburg, Provinz, Anleitungen und Bestimmungen uber Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden in ders. 231.

Brudenmaagen, Beschaffenheit der Gerichtsakten, welche gestempelt werden durfen. 95.

Buchhandel, als solcher ist der Selbstverkauf eines Schriftstellers nicht zu betrachten. 28. — f. Subskribenten-Sammlungen.

Burgermeister, Gebahren ders. bei ihrer Vernehmung als Zeuge außerhalb ihres Wohnortes. 180.

Bunzlau, Bestimmungen uber Einrichtung und Lehrplan des dortigen Baubauwesens. 148. — Kreisellen. 149.

C.

Chauffee-Kasseler, bei Pramien-Aktien-Chauffeen, deren Dienstkleidung und Dienstmuge. 11. — Stempel zu Entlassungen uber Sold und Weisb-Entschadigung. 215.

Chauffeebau-Materialien, auf welche Geldstrafe das Recht zur Entnahme von Stein-Material sich bezieht. 34. — Unzulassigkeit des Rechtsweges uber die Entschadigung. 125. — Verfabren bei Beschaffung des Materials. 166. — Zweck der Akkordzettel. 166.

Chauffeegeld, Befreiung der Remonte-Pferde von demselben. 42.

Chauffeegeld-Erheber, Bemessung des Dienst-Einkommens ders. 142.

Chauffeen, Maßregeln zur Verhinderung deren Beschadigung durch Pfingstheppen und andere Adergerathe. 62. — Bestrafung der durch weidenbeses Vieh verursachten Beschadigungen. 215. — solide Ausfuhrung der vom Staate unterstutzen Kreis-, Gemeinde- und Aktien-Chauffeen. 79.

Chauffee-Verwaltung, Verwendung des Erloses aus dem Verkauf der Abgange bei dem Weicheniden der Pappeln. 34. — Verrechnung von Chauffee-Dung und Chauffee-Abraum. 167. — Zitationen-Kosten bei Verpachtung der Grasungung. 214.

Chauffee-Warter, bei Pramien-Aktien-Chauffeen, deren Dienstkleidung und Dienstmuge. 11.

D.

Dampf-Maschinen, (Dampfessel) Nachtrag zum Regulatorium vom 6. September 1848. 8. — Vorschriften im Interesse der Nachbar-Grundstucke gegen Beschadigungen. 48. — Verwendung von Gußeisen bei Dampfesseln. 7. 139. — Anwendung von Unglucksfallen durch den Bladischen Eicherheits-Apparat. 27. — Bedingungen der Aufstellung und des Gebrauchs beweglicher Dampfesseln. 49. — Bedingungen der Aufstellung kleinerer Dampfessel unterhalb oder innerhalb bewohnter Raume. 50.

Dampfesseln, Verordnung zur Beforderung der Eicherthei des Gesetzes ders. auf dem Rhein und der Mosel. 93. — Unterstutzung der Dampfesseln und Gebahren dafur. 94. — Zeugnis. 95. — Anderweitige Anordnungen fur Sachliche Dampfesseln auf der Elbe wegen der bei Nacht und Nebel zu gebenden Signale. 210.

Deichbrucke, Anwendung des §. 6. des Gesetzes vom 28. Januar 1848 uber die Verpachtung zur Herstellung ders. 168.

Deich-Polizei, Unzulassigkeit des Rechtsweges gegen die Anordnungen ders. 225.

Denkmaler, Denkmalerrath, Verfabren bei deren Wiedererklahrung an Militar-Personen. 16. — bezieht an dem Militar-Verbande nicht mehr angehorige Personen. 112.

Departements-Deberarzte, Vorschriften fur Erlangung der Qualifikation als solche. 20. — Prufungsgebahren. 21.

Sachregister. Jahrgang 1855.

Departements-Erkauf-Kommission, Verfahren derselben bei dem Ausbeugungs-Geschäft. 108. — Anwesenheit der Civil-Mitglieder bei der ärztlichen Untersuchung der Erkaufsschlösser. 111.

Detention, von Weibern, welche Landes-Polizeibehörde in Fällen, wo der Ort der Aufzuehung und der Straf-Ort verschiedenen Land-Armenverbänden angehören, die Dauer der Detention festzusetzen habe. 45.

Diäten, der Baumeister bei kommunikativen Geschäften. 214. — der bei Abfertigung von Mobilmachungs-pferden zugezogenen Taxatoren. 13. — der freihändlichen Kommissarien zur Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen. 21. — der Polizei-Räte. 17. — der berittenen Gensarmen bei Verlesungen. 137. — der Mitglieder der Gendarmrie bei längerer Zeit dauernden Aufträgen außerhalb des Dienstbezirks. 102. — der Militär-Merite bei Unternehmung des Gesundheitszustandes erkrankter Gensarmen. 187. — der zur Beaufichtigung auswärtig beschaffter Gefangenen abkommandirten Strafanstalts-Beamten. 162. — Abzüge für Ausrichtung kommissarischer Aufträge in Kommissionswohnungen. 146.

Dienst-Einkommen vom Amte suspendirter Beamten, Beginn der Zahlung desselben. 66.

Dienstkleidung, bei der Prämien-Akten-Caufseeren angehenden Ausseher und Wärter. 11.

Dienstklänge, bei der Prämien-Akten-Caufseeren angehenden Ausseher und Wärter. 11.

Disciplinar-Pol, für nicht richterliche Beamte. Veränderungen im Personal der Mitglieder desselben. 17. 65. 129.

Disciplinar-Verfahren, gegen Lehrer, Stimmrecht der Regierungsschulräthe bei den Plenarbeschlüssen darüber. 176.

Domainen-Amortisations-Renten, auf verschütteten Grundstücken, deren Vertheilung sich in vollen Silber-groschen erfolglos. 38.

Domainen-Bau-Fonds, s. Domainen-Verwaltung.

Domainen-Verwaltung, rechtzeitige Einziehung zahlbarer Ablosungs-Kapitalien. 12. — rechtzeitige Anfertigung und Einreichung von Bau-Plänen. 36.

Dom-Kandidaten-Stift, zu Berlin, Statut für dasselbe. 89. — Erläuterungen zu dem Statut und der Haus-Ordnung. 91.

Dorfschulzen, ist das Tragen von Schuizenhöden und Armbinden als Amtszeichen gestattet. 135. 136. — Horn und Farbe derselben. 136. — Beförderung und Aufbringung ihrer Besetzung. 182. — Uebertragung einzelner lokal-polizeilicher Geschäfte in Bezug auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen an dieselben. 188. — können wegen einer im Namen der Gemeinde und in Ausübung eines vermeintlichen Rechts derselben vorgenommenen Amts-handlung nicht im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens verfolgt werden. 117. — l. Landgemeinden.

Droßfing, Bildungs-Anstalt für evangelische Gowernannten daselbst. 130. — Personal für Lektör höhrerer Stände daselbst. 132.

E.

Eben, gemischte, Tausche der in solchen erzeugten Kinder. 193.

Ehrenkrankung, s. Injurien-Rüge.

Einkommen-Steuer, Klassenliste, inwiefern Personen im Laufe des Jahres nachträglich veranlagt werden

Einkommen-Steuer. (Fortsetz.)

dürfen. 35. — Entschädigung über die Reklamation solcher Steuerpflichtigen, die ihren Wohnsitz in einen andern Einschätzungsdistrict verlegt haben. 261. — Verfahren, wenn gegen die Einschätzung von dem Fortschreiben der Einschätzung-Kommission Berufung an die Bezirks-Kommission eingelegt ist. 252.

Einzugs-geld, Verpflichtung zu dessen Entrichtung mit Rücksicht auf Wohnsitz. 178. — wer in Bezug auf dessen Entrichtung als Ren-Ansiehender zu betrachten. 196. — fernere bedingte Befreiung der Invaliden von dem Einzugs-gelde. 197. — Verbindnisse der Pächter-Ausseher in den Straf-Anstalten. 231.

Eisenbahn-Beamte, deren Verhalten dem Publikum gegenüber. 250.

Eisenbahnen, Verpflichtung der Gesellschaften, Schutz-Anlagen herzustellen. 11. — Ansprüche wegen verlagter Schutz-Anlagen. 81. 248. — desgl. wegen Ertragung und Erhaltung von Kosten der letzteren. 189. 248. — Bestrafung von durch weidendes Vieh verursachten Schäden. 215. — Anlegung von Zugbarriern an den Ueber-gängen. 249. — Verhalten der Bahnbeamten dem Publikum gegenüber. 250.

Eid-gang, Verzicht über dessen Verkauf, Refertor bei deren Erhaltung. 110.

Eide, Anwendung in den Signalen der sächsischen Dampfschiffe bei Nachtzeit und Nebel auf derselben. 210.

Entlassungs-Zugnisse, für Handlungs-Gehilfen, Stempel zu deren amtlicher Beglaubigung. 127.

Entschädigungs-Rügen, gegen Beamte wegen Handlungen, zu denen sie vermöge ihres Amtes verpflichtet waren, sind unzulässig. 114.

Erkauf-Ausbeugung, Verfahren bei den Kreis- und Departements-Kommissionen. 108. — Wechsel der Richter-Merite dabei. 111. — Verfahren bei der ärztlichen Untersuchung der Erkaufsschlösser. 111.

Essig-Fabrikation, mit der Branntweinbrennerei verbunden, deren Besteuerung. 108.

Etschatten-Pferde, Zahlungssätze für dieselben. 124.

Exekution, administrative, in Bezug auf Armenpflege. 199.

Extra-Russe, Zahlungssätze für dieselben. 124.

F.

Fabrikant, arsenikhaltige, namentlich Tapeten, dürfen nur für das Ausland gefertigt und dorthin abgesetzt werden. 6.

Fabrikanten, chemische, Bedingungen bei deren Konfessionierung. 188. — wer unter dem mit Wohlstand versehenen Perretor des Fabrikherrn im §. 8. des Regulativs vom 9. März 1839 zu verstehen. 9.

Fabrikanten-Inspektor, des Regierungs-Bezirks Arnberg, Dienstverweisung für denselben. 31.

Familien-Zahlungen, der im Felde stehenden Offiziere, Beamten u. s. w. 14.

Feldmeister-Vertheilung, inwiefern deren Ausführung den Bauführern und Baumeistern zusteht. 67.

Feld-Polizei-Ordnung vom 1. Novemb. 1847, deren Strafbestimmungen sind auf Beschäftigungen anzuwenden, welche dem Eisenbahn-Feld-Polizei, sowie den Bauführern und Bauwerkführern zusteht. 215.

Sachregister. Jahrgang 1855.

Geldscheine, zur Verwendung, bei Cassenrenten, welches Material im Sinne der Verordnung vom 11. Juni 1855 dahin zu rechnen. 34.

Feuerungs-Anlagen, größere, Einrichtungen, welche bei Konzeptionirung ders. im Interesse der Nachbar-Grundstücke zu treffen sind. 48.

Feuer-Societäten, öffentl., Immobilien-Verstimmungen über deren Fortschritt. 216.

Forst-Baubetriebe, deren zeitliche Anfertigung und Einreichung. 36.

Franzen, ist der selbstständige Betrieb des Steindruckereiwesens nicht zu gestalten. 138.

Führungsangelegenheit, ausübender Polizei-Verwalter, deren Dienstpflichtigkeit. 210.

G.

Gebühren, für Untersuchung der Rhein- und Mosel-Dampfschiffe. 94. — f. Prüfungsgebühren.

Gehälter, s. Dienst-Einkommen.

Geistliche, Verfahren bei der Trauung von Personen, welche vor der Ehe Ninder mit einander erzuget haben. 42. — Befreiung ihrer Dienstfriehe von der Befreiung der Mobilmachungen. 2. — Peranziehung der Pensionen emeritirter Geistlichen und Schullehrer zu den Gemeindefällen. 133. — Peranziehung ihrer Wittwen. 134.

Gemeinde, ob der Gutsheerr sich dem Armenverbande derselben anzuschließen habe, darüber ist der Rechtsweg zulässig. 244.

Gemeinde-Abgaben, deren Entrichtung Seitens der subalternen Beamten. 65. — Seitens der pensionirten Geistlichen und Schullehrer. 133. — Seitens der Wittwen der letzteren. 134.

Gemeinde-Aemter, Wählbarkeit zu solchen im Bereiche der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 S. 68.

Gemeinde-Beamten, f. Kommunal-Beamten.

Gemeindefällen, Peranziehung der Wittwengrundstücke zu dens. 198.

Gemeindevertheilungen, Ueberzicht der im Jahre 1854 vollendeten. 220.

Gendarmen, Verfahren bei Verhaftungen ders. 119. — bereitt, Hüthen und Vertheilungen bei Verhaftungen. 137. — Nach-Zugaben bei längere Zeit dauernden Aufträgen außerhalb des Dienstbezirks. 162. — erkrankte, Heilung der Militär-Merzte bei Untersuchung ihres Gesundheitszustandes. 187. — Einlauf deren Ehefrauen in die Wittwen-Kasse und Entrichtung der Beiträge zu der letzteren. 72. — deren Befugniß, Post-Reisende während der Fahrt zu verhaften. 124.

Gendarmrie-Officiere, Bestimmung der Zwölfstelligkeitsabzüge bei der neuen Anstellung ders. 161.

Gendarmrie-Stationen, neue, Verfahren bei deren Errichtung. 119.

General-Kommission, deren Kompetenz in Projekten, welche während der durch die Verordnung vom 13. Juni 1853 erfolgten Eirührung von Real-Kassen-Verwandlungen entstehen. 140.

1855.

Gefch.-Sammlung, Verpflichtung der Kreis-Baubeamten, sie zu halten. 18, 113.

Gefch.-Verwaltung, Ein Sammlung von Reklizen aus dem Bereiche ders., namentlich über die von Königl. Landbesitzern trüglich gewordenen Steuern und davon gefallenen Föhren. 83.

Getreide-Wucher, Verhinderung dess. 213.

Gewerbebetrieb, der Handels-Reisenden und Fabrikanten zwischen Preußen und den Staaten des Zollvereins einer Seite und Belgien anderer Seite. 63. — selbstständiger, Einrichtung jährlicher Nachweisungen der dazu berechtigten Handwerksmeister. 96. — selbstständiger, der Frauen als Steindrucker ist unzulässig. 138. — im Umherziehen, Seitens der Angehörigen der Hohenzollernschen Lande. 107.

Gewerbe-Institut, Königliches, Verfahren bei Verletzung von Stipendien und Preistellen. 28.

Gewerbliche Anlagen, Rekurs gegen Reklute über die Zulässigkeith ders. 8.

Gewerbe-Polizei-Konvention, Bemessung der Strafe bei deren Zusammenstößen mit einer Gewerbe-Steuer-Konvention. 5.

Gewerbesteuer-Konvention, Strafmaß bei deren Zusammenstößen mit einer Gewerbe-Polizei-Konvention. 5.

Gewerbesteuer, Preussischer Handelsreisenden in Belgien, und beiläufiger Handels-Reisenden in Preußen. 63.

Gewichte, mit Ködern am Boden, fernere zeitweilige Zulassung ders. zur Eichtung. 187. — bei Bräudenwagen gebräuchlich, deren Beschaffenheit, wenn sie zur Prüfung und Stempelung geeignet sein sollen. 85. — Normal-, für die im Verkehr vorkommenden ausländischen Goldmünzen. 47.

Gnabenmonat, für Wittwen und Descendenten verstorbenen Pensionairs wird gezahlt ohne Rücksicht darauf, ob sie sich bei diesen aufhalten haben oder nicht. 1. — für die Hinterbliebenen der bauernd beschäftigten, durch frühere Beiträge remunerirten Hilfsarbeiter. 113. — namentlich für die Hinterbliebenen der Special-Kommissionen und anderen Beamten des landwirthschaftlichen Ressorts. 139.

Gnaben-Quartal, f. Gnaben-Monat.

Goldbergbau, dessen Freieigung in den Kreisen Goldberg, Zauer, Eiegny und Ebnenberg. 12.

Goldmünzen, ausländischen, im Verkehr vorkommend, Stempelung und Austreibung von Normal-Gewichten für diesel. 47.

Gouvernements, evangelische, Bildungs-Anstalt für dieselben zu Droyßig. 130.

Graß-Rupfung, in den Sträben und auf den Böschungen der Staats-Ebauwerken, Vertikalloskosten bei deren Verpackung. 214.

Groß-Salze, revidirtes Reglement für die dortige Zwangs-Arbeits-Anstalt. 211.

Grundsteuer-Kataster, neue Bestimmungen über dessen Vermahlung in den beiden westlichen Provinzen. 142. — General-Direktion des Katasters. 149.

2

Chronologisches Register. Jahrgang 1855.

Gutsbesitzer, über deren Verpflichtung, mit der Gemeinde in einen Verband zur Armenpflege zusammenzutreten, ist der Reichsrog zulässig. 243. — s. auch Polizei-Verwaltung.

S.

Handels-Reisende, Belgische, deren Behandlung in den Staaten des Zollvereins. 63. — desgl. der Handels-Reisenden aus dem Zollverein in Belgien. 63.

Handlungs-Gehälften, Stempelpflichtigkeit der amtlichen Beglaubigungen der ihnen von ihren Principalen ertheilten Entlassungs-Zeugnisse. 127.

Handwerker, insoweit die Bestimmungen wegen Prüfung derselben auf sächsische Schächter Anwendung finden. 214. — militärfähige, deren Wanderschaften sind von der heimathlichen Kreis-Erbschaftscommission zu prüfen. 93.

Handwerks-Meister, selbstständige, Einrichtung sächsischer Nachweisungen ders. 96.

Hochwasser, Berichte über dessen Verlauf, Messort bei deren Erhaltung. 115.

Hohenzollernsche Denkmäler, aberkannte, deren Wiederverleibung an Militärs. 16. — an dem Militär-Verbande nicht mehr angehörige Personen. 112.

Hohenzollernsche Lande, Behandlung der Angehörigen ders. bei dem Gewerbetriebe im Umherziehen. 107. — müssen sich wie Ausländer mit ihrem Gesuch um Ertheilung eines Gewerbebescheides an die betreffende Regierung wenden. 107.

Häufsch-Arbeiter, s. Unaden-Monat.

T.

Injurien-Klage, gegen Beamte wegen Handlungen oder Äußerungen bei Ausübung ihres Amtes ist nur zulässig, wenn in den Handlungen oder Äußerungen eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse zu finden ist. 85. 87. 88.

Inkriminatum, in wechselseitigen Sachen, die auf Grund dess. von den General-Commissionen festgesetzten Geldstrafen sind Prozeß, keine Polizei-Strafen. 219.

R.

Raffen, öffentl. Vorkerkungen zu deren Sicherung. 175.

Raffengelder, königliche, sind so abzuladen, daß sie nicht an Sonn- und Festtagen bei der Post zu lagern brauchen. 18.

Kirchen-Gemeinde, s. Parochial-Kosten.

Kirchen-Ordnung, Wehrbällische, Befugniß zur Verbindung sirschlicher Ordnungssirafen in deren Bereich. 116.

Klassen-Steuer, der Zöglinge der Schullehrer-Seminarien. 191.

Kommissionarien, kreisständische, zur Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen, deren Diäten und Reisekosten. 24.

Kommunal-Beamte, Verfahren bei Pensionirung ders. 92. — Entschädigung der Regierung, sowohl über die Pensions-Ansprüche als über die Einwendungen gegen die Pensionirung. 92. — Berufsfähigkeit anderweitiger Dienst-Einnahme. 135. — Insubordinate, deren Ansprüche wegen angeblich zu viel entzogenen Dienst-Einkommens können nach ausgeübter Suspension im Wege des Prozeßes geltend gemacht werden. 134.

Kommunal-Verfassung, s. Städte-Ordnung und Landgemeinden.

Kompetenz, der Familien der einberufenen Offiziere und Mannschaften, s. Unterstützung.

Kompetenz-Konflikte, auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1847 und Konflikte auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854, deren Unterschied. 225.

Korn-Bucher, Berpänderung dess. 213.

Korn, der sächsischen Polizei-Verwaltung, Berpänderung zu deren Tragung. 4.

Korn-Anschläge, im Messort der Verwaltung der Straf-Anhalten, rechtzeitige Einrichtung ders. 72.

Konrier-Pferde, Zahlungssätze für diesel. 124.

Kreis-Baubeamte, Berpänderung ders. zur Anschaffung der Gesetz-Sammlung. 18.

Kreisstände, insoweit den Kommissionarien zur Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen Diäten und Reisekosten in Anspruch nehmen können. 21.

Kreis-Strassen, deren Anlegung durch Staats-Prämien unterstützt wird, solche Ausführung ders. 79. — siehe Chausseen.

Kreis-Verwaltung, deren Berpänderung die Gesetz-Sammlung zu halten. 113.

Kreis-Erbschaft-Kommissionen, deren Verfahren bei den Aushebungs-Geschäften. 111. — ärtzliche Untersuchung der Erbschaftsichtigen. 111.

Kriegs-Jahre, doppelte Anrechnung ders. für die bei den mobilen Truppen angeheilen und diesen ins Feld folgenden Beamten der Militär-Verwaltung. 145.

Kriminal-Kosten, Bestimmungen über die Verbindungen wegen Einbindung der Städte von denselben. 138. 180. 181.

Kunstrassen, s. Chausseen.

L.

Land-Dotations-Fonds, für die ev. Gemeinden in der Provinz Schlesien, Statuten für dens. 229.

Landgemeinden, Bestimmungen und Anweisungen über deren Verfassung und Verwaltung in der Provinz Preußen. 199. — desgl. in der Provinz Brandenburg. 231.

Landgeschäfte, Beschaffung von Kotzen über die von Königl. Landbesirzälern tragend gewordenen Euten und davon gefallenen Hohlen. 53.

Lebensmittel, Maßregeln zur Berpänderung angebührlicher Steigerung der Preise ders. 213.

Liquidationen, verlebter Beamten für Reise- und Umzugskosten, deren Einrichtung. 224.

Lokomobilen, (bewegliche Dampfkesel), Bedingungen für die Aufstellung und den Gebrauch ders. 49.

Chronologisches Register. Jahrgang 1855.

M.

- Marck - Verpflegung**, der Rekruten, Befestigung und Zahlung derselben Seitens der abtenden Behörden. 128.
- Melior - Entschädigung**, deren Zahlung an vertriebene Steuerbeamte und Verrechnung. 168.
- Militair - Aerzte**, jährlicher Wechsel ders. bei den Ersatz - Geschäften. 111. — Verfahren bei der ärztlichen Untersuchung der Ertragsfähigen. 111. — Reisesolten bei Untersuchung des Gesundheits - Zustandes erkrankter Soldaten. 187. — Verrechnung des Gehaltsverbesserungs - Abzugs bei deren Anstellung im Civilstande. 173.
- Militair - Dienst**, Entlassung der darin befindlichen evangel. Theologen. 1. — Verfahren bei Zurückstellung unabhämlicher Beamten bei Mobilmachungen. 41. 173. — Vorschriften für die jährlich einzureichenden Nachweisungen der unabhämlichen Beamten. 173. — Verfahren bei Aushebung der Ertragsmannschaften. 108. — Wechsel der Militair - Aerzte bei letzterer. 111. — Verfahren bei der ärztlichen Untersuchung der Ertragsfähigen. 111. — Anordnung der vor dem vorkommenden Waisen Jahre geleisteten Militairdienste bei Pensionirungen. 175. — f. Kriegsjahre.
- Militair - Invaliden**, eiwoerfertigungs - berechtigte, Instruktion wegen Ermittlung und Ueberweisung ders. 83. — fernere bedingte Bestimmung ders. von dem Einzugsgelde. 197.
- Militair - Personen**, Mithellungen über deren erfolgte Verstrafung an die Polizei - Behörden gehen bei den Panduren durch. 4. — verordnungsberechtigte Instruktion wegen Ermittlung und Ueberweisung ders. 83.
- Militair - Pferde**, Natural - Quartier für diesel. Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen diesfällige Anordnungen der Behörden. 70.
- Militair - Pflicht**, Beurtheilung der Dienstpflichtigkeit der in andern Aushebungsbezirken bereits zur Lösung gekommenen, aber zurückgestellten Individuen. 39. — wandernde Pandurcorps, deren Ubleistung muß in dem Wanderbuche konstatirt werden. 93.
- Militair - Versorgungs - Beamte**, f. Militair - Personen.
- Militair - Verwaltungs - Beamte**, bei den mobilen Truppen angestellt und diesen ins Feld folgende, doppelte Anrechnung der Kriegsjahre. 145.
- Mobilmachung**, Verfahren bei Zurückstellung unabhämlicher Civilbeamten. 41. 173. — Befreiung der Dienst - Pferde der evangelischen Geistlichen von der Bestellung. 2.
- Mosel**, Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschiffahrt auf derselben. 93. — Untersuchung der Dampfschiffe. 94. — Zeugnisse. 95.

N.

- Nassau**, Herzogthum, Beitrag desselben zu dem Gothaer Beiträge von 1851 über die Aufnahme von Ausgewiesenen. 23.

Naturalisation, die in einem deutschen Bundesstaate erfolgte, ist der früheren Heimaths - Behörde des Naturalisirten mitzutheilen. 23.

Neu - Anstehender, wer als solcher im Sinne des §. 52. der Städte - Ordnung vom 30. Mai 1853 zu betrachten. 196. — f. Einzugsgeld.

Normal - Gewichte, f. Gewichte.

O.

- Ober - Bau - Inspektoren**, deren Rang - Verhältnisse. 50. — Uniform. 10.
- Offiziere**, aktive, Ertheilung von Pässen an diesel. 138. — früher Hohenzollernsche, in die Preuß. Armee übernommene, Pensionbeiträge ders. 145.
- Ordnungs - Strafen**, Festsetzung derselben durch die Superintendenzen in der Provinz Westphalen. 116.

P.

- Packammergeld**, für Sonn- und Festtage. 18.
- Pässe**, (Reise - Pässe), nach Rußland und Polen, deren Bestimmung ist von derbringung eines Attestes über die politische Unverträglichkeit abhängig. 120. — bei deren Ertheilung an aktive Offiziere bedarf es der Vorlegung der Urlaubsbewilligung nicht. 138.
- Parochial - Handlungen**, f. Kauf.
- Parochial - Kassen**, Streitigkeiten über die Verbindlichkeit, zu den kirchlichen Bedürfnissen einer Gemeinde beizutragen, sind dem Rechtswege nicht unterworfen. 68. — des Preuß. Verfahrens ist aber zulässig, wenn Jemand behauptet, vermöge seiner Eigenschaft als Staatsbeamter von der Parodie seines Wohnortes ermit und demgemäß von der Beitragspflicht zu den Parochial - Kassen befreit zu sein. 68.
- Passarten**, weitere Ergänzung des Verzeichnisses der zur Ausstellung ders. in den deutschen Staaten beantragten Behörden. 4. — dürfen nicht an Personen vererfolgt werden, welche Baarenbestellungen im Umherziehen suchen. 119.
- Pension**, der Kommunal - Beamten, deren Feststellung mit Rücksicht auf anderweitige Dienst - Einnahme. 135. — der früher Hohenzollernsche, in die Preuß. Armee übernommenen Offiziere. 145.
- Pensionaire**, Zahlung des Gnaden - Wonsals an die Hinterbliebenen ders. 1. — des gestlichen und Lehnamts, deren Penansetzung zu den Gemeinde - Ausgaben. 135.
- Pensionat**, ev., für Töchter höherer Stände zu Droyßig. 132. — Aufnahme - Bedingungen. 132.
- Pensionirung**, inwiefern dabei die vor dem Waisen Lebensjahre geleisteten Militairdienste anzurechnen. 175. — händlicher Kommunal - Beamten, die Entscheidung sowohl über die Pensions - Ansprüche als über die Einwendungen gegen die Pensionirung liegt der Regierung zu. 92.
- Pensions - Abzüge**, der früher Hohenzollernsche in die Preuß. Armee übernommenen Offiziere. 145. — Zwölftel - Gehalts - Abzug bei der neuen Anstellung von Genarmee - Offizieren. 161. — desgl. bei Anstellung von Militair - Aerzten im Civildienste. 172.

Pfarrreien, ev., in Schlesien, Land-Dotations-Fonds für dieselben. 229.

Pferde, deren Bestellung der Mobilmachungen, s. Weisthümer, — ruf- und wurmkrank, Verfabren der Thierärzte bei deren Unterlegung 76.

Pflanzschuppen, Maßregeln zur Verhinderung von Beschädigungen der Bäume durch dieselben. 62.

Polen, die Bstörung der Pässe dahin ist von Verbringung eines Antrags über die politische Unverderblichkeit abhängig. 120.

Polizei-Aufsicht, über die eisteilige, im Auslande bestrafte Unterthanen. 183. — Mittheilungen der Militär-Verbörden über gerichtliche Bestrafung von Militär-Personen sind auch zur Kenntniß der Landräthe zu bringen. 4.

Polizei-Räthe, Rangklasse, Diäten und Reisekosten derselben. 17.

Polizei-Strafen, zu diesen sind die von den Anseinerichtigungs-Verbörden auf Grund des bestehenden Interimistitums verhängten Geldstrafen nicht zu rechnen. 219.

Polizei-Strafgesetze, deren Beschäftigung außerhalb des Gefängnisses. 75. — s. Straf-Anstalten.

Polizei-Verwaltung, gerichtliche Begründung der Fortdauer der gutsherrlichen Polizeigenossenschaft in den sechs sächsischen Provinzen. 45. — deren Uebernahme auf den Staat folgt nicht aus der Lösung eines Guts in der Ritterguts-Matrikel. 136. — fernere Anwendung der Vorschriften wegen Bestellung von Stellvertretern. 161. — Stempelspflichtigkeit der von gutsherrlichen Polizei-Verwaltungen auszuführenden Führungs-Akte. 210. — Kompetenz-Erkennniß bezüglich auf die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung. 183. — Verpflichtung zur Tragung der Kosten der ländlichen Polizei-Verwaltung. 4.

Porto, vorgeschossenes und uneinziehbares, dessen Verrechnung. 130. — bei der Verwaltung der Straf-Anstalten. 212.

Portofreiheit, der öffentlichen Immobilien-Zuerkennung, Bestimmungen darüber. 216.

Postbeamte, dürfen keine Wechsel-Schulden kontrahiren und keine Wechsel-Vürgschaft übernehmen. 104.

Postpferde, Zahlungssätze für dieselben. 124.

Post-Reisende, deren Verpflegung während der Fahrt durch Oberbarmen. 124.

Preußen, Provinz, Bestimmungen und Anweisungen über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden. 199.

Probe-Arbeiten, gerichtlich medizinische, Probst zu deren Einsetzung. 132.

Prozeß-Strafen, dahin gehören die von General-Kommissionen auf Grund des bestehenden Interimistitums in Auseinerichtigungs-Sachen verhängten Geldstrafen. 219.

Prüfung, bei den Seminarien vorzunehmende der Lehrrentinnen. 43. — Prüfungsergebnisse und Prüfungs-gedächtnisse. 44. — bei Departements-Thierärzten. 21. — Prüfungsergebnisse u. Prüfungsgedächtnisse. 22. — sächsischer Schächter. 214.

Prüfungsgedächtnisse, der Departements-Thierärzte. 21. — der bei den Seminarien geprüften Lehrrentinnen. 44. — der Bauführer und Baumeister. 56.

Q.

Quittungen, über die aus delegirten Kassen geleisteten Zahlungen, deren Form. 147. — Stempel zu Quittungen, wenn im Laufe des Jahres dreißig Gehalt, dreißig Pension aus verschiedenen Kassen bezogen worden ist. 167. — zu Quittungen der Chauffeur-Aufsieder und Wäiter über Gold- und Riefß-Entschädigungen. 215.

R.

Real-Kassen, eingetragene, durch Vermittelung der Rentenkassen abgetheilt, Verfabren bei deren Lösung. 37. — Kompetenz in Prozeßen, welche während der durch die Verordnung vom 13. Juni 1853 erfolgten Eristung von Real-Kassen-Berwaltungen entstehen. 140.

Real- und höhere Bürger-Schulen, Befugniß zur Ertheilung annehmbarer Einlassungsergebnisse für Kandidaten des Bauführer-Seitens der Real-Schule zu Burg. 19.

Rechtsweg, ist zulässig, wegen Ansprüchen der bei Abschätzung von Mobilmachungen Pferde zugewogenen Taxatoren an Diäten und Reisekosten. 13. — wenn Jemand behauptet, vermög der Eigenschaft als Staatsbeamter von der Parochie seines Wohnortes criminal und bürgerlich zu sein, die Parochiepflicht zu der Parochial-Lohnen befreit zu sein. 65. — wegen Ansprüchen auf Schadens-Ertrag, welche ein Grund-Eigentümer erhebt, weil ihm in Folge der Verlegung von Schuß-Anlagen Seitens der Eisenbahn-Verwaltung Erschwerungen in der Wirtschaftsführung entstehen. 81. — wegen der Verpflichtung, die Kosten für Schuß-Anlagen zu tragen. 248. — gegen Beamte wegen Handlungen oder Aussetzungen bei Ausübung ihres Amtes, wenn darin eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse zu finden ist. 85. 87. 88. — wegen Entschädigung für entnommene Chauffeurbau-Matrizen. 125. — wegen Anprüchen suspendirter Gemeindefreibeantenn gegen angehölich zu viel entzogenen Dienst-Einkommen. 134. — in Bezug auf gewisse Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung. 185. — über die Verpflichtung von Gutsherrchaft und Gemeinde, einen Verband zur Armen-Pflege zu bilden. 244. — ist nicht zulässig über die Verpflichtung der Eisenbahn-Gesellschaften Schuß-Anlagen herzustellen oder deren Kosten zu erhalten. 11. 189. — über die Frage, ob und welche Eigenthümer-Anlagen in Folge des Eisenbahnbaues herzustellen. 218. — wegen Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zu den kirchlichen Bedürfnissen einer Gemeinde beizusteuern. 65. — gegen Anordnungen der Verbörden über die Gewährung von Natural-Quartier für Militär-Pferde. 70. — wegen Entschädigung gegen Beamte aus Handlungen, zu denen sie vermög ihres Amtes verpflichtet waren. 114. — wegen gerichtlicher Bestrafung eines Erb- und Gerichtsschulden rücksichtlich einer von ihm Namens der Gemeinde und in Ausübung eines vermeintlichen Rechts der vorgenommenen Amtshandlung. 117. — über die Befugniß zur Einnahme von Chauffeurbau-Matrizen Seitens der Chauffeurbau-Gesellschaften. 125. — in den dazu nicht geeigneten Ver-

Rechtsweg. (Fortsetz.)

- stütz-Angelegenheiten. 170. — gegen Entscheidungen der Regierung wegen Heizung der Schulstuben und Schullehrer-Wohnungen. 194. — gegen beschydzliche Anordnungen. 225.
- Regulirungen, Uebersicht der im Jahre 1854 vollendeten. 220.
- Rehabilitations, rücksichtlich der Wiedererlangung der abgenommenen Pöselgoldmünzen. 16. 112.
- Reiseskoten, der bei Abschätzung von Mobilmachungs-Pferden zugehörigen Taxatoren. 13. — der kreisständischen Kommissarien zur Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen. 21. — der Polizeiräthe. 17. — der berufenen Genarmen bei Besetzungen. 137. — der Mitglieder der Genarmen bei längere Zeit dauernden Austrägen außerhalb des Dienstbezirks. 162. — bei zur Beaufsichtigung oder Kontroirung auswärts beschickter Besatzungen abkommandirten etatsmäßigen Einzel-Anstaltsbeamten. 162. — der Bürgermeister bei ihrer Betrauung als Zeugen außerhalb des Wohnortes. 180. — der Militär-Ärzte für Untersuchung des Gesundheits-Zustandes erkrankter Genarmen. 187. — Form der Liquidationen der Reiseskoten. 224.
- Reise-Unterstützungen, an arbeitsfähige Personen, deren Erhaltung ist nur ausnahmsweise zulässig. 116.
- Rekruten, Feststellung und Zahlung ihrer Markverpfehlung Seilens der abnehmenden Behörde. 128.
- Refur's, gegen Resolution über die Zulässigkeit gewerblicher Anlagen. 8.
- Remonte-Pferde, deren Befreiung vom Chausseegelde. 12.
- Renten, für den Domainen-Fiskus auf widmungsreichen Grundstücken haltende, deren Verteilung nach ebensfalls in vollen Silbergrößen erfolgen. 38.
- Rentenbriefe, gehören zu dem Kapital-Vermögen des Eigenbümers der abgehenden Verordnungen zur Zeit der Ablösung. 82. — bieten den Kapitalbesitzern bei Pypostfengläubigern für ihre Ansprüche Verpfändel. 83. — eignen als selbstständige Kapitalien sich nicht zur Einzahlung. 83. — deren Verwertung erleidet durch den Eintritt der Einzahlung des früher berechtigten Guts keine Störung. 83. — Verwendung der nach erfolgter Auslösung der Rentenbriefe und Einzahlung des Kennwerts in baarem Gelde bestehende Abzahlung. 140. — Kontrolle der Auseinanderlegungs-Behörden über dies im Interesse dritter Berechtigter. 192.
- Reobstiffements-Pläne, städtische, Anweisung für die Aufstellung und Ausführung ders. 100. 101.
- Rhein, Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschiffahrt auf dems. 93. — Untersuchung der Dampfschiffe. 94. — Zeugnisse. 95.
- Rhein-Provinz, revivirtes Regulatio für den Bezirksstraßenjoms. 250.
- Ross-Krankeil, der Pferde, Verfahren der Thierärzte bei deren Untersuchung. 76.
- Russland, die Wirkung von Pässen dahin ist von Beibringung eines Zeugnisses über die politische Unverträglichkeit abhängig. 110.

S.

- Schäpfer, städtische, deren Prüfung. 214.
- Schepulver, Vorschriften beausg. Erleichterung des Transports ders. 120.
- Schachsteuer, ist nicht zu entrichten, wenn das ausgeschlachtete Viehfrisch zu Zennin wirtg. 108.
- Schlesien, Provinz, Land-Dotations-Bonds für die evangelischen Pfarreien. 229.
- Schreidwerk, dessen Verminderung im Reffort der Bauvermaltung. 97.
- Schriftsteller, welche eine Zeitung im Selbstverlage herausgeben, bedürfen der Buchhändler-Konzession nicht. 28.
- Schriftwechsel, direkter, der Verwaltungsbehörden mit den königlichen Missionen im Auslande ist unzulässig. 129. — Ausnahmen hiervon finden nur in Sicherheitspolizei-Sachen statt, wenn Gefahr im Verzuge ist. 147.
- Schulen, Elementar-, Lehr- und Revisions-Plan und sonstige Verhältnisse derselben. 60. — Kompetenz bei Entscheidungen wegen der Festsetzungen zur Heizung der Schulstube und der Schullehrer-Wohnung. 194. — Real- und höhere Väterg. Verfassung zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Kandidaten des Staatsstudiums der Real-Schule zu Burg. 19. — siehe Gewerbe-Institut, Ballenhaus.
- Schullehrer, Heizung der Wohnungen ders. 194. — pensionirte, deren Penanzierung zu den Gemeindegaben. 133. — besg. deren Wittwen. 134.
- Schullehrer-Seminarien, Vorschriften für die Prüfung von Lehrkräften. 44. — Penanzierung der Zöglinge zu der Klassensteuer 191.
- Schulräthe, bei den Regierungen, deren Stimmrecht in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises, namentlich in Disziplinär-Sachen. 176.
- Schulpflichten, die Verpflichtung der Eisenbahn-Gesellschaften zu deren Anlegung ist von der Konktion und Festsetzung der Regierung abhängig, ohne Zulassung der Provoation auf den Rechtsweg. 11. 189. 248. — Ansprüche auf Schadenersatz, welche ein Grund-Eigentümer erhebt, weil ihm in Folge der Verlegung von Schulpflichten Schaden an dem Eisenbahn-Verwaltungsgeschäften in der Wirtschaftsführung entstehen, sind im Wege Rechtsens geltend zu machen. 61. — Ertragung und Erfüllung von Kosten für Schulpflichten. 189. 248.
- Schulpflichtigkeit, Berliner, Bedingungen der Erlangung der Anstellungsberechtigung Externs der Schulpflichter u. Wachtmeister. 71. 118.
- Schulpflichter, bedürfen der Buchhändler-Konzession zum Herausgeben von Zeitschriften nicht. 28.
- Sparfassen, Hauptübersicht für 1854 von deren Zustande. 242. 243.
- Staats-Prämien, für Chausseebauten werden erst nach solcher und lüchziger Ausführung der betreffenden Straßenarbeit gezahlt. 80.
- Stadtkämmer, unbesoldete, Wählbarkeit zu solchen im Bereich der Städte-Ordn. vom 30. Mai 1853. S. 68.

Sachregister. Jahrgang 1855.

Stabmauern, (Stab-Thürme, Wälle), Anordnungen wegen Erhaltung derselben. 2.

Städte, Bestimmungen wegen der Einteilungen zu deren Einbindung von den Kriminalstellen. 155. 180. 181.

Städte-Ordnung, vom 30. Mai 1853. Wählbarkeit zu unbesoldeten Aemtern in der Gemeinde-Verwaltung. 68. — Verfahren bei Pensionirung der Kommunalbeamten. 92. — Auslegung des §. 52., wer als Neuangehender zu betrachten. 196.

Steinbrüche, Zugelung der Berg-Verwaltung bei deren polizeilicher Conzeption und Beaufsichtigung. 35.

Steindruckerei, deren selbständiger Betrieb durch Frauen ist nicht zu gestatten. 138.

Stellvertreter, der Gutsbesitzer bei Ausübung der Polizei-Gewalt, die darauf bezüglichen Vorschriften kommen auch ferner zur Anwendung. 161.

Stempelspflichtigkeit, der amtlichen Beglaubigungen der den Handlungsgeschäften von ihren Principalen ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse. 127. — der von Mindergebühren in Verwaltung der Polizei auszustellenden Führungszugnisse. 210. f. Duitlungen.

Steuereamte, verlegte, Zahlung und Berechnung der an sie zu zahlenden Mieths-Entschädigungen. 168.

Steuern, Staats- und Kommunal-, deren Entrichtung Seiten der vom Amte suspendirten Beamten. 65.

Stiftsgrundstücke, Veranziehung ders. zu den Gemeindefällen. 198.

Stimmrecht, der technischen Mitglieder der Regierungen, einschließl. der Schulräthe, in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs, namentlich in Disciplinar-Sachen. 176.

Straf-Anstalten, rechtliche Einrichtung der Bau-Pläne und Kosten-Anschläge bei deren Verwaltung. 72. — Anweisungen wegen Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt. 72. — Diäten und Reisekosten der zur Aussicht abkommandirten Beamten. 162. Berechnung uneinziehbarer Portos. 212. — Einzugsgeld der Pflanz-Aufliefer. 231.

Strafgefangene, Vorschriften bei deren Beschäftigung außerhalb der Anstalt. 72. — bei öffentlichen Bauten. 139.

Subpensation, f. Rentenbriefe.

Subscriptions-Sammlungen, für wohltätige Zwecke, inwiefern sie zu gestatten. 138.

T.

Tafelwagen, überschulde, deren Stempelung und Anwendung ist untersagt. 122.

Tapeten, f. Fabricate.

Taubstummen-Lehrer, deren Prüfung und Anstellung. 19.

Tauf, von Kindern aus gemischten Ehen, welchem Geistlichen dieselbe zuliebe. 193.

Thierärzte, Ueberwachung der Viehmärkte durch dieselben. 47. — Verfahren bei der Ueberlegung roth- und wurmtödtlicher Pferde. 76. — f. Departements-Thierärzte.

Thierarznei-Schule, Erfordernis zur Zulassung von Civil-Ärzten bei ders. 133.

Thier-Kadaver, deren gewerbliche Ausnützung. 121.

Titular-Beamtliche, f. Uniform.

Transportkosten, jugendlicher Verbrecher befuß ihrer Unterbringung in Kommunal- oder Privat-Erziehungs-Anstalten, deren Tragung. 183.

Tragungen, von Personen, welche vor der Ehe Kinder mit einander erzeugt haben. Verfahren der Geislichen dabei. 42.

II.

Ueberrahmeschein, deren Einführung zum Zweck der Bekämpfung eines einseitigen Aufenthalts in einem andern Vereinsstaate. 25. — Formular 26.

Uebertretungen, Bemessung der Strafe bei dem Zusammenstreffen einer Gewerbe-Polizei- und Gewerbestener Konvention. 5.

Umbereichen, Uebertragung einzelner darauf bezüglicher lokalpolizeilicher Geschäfte an die Dorfschulen. 188. — Behandlung der Angehörigen der Hörsenposten-Komde bei dem Gewerbebetriebe. 107. — der Gewerbebesitzer ist bei der betreffenden Negierung nachzusuchen. 107.

Umzugskosten, Einrichtung der aufzustellenden Liquidationen. 224.

Unabkömmlichkeits-Atteste, Verfahren bei deren Ertheilung für Civilbeamte bei Mobilmachungen der Arme. 41. 173.

Unfälle, bei Dampfseifen, Anwendung des bloßen Sicherheits-Apparats. 27. — bei Erziehung und Hochwasser, Verfahren bei Erhaltung der Verste über. 115.

Uniform, der bei den Provinzialbehörden angestellten Ober-Bau-Inspicirten und der Titular-Beamtliche. 10. f. Dienstkleidung.

Unterstützung, der Familien der Offiziere und Mannschaften von Truppenheimen, welche unter den derzeitigen Verhältnissen (1854) bereits in Kantonnements-Quartiere gerückt sind oder ihre Garnison noch hieherhin verlassen müssen. 40. — arbeitsfähiger Rekruten, deren Erhaltung. 116. — hilfbedürftiger Arbeiter, Einrichtungen für diesen Zweck. 122.

Unterstützungs-Kassen, gewerbliche, deren Einrichtung. 122. — stehen unter Aufsicht der Kommunalbehörde. 123.

III.

Verbrecher, jugendliche, Kosten ihres Transportes befuß der Unterbringung in Kommunal- oder Privat-Erziehungs-Anstalten. 183. — f. Straf-Anstalten.

Vertreter, des Gutsbesitzer, wer darunter zu verstehen. 9.

Vieh, außerhalb der Grenze freizulassen und beim Schlachten unrein befindenes, dessen Ausnützung. 121.

Viehmärkte, deren Ueberwachung durch approbirte Thierärzte in Schlesien. 47.

Volks-Äbtlungen, Maßregeln zur Erzielung richtiger Resultate ders. 62. — Ausnahme der Seelenzähl für 1855. 248.

Vorläufige-Angelegenheiten, inwiefern Streitigkeiten in solchen dem Rechtswege unterworfen sind. 170.

Sachregister. Jahrgang 1855.

B.

- Baagen**, oberthätige Tafel-, Unzulässigkeit der Stempelung und Anwendung ders. 122. — Besgl. der Bagatellen mit Schwammsäften. 164.
- Waarerbekanntungen**, an Personen, die im Umherziehen verglichen suchen, sind keine Passarten zu ersetzen. 119.
- Waisenhäuser**, zu Buzlau, Bestimmungen über die Einrichtung dess. und die Aufnahme von Jünglingen. 148. — Waisenkassen. 149.
- Walded**, Fürstenthum, Beitritt dess. zum Gotbaer Vertrage wegen Uebernahme von Angewiesenen. 23.
- Wanderbücher**, sind der heimathlichen Kreis-Griech-Kommission zur Theilung der Visa vorzulegen. 93.
- Weselschulden** und **Weselsbürgschaften**, dürfen von Postbeamten nicht kontrahirt oder übernommen werden. 101.
- Wesphalen**, Provinz, Festsetzung von Ordnungsstrafen Seitens der Superintenden in Kirchensachen. 116. — Instruktion über Auslegung und Ausführung der Verordnung vom 11. Juli 1845 wegen der neuen Anordnungen. 177.
- Wittwen**, emeritirter Geistlichen und Schullehrer, deren Veranlagung zu den Gemeinde-Lasten. 134.

- Wittwen-Kassen-Beiträge**, der Genarmen, deren Einrichtung. 72. — Inspektorier Beamten. 65, 85, 193.
- Wohnsitz**, über den Begriff desselben nach Maßgabe der Städte-Ordnung von 1853 und die Verpflichtung Einzugsgeb. zu entrichten. 178.
- Wurm-Krankheit**, der Pferde, Verfahren der Thierärzte bei deren Untersuchung. 76.

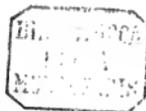
B.

- Zahlungen**, der im Felde stehenden Offiziere, Beamten u. an die in der Heimath zurückgebliebenen Familien. 14.
- Zeitkäufe**, im Getreidehandel. 213.
- Zuengebühren**, der Bürgermeister bei ihrer Vernehmung außerhalb ihres Wohnorts. 180.
- Zollvereine**, anderweitige Vereinbarung mit Belgien wegen gegenseitiger Behandlung der Fabrikanten und Handelsreisenden. 63.
- Zuchthäuser**, deren Prüfung im Kreise Ziegenrück. 140.
- Zwangearbeits-Anstalt**, in Groß-Salsz, revidirtes Reglement für diesel. 211.

III. Personal-Register.

- Knauff**, Geh. Justizrat, wird Mitglied des Disziplinarpfeses, Rab.-D. vom 21. Febr. 1855. S. 17.
- Künchhausen**, Geh. Ober-Regierungs-Rath, zum Mitgliede des Disziplinarpfeses ernannt, Rab.-D. vom 16. April 1855. S. 65.

- Scherer**, Geh. Ober-Regierungs-Rath, Präsident, von dem Befehlen beim Disziplinarpfese entbunden, Rab.-D. vom 16. April 1855. S. 65.



Anzeige.

Die jährliche Pränumeration auf das Ministerial-Blatt der gesammten innern Verwaltung beträgt 2 Thaler. Der Debit desselben wird durch das Königl. Zeitungs-Komtoir hierseibst und durch die mit demselben in Verbindung stehenden Königl. Post-Anstalten ohne Preiserhöhung besorgt. Die auswärtigen Herren Abonnenten wollen ihre Bestellungen daher zunächst an jene richten. — Um den Debit des Blattes für Berlin zu erleichtern, ist der Buchdruckerei-Besizer Hr. Starcke hierseibst (Charlottenstraße Nr. 29.) beauftragt, Pränumerationen auf dasselbe anzunehmen, und dafür Sorge zu tragen, daß solches den Herren Abonnenten hierseibst, ohne Nebenkosten, in den einzelnen Nummern pünktlich zugesandt werde.

Für die ersten 12 Jahrgänge (von 1840 bis einschließlich 1851) ist der Preis auf die Hälfte, also für jeden dieser Jahrgänge auf Einen Thaler herabgesetzt, wofür die zu bestellenden Exemplare auf dem angeedeuteten Wege, sowie durch alle Buchhandlungen bezogen werden können.

Der Preis des Haupt-Registers von 1840—1849 beträgt 26 Sgr., wofür dasselbe auswärts durch alle Post-Anstalten und in Berlin durch den Buchdruckerei-Besizer Hrn. Starcke bezogen werden kann.

Die Redaktion des Ministerial-Blattes für die innere Verwaltung.



